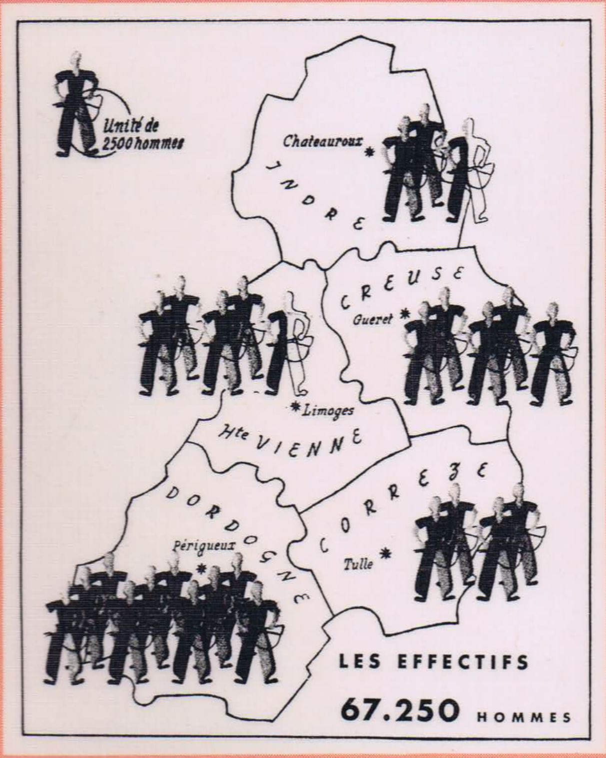
WO IST KAIN ?

Enthüllungen und Dokumente zum Komplex

TULLE + ORADOUR



Herbert Taege

ASKANIA

Herbert Taege WO IST KAIN? Enthüllungen und Dokumente zum Komplex Tulle und Oradour

Herbert Taege

WO IST KAIN?

Der französisch-deutschen Verständigung gewidmet

WO IST KAIN?

Enthüllungen und Dokumente zum Komplex

TULLE+ORADOUR

Herbert Taege

ASKANIA

Zweite
unveränderte Auflage
1984

ISBN: 3-921 730-09-0

Gesamtherstellung Wanderer Werbedruck GmbH, Bad Münder

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung des Verfassers

Dieses Buch zu schreiben wäre wahrscheinlich überflüssig, wenn die Akten über den Fall Oradour bereits freigegeben worden wären. Sie sollen für weitere Jahrzehnte unter Verschluß bleiben, wie Auskünfte besagen. Wenn dennoch die Verfahren gegen ehemalige deutsche Soldaten, welche im Oradour-Prozeß Anfang 1953 in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden waren, von der deutschen Staatsanwaltschaft wieder eröffnet werden mußten, ohne daß die französischen Gerichtsakten der deutschen Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt worden wären, so kann man den Fall nicht auf sich beruhen lassen. Er ist dann weder ein schwebendes noch abgeschlossenes Verfahren, sondern eine politische „Sache".

Drei Motive liegen der Arbeit des Verfassers zugrunde:

Das erste betrifft die historische Wahrheit. Sie ist ein Wert an sich, besonders wenn sie verfälscht war.

Das zweite Motiv liegt in den Barrieren, die dieser Fall zwischen Deutschen und Franzosen aufgerichtet hat und die einer vorbehaltlosen Aussöhnung entgegenstehen. Diese Wirkung war eine von Anfang an beabsichtigte, wie sich erkennen läßt.

Das dritte Motiv betrifft beides, nämlich die in den Fall Oradour schicksalhaft verstrickten Elsässer, die ohne Regelung ihrer Staatsbürgerschaft formell Franzosen blieben, zur Waffen-SS eingezogen wurden, und die in Frankreich auch gegen die Résistance eingesetzt worden sind. Sie befanden sich in einem kaum überbietbaren Gewissenskonflikt.

Bei der in Oradour eingesetzten Kompanie war es ein ganzer Zug Elsässer, der hauptsächlich an der Kirche eingesetzt gewesen ist. Einige von ihnen kannten Familien von Oradour. Diese Männer haben, auch ohne Strafen, besonders gelitten. Sie haben einen Anspruch auf die sie entlastende Wahrheit.

Ehe der Verfasser nun Tatbestände enthüllt, welche auch die französische Seite schwer belasten, scheint es ihm erforderlich, ein Bekenntnis abzulegen:

Ich bin ein Freund Frankreichs, ein Freund seines Volkes und seines Landes. Ich habe als Schüler Frankreich erahnt in den Schriften Alphonse Daudets, so wie mancher Franzose Preußen bei Theodor Fontane gefunden haben mag. Keine ganz große Literatur beides, aber beide aus der Liebe zu Menschen und ihrer eigenartigen Umwelt geschrieben.

Ich bekenne, daß ich Frankreich so gefunden habe, wie ich es mit dem jungen Herzen gesucht hatte. Es hat mich nie enttäuscht: das vielgestaltige Land, seine schlichten und geraden Menschen, die so brüderlich sein können, der Friede seiner sonnenversponnenen Dorfplätze und seiner schattenkühlen Stuben, seiner Wälder und Wiesen, seiner Schlösser und Katen und seines lebendigen Geistes.

Ein Freund Frankreichs zu sein schließt nicht aus, ein deutscher Patriot zu sein und umgekehrt. Als Deutscher schreibe ich auch um Frankreichs willen und für das Frankreich, das ich liebe.

Ich stehe damit nicht allein. Viele Deutsche lieben Frankreich. Für viele war es eine unglückliche Liebe. Deshalb ist es hilfreich, die Gedanken wiederzugeben, die der

Deutsch-Franzose Prof. Dr. Carlo Schmid über die Möglichkeiten einer Freundschaft zwischen Frankreich und Deutschland ausgedrückt hat:

»Ich habe beim Nachdenken über die Möglichkeiten einer Freundschaft zwischen diesen beiden Völkern, die für mich selbstverständlich ist, gefunden, ... daß zur Möglichkeit einer solchen Freundschaft die Bereitschaft gehört, den anderen als das zu sehen, was er ist, ohne Vergötzung, ohne Verteufelung und außerhalb einer jeden Mythifizierung. Freundschaft ist nur dort möglich, wo man aus dem Mythos heraustritt und auf Projektionen verzichtet ... Wir Deutsche haben uns oft genug in den Bruder von drüben vernarrt, und das war nicht gut! Aus einem solchen Bunde können für manche Zeit hohe und reine Flammen schlagen, aber nach einiger Zeit schlagen die Flammen zurück und verbrennen, was gestern so herrlich blühte, zu schauerlicher Asche.«

Diese Asche wegzuräumen, im Wege stehende Mythen aufzulösen, die freimachende Wahrheit zu finden, ist Ziel dieses Buches.

Haghof, den 10. Juni 1981 *Herbert Taege*

HINWEISE DES VERFASSERS ZUR ZWEITEN UNVERÄNDERTEN AUFLAGE

Das diesem Buch zugrundeliegende Recherche- und Dokumentarmaterial wurde dem Militärarchiv Freiburg durch Stiftungsvertrag übergeben. Das Material ist für die Wissenschaft zugänglich. Es ist zu hoffen, daß die Anregung des Kölner Historikers Andreas Hillgruber nach gründlicher historischer Untersuchung aufgenommen wird. Nach dem Urteil Armin Mohlers ist das Buch eine der positivsten Veröffentlichungen in der stetig wachsenden Flut „revisionistischer" Literatur zur Zeitgeschichte:

»Es ist das Ergebnis von drei Jahrzehnten gründlicher Recherchen; es vergreift sich nie im Ton und vermeidet Verallgemeinerungen.«

Wie vorauszusehen war, hat das Buch mit seinem Erscheinen eine Fülle von Türen aufgestoßen und nachträgliche Beweise da gebracht, wo sie noch fehlten. Nichts von dem im Buch Gesagten ist zu widerrufen. Deshalb bleibt die zweite Auflage unverändert. Verlag und Verfasser haben sich dafür entschieden, das nachzutragende Wissen und die zusätzlichen Erkenntnisse in einem Zusatz-Band herauszugeben, welcher bei gleicher Aufmachung den Titel tragen wird „WO IST ABEL?". Mit dieser Lösung ermöglichen wir den Besitzern des Buches der ersten Auflage den Zukauf des Ergänzungsbandes, während Neu-Interessenten die Wahl haben, beide Bände zusammen zu erwerben oder einen von beiden.

Das Recherche-Material des Ergänzungsbandes wird ebenfalls dem Bundesarchiv/Militärarchiv übergeben werden, damit es der wissenschaftlichen Forschung diene. Der Komplex ist nämlich nicht geeignet, in die politische Zweckpolemik einbezogen zu werden, wie es Medien in der DDR, in der Bundesrepublik und im Ausland mit hohem Verbreitungsgrad ständig unternehmen. Verbreitung und Wahrheit haben zumeist ein umgekehrt proportionales Verhältnis.

Haghof, den 21. Dezember 1984 *Herbert Taege*

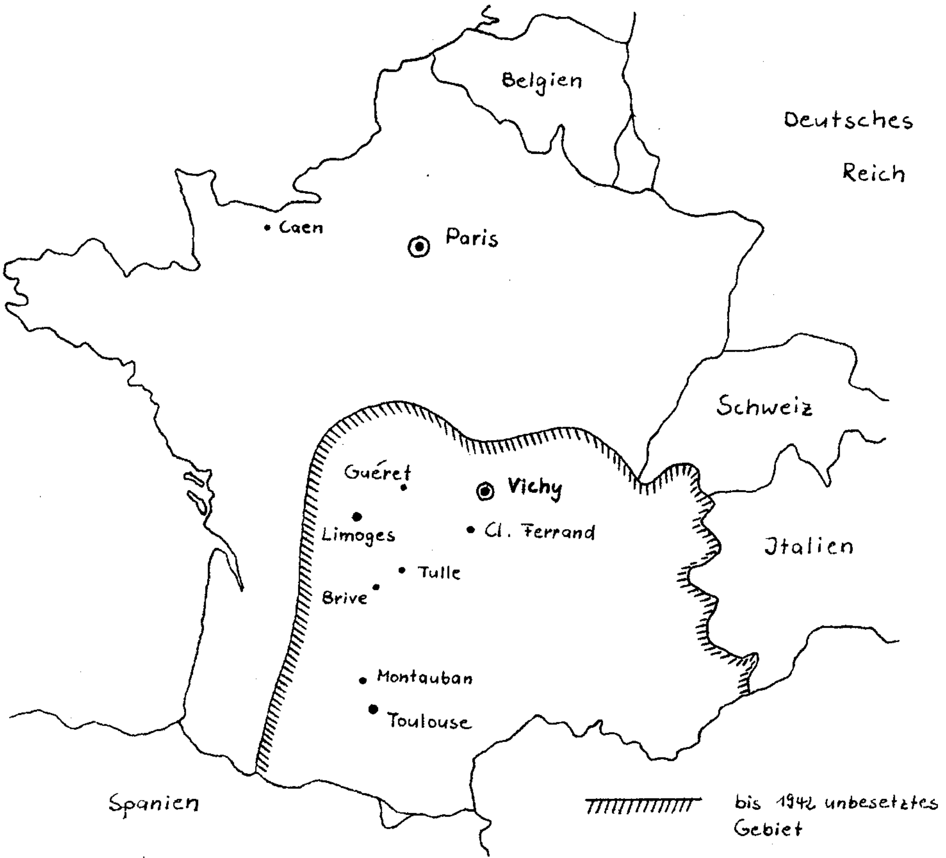
VICHY

Der Vordergrund der zweiten Volksfront

»Im zweiten Weltkrieg wandten die Kommunisten in den von deutschen Truppen besetzten Ländern die Volksfront-Taktik an, um eine führende Position in den Widerstandsbewegungen zu gewinnen.«

Brockhaus-Enzyklopädie, Band 19, Seite 695.

Unter Abwandlung der De-Gaulle-Anekdote, wonach er Deutschland so stark sehen wollte, daß es in der Lage wäre, Rußland die Stirn zu bieten, aber schwach genug, daß es Frankreich nicht gefährlich werden könnte, rechnete die französische nationale Widerstandsbewegung damit, daß Deutschland den russischen Bolschewismus bändigen, den französischen kommunistischen Terror aber hinnehmen würde. Ein bis heute sublimierter Denkfehler.



Belgien
Deutsches Reich
Caen
Paris
Schweiz
Guéret
Vichy
Limoges
Cl. Ferrand
Jtalien
Tulle
Brive
Montauban
Toulouse
Spanien
bis 1942 unbesetztes Gebiet

1. Die schweigsamen Deutschen

„La Division des gens qui ne parlent pas" – Die Division der Schweiger – nannten die Franzosen anfangs der fünfziger Jahre die Angehörigen der 2. SS-Panzerdivision „Das Reich", die man in jahrelangem Gewahrsam für zwei Prozesse vor dem Militärtribunal in Bordeaux präpariert hatte. Diese Schweiger also sollten von französischen Militärrichtern für eines der größten Kriegsverbrechen bestraft werden. Schwiegen sie aus Schuld oder Scham? Niemand gab darüber Aufschluß. Und heute noch hält das Schweigen an: befragt man einen der damals in Frankreich verurteilten Männer nach den Tatumständen, so erhält man die nach 35 Jahren irritierende Antwort, man möge sich an den Rechtsanwalt Dr. W. wenden, der habe sie zum Schweigen verpflichtet, der habe sie herausgeholt trotz Todesurteilen, nachdem die eigenen Offiziere ihre Männer im Stich gelassen hätten.

Denn in Bordeaux standen im Oradour-Prozeß nur Mannschafts- und einige Unteroffiziersdienstgrade vor dem Tribunal. Sie wurden in einem Monsterprozeß zu vielen Todesstrafen und lebenslangen Haftstrafen verurteilt, nachdem sie bereits rund acht Jahre in Untersuchungshaft gehalten worden waren. Aber: keines der Urteile wurde vollstreckt. Alle kamen bald nach dem Prozeß auf freien Fuß. Als wären die Anklage und das Urteil ein Irrtum gewesen.

Wenn die Mauer des Schweigens bei den Verurteilten, die seit Jahren in Freiheit leben, sich lockert, so zu nichts weiter als dem Hinweis eines gebürtigen Elsässers unter den damals Verurteilten: „Ihr Deutschen wart dumm genug, in Oradour genau das zu tun, was die Franzosen wollten, daß Ihr es tut". Das ist das äußerste. Mehr ist nicht zu erfahren. Ob er damit recht hat, ist an dieser Stelle unwichtig.

Abb. 1



Anfang der sechziger Jahre wurde der ehemalige letzte Regimentskommandeur des SS-Panzergrenadierregiments „Der Führer", Obersturmbannführer (Oberstleutnant) und Träger des Eichenlaubs mit Schwertern zum Ritterkreuz, Otto Weidinger, der selbst viele Jahre wegen Oradour in französischer Untersuchungshaft (Abb. 1) zugebracht hatte, mit 50 Offizieren und Männern seines Regiments nach regulärer Gerichtsverhandlung in aller Form freigesprochen und drei Tage später auf freien Fuß gesetzt.

Als dieser angesehene Kommandeur sich mit ehemaligen Gegnern 1968 in Paris traf, waren die Hauptgesprächspartner ehemalige Partisanenführer. Sie wollten kriegsgeschichtliche Klarheiten über jenen Juni 1944 erlangen, in welchem die Division „Das Reich" in Eilmärschen von Südfrankreich an die Invasionsfront verlegt wurde – im Landmarsch über viele hundert Kilometer mit allen Panzern, gepanzerten Fahrzeugen, Selbstfahrlafetten und schweren Zugmaschinen zunächst in die Region des Limousin, wo auch Oradour liegt. Als die ehemaligen Partisanen den ehemaligen Regimentskommandeur Weidinger über das Zustandekommen des Massakers in Oradour befragen wollten, griff der anwesende ehemalige Chefverteidiger im Oradour-Prozeß, der dafür mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnete Maître de la Pradelle ein und brach die Diskussion mit den Worten ab: „Der Fall Oradour ist kein Fall der SS-Division ‚Das Reich', sondern ein Fall Diekmann"[1]. Diekmann war Kommandeur des I. Bataillons des Regiments „Der Führer" gewesen, von Rang Sturmbannführer (Major), und hatte bei der Aktion in Oradour, die am 10. Juni 1944 mit der 3. Kompanie seines Bataillons unter Hauptsturmführer (Hauptmann) Kahn ausgeführt wurde, den Befehl geführt. Diekmann war an der Invasionsfront bald darauf gefallen – eigentlich hatte er den Freitod gesucht, der noch manche Rätsel aufgab – und diesem Toten lastete man alle Schuld an.

Selbst in dem 1973 erschienenen großen Bildband der Waffen-SS „Wenn alle Brüder schweigen"[2], dessen Textteil von sehr kompetenten ehemaligen Offizieren der Waffen-SS zusammengestellt worden war, hieß es:

»Auch der ‚Fall Oradour' steht inmitten des Kriegsgeschehens nach Beginn der Invasion, auch er kennzeichnet sich als eine Reaktion auf eine Aktion der französischen Widerstandsbewegung. Hier ist jedoch ein Kompanieführer der Division ‚Das Reich' in einen Exzeß verfallen, der zu Bedauern und Mitgefühl für die Opfer verpflichtet. Es möge aber bedacht werden: In Oradour war eine Kompanie, die Division ‚Das Reich' umfaßte jedoch rund 70 Kompanien.«

Zwar deutet diese Textfassung eine Aktion der französischen Widerstandsbewegung an, auf die die SS-Kompanie reagiert habe. Es ist aber nichts zu erkennen, was diese Aktion gewesen sein könnte, die zum exzessiven Reagieren herausgefordert hätte. Es stellt sich daher die Frage, ob mit dieser Formulierung nur eine Sprachregelung übernommen wurde, die der des Maître de la Pradelle recht ähnlich sieht.

Für das Vorliegen von Sprachregelungen gibt es viele Indizien und Beweise. Sie sind Gegenstand dieses Buches.

In einer Buchbesprechung zu Philip Becks bei Leo Cooper Ltd., London, erschienenem Werk „Oradour: Village of the Dead", schrieb Lewis Brandon in „The Journal of Historical Review", USA, folgende bemerkenswerten Zeilen (zu dem im übrigen die französische Version kolportierenden) Buch Becks:

»Es kann kein Zweifel bestehen, daß das Massaker von Oradour stattgefunden hat, genauso wie die alliierten Massaker in Dachau. Der Grund, weshalb so wenige Leute etwas vom Oradour-Massaker wissen, ist nicht nur, daß es sich um eine heiße politische Kartoffel der Franzosen handelt (mit Franzosen, die schuldig befunden wurden, Franzosen massakriert zu haben), sondern auch deshalb, weil Grausamkeiten gegen Nicht-Juden fast gänzlich von den Schatten der weithin erfundenen Grausamkeiten gegen Juden überlagert wurden.«[3]

Das wiedergegebene Zitat weist darauf hin, daß im Fall Oradour Franzosen Franzosen umgebracht hätten. Nur deshalb wurde es zitiert. Aus Gründen der zeitgeschichtlichen Glaubwürdigkeit muß aber bezüglich des übrigen Textes festgestellt werden, daß zwar das Massaker der Amerikaner in Dachau feststehend ist, daß aber die Historical Review hinsichtlich der Bewertung „weithin erfundene Grausamkeiten gegen Juden" mit einer falschen Gewichtung arbeitet, die der Verfasser nicht teilt. Aufgrund inzwischen erschienener neuer Literatur wird die Historical Review ihren Erkenntnisstand berichtigen müssen.

Zurück zu Oradour: daß Franzosen Franzosen umgebracht haben sollen, ist, außer als Folge der „Befreiung", auf die wir zurückkommen, bisher nicht im Zusammenhang mit Oradour erwähnt, geschweige denn nachgewiesen worden, es sei denn, man meinte, daß Elsässer Franzosen umgebracht hätten.

Hier erhebt sich in der Tat die Frage, ob und wer von den deutschen Offizieren was gewußt hat, wer von ihnen überlebt hat, wer in französischer Hand war und entlassen wurde, und wer von ihnen als Zeuge hätte zur Verfügung stehen können; ja, wer sogar bereit war, die in Bordeaux angeklagten Männer und Unterführer nicht im Stich zu lassen, wie diesen von ihren Anwälten eingeredet wurde, sondern sich der Bundesregierung als Zeugen angeboten hat.

Eine undurchdringliche Mauer umgab jahrzehntelang die Wahrheit von Oradour. Sie war so undurchdringlich, daß selbst Franzosen nichts von der Wahrheit entdecken konnten, und die wenigen, die die Wahrheit wußten, wurden im Inneren dieses Mauerrings abgeschirmt.

In einem in Frankreich nicht mehr zu habenden Buch, das in den fünfziger Jahren von einem Korpschef der französischen Miliz mit einem Vorwort des Generals Lavigne-Delville erschienen war und das unter dem Titel „Gerechtigkeit für die Miliz"[4] die geschichtliche Wahrheit über diese „revolutionäre politische Bewegung" unter dem antikommunistischen Innenminister der Vichy-Regierung, Joseph Darnand, forderte, ist ein ganzes Kapitel den Aktionen der Miliz in der Region des Limousin, in der die Orte Tulle und Oradour gelegen sind, gewidmet.

Der anonyme Verfasser stellt darin unter anderem Erstaunlichen fest, daß, wenn die Miliz von Limoges gewußt hätte, daß sich in Oradour etwas zusammenbraute, der Fall Oradour nicht stattgefunden hätte.

Das Buch trifft mit den folgenden Passagen ins Schwarze:

»Jedenfalls gibt es nirgendwo einen Anhaltspunkt dafür, daß das Massaker geplant gewesen sei. In der Folgezeit lief das Gerücht um, daß das deutsche Oberkommando schwerste Maßregeln gegen die Verantwortlichen ergriffen habe. Was befremdet, ist, daß man während des Prozesses keine Mittel gefunden hat, den Kommandeur der ‚Das Reich' erscheinen zu lassen. Denn er wäre es gewesen, der etwas Licht, wenn auch schrecklich beschämend, in die Taten derer hätte bringen können, die durch ihre stumpfsinnigen Angriffe auf deutsche Soldaten dazu beigetragen haben, ein Klima zu schaffen, aus dem die Tragödie von Oradour hervorgehen mußte. Es ist von französischer Verantwortung gesprochen worden. Wenn es eine solche gab, dann dafür. Was war genau geschehen, um ein solches allgemeines Blutbad folgen zu lassen, denn anfänglich wurden, in Übereinstimmung mit der Gewohnheit, die Frauen und Kinder von den Männern getrennt, wie um sie zu verschonen? Der Prozeß ist abgeschlossen, aber Licht hat er keines gebracht in die Ursachen dieses ungeheuren Massakers.«

Die Frage, die sich erhebt, ist, ob es überhaupt Licht in dieser Sache geben sollte. Es bezeichnet die Schwierigkeiten der nachträglichen Aufklärung, wenn bereits an dieser Stelle und ehe die Sachverhalte beschrieben werden, nachgewiesen wird, daß weder die französische Seite noch die deutsche Licht zuließen.

Betrachten wir die Verantwortlichen der Reihe nach:

1. Der Kompaniechef der 3. Kompanie des Regiments „Der Führer", Hauptsturmführer (Hauptmann) Kahn, hatte unmittelbar nach dem Einsatz in Oradour im Rahmen eines gegen seinen Bataillonskommandeur, Sturmbannführer (Major) Diekmann, angestrengten Kriegsgerichtsverfahrens vor dem Divisionsrichter ausgesagt. Die bei der Division verbliebene Ausfertigung des Tatberichts verbrannte an der Invasionsfront. Die der vorgesetzten Kommandobehöre eingereichte Ausfertigung müßte ihrem Inhalt nach zu einem Ermittlungsgegenstand der sogenannten „Wehrmachtuntersuchungsstelle zur Aufklärung alliierter Kriegsverbrechen" geworden sein; denn Kahn hatte, ebenso wie Diekmann, ausgesagt, sie hätten in Oradour die verstümmelte Leiche eines deutschen Offiziers und vor Oradour eine von den Partisanen mit allen zwölf Insassen verbrannte deutsche Sanitätsstaffel des Heeres aufgefunden[5)].

In den Akten der Wehrmachtuntersuchungsstelle, von denen nur etwa die Hälfte von den USA freigegeben worden sind, ist darüber nichts zu finden, obwohl der Historiker Dr. Alfred M. de Zayas danach gezielt gesucht hat (Abb. 2).

Kahn wurde an der Invasionsfront schwer verwundet und verlor einen Arm. Er galt als verschollen, und zwar in der DDR[6)]. Richtig ist, daß Kahn mit seiner Familie in Düsseldorf bis zu seinem Tode gelebt hat und daß der ehemalige Divisionskommandeur Lammerding dies zu dem Zeitpunkt gewußt hat, als er

und andere hohe Offiziere der Division sich der Bundesregierung als Zeugen zum Oradour-Prozeß anboten[7].

Abb. 2

Dr. Alfred M. de Zayas
Institut für Völkerrecht
Nikolausbergerweg 9c
3400 Göttingen

tel. 0551/394728

Aufg. bei Vorgang
Z.

den 7. Mai 1980

Herrn Taege
ASKANIA Verlagsgesellschaft
Postfach 17
3067 Lindhorst 2

Sehr geehrter Herr Taege,

haben Sie Dank für Ihr Schreiben vom 5. Mai.
Die Fälle Oradour und Tulle sind leider in den Akten der Wehrmacht-Untersuchungsstelle nicht vorhanden. Ich habe sie gezielt gesucht und alle 226 Aktenbände durchgeackert - ohne Erfolg. Leider ist der Aktenbestand der WUSt ziemlich unvollständig -- ich schätze etwas mehr als die Hälfte. Aber gerade die Kapitel Frankreich, Yugoslavien, Invasion sind ziemlich mager.
Es könnte sein, daß etwas in anderen Beständen - etwa Amt Ausland/Abwehr oder Wehrmachtführungsstab befindet.

Das von Ihnen erwähnte Tonband von General Lammerding interessiert mich sehr. Ich hoffe, daß Sie demnächst eine Veröffentlichung über Oradour/Tulle bringen können. Ich wäre daran sehr interessiert. Ich kenne natürlich die Ausführungen von Oberst Weidinger in "Kameraden ~~bis~~ zum Ende."

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

P.S. Ab Juni bin ich im Max Planck Institut für Ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Heidelberg

2. Der Bataillonskommandeur des I. Bataillons des Regiments „Der Führer", Sturmbannführer (Major) Diekmann, hatte nach der Aktion dem Regimentskommandeur, Standartenführer (Oberst) Stadler gemeldet, er hätte in Oradour Feuer erhalten, hätte Überreste von toten deutschen Soldaten gefunden und bei der Durchsuchung des Ortes Waffen, Sprengmittel und Munition in fast jedem Haus gefunden und diese Häuser gemäß Rahmenbefehl des OB-West in Brand gesetzt. Die Kirche sei dann unter Explosionen ebenfalls in Brand geraten. Der Regimentskommandeur, der Diekmann befohlen hatte, Geiseln zum Austausch einzubringen, sah diesen Befehl nicht ausgeführt und kündigte Diekmann wegen seines Ungehorsams ein Kriegsgerichtsverfahren an[8)]. Diekmann schwieg daraufhin trotzig und gab erst bei der Vernehmung durch den Divisionsrichter Einzelheiten bekannt, die er gegenüber seinem Regimentskommandeur zu seiner Rechtfertigung nicht vorgebracht hatte, vielleicht auch nicht hat vorbringen wollen, da er sich ungerecht behandelt fühlte.

Diekmann hatte den Befehl, den in Partisanenhand gefallenen Kommandeur des (gepanzerten) III. Bataillons, Sturmbannführer (Major) und Ritterkreuzträger Kämpfe, zu befreien, nachdem Agentenmeldungen von der Folterung eines deutschen Offiziers in Oradour berichtet hatten; falls er Kämpfe nicht fände, sollte Diekmann Geiseln für Austauschverhandlungen nehmen (II, Anlage 7, aao. 8).

Während des Weitermarsches an die Invasionsfront hörte die Truppe englische Feindnachrichten ab. Dabei wurde gemeldet, daß der in Partisanenhand gefallene Sturmbannführer Kämpfe wegen der Zerstörung des Ortes Oradour am 11. Juni 1944 (also einen Tag nach der Zerstörung Oradours) erschossen worden wäre. Darauf suchte Diekmann, der sich durch diese Meldung am Tode seines Freundes und Kameraden verantwortlich fühlte, bei den Kämpfen an der Invasionsfront den Freitod, indem er sich deckungslos dem heftigen Feindfeuer preisgab und dabei fiel (S. 275, aao. 9). Diekmann stand also für den Oradour-Prozeß zweifelsfrei nicht zur Verfügung.

3. Der Regimentskommandeur, Standartenführer Stadler, wußte über die Vorfälle in Oradour praktisch nichts, denn sowohl Diekmann als auch Kahn hatten ihr Wissen erst vor dem Divisionsrichter preisgegeben. Es ist anzunehmen, daß ihnen Oberst Stadler auch keine Gelegenheit zur Rechtfertigung außerhalb des von ihm beantragten Kriegsgerichtsverfahrens, das General Lammerding bereits am folgenden Morgen anordnete, hat geben wollen. Stadler übernahm zwei Tage darauf unter Beförderung zum SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS eine Division an der Invasionsfront. Diese Beförderung stand an und hatte keinen Zusammenhang mit der Oradour-Zerstörung. Sein Nachfolger war seit längerer Zeit bereits eingearbeitet worden.

Stadler meldete sich als zur Tatzeit verantwortlicher Regimentskommandeur bei der zentralen Rechtsschutzstelle als Zeuge für den Oradour-Prozeß. Wie

aus dem Tonbandnachlaß des Generals Lammerding[5)] hervorgeht und von Weidinger bestätigt wurde, lehnte die Bundesregierung Stadlers Ausreise ab. Durch den damaligen Bundesjustizminister Dr. Dehler wurde Stadler in Aussicht gestellt, mit einem Sonderpaß in die Schweiz abgeschoben zu werden, falls dies erforderlich erschiene.

4. Der Nachfolger als Regimentskommandeur war der Obersturmbannführer (Oberstleutnant) Otto Weidinger, der vorher als Major beim Stabe von Stadler eingearbeitet worden war. Weidinger führte das Regiment in der Invasionsschlacht und hat nach dem Tode Diekmanns auch nichts mehr über das Kriegsgerichtsverfahren gehört. Weidinger war aber jahrelang in Untersuchungshaft der Franzosen und wurde in einem Militär-Prozeß in Bordeaux freigesprochen und auf freien Fuß gesetzt.

Mit Schreiben vom 3. Februar 1980 teilte Otto Weidinger dem Verfasser u.a. mit:

»Ich bin damals nach meiner Rückkehr aus Frankreich einige Wochen vor dem Oradour-Prozeß hier in Aalen von zwei Franzosen vernommen worden und habe mich ebenfalls angeboten, als Zeuge der Verteidigung zum Prozeß nach Bordeaux zu kommen. Ich hatte das Gefühl, daß man erkunden wollte, ob ich evtl. als Zeuge für die Anklage infrage käme. Da das Ergebnis das Gegenteil war, habe ich niemals eine Ladung zum Prozeß nach Bordeaux bekommen. Offensichtlich war man auf französischer Seite gar nicht interessiert, den Div.Kdr., den Ia., den Rgt. Kdr. für den Prozeß zu bekommen.«

Der Verfasser schaltet hier ein, daß nach seiner Kenntnis der Sache die beiden Vernehmer Weidingers nicht ausloten wollten, ob Weidinger als Zeuge der Anklage infrage käme – das stand als ausgeschlossen schon seit Weidingers eigener Untersuchungshaft fest – sondern abklären wollten, ob Weidinger vom tatsächlichen Geschehen, wie es Kahn und Diekmann ausgesagt hatten und die französische Staatsanwaltschaft ebenfalls wußte, gleichfalls etwas wisse.

5. Der damalige Regimentsadjutant, Hauptsturmführer Werner, hatte etwa denselben Wissensstand in dieser Sache wie sein Chef. Er übernahm anstelle des vermißten Sturmbannführers Kämpfe das III. (gepanzerte) Bataillon des Regiments, das sogenannte SPW-Bataillon. Werner geriet als Sturmbannführer und Ritterkreuzträger in amerikanische Gefangenschaft und wurde Anfang 1947 an Frankreich ausgeliefert. Er wurde wie Weidinger freigesprochen und als „non-lieu" entlassen, hätte aber als Zeuge zur Verfügung stehen können. Der Verfasser hat Werner später gefragt, ob denn im Regiment nicht über die Sache Oradour gesprochen worden sei. Werners Antwort war klar: die Sache stand zur kriegsgerichtlichen Beurteilung. Bei den Eilmärschen an die Invasionsfront und den schweren und verlustreichen Kämpfen hätte man durchaus andere Sorgen gehabt. Eine Affäre sei daraus erst geworden, als über Feindsender die Nachricht von der Vergeltungsexekution an Kämpfe gesendet worden sei. Aber der von Diekmann gesuchte Freitod sei als Schuldbekenntnis aufgefaßt worden. In der Untersuchungshaft habe man natürlich die Schuld, soweit davon die Rede

war, auf die Toten oder vermeintlich Toten geschoben. Der Vorhalt des Verfassers, daß Diekmanns Freitod unmöglich ein Eingeständnis einer Schuld gewesen sein könnte, da Diekmann nach der Befehlslage durchaus zu einem von seinem Regimentsbefehl abweichenden Entschluß habe kommen müssen, nachdem dessen Voraussetzung, nämlich Auffindung und Befreiung Kämpfes, entfallen war, dafür aber die bindenden Bedingungen des Rahmenbefehls des OB-West Befolgung heischten, beantwortete Werner dem Verfasser dahingehend, daß er Diekmann von der Napola her gut gekannt hätte und daß Diekmann seiner Persönlichkeit nach den Freitod nicht aus Angst vor Bestrafung gesucht haben könnte, abgesehen davon, daß Diekmann keine Bestrafung zu fürchten gehabt hätte. Es hätte sich aber in der Untersuchungshaft aus Mangel an Kenntnis des wahren Tatbestandes als praktisch erwiesen, alle Schuld auf Diekmann zu häufen, wodurch die Truppe entlastet schien und die angeklagten Männer nach der Verurteilung sämtlich auf freien Fuß gesetzt worden seien[10].

Bei der Befragung durch den Verfasser ergab sich, daß Werner bis dahin nicht gewußt hat, daß die verhängnisvolle Feindsendermeldung von der Erschießung Kämpfes als Vergeltung für die Zerstörung Oradours eine Falschmeldung gewesen war. Werner bezeichnete es als zur Ehrauffassung Diekmanns passend, daß er den Freitod gesucht habe, weil er meinte, durch sein Handeln auf eigenen Entschluß in Oradour den Tod seines Freundes, den er befreien sollte, verursacht zu haben.

6. Der Divisionsrichter, Sturmbannführer Detlev Okrent, hat zusammen mit General Lammerding eine eidesstattliche Erklärung über sein Wissen im Fall Oradour abgegeben. Diese Erklärung war von der Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes gefordert worden, nachdem beider direkte Zeugenschaft in Bordeaux abgelehnt worden war. Damit stand das Wissen Okrents der Bundesregierung bereits damals uneingeschränkt zur Verfügung und hätte von dieser in den Prozeß in Bordeaux eingeführt werden können[5].

7. Der Divisionskommandeur, Brigadeführer Lammerding, hatte am Tage nach dem Brande Oradours, als er in Limoges ankam, die Tatberichterstellung über Diekmanns eigenen Entschluß angeordnet. Er kannte von daher neben Okrent als einziger Unbeteiligter den Tatbestand. Lammerding wurde an der Invasionsfront schwer verwundet und verschwand. Er tauchte noch einmal als Chef des Generalstabes bei Himmler als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Weichsel[11] auf und blieb von da an verschollen. Er galt jahrelang als gefallen. Tatsächlich lebte Lammerding, der Diplom-Ingenieur war, unter einem falschen Namen in Westdeutschland. Er war in einem dem Oradour-Prozeß vorangegangenen sogenannten Tulle-Prozeß in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden und wurde demgemäß gesucht. Als die Anklage im Oradour-Prozeß erhoben wurde, meldete sich Lammerding bei der Bundesregierung als Zeuge und erbat dafür freies Geleit. Das konnte die Bundesregierung nicht gewähren, zumal

Lammerdings mögliche Aussage nicht mehr ins Verteidigungskonzept paßte. Lammerding wurde angehalten, sich, Kahn und Okrent als die eigentlichen Wissensträger zurückzuhalten. So gab Lammerding unter Preisgabe seines Tarnnamens eine eidesstattliche Erklärung ab[5)]. Über deren Beweiswürdigung ist aus den französischen Prozeßberichten nichts Grundlegendes bekannt geworden.

Festzuhalten bleibt, daß Lammerding ebenfalls als Zeuge zur Verfügung hätte stehen können, wenn man ihn haben wollte, denn nicht nur der deutschen Bundesregierung war sein Aufenthaltsort bekannt, sondern auch dem französischen Gericht und dem englischen Hochkommissar[12, 13)].

Im Vorgriff auf die weitere Darstellung des Falles wird hier angemerkt, daß Lammerding in der Folgezeit alle Dokumente, die in seine Hände gelangten, an die Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes – dort Dr. Gawlik – abgab; daß er schließlich in Deutschland durch Selbstanzeige ein Ermittlungsverfahren gegen sich in Gang brachte, welches von der Staatsanwaltschaft Dortmund eingestellt wurde; daß die dorthin gegebenen Beweismittel Lammerdings im Doppel auch bei der Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes vorgelegt wurden und daß Lammerding vor seinem Tode den gesamten Akteninhalt in Zeugenschaft von Gunter d'Alquen auf Band gesprochen hat, weil er fürchtete, daß seine Akten nach seinem Tode „verschwinden" würden, was sie auch taten.

Diese vielstündigen Tonbänder haben der Forschung des Verfassers dann den wesentlichen Rückhalt gegeben zu recherchieren und zu verifizieren.

8. Der erste Generalstabsoffizier der Division „Das Reich" war ein abkommandierter Generalstäbsoffizier des Heeres, Major, später Oberstleutnant i. G. Stückler. Stückler stand der Bundesregierung bereits zu einem frühen Zeitpunkt zur Verfügung. Jedenfalls datiert der sogenannte „Stückler-Bericht" bereits vom Januar 1949. Über diesen Bericht wird man sich in der weiteren Folge noch auseinandersetzen müssen, denn er ist – wie sollte es anders ein – in einigen Punkten nicht frei von subjektiven Gesichtspunkten, die aus guten Gründen bei bestimmten Punkten an der Wahrheit im Komplex Tulle vorbeigehen. Auch Stückler ging in jenen ersten Jahren davon aus, daß Lammerding tot sei. Das hat in der Darstellung des Komplexes Tulle seinen Niederschlag gefunden.

Um Stückler gerecht zu werden, muß in Betracht gezogen werden, daß bereits in Nürnberg die Verteidigungs-Tendenz bestanden hatte, das Heer weitgehend zu entlasten und dies zu Lasten der SS im Ganzen gehen zu lassen. Diese Tendenz blieb auch in der Aera Adenauer der Bundesrepublik maßgebend, insbesondere für die Politik einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Es diente also keineswegs dem Selbstschutz Stücklers, wenn er die Befehlsgebung für die Repressalie in Tulle durch das LXVI. Res.-Korps des Heeres bestritt und daß er stattdessen Lammerding belastete, von dem er glaubte, daß er tot sei. Es gibt zu denken, daß das im Militärarchiv Freiburg liegende Kriegs-

tagebuch des LXVI. Res.-Korps am 5. Juni 1944, 12.00 Uhr abbricht, so daß gerade die relevanten Seiten des 8. bis 10. Juni 1944 fehlen. Immerhin gelang es, im Kriegstagebuch des OB-West eine Anlage mit dem Tagesbefehl des LXVI. Res.-Korps vom 8. Juni 1944 aufzufinden. Dieser liefert einigen Aufschluß über die allgemeine Befehlsgebung, die keineswegs an Repressalien vorbeizielt – wir werden dies weiter unten nachlesen –, jedoch enthält der Tagesbefehl natürlich nicht die Kriegstagebuch-Aufzeichnungen über die Ereignisse, Meldungen und Einzelbefehle des Tages.

Insgesamt ist der Stückler-Bericht eine mutige und selbstlose Darstellung und ein Eintreten für die Truppe, die dem Heeres-Generalstäbler Stückler sehr zur Ehre gereicht.

Stücklers Bericht leidet in einem einzigen Punkt: er hat anschließend in das, was Diekmann und Kahn vor dem Divisionsrichter ausgesagt hatten, nur einen unvollkommenen Einblick gehabt. Zwar läßt Stückler im ersten Teil des Berichtes[8)] an einer einzigen Stelle erkennen, daß er mehr weiß, als er aussagt. Diese Stelle (Seite 20, I aao. 8) lautet:

»Unmißverständlich muß ausgesprochen werden, daß in allen Fällen, auch in Oradour (nach den damaligen Ergebnissen der kriegsgerichtlichen Untersuchung), in denen Truppen der Division gegen Maquis mit der Waffe vorgingen, der Anlaß im Angriff der Maquis oder in der meuchlerischen Ermordung deutscher Soldaten durch Maquis lag – daß also nicht die Truppe die Bevölkerung terrorisiert hat, sondern umgekehrt, daß der Terror ausschließlich von den Maquis ausging.«

Der Hinweis Stücklers, daß auch in Oradour nach den damaligen Erkenntnissen der kriegsgeschichtlichen Untersuchung der Anlaß durch die Partisanen gegeben wurde, bedeutet, daß Stückler sehr wohl den Inhalt des Tatberichtes gegen Diekmann gekannt hat, daß er demgemäß ebenso wie General Lammerding wußte, daß Diekmann in Oradour verstümmelte Leichen von deutschen Soldaten gefunden hatte, daß Diekmann von der Folterung und Verbrennung eines deutschen Offiziers am Vormittag des 10. Juni 1944 ausgesagt und darüberhinaus auch die Sanitätsstaffel mit den verbrannten Verwundeten und Sanitätern erwähnt hatte.

Es ist anzunehmen, daß Stückler in diesen Vorgängen das sieht, was er als den von den Partisanen gesetzten Anlaß auch im Falle Oradour bezeichnet. Da Stückler fortfährt, eine Mißachtung der Kriegsgesetze sei nur Einzelpersonen zuzuschreiben, muß er damit unterstellen, Diekmann habe die Sprengung der Kirche mit den darin befindlichen Frauen und Kindern befohlen. Stückler:

»In keinem Fall hat dabei die Truppe die geltenden Gesetze verletzt, sondern höchstens einzelne Angehörige mögen hier und dort, wie dies in jeder Armee vorkommt, gegen die Kriegsgesetze verstoßen haben. In Oradour hat der Btls.-Kdr. diese Gesetze mißachtet und außerdem sogar gegen den ausdrücklichen Befehl

seines Rgts.-Kdrs. gehandelt. In all diesen der Division als Verstöße bekanntgewordenen Fällen wurde gegen die Täter kriegsgerichtlich eingeschritten.«

Wenn Stückler aber diese gravierenden Anlässe kannte, die Diekmann zu einem abweichenden Entschluß kommen ließen, kann man der Frage nicht ausweichen, weshalb er sie in seinem Bericht nicht erwähnte. Es fehlen darin gänzlich die Meldungen über den ermordeten deutschen Offizier und über die Vernichtung des Sanitätstransportes. So bleibt auch Stückler an der Oberfläche, wenn er die Ursache für die Zerstörung Oradours nur in der vom Befehl abweichenden Handlungsweise Diekmanns sieht. Auf Einzelheiten des Stückler-Berichtes kommen wir in anderem Zusammenhang zurück. Stückler schließt seinen Bericht zum Kriegsgerichtsverfahren mit folgenden Feststellungen:

»Das Untersuchungsverfahren konnte nicht zuende geführt werden, da D(iekmann) in den ersten Einsatztagen fiel und sein Bataillon etwa 80 % blutige Ausfälle hatte. Das Verfahren wurde abgeschlossen und als geschlossene Akte der vorgesetzten Kommandobehörde vorgelegt. Später traf nochmals eine Anfrage vom OKH (?) ein, ob es möglich sei, daß D. die Frauen und Kinder absichtlich in der Kirche in die Luft gesprengt habe.« (Anlage 7, Seite 4, aao. 8.)

Dieser Stückler-Bericht, der auch im Fall Tulle und den vorhergehenden Zusammenstößen im südfranzösischen Unterkunftsraum sehr zutreffende Schilderungen gibt, die der Verfasser inzwischen durch Auffinden der Kriegstagebücher der in jenem Raum zuständigen Oberfeldkommandantur und der vorgesetzten Kommandobehörde verifizieren konnte, hat der Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes vorgelegen.

Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß die Bundesregierung, die in jener Zeit die EVG – Europäische Verteidigungsgemeinschaft – anstrebte, politische Gründe hatte, eine die französische Seite desavouierende Wahrheit nicht im Prozeß vorzubringen oder vorbringen zu lassen; politische Gründe auch, die Befehlsgebung des Heeres als nicht mitverursachend erscheinen zu lassen und das ganze Odium dieses Komplexes aus diesen politischen Gründen auf der in Nürnberg ohnehin zur verbrecherischen Organisation verurteilten Waffen-SS zu belassen.

Diese Feststellung kann ganz wertfrei getroffen werden. Die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland war noch nicht von der Art, daß sie Siegerfreundschaften aufs Spiel setzen konnte, um der Wahrheit zu dienen. Sie ist es übrigens heute noch nicht, denn die deutschen Staatsanwaltschaften ermitteln auf Druck französischer Stellen inzwischen in diesem Komplex; teilweise unter Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Sachen wie die in Abwesenheit gefällten Urteile von Bordeaux. Und dies, ohne die Prozeßakten von Bordeaux auch nur einsehen zu dürfen!

Maßgebend bleibt für die Beurteilung des Handelns der Deutschen Bundesregierung und der von ihr abhängigen Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes

zu jener Zeit, daß sie mit dem Verzicht auf die Wahrheit eine Übereinkunft mit der französischen Anklagebehörde zustande bringen konnte, wonach die französische Seite zunächst die elsässischen Angeklagten außer Strafverfolgung setzte, dann zu einem nicht-öffentlichen Militärgerichtsverfahren 50 Offiziere und Männer freisprechen ließ, um schließlich in einem Schauprozeß viele harte Urteile bis hin zu Todesurteilen fällen ließ mit der Maßgabe, daß, wenn die Verurteilten keine Rechtsmittel einlegten, diese binnen weniger Monate auf freien Fuß gesetzt werden würden[5)]. Rechtsmittel legten nur die beiden zum Tode Verurteilten ein.

Es ist festzustellen, daß sich beide Seiten an diese Vereinbarung gehalten haben. Es ist auch festzustellen, daß der General Lammerding zu seinen Lebzeiten bis zur Selbstverleugnung geschwiegen hat. Es ist schließlich festzustellen, daß bis heute die außer Strafverfolgung gesetzten Elsässer, die als Angehörige der 3. Kompanie des SS-Panzergrenadierregiments „Der Führer" eine bestimmte Rolle gespielt haben – sie waren zur Bewachung der Kirche mit den darin befindlichen Frauen und Kindern eingeteilt, weil man ihnen als noch französische Staatsbürger die Exekution der Männer ersparen wollte – die Bedingung ihrer Entlassung stur befolgten, nämlich alles zu vergessen, was sie erlebt haben. Und natürlich schweigen die deutschen Verurteilten – parole d'honneur – wie das Grab.

Wenngleich in dem bis hierher Gesagten bereits einige der zu offenbarenden Wahrheiten durchschimmern, wird doch verständlich, vor welch großen Schwierigkeiten die Forschung und Aufklärung im Fall Oradour gestanden hat.

Eines muß der Verfasser mit großer Deutlichkeit klarstellen: diejenigen deutschen Verteidiger, die ihren Mandanten in Bordeaux gesagt haben, sie seien von ihren Offizieren im Stich gelassen worden, so daß sie nun die Urteile annehmen und sich zu Stillschweigen verpflichten sollten, um dann alsbald freigelassen zu werden, haben hinsichtlich der Haltung der verantwortlichen Offiziere gelogen. Es war die französische Anklagebehörde, welche die deutsche Seite bewogen hatte, auf die Aufklärung des Falles zu verzichten, was die Zurückhaltung der sich ihrer Pflichten stets bewußten und d e s h a l b geschätzten Offiziere durch die Bundesregierung nach sich gezogen hatte. Die Bundesregierung handelte in dieser Hinsicht nicht anders als die französische Anklagebehörde, welche alle Kommandeure und Offiziere, die sie in ihrem Gewahrsam hatte, vom Höheren Ständigen Militärgericht in Bordeaux nach förmlichen Verfahren freisprechen ließ und dann als „non-lieu" auf freien Fuß setzte.

Man vergegenwärtige sich: in einem Prozeß, welcher weltweit zur Aburteilung des scheinbar gemeinsten Kriegsverbrechens gefordert wurde, wurden Pro-forma-Urteile aufgrund einer Sondergesetzgebung gefällt, von denen nicht eines vollstreckt wurde. Gnade? Wohl kaum. Hier wurde die Ehre der französischen

Nation vor einer Wahrheit geschützt, die unerträglich schien und die innenpolitische Folgen gehabt hätte, die unter allen Umständen vermieden werden sollten.

Und sicher hat der französische Chefverteidiger, der den Fall Oradour zum Fall Diekmann deklarierte und die deutschen Soldaten mit diesem historischen Kunstgriff freikaufte, das ihm verliehene Bundesverdienstkreuz redlich verdient. Für die damalige Situation unbedingt! Aber wir schreiben nicht mehr 1952, sondern 1981. Und in Deutschland werden Staatsanwälte zu neuerlichen Ermittlungen gezwungen in einer so elegant „abgeschlossenen" Sache.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESVERBÄNDE VOM ROTEN KREUZ IN DER FRANZÖSISCHEN ZONE

Comité de Coordination de la Croix Rouge en Allemagne Zone Française

Coordinating Committee of the Red Cross in Germany French Zone

RECHTSSCHUTZSTELLE
für deutsche Kriegsgefangene und Zivilarbeiter im Auslande

BAD KREUZNACH, den 20. März 1951
Dessauer Straße 6
Fernsprecher 2214
../He

Herrn
Herbert T A E G E
Neuwarmbüchen /Ü.Hannover

Sehr geehrter Herr Taege!

Herr Rechtsanwalt ROEMER, unser Leiter, befindet sich zurzeit im Rahmen des Verfahrens gegen General RAMCKE und seine Stabsoffiziere als deutscher Verteidiger in Paris. Er hat uns beauftragt, Ihr Schreiben vom 8.3.1951 zu beantworten.

Herrn Rechtsanwalt ROEMER ist es leider nicht möglich, die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen über den Fall Oradour aus der Hand zu geben. Er wäre jedoch zu einer Unterredung mit Ihnen über diesen Fragenkomplex bereit.

Gegebenenfalls wäre es zweckmässig, einen Zeitpunkt für diese Unterredung zu vereinbaren, da Herr Rechtsanwalt ROEMER sehr häufig abwesend ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
i.A.
(LENNICK)
Assessor

Abb. 3 (zur folgenden Seite).

2. *Die Geburt der Legende*

Der Verfasser hatte Gelegenheit, während seiner amerikanischen Gefangenschaft eine Reihe von Offizieren der Division „Das Reich" kennenzulernen, ehe sie nach Frankreich ausgeliefert wurden. Aus dieser Zeit stammt sein Interesse für den Fall Oradour, zumal er auch den in Oradour befehligenden Sturmbannführer (Major) Diekmann während des Krieges kennengelernt hatte. Er hatte damit ein ziemlich klares Bild von der in Oradour handelnden Person, seiner Einbettung in soldatische und persönliche Traditionen und seinem Ehrbegriff. Nach diesem Persönlichkeitsbild Diekmanns schied für den Verfasser von vornherein das Handeln aus kriminellen Motiven oder auch nur Affekten aus.

Die Tatsache, daß in der Stadt Tulle am 8. und 9. Juni 1944 französische und rotspanische Terroristen unbeschreibliche Greuel verübt hatten, ohne daß dies in der Presse und im sogenannten Tulle-Prozeß erwähnt wurde, daß im Gegenteil nur die deutsche Repressalie der Erhängung von 98 Verdächtigen kolporiert wurde, legte von vornherein den Gedanken nahe, daß auch in Oradour nur die Folgen und nicht die Ursachen des deutschen Vorgehens erörtert würden.

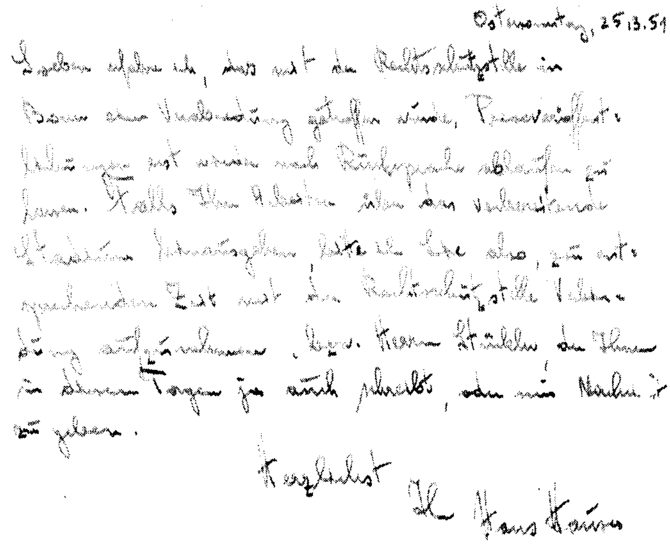
Gewisse Legendenbildungen, wie z. B. die seit 1944 nicht verstummenden Gerüchte, der Sturmbannführer Kämpfe wäre von Partisanen in einem Backofen verbrannt worden, waren zwar unbeweisbar, aber auch nicht ohne jede Grundlage. Bereits im Jahre 1950 verfügte der Verfasser über die Aussage, die der ehemalige Ordonnanzoffizier der Sturmgeschützabteilung der Division „Das Reich", welche im Marschblock des Standartenführers Stadler marschiert war, Obersturmführer (Oberleutnant) Gerlach, über seine Erlebnisse als Gefangener der Partisanen in Oradour-sur-Glane abgegeben hatte. Dieser Bericht, der für den Oradour-Prozeß vor einem deutschen Anwalt an Eides statt abgegeben wurde, straft die Legende von dem friedlichen Dorf namens Oradour-sur-Glane Lügen. Aber die französischen Ermittlungsbehörden wußten nicht, daß Gerlach überlebt hatte und seine Erlebnisse im Prozeß zu bezeugen bereit war.

Auf der Basis dieses Wissensstandes erarbeitete der Verfasser 1951 einen umfangreichen Tatsachenbericht für eine deutsche Illustrierte. Der Bericht sollte der Wahrheitsfindung im Bordeaux-Prozeß dienen und trug den Titel „Die Division der Schweiger – La Division des gens qui ne parlent pas"[14].

Der Verfasser ließ diesen Bericht zur Veröffentlichung einigen sachverständigen Stellen zur Prüfung zugehen. Noch am 20. März 1951 zeigte die Rechtsschutzstelle der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände vom Roten Kreuz in der französischen Zone Bereitschaft, Material einsehen zu lassen (siehe vorangegangene Seite, Abb. 3). Mit Schreiben vom gleichen Tage[15] übermittelte der ehemalige Sturmbannführer (Major) Hans Hauser, welcher ab Anfang 1945 Kommandeur des I. Bataillons des Panzergrenadier-Regiments „Der Führer" war, welches Diekmann zur Zeit der Oradour-Zerstörung geführt hatte, wich-

tiges Material. In einer handschriftlichen Nachschrift vom 25. März 1951 teilte Hauser dem Verfasser (Abb. 4) ergänzend mit:

Abb. 4


Ostermontag, 25.3.51

Soeben erfahre ich, daß mit der Rechtsschutzstelle in Bonn eine Verabredung getroffen wurde, Presseveröffentlichungen erst wieder nach Rücksprache ablaufen zu lassen. Falls Ihre Arbeiten über das vorbereitende Stadium hinausgehen, bitte ich Sie also, zur entsprechenden Zeit mit der Rechtsschutzstelle Verbindung aufzunehmen bzw. Herrn Stückler, der Ihnen in diesen Tagen ja auch schreibt, oder mir Nachricht zu geben.

Herzlichst Ihr Hans Hauser

»Soeben erfahre ich, daß mit der Rechtsschutzstelle in Bonn eine Verabredung getroffen wurde, Presseveröffentlichungen erst wieder nach Rücksprache ablaufen zu lassen. Falls Ihre Arbeiten über das vorbereitende Stadium hinausgehen, bitte ich Sie also, zur entsprechenden Zeit mit der Rechtsschutzstelle Verbindung aufzunehmen bzw. Herrn Stückler, der Ihnen in diesen Tagen ja auch schreibt, oder mir Nachricht zu geben.«

Von Stückler, dem ehemaligen Generalstabsoffizier der Division „Das Reich", erhielt der Verfasser mit Datum vom 27. April 1951 ein ausführliches Schreiben[16)] mit Begründung für sein Ersuchen, das vom Verfasser erstellte Manuskript vorerst nicht zu veröffentlichen. Es wird um Verständnis darum gebeten, daß dieser Brief nicht im vollen Wortlaut wiedergegeben wird. Er ist drei Seiten lang und enthält Hintergrundinformationen, die noch heute zum Nachteil der Informanten – zum mindesten im politischen Bereich – ausgewertet werden könnten. Als zur Sache gehörig dürfen folgende Wendungen gelten:

»... *Auswirkungen einer an sich grundsätzlich geänderten Situation, wie wir sie bereits früher von M(aître) de la Pradelle angekündigt erhalten haben. Wir können damit rechnen, daß im Laufe der nächsten Monate – ... – die meisten Gefangenen auf freien Fuß gesetzt werden ... Mit der Veröffentlichung dieses Manuskriptes rennen wir offene Türen ein. Dieses Manuskript wäre – ... – sehr wirksam vor etwa eineinhalb Jahren gewesen, als wir zum ersten Mal einen massiveren Pressefeldzug gegen die Lex Oradour gestartet hatten ...*

... *Unser alleiniges Ziel ist, die Gefangenen so bald als möglich aus den Gefängnissen nach Hause zu bringen,* wie, *das ist zunächst gleichgültig ...*

... Keinesfalls dürfen wir aber unserem besten Helfer in Frankreich, M(aître) de la Pradelle, in den Rücken fallen.... Zusammenfassend möchte ich eindeutig zum Ausdruck bringen, daß ich mich für die Gefangenen als ehemaliger Generalstabsoffizier der Division solange verantwortlich fühle, bis sie alle aus dem Gefängnis heraus sind ...«

Die Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gawlik, erbat vom Verfasser die Zurückstellung der Veröffentlichung bis nach dem Prozeß.

Man wird in diesem Zusammenhang berücksichtigen müssen, daß Maître de la Pradelle, der französische Chefverteidiger, Einblick in alle Akten gehabt hat. Dazu wird aus einem brieflichen Bericht Otto Weidingers an Dipl.-Ing. Lammerding[1)], der u. a. von einer Aussprache zwischen Weidinger und ehemaligen Résistance-Führern in Paris am 16./17. Mai 1968 handelt, der Passus, der sich mit der Rolle Maître de la Pradelles befaßt, zitiert:

»Als die Sprache auf Oradour kam, warf er sofort ein, daß dies ja keine Angelegenheit der Division, sondern eben eine persönliche Affäre Diekmanns sei. Sehr wertvoll ist vor allem die Tatsache, daß de la Pradelle, der damals Einblick in alle Akten hatte, ein Privatarchiv auf seinem Besitztum hat, das er den beiden Franzosen zur Verfügung stellt, die über Oradour und Tulle schreiben wollen. Das ist umso wichtiger, als Dr. Gaubusseau beim Militärgericht in Bordeaux keine Akteneinsicht, vor allem in das Entlastungsmaterial, bekommen hat.«

Hier wird man folgern müssen, daß nicht anzunehmen ist, daß Maître de la Pradelle, der ebenfalls durch Verschweigen der Entlastungsgesichtspunkte vor dem Ständigen Höheren Militärgericht in Bordeaux die Entlassung der Verurteilten bewirkt hat, Material, welches das Gericht geheimhält, offenbaren kann, ohne sein Wort zu brechen.

Hinzu kommt, daß die Äußerungen des Gerichtsvorsitzenden, wie wir sie aus Presseberichten, insbesondere von LE MONDE, kennen, nahezu schlüssig erkennen lassen, daß der Gerichtsvorsitzende ebenfalls nicht die volle Wahrheit gekannt haben kann[17)].

Da die Anklagebehörde aber, wie wir noch sehen werden, diese volle Wahrheit gekannt und sie zur Ehre Frankreichs hat abschirmen wollen, zwingt sich der Schluß auf, daß, nachdem die Anklagebehörde mit Maître de la Pradelle, der ja auch ein französischer Patriot war und Frankreichs Ehre zuliebe dieses Entlastungsmaterial nicht an die Öffentlichkeit ziehen wollte, einig geworden war, zwar Urteile ergehen zu lassen und die so Verurteilten schnellstens auf freien Fuß zu setzen, dann diese Gerichtsakten „gesäubert" worden sind. „Gesäubert" dürften mithin auch diejenigen Archivinhalte sein, die Maître de la Pradelle den französischen Wissenschaftlern zur Einsicht geben wollte.

So wie der Chefverteidiger die Schwäche der Anklagebehörde ausnutzte, um seine Mandanten samt und sonders freizubekommen, haben auch die deutschen

Anwälte diese Prozeßpolitik unterstützt – wenngleich nicht recht einzusehen ist, daß man den in Bordeaux angeklagten Unterführern und Männern vormachte, ihre Offiziere hätten sie im Stich gelassen. Natürlich verhielt sich die Rechtsschutzstelle nach demselben erfolgversprechenden und erfolgerzielenden Muster; für den Verfasser bestand jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls kein Skrupel, zunächst die angeklagten Männer freizubekommen und bis auf weiteres die Wahrheit auf sich beruhen zu lassen.

Das „Bis-auf-weiteres“ dauerte mehr als zwei Jahrzehnte. Es wurde abgelöst durch die politischen Aktivitäten um die Ratifizierung des deutsch-französischen Vertrages über die Zulässigkeit deutscher Gerichtsverfahren in Fällen von französischen Abwesenheitsurteilen. Zwar zielte diese politsche Initiative auf der französischen Seite hauptsächlich auf den in der Bundesrepublik unangefochten lebenden General Lammerding, den ehemaligen Kommandeur der 2. SS-Panzerdivision „Das Reich“, dem die Medien, vorzüglich Frankreichs, die Schuld an einer Art „apokalyptischen Ungeheuers“, als welches seine Division durch Frankreich gerast sei, zumaßen, doch traf es diesen nicht: Lammerding hatte seine Schuldlosigkeit nach deutschem Strafrecht durch ein gegen sich selbst eingeleitetes Ermittlungsverfahren des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund[18)] bereits attestiert bekommen. Da der ehemalige Chef der 3. Kompanie „DF“, Hauptsturmführer Kahn, der der kompetenteste Augenzeuge war, als verschollen galt (obwohl er zu dieser Zeit in der Bundesrepublik lebte, unter vollem Namen und mit seiner Familie in Düsseldorf), ergriff die Unruhe natürlich vorrangig die in Bordeaux in Abwesenheit verurteilten ehemaligen Mannschaftsdienstgrade. Nicht zu Unrecht, wie sich bald herausstellen sollte, denn die deutsche Staatsanwaltschaft nahm in der Tat alsbald die Ermittlungen auf.

So trafen Ende September 1974 einige sachverständige Männer, darunter der Verfasser, zusammen, um die Frage einer Dokumentation zum Tatsächlichen zu erörtern. Dies sollte geschehen, um den einer Ermittlung oder gar Anklage entgegensehenden ehemaligen Angehörigen der 3. Kompanie sicheres Material zu ihrer Verteidigung an die Hand zu geben.

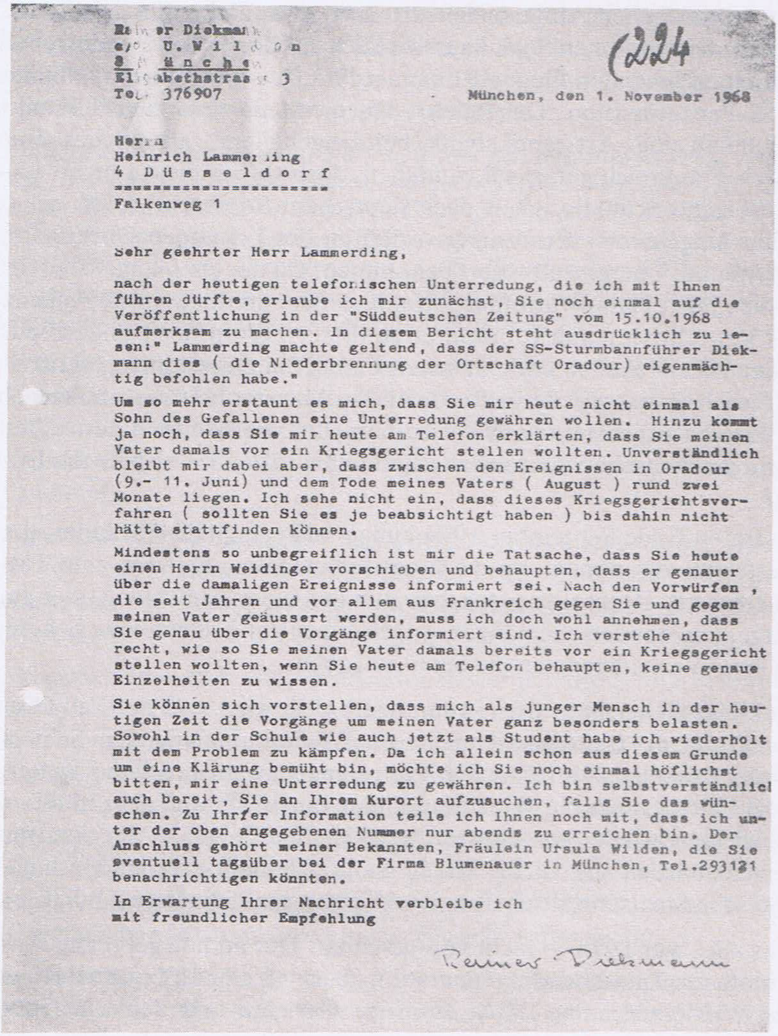
Es klingt vielleicht zynisch, wenn festgestellt wird, daß der Fall Oradour ohne den Druck der französischen Seite zur Wiederaufnahme, dem Schweigebedürfnis der damaligen französischen Vertreter genau entsprechend, weitergeschlummert hätte. Durch die Wiederaufnahme der Verfahren aber mußte das Totgeschwiegene wieder ausgegraben werden, eine Folge, an der den französischen Justizbehörden gar nichts liegen kann. Dementsprechend erhielt auch die deutsche Staatsanwaltschaft keine Verfahrensakten ausgehändigt.

Das alles war 1974 so nicht voraussehbar. Der ad hoc gebildete Ausschuß beschloß, die Tatsachendokumentation abermals zurückzustellen, weil gerade die Wiederaufnahme durch deutsche Gerichte und deutsche Staatsanwälte,

welche zur objektiven Wahrheitsfindung verpflichtet sind, erlaubte, der Tatbestandserhellung mit Ruhe entgegenzusehen.

Diese von den Juristen des Gremiums vertretene Auffassung schloß nicht aus, daß die vorsorgliche eigene Tatsachenerhellung in der Zwischenzeit vorangetrieben wurde. Für den Verfasser begann das zur Ehrenpflicht zu werden, als er den Brief des Sohnes Diekmanns an den ehemaligen General Lammerding zu Gesicht bekam. Da der Verfasser Diekmann gekannt hatte, verstand er die Beweggründe seines Sohnes, um die Ehre seines Vaters zu kämpfen. Das Schreiben hat den in der Abbildung 5 wiedergegebenen Wortlaut.

Abb. 5



Rainer Diekmann
c/o U. Wilden
8 München
Elisabethstrasse 3
Tel. 376907

(224

München, den 1. November 1968

Herrn
Heinrich Lammerding
4 Düsseldorf
Falkenweg 1

Sehr geehrter Herr Lammerding,

nach der heutigen telefonischen Unterredung, die ich mit Ihnen führen durfte, erlaube ich mir zunächst, Sie noch einmal auf die Veröffentlichung in der "Süddeutschen Zeitung" vom 15.10.1968 aufmerksam zu machen. In diesem Bericht steht ausdrücklich zu lesen:" Lammerding machte geltend, dass der SS-Sturmbannführer Diekmann dies (die Niederbrennung der Ortschaft Oradour) eigenmächtig befohlen habe."

Um so mehr erstaunt es mich, dass Sie mir heute nicht einmal als Sohn des Gefallenen eine Unterredung gewähren wollen. Hinzu kommt ja noch, dass Sie mir heute am Telefon erklärten, dass Sie meinen Vater damals vor ein Kriegsgericht stellen wollten. Unverständlich bleibt mir dabei aber, dass zwischen den Ereignissen in Oradour (9.- 11. Juni) und dem Tode meines Vaters (August) rund zwei Monate liegen. Ich sehe nicht ein, dass dieses Kriegsgerichtsverfahren (sollten Sie es je beabsichtigt haben) bis dahin nicht hätte stattfinden können.

Mindestens so unbegreiflich ist mir die Tatsache, dass Sie heute einen Herrn Weidinger vorschieben und behaupten, dass er genauer über die damaligen Ereignisse informiert sei. Nach den Vorwürfen , die seit Jahren und vor allem aus Frankreich gegen Sie und gegen meinen Vater geäussert werden, muss ich doch wohl annehmen, dass Sie genau über die Vorgänge informiert sind. Ich verstehe nicht recht, wie so Sie meinen Vater damals bereits vor ein Kriegsgericht stellen wollten, wenn Sie heute am Telefon behaupten, keine genaue Einzelheiten zu wissen.

Sie können sich vorstellen, dass mich als junger Mensch in der heutigen Zeit die Vorgänge um meinen Vater ganz besonders belasten. Sowohl in der Schule wie auch jetzt als Student habe ich wiederholt mit dem Problem zu kämpfen. Da ich allein schon aus diesem Grunde um eine Klärung bemüht bin, möchte ich Sie noch einmal höflichst bitten, mir eine Unterredung zu gewähren. Ich bin selbstverständlich auch bereit, Sie an Ihrem Kurort aufzusuchen, falls Sie das wünschen. Zu Ihrer Information teile ich Ihnen noch mit, dass ich unter der oben angegebenen Nummer nur abends zu erreichen bin. Der Anschluss gehört meiner Bekannten, Fräulein Ursula Wilden, die Sie eventuell tagsüber bei der Firma Blumenauer in München, Tel.293121 benachrichtigen könnten.

In Erwartung Ihrer Nachricht verbleibe ich
mit freundlicher Empfehlung

Reiner Diekmann

Das Antwortschreiben Lammerdings, ebenfalls im Faksimile (Abb. 6) wiedergegeben, ist ein Schlüsseldokument insofern, als es Lammerdings Bemühen zeigt, keine Details über die ihm bekannt gewordenen Schuldausschließungsgründe Diekmanns, die dieser sowie der Kompaniechef Kahn im Tatbericht angegeben hatten, anzugeben. Was konnte der ehemalige Divisionskommandeur für Gründe haben, weder der Öffentlichkeit das, was zur Ehrenrettung seiner Truppe, noch das, was zum Ehrenschutz des verantwortlichen Bataillonskommandeurs Diekmann gesagt werden mußte und gesagt werden konnte, zu verschweigen, selbst vor dessen leidgeprüften Sohn?

Abb. 6

(225

Dipl.Ing.H.Lammerding
4 Düsseldorf
Falkenweg 1

den 5.Nov.1968

Herrn
Rainer Diekmann
München
Elisabethstr.

Sehr geehrter Herr Diekmann,

Für Ihren Brief vom 1.11.68 danke ich Ihnen und bin gerne bereit darauf einzugehen. Sie machen mich in Ihrem Brief erneut auf eine Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung vom 15.10.68 aufmerksam, um die ich beim Telephongespräch am 1.11.68 gebeten habe, da sie mir nicht bekannt ist. Nach dieser Pressemeldung soll ich geltend machen, dass Ihr Vater die Niederbrennung der Ortschaft Oradour eigenmächtig befohlen habe.

Zum Fall Oradour muss ich Ihnen das Telephongespräch nochmals schriftlich bestätigen, dass ich gegen Ihren Vater am 11.Juni 1944 eine kriegsgerichtliche Untersuchung beim Divisionsgericht (Richter: Stubaf.Okrent) angeordnet habe. Diese Massnahme erfolgte aufgrund einer Meldung und auf Antrag des Standartenführers Stadler, s.Zt. Regt.Kommandeur Ihres Vaters, am 1o.6.44. Stadler meldete sinngemäss, dass Diekmann entgegen seinem Befehl in Oradouf die Männer habe erschiessen lassen und Häuser, in denen Munition gefunden worden sei , in Brand habe setzen lassen. Der Brand habe auf das ga ze Dorf und auch die Kirche, in der Frauen und Kinder untergebracht worden waren, übergegriffen. Nach Meldung Diekmanns habe im Dachstuhl der Kirche ebenfalls Munition gelegen und so sei die Kirche durch Explosion dieser Munition nicht zu retten gewesen und deshalb seien Frauen und Kinder ums Leben gekommen.

Das kriegsgerichtliche Untersuchungsverfahren ist vom Richter der Division eingeleitet und entsprec hend der Kampflage (Marsch zur Normandie und Einsatz an der Invasionsfront) durchgeführt worden. Ihr Vater ist Ende Juni 1944 , soweit ich mich erinnern kann , gefallen und nicht im August.
Ich habe Sie deswegen an Herrn Weidinger verwiesen, weil er sich am 1o.Juni zur Übernahme des Regiments von Stadler auf dem Regt.Gef.Stand "DF" befand und über alle Einzelheiten genauestens orientiert ist.

Abb. 6

Weidinger war dann vom 14,6,44 ab Regt,Kdr."DF". Ich schiebe also Herrn Weidinger nicht vor, sondern wollte Ihnen einen neutralen Mann nennen, von dem Sie "sine ira et studio" die Wahrheit in allen Einzelheiten erfahren können, zumal Weidinger noch z.Zt. des Oradour-Processes in französischer Haft war und den Process miterlebt hat. Ich selbst bin nie von der französischen Justiz wegen Oradour unter Anklage gestellt worden. Deshalb konnte von der deutschen Gerichtsbarkeit wegen Oradour gegen mich ermittelt werden.Das Verfahren gegen mich ist wegen "nichtbegründeten Tatverdachtes "eingestellt worden.
Sollten Sie sich über meine Angaben hinaus auch noch mit Herrn Stadler in Verbindung setzen wollen, so können Sie dessen Adresse sicherlich auch bei Herrn Weidinger- Aalen/Wttbg.,Josef Haydnstr,4-erfragen.
Ich selbst bin in der Normandie im Juli 44 schwer verwundet worden und habe das Ergebnis der kriegsgerichtlichen Untersuchung vonseiten des Divisionsgerichtes nicht mehr offiziell erfahren. Deshalb am Telephon meine Erklärung, Ihnen keine genauen Einzelheiten sagen zu können. Auch müssen Sie verstehen, dass ich Ihnen telephonisch keine Auskunft geben woll. te, da sich am Telephon jeder als ein anderer ausgeben kann.
Eine Unterredung gewähre ich Ihnen gerne, wenn Sie nach einer genauen Orientierung bei Herrn Weidinger und Herrn Stadler noch daran interressiert sind.

Ich glaube, Ihnen hiermit gedient zu haben und grüsse Sie

Daß Lammerding bis auf ein allerdings wichtiges Detail die ganze Wahrheit gekannt hat, ergibt sich zwar nicht aus dem Schriftwechsel, den er in dieser Sache mit Weidinger und Stückler geführt hat, wohl aber aus den Tonbändern, die Gunter d'Alquen anhand der Akten Lammerdings von Lammerding hat besprechen lassen. Diese Tonbänder sind nach Lammerdings Tode dem Verfasser übergeben worden. Sie setzen den Verfasser in den Stand festzustellen, daß Lammerding aus dem durch die eidesstattliche Erklärung des Divisionsrichters Okrent und einiger Augenzeugen verifizierten Tatbericht gewußt hat, daß Diekmann in Oradour aufgrund der vorgefundenen Sachlage zu einem eigenen, von dem Regimentsbefehl abweichenden Entschluß kommen mußte, was die Einstellung des kriegsgerichtlichen Verfahrens auch ohne den Tod Diekmanns hätte zur Folge haben müssen, zumal Diekmann stattdessen die bindenden Rahmenbefehle des OB-West ausgeführt hat. Denn alle diese Dinge hat Lammerding in dem Ermittlungsverfahren, das zur Zeit der Abfassung seines Briefes an den Sohn Diekmanns bereits wegen ,nicht-begründeten Tatverdachts' eingestellt worden war, zu seiner eigenen Entlastung nachgewiesen.

Das einzige Detail, das Lammerding nicht wußte, jedenfalls nicht zu wissen schien, da es aus seinem Nachlaß nicht hervorgeht, ist der Sachverhalt, der der Zerstörung der Kirche zugrunde liegt, in welcher Frauen und Kinder untergebracht worden waren. Diesen Sachverhalt scheint selbst Diekmann nicht erkannt zu haben, denn allen Unterlagen nach war er der Meinung, die Brände der Einzelhäuser hätten auf die Kirche übergegriffen und deren Explosion herbeigeführt. Das ist ein verzeihlicher Irrtum, der weiter unten indiziell richtiggestellt werden wird.

Der Verfasser war erschüttert, Lammerdings wenig fürsorglich erscheinendes Verhalten aus dessen Brief an Diekmanns Sohn herauslesen zu müssen.

Was also bewog oder zwang Lammerding, sein Wissen in dieser Weise zurückzuhalten, es aber andererseits gegenüber der Rechtsschutzstelle, dort insbesondere Dr. Gawlik, und gegenüber der Staatsanwaltschaft Dortmund offenzulegen?

Denn was er wußte, verschwieg er ja nicht nur gegenüber Diekmanns Sohn, sondern auch gegenüber Stückler und Weidinger, die sich bemühten, das Ansehen der Division bzw. des Regiments zu retten. Was konnte Lammerding dazu bewegen, sein Wissen um das Überleben Kahns, des unmittelbarsten Augenzeugen, der dieser als Chef der 3. Kompanie war, für sich zu behalten? Erst nach dem Tode Kahns wußte die Staatsanwaltschaft, daß dieser in Düsseldorf gelebt hatte – ein Armamputierter, der beim Versorgungsamt erfaßt war, von dem jede Lazarettakte verfügbar war! –, daß er nun verstorben wäre, „sonst wäre der unweigerlich ‚dran' gewesen", wie sich ein vernehmender Staatsanwalt dazu ausließ.

Die Tatsache, daß Lammerding bei seinem Tonband-Nachlaß auf jede einzelne Seite seiner Handakten und auf deren Duplikate bei Staatsanwaltschaft und/oder der Rechtsschutzstelle verwies, indiziert, daß Lammerding nicht sprechen d u r f t e, beweist weiterhin, daß die deutschen Stellen, die Lammerdings Wissen teilten, ebenfalls nicht bereit waren, die geschichtliche Wahrheit ans Licht zu lassen.

Wenn Rechtsschutzstelle, Staatsanwaltschaft und strafrechtlich nicht betroffener Zeuge so penetrant schweigen, während sich die Medien Frankreichs und auch der Bundesrepublik ereifern, den vermeintlichen Hauptverantwortlichen an den Pranger zu bekommen, dann darf man schlußfolgern, daß diesem dreifachen Schweigen auch ein einheitlicher Grund entspricht.

So kann man rhetorisch weiterfragen, ohne eine Antwort darauf zu erwarten, weshalb denn die Staatsanwaltschaft nie etwas darüber verlauten ließ, daß sie den General Lammerding bereits strafrechtlich durchleuchtet hatte und ihn wegen nichtbegründeten Tatverdachts außer Strafverfolgung gesetzt hatte[18)].

Man kann weiter fragen, weshalb die Rechtsschutzstelle es zuließ, daß den vielen gefallenen deutschen und elsässischen Soldaten weiterhin makaberste Greuel vorgeworfen werden durften, obwohl sich aus den Akten der Rechtsschutzstelle anderes ergab?

Hier wird sichtbar, daß sich die deutsche Seite an eine Regelung gebunden hält, in deren Folge die in Bordeaux verurteilten Männer freigelassen worden waren, die aber das Offenlegen der Wahrheit verhindert. Lammerding und vermutlich auch Kahn waren zum Schweigen verpflichtet worden und genossen dafür den Schutz der Bundesregierung. Lammerding hat das durchblicken lassen.

Der Verfasser nahm deshalb 1979 die Forschung erneut auf, nachdem er von dem ehemaligen Regimentskommandeur Otto Weidinger dessen Unterlagen übernommen hatte.

Bestimmte Widersprüche in der Sache, die insbesondere aus den vielfältigen französischen Quellen ins Auge sprangen, verlangten nach Interpretation. In dieser Situation bedurfte es gewisser Arbeitshypothesen, um den Wert von vorhandenen und neu hinzukommenden Informationen prüfen und beurteilen zu können. Die wichtigste Arbeitshypothese soll hier noch einmal entwickelt werden:

Diekmann hatte auf seinem Gefechtsstand in St. Junien am Morgen des 10. Juni 1944 durch zwei Agenten erfahren, daß in Oradour-sur-Glane (nicht etwa Oradour-sur-Vayres, wie eine Legende lautet) ein höherer deutscher Stabsoffizier gefangengehalten würde, welcher im Laufe des Tages in öffentlicher Zeremonie verbrannt werden sollte. Diekmann eilte mit dieser Information zum Regimentsstabsquartier in Limoges, wo sich ergab, daß die Sicherheitspolizei in Limoges eine gleichlautende Agentenmeldung vorliegen hatte. Der Verdacht verstärkte sich, daß es sich bei dem höheren deutschen Offizier um den am Vorabend von Partisanen gefangen genommenen Kommandeur des III. Bataillons, Kämpfe, handelte. Diekmann war mit Kämpfe befreundet und erbat sich vom Regimentskommandeur Stadler den Auftrag, Kämpfe in Oradour befreien zu dürfen.

In den frühen Morgenstunden war in der Nähe des Regimentsgefechtsstandes das Soldbuch des entführten Sturmbannführers Kämpfe aufgefunden worden. Ebenfalls in den Morgenstunden hatte sich der Ordonnanzoffizier der Sturmgeschützabteilung gemeldet, der aus der Partisanen-Gefangenschaft in Oradour hatte entkommen können, was bereits im KTB des HVS 588 berichtet wurde. Er konnte die Anwesenheit eines höheren Partisanenstabes in Oradour-sur-Glane am Vortage bezeugen. Daraufhin erhielt Diekmann von Oberst Stadler den Befehl, mit einer Kompanie auf Oradour zu marschieren, das Dorf zu umstellen, Kämpfe wenn möglich zu befreien oder, wenn dies nicht möglich, eine größtmögliche Anzahl Geiseln zu nehmen, welche zur Verstärkung der von Oberst Stadler in Zusammenarbeit mit dem Kommandeur der Sicherheitspolizei Limoges, Obersturmbannführer (Oberstleutnant der Polizei) Meyer, bereits angebahnten Austauschverhandlungen dienen sollten[7, 8, 9, 10)].

Da Diekmann selbst einmal Adjutant bei Stadler gewesen war, kannte er seines Regimentskommandeurs überaus bestimmte Befehlsgebung. Diekmann kannte die unbedingte Befehlstreue und den verlangten Gehorsam seines Regimentskommandeurs genau. Wenn Diekmann einen klaren Befehl seines Regimentskommandeurs aus eigenem Entschluß verwarf, obwohl er diesen Befehl, nämlich die Befreiung Kämpfes oder Geiselnahme für Austauschverhandlungen,

selbst gewollt hatte, so mußte er in Oradour-sur-Glane Bedingungen angetroffen haben, die beim Regimentsbefehl nicht berücksichtigt gewesen waren und diesen gegenstandslos machten.

Diekmann, der auch längere Zeit als Lehrer an der SS-Junkerschule Tölz tätig gewesen war, wußte, daß er aufgrund der im deutschen Heer durchgeführten und in der Heeresdruckvorschrift „Truppenführung", HDV 300, niedergelegten Auftragstaktik berechtigt war, die Durchführung eines erhaltenen Auftrages entsprechend den tatsächlichen Bedingungen auf dem Gefechtsfeld aus eigenem Entschluß zu bestimmen. Dazu wurde jeder Junker auf den Junkerschulen in Krieg und Frieden erzogen: „Beurteilung der Lage und Entschluß" waren Hauptinhalt des Taktikunterrichts und aller Gefechtsausbildung.

Diekmann wußte auch, daß er sogar verpflichtet war, sich abweichend von erhaltenen Befehlen selbst zu entschließen, wenn die von ihm am Einsatzort erkannte Lage von den Lagebedingungen des erhaltenen Befehls abwich und der Vorgesetzte nicht erreichbar war oder die Lage sofortiges Handeln bedingte. Auch diese Pflicht ist in der gesamten Offiziersausbildung, insbesondere aber in den Stabsoffizierslehrgängen, gelehrt worden. Allerdings mit der Maßgabe, daß ein solcher vom erhaltenen Befehl abweichender Entschluß entweder vom Vorgesetzten nachträglich die Zustimmung erhielt oder, wenn nicht, der kriegsgerichtlichen Untersuchung unterworfen werden mußte. Dies sollte den Vorrang des Gehorsams gegenüber den höheren taktischen Gesichtspunkten Rechnung tragenden Vorgesetzten-Befehlen betonen und den befehlsverweigernden eigenen Entschluß zum zu verantwortenden Besonderen erheben.

Der „Prinz-von-Homburg-Konflikt" muß also auf Diekmann zugekommen sein. Daß Diekmann sich damit sehr ernsthaft auseinandergesetzt haben muß, dafür spricht der Augenzeugenbericht des Unterscharführers (Unteroffizier) Boos, der einzige Kriegsfreiwillige unter den Elsässern, der auch noch vor dem Militärgericht in Bordeaux darauf bestanden hatte, als Deutscher behandelt zu werden, was ihm die Todesstrafe eintrug, die aber aus den angedeuteten Gründen nicht vollstreckt wurde. Boos hat Weidinger geschildert, daß der Sturmbannführer Diekmann, nachdem er mit dem Bürgermeister Dr. Desourteaux von der Bürgermeisterei zurückgekommen war, leichenblaß und in äußerster, durchscheinender Erregung auf der Dorfstraße auf und ab gegangen sei, ehe er sich zu einem Entschluß durchrang. Boos schildert anschaulich, daß niemand gewagt habe, den Kommandeur bei diesem inneren Kampf anzusprechen[19].

Es gibt aber ein anderes Indiz, das hier Klarheit gibt. Diekmann hatte, nachdem die Bevölkerung auf dem Dorfplatz versammelt worden war, vom Bürgermeister die Gestellung von 30 Geiseln verlangt. Das entsprach Diekmanns Befehl. Der Bürgermeister verweigerte die Benennung von Geiseln. Dies berichten Überlebende in dem Buch „Oradour-sur-Glane – Vision d'épouvante" von Guy

Pachou und Dr. Pierre Masfrand[20]. Diekmann wollte also Geiseln nehmen. Als ihm die Geiselgestellung verweigert wurde, ließ Diekmann die Männer in Scheunen abführen und die Frauen und Kinder in die Dorfkirche bringen. Welcher Täterwillen dahinter gestanden haben muß, werden wir am eigentlichen Tatbestand nachweisen. Hier geht es darum, daß die französischen Überlebenden übereinstimmend berichten, daß Diekmann erst Geiseln verlangt habe, daß er dann mit dem Bürgermeister fortging und nach seiner Rückkehr die Männer in andere geschlossene Räume – eben Scheunen – abführen und jeweils nur durch ein leichtes MG mit zwei Schützen bewachen ließ.

Bis dahin ist Diekmann befehlsgemäß vorgegangen, denn auch die Verbringung in Scheunen konnte nicht bereits die Absicht der Erschießung der Männer umfaßt haben, sondern nur deren Versammlung unter geringstmöglichen Bewachungsaufwand. Dies, um mit dem Rest der im Ortsinneren verfügbaren Kompanie – ein Teil befand sich als stehende Spähtrupps außerhalb der Ortschaft, ein anderer Teil durchsuchte die entlegenen Weiler und Gehöfte außerhalb des Ortskerns – die Durchsuchung der Häuser bewerkstelligen zu können. Dabei ging es Diekmann befehlsgemäß um die Auffindung des entführten Sturmbannführers Kämpfe, den er finden und befreien sollte. Für den Fall der Nichtauffindung hätte Diekmann auf die in den Feldscheunen versammelten Männer als Geiseln zurückgreifen können.

Im Oradour-Prozeß wurde eine Zeugin vernommen. LE MONDE vom 28. Januar 1953 berichtete darüber. Aus diesem Bericht übernehmen wir an dieser Stelle lediglich, daß die aus Paris stammende Zeugin aus unerklärlichen Gründen nicht festgesetzt wurde, daß aber ein Offizier der SS-Truppe zu ihr gesagt haben sollte:

»Hier ist einer unserer deutschen Offiziere getötet worden. Darum wird alles niedergemacht – kaputt.«[17]

Es ist unbekannt, welcher der Offiziere, die in Oradour dabeigewesen sind, dies gesagt hat. Es kommt aber bei dieser Zeugenaussage darauf an, daß bei den Offizieren der Eingreiftruppe in Oradour bereits bekannt war, daß ein deutscher Offizier hier getötet worden war.

Was ein untergeordneter Offizier wußte, muß auch dessen Vorgesetzter gewußt haben. Es ist aber auch möglich, daß nur der befehlsführende Kommandeur Diekmann dies gewußt hat, ohne es weiterzusagen. Diekmann also hat es so oder so gewußt. Mithin ergab sich für Diekmann die Frage, ob der getötete Offizier derjenige „höhere Offizier“ war, dessen bevorstehenden Tod die Agenten am Morgen gemeldet hatten; und noch dringlicher die Frage, ob der Tote etwa der vermißte Sturmbannführer Kämpfe war.

Da Diekmann abends seinem Regimentskommandeur zunächst nur gemeldet hatte, er hätte Leichenteile von ermordeten deutschen Soldaten gefunden[21], ist ungewiß, ob Diekmann diese in einem Zustand gefunden hat, der bergungs-

würdig war, oder ob er unidentifizierbare Leichenteile zu sehen bekommen hat, zu denen ihm von der Bevölkerung, möglicherweise auch durch den Bürgermeister, Details angegeben wurden, die Diekmann zu Kombinationen herausforderten.

Fest steht, daß Diekmanns Veränderung sichtbar eingetreten war, nachdem er mit dem Bürgermeister zurückgekommen war. Was hatte Diekmann gefunden? Die Sanitätsstaffel mit den verbrannten Verwundeten und den ebenfalls verbrannten Sanitätern nahe Oradour? Den Brunnen auf dem Gehöft Picat, in welchem unidentifizierbare Leichen lagen? Oder hat er vom Bürgermeister erfahren, was sich am Vormittag mit der Folterung und Verbrennung eines deutschen Offiziers abgespielt hatte?

Die Tatsache, daß unter dem halben Hundert Elsässer, die zur dritten Kompanie gehörten, auch solche waren, die 1940 als Evakuierte in Oradour gewesen waren und deshalb mit der Zivilbevölkerung bekannt waren[22)], drängt den Gedanken zwingend auf, daß Teile der Bevölkerung, die mit dem Geschehen nicht einverstanden waren und die Folgen für die Bevölkerung fürchteten, dies zu ihrem Schutze den französisch sprechenden und ihnen teilweise bekannten SS-Männern aus dem Elsaß gesagt haben müssen. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die These: Der befehlende Sturmbannführer Diekmann muß subjektiv zu der Überzeugung gelangt sein, daß Kämpfe weder befreit noch ausgetauscht werden konnte, weil er nicht mehr lebte. Nur unter dieser doppelten Voraussetzung wurde der alternative Befehl seines Regimentskommandeurs, Oberst Stadler, sinnlos, nur dann konnte Diekmann seinen Freund Kämpfe weder befreien noch durch Geiselnahme zu seinem Austausch beitragen.

Hätte Diekmann nur den geringsten Zweifel gehabt, daß Kämpfe doch noch lebe, so hätte er Geiseln genommen. Es ist gleichgültig, ob Diekmann für bewiesen ansah, daß Kämpfe in Oradour umgekommen wäre, oder ob er aus der Bevölkerung Nachrichten hatte, die Kämpfes Tod an einem dritten Ort absolut glaubhaft machten (was der objektiven Wahrheit am nächsten kommen dürfte), entscheidend blieb, daß Diekmann subjektiv zu dieser Überzeugung gekommen sein muß, sonst hätte er weder aus Freundschaft zu Kämpfe noch aus anerzogenem Gehorsam beide Alternativen des Regimentsbefehls dispensieren können; sonst hätte er sich nicht der viel unbequemeren Pflicht unterzogen, unter sicherer Erwartung eines Kriegsgerichtsverfahrens zu einem eigenen Entschluß zu kommen, der zwar dem Rahmenbefehl des Oberbefehlshabers West entsprach, der aber den Ungehorsam gegenüber dem Spezialbefehl des Regiments voraussetzte.

Diese Arbeitsthese war der Ausgangspunkt der neueren Forschung des Verfassers. Nur diese Hypothese paßte zu dem bis dahin ganz unlogisch gedeuteten Freitod Diekmanns. Denn Diekmann hatte, wie bereits erwähnt, nur die Desinformationsmeldung des britischen Rundfunks erfahren des Inhalts,

daß Kämpfe als Vergeltung für Oradours Zerstörung erschossen worden sein sollte.

Aus dem Stückler-Bericht[8)] und aus General Lammerdings Nachlaß[5)] ergibt sich dazu übereinstimmend der überaus wichtige Hinweis, daß das Aufklärungsersuchen der 7. Armee erst nach dem Tode Diekmanns die Division erreichte, so daß es nicht ursächlich für Diekmanns Freitod gewesen sein kann.

Das Kriegsgerichtsverfahren, welches Stadler beantragt und Lammerding eingeleitet hatte, hatte nicht die Zerstörung der Ortschaft zum Gegenstand, sondern die Nichtausführung eines Befehls zugunsten eines eigenen Entschlusses[5,8),9),10)].

Es ist unzutreffend, daß das Verfahren wegen des Todes Diekmanns eingestellt wurde. Richtig ist, daß es von der Division abgeschlossen an die vorgesetzte Kommandobehörde weitergeleitet worden war, welche ja noch Rückfrage hielt.

Die Einstellung des Verfahrens durch den zuständigen Gerichtsherrn ist bei der Tragweite dieses Falles – Auswalzung in der Feindpropaganda und Feindvorwurf grober Verletzung der Haager Landkriegsordnung – ganz sicher nicht durch den Tod Diekmanns veranlaßt worden, sondern wegen der Tatumstände, die das Vorgehen nach bindendem Rahmenbefehl des OB-West erfordert hatten.

Es ist sicher, daß die Wehrmachtsuntersuchungsstelle zur Aufklärung alliierter Kriegsverbrechen eingeschaltet worden ist. Daß dieser Fall nicht in den von der US-Regierung freigegebenen Teilen der Akten der Wehrmachtsuntersuchungsstelle aufzufinden ist (Abb. 2), ist ein ziemlich sicheres Indiz dafür.

Die oben entwickelte Arbeitshypothese ist im Laufe der Jahre durch die Forschungsergebnisse voll untermauert worden.

Als beim Sichten der dem Vefasser 1975 zugänglich gewordenen Zeitungsausschnitt-Archive französischer Zeitungen erstmals Meldungen über einen in der Region des Limousin geradezu Heroenverehrung in der Partisanenliteratur genießenden hohen kommunistischen Funktionärs namens Georges Guingouin vor Augen kamen, die diesem „Colonel" der kommunistischen „Francs Tireurs et Partisans – FTP" Massenmord an seinen nicht-kommunistischen französischen Landsleuten im Limousin vorwarfen, woraufhin Guingouin nach einigen schwachen Dementis erst einmal Zuflucht in einer Irrenanstalt gewährt wurde (er kam schnell wieder heraus und genießt seinen Partisanenruhm im Kreis seiner Getreuen weiter), schloß sich der Kreis zu dem, was die Historial Review[3)] angedeutet hatte: Mord an Franzosen durch Franzosen.

Nach der Meldung von LE MONDE vom 15. Januar 1953 hatten die FTP auf Weisung des Südkomitees des Zentral-Komitees der Kommunistischen Partei Frankreichs im Juni 1944 die Städte Limoges, Tulle und Guéret einzunehmen. Tulle und Guéret waren eingenommen worden, und in beiden war es zu den sogenannten „spanischen Grausamkeiten" gekommen. Limoges' Besetzung stand bevor, wurde aber durch das schnellere Eintreffen der Kolonne Stadler dem Zu-

griff der Partisanen entzogen. Zieht man in Betracht, daß Guingouins „Heimat-Maquis" St. Léonard war[23)], wo Sturmbannführer Kämpfe auch in die Hände eines Maquisard-Trupps Guingouins unter Führung des Sergeanten I.P. Canou fiel, so ist die von französischen Gewährsleuten als abstoßend grausam geschilderte Todesart Kämpfes umso besser zu verstehen, als man nachlesen kann, daß Guingouin und seine Bande vor ebensolchen Taten an den eigenen Landsleuten – die Presse sprach von Hunderten! – nicht zurückgeschreckt sind (Abb. 10).

Aus der Forschungsarbeit ist noch zu berichten, daß der Verfasser dabei in Kontakt mit elsässischen ehemaligen SS-Soldaten kam, darunter einen in der französischen Literatur beschriebenen jungen SS-Mann, der in Tulle zwei junge Franzosen durch seine Intervention bei dem Aufsicht führenden SD-Führer vor dem Strang bewahrt hatte. Dieser inzwischen zu reifem Alter herangewachsene ehemalige SS-Soldat erwies sich als der einzige Zeuge beim Tulle-Prozeß vor den Militärgerichten in Bordeaux und Marseille, der sogar trotz Drohung durch den Vorsitzenden bei seiner Behauptung geblieben war, mit eigenen Augen die Verstümmelungen der in Tulle ermordeten deutschen Soldaten gesehen zu haben (S. 77 aao. 24). Der mutige Mann hat seine Erlebnisse in einem Buch mit dem Titel „SS-Beutedeutscher – Weg und Wandlung eines Elsässers" von Sadi Schneid (Pseudonym) niedergelegt. Es ist in diesem Verlag erschienen[25)].

Konnte der Fall Tulle durch die Erlebnisschilderung Schneids weitgehend im Sinne der Angaben des Lammerding-Tonbandes verifiziert werden, so gelang dies im Komplex Oradour mangels sprechbereiter Augenzeugen nur unvollkommen. Immerhin vermochten die Tonbandunterlagen Lammerdings hier umgekehrt bereits vorliegende Erkenntnisse zu verifizieren.

Ein letztes Geheimnis löste sich erst im Herbst 1980 durch die eidesstattliche Erklärung eines Oberstleutnants der deutschen Bundeswehr. Sie ist im zeitlichen Zusammenhang der Darstellung gegen Ende des Buches abgedruckt. Zu diesem Zeitpunkt allerdings liefen bereits die erneuten Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige der 3. Kompanie, und der Chef dieser Kompanie war gerade verstorben – nach einem scheinbar für die deutschen Strafverfolgungsbehörden unerkannten Leben als Versehrter, unter vollem Namen, mit seiner Familie, von der sogar die Franzosen wußten, daß Kahn sie aus der Sowjet-Zone herausgeholt hatte, so daß Kahn lebend vermutet wurde[6)].

Es schien dem Verfasser bei dieser Sachlage geboten, zum Schutze der unter Mordverdacht stehenden Überlebenden der 3. Kompanie des Regiments „Der Führer" etwas zur Aufklärung des Falles beizutragen, indem er Archiveinsichten erst beim Bundesarchiv, dann beim Auswärtigen Amt und schließlich bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft beantragte. Die Antworten sprechen so für sich selbst, daß sie keiner Kommentierung bedürfen: Faksimile Abb. 7, 8, 9:

Abb. 7

BUNDESARCHIV

Az.: 9227/271 (bitte bei Antwort angeben)

(Antwort-) Schreiben bitte unter Angabe unseres Aktenzeichens

Bundesarchiv · Postfach 320 · 5400 Koblenz 1

5400 Koblenz 1
Am Wöllershof 12
Fernsprecher
Durchwahl 02 61/399- 219
Zentrale 02 61/399-1
Fernschreiber 0862 619

Zahlungsverkehr
über Bundeskasse Koblenz
Postscheckkonto Ludwigshafen
5888-672 (BLZ 545 100 67)
oder Landeszentralbank Koblenz
Konto 570 010 01 (BLZ 570 000 00)

An die
Askania - Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 17

3067 Lindhorst 2

Tag
2. Mai 1978

Sehr geehrter Herr Taege,

auf Ihr Schreiben vom 25. April d.J. - Tg. s. - teile ich Ihnen mit, daß die Akten der ehem. Zentralen Rechtsschutzstelle nicht im Bundesarchiv, sondern im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, Adenauer Allee 99-1o3, 53 Bonn, aufbewahrt werden. Wegen der Zugänglichkeit bzw. Benutzbarkeit dieser Unterlagen wenden Sie sich zweckmäßigerweise direkt an das Auswärtige Amt.

Über die Kriegsverbrecherprozesse in Frankreich verwahrt das Bundesarchiv eine Reihe von Unterlagen, die ganz überwiegend aus der Verteidiger- bzw. Rechtsschutztätigkeit einiger Rechtsanwälte stammen (Bestand All.Proz. 21). Vorhanden sind auch einige Aktenbände zum Oradour-Prozeß in Bordeaux. Zwar mögen darin einzelne Aufzeichnungen über das Geschehen in Oradour auch für Sie noch von Interesse sein, doch habe ich aufgrund Ihres Schreibens insgesamt den Eindruck, daß das Material - u.a. Unterlagen zur Problematik der "Lex Oradour" und vor allem auch Presseberichte - nicht über das hinaus geht, was Sie bereits selbst für Ihre Dokumentation zusammengetragen haben.
Selbstverständlich wäre das Bundesarchiv gern bereit - und ich bin Ihnen für diesen Hinweis besonders dankbar -, seine einschlägigen Bestände um das von Ihnen gesammelte Material zu ergänzen. Näheres läßt sich am besten bei Ihrem Besuch im Bundesarchiv erörtern, den Sie ja im Zusammenhang mit Ihrer Dokumentationstätigkeit im HJ-Bereich planen.
Die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bochum be-
-b.w.-

- 2 -

finden sich nicht im Bundesarchiv und sind dem Bundesarchiv auch nicht zugänglich. Zuständig für die Archivierung von Unterlagen dieser Provenienz ist das Staatsarchiv Münster, Bohlweg 2, 44 Münster i.W. Erfahrungsgemäß gelangen jedoch die Überlieferungen mittlerer und unterer Justiz-Instanzen erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt in die jeweils zuständigen Archive. Eine Anfrage an die Staatsanwaltschaft in Bochum bzw. an das Staatsarchiv Münster sollte Ihnen jedoch die notwendige Klarheit - auch zur Frage der Benutzbarkeit dieser Akten - bringen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Henke

(Dr. Henke)

Abb. 8

AUSWÄRTIGES AMT
117-251.01
(Bitte bei Antwort angeben)

Auswärtiges Amt · Postfach · 5300 Bonn 1

Bonn, den 26. Juli 1978
☎ (02221) 171 2158
Durchwahl 17-

An die
Askania-Verlags-
gesellschaft mbH
Postfach 17

3067 Lindhorst 2

Betr.: Akten der ehem. Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amts
Bezug: Ihr Schreiben vom 11.05.1978

Sehr geehrter Herr Taege!

Über die Ereignisse in Oradour konnten keine Aufzeichnungen des früheren Kommandeurs der SS-Division "Das Reich", General Lammerding, ermittelt werden.

Der im Oradour-Prozeß als Verteidiger bestellte Rechtsanwalt Dr. Walters aus Hamburg hat mit Schreiben vom 31.10.1952 eine schriftliche Erklärung Lammerdings der Zentralen Rechtsschutzstelle zugeleitet, allerdings mit der Auflage, diese im Original zurückzureichen und Kopien davon der damaligen Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammern in Bonn zur Verfügung zu stellen. Der Verbleib ist hier nicht feststellbar.

Lammerding wollte seine Aussagen zum Geschehen in Oradour zunächst nicht beim Militärgericht in Bordeaux einbringen, da er von den Tulle! Franzosen in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden und sein Aufenthaltsort nicht bekannt war. Erst später hat er durch einen Brief ? an das französische Militärgericht - der Inhalt ist hier nicht bekannt - die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und damit die Forderung nach seiner Auslieferung ausgelöst. Von den Verbrechen in Oradour

...

Dienstgebäude
Bonn, Adenauerallee 99-103
Eingang Wörthstr. 5

Telex
886591

Bundeskasse Bonn, Postscheckamt Köln 11000-505
Bankleitzahl 37010050

- 2 -

will Lammerding nachträglich erfahren haben. Es soll daraufhin ein kriegsgerichtliches Verfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet worden sein. Über das Verfahren selbst verlautet in den einschlägigen Akten nichts.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag
Weinandy
(Dr. Weinandy)

Abb. 9

Staatsanwaltschaft Dortmund

Geschäfts-Nr.: 10 Js 1118/75
Bitte bei allen Schreiben angeben!

4600 Dortmund 1,
den 1. August 1978
Fernruf 54 03 / 268
Fernschreiber 08 22 451
Postfach
~~Schwanenwall 8-10~~

An die
ASKANIA
Verlagsgesellschaft m.b.H.

Postfach 17
3067 Lindhorst 2

<u>Betrifft:</u> Ermittlungsverfahren wegen der Vorgänge in Oradour-sur-Glane am 10.6.1944.

<u>Bezug:</u> Ihr Schreiben vom 11.5.1978.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ihr obengenanntes Schreiben muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich Ihnen die Akten während der laufenden Ermittlungen nicht zur Einsicht zur Verfügung stellen kann. Die Ermittlungen werden voraussichtlich noch längere Zeit andauern.

Ich stelle anheim, die Anfrage in etwa einem Jahr zu wiederholen. Ich kann Ihnen indessen nicht die Zusicherung machen, dass Sie nach Abschluss des Verfahrens Akteneinsicht erhalten werden. Diese Frage bedarf, da Sie am Verfahren nicht unmittelbar beteiligt sind, einer eingehenden rechtlichen Überprüfung.

Hochachtungsvoll
(Nitardy)
Staatsanwalt

Abb. 10

4. — LE MONDE. — 27-28

APRES L'ARRESTATION DE GEORGES GUINGOUIN

La justice militaire va-t-elle faire la lumière sur les exécutions sommaires dans le Limousin ?

(De notre correspondant particulier)

Limoges, 26 décembre. — C'est de Montiéramey (Aube), où il s'était fait muter comme instituteur au début de cette année, que Georges Guingouin est arrivé ces jours derniers à Tulle pour être interrogé par M. Delmas-Goyon, juge d'instruction. On sait que le magistrat l'a fait écrouer jeudi sous l'inculpation d'assassinat et complicité dans l'affaire des massacres de Chamberet et de Domps.

Que lui reproche-t-on? C'est lui qui en juillet 1944 aurait fourni aux Pradoux les armes dont ils devaient se servir pour assassiner la famille Dutheil à Chamberet (Corrèze). Les bons de livraison des armes dont se servirent les meurtriers avaient été signés en effet par Georges Guingouin. C'est également Guingouin qui, le 26 novembre 1945, aurait présidé le conseil de guerre où fut décidée l'exécution des deux fermiers de Domps, Emmanuel et Joseph Parrichout, qui en savaient trop long sur le massacre de Chamberet. On soupçonne aussi qu'il serait responsable de l'assassinat d'autres habitants de la région.

On sait que près d'une centaine de cadavres ont été retrouvés après la libération. Mais le juge d'instruction de Tulle estime qu'il appartient à la justice militaire de faire la lumière sur ces exécutions. Pour lui, il poursuit son enquête sur les deux affaires de Chamberet et de Domps.

D'autres personnes que Georges Guingouin seront-elles inculpées? On le prétend. On sait notamment qu'un de ceux qui avaient participé au conseil de guerre où fut décidée l'exécution des Parrichout est hors de France, dans une colonie où il aurait le titre d'officier aviateur. On attend son retour en France d'ici peu.

Befremdlich ist, daß das Auswärtige Amt nichts von den Aktenteilen wissen will, von denen Lammerding in seinem Tonbandnachlaß genau angegeben hatte, daß er sie der Rechtsschutzstelle unter Dr. Gawlik zugeleitet hätte. Es ist kaum vorstellbar, daß derartige Unterlagen, die zu einer sehr weitgehenden Entschuldung des deutschen Ansehens zu wirken geeignet sind, ungelesen und unbekannt seien. Hier ist eher anzunehmen, daß ein Sperrvermerk die Freigabe verhindert.

Es ist auch befremdlich, wenn ein ermittelnder Staatsanwalt in Deutschland Vernehmungen zur Sache macht, ohne erkennen zu lassen, daß er mit dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Lammerding vertraut sei, daß er jedenfalls ausweislich seiner Fragestellungen die Sachverhalte nicht zu kennen scheint, die den Tatbestand Mord, unter welchem ermittelt wird, bereits tatsächlich wie merkmalsmäßig ausschließen.

So wird es vielleicht der geschichtlichen Wahrheit dienlich sein, das Tatsachenmaterial, das uns außerhalb der staatlichen Verwahrung zugänglich geworden ist, nunmehr offenzulegen, ehe die letzten überlebenden Opfer und als Täter Verdächtigten das Zeitliche gesegnet haben werden.

Aus der Verantwortung für die geschichtliche Wahrheit, zur legitimen Wiederherstellung des deutschen Ansehens und im Interesse einer dauerhaften Aussöhnung der beiden Kernländer Europas, Deutschlands und Frankreichs, fühlt sich nun die Publizistik aufgerufen, das zu rekonstruieren, was die Regierungen der beiden Staaten aus opportunistischen Motiven zurückhalten: nach dem Gesetz der Regierung de Gaulle vom Oktober 1944 für 50 Jahre, wie einem mit dem Verfasser kooperierenden belgischen Historiker aber bekundet wurde, sogar für 65 Jahre.

Der Verfasser ist sicher, daß es die Opfer sind, die nach der Wahrheit schreien, weil deren sinnloser Tod Aufklärung fordert, damit sich im Zeitalter des Terrors im Frieden nicht eine Eskalation verselbständige, wie sie im Kriege so sehr erprobt war.

Ein Verdacht muß vorausgenommen werden. Das Cui-bono?, die Frage, wem es nutze, daß sich Deutsche und Franzosen mit Vorbehalten und Angst gegenüberstehen, ist heute ebenso schlüssig zu beantworten wie 1944, wenn man die Willensträger kennt. Wir werden sie benennen.

3. Besatzungsbehörden und mobile Truppen

In der französischen Literatur ist der Vorwurf kolportiert und von der deutschen Publizistik leichtfertig übernommen worden, die SS-Division „Das Reich“ sei auf eigene Faust durch Süd- und Mittelfrankreich gezogen und habe raubend, plündernd und mordend verbrannte Erde auf ihrem Zug hinterlassen; insbesondere wird in den einschlägigen Medien die unhaltbare Unterstellung verbreitet, der Kommandeur der Division „Das Reich“, der damalige SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Lammerding hätte auf eigene Faust ein derartiges Vorgehen seines Verbandes befohlen, sowie die abenteuerliche Verleumdung, diese älteste und bewährteste Division der Waffen-SS sei für Mord und Marodieren eigens ausgebildet gewesen.

Um die geschichtliche Wahrheit zu diesen Vorwürfen offenzulegen, ist es nötig, sich die Organisationsstruktur der besetzten Gebiete Frankreichs, der Befehlswege der mobilen Truppen des deutschen Heeres, die Funktion und Unterstellungsverhältnisse der Organe der Sicherheitspolizei und des SD sowie die konkreten Befehlsverhältnisse zu vergegenwärtigen.

Die allererste Grundlage für das Besatzungsverhältnis in Frankreich liefert der Waffenstillstandsvertrag, der am 22. Juni 1940 im Walde von Compiègne zwischen dem vom Führer des Deutschen Reiches und Obersten Befehlshaber der Deutschen Wehrmacht beauftragten Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst Keitel, einerseits und dem mit ausreichenden Vollmachten versehenen Bevollmächtigten der französischen Regierung unter dem Vorsitz von Armeegeneral Huntziger andererseits abgeschlossen wurde[26)].

Dieser Vertrag blieb bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reiches in Gültigkeit. Er sieht in Ziffer 3 vor:

»In den besetzten Teilen Frankreichs übt das Deutsche Reich alle Rechte der besetzenden Macht aus. Die französische Regierung verpflichtet sich, die in Ausübung dieser Rechte ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und mit Hilfe der französischen Verwaltung durchzuführen. . . .«

Bereits an dieser Stelle wird auch der Artikel 10, der für die Geschehnisse in Tulle und Oradour sowie die Zwischenfälle in dem gesamten Marsch-, Unterkunfts- und Kampfbereich der SS-Division „Das Reich“ und ihrer übergeordneten Kommandobehörden maßgebend war, zitiert, um dem Leser das Verständnis der Rechtsverhältnisse zu ermöglichen. Der Artikel 10 lautet:

»Die französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbliebenen Wehrmacht und in keiner anderen Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen. Ebenso wird die französische Regierung verhindern, daß Angehörige der französischen Wehrmacht außer Landes gehen und daß Waffen und Ausrüstungen irgendwelcher Art, Schiffe, Flugzeuge usw., nach England oder in das sonstige Ausland verbracht werden.

Die französische Regierung wird französischen Staatsangehörigen verbieten, im Dienst von Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich noch im Kriege befindet, gegen dieses zu kämpfen. Französische Staatsangehörige, die dem zuwiderhandeln, werden von den deutschen Truppen als Freischärler behandelt werden.« (Abb. 11.)

Abb. 11

10.) Die französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbliebenen Wehrmacht und in keiner anderen Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen.

Ebenso wird die französische Regierung verhindern, dass Angehörige der französischen Wehr-

- 7 -

- 7 -

macht ausser Landes gehen und dass Waffen und Ausrüstungen irgendwelcher Art, Schiffe, Flugzeuge usw. nach England oder in das sonstige Ausland verbracht werden.

Die französische Regierung wird französischen Staatsangehörigen verbieten, im Dienst von Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich noch im Kriege befindet, gegen dieses zu kämpfen. Französische Staatsangehörige, die dem zuwiderhandeln, werden von den deutschen Truppen als Freischärler behandelt werden.

Es muß für den Leser erläutert werden, daß dieser Waffenstillstandsvertrag das Ergebnis der militärischen Niederlage der französischen Streitkräfte in der Folge des von Frankreich an das Deutsche Reich am 3. September 1939 erklärten Krieges war.

Der Begriff des Freischärlers bedeutete nach der Haager Landkriegsordnung in der damaligen Fassung die absolute Schutzlosigkeit von Irregulären. Es ist bemerkenswert, daß der Waffenstillstandsvertrag mit dieser einverständlichen Festlegung einer Behandlung als „Freischärler" für jegliche Kampfführung von Franzosen gegen das Deutsche Reich sogar die nach der Haager Landkriegsordnung mögliche Behandlung von Partisanen als reguläre Kombattanten ausschloß. Mit dieser Bestimmung des Waffenstillstandsvertrages wußte jeder französische Bürger, daß er, wenn er sich in irgendeiner Weise am Kampf gegen das Deutsche Reich beteiligte, als schutzloser Freischärler behandelt werden würde und daß die für die Behandlung von Partisanen als reguläre Truppe vorausgesetzten Bedingungen, nämlich

> Freiwilligen-Korps, sofern sie einen verantwortlichen Führer haben, ein bestimmtes, ständig benutztes und aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges achten (Verwundeten- und Gefangenen-Behandlung)[27],

ihn nicht schützen würden, selbst wenn er sie erfüllt hätte.

Eine gewisse Rechtsunsicherheit mag die deutschen Truppenführer trotz eindeutig regelnder Befehle befallen haben, denn anders ist es nicht zu erklären, daß der Regimentskommandeur des Regiments „Der Führer", SS-Standartenführer Stadler, bereit war, den französischen Partisanen den Kombattanten-Status einzuräumen, sofern sie die oben angeführten Bedingungen der HLKO einhielten. Das ist bemerkenswert insofern, als eine bei Invasionsbeginn aufgefangene Rundfunkmeldung bekanntgegeben hatte, das Alliierte Oberkommando hätte die gesamte französische Widerstandsbewegung zum regulären Bestandteil der innerfranzösischen Streitkräfte erklärt, während der Oberbefehlshaber West am 8. Juni 1944 an die deutschen Truppen bekanntgab:

»OKW hat entschieden: Angehörige der französischen Widerstandsbewegung sind als Freischärler zu behandeln.«[21, 24]

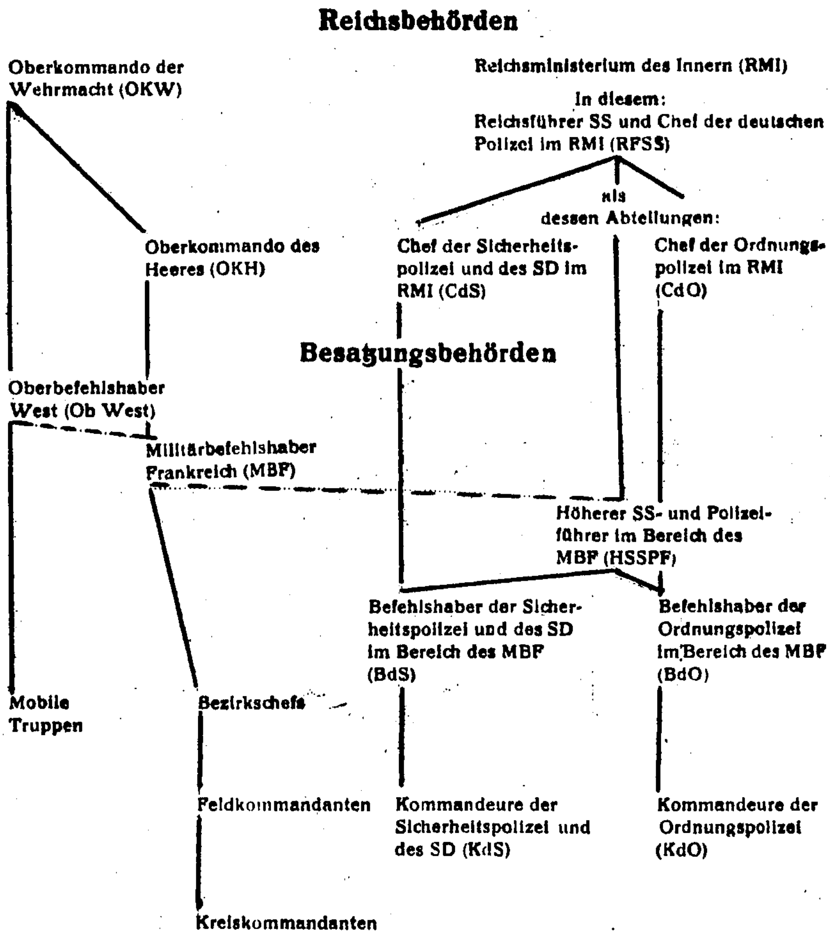
Tatsächlich hat Stadler noch am 10. Juni 1944 Austauschverhandlungen mit der Résistance gesucht und am 11. Juni 1944 ein ganzes französisches Arbeitsdienstbataillon, das in Tulle gefangengenommen worden war, in Limoges aus der Gefangenschaft entlassen.

Nach der Haager Landkriegsordnung in Verbindung mit dem deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommen, dem Sichgebundenhalten der legitimen Vichy-Regierung an dieses Abkommen und den Entscheidungen des OKW waren Widerstandskämpfer jedweder Art als Freischärler zu behandeln. Die gesamte Befehlsgebung sowohl der Besatzungsbehörden als auch der Kommandobehörden, die wir nachstehend wiedergeben, entsprach dieser Rechtsauffassung.

Die Besatzungsmacht repräsentierte sich in Frankreich in zwei Säulen: in den mobilen Kampftruppen einerseits und der Militär-Verwaltung andererseits.

Danach stellte das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) den Oberbefehlshaber West (ObWest) als den Oberkommandierenden auf einem Kriegsschauplatz und aller Kampftruppen. Im Rahmen von Kampfhandlungen und in Kampfgebieten hatte der ObWest die Priorität vor den vom Oberkommando des Heeres (OKH) gestellten Militärbefehlshabern in Belgien und Frankreich (MBF), welche Chefs der Besatzungsbehörden waren. Der MBF hatte niemals und nirgendwo Befehlsrechte bei den Kampftruppen, so wenig wie ein Truppenübungsplatz-Kommandant über die dort übenden Truppenteile andere als verwaltungsbedingte Weisungsbefugnis hat (Abb. 12).

Abb. 12



Während die Befehlslinie bei den Kampftruppen über die normalen Kommandobehörden – Oberbefehlshaber von Heeresgruppen, Armee-Oberbefehlshaber, Kommandierende Generäle von Armeekorps – zu den Kampfdivisionen direkt und ohne Nebengleise führte, stützte sich der Militärbefehlshaber zunächst auf die Territorial-Kommandanturen – das sind Oberfeldkommandanten oder Kommandanten von sogenannten Hauptverbindungsstäben, ferner Feldkommandanten und Kreiskommandanten – denen teilweise auch Sicherungstruppen beigegeben waren, daneben auf die aus dem Reichsministerium des Innern durch den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei beauftragten Polizeiorgane, denen der Militärbefehlshaber Teile seiner Besatzungsrechte delegiert hatte. Dies war der Höhere SS- und Polizeiführer im Bereich

des MBF mit je einem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) und der Ordnungspolizei (BdO), welche auf der Ebene der Feldkommandanturen sich auf die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) bzw. Kommandeure der Ordnungspolizei (KdO) stützten.

Waren schon im Bereich der Militärverwaltung auf der Feldkommandantur-Ebene Militärverwaltung und Polizei nur auf Zusammenarbeit angewiesen, aber einander nicht unterstellt, so waren die Kommandobehören der Kampftruppen von beiden ganz unabhängig. Wenn eine Kampfdivision wie die 2. SS-Panzerdivision „Das Reich" dem ObWest unterstand, so hatte sie sich an die Befehle und Weisungen ihrer vorgesetzten Kommandobehörde zu halten. Irgendein Einfluß von seiten der Kommandanturen oder Polizeiführung auf eine Kampfdivision der Waffen-SS war schlechthin nicht gegeben, ebensowenig wie auf Kampfdivisionen des Heeres.

Eher geschah es, daß in Räumen, in denen Kampftruppen in Kampfhandlungen verwickelt wurden wie z. B. durch irreguläre Partisanen in Innerfrankreich, die vollziehende Gewalt vorübergehend an die Kampftruppenführung überging, die natürlich in allen Heeren der Welt Priorität genießt.

Dieser Fall trat in Frankreich mehrfach ein: bei der Besetzung der „freien Zone" Frankreichs Ende 1942, bei der Sicherung der Mittelmeerküste und bei dem Aufstand in Zentralfrankreich bei Beginn der Invasion.

Dr. Luther schreibt darüber in seinem Werk „Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung"[24] an vielen Stellen. Auszugsweise erwähnen wir (Seite 18, aao. 24) die Note des ObWest vom 9. Februar 1944:

»Die militärische Lage zwingt mich, von den Vollmachten Gebrauch zu machen, die mir für den Küstenbereich Mittelmeer übertragen und der französischen Regierung durch die Note der deutschen Botschaft vom 22. Januar 1944 bekanntgegeben worden sind.

Ich werde daher vom 15. Februar 1944 ab in den Dep. Pyrénées-Orientales, Aude Herault, Gard, Bouches du Rhône, Var und Alpes-Maritimes die Rechte der besetzenden Macht im gleichen Umfang in Anspruch nehmen, wie sie der MBF (Militärbefehlshaber Frankreich, der Verfasser) für das besetzte Gebiet wahrnimmt. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist dem KHS (Kommandant des Heeresgebietes Südfrankreich, der Verfasser) übertragen worden. Grundsätzliche Fragen werden vom MBF geregelt.«

Dr. Luther berichtet weiter, daß in der Folgezeit diese Maßnahmen in unterschiedlicher Form auf weitere Gebiete erstreckt werden mußten, so durch Befehl des MBF vom 8. Juni 1944 auf das Gebiet des Hauptverbindungsstabes von Clermont-Ferrand. Der Hauptverbindungsstab Clermont-Ferrand hatte die Nummer 588 und war als Oberfeldkommandantur mit der Bezeichnung „Hauptverbindungsstab" seit dem 12. April 1944 unter Generalleutnant von

Brodowski eingerichtet. Der Grund für die abweichende Namensgebung hat darin gelegen, daß Clermont-Ferrand in unmittelbarer Nachbarschaft von Vichy, dem Sitz der französischen Regierung, lag, sowie darin, daß in diesem Teil der ehemaligen „freien Zone“ das Zentrum der kommunistischen Widerstandsgruppen lag. Darauf deutet Luther auf Seite 19 mit dem Zitat eines Geheimerlasses des MBF vom 3. Juli 1944 hin:

»Die Souveränität der französischen Regierung besteht, wie unmittelbar nach der Besetzung Südfrankreichs, fort in den Bereichen der OFK (Oberfeldkommandantur, der Verfasser) Lyon und Toulouse. Sie ist tatsächlich durch die vorübergehende Ausübung der Rechte einer besetzenden Macht beschränkt im Bereich der OFK Clermont-Ferrand und in den Departements ... Sie ist durch die Übernahme der vollziehenden Gewalt förmlich suspendiert in der Mittelmeer-Küsten-Zone.«

In einer Fußnote ergänzt Luther, der dafür aus Privathand das Schreiben ObWest Ia vom 1. Juni 1944 heranzieht, daß in den im Juni 1944 zur „erweiterten Kampfzone“ erklärten Gebieten

»die Ausdehnung der Befehlsbefugnisse aus politischen Gründen nach außen hin nicht in Erscheinung treten dürfe, sondern eine innere deutsche Angelegenheit bleiben müsse.«

Dieser politische Gesichtspunkt war Ursache dafür, daß der SS-Panzerdivision „Das Reich“ ein befehlsloses Vorgehen außerhalb der Befehlshierarchie des ObWest von französischer Seite unterstellt wurde, zumal die Bekanntgabe der Übernahme der vollziehenden Gewalt durch die Kampftruppen im Bereich der OFK Clermont-Ferrand erst am 10. Juni 1944 der Bevölkerung bekanntgegeben wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren der Fall Tulle (8. Juni), die Fälle Guéret (9. Juni) und Oradour (10. Juni) bereits geschehen. Dem Hauptverbindungsstab 588 (Oberfeldkommandantur) Clermont-Ferrand unterstanden u.a. die im Marschbereich der SS-Division ‚Das Reich' gelegenen Feldkommandanturen 139 Brive (mit Tulle), 896 Guéret und 586 Limoges (mit Oradour).

Unter dieses Geheimhaltungsgebot fiel auch eine weitere, die Verschränkung von Kampftruppe des ObWest und Militärverwaltung unter dem MBF in ungewöhnlicher Weise bezeichnende Maßnahme: Der Oberbefehlshaber West unterstellte am 7. Juni 1944 dem Militärbefehlshaber Frankreich ein Generalkommando seiner Kampftruppen, nämlich das LXVI. Reserve-Korps, und unterstellte diesem Korps die 189. Reserve-Divison des Heeres, die 2. SS-Panzer-Division, sowie sieben Sicherungsbataillone des MBF unter Zuteilung schwerer Waffen.

Es ist besonders erwähnenswert, daß der Befehl des ObWest mit folgendem Punkt schließt:

»5. Militärbefehlshaber Frankreich hat sich darauf einzustellen, daß bei Eintritt besonderer Lagen auf Befehl ObWest alle beteiligten Truppen schnellstens für andere Zwecke freigemacht werden können.« (S. 247, aao. 24.)

Den Gesamtbefehl geben wir aus dem Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes 588 mit den Tagebuch-Seiten 12 und 13 als Abbildung 13 (Quelle Nr. 28) wieder. Die wiedergegebenen Tagebuchseiten veranschaulichen über den Befehl hinaus die prekäre Lage im Zentralmassiv mit der Gefahr der Abschneidung der gesamten Heeresgruppe Südfrankreich. Diese Gefahr war eine operative, so daß sich der ObWest selbst zum Eingreifen mit seinen an der Invasionsfront gebrauchten Panzerverbänden veranlaßt sah. Welche Bedeutung der ObWest diesem Kampfraum in Innerfrankreich zumaß, wird deutlich daraus, daß er die Panzerdivision „Das Reich", welche in Südfrankreich im Raum Toulouse in Neuaufstellung lag und dort dem LVIII. Panzerkorps unterstand, nicht, wie für Kettenfahrzeuge eigentlich technisch geboten, auf dem Schienenweg an die Invasionsfront warf, sondern diese Division im Landmarsch zunächst in den Raum Limoges vorführen ließ und erst nach Bereinigung der Lage in diesem Raum wenigstens das Panzerregiment und die Panzerartillerie-Abteilungen, also die ganz schweren Kettenfahrzeuge, in Pérignaux und Angoulême verladen ließ. Ein Teil der Division war noch in Südfrankreich verblieben, um Ausbildung und Ausrüstung abzuschließen; die schnellen Verbände marschierten auf Straße in den Invasionsraum, während die schweren gepanzerten Truppenteile ab Périgneux auf der Schiene folgten. Der Division hat diese Aufsplitterung, die auch während des Einsatzes im Invasionsraum noch anhielt, die Kraft gekostet.

Weiß man dies, so erscheinen die Einzelbefehle des ObWest zur Bereinigung der Lage im Raum Limoges erst in dem richtigen Licht. Hatte er (Abb. 13) in seinem Befehl an den MBF zur Begegnung der Bandenlage „sofortiges und rücksichtsloses Zuschlagen starker Kräfte" im Sperrdruck gefordert, so ließ der dem LXVI. Res.-Korps erteilte Befehl vom 7. Juni 1944 ebenfalls keine Zweifel (Seite 246, aao. 24) an dem Befehl zum „Durchgreifen":

»Die immer deutlicher in Erscheinung tretende Bildung der armée secrète in Innerfrankreich und laufende Terroristenakte in diesem Raume verlangen beschleunigte und durchgreifende Maßnahmen. ObWest beauftragt daher Gen. Kdo. LXVI. Res.-Korps mit 2. SS-Panzer-Division und 189. Res.-Division unter der Leitung des MBF mit der Bekämpfung dieser Aufstandsbewegung.«

Noch deutlicher wird die vom ObWest sogar in Einzelheiten befohlene Aktion aus der Meldung des ObWest an das OKW am 8. Juni 1944 (Luther aao. 24, Seite 246):

»Zur Bekämpfung der Widerstandsbewegungen in Südfrankreich, deren Schwerpunkt in den Dep. Corrèze, Dordogne und Südteil Indre festgestellt ist, wird auf Befehl des ObWest unter dem MBF eingesetzt:

Gen. Kdo. LXVI. Res.-Korps mit 189. Res.-Div., 2. SS-Pz.-Div., 7 Sicherungsbataillone des MBF mit Zuteilung schwerer Waffen und Feldgendarmerie.

Absicht: Einsatz der 2. SS-Pz.-Div. noch in der Nacht 7./8. 6. gegen Raum Tulle – Limoges. Vorausabteilung nach Tulle zum Einsatz dort eingeschlossener

Abb. 13

10) Nach Durchführung des 1. Unternehmens richtet sich die Weiterverwendung der zur Verfügung gestellten Truppen nach der Lage.

Der Kommandant des Hpt.Verb.Stabes 588
gez. von Brodowski
Generalleutnant.

Meldung über Invasion der Anglo-Amerikaner im Raum Cherbourg—Le Havre wird bekannt.

Franzs. Mobilmachung schreitet fort. Aus allen Teilen, besonders aus Cantal u. der Corrèze werden Feuergefechte gemeldet. Tulle sehr stark durch Banden bedroht. Fernsprechverbindungen nur sehr schwer herzustellen.

7.6.44 MV.-Amtmann Kohl zu Hpt.Verb.Stab kommandiert.

Befehl Kdt.H.G. Südfr. I[a] 1137/44 g.Kdos.:

Zur Wiederherstellung deutscher Autorität in St. Amand-Montrond am 8.6. mit 1 Btl. Sich.Rgt. 1000 u. Pz.Spähwagen dorthin vorstoßen. Dabei Überprüfen des Btl. vom 1. Regt. Frankreich, nötigenfalls Auflösung u. Abschub in das Reich zum Arbeitseinsatz.

Für Unternehmen Cantal stehen zusätzlich 1 RgtsStab u. 2 Btle SS Panz.Div. „Das Reich" zur Verfügung.

Nachrichtennetz sehr gestört. Laufend Meldungen über Bahnstörungen. Wiederholte Anrufe von Tulle wegen Bedrohung von starken Banden. Von Guéret keine Nachricht. Luftaufklärung über Guéret u. Tulle bringt keine besonderen Ergebnisse.

Befehl Ob.West I[a]/I[c] 3638/44 geh.:

1. Die Entwicklung der Bandenlage im Zentral-Massiv während der letzten Tage und Stunden erfordert sofortiges u. rücksichtsloses Zuschlagen starker Kräfte.

2. Hierzu werden dem Mil.Bef. i. Frkr. mit sofortiger Wirkung unterstellt:

Gen.Kdo. LXVI. Res.Korps mit 189. Res.Div. u. 2. SS-Panz. Div. mit allen verfügbaren Teilen.

3. 2. SS-Panz.Div. ist sofort antretend in den Raum Tulle—Limoges zu führen. Nach Eintreffen im Raum erhält Division von Gen.Kdo LXVI. Res.Korps weitere Befehle.

4. Im Zuge der Kampfhandlungen sind besonders Kraftfahrzeuge u. Betriebsstoffvorräte im Einvernehmen mit den Verb. Stäben zu beschlagnahmen u. zur Beweglichmachung der Truppe auszunutzen.

5. Mil.Bef. i. Frkr. hat sich darauf einzustellen, daß bei Eintritt besonderer Lagen auf Befehl Ob.West alle beteiligten Truppen schnellstens für andere Zwecke wieder freigemacht werden können.

8.6.44 Durch Befehl Kdt.Hpt.Verb.Stab (Verwaltung u. Wirtschaft) werden sämtliche in Tanklagern, Zapfstellen u. Privatbesitz vorhandenen festen u. flüssigen Treib- u. Schmierstoffe beschlagnahmt. Sie dürfen nur an Deutsche Wehrmacht verabfolgt werden. Jeglicher zivile Kfz-Verkehr wird ab sofort verboten. Ab Freitag, 9.6.44 15[00] Uhr, wird auf jedes zivile Kfz., welches sich auf der Landstraße befindet, ohne vorherige Warnung geschossen. Ausgenommen hiervon LKW-Verkehr innerhalb der Städte zum An- u. Abtransport von Lebensmitteln für die Bevölkerung u. der PKW-Verkehr innerhalb der Städte für ärztliche Zwecke. Diese Maßnahmen sind angeordnet für Depts. Puy de Dôme, Allier, Cantal, Hte-Loire.

Vom Kdt. H.G. Südfr. werden im mot. Marsch nach Châteauroux zur Bereinigung der Lage in diesem Raum in Marsch gesetzt:

Stab Sich.Regt. 196, Kdr. Oberstlt. Stenger,
Flak.Abt. mot. 960 (ohne 2 Komp.) verstärkt durch 3./S.R. 194

Leitung des Unternehmens bis zur Wiederherstellung der Verbindung von Hpt.Verb.Stab 588 nach Châteauroux dem Befehlsh. Südwestfrkr. ‚Angers' übertragen.

Kriegslazarett (S) 952 Bergerac bittet über Verb. Stab Limoges um Entsatz.

Verstärkeramt La Souterraine, Dept.Creuse, von Terroristen eingeschlossen. 1 Komp. SS-Pol.Regt. 19 stellt Lage wieder her.

Am 6.6. gegebener Befehl, 7./Sich.Rgt. 95 nach Brive zu verlegen wird am 7.6. dahin abgeändert, die in Tulle liegenden Einheiten im Kampf zu unterstützen. Befehl konnte nicht durchgeführt werden, da nach Meldung des Komp.Führers Bahn u. Straße in der Marschrichtung gesprengt waren. Komp. erhält den Befehl, in Ussel zu verbleiben u. unter Zusammenziehung aller Kräfte die Stadt zu halten.

Da mit Guéret keine Verbindung zu erhalten ist, wird in den Morgenstunden 1 Komp. Res. Gren. Btl. 163 von Montluçon auf Guéret angesetzt. Stößt auf starken Gegner u. muß zurückgenommen werden. Eigene Verluste: 7 Tote, 10 Verwundete.

Nach Brive, Tulle, Périgueux sämtliche Verbindungen gestört.

deutscher Teile. Zusammenziehung der 189. Res.-Div. um Clermont-Ferrand zum Einsatz gegen Nordteil des Bandengebietes.

Vorbereitungen zum Herausziehen dieser Verbände bei Änderung der operativen Lage sind getroffen.«

Hier wird dokumentiert, daß sogar der Einsatz der Aufklärungsabteilung der Division „Das Reich" in Tulle bereits am Vortag von der obersten Heeresführung beabsichtigt und gelenkt worden war. Die Division hat diesen Einsatz in Tulle nicht auf eigene Faust unternommen, da sie in allen ihren Bewegungen von höheren und höchsten Kommandobehörden des Heeres gelenkt worden ist.

Zur Ergänzung der operativen Befehlslage zitieren wir aus dem Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes 588 als letzte Eintragung unter dem 10. Juni 1944 noch:

»Durch Befehl Mil. Bef. i. Frankr. Ia 3720/44 geh. vom 8. 6. 44 wird im Bereich Hauptverbindungsstab 588 die vollziehende Gewalt von der deutschen Wehrmacht übernommen.«

Damit war das Gebiet des Hauptverbindungsstabes 588 mit den im Operationsraum der 2. SS-Panzer-Division gelegenen Feldkommandanturen bereits seit 8. Juni 1944 Kriegsgebiet mit den nach der Haager Landkriegsordnung dafür vorgesehenen Kriegsrechtsbedingungen, ohne daß dies der Bevölkerung bereits bekanntgegeben worden war. Diese Lage war sicher ursächlich für manche Mißverständnisse zwischen Bevölkerung und deutscher Truppe und zum Teil auch zwischen Truppenführung und Kommandobehörden, da letztere in ihrer Befehlsgebung bereits von der übernommenen vollziehenden Gewalt ausgingen, also den Ausnahmezustand praktizierten, der der Bevölkerung erst ab 10. 6. bekanntgegeben wurde.

4. Rahmenbefehle und Einsatzbefehle

In diesem Zusammenhang müssen auch die Rahmenbefehle betrachtet werden, die teils vom ObWest, teils von den Militärbefehlshabern und zu anderen Teilen auch vom Wehrmachtführungsstab erlassen worden waren. In diese eingebettet waren die Spezialbefehle der Truppenführung.

Carlo Schmid verweist auf Seite 193 seiner Erinnerungen[29)] auf einen Befehl von Feldmarschall Keitel vom 16. September 1941, also einige Monate nach Beginn des Rußlandkrieges, der für die französischen Kommunisten, wie wir später sehen werden, das Signal zum Kurswechsel war. Schmid berichtet über Keitels Befehl:

»*. . . wonach, wo auch immer kommunistische Gruppen sich regten, mit den schärfsten Mitteln einzuschreiten war: Für ein deutsches Soldatenleben müsse im allgemeinen die Todesstrafe für fünfzig bis hundert Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung müsse die abschreckende Wirkung noch erhöhen.*«

Der Verfasser hat diesen Befehl verifizieren können (Seite 18, aao. 30). Er wurde später, am 4. März 1944, aus dem Führer-Hauptquartier – von Keitel gezeichnet – ergänzt. Er formuliert nach dem Ergebnis der Forschungen Dr. Luthers „erstmals, wenn auch negativ, die positive Forderung, Freischärler ohne Gerichtsverfahren ‚niederzumachen' " (Seite 243, aao. 24). Immerhin ergibt sich, daß im Bereich des Militärbefehlshabers Belgien und Nordfrankreich, zu dem die Oberfeldkommandantur Lille gehörte, schon vorher, nämlich bereits am 12. Januar 1943 angeordnet wurde:

»*. . . Personen, die ohne gültigen Berechtigungsschein im Besitz von Sprengstoff und militärischen Schußwaffen . . . angetroffen werden, können in Zukunft ohne kriegsgerichtliches Verfahren erschossen werden.*« (Seite 238, v. 24)

Dieser Befehl des MBB wurde am gleichen Tage von der Oberfeldkommandantur Lille, Nordfrankreich, mit folgenden Ergänzungen weitergegeben:

»*. . . daß Personen, die Terroristen und ihre Helfershelfer beherbergen oder in irgendeiner Weise begünstigen, in gleicher Weise behandelt werden wie diese.*« (Seite 238, v. 24)

Die Behandlung von Freischärlern ist also nicht erst anläßlich der Invasion und schon gar nicht durch die 2. SS-Panzer-Division erfunden worden, wohl aber waren in Innerfrankreich, insbesondere in Südfrankreich und dort in den ehemals unbesetzten Gebieten, wo die kommunistische Bandentätigkeit unvergleichlich größer war (Seite 55, aao. 24), die Bestimmungen des Militärbefehlshabers nicht weniger hart. Sie reichten nicht aus, der sich ausbreitenden Bandentätigkeit Herr zu werden; wenn hier von Banden gesprochen wird, so im Sinne von führungslosen Gruppierungen, insbesondere der französischen Kommunisten, die auch die übrigen Merkmale des Kombattanten-Status der Haager Land-

kriegsordnung nicht erfüllten. Aus diesem Grunde griff der ObWest mit dem Befehl vom 3. Februar 1944 (Seite 240, aao. 24) ein, den wir wegen seiner beträchtlichen Länge gekürzt wiedergeben:

»*1. Die Sorglosigkeit gegenüber der Zivilbevölkerung ist kaum noch zu überbieten ... Wir sind nicht in den besetzten Westgebieten, um unsere Truppen ungestraft von Saboteuren anschießen oder verschleppen zu lassen. Die bisherigen Gegenmaßnahmen werden trotz unbestreitbarer Erfolge die Lage nicht wesentlich ändern, wenn bei Zwischenfällen und Unbotmäßigkeiten nicht zu sofortiger Selbsthilfe gegriffen wird.*

2. Hierzu befehle ich ...

Wird eine Truppe in irgendeiner Form überfallen, so ist der Führer verpflichtet, sofort von sich aus selbständige Gegenmaßnahmen zu treffen. Dazu gehören:

a) Es wird sofort wiedergeschossen!

Wenn dabei Unschuldige mitgetroffen werden, so ist das bedauerlich, aber ausschließlich Schuld der Terroristen.

b) Sofortige Absperrung der Umgebung des Tatortes und Festsetzung sämtlicher in der Nähe befindlicher Zivilisten ohne Unterschied des Standes und der Person.

c) Sofortiges Niederbrennen von Häusern, aus denen geschossen worden ist.

Erst nach diesen oder ähnlichen Sofortmaßnahmen kommt die Meldung ...

4. Bei der Beurteilung des Eingreifens tatkräftiger Truppenführer ist die Entschlossenheit und Schnelligkeit ihres Handelns unter allen Umständen an die erste Stelle zu setzen. Schwer bestraft werden muß nur der schlappe und unentschlossene Truppenführer, weil er dadurch die Sicherheit seiner unterstellten Truppe und den Respekt vor der deutschen Wehrmacht gefährdet. Zu scharfe Maßnahmen können angesichts der derzeitigen Lage kein Grund zur Bestrafung sein ...«

Dieser sogenannte Sperrle-Befehl, vier Monate vor der Invasion gegeben, ist niemals außer Kraft gesetzt worden. Er galt auch für den eigenen Entschluß des Sturmbannführers Diekmann in Oradour; seine Geltung stützt die These des Verfassers, daß Diekmanns Freitod nicht aus der Sorge um ein schwebendes Kriegsgerichtsverfahren stammen konnte – selbst wenn er wirklich schuldig geworden wäre, was noch zu untersuchen ist.

„Zu scharfe Maßnahmen – kein Grund zur Bestrafung.“ Dieser Grundsatzbefehl des ObWest, der schon am 3. Februar 1944 ergangen war, ging auf einen Führerbefehl zurück. Er war vom Stabe des ObWest ausgearbeitet, vom Stabe des MBF begutachtet und vom OKW Hitler vorgelegt worden. Von dort kam der Entwurf in seiner endgültigen Fassung zurück. Er wurde allen im Bereich des ObWest eingesetzten oder neu eintreffenden Truppen zugestellt, die Belehrung der Truppe mußte gemeldet werden (Seite 240, aao. 24).

Aufgrund des Sperrle-Befehls wurden im Frühjahr 1944 die Bekämpfungsmaßnahmen gegen Terroristen dann erheblich gesteigert. In dem späteren Einsatzraum der Division „Das Reich“, den Departements Corrèze und Dordogne,

wurden in drei Tagen vom 30. März 1944 bis zum 1. April 1944 bei der „Aktion Brehmer", die sich gegen das kommunistische Bandenzentrum in den Departements Dordogne und Corrèze richtete, 53 Maquis-Lager zerstört, 62 Häuser verbrannt oder zerstört, 55 Terroristen erschossen und 388 Personen festgenommen (Seite 244, aao. 24). Bei dieser „Aktion" fanden auch zwei Repressal-Erschießungen statt. Aus der Anlage zur Note der Waffenstillstandskommission vom 21. Juli 1944 (Seite 244, aao. 24) geben wir wieder:

»Am 26. März 1944 wurden in Brantôme (Dordogne) 25 Häftlinge aus dem Gefängnis Limoges, darunter zahlreiche Juden, erschossen als Sühne für einen Feuerüberfall auf einen Pkw mit den General Brehmer zugeteilten Polizeibeamten, von denen zwei getötet wurden. Ein zufällig hinzukommender Landarbeiter fiel als 26. Opfer. – Am 27. März 1944 wurden in St. Marie-de-Chignac (Dordogne) weitere 25 Häftlinge aus den Gefängnissen Limoges und Périgueux, zumeist Juden, erschossen als Sühne für einen einige Zeit zuvor an dieser Stelle auf den Sipo-Außendienststellenleiter Périgueux verübten Überfall. Beide Erschießungen wurden von den Beamten des KdS Limoges geleitet. Die Herkunft der Erschießungsbefehle ist nicht mehr zu klären.«

Es ist klar, daß damit der Haß der Partisanen in diesem Gebiet gegen jeden deutschen Soldaten, ob Heer oder Waffen-SS, gesteigert wurde.

Der Oberbefehlshaber West, Generalfeldmarschall von Rundstedt, erließ am 17. April 1944 einen klärenden Ergänzungsbefehl zum sogenannten Sperrle-Befehl (Seite 245, aao. 24):

»Es ist anzuerkennen, daß die Truppe in Ausführung des Befehls vom 3. Februar 1944 bei Überfällen sofort rasch und energisch durchgreift. Dabei darf es sich aber nur um Notwehr handeln. Zur Klärung der Begriffe mache ich auf den Unterschied zwischen Notwehr und Sühnemaßnahmen aufmerksam.

Notwehr ist eine unmittelbare Verteidigungsmaßnahme gegen einen Angriff. Sie folgt der Tat auf dem Fuße. Energischer Waffengebrauch ist hierbei, ebenso wie bei Widerstand und Fluchtversuch, nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar zu fordern.

Sühnemaßnahmen folgen der Notwehr in zeitlichem Abstand. Über ihre Verhängung und Durchführung entscheiden nach den vom Führer über den Chef OKW bzw. über den RFSS (Oberkommando der Wehrmacht bzw. Reichsführer SS, der Verfasser) gegebenen Weisungen ausschließlich die MB (Militärbefehlshaber, der Verfasser) bzw. der HSSPF (Höherer SS- und Polizeiführer, der Verfasser) in Frankreich.

Bei Durchkämmaktionen festgenommene Einwohner sind Gefangene, über deren Weiterbehandlung der SD entscheidet, an dessen nächste Dienststelle diese Leute abzuliefern sind. Die Truppe ist hierüber zu belehren.«

Dr. Luther berichtet, daß laut Nürnberger Dokumentenserie (NOKW 498) der Sperrle-Befehl mit dem Rundstedt-Zusatz verteilt worden sei, und zwar am 7. Mai 1944 in der 2. SS-Panzerdivision „Das Reich".

Einen Tag vorher hatte Generaloberst Jodl, Chef des Wehrmachtführungsstabes, im Hinblick auf die Banden- und Partisanenbekämpfung verfügt, daß

»kollektive Maßnahmen gegen die Einwohner von ganzen Dörfern, einschließlich der Niederbrennung von Ortschaften, ausschließlich von Divisionskommandeuren oder SS- und Polizeiführern angeordnet werden dürfen.« (Seite 19, aao. 30)

Es hat offensichtlich Verwirrung wegen der sich teilweise widerrufenden Befehlslage gegeben. Jedenfalls antwortete der Kommandeur der 2. SS-Panzerdivision, Lammerding, auf eine Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des LVIII. Panzerkorps, General Krüger, bereits am 5. Juni 1944. Lammerding ist, da er im Osten einen Korps-Stab beim Chef der Bandenkampfverbände aufgestellt hatte, von General Krüger als Fachmann angesehen worden (was Lammerding auf dem Sektor des Bandenkampfes nicht war; die Korpsstab-Aufstellung war eine rein organisatorische Arbeit gewesen). Lammerding gab seine Empfehlungen ab unter der Berücksichtigung einer durch die Invasion der Alliierten entstehenden Lage in Mittelfrankreich. Er schlug die Bekämpfung vor für den 15. Juni 1944, was ausweist, daß diese Studie „akademisch“ war, denn die Invasion begann bereits am Morgen des 6. Juni. Lammerdings Denkschrift (Seite 74 ff, v. 31) enthält selbst in der französischen Wiedergabe in der Masse der Punkte psychologische Maßnahmen, daneben Besetzung kritischer Knotenpunkte, Verkehrsüberwachung, Immobilisation der Partisanengruppen durch Einziehung aller irgend entbehrlichen Kraftfahrzeuge, Freilassung eines Familienangehörigen oder eines gefangenen Freundes als Belohnung für Informationen über den Maquis; zu den psychologischen Mitteln rechnet Lammerdings Denkschrift auch die vorsorgliche Bekanntmachung bei der Bevölkerung, daß für jeden verwundeten Deutschen drei und für jeden getöteten Deutschen zehn Franzosen gehenkt werden würden, sowie gegebenenfalls die Durchführung.

Die von Lammerding vorgeschlagenen Maßnahmen hatten taktische Begründungen und waren nur im psychologischen Instrumentarium neu. Alle Vorschläge, einschließlich der Erhängung von Geiseln, hielten sich im Rahmen des damals auf beiden Seiten geübten und von beiden Seiten anerkannten Völker- und Kriegsrechts, während die Partisanenbewegung zumindest in Westeuropa, ein absolutes Novum war, das entsprechende Gegenmittel erforderte.

Der ObWest hatte dem französischen Regionalpräfekten von Toulouse auf dessen Beschwerde wegen Ausschreitungen in Oradour mitteilen lassen:

»Gegen einen solchen Kampf muß und wird die deutsche Wehrmacht sich unter Einsatz aller ihr zu Gebote stehenden Machtmittel wehren. Wenn dabei Kampfmethoden ergriffen werden müssen, die für Westeuropa neuartig sind, so bleibt festzustellen, daß auch der Kampf der Terroristen aus dem Hinterhalt für westeuropäische Verhältnisse etwas Neuartiges darstellt.«

Wir haben im 3. Kapitel auf den Einsatzbefehl des ObWest vom 7. Juni 1944 für die Division „Das Reich" hingewiesen, welcher sogar bis in Einzelheiten die Entsetzung von Tulle, die Besetzung von Limoges und die Befreiung eingeschlossener Plätze vorgesehen hatte.

Für die Durchführung dieses nunmehr operativ wichtig gewordenen Unternehmens – die Invasion war da, und der Aufstand im Massif Central drohte die ganze Armeegruppe G abzuschneiden – ließen die vorgesetzten Kommandobehörden alle Einschränkungen der Bandenkampfbefehle wieder fallen. Dem Kriegstagebuch des ObWest (zitiert nach 24, Seite 247) ist der Befehl für diese Bandenbekämpfung zu entnehmen. Er wurde im vollen Wortlaut von dem LXVI. Res. Korps, dem Teile der 2. SS-Panzerdivision dafür unterstellt wurden, an die SS-Division weitergegeben, wie die Anlage des Kriegstagebuches des ObWest ausweist. Der Befehl lautet in beiden Fassungen übereinstimmend:

»WFSt (Wehrmachtführungsstab, der Verfasser) hat die Erwartung ausgesprochen, daß bei den Großunternehmen gegen die Banden in Südfrankreich mit äußerster Schärfe und ohne Nachsicht vorgegangen wird. Der dauernde Unruheherd in diesem Gebiet muß endgültig ausgelöscht werden. Ausgang des Unternehmens hat größte Bedeutung für die weitere Entwicklung im Westen. Halbe Erfolge solcher Aktionen nützen nichts. Die Widerstandskräfte sind in schnellem und umfassendem Zupacken zu zerschlagen. Zur Wiederherstellung von Ruhe und Sicherheit sind schärfste Maßnahmen zu ergreifen, zur Abschreckung der Bewohner dieser dauernd verseuchten Gebiete, denen endlich die Lust vergehen muß, die Widerstandsgruppen aufzunehmen und sich von ihnen regieren zu lassen, und zum warnenden Beispiel für die gesamte Bevölkerung. Rücksichtslose Härte in diesem kritischen Augenblick ist unerläßlich, um die Gefahr im Rücken der kämpfenden Truppe zu beseitigen und größere Blutopfer der Truppe und in der Zivilbevölkerung für die Zukunft zu verhüten.«

Bereits bei Erlaß des oben zitierten Befehls vom 8. Juni 1944, das heißt, einen Tag nach Unterstellung des LXVI. Res. Korps unter den Militärbefehlshaber Frankreich, unter Zuführung u.a. der SS-Division „Das Reich", hatte sich die Lage in der Normandie so verändert, daß der ObWest bereits wieder die Herauslösung der SS-Division und deren schnelle Verlegung an die Invasionsfront befehlen mußte. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Division die Städte Tulle und Limoges noch nicht, auch nicht mit ihren Vorausabteilungen, erreicht. Der Befehl lautet (Seite 247, aao. 24):

»8. Juni – ObWest befiehlt die sofortige Heranziehung folgender Kräfte in den Kampfraum (der Normandie, der Verfasser): ...

2. SS-Pz.Div.... (die den Kampfraum im Landmarsch – außer Gleiskettenteilen – durch Innerfrankreich erreicht und somit im Durchmarsch Bekämpfung der Terroristen verbinden soll).«

Noch ehe also die Division Tulle und Limoges (welches mit Oradour-sur-Glane durch eine Straßenbahn verbunden ist) erreicht hatte, wurde sie bereits in den Kampfraum Normandie befohlen. Nur im Durchmarsch sollte sie die Partisanen

noch bekämpfen. Da dies nur lückenhaft gelöst werden konnte, befahl der ObWest am 10. Juni 1944, also am Tage der Vernichtung Oradours, daß die Aufträge der SS-Division durch eine andere Kampfgruppe fortgeführt werden sollten. Wörtlich:

»10. Juni – Nachdem 2. Pz.Div., deren Teilnahme an den Säuberungsunternehmungen an sich dringend erwünscht gewesen wäre, nunmehr in den Kampfraum Normandie verlegt werden muß, befiehlt ObWest zum teilweisen Ausgleich Aufstellung einer beweglichen Kampfgruppe... aus 11. Pz.Div., die die Aufträge der 2. SS-Pz.Div. fortführen soll...« (Seite 247, aao. 24)

Nichts kann besser belegen, daß die SS-Division nicht aus eigenem Antrieb durch Frankreichs friedliche Auen zog, auch nicht auf Befehl ihres Divisions-Kommandeurs, als das KTB des ObWest selbst. Man kann deshalb kaum verstehen, daß diese Rolle in Nürnberg nicht völlig aufgeklärt werden konnte; statt dessen verwundert es die Franzosen, daß der von französischen Historikern aufgefundene Divisionsbefehl für den 10. Juni 1944 keinerlei Inhalt hat, der auf Oradour und das sich dort vollziehende Geschehen bezieht. Der Divisionsbefehl regelt nämlich nur die im Durchmarsch zu durchkämmenden Räume für die einzelnen Truppenteile, und dazu gehörte Oradour-sur-Glane nicht.

So lautet der Befehl für das Regiment „Der Führer" für den 10. Juni in seinen wichtigsten Teilen in der Rückübersetzung aus dem Französischen (Seite 79, aao. 31):

»2. Die Division reinigt schnell und vollständig die Region in der Absicht, sich schnell zu lösen, um die Marschbereitschaft wiederherzustellen und an der Bekämpfung der Invasion teilzunehmen.

3. Einzelbefehle:...

b) Das SS-Panzergrenadierregiment 4'DF' macht am 10. Juni die Straße Exmoutiers-Meymac mit seinen motorisierten Einheiten frei. Es stellt die Verbindung mit der Pz.A.A.2 (Panzeraufklärungsabteilung, der Verfasser) her, welche in den Raum Ussel-Eygurande-Meymac vorstößt, sowie mit dem Pz.Pi.Btl. (Panzer-Pionierbataillon, der Verfasser), welches über Treignac vorgeht. Das I./SS-Pz.Gren.Rgt.3 'D' bleibt ihm unterstellt. Das Rgt. meldet am 10. Juni gegen 13.00 Uhr den Zustand der Banden im Raum Limoges.«

Die Befehlsgebung des Kommandeurs des Regiments „DF" entsprach dem Divisionsbefehl. So lag das Ansetzen der 3. Kompanie unter Sturmbannführer Diekmann und Hauptsturmführer Kahn eindeutig in Erfüllung des Aufklärungsauftrages im Raum Limoges. Der zusätzliche Auftrag, das Dorf nach dem vermißten Sturmbannführer Kämpfe zu durchsuchen, ihn zu befreien oder Geiseln zu nehmen, war durch den Aufklärungsauftrag und die besondere Lage gedeckt.

Weder an der Befehlsgebung der Division noch an der ihrer nachgeordneten Truppenführer kann etwas ausgesetzt werden. Die Division wurde vom ObWest, also dem Oberbefehlshaber des westlichen Kriegsschauplatzes, eingesetzt und

unterstand in allen ihren Handlungen den vorgesetzten Kommandobehörden und deren Befehlen. Ist dies nachgewiesen, bleibt die Frage offen, ob Diekmann in Oradour befehlswidrig oder in krimineller Absicht gehandelt habe, ob eine schicksalhafte Verkettung unvorhergesehener Umstände vorlag, oder ob es sonst ein Ereignis gibt, das zu dem fürchterlichen Ergebnis geführt hat.

Mit der Offenlegung der Befehlsgebung wird aber die historische Legende der Résistance, sie hätte den Vormarsch der Division „Das Reich" an die Invasionsfront um viele Tage verzögert, eindeutig widerlegt. Die Wirkung, die sich die Résistance zuschreibt, um am Sieg der Alliierten im Westen einen Anteil geltend zu machen, hat es nicht gegeben. Die Division ist bereits am 8. Juni durch Befehl des ObWest zum Weitermarsch angewiesen worden. Die einzige Wirkung, die die Résistance neben einigen, die Kampf*kraft* der Division aber nicht berührenden Ausfällen gehabt hat, war die verheerende Wirkung auf die friedliche Zivilbevölkerung, die in Mitleidenschaft gezogen wurde; nicht ungewollt, denn dieses Inmitleidenschaftziehen ist Ziel der irregulären kommunistischen Kriegsführung der Partisanen gewesen.

5. *Die politischen Hintergründe des Widerstandes*

Mit dem Abschluß des Hitler-Stalin-Paktes vom 23. August 1939 stand die Kommunistische Partei Frankreichs, die KPF, vor der Notwendigkeit, ihren bisherigen Volksfront-Kurs auf Gegenkurs zu bringen. Bereits zehn Tage später, am 3. September, erklärte nämlich Frankreich dem Deutschen Reich den Krieg. Es gelang den französischen Kommunisten, den Kurswechsel nicht nur sehr schnell, sondern auch sehr gründlich zu vollziehen. Die französische Regierung half dabei: am 25. August 1939 verbot sie die Kommunistische Presse, am 27. August 1939 die Partei der KPF mit allen Nebenorganisationen. Seit März 1940 schließlich war in Frankreich jede kommunistische Betätigung mit der Todesstrafe bedroht. Seit Januar 1940 hatte die KPF illegale Organisationen aufgebaut mit dem Ziel, im Moment des vorausgesehenen französischen Zusammenbruchs durch bewaffneten kommunistischen Aufstand, vor allem in Südfrankreich, die Macht an sich zu reißen (Seite 25, aao. 24).

Nach dem Einmarsch der Deutschen in Frankreich wünschte die am 1. Juli 1940 illegal erschienene Nummer der kommunistischen Humanité „freundschaftliche Beziehungen zu Deutschland“. Mitte Juni 1940 verhandelten kommunistische Delegierte mit der deutschen Besatzungsmacht in Paris um die Lockerung der Verbote (ebenda).

Die Stellungnahme des Militärbefehlshabers Frankreich liest sich gemäß Lagebericht Oktober 1940 des MBF-Verw.-Stabes so:

»Solange die Kommunisten die deutsche Besatzungsarmee nicht angreifen, auch der französischen Regierung keine ernsthaften Schwierigkeiten bereiten, ist für die deutsche Besatzungsmacht kein Anlaß zum Eingreifen gegeben; die Franzosen sollen ihre innenpolitischen Angelegenheiten selbst ordnen.« (ebenda)

Ein elsaß-lothringischer Politiker, der von 1939 bis 1940 in französischen Gefängnissen zubringen mußte, berichtet aus dieser Zeit vor dem Westfeldzug:

». . . in französischer Gefangenschaft lernte ich zahlreiche Kommunisten kennen, die ihrer Sabotage der französischen Kriegführung wegen damals ebenfalls eingesperrt waren. Sie ‚fraternisierten‘ mit uns, die sie für deutsch-freundlich, wenn nicht für ‚Nazis‘ hielten, auf das wärmste.«[32)]

Nach dem Waffenstillstand von Compiègne suchten sogar die rotesten der Roten, unter ihnen der berühmt-berüchtigte Guingouin, der mit seiner Bande 1944 nicht nur deutsches Blut, sondern auch das vieler seiner nicht-kommunistischen Landsleute vergießen sollte, auf einer Art nationaler Welle gen Vichy zu schwimmen. Von diesem Georges Guingouin, Chef der FTP (kommunistische „Franc Tireurs et Partisans“) Mitte, berichtet ein politisches Wörterbuch[33)], einer der von Guingouin umgebrachten Widerstands-Offiziere, der Major Dominjo d'Ambazac, hätte in seinen Händen die

»... *Kopie eines Briefes gehabt, den Guingouin am Tage nach dem Waffenstillstand an den Marschall Pétain geschrieben hatte, in welchem der militante Kommunist Moskau schmähte und sich bereit erklärte, der nationalen Revolution zu dienen.*«

Was Guingouin dem Marschall von Frankreich anbot, taten andere Kommunisten anderswo, nämlich gegenüber der deutschen Sicherheitspolizei. Ein ehemaliger Geheimdienst-Offizier schrieb dazu 1953 unter den namenlosen drei Sternen im Ost-West-Kurier u.a.:

»*Die französischen Kommunisten sabotierten 1939/40 die französische Kriegführung, weil Deutschland mit Rußland das ‚Stillhalteabkommen' geschlossen hatte. Nach der Besetzung suchten und fanden sie Fühlung mit deutschen Stellen bis zur Gestapo, was sie heute natürlich verschweigen oder abstreiten.*«[34)]

Dr. Luther berichtet weiter, daß die deutsche Besatzungsmacht ab Oktober 1940 der französischen Polizei dem Kommunismus gegenüber freie Hand ließ, während man sich bis dahin französischerseits beschwert hatte, „die deutsche Besatzungsmacht unterstütze die französische Regierung im Kampf gegen den Kommunismus nicht genügend", wie der Lagebericht des MBF ausführte (Seite 25, aao. 24).

Daraufhin verhaftete die französische Polizei 200 kommunistische Funktionäre mit dem Ergebnis, daß die KPF ab Dezember 1940 wieder zur Gänze in den Untergrund ging. Aus der Illegalität kämpfte die KPF gegen ihre alten innenpolitischen Gegner, dazu jetzt aber auch gegen die Vichy-Regierung und den Gaullismus. Bis dahin aber enthielt sich die KPF-Propaganda jedes Angriffs gegen die deutsche Besatzungsmacht.

Es waren dann deutsche Fehler wie das Vorenthalten der Klarheit über den Nachkriegs-Status Frankreichs, die Ausweisung von Elsässern, Lothringern und deutschen Juden nach Frankreich, welche die deutschfreundliche Stimmung in Frankreichs Zivilbevölkerung dämpften. Der Ausbruch des Rußland-Krieges im Sommer 1941 brachte sowohl den Kommunisten als auch den Antikommunisten in Frankreich die Stunde der nationalen Selbstfindung und Hoffnung, auf der dann die Widerstandsorganisation im Laufe der Jahre aufgebaut werden konnte.

Während die legale Regierung Pétains versuchte, die militärische Niederlage zum Fundament einer nationalen Erneuerung zu machen, aber darin von der Reichsregierung wenig Verständnis entgegengebracht erhielt, vermochte der Einfluß des beharrlichen de Gaulle zu wachsen. Zwar weigerte sich England, beim CNF, dem „Comité National Francais" de Gaulles, einen diplomatischen Vertreter zu akkreditieren, um den exilierten General nicht als Chef eines souveränen Staates anzuerkennen, zwar vermieden auch die USA jede Anerkennung de Gaulles, um die diplomatischen Beziehungen zu Vichy aufrechtzuerhalten (Vichy hatte über seine „freie Zone" freie Verbindung zur Schweiz und

nach Spanien), doch gelang es dem listenreichen de Gaulle, in den Rang einer kriegführenden Macht aufzusteigen, indem er namens des „Freien Frankreich" dem Deutschen Reich am 8. Dezember 1941 den Krieg erklärte. Da Hitler den USA drei Tage später den Krieg erklärte, befand sich der General de Gaulle im Konzert der kriegführenden Großmächte. Die Sowjetunion hatte nämlich das CNF de Gaulles bereits am 26. September 1941 anerkannt.

Während de Gaulle die innerfranzösischen Widerstandsgruppen unter dem Sozialisten André Philipp alsbald von London aus steuern konnte, versagten sich die Kommunisten dem Werben de Gaulles seit März 1942; erst am 11. Januar 1943 – inzwischen war die „Zone libre", die freie Zone Frankreichs, ebenfalls von deutschen Truppen besetzt worden – kamen die ersten KPF-Vertreter nach London. De Gaulle ersetzte die Bezeichnung „Freies Frankreich" durch die neue Bezeichnung „Kämpfendes Frankreich" (France Combattante) und wurde als Vertreter der französischen Résistance innerhalb und außerhalb Frankreichs anerkannt, nicht aber als französische „Regierung".

Die Entwicklung vollzog sich unter der Oberfläche, vorzüglich im Süden Frankreichs, dessen Arbeitsbedingungen politisch und geographisch günstig waren; den schwachen deutschen Kontrollkräften blieb die Entwicklung zum großen Teil verborgen. Die Kommunisten, seit Beginn des deutsch-russischen Krieges mit gewechselter Front kämpfend, gingen sofort zur Aktion über. Nach der Weisung Moskaus gaben sie sich den Anschein, politische Gegensätze zu überbrücken, um die „Nationale Front" gegen den Unterdrücker Frankreichs zu formieren, ängstlich darauf bedacht, die unbedingte Unabhängigkeit der Kommunisten zu wahren. Dr. Luther kommt zu dem Ergebnis:

»*Hinter allem stand bei ihr (der KPF, der Verfasser) von Anbeginn an das Bestreben, alles vorzubereiten, um im Falle des deutschen Abzuges selbst die Macht in Frankreich an sich zu reißen.*« (Seite 34, aao. 24)

Dazu diente auch der von der KPF ausgehende Mordterror an deutschen Soldaten. Dr. Luther faßt zusammen:

»*... Terrorgruppen auch in andere Gegenden entsandt mit dem Auftrage, ... Offizier zu erschießen, um durch so ausgelöste deutsche Repressalien die bis dahin besatzungsfreundliche Bevölkerung aufzuputschen... Die breite Masse der französischen Bevölkerung hatte an diesen Terrorakten keinen Anteil ... es handelte sich vielmehr um eindeutig von zentraler Stelle gesteuerte Agenten mit dem Auftrag, ‚die angestrebte Kollaboration von unten her zu zerstören'.*« (Seite 35, aao. 24)

Eine unter ehemaligen Rotspaniern ausgebildete Sonderorganisation der FTP (Francs Tireurs et Partisans), die OS, d.h. „Organisation Spéciale", diente, wie Dr. Luther weiter berichtet, dem Ziele, später als „Rote Volksmiliz" an der Umwandlung Frankreichs in einen Sowjetstaat mitzuwirken. Dr. Luther weist nach, daß de Gaulle in Teil I, Seite 231, diese Zielsetzung bestätigt habe; sie war aber

auch der französischen Vichy-Regierung aus Gerichtsverfahren bekannt. Die Beteiligung von Nicht-Franzosen an diesen Terrorgruppen war bekannt. So bestand die Anklagebank vor dem Kriegsgericht Paris am 19. Februar 1944 aus 32 Männern, davon nur zwei Franzosen. An einem anderen Tag waren von 24 Angeklagten ebenfalls nur zwei Franzosen. Dr. Luther resumiert dazu nach erschöpfendem Quellennachweis:

»Aufbauend auf diese Gruppen schuf sich die KPF eine eigene Guerilla-Streitkraft, womit sie ‚einer internationalen Komintern-Direktive' folgte. Sie schuf sie verborgen ‚mehr noch vor de Gaulle als vor den Deutschen', um sie dessen Führungsanspruch zu entziehen.« (Seite 37, aao. 24)

Der Verfasser kann dazu ergänzend beitragen, daß er 1980 mit dem britischen Historiographen Max Hastings eine Aussprache hatte, die sich um den Komplex Oradour bewegte. Hastings hatte die alliierten Archive, insbesondere die des britischen Geheimdienstes, bereits durchgearbeitet und war zu dem Ergebnis gekommen, daß die alliierte Führung die innerfranzösischen Streitkräfte (FFI) angewiesen hatte, mit Invasionsbeginn die Kampfmaßnahmen auf kleinere Dörfer zu beschränken und Städte aller Größen streng zu meiden. Hastings hatte festgestellt, daß die kommunistischen Partisanen der FTP dieser alliierten Anweisung bewußt zuwiderhandelten, als die die Städte Ussel, Tulle, Guéret angegriffen und sich zum Sturm auf Limoges bereitstellten. Hastings erkannte hinter diesem Handeln ebenfalls Motive der Kommunisten, die gegen Absichten der alliierten Führung gerichtet waren.

Es sei erlaubt, hier ein Beispiel dafür einzufügen, wie Hastings die Zuverlässigkeit der Information des Verfassers prüfte und wie umgekehrt auch der Verfasser die Zuverlässigkeit der Informationen Hastings prüfte – beides als Voraussetzung der Verwendbarkeit: Hastings berichtete dem Verfasser vom Fallschirmabsprung dreier Agenten am Invasionstag im Marschraum der Division „Das Reich". Es handelte sich um eine Frau, eine Engländerin, und zwei Franzosen. Daß die beiden Franzosen den Deutschen in die Hände gefallen waren, war dem britischen Geheimdienst bekannt. Hingegen fehlte von dem Verbleib der Frau jede Spur. Hastings schloß daran die Frage, ob im Archiv des Verfassers irgendein Hinweis dazu enthalten sei[35)].

Der Verfasser erinnerte sich, in dem richterlichen Vernehmungs-Protokoll eines Dolmetscher-Offiziers im Zusammenhang mit dem Komplex Tulle eine Nebensächlichkeit gelesen zu haben, die in keinem Sachzusammenhang mit seiner Oradour-Forschung gestanden hatte und deshalb untergetaucht war. Das Dokument wurde gefunden.

Der von der Dolmetscher-Abteilung des OKW zum Ic der Division „Das Reich" abgestellte Dolmetscher Reinhard Heider hatte am 13. Juni 1951 vor dem Amtsgericht Bielefeld u.a. bezeugt:

»Ich berichte noch von der Vernehmung einer mit Fallschirm abgesprungenen englischen Agentin am Tage der Invasion am 6. Juni 1944, die von mir und dem Dolmetscher Löwen vernommen wurde. Sie hatte falsche Papiere und konnte erst im Kreuzverhör ohne Gewaltanwendung überführt werden, mit den Maquis in Verbindung gestanden zu haben. Für die Durchführung ihres Auftrages bei Beginn der Invasion war die Agentin mit Funkgerät und Funkunterlagen ausgerüstet. Sie wurde von uns in Tulle an den Sicherheitsdienst Limoges übergeben. Sie wurde von uns betont höflich behandelt, neu eingekleidet und verpflegt. Über den weiteren Verbleib der Agentin weiß ich nichts mehr.«[36)]

Nach solcher Verifikation besteht für den Verfasser kein Zweifel mehr, daß Hastings mündlich gegebene Information über dem Verfasser nicht zugängliche Akteninhalte des britischen Geheimdienstes zutreffend gewesen sind.

Es ist damit bereits eine weitere Entwicklung angedeutet, nämlich der Ausbau von britisch geleiteten Organisationen, die neben die französisch und kommunistisch geleiteten Organisationen traten. Die Angehörigen dieser Organisationen, darunter die berühmte des englischen Obersten Buckmaster, wußten zumeist nicht, daß sie von interalliierten Stäben abhängig waren. Im englischen Kriegsministerium gab es dafür die von Buckmaster geleitete Abteilung „War office, Secrete Operations execution". (Seite 37, aao. 24)

Während sich de Gaulle und General Giraud am 3. Juni 1943 in Algier mit ihren Organisationen zusammenschlossen zu einem „Comité Francais de la Libération Nationale", CFLN, dem aber – bis auf die Sowjetunion – ebenfalls die Anerkennung der Alliierten versagt blieb, erschwerten sich die Daseinsbedingungen für die Inlands-Résistance. Die auf die alliierte Landung in Afrika folgende Besetzung Südfrankreichs durch die deutsche Wehrmacht ließ die Hauptwiderstandszentren im bisherigen unbesetzten Gebiet unter deutsche Kontrolle geraten. Andererseits erhielten die Widerstandsgruppen personellen Zuwachs durch die aus der aufgelösten Waffenstillstandsarmee in den Widerstand drängenden Kräfte (Seite 41, aao. 24). Zutreffend ist, daß weder die deutschen Besatzungskräfte ausreichten, mehr als eine formelle Besatzung durchzuführen, noch der Wille dazu auf deutscher Seite vorhanden war: die deutsche Besatzungsmacht hielt sich lange Zeit an die feierliche Anerkennung der vollen Souveränität der Vichy-Regierung gebunden und hinderte sich dadurch selbst am Durchgreifen gegen die Widerstandszentren, unter denen das Massif Central, also der Raum zwischen Clermont-Ferrand und Limoges, eine herausragende Rolle spielte; hier war ein Abschneiden der Armeegruppe G, Südfrankreich, geographisch geradezu angeboten. Das wird unterstrichen durch bevorzugte Bewaffnung und Versorgung der Gruppen dieses Gebietes durch Abwürfe aus der Luft.

Im März 1943 schlossen sich in Südfrankreich die drei wichtigsten Bewegungen zur MUR – Mouvemant Unis de la Résistance – zusammen, deren paramilitärische Organisationen die von Berufsoffizieren geführte AS – Armée Secréte –

bildeten. In Nordfrankreich gelang dieser Zusammenschluß nicht. Worauf es ankommt, ist die Feststellung Dr. Luthers auf Seite 42, aao.:

»*In beiden Gebieten blieben die kommunistischen Organisationen (KPF, Front Nationale und FTP) außerhalb jeglichen Zusammenschlusses, infiltrierten aber ihrerseits die anderen Gruppen, . . . auch die MUR.*«

Das bedeutet mit anderen Worten, daß sich die kommunistischen Gruppen nicht dem gemeinsamen Oberbefehl unterstellten, sondern ihre Widerstands- und Terroraktionen auf eigene Faust führten. Zu welchen Ergebnissen und mit welchen Absichten, werden wir noch kennenlernen.

Nur einmal, am 27. Mai 1943, gelang es Londoner Abgesandten, in Paris eine scheinbare Vertretung beider Landesteile zusammenzubringen, den „Conseil Nationale de la Résistance", CNR. Die Zusammenkunft hatte die ausschließliche Aufgabe, unter Vorsitz von Bidault alle Handlungen der Vichy-Regierung für nichtig zu erklären. Ein Vorgehen, welches bedenkenlos die Zivilbevölkerung, die ja mit der Vichy-Regierung nicht nur zu leben gezwungen war, sondern diese tagtäglich für die Bewältigung des Besatzungsalltags benötigte und ihr als der legitimen Regierung auch Loyalität entgegenbrachte, in größte Konflikte bringen mußte: das Befolgen der Vichy-Anordnungen war aus der Sicht der Résistance illegal geworden, das Befolgen der Résistance-Anordnungen wiederum ein illegaler Akt gegen die amtierende und international anerkannte Regierung des Marschalls Pétain. Der Konflikt der Zivilbevölkerung weitete sich aber zu einem Dreieckskonflikt aus, denn auch die Besatzungsmacht war insofern in die Interessenskollision einbezogen, als der Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung der Besatzungsmacht gebot, die Landesgesetze und deren Einhaltung zu beachten und gegebenenfalls durchsetzen zu helfen. Die deutsche Besatzungsmacht war also völkerrechtlich verpflichtet, die Vichy-Regierung zu stützen und notfalls gegen Aufständische zu verteidigen.

Hier wird sichtbar, daß selbst ein westlich geprägter Mann wie Bidault mißbraucht wurde oder sich selbst anbot, sowjet-kommunistische Bürgerkriegs- und Partisanenterror-Taktiken zu erfüllen. Das ist umso bemerkenswerter, als die Sowjetunion, die den Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung niemals beigetreten war, diese Landkriegsregeln mit Vorsatz außer acht lassen wollte, daß aber die an diese Rechtsordnung sich gebunden habende französische Republik mit der Praktizierung trotzkistischer Bürgerkriegstaktiken einen Zusammenprall westlich-zivilisierten Ordnungsdenkens mit kommunistischer Anarchie vorbereitete, der für die Zivilbevölkerung im besetzten Gebiet so verhängnisvoll werden mußte, wie dies im Handbuch des Partisanenkrieges der Sowjetunion für die Schaffung einer revolutionären Situation gewollt war.

Dr. Luther kommt zu dem Ergebnis, daß die KPF nicht nur über ihre eigenen, jedem fremden Einfluß entzogenen Sturmtruppen (‚FTP') verfügte, sondern auch über die an sich nicht-kommunistischen Widerstandskräfte, z.B. die AS.

In einer Fußnote bezieht sich Dr. Luther dazu auf Borkenau und bemerkt, so nehme es nicht Wunder, wenn kommunistische Gedanken das Schrifttum fast aller Résistance-Gruppen durchsetzt hätten. Und unter Bezugnahme auf eine andere Quelle setzt er hinzu, diese Gefahr sei von der katholischen Kirche alsbald erkannt worden. Aus Guerry, Seite 364, zitiert Dr. Luther sodann wörtlich:

»*Ein zweiter Umstand veranlaßte übrigens die Kirche zu so etwas wie einer vorsichtigen Reserve im Hinblick auf die Résistance-Politik. Seit Algier erschien es klar, daß der Kommunismus eine Vorrangrolle in der sich vorbereitenden politischen Revolution spielte. Die Kirchenführer ließen sich nicht täuschen. Während unter der Besatzung eine geschickte (kommunistische, d. Verf.) Propaganda die Katholiken zu gewinnen und sie zu überzeugen suchte, daß die Freiheit des Bekenntnisses in Rußland respektiert würde, wußte die (katholische, d. Verf.) Hierarchie, daß das nicht der Wahrheit entsprach. Sie verglich daher von da ab das Leiden unter einer Besatzung theoretisch mit dem unter dem Kommunismus. Sie stellte mit Bedauern fest, daß bestimmte Katholiken nicht immer rechtzeitig begriffen hatten, welche Gefahr die Infiltration einer materialistischen und atheistischen Lehre darstellte, noch, welche fürchterliche Bedrohung ihr Totalitarismus den individuellen Freiheiten, ja dem Frieden Europas, aufbürdete.*« (Seite 44, aao. 24 – Übersetzung vom Verfasser.)

Wie klar die katholische Kirche diese Gefahr erkannt hatte, wird weiter unten am Beispiel Korsikas deutlich werden – sieht man ab von den Blutopfern, die dem katholischen Klerus anläßlich der „Befreiung" von kommunistischen Banden abgefordert wurde.

Zunächst erhielten die Maquis-Gruppen im Lande zahlreichen Zulauf durch die Refraktaire, jene Arbeitsverweigerer also, die sich der seit Ende 1942 auf Vorschlag der Vichy-Regierung erfolgenden Zwangseinziehung zur „Arbeitsdienstpflicht" (STO) in der deutschen Rüstungsindustrie entzogen. Auch hier waren die Zentren die schwer zugänglichen Gebiete in Savoyen, den Pyrenäen und vor allem dem Zentralmassiv. Hier übernahmen ausschließlich die FTP die Führung, und bereits am 19. März 1943 rief die illegale „Humanité" zum offenen Partisanenkrieg auf. Dr. Luther dazu:

»*Das widersprach zwar den klaren Weisungen der alliierten Führungsstäbe in London, welche die innerfranzösischen Kräfte erst im Augenblicke einer alliierten Landung einzusetzen wünschten, diente aber den kommunistischen Parteizielen.*« (Seite 45, aao. 24.)

Die Position der Alliierten dazu ist nicht eindeutig erkennbar. Zwar versorgten sie die AS, die Armée Secrète, mit zahlreichen britischen Führungs-Offizieren (allein zwischen Juni und August 1943 wurden in Frankreich 24 englische Offiziere in Zivil unschädlich gemacht), zwar warfen die Briten Waffen- und Versorgungs-Container sowie Funkgeräte ab, aber die Art der Waffen war eindeutig als Guerillawaffen- und Terrormaterial erkennbar. Es handelte sich um zerlegbare Maschinenpistolen, Schalldämpfer, Pistolen aller Kaliber, Eierhandgranaten und Kleinstminen. Daneben an Terrormitteln: Plastische Sprengstof-

fe, Haftladungen, Zünder mit und ohne Verzögerungen, Brandsätze mit Phosphor, Flugzeughaftladungen. Alles Waffen, die dem Gebot der Haager Landkriegsordnung, die Waffen offen zu tragen, widersprachen. Zwar wurden manche kommunistische Maquis kaum oder schlecht beliefert, so daß um die Waffen zuweilen regelrechte Kämpfe zwischen AS und FTP geführt wurden, zwar wurde besonders die Gruppierung um den „Chef Mitte" der FTP, Guingouin, benachteiligt, so daß im Kampf um die Waffen sogar AS-Offiziere ermordet wurden, andererseits aber waren von den in den ersten neun Monaten 1943 von deutschen Sicherheitsorganen sichergestellten Sendern drei von 87 mit Moskau in Funkverkehr – die drei Werkstätten zur Herstellung von Funkgeräten enthielten 20 einsatzbereite und 15 im Bau befindliche Geräte; alle drei Werkstätten waren in kommunistischer Hand. (Seiten 49 und 53, aao. 24)

Am 1. Februar 1944 gelang der Zusammenschluß der AS mit der FTP zu den FFI (Forces Francaises de l'Interieur). Zwei der drei Mitglieder des Führungskomitees stellten die Kommunisten. Dr. Luther dazu:

»*Da die KPF damit praktisch die Führung der FFI in die Hand bekam, stimmte sie nunmehr auch der Eingliederung der FTP in die FFI zu und sprach hinfort auch in ihrer Propaganda nur noch von ‚FFI'.*« (Seite 53, aao. 24)

Damit war die Tarnung perfekt: wer sich gegen kommunistische Banden auflehnte, handelte damit gegen die anscheinend nationalen FFI-Kräfte, konnte als schlechter Patriot gebrandmarkt und später – 97.000 Franzosen erlitten dieses Schicksal – getötet werden.

Da hier der eigentliche Ursprung entsetzlicher Greuel und unsagbarer Leiden der Zivilbevölkerung liegt, auch die blutige Spur direkt nach Tulle und Oradour führt, werden noch zwei Absätze aus Dr. Luthers Dissertation „Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung" mit geringen Kürzungen wörtlich zitiert:

»*Die erste Probe konnte die kommunistische Taktik im September 43 gelegentlich der ‚Befreiung' Korsikas durch frei-frz. und alliierte Kräfte ablegen. Die örtlichen AS-Chefs waren kurz zuvor von den dtsch. Besatzungsbehörden festgenommen worden. Die Führer der kommunistischen FTP, die damit ein ‚faktisches Monopol' erlangt hatten, begannen den auf den Tag der Landung angesetzten Aufstand 24 Stunden früher, setzten das Departementskomitee des kommunistischen ‚Front National' als staatliche Verwaltung (‚Conseil général') ein und bekamen so die örtliche Staatsgewalt völlig in die Hand. In der Folge wurde die gesamte männliche Bevölkerung der Insel für kommunistische Kampfeinheiten zwangsmobilisiert, die Gegner der KPF aber wurden ermordet; „diese Vorgänge haben ihre Spur bis zum heutigen Tage hinterlassen; Korsika ist seitdem die sicherste kommunistische Hochburg in Frankreich geblieben" (Borkenau).*

Durch diesen Erfolg bestärkt, kämpfte die KPF nunmehr für einen Aufstand auch im frz. Mutterlande über den Kopf des alliierten Oberkommandos hinweg . . .

In einem wesentlich weiteren Rahmen begannen die Kommunisten alsbald nach der alliierten Landung Aufstände überall dort, wo sie die örtliche Führung in

Händen hatten, insbesondere in den Hochburgen der KPF. (Anmerkung des Verfassers: Dr. Luther weist hier in einer Fußnote ausdrücklich auf die Stadt Tulle hin) ...
Ihr Ziel war eindeutig die Entfachung eines allgemeinen Aufstandes unter kommunistischer Führung gegen die Besatzungsmacht und gegen die Alliierten, um die Macht in Frankreich selbst an sich zu reißen ...
Der erste kommunistische Aufstandsversuch im frz. Mutterland brach infolge der energischen dtsch. Gegenwehr zusammen (Anmerkung des Verfassers: Dr. Luther verweist hier in einer Fußnote ausdrücklich auf sein Kapitel VI. 2 über Tulle und Oradour) ...
Doch sollte die KPF dem erstrebten Erfolge erst in den Monaten nach der völligen ‚Befreiung' Frankreichs nahekommen, vor allem in Südfrankreich, für das amerikanische Beobachter die Zahl der dabei ermordeten Franzosen auf 50.000 geschätzt haben.« (Seite 54f, aao. 24)

Der Hintergrund, auf dem die Vorfälle von Tulle und Oradour gesehen werden müssen, ist damit deutlich profiliert. Es wäre aber ein unvollständiges Bild, wenn man nicht auch die Haltung der Zivilbevölkerung ansähe, die in dem blutigen Dreieck von Besatzung, Staatstreue zu Vichy und kommunistischem Terror im nationalen Gewande unsagbar zu leiden hatte. Deshalb abschließend einige Ic-Berichte aus dem Kriegstagebuch des ObWest der Monate September, Oktober, November 1943. Sie sind bezeichnend:

»Die allgemein erwartete Invasion in Frankreich führte zu größerer Aktivität der Widerstandsorganisationen. Die Masse der Bevölkerung ist jedoch nicht gewillt, sich am Kampf aktiv zu beteiligen. Starke Versorgung mit Waffen und Sprengstoff von England. Weiteres rapides Ansteigen der Sabotage auf allen Gebieten. Die weitaus höchsten Sabotageergebnisse eines Monats.
Die Haltung der Bevölkerung kann bei betonter Zurückhaltung als ruhig und besonnen angesehen werden; die Arbeiterschaft geht ruhig ihrer Arbeit nach. Eine wesentliche Beruhigung durch die zunächst eingestellte Arbeiter-Überführung ins Reich. Erfahrung hat gelehrt, daß Sabotage meist Werk kleiner, aktiver Gruppen; ihre Aushebung führt schlagartig zu Beendigung oder starkem Rückgang der Sabotage.
Die Tätigkeit der Terroristen nimmt immer mehr den Charakter gewöhnlichen Banditentums ohne nationale Verbrämung an, von dem weit weniger die Besatzungstruppen als die frz. Bevölkerung durch Raub, Plünderung und Mord betroffen wird. Gelegentliche Ansätze, dem Terror mit Gegenterror zu begegnen, wenn auch die Masse der Bevölkerung sich ängstlich zurückhält oder aus Angst vor Racheakten dem Terror heimlich Vorschub leistet. Trotz weiterhin angespannter Ernährungslage und empfindlichen Kohlenmangels kann die Haltung der Masse der frz. Bevölkerung als ruhig, aber ablehnend angesehen werden. Die Arbeiterschaft geht ruhig der Arbeit nach.« (Seite 59, aao. 24)

Ängstliche Zurückhaltung und Angst vor Racheakten – das ist genau das Terrorklima, in dem die Saat der kommunistischen Bürgerkriegstaktik aufgehen sollte. Tulle, Ussel, Guéret, Oradour waren gewollte Höhepunkte, um Repressalien

der Besatzungsmacht auszulösen, die Emotionen der Zivilbevölkerung hochzupeitschen und sie von ihrer Vichy-Loyalität ab- und dafür gegen die Legalität Pétains aufzubringen. Die Frage, wem solche Kettenreaktionen nutzen sollten, ist mit diesem Kapitel eindeutig beantwortet.

Der Tag der Landung der Alliierten in der Normandie hatte seitens des westalliierten Hauptquartiers zwar den Aufstand der FFI mit dem Ziel ausgelöst, ein Maximum an deutschen Reserven im Hinterland zu binden und deren Beweglichkeit einzuschränken. Da aber der kommunistische Teil der FFI, nämlich die überwiegenden FTP, mit diesem militärischen Ziel ein politisches verknüpften, nämlich die kommunistische Machtübernahme, überlagerten sich die beiden Ziele bis zur Unkenntlichkeit. Für die bis dahin wenig Gegenliebe findenden Kommunisten bedeutete daher die Provokation von deutschen Repressalien die einzige Möglichkeit, die dadurch ausgelösten nationalen Gefühle auf sich zu vereinigen. Viele unschuldige Tote unter der Zivilbevölkerung waren das Mittel, dieses Ziel zu erreichen, nicht anders als der vorher bekannt gewesene Angriff der Japaner auf Pearl Habour die Kriegsbereitschaft der US-Bevölkerung herbei zu führen hatte: Oradour wurde zum Pearl Habour Frankreichs.

Es bleibt die Frage, wie und was im einzelnen geschah. Auch diese Frage wird vorurteilsfrei untersucht werden.

6. *Die Eskalation des Partisanen-Unwesens vor der Invasion*

Man könnte die Befehlsgebung des ObWest und der beiden Militärbefehlshaber „Frankreich“ und „Belgien und Nordfrankreich“, wie wir sie nachgewiesen haben, kaum verstehen, sähe man nicht die dahinterstehenden Aktionen. Wir können hier nur summarisch darauf eingehen, um uns alsbald der Zuspitzung der Lage im Bereich des Zentralmassivs, also im Umfeld des Ortes Oradour-sur-Glane, zuzuwenden.

Es bezeichnet die Lage im gesamten besetzten Frankreich, wenn man die Übersichten des ObWest, die wir bei Dr. Luther (Seiten 49 und 57, aao. 24) finden, zusammenfaßt. Danach gab es in dem Zeitraum zwischen Januar 1943 und März 1944, im Zeitraum von 15 Monaten also, folgende Anschläge von Partisanen:

1.159 Kabelsabotagen
4.983 Eisenbahnsabotagen
2.966 sonstige Sabotagen
1.440 Brandlegungen
1.251 Überfälle auf Einrichtungen und Angehörige der deutschen Wehrmacht

Das sind insgesamt 11.799 Anschläge, fast zwölftausend Waffenstillstandsbrüche in fünfzehn Monaten, gleichgültig, ob diese von den Westalliierten befohlen waren oder von der KPF entgegen den Weisungen Londons verübt wurden. Zwölftausendmal in fünfzehn Monaten wurde nicht nur der Waffenstillstand gebrochen, sondern auch die Haager Landkriegsordnung. Zwölftausendmal kündigte das Deutsche Reich den Waffenstillstand nicht, sondern hielt zu der legitimen Vichy-Regierung.

Was also mußte geschehen, damit die deutsche Wehrmacht aus dieser Reserve, aus dieser Loyalität herausgefordert werden konnte?

Zahlen sind blutleer. Man muß die Menschenschicksale sehen, die dahinterstehen. In einem Fünftel des obengenannten Zeitraumes, nämlich in den letzten drei Monaten des Jahres 1943, kamen allein bei Eisenbahnattentaten durch französische Partisanen ums Leben oder wurden verletzt:

525 deutsche Wehrmachtsangehörige
107 französische Eisenbahner
302 französische Zivilisten
(ObWest KTB XVI, Anl. 8ff nach Dr. Luther aao. 24)

Über vierhundert französische Mitbürger wurden in drei Monaten von den französischen Attentätern um Leben oder Gesundheit gebracht: Mitbürgertum ist für kommunistische Partisanen kein schützenswertes Gut, sondern ein Mittel zum psychischen Terror.

Der Terror wütete auch gegen die betroffenen Wehrmachtsangehörigen.

Aber es waren nicht nur Urlauberzüge, Lazarett-Züge, Munitionszüge, denen die Attentate galten. Über die Auswirkungen solcher Attentate nennt Dr. Luther einige Beispiele (Seite 57, aao. 24):

- Am 6. Oktober verunglückte infolge Schienenlösung ein italienischer Transportzug; in seine Trümmer fuhr ein französischer D-Zug hinein. 80 Italiener verbrannten, 5 wurden verletzt, 36 vermißt; von Franzosen waren 10 tot, 60 verletzt; fünf Deutsche wurden verletzt.
- Am 9. Oktober 1943 entgleiste durch Sabotage ein RAD-Zug. Folge: 3 Tote, 8 Schwerverletzte, 25 Männer noch unter den Trümmern.
- Am 6. November 1943 geriet ein Güterzug mit einigen Munitionswagen der Kriegsmarine durch Laschenlösung in Brand. Folgen: 30 Marine-Angehörige verbrannt, 19 verletzt.

Der deutsche Pfarrer Gerhard Lindner, der nach seiner Kriegsgefangenschaft als Gefängnisseelsorger in französischen Gefängnissen für deutsche Häftlinge tätig war, berichtete 1951 im Spiegel[37)]:

»*Selbst ich als Christ habe mir einmal, als ich nach einem Anschlag auf einen deutschen Urlauberzug eine Anzahl Kameraden in ihrem Blut liegen sah, gewünscht: „Wenn wir die Kerle nur jetzt zu fassen kriegten. . .“.*«

Zu den Fällen, die erste scharfe Sühnemaßnahmen der deutschen Sicherheitsorgane herausforderten und damit die Schraube von Aktion – Repressalie in Gang setzten, zählt Dr. Luther (Seite 217, aao. 24) die beiden folgenden des Jahres 1942.

- Am 5. August 1942 warfen Unbekannte in Paris Sprengkörper oder Handgranaten zwischen eine auf einem Sportplatz übende Luftwaffeneinheit. Unter den 71 übenden Soldaten gab es 3 Tote und 42 Verwundete.
- Am 18. September 1942 hatten Angehörige der FTP-Gruppe „Valmy“ am Ausgang des deutschen Soldatenkinos „Rex“ auf einem Pariser Boulevard zwei Bomben mit Zeitzündern derart eingebaut, daß diese gerade im Augenblick des Herausströmens der Kinobesucher detonieren mußten. Eine Bombe konnte rechtzeitig unschädlich gemacht werden, die andere tötete 3 und verletzte über 100 Kinobesucher, unter denen sich auch Frauen und Zivilisten befanden.

Die kommunistischen FTP – Francs Tireurs et Partisans – rühmten sich fast aller dieser Untaten und griffen zu immer stärker herausfordernden Scheußlichkeiten. So wurden schließlich kurz vor der Invasion am 1. Juni 1944 auf dem Bahnhof Mussidan (Dordogne) 16 Fähnriche der Luftwaffen-Erdkampfschule La Courtine überfallen und 14 von ihnen getötet; ihre Leichen wurden „auf das grausamste verstümmelt und geschändet“ (Görlitz II-88, Seite 75, aao. 24).

Die Ziele dieser Bürgerkriegstaktiken der kommunistischen Partisanen liegen zutage: sie sollten die Besatzungsmacht zu Repressalien herausfordern und möglichst Unschuldige damit treffen, um die Zivilbevölkerung von der legalen Vichy-Regierung abzubringen und sie durch Angst den Partisanen gefügig zu machen. Diese Ziele stehen auch im Vordergrund bei der KPF-Mitte im Bereich des Zentralmassivs, wo sie ihre Hochburg hatte und ihre Machtübernahme gegen die Alliierten betrieb.

Diese Region war, wie bereits einleitend dargestellt wurde, nicht nur Umland der französischen Regierung unter Marschall Pétain, sondern auch jahrelang unbesetztes Gebiet gewesen – zwei Umstände, die die KPF aus Machtgründen wie aus taktischen Gründen sich zunutze machte. Die KPF mit ihrer Bürgerkriegsarmee FTP gruppierte sich um den Regierungssitz Vichy, um die Schaltstellen der Macht im Zugriff zu haben; sie konnte sich hier konzentrieren, weil das Gebiet bis 1942 unbesetztes Gebiet gewesen war und danach einen Sonderstatus genoß, welcher das Besatzungsnetz zumindest weitmaschiger beließ als im übrigen Frankreich.

Anders die strategische Planung der Alliierten. Sie wollten nicht Widerstand, sondern eher eine „fünfte Waffe", wie das streng geheime „Handbuch der irregulären Kriegführung" (Handbook of irregular warfare) es ausdrückt (Seite 88, aao. 24). Der Engländer Anthony Brooks, als Organisator der Abteilung F des britischen Geheimdienstes „Pimento" genannt, hatte den Auftrag, am Tag des Invasionsbeginns Südfrankreich vom übrigen Land und von Italien abzuschneiden[38)]. Daraus ergibt sich, weshalb sich im Bereich des Zentralmassivs sowohl das Zentrum der sich von den Angloamerikanern unabhängig haltenden kommunistischen FTP befand als auch das Zentrum der mit operativem Auftrag operierenden britischen Anführer der „Armée Secrète", der AS.

Diese Überlagerung divergierender Interessen mußte zwangsläufig auch konzentrierte deutsche Gegenmaßnahmen auslösen und barg die Gefahr, zu katastrophalen Entwicklungen zu führen auch dann, wenn es eine Division „Das Reich" überhaupt nicht gegeben hätte. Da aber im Süden der französischen Atlantikküste Panzerkräfte wie die 11. Panzerdivision des Heeres und die 2. SS-Panzerdivision unter dem Generalkommando LVIII. Panzerkorps bereitstanden, mußte die alliierte Führung ebenso wie die KPF-Führung damit rechnen, daß im Moment, wo eine Landung im Bereich der Girondemündung unterblieb, diese starken Kräfte sowohl zur Vereitelung des von London geplanten Abschneidens der in Südfrankreich stehenden Armeegruppe G durch die AS, als auch zur Bereinigung der kommunistischen Bandenaktivitäten freigestellt werden würden. Ein schnelles Ende solcher Aktionen im Rücken der Invasionsfront war also zumindest von den Alliierten, die wußten, daß sie dort nicht landen würden, vorauszusehen.

Nun rühmen sich die Résistance-Kreise, sie hätten den Marsch der Division Reich an die Invasionsfront um rund vierzehn Tage verzögert. Sie nennen dabei Zahlen und Kampfhandlungen, die nicht oder nicht so stattgefunden haben. Richtig ist, daß das OKW nach Invasionsbeginn noch mit einer weiteren Invasion an der Atlantikküste rechnete, weil nach vorliegenden Geheimdienst-Berichten noch rund 30 bereitgestellte Invasionsdivisionen nicht in der Normandie aufgetaucht waren. Das OKW war mit diesen Berichten einer Desinformationstaktik des britischen Geheimdienstes aufgesessen, die zwar der Auslandsnachrichtendienst des Reichssicherheitshauptamtes unter SS-Brigadeführer Schellenberg rechtzeitig aufgedeckt hatte, die aber von der Heeres-Abwehr übernommen worden war, weil man damit eine bevorzugte Zuweisung von Kampftruppen für den westlichen Kriegsschauplatz bewirken wollte. Feldmarschall von Rundstedt hat in der Befehlsausgabe für die Abriegelung der alliierten Landungsköpfe noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß schwere Verbände im Hinterland zurückbehalten werden müßten, um, von der inneren Linie aus operierend, sie einem zweiten Landekopf der Alliierten entgegenwerfen zu können[39)].

Es entsprach also den eigenen Lagebeurteilungen des ObWest, die Division Reich mit ihren mobilen Teilen erst im Landmarsch die Gefahr, die sich vom Zentralmassiv ausbreitete, aus der Bewegung heraus unterbinden zu lassen. Die Division blieb damit nämlich immer noch auf der inneren Linie, um bei einer Landung der Alliierten in der Girondemündung oder an der Mittelmeerküste dort eingreifen zu können. Den Marsch an die Invasionsfront haben also nicht die Partisanen aufgehalten, sondern das OKW mit dem Erwarten einer zweiten Landung aufgrund nachrichtendienstlicher Unklarheiten. Die Division hatte am 11. Juni die Marschbereitschaft wieder hergestellt und den Marsch an die Invasionsfront nach Erledigung ihrer Aufträge im Raum Limoges fortgesetzt. Die außerordentlichen Verluste der Division von 4.000 Mann, wie sie die Partisanenliteratur ausweist, gehören ebenso ins Reich der Phantasie wie eine Verzögerung von 14 Tagen. Das sind Märchen, die die Bedeutung eines sinnlosen und zum Scheitern verurteilten Untergrundkrieges mit untauglichen Mitteln aufwerten sollen zur nationalen Befreiungstat. Diese Bedeutung hatte der Partisanenkrieg zum damaligen Zeitpunkt nicht.

Es ist sehr aufschlußreich, die Lagebeurteilung des ObWest am Vorabend der Invasion zu kennen. Sie läßt den Schluß zu, daß es im Raum Limoges auch ohne das Eingreifen der Division „Das Reich" und auch ohne Invasionsbeginn am 6. Juni zu einem Zusammenprall von Freischärler-Gruppen und Besatzungsstreitkräften gekommen wäre. Aus dem Kriegstagebuch des OKW ist zu entnehmen:

»Starke Zunahme der Aktivität der Widerstandsbewegung in Südfrankreich, besonders in den Räumen südlich Clermont-Ferrand und um Limoges. Anscheinend einheitliches Vorgehen der Widerstandsgruppen im Kampf gegen Deutschland unter Zurückstellung politischer Gegensätze, Meldung über umfangreiche Aushebungen zur Armée Secrète, teils durch Drohung, teils durch Zwang, teils durch

Werbung gegen Arbeitseinsatz in Deutschland. Zusammenziehungen von Kräftegruppen bei Tulle (70 km südostwärts Limoges) und in den Bergen des Zentralmassivs bei St. Flour (80 km südlich Clermont-Ferrand). Starke terroristische Aktivitäten im Dept. Corrèze. Laufende Überfälle auf Eisenbahnzüge, ungesicherte Ortschaften, französische Verwaltungsdienststellen, Plünderung französischer Arbeitsdienstlager, Diebstähle von Kraftfahrzeugen und Treibstoff, Befreiung eines Gefangenentransportes aus einem Eisenbahnzug des öffentlichen Verkehrs mit Feuergefecht. In einer Kleinstadt bei Limoges 6 französische Bürger, darunter der Notar und 2 Miliz-Angehörige, bei Tage aus ihren Wohnungen geholt und auf dem Marktplatz erschossen ... Starker Gegenschlag mit ausreichenden Kräften und Luftwaffen-Unterstützung in Vorbereitung.«[40)]

Tulle, Dept. Corrèze, Limoges sind die Namen, die bereits vor Invasionsbeginn beim OKW auftauchen. Und zwar, ohne daß irgend jemand an die noch im Raum Montauban in Südfrankreich liegende 2. SS-Panzerdivision dachte. Die Fälle Tulle und Oradour bei Limoges waren also vorbereitet durch Partisanenaktivitäten.

Daß der ObWest dafür am 7. Juni 1944 die 2. SS-Panzerdivision „Das Reich" freimachen würde, war nicht vorauszusehen, spiegelt aber die Schwere der Besorgnis wieder, die den ObWest im Hinblick auf die mögliche Abriegelung der Armeegruppe G in Südfrankreich erfüllte, dann nämlich, wenn eine zweite Landung an der südlichen Atlantikküste die Verbindung mit den Aufständischen in dem schwer zugänglichen Gebirgsland des Zentralmassivs hergestellt hätte, so wie es im August 1944 dann tatsächlich eintrat (Abb. 14). Die vom ObWest gesehene Gefahr spiegelt sich in seiner Befehlsgebung zur rücksichtslosen Bekämpfung der Banden wieder, die wir bereits nachgewiesen haben.

Abb. 14, nebenstehend:

Sehr stark verkleinerte, im Original bunte Karte mit den Bewegungen der FFI (weiße Pfeile) aus dem Großraum Limoges heraus gegen die nach Norden und Nordosten abziehenden deutschen Truppen (schwarze Pfeile).

Abb. 14


HONNEUR ET PATRIE
20.000 PRISONNIERS
LOIRE
Place de LIMOGES
Périgueux
OCÉAN ATLANTIQUE
OPÉRATIONS DES FORCES FRANÇAISES DE L'INTÉRIEUR

Will man den engeren Bereich der aufständischen Gegend darauf untersuchen, was dort der Invasion vorausgegangen war, so wird man auf das Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes 588 Clermont-Ferrand[28)] zurückgreifen müssen. Dieser Hauptverbindungsstab hatte den Charakter einer Oberfeldkommandantur. Ab April 1944 unterstanden dem Hauptverbindungsstab in Clermont-Ferrand die Verbindungsstäbe – auch diese praktisch Feldkommandanturen, wie sie im KTB auch zuweilen genannt werden –

139 Brive	730 Périqueux
586 Limoges	780 Montlucon
896 Guéret	785 Clermont-Ferrand
	990 Chateauroux

Der Hauptverbindungsstab selbst unterstand dem Kommandanten Generalleutnant von Brodowski.

Die wesentlichen Eintragungen im KTB des Hauptverbindungsstabes ab Mai 1944 lauten stichwortartig:

11. 5. 44 Zusammenrottungen von Terroristen werden gemeldet.

12. 5. 44 Verbot des gesamten Kfz.-Verkehrs für Zivil zwischen 21.00 und 05.00 Uhr.

20. 5. 44 Für Département CANTAL Verbot des Verkehrs auch für Pferdefuhrwerke und Fahrräder in derselben Zeit.

22. 5. 44 Fahrt des Oberfeldkommandanten mit Konvoi durch das Département CANTAL, dabei Überfall durch Terroristen. 5 Tote, 3 Verwundete. Befehl, nur noch in Geleitzügen von mindestens 3 Fahrzeugen zu fahren.

26. 5. 44 Beisetzung von 10 Toten des Feldgendarmerie-Trupps und des Sicherungsregiments 95.

1. 6. 44 Vertrauliche Mitteilungen aus Vichy besagen, daß sich deutsche Wehrmacht nicht täuschen lassen solle durch die etwa 10.000 Mann starken Maquisards. Größere Gefahr bestehe in der sich ungehindert bildenden Armée Secrète, die im ganzen Land, besonders aber im Zentralmassiv organisiert werde. Es würden planmäßig Rekruten eingezogen, die von den Anglo-Amerikanern durch Abwurf bewaffnet würden.

3. 6. 44 Befriedungsaktion im Département CANTAL geplant.

6. 6. 44 Befehl zur Befriedungsaktion des Oberfeldkommandanten. (Anmerkung des Verfassers: Von hier ab vergleiche auch Abb. 13, Faksimile des KTB).
Meldung über I n v a s i o n der A n g l o - A m e r i k a n e r im Raum CHERBOURG – LE HAVRE wird bekannt.
Französische Mobilmachung schreitet fort. Aus allen Teilen, besonders aus CANTAL und CORRÈZE (Hauptstadt der Corrèze ist TULLE, der Verfasser), werden F e u e r g e f e c h t e gemeldet. TULLE sehr stark durch Banden bedroht. Fernsprechverbindungen nur sehr schwer herzustellen.

7.6.44 . . . Befehl Kdt. H.G. Südfrankreich (Kommandant Heeres-Gebiet Südfrankreich, der Verfasser) Ia/Ic 1137/44 g.Kdos. (= geheime Kommandosache, der Verfasser):
Zur Wiederherstellung deutscher Autorität in ST. AMAND-MONTROND am 8. 6. mit 1 Btl. Sich-Rgt. 1000 u. Pz.Spähwagen dorthin vorstoßen. Dabei überprüfen des Btl. vom 1. Rgt. Frankreich, nötigenfalls Auflösung und Abschub in das Reich zum Arbeitseinsatz. Für Unternehmen CANTAL stehen zusätzlich 1 Rgts. Stab u. 2 Btle. SS-Panz.Div. ‚Das Reich' zur Verfügung.
Nachrichtennetz ist sehr gestört. Laufend Meldungen über Bahnstörungen. Wiederholte Anrufe von TULLE wegen Bedrohung von starken Banden. Von GUERET keine Nachricht. Luftaufklärung über GUERET und TULLE bringt keine besonderen Ergebnisse.

Befehl ObWest Ia/Ic 3638/44 geh.

1. Die Entwicklung der Bandenlage im Zentralmassiv während der letzten Tage und Stunden erfordert sofortiges und rücksichtsloses Zuschlagen starker Kräfte.
2. Hierzu werden dem Mil.Bef.i.Frkr. mit sofortiger Wirkung unterstellt:

   Gen.Kdo. LXVI. Res.Korps mit 189.Res.Div. u. 2.SS-Panz.Div. mit allen verfügbaren Teilen.
3. 2. SS-Panz.Div. ist sofort antretend in den Raum Tulle – Limoges zu führen. Nach Eintreffen im Raum enthält Division von Gen. Kdo. LXVI. Res.Korps weitere Befehle.
4. Im Zuge der Kampfhandlungen sind besonders Kraftfahrzeuge u. Betriebsstoffvorräte im Einvernehmen mit den Verb.Stäben zu beschlagnahmen u. zur Beweglichmachung der Truppe auszunutzen.
5. Mil.Bef.i.Frkr. hat sich darauf einzustellen, daß bei Eintritt besonderer Lagen auf Befehl Ob.West alle beteiligten Truppen schnellstens für andere Zwecke wieder freigemacht werden können.

Zu diesem Befehl ist anzumerken, daß das Generalkommando LXVI. Res. Korps dem General d. Art. Lucht unterstand. Das Gen.Kdo. wurde dem Militärbefehlshaber Frankreich unterstellt. Da General Lucht ranghöher war als der Kommandant des Hauptverbindungsstabes 588, hat Lucht den Befehl über die Kampfführung übernommen, was mit der Regel übereinstimmt, wonach im Kampfgebiet immer der Kampftruppenführer den Befehl führt. Das erklärt, weshalb im KTB des OFK Clermont-Ferrand mehrfach der Hinweis auftaucht, daß diese oder jene Maßnahme mit der Zustimmung des Generalkommandos ergriffen wurde. Die Unterstellung der Oberfeldkommandantur unter das Generalkommando dürfte auch Ursache dafür sein, daß das Kriegstagebuch der OFK 588 viele Meldungen und Nachrichten erst mit erheblicher Verspätung im KTB niederlegen konnte, weil die Nachrichtenverbindungen vorrangig dem General-

kommando der Kampftruppen dienten. Auch liegt hierin der Grund, weshalb das KTB der Oberfeldkommandantur Clermont-Ferrand im wesentlichen nur die Militärverwaltungsmaßnahmen verzeichnet hat, nicht aber die Befehle und Handlungen der Kampftruppe.

Da das KTB des Hauptverbindungsstabes 588 aber dennoch einen Einblick in die Lage gibt, wie sie sich ab Invasion und bis zum Eingreifen des LXVI. Res. Korps und damit auch der SS-Panzerdivision „Das Reich" entwickelt, geben wir unter Herstellung einer zeitlichen Ablauf-Folge stichwortartig wieder:

Ein am 6. Juni gegebener Befehl, die 7. Kompanie des Sicherungs-Regiments 95 nach BRIVE zu verlegen, wurde am 7. Juni dahin abgeändert, die in TULLE liegenden Einheiten zu unterstützen. Auch dieser Befehl konnte aufgrund der Verkehrslage nicht durchgeführt werden. Die Kompanie erhält den Befehl, in USSEL zu bleiben und unter Zusammenziehung aller Kräfte die Stadt zu halten.

Weitere KTB-Eintragungen unter dem 8. Juni 1944:

Befehl zur Sperrung jeden Zivilverkehrs in bestimmten Regionen mit der Weisung, auf jedes nicht-militärische Fahrzeug in den betreffenden Departements sofort das Feuer zu eröffnen.

Vom Kommandanten des Heeres-Gebiets Südfrankreich werden zur Bereinigung der Lage im Raum CHATEAUROUX (FK 990) Sicherungskräfte der Sich.-Regimenter 196 und 194 nebst einer Flak-Abt. in Marsch gesetzt. Die Leitung des Unternehmens wird bis zur Wiederherstellung der Verbindung zwischen Hauptverbindungsstab CLERMONT-FERRAND und Verbindungsstab CHATEAUROUX dem Befehlshaber Südwestfrankreich in ANGERS übertragen.

Kriegslazarett 952 in BERGERAC ist eingeschlossen und bittet um Entsatz.

Das Verstärkeramt LA SOUTERRINE im Dept. CREUSE, von Terroristen eingeschlossen, wird von Pol.Rgt. 19 befreit.

Da mit GUERET (Verbindungsstab 896) keine Verbindung zu erhalten ist, wird eine Kompanie vom Res.Gren.Btl. 163 von MONTLUCON aus auf GUERET angesetzt. Die Kompanie stößt auf starken Gegner, muß zurückgenommen werden; 7 Tote, 10 Verwundete.

Mit BRIVE, TULLE, PERIGUEUX keine Verbindungen mehr.

9. 6. 44 Das Res.Gren.Btl. 163 wird mit Luftwaffenunterstützung erneut auf GUERET angesetzt, das gegen Mittag freigekämpft ist. Verlust des Verbindungsstabes GUERET: 9 Tote, 9 Verwundete, 19 Vermißte. Die Truppe stößt weiter vor auf BOURGANEUF.

In GUERET war die Schule der Garde Mobile (Gendarmerie) zu den Terroristen übergegangen.

10. 6. 44 Durch Gen.Kommando LXVI.Res.Korps wird als Kampfkommandant von CLERMONT-FERRAND der Kommandant des Verbindungsstabes (CLERMONT-FERRAND) 785 befohlen. Die für die Verteidigung erforderlichen Kräfte werden beigestellt.

Straßenbenutzung wird für französische Miliz, Vichy-Regierung und Dipl.Korps geregelt.

Die Gruppe Stenger (die auf CHATEAUROUX angesetzt worden war, der Verfasser) wird auf ARGENTON (26 km südwestlich CHATEAUROUX) angesetzt (dieser Stoß führte bis kurz vor Oradour, Abb. 15, Graphik aus Partisanenliteratur[41]), der Verfasser).

Heranführung der vom Kdt. Heeres-Gebiet Südfrankreich für Bereinigung im Zentralmassiv zur Verfügung gestellten Truppen abgeschlossen.

Stauwerk in MAREGES (23 km südlich USSEL) von 3.000 bis 4.000 Aufständischen eingeschlossen. Bewachung hat nur für wenige Tage Munition und Verpflegung.

Durch Befehl Mil.Bef.i.Frankreich vom 8. 6. 44 wird im Bereich Hauptverbindungsstab 588 die vollziehende Gewalt von der deutschen Wehrmacht übernommen.

11. 6. 44 Im Raum LIMOGES Lage weiterhin unsicher. Bei Aktion der Truppe am 10. 6. wurde Ort ORADOUR (31 km südlichwestlich LIMOGES) in Schutt und Asche gelegt.

Hier unterbrechen wir die Aufzählung der im KTB des Hauptverbindungsstabes enthaltenen Fakten. Es wird deutlich, daß der Kommandant des Hauptverbindungsstabes überhaupt nicht mit der Kampfführung, die dem Generalkommando oblag, befaßt gewesen ist. Alle vorgenannten Ereignisse betreffen die Kommandanturen und Objekte sowie die zum territorialen Schutz unterstellten Sicherungskräfte. Bis zum 10. 6. wurde weder die Einnahme Tulles (8./9. Juni) noch die Entsetzung Guerets (9. Juni) noch die Aktionen im Raum Limoges (9./10. Juni) durch Teile der Division „Das Reich" erwähnt. Da aber z. B. die Aufklärungsabteilung dieser Division auf Befehl des ObWest auf Tulle eindrehen und dort auch die Repressalie der Erhängungen von 98 Männern durchführen mußte, steht fest, daß es zwischen der SS-Division und dem Hauptverbindungsstab 588 überhaupt kein Unterstellungsverhältnis, auf das sich Befehle gründen konnten, bestanden hat. Der Hauptverbindungsstab 588 vermeldet in seinem KTB denn auch nichts über die in Tulle, Guéret und Uzerche von der SS-Division festgestellten Greueltaten der FTP.

Wenn die Partisanen später, im August 1944, den Generalleutnant von Brodowski wegen Tulle und Oradour und wegen der Lückenhaftigkeit seiner Tagebucheintragungen umgebracht haben, so warfen sie ihm etwas vor, wofür er gewiß nichts gekonnt hat. Die Befehlsgebung lag nämlich ausschließlich beim Generalkommando LXVI.Res.Korps, dem auch alle Meldungen zuflossen.

Die Ortsangabe zu Oradour mit „31 km südwestlich Limoges" ist falsch. Auch das deutet darauf hin, daß es sich um eine Eintragung einer vom Hörensagen stammenden Information gehandelt hat. Das ist insofern von Bedeutung, als die spätere Legende, es habe sich eigentlich um einen Irrtum gehandelt, ein anderes Oradour sei gemeint gewesen, hier ihren Anfang hat. Was ist richtig?

Es gibt ein Oradour-sur-Vayres, welches in der Luftlinie genau 31 km vom Stadtrand Limoges in SWW-Richtung liegt. Und es gibt das Oradour-sur-Glane, welches Luftlinie 18 km NW von Limoges liegt. Die genau stimmende Entfernungsangabe von 31 km zeigt, daß ein Oradour auf der Karte gesucht wurde, daß Oradour-sur-Vayres gefunden und die Entfernung auf der Karte abgemessen wurde. Diese Angabe wurde im KTB des HVS. 588 wiederholt, und zwar unter dem 14. Juni 1944. Dort ist vermerkt:

»Über Oradour, 30 km südwestlich Limoges, liegt eine französische Meldung vor: 600 Menschen sollen umgekommen sein. Untersturmführer der SS-Pz.-Div. ‚Das Reich' war in Nieul (8 km nordwestlich Limoges) gefangen worden und wurde nach Oradour verschleppt. Er konnte entkommen. Man fand die Leiche eines Oberzahlmeisters, die Spuren von Mißhandlungen aufwies. Gesamte männliche Bevölkerung von Oradour wurde erschossen. Frauen und Kinder waren in die Kirche geflüchtet. Kirche fing Feuer. In Kirche lagerte Sprengstoff. Auch Frauen und Kinder kamen ums Leben.«

Daß es sich um Oradour-sur-Glane handeln muß und nicht um Oradour-sur-Vayres, ergibt sich daraus, daß das Dorf Oradour-sur-Glane das zerstörte ist, daß der besagte Untersturmführer Gerlach tatsächlich in Nieul, welches 10 km ostwärts Oradour-sur-Glane liegt, gefangengenommen wurde und nach Oradour-sur-Glane verschleppt wurde, was Gerlach am Ortsschild eindeutig hat identifizieren können. Überdies hatte Gerlach die Lage des Ortes von der Karte her im Kopf und fand den Weg nach Limoges zurück dadurch, daß er sich an der von Norden nach Süden verlaufenden Bahnlinie Bellac – Limoges orientierte, wozu von Oradour-sur-Vayres aus keine Möglichkeit bestanden hätte.

Es ist aber nicht unbedingt zu schlußfolgern, daß dieser Fehler bei der Eintragung ins KTB des HVS 588 entstand. Denkbar ist auch, daß die falsche Ortsangabe bereits mit der ersten Information mitgeliefert worden war, im HVS 588 aber bei Eintreffen der zweiten Meldung nicht auf der Karte verifiziert wurde. Jedenfalls ist die falsche Ortsangabe erst nach der Zerstörung Oradour-sur-Glane entstanden, denn Diekmanns Befehle lauteten eindeutig auf Oradour-sur-Glane. Die Legenden um einen Irrtum dergestalt, daß ein anderes Oradour gemeint gewesen sei und das falsche Oradour betroffen gewesen sein solle, sind Legenden, zu denen irgendeine deutsche Dienststelle mit einer unqualifizierten Erklärung beigetragen hat (Pressestelle der F.K. Limoges).

Wir folgen noch summarisch den Eintragungen im KTB des Hauptverbindungsstabes 588. Erst am 15. Juni erfuhr der HVS von einem bereits am 10. Juni (dem Tag von Oradour, der Verfasser) erfolgten Angriff von Terroristen auf die Kaserne in USSEL. In dieser Kaserne befand sich eine Kompanie des Sicherungsregiments 95 sowie eine Kompanie des 1. Regiments „Frankreich" (französische Offiziere und Soldaten).

»„Die Kompanie Franzosen hat sich sehr tapfer gehalten. Ihr Capitaine Noel hält Terroristen für gefährlicher als Armée Secrète«,

was im Gegensatz zu der Information im KTB unter dem 1. 6. steht, die vermutlich eine ablenkende Desinformation der FTP war.

Noch 11. 6. 44 (nach Quelle Nr. 28):

Das Gen.Kdo.LXVI.Res.Korps hat seit 10. 6. gegen das Zentralmassiv drei Gruppen angesetzt.

Kdt.H.G Südfrankreich (H.G hier: Heeres-Gebiet, der Verfasser) hat zum Entsatz der Truppe am Stausee MAREGES zwei Kompanien Fallschirmjäger und drei Züge Flak abgestellt. Auf Befehl des HVS bereinigen diese Einheiten den Raum USSEL und entsetzen anschließend MAREGES.

Kommandant des Verbindungsstabes BRIVE meldet, daß Besatzungstruppe um 13.00 TULLE geräumt hat und nach BRIVE zurückgenommen wird.

Kommandant Verb.Stab GUERET, Oberstleutnant Biebricher, meldete sich durch Funkspruch am 10. Juni aus Limoges und berichtete über die Kämpfe in GUERET:

»Kampfbeginn: 7. 6., 7.00 Uhr. Übergabe 13.30 Uhr an Terroristen erfolgte, als Munition zur Neige ging und Stabsgebäude infolge von Brand einzustürzen drohte. In Guèret sollen 2.000 Terroristen, darunter Garde Mobile, gewesen sein, die in der Nacht 6./7. 6. Stabs- und Gendarmeriegebäude eingeschlossen hatten. Oberstleutnant Biebricher aus Gefangenschaft befreit, mit ihm Teil seines Stabes, durch SS-Panzer-Abt. 96 am 9. 6., 14.30 Uhr, etwa 15 km südwestlich Guèret.«

Hier wird vom Verfasser angemerkt, daß es sich nicht um die SS-Panzer-Abteilung 96 gehandelt hat, sondern um das III. (gepanzerte) Bataillon des SS-Panzuergrenadierregiments „Der Führer" unter Sturmbannführer und Ritterkreuzträger Kämpfe. Es ist weiter anzumerken, daß ausweislich der Suchdienstmeldung F 03 608 der Stellvertreter des Kommandanten des Verbindungsstabes Guéret ein Major von Roil gewesen ist[42]. „Als französische Partisanen den Ort eingeschlossen hatten und die Besatzung kapitulieren sollte, erschoß Major von Roil sich selbst, um nicht in die Hände der Partisanen zu fallen."

Von den KTB-Eintragungen des 12. Juni ist noch anzuführen, daß die 23 Vermißten des Verbindungsstabes Guéret von SS-Pz.Div. „Das Reich" befreit und nach Limoges verbracht worden seien; sowie die Zusammenziehung von französischen Polizeikräften auf Befehl des Innenministers Darnand, „um hiermit zunächst Raum von Clermont zu befrieden und anschließend Gebiet zwischen Clermont und Limoges. Gen.Kdo. ist mit diesen Maßnahmen einverstanden."

Aus dieser Eintragung geht hervor, daß die Bekämpfung der Terroristen in dem von der Div. Reich gerade wieder verlassenen Gebiet (die Division trat am 12. Juni den Weitermarsch an die Invasionsfront an) nicht nur von dieser Division auf Befehl des Generalkommandos, auch nicht nur von diesem Generalkommando auf Befehl des ObWest, sondern auch vom legitimen französischen Innenministerium betrieben wurde.

Die Abbildungen 15 bis 17 stammen aus einer Veteranenschrift dieses Gebietes. Wenngleich die im Original bunt gedruckten Karten als Schwarz-Weiß-

Wiedergaben unvollkommen sind, vermögen sie doch zu verdeutlichen, daß es sich bei den Partisanen (FTP) im Zentralmassiv ebensowenig wie bei den vielen anglo-amerikanisch geführten AS-Gruppen um gelegentliches Auftreten gehandelt hat, sondern daß das Gebiet voll davon war, und daß das Vorstoßen aus dem Gebirgsmassiv in Richtung Atlantik-Küste zu ihrem operativen Plan gehört hat, wie er infolge des Einsatzes der Division „Das Reich" im Juni 1944 nicht mehr gelingen konnte, sondern erst im August/September 1944.

Abb. 15

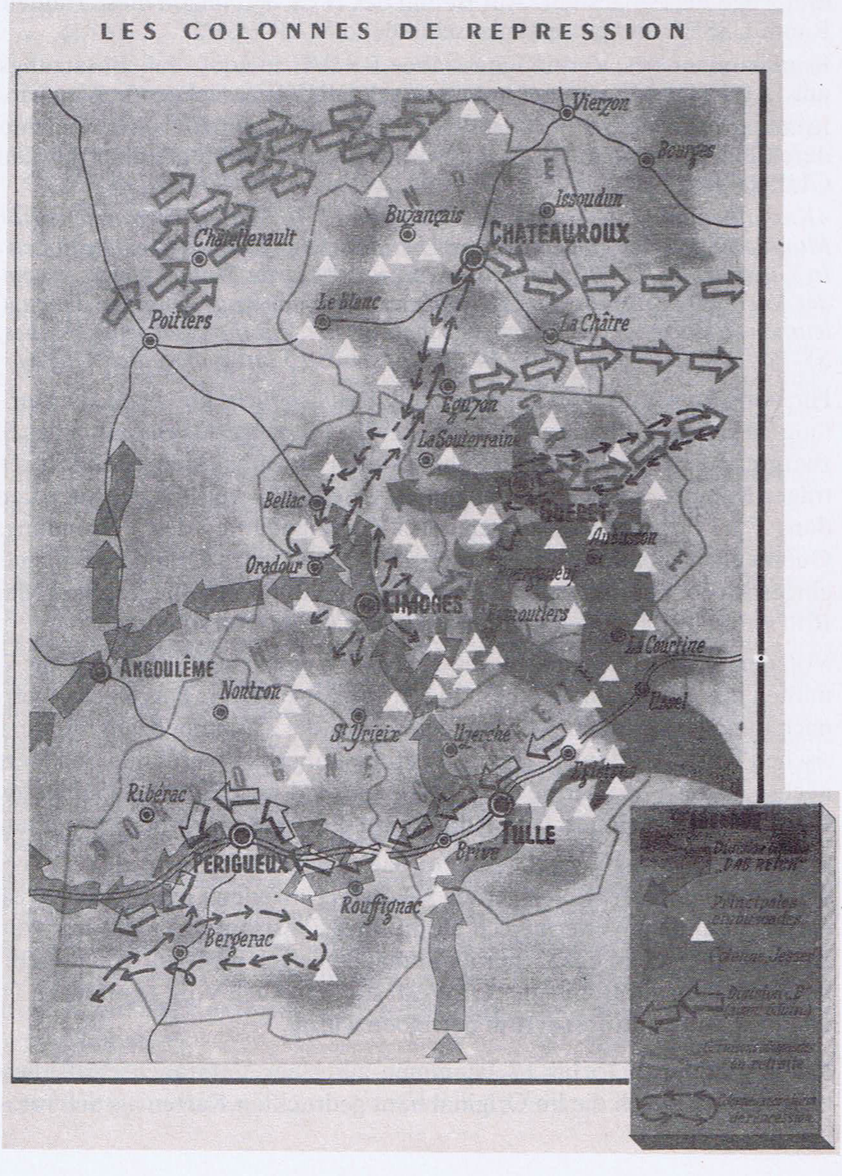
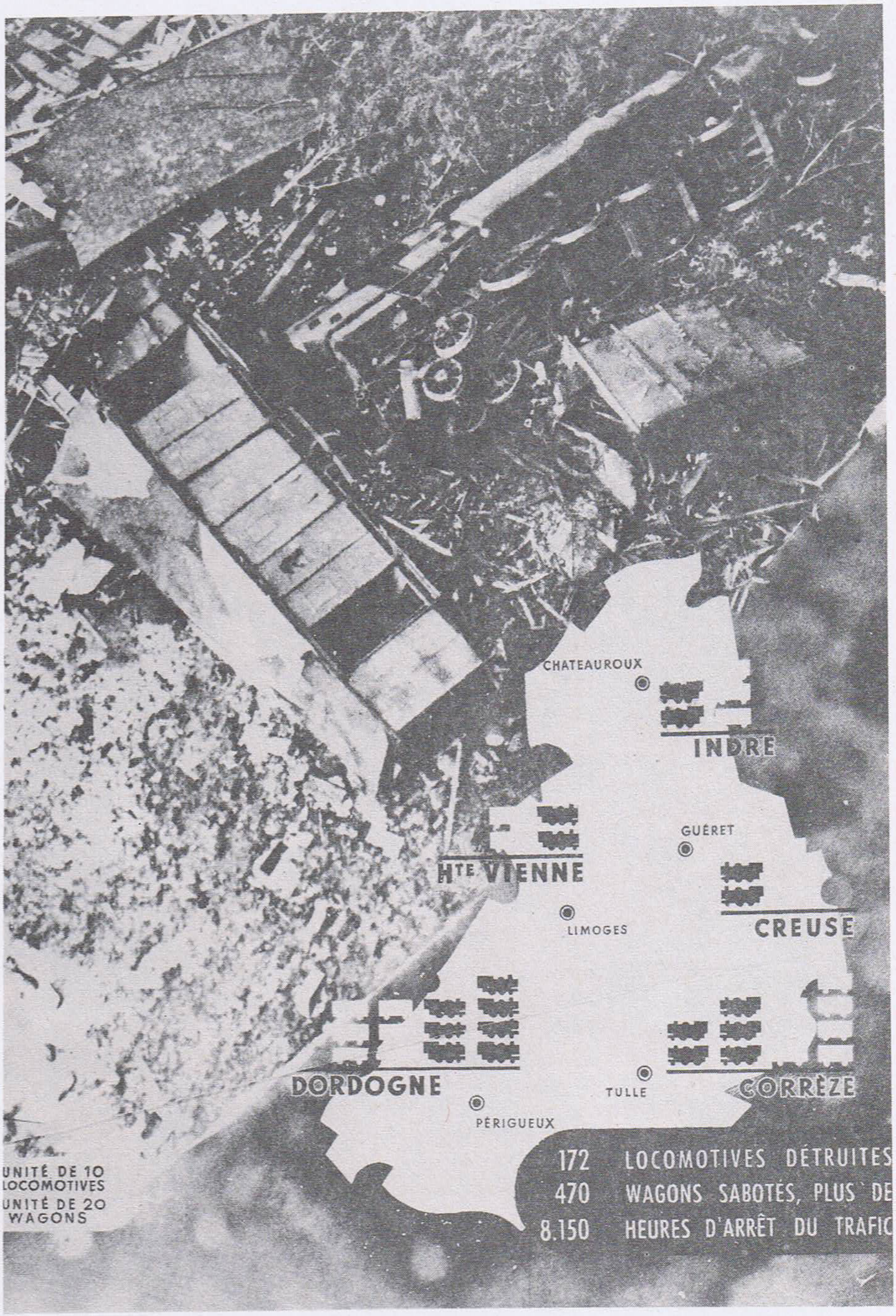


Abb. 16


CHATEAUROUX
INDRE
GUÉRET
HTE VIENNE
LIMOGES
CREUSE
DORDOGNE
TULLE
CORRÈZE
PÉRIGUEUX
UNITÉ DE 10 LOCOMOTIVES
UNITÉ DE 20 WAGONS
172 LOCOMOTIVES DÉTRUITES
470 WAGONS SABOTÉS, PLUS DE
8.150 HEURES D'ARRÊT DU TRAFIC

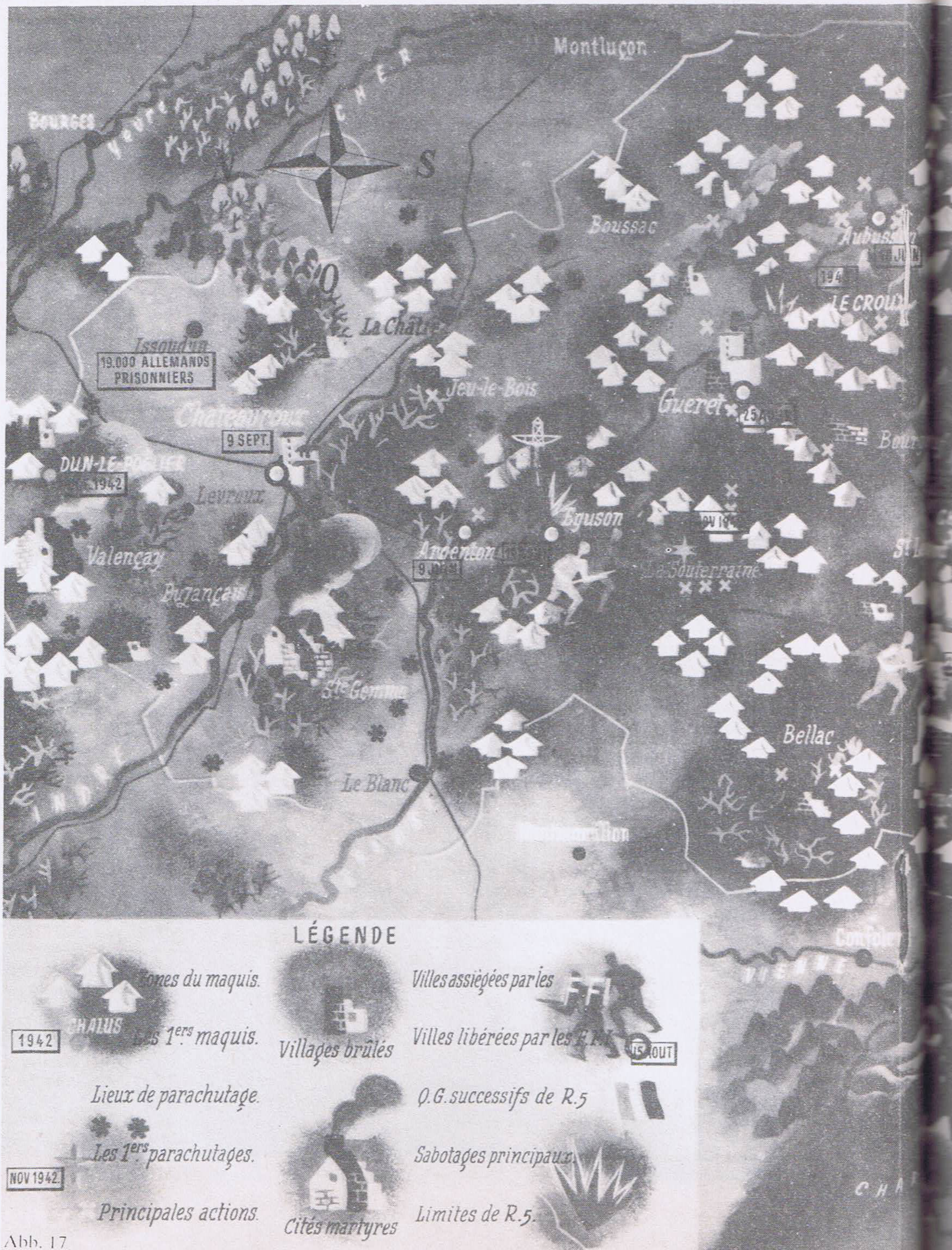
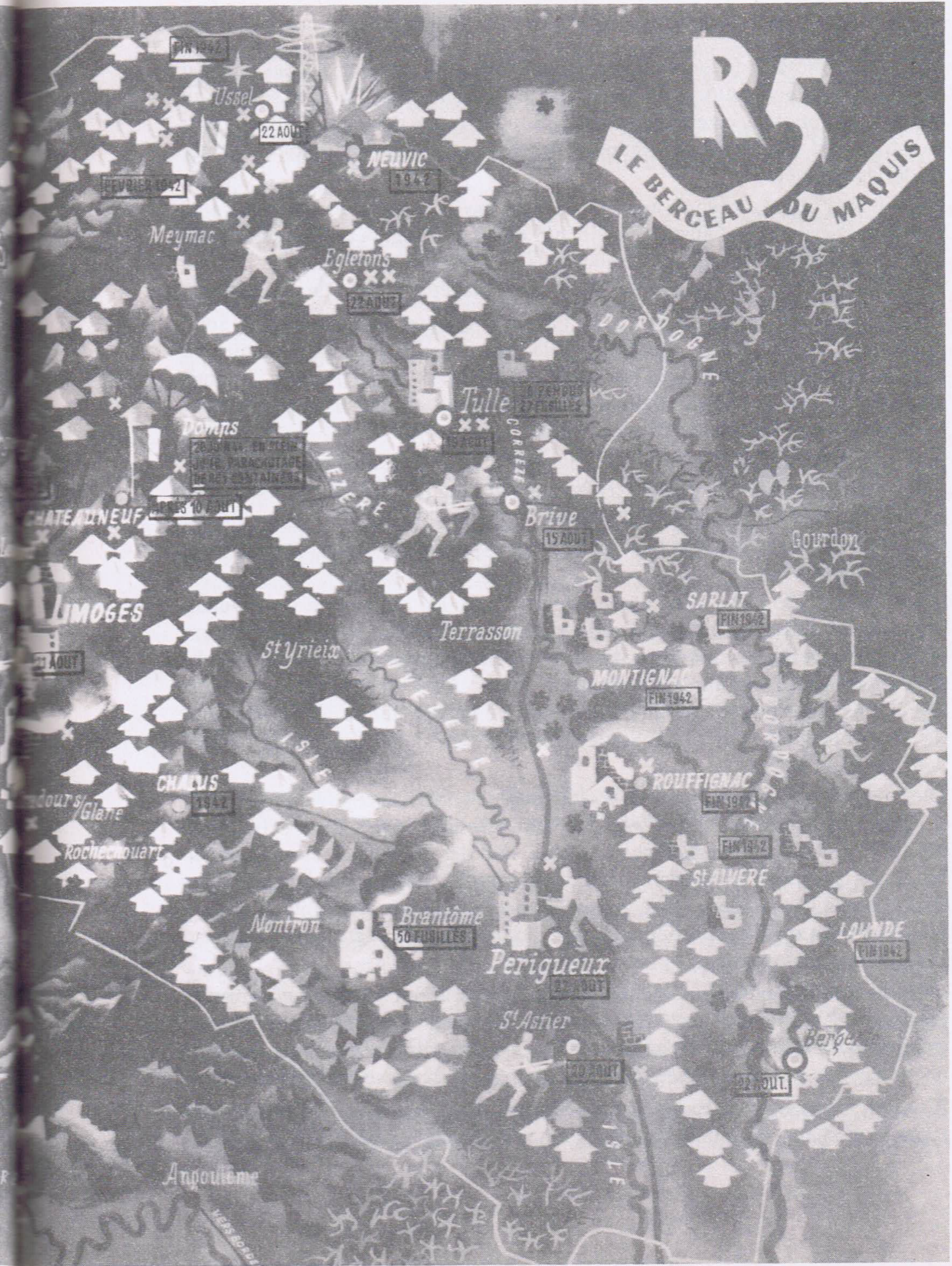

Montluçon
Bourges
CHER
S
O
Boussac
Issoudun
19.000 ALLEMANDS PRISONNIERS
Châteauroux
9 SEPT.
Jeu-le-Bois
Gueret
Levroux
Valençay
Buzançais
Argenton
Eguson
La Souterraine
Bellac
Le Blanc
VIENNE
LÉGENDE
Zones du maquis.
1942
Les 1ers maquis.
Villages brûlés
Villes assiégées par les
Villes libérées par les
15 AOUT
Lieux de parachutage.
Q.G. successifs de R.5
NOV 1942
Les 1ers parachutages.
Sabotages principaux.
Principales actions.
Cités martyres
Limites de R.5.

Abb. 17


R5
LE BERCEAU DU MAQUIS
Ussel
22 AOUT
NEUVIC
1942
Meymac
Egletons
22 AOUT
DORDOGNE
Tulle
CORREZE
Domps
VEZERE
CHATEAUNEUF
Brive
15 AOUT
Gourdon
LIMOGES
SARLAT
FIN 1942
Terrasson
St Yrieix
MONTIGNAC
FIN 1942
ISLE
CHALUS
1942
ROUFFIGNAC
Rochechouart
St ALVERE
FIN 1942
Nontron
Brantôme
50 FUSILLES
Perigueux
22 AOUT
LALINDE
FIN 1942
St Astier
20 AOUT
22 AOUT.
ISLE

7. Die 2. SS-Panzerdivision „Das Reich" Mitte 1944

Nichts trifft diese erste Stammdivision der Waffen-SS weniger, als das von fast allen französischen Autoren weitergereichte Gerücht, diese Division sei eine zu Mord- und Totschlag eigens ausgebildete Sondertruppe gewesen. Daß das nicht so ist, bedarf angesichts des Standes der Kriegsgeschichtsschreibung keiner Widerlegung mehr.

Es muß aber interessieren zu wissen, wie diese in vielen Schlachten oftmals ausgeglühte Division 1944 aussah, als sie, nur erst halbfertig, bereits wieder in die Schlacht geworfen wurde, wo sie abermals aufgerieben werden sollte. Und an deren Weg die Städte Tulle, Guéret und Limoges lagen und damit auch Oradour.

In der Geschichte des Regiments „Der Führer" berichtet Otto Weidinger (Seite 204ff, aao. 9), daß die im Dezember 1943 mit ihren Resten im Kampfraum Shitomir kämpfende Division „Das Reich" aus ihrem Abschnitt nördlich Shitomir herausgelöst wurde und zur Neuaufstellung zunächst auf den Truppenübungsplatz Stablack in Ostpreußen verlegt wurde.

Alle noch kampfkräftigen Teile der Division verblieben jedoch als sogenannte „Panzerkampfgruppe DAS REICH" unter Führung des bisherigen ersten Generalstabsoffiziers, Obersturmbannführer (Oberstleutnant i.G.) Sommer, an der Ostfront. Ein gemischtes Heeresregiment wurde der Kampfgruppe zur Verstärkung unterstellt.

Während sich die nicht mehr kampffähigen Teile der Division in Ostpreußen versammeln und dazu laufend die aus den Lazaretten zurückkehrenden Verwundeten zugeführt bekommen, kämpft die Kampfgruppe DAS REICH, zuletzt unter Sturmbannführer Weidinger, bis Mitte April an der Ostfront weiter. Die anfangs ca. 3.000 Mann zählende Kampfgruppe hat zuletzt noch 800 Mann, die ihre überzählig werdenden Stäbe laufend an die in Neuaufstellung befindliche Division abgibt.

Die Division in Aufstellung wurde von Ostpreußen bald nach Südwestfrankreich in den Raum Bordeaux, später weiter ins Landesinnere in den Raum Toulouse-Montauban verlegt. Gänzlich neu ist dabei, daß der in Neuaufstellung befindlichen Division nicht ein bei den Ausbildungs- und Ersatzeinheiten ausgebildeter Ersatz zugeführt, sondern völlig unausgebildeter und noch nicht einmal uniformierter Ersatz zur Eigenausbildung „angeliefert" wird – anders kann man diese Ersatzform nicht nennen.

Weidinger berichtet (Seite 249, aao. 9), daß dieser Mannschaftsersatz vorwiegend aus Elsässern und aus Volksdeutschen, insgesamt aus 14 Nationalitäten stammend, bestand. Nur der geringste Teil war freiwillig gekommen, der weit überwiegende Rest bestand aus Gezogenen; von Auslese war keine Rede mehr.

Einer dieser gezogenen Elsässer, Sadi Schneid, berichtet in seinem Buch „SS-Beutedeutscher – Weg und Wandlung eines Elsässers", ASKANIA-Verlag[25],

von seiner Ausbildung ab Februar 1944 in Frankreich – als noch immer französischer Staatsbürger (die Staatsbürgerfrage hatte man zu regeln unterlassen, wahrscheinlich aus Rücksicht auf das Vichy-Regime) – in französischen Dörfern, inmitten der Zivilbevölkerung und oft genug unter den Augen der Partisanen. Schneid selbst kam später zur Aufklärungs-Abteilung und erlebte dort die Aktion in Tulle mit. Wir werden noch mehrfach auf ihn und seine Erlebnisse zurückkommen.

Es ist wohl bezeichnend, daß Weidinger, erst ab 14. Juni 1944 Regimentskommandeur des Pz.Gren.Rgt. „Der Führer", angibt (Seite 249f, aao. 9):

»Darunter muß notgedrungen die innere Struktur der Truppe leiden, wie es sich bald in Form von Desertationen bei allen Einheiten des Regiments zeigte.

Als grober Fehler muß in diesem Zusammenhang die Tatsache bezeichnet werden, daß man Elsässer im Westen zum Kampf einsetzte, die doch durch Erziehung und Familienbande viel zu eng mit Frankreich verknüpft waren. Später haben vor dem Militärgericht in Bordeaux einige Elsässer ausgesagt, daß sie nach ihrer Desertion von der deutschen Armee im Maquis untergetaucht seien oder sich an der Front freiwillig in englische oder amerikanische Gefangenschaft begeben hätten.

Die Wertminderung des Mannschaftsersatzes zeigte sich vor allem darin, daß nicht nur die militärischen, sondern auch die kriminellen Delikte zunahmen, so daß das Divisionsgericht gezwungen war, harte Strafen zu verhängen.

Fahrzeuge, Waffen und Geräte kamen. . .mit großen Verzögerungen an, so daß die Ausrüstung. . .während der Ausbildungsperiode lange Zeit sehr unvollkommen war.

Die Betriebsstoffzuteilung zur Ausbildung der jungen Fahrer und für motorisierte Übungen war außerordentlich knapp, was sich natürlich stark hemmend auf die Ausbildung auswirkte. Da der junge Ersatz auch mit einer völlig ungenügenden infanteristischen Grundausbildung angekommen war, mußte diese erst energisch nachgeholt werden, ehe man mit der Gruppen-, Kompanie- und Verbandsausbildung beginnen konnte.«

Was Weidinger hier kritisch feststellt, deckt sich mit dem Erlebnisbericht Schneids bei der Aufklärungsabteilung und kann Gültigkeit für die ganze Division beanspruchen.

Mitte April erst wird die Kampfgruppe aus der Ostfront herausgezogen. Sie trifft am 27. April in Toulouse ein – bis auf zwei Kompanien (eine Infanteriegeschütz-Kompanie und eine Fla-MG-Kompanie), welche noch nicht entbehrt werden können und im Laufe des Monats Mai 1944 wieder zur Division stoßen – und tritt dann zu ihren Stammeinheiten zurück, wo die Männer zunächst den langentbehrten Heimaturlaub bekommen, aus dem sie Ende Mai, Anfang Juni, also erst kurz vor Invasionsbeginn, wieder zurückkommen. Für sie und viele Genesende geht also der Krieg nahezu nahtlos weiter.

Natürlich bestand die neu aufgestellte Division nicht nur aus unausgebildetem Ersatz, sondern immer noch aus vielen ostfronterfahrenen Führern, Unter-

führern und Männern, die sich aus den Ersatztruppenteilen wieder einfanden. Diese hatten zum Teil jahrelange Ostfronterfahrung. Denn ehe die abgekämpfte Division im Dezember 1943 aus der Ostfront herausgelöst wurde, hatte sie 13 Monate ununterbrochene und überaus verlustreiche Kämpfe hinter sich.

Der spätere Ia der Division, der vom Heer abkommandierte Oberstleutnant i.G. Stückler, hat in seinem „Stückler-Bericht“ (I. Teil, aao. 8), die Besonderheit der Kämpfe an den Brennpunkten des Südabschnitts der Ostfront veranschaulicht:

»Die Kämpfe waren auch für Ostfrontbegriffe außergewöhnlich hart. Sie erhielten ihren besonderen Charakter durch ausgedehnte Partisanenbanden, die in den waldreichen Gebieten hinter der Front operierten. Ihre Kampfweise verriet die einheitliche Schulung, hatte aber mit Krieg nichts mehr zu tun. Es waren Banden, ohne jede Kennzeichnung, gleichermaßen brutal im Vorgehen gegen einzelne Deutsche wie gegen die eigene friedfertige Bevölkerung der Ukraine. Sie waren als ‚Soldaten‘ nie zu fassen, sondern nur als verdächtige ‚Zivilisten‘ deren Zugehörigkeit zu Banden sich aber immer darin erwies, daß sich beim Eintreffen deutscher Soldaten die ortsansässige Bevölkerung von ihnen distanzierte.

Die Erbitterung der Truppe gegen diese ungewohnten und ungewollten Gewalttätigkeiten, die in keiner Weise völkerrechtlich zu rechtfertigen waren, wuchs verständlicherweise im Laufe der Zeit. Man darf diese Tatsache nicht beiseite lassen, wenn man die Reaktion der Truppe auf die völlig gleichgearteten Methoden gewisser Untergrundbewegungen in Frankreich 1944 beurteilen will.«

Das stimmt völlig überein mit der Aussage, die der Autor Sadi Schneid als Zeuge vor dem Ständigen Höheren Militärgericht in Bordeaux im Tulle-Prozeß gemacht hatte (Seite 100, aao. 25). Dort hatte er die Frage des Vorsitzenden nach dem Vorgehen der Männer des Exekutionskommandos zu beantworten:

»Ich antwortete ein wenig zu schnell und benutzte einen elsässichen Ausdruck, den ich im Kriege kennengelernt hatte und der vielseitig verwendbar ist: „Sie kannten die Musik – es waren Alte aus Rußland“. Während ich den Umgang mit russischen Partisanen meinte, dies. . .wog in französischen Ohren schwer.«

Interessant, aber schwer zu beurteilen ist ein Detail, das Stückler (Seite I/2, aao. 8) wiedergibt. Er schreibt:

»Im Februar und März 1944 wurden die zur Auffrischung bestimmten Teile von STABLACK in den Raum BORDEAUX verlegt mit dem Auftrag, beschleunigt die Ostverwendungsfähigkeit wieder herzustellen.« (Sperrung vom Verfasser)

Das läßt den Schluß zu, daß die Division „Das Reich“ überhaupt nicht für den Einsatz im Westen vorgesehen war, sondern nur während der Ausbildungs- und Auffrischungsphase in Frankreich stationiert wurde, um in dieser Zeit die Abwehrkraft gegen eine Invasion zumindest optisch zu erhöhen; so verstärkt sich der Anschein, daß die Invasion früher als erwartet kam, so daß der erst mit einigen Teilen ausbildungs- und ausrüstungsmäßig einsatzbereite Verband sowohl unvorhergesehen in die Bekämpfung der Partisanen-Bewegung im Zentralmassiv als auch zur Abriegelung der raumgreifenden alliierten Invasionsopera-

tionen eingesetzt werden mußte. Das könnte im Ergebnis heißen, daß zum Zeitpunkt der Zuweisung elsässischen Ersatzes (und das war etwa ein Drittel der Division!) die obere Führung nicht an einen Einsatz im Westen gedacht hatte, sondern an eine Verwendung an der Ostfront. Die Entwicklung der Lage änderte diese Einschränkung.

Daß der Invasionstermin später erwartet wurde, hatten wir bereits aus der Denkschrift des Generals Lammerding (4. Kapitel) erkennen können.

Jedenfalls scheint die unfertige Division – wie so oft von deutscher Seite im letzten Krieg – bereits frühzeitig in eine operative Westverwendung einbezogen worden zu sein. Das geht hervor aus Stücklers Bewertung der Verlegung in den Raum Toulouse und steht in gewisser Weise den Ostverwendungsplänen entgegen, wenn auch nicht gänzlich, denn immer hatten Neuaufstellungen zugleich Sicherungsaufgaben mit zu übernehmen. Darin dürfte auch der Grund gelegen haben, die Rekrutenausbildung nicht in den Ausbildungs-Truppenteilen, sondern in einer Art Rekrutendepot der Division in Frankreich selbst vornehmen zu lassen.

Stückler schreibt über die Verlegung:

»An Ostern 1944 wurde die gesamte Division in den Raum TOULOUSE - MONTAUBAN verlegt. Die Gründe waren operative Überlegungen der oberen Führung, die die Division ‚Das Reich‘ gleichermaßen für einen Einsatz an der südlichen Atlantikküste wie an der Mittelmeerküste zur Verfügung haben wollte. In diesem Raum lag die Division mit unverändertem Auftrag bis Invasionsbeginn... Der Auftrag lautete: Auffrischung und Ausbildung.

Bei Invasionsbeginn (6. Juni 1944) war die Division zwar ausgebildet, aber nicht voll einsatzfähig. Vor allem fehlte es noch an Kraftfahrzeugen. Aus diesem Grunde konnten nach Alarmierung nur etwa zwei Drittel der Division am 8. Juni 1944 in Marsch gesetzt werden, um aus dem Versammlungsraum BRIVE - TULLE - LIMOGES im Kfz.- bzw. Eisenbahnmarsch in die Normandie zu rollen. Ein Drittel der Division blieb weiterhin im Raum TOULOUSE - MONTAUBAN. Diese Teile wurden aus Gründen vereinfachter Versorgung um MONTAUBAN herum zusammengezogen, von wo aus sie nach Herstellung ihrer Beweglichkeit Zug um Zug der Division in die Normandie nachfolgen sollten und auch folgten. Es ist unrichtig, daß diese Teile zurückblieben, um Partisanen zu bekämpfen.«

Von den rund 9.000 Mann Ersatz hätten nach Stückler das Hauptkontingent Elsaß-Lothringer gestellt. Stückler spricht von 12 Nationalitäten, die in den Stärkemeldungen ausgewiesen wurden, und hält es angesichts dieser Zusammensetzung für wenig, daß höchstens 200 Mann dieser Nichtdeutschen desertiert seien. Stückler fügt hinzu, keine Kampfkompanie der Division hätte weniger als 40 Elsässer, „also Franzosen von Geburt und im französischen Geist vom Kind zum Manne erzogen“, in ihren Reihen gehabt.

Die Truppe wurde ausschließlich für den Kampfeinsatz ausgebildet. Hierfür unterstand sie der Panzergruppe West, erst später dem LVIII. Panzerkorps.

Grundlage der Manneszucht mußte bei dem besagten Nationalitätenwirrwarr in der Truppe Selbstzucht und Disziplin sowie die Gewißheit sein, für eine europäische Sache zu kämpfen. Da die Ostverwendungsfähigkeit das Ausbildungsziel war, niemals aber eine „Befriedung“ Frankreichs noch gar irgendwelche Besatzungsaufgaben, war die Belehrung der Truppe darauf ausgerichtet.

In den wöchentlichen Belehrungen durch die Kompaniechefs, wozu die Division die Richtlinien erließ, nahm das Verhalten gegenüber der Zivilbevölkerung einen besonderen Raum ein, gerade weil die Masse der Rekruten Elsaß-Lothringer waren.

Stückler hat vom ehemaligen Divisionsrichter, Sturmbannführer Okrent, Aufzeichnungen über die Handhabung der Gerichtsbarkeit nachgewiesen bekommen und benennt daraus eindrucksvolle Beispiele, die aus Platzgründen nicht vollständig wiedergegeben werden können.

Stückler, der Heeres-Generalstäbler, folgert daraus:

»Diese Vorfälle geben zugleich einen zutreffenden Querschnitt durch den allgemeinen Charakter von Verstößen und Vergehen, die von Angehörigen der Division begangen wurden. Sie unterscheiden sich wohl in keiner Weise von den Vorgängen, wie sie in der Truppe jeder Armee immer wieder vorkommen. Trunkenheit bei Vergehen galt bei der Waffen-SS als strafverschärfend und führte bei Offizieren grundsätzlich zur Degradierung. Es muß festgestellt und kann auch heute noch nachgeprüft werden, daß gewisse Vergehen in der Waffen-SS schärfer geahndet werden als dies z. B. in der Wehrmacht der Fall war. Dies gilt vor allem für Eigentumsdelikte. (Anmerkung des Verfassers: ferner Trunkenheitsdelikte, Mißbrauch der Dienstgewalt und alle Sexualdelikte.)

Die Verfahren in der Division sind häufig zu Belehrungszwecken und zur Abschreckung vor versammelter Truppe durchgeführt worden. Stets wurde jeder Fall der gesamten Division bekanntgegeben.«

Belehrt wurde die Truppe aber auch gründlich nicht nur über die Befehle des ObWest, wie bereits nachgewiesen, sondern auch über die Gebote der Kriegführung, wie sie aus der Haager Landkriegsordnung abzuleiten waren und wie sie in den Innendeckel der deutschen Soldbücher eingedruckt waren. Diese Regeln besagten:

1. Der deutsche Soldat kämpft ritterlich für den Sieg seines Volkes. Grausamkeiten und nutzlose Zerstörungen sind seiner unwürdig.
2. Der Kämpfer muß uniformiert oder mit einem besonders eingeführten, weithin sichtbaren Abzeichen versehen sein.
3. Es darf kein Gegner getötet werden, der sich ergibt. Auch nicht der Freischärler und der Spion. Diese erhalten ihre gerechte Strafe durch die Gerichte.
4. Kriegsgefangene dürfen nicht mißhandelt oder beleidigt werden. Waffen, Pläne und Aufzeichnungen sind abzunehmen. Von ihrer persönlichen Habe darf sonst nichts weggenommen werden.

5. Dum-Dum-Geschosse sind verboten. Geschosse dürfen auch nicht in solche umgestaltet werden.
6. Das Rote Kreuz ist unverletzlich, verwundete Gegner sind menschlich zu behandeln. Sanitätspersonal und Feldgeistliche dürfen in ihrer ärztlichen bzw. seelsorgerischen Tätigkeit nicht gehindert werden.
7. Neutrales Gebiet darf weder durch Betreten oder Überfliegen noch durch Beschießen in die Kriegshandlungen einbezogen werden.
8. Die Zivilbevölkerung ist unverletzlich. Der Soldat darf nicht plündern oder mutwillig zerstören. Geschichtliche Denkmäler und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, Wissenschaft oder der Wohltätigkeit dienen, sind besonders zu achten.

   Natural- und Dienstleistungen von der Bevölkerung dürfen nur auf Befehl von Vorgesetzten gegen Entschädigung beansprucht werden.
9. Gerät ein deutscher Soldat in Gefangenschaft, so muß er auf Befragen seinen Namen und Dienstgrad angeben. Unter keinen Umständen darf er über Zugehörigkeit zu seinem Truppenteil und über militärische, politische und wirtschaftliche Verhältnisse auf deutscher Seite aussagen. Weder durch Versprechungen noch durch Drohungen darf er sich dazu verleiten lassen.
10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Befehle in Dienstsachen sind strafbar. Verstöße des Feindes gegen die unter 1 - 8 angeführten Grundsätze sind zu melden. Vergeltungsmaßregeln sind nur auf Befehl der höheren Truppenführung zulässig!

Die Bekämpfung der Maquis war Sache der territorialen Organisationen des Militärbefehlshabers Frankreich. Die Kampftruppe, zumal in Ausbildung befindlich, sicherte nur ihre eigenen Unterkünfte.

In vier Fällen hatte der Hauptverbindungsstab Toulouse ein Eingreifen der Division in Gegenden außerhalb ihres eigenen Unterkunftsraumes gefordert:

1. Osterdienstag 1944 eine Durchkämmung des FTP-verseuchten Raumes Figeac.
2. Ende Mai 1944 auf Befehl des ObWest eine Befriedung des Dept. Dordogne.
3. Verminung einer 200 km langen Starkstromleitung.
4. Bewachung und Abtransport der bei dem Großunternehmen des SD Toulouse gegen Figeac gemachten 300 Gefangenen.

In allen vier Fällen hat die Division „Das Reich“ die Ausführung dieser polizeilichen und außerhalb des Ausbildungsauftrages liegenden Maßnahmen abgelehnt. Sie verlor bei der Erkundung des Geländes an der zu verminenden Überlandleitung einen Offizier, den Chef einer Pionierkompanie. Stückler (I, 18, aao. 8) sagt zu dem vorstehenden Punkt 2:

»Es ist wohl sicher, daß ObWest diese Aktion bei Invasionsbeginn nachholen wollte und deshalb die Versammlung der Division zum Abtransport an die Normandiefront in den Raum des Dept. Dordogne gelegt hat. An sich waren die Abmarschvorbereitungen vorher über den Raum Bordeaux vereinbart und auch mit den Eisenbahnstellen getroffen, die für diesen Zweck sogar eigene Verladerampen haben bauen lassen.«

Es ergibt sich also, daß die Weigerung der Division „Das Reich“, polizeiliche Aufgaben zu übernehmen, ihr den direkten Kampfbefehl des ObWest (der damit über zwei Kommandobehören hinweg diese Division als Kampftruppe im Rahmen des LXVI. Res.Korps mit der in jedem Falle odiumsbehafteten Partisanenbekämpfung im Limousin beauftragte) eingetragen hat. Ein weiterer Beweis gegen den ohnehin widerlegten Vorwurf, diese Division sei für solchen Einsatz speziell ausgebildet worden.

In drei anderen Fällen hat die Division bei Großaktionen des Hauptverbindungsstabes Toulouse unter der Führung der Sicherheitspolizei-Organe auf Befehl einen Zug bis zu einem verstärkten Regiment für Sicherungs- und Absperrmaßnahmen abgestellt. Irgendwelche polizeiliche Exekutive war damit nicht verbunden.

Diese drei Fälle waren:

1. Ende April im Raum Valence d'Agen
2. Am 8. und 9. Mai im Raum Figeac-Capdenac-Cahors-Gramat
3. Mitte Mai 1944 im Raum südlich St. Antonin

Wo bei diesen Einsätzen Verluste durch die Truppe entstanden, lag die Ursache in der Feuereröffnung durch die Partisanen.

Im allgemeinen hat sich die Truppe in ihrem Unterkunftsbereich gegen Partisanenüberfälle schützen können. Mehr als Belästigungen stellten die meisten der Partisanen-Aktionen im Bereich der SS-Panzerdivision „Das Reich“ nicht dar. Zwar gab es Überfälle auf Eisenbahner (Figeac am 7. Mai 1944), Heeresangehörige (Capdenac am 8. Mai 1944), Luftwaffenangehörige (Mussidan am 1. Juni 1944), aber die Überfälle auf Angehörige der SS-Division hielten sich in Grenzen.

Der Stückler-Bericht führte diese Fälle auf. Wir fassen daraus zusammen:

1. Ein gepanzerter Schützenwagen (SPW) begegnete einem mit Partisanen besetzten LKW mit aufmontiertem MG. Die Partisanen eröffneten das Feuer, das von der Bordkanone des SPW vernichtend erwidert wurde.
2. Ein französischer Zivil-PKW wurde von seinen Insassen fluchtartig verlassen, als sich SS-Posten näherten. Im PKW fand man ein betriebsbereites Funkgerät mit allen Unterlagen.
3. Die Fernsprechleitungen wurden nur an bestimmten Stellen oft, an anderen nur gelegentlich zerstört.
4. Ein Fahrschul-Kfz. wurde bei einer Rast nördlich Caylus überfallen. Ein Unteroffizier und ein Mann wurden auf der Stelle getötet, zwei Männer wurden verschleppt, ein Mann entkam. Repressalien wurden nicht verhängt, obgleich nach der Anlage des Überfalls die Zivilbevölkerung geholfen haben mußte.
5. Kfz.-Eisenbahntransporte der Division wurden in zwei Fällen auf freier Strecke überfallen, die Begleitmannschaft wurde zum Teil ermordet, zum

Teil verschleppt, die Kfz. verbrannt. Insgesamt gingen dabei ca. 20 Mann und 100 Kfz. verloren.

6. Ein übender Funktrupp wurde von Partisanen angegriffen. Ein eigener Toter, mehrere Verwundete.
7. Ein PKW der Division wurde bei einer Straßenerkundung angegriffen; der Fahrer wurde verschleppt, der PKW zerstört.
8. Am 5. Juni 1944 wurde ein Obersturmführer (Oberleutnant) mit seiner Frau, die Besuchserlaubnis hatte, weil ihr Mann nach dem Rußlandeinsatz aus dienstlichen Gründen keinen Urlaub erhalten konnte, in ihrem PKW zusammengeschossen; beide tot.

Zwar ist der letztgenannte Fall besonders heimtückisch gewesen, doch haben alle diese Fälle in ihrer Streuung über den ganzen Unterkunftsraum nicht vermocht, die Division mit besonderem Haß oder außerordentlichen Rachegefühlen aufzuladen. Das verbot sich auch aus der Zusammensetzung der Truppe, die bis zu 40 % Elsaß-Lothringer in ihren Reihen hatte, deren Staatsbürgerstatus keine gesetzliche Regelung erfahren hatte, so daß sie formell französische Staatsbürger geblieben waren.

Die Weigerung der Divisionsführung, in polizeiliche Aktionen verwickelt zu werden, trug dieser Sonderheit gewiß Rechnung, weil sie einfach jeden Gewissenskonflikt für die jungen Rekruten elsaß-lothringischen Herkommens ausschließen wollte.

TULLE

Der Terror provoziert das Völkerrecht

»Hauptstadt des französischen Départements Corrèze im engen Tal der Corrèze mit (1968) 21.300 Einwohnern. Katholischer Bischofssitz seit 1317 . . . Tulle entstand um eine im 7. Jahrhundert erwähnte Benediktinerabtei. 1346 und 1369-73 war es von den Engländern besetzt; 1585 wurde es von den Hugenotten . . . erobert. Die Jesuiten gründeten hier 1620 ein Kolleg.«

Brockhaus-Enzyklopädie, Band 19, Seite 104.

Unter Abwandlung des Wortes des französischen Weltkrieg-I-Marschalls Foch, wonach man zur Schaffung einer Legende nur einen Lügner und zehn Schwätzer benötige, hat man die Legende von Tulle im umgekehrten Verhältnis begründet. Allerdings: die Lügner widersprechen einander und die Jesuiten, denen die Stadt die Verschonung verdankt, schweigen dazu.

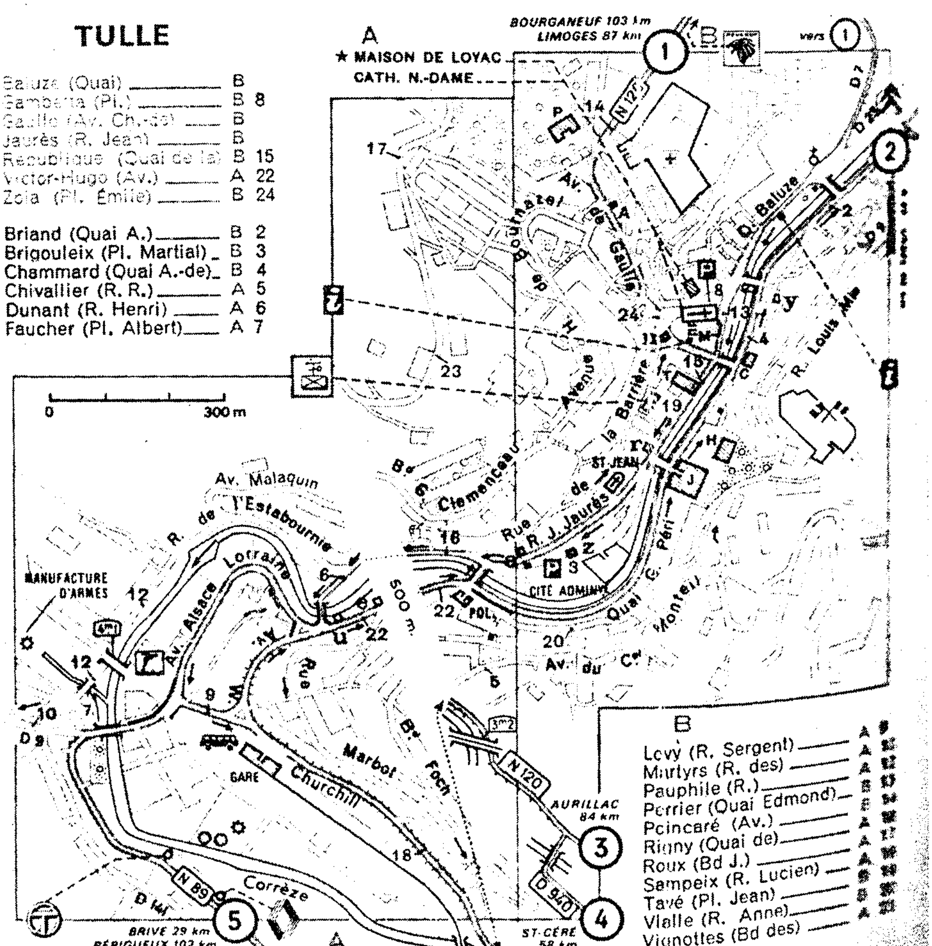
TULLE [P] 19000 Corrèze [75] ⑨ G. Périgord – 21 634 h. alt. 212 – ☎ 55.

Voir Maison de Loyac★ – Clocher★ de la cathédrale.

Env. Ste-Fortunade : chef reliquaire★ dans l'église 9 km par ④.

ℹ Office de Tourisme (fermé dim. et lundi hors saison) et A.C. pl. Mgr.-Berteau (juil.-août, fermé dim. et lundi).

Paris 481 ① – Albi 208 ④ – Aurillac 84 ③ – Brive-la-Gaillarde 29 ⑤ – ◆Clermont-Ferrand 146 ② – Guéret 136 ① – ◆Limoges 87 ① – Montluçon 170 ② – Périgueux 102 ⑤ – Rodez 165 ④.



8. Die Division „DAS REICH“ auf dem Marsch nach Norden

Es ist vorstehend dargelegt worden, daß sich die Division „Das Reich“ einer Partisanenbekämpfung im Raum des Departements Dordogne sowie drei weiteren Aktionen außerhalb ihres Unterkunftsraumes widersetzt hatte. Die Division hatte in Erkenntnis der operativen Bedeutung des Bandenunwesens Vorschläge zur Bandenbekämpfung als koordinierte Maßnahmen der territorialen und mobilen Verbände in einer Denkschrift an das LVIII. Pz.Korps gemacht, welche das Generalkommando noch am selben Tage, dem 5. Juni 1944, an die Armeegruppe G. weitergegeben hatte[43)].

Nach dem Vorschlag Lammerdings sollte die Bandenlage im Raum BRIVE-FIGEAC-TULLE bis zum 15. Juni 1944 bereinigt werden. Am 6. Juni begann jedoch bereits die Invasion. Der operative Notstand trat also ein. Stückler hat angedeutet, daß der ObWest dieses Unternehmen nach Invasionsbeginn durch direkten, unwiderruflichen Befehl nachholen ließ. Sicher war beim ObWest nicht der Gedanke an einen „Strafauftrag“ vorherrschend, sondern die Tatsache, daß das, was vor der Invasion eine territoriale Befriedigungsaktion gewesen wäre, nach Beginn der Invasion aber eine operative militärische Bedeutung gewonnen hatte, zu deren Bekämpfung der beste Kampfverband gerade gut erschien. Der Tragik entbehrt diese Wendung dennoch nicht.

Das Zögern der Division, sich in den Partisanenkampf hineinziehen zu lassen, lag nicht allein in dem berechtigten Streben, ohne Verzögerung und ohne Materialverschleiß an die Invasionsfront verladen zu werden, sondern in nicht weniger berechtigtem Maße auch in der Tatsache, daß die Division zu einem sehr hohen Prozentsatz aus Elsässern bestand, die sicher motivierter gegen die Anglo-Amerikaner kämpfen und damit ihre Heimat im weitesten Sinne verteidigen würden als gegen die aus anderen Franzosen einer bestimmten politischen Ideologie bestehenden Partisanengruppen im Zentralmassiv.

Aus diesem Grunde unternahm der Divisionskommandeur noch einmal etwas sehr Ungewöhnliches: er nahm telefonisch direkten Kontakt mit dem Stab des ObWest auf um zu erreichen, daß die Division nicht zum Partisaneneinsatz im Gebiet des Großraumes Limoges, das „Limousin“, herangezogen würde, sondern auf den vorbereiteten Verladebahnhöfen direkt auf Schiene an die Invasionsfront transportiert werden sollte[44)].

Es wirft ein Schlaglicht auf die politische Situation innerhalb der Division, wenn man aus französischen Quellen entnimmt, daß diese den Anteil der Elsaß-Lothringer am Personalbestand der Division „Das Reich“ auf 40 % beziffern („Einige Monate später erst nahm man wahr, daß zwei von fünf SS-Männern der Division ‚Das Reich‘ Elsässer waren“, Übersetzung vom Verfasser; Seite 234, aao. 45).

Diese beiden Faktoren muß man im Auge behalten, wenn man das Verhalten des Generals Lammerding vor der Invasion und während des Marsches in den Versammlungsraum verstehen will. Dem Kriegstagebuch des LVIII.Pz.Korps ist unter dem 7. Juni 1944 zu entnehmen, daß um 04.15 Uhr die 2. Kompanie SS-Pz.Gren.Rgt.4 „DF“ zur Sicherung von SOUILLAC in Marsch gesetzt wurde, daß eine weitere Kompanie um 11.05 Uhr nach AGEN in Marsch gesetzt wurde, um einem Partisanenunternehmen zuvorzukommen; ferner, daß die im Raum des Panzer-Regiments zur Beschlagnahme vorgesehenen PKW und LKW von den Terroristen entführt worden waren. Ausgesandte Spähtrupps wurden um 01.00 Uhr südlich CAHORS beschossen. Bei einer Aktion südlich FIGEAC wurden am Nachmittag 560 Terroristen gefangengenommen, bei AGEN 17 Terroristen; nördlich AGEN wurde ein größeres Waffenlager erbeutet, wobei 17 Partisanen erschossen wurden. (Bei der Mehrzahl der genannten Kampfhandlungen war das I. Bataillon „DF“, das Bataillon Diekmann, beteiligt, das in AGEN lag; Anmerkung des Verfassers).

Das Kriegstagebuch des Panzer-Korps fährt fort:

»Anruf um 22.55 Uhr von Ia der Armeegruppe an Chef des Stabes, daß sich 2.SS-Pz.Div. für größeres Unternehmen als geschlossene Einheit bereitzuhalten hat. 23.00 Uhr wird 2. SS-Pz.Div. durch Ia unterrichtet, daß am 8. Juni früh ein Offizier vom Kommandanten des Heeresgebietes Südfrankreich mit einem Fieseler-Storch kommt, der die Befehle für kommenden Großeinsatz gegen Terroristen überbringt.«

War die Truppe am Morgen nach Invasionsbeginn, also am 7. Juni 1944, noch über den Sperrle-Befehl und die teilweisen Einschränkungen von Rundstedts belehrt worden, so ließ bereits der Abend desselben Tages durch die Befehlsgebung des ObWest erkennen, daß die noch am Morgen bekanntgegebenen „Klarstellungen“ des ObWest von diesem selbst nicht mehr aufrechterhalten wurden: der Befehl des ObWest verlangte äußerste Härte im Partisanenkampf.

Dieser Befehl erreichte die Division gegen 02.00 Uhr des 8. Juni 1944 vom LVIII. Panzer-Korps durch „KR Blitz“, er ist unten wiedergegeben.

Stückler verzeichnet in seinem Bericht (III, S.7, aao. 8) am 7. Juni 1944 „Alarmstufe II von ObWest befohlen“. Für die Zeit von 23.30 Uhr berichtet er von dem „Befehl des LVIII. Pz.Korps zur Versammlung der marschfähigen Teile im Raum BRIVE-TULLE-LIMOGES“.

Erst die Einsichtnahme in das Kriegstagebuch des LVIII.Pz.Korps brachte Klarheit darüber, daß die Division „Das Reich“ bis zum 11. Juni 1944, 12.00 Uhr, dem LVIII.Pz.Korps unterstand und nicht dem LXVI.Res.Korps. Von diesem erhielt die Kampfgruppe der Division ab 8. Juni abend oder 9. Juni früh Befehle, ohne ihm unterstellt zu sein. Demgemäß erhielt die Division ihren Rahmen-Einsatzbefehl vom LVIII.Pz.Korps. Sein um 02.00 Uhr des 8. Juni 1944 vorliegender Text[46)] lautete

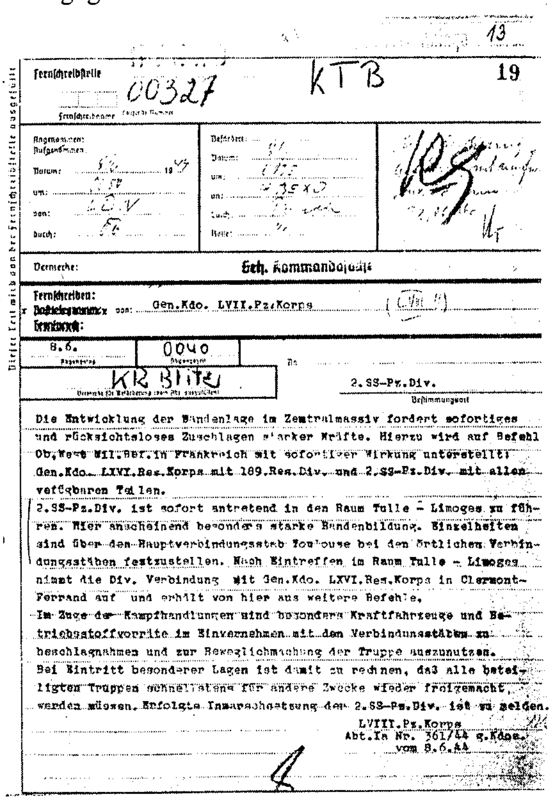
»Die Entwicklung der Bandenlage im Zentralmassiv fordert sofortiges und rücksichtsloses Zuschlagen starker Kräfte. Hierzu wird auf Befehl ObWest Mil.Bef. in Frankreich mit sofortiger Wirkung unterstellt: Gen.Kdo. LXVI.Res.Korps mit 189. Res.Div. und 2.SS-Pz.Div. mit allen verfügbaren Teilen.

2.SS-Pz.Div. ist sofort antretend in den Raum TULLE-LIMOGES zu führen. Hier anscheinend besonders starke Bandenbildung. Einzelheiten sind über den Hauptverbindungsstab Toulouse bei den örtlichen Verbindungsstäben festzustellen. Nach Eintreffen im Raum TULLE-LIMOGES nimmt die Div. Verbindung mit Gen.Kdo. LXVI.Res.Korps in Clermont-Ferrand auf und erhält von hier aus weitere Befehle.

Im Zuge der Kampfhandlungen sind besonders Kraftfahrzeuge und Betriebsstoffvorräte im Einvernehmen mit den Verbindungsstäben zu beschlagnahmen und zur Beweglichmachung der Truppe auszunutzen. Bei Eintritt besonderer Lagen ist damit zu rechnen, daß alle beteiligten Truppen schnellstens für andere Zwecke wieder freigemacht werden müssen. Erfolgte Inmarschsetzung der 2.SS-Pz.Div. ist zu melden.«

Der Befehl ist Anlage 13 zum KTB des Panzer-Korps und wird als Abbildung 18 im Faksimile wiedergegeben.

Abb. 18



13

Fernschreibstelle 00327 KTB 19

Angenommen: Aufgenommen
Datum: ... 19..
um: ...
von: ...
durch: ...

Befördert:
Datum:
um:
an:
durch:
Rolle:

Vermerke: Geh. Kommandosache

Fernschreiben: von: Gen.Kdo. LVII.Pz.Korps (LVIII)

8.6. | 0040

KR Blitz

An 2.SS-Pz.Div.

Bestimmungsort

Die Entwicklung der Bandenlage im Zentralmassiv fordert sofortiges und rücksichtsloses Zuschlagen starker Kräfte. Hierzu wird auf Befehl Ob.West Mil.Bef. in Frankreich mit sofortiger Wirkung unterstellt: Gen.Kdo. LXVI.Res.Korps mit 189.Res.Div. und 2.SS-Pz.Div. mit allen verfügbaren Teilen.

2.SS-Pz.Div. ist sofort antretend in den Raum Tulle - Limoges zu führen. Hier anscheinend besonders starke Bandenbildung. Einzelheiten sind über den Hauptverbindungsstab Toulouse bei den örtlichen Verbindungsstäben festzustellen. Nach Eintreffen im Raum Tulle - Limoges nimmt die Div. Verbindung mit Gen.Kdo. LXVI.Res.Korps in Clermont-Ferrand auf und erhält von hier aus weitere Befehle.

Im Zuge der Kampfhandlungen sind besonders Kraftfahrzeuge und Betriebsstoffvorräte im Einvernehmen mit den Verbindungsstäben zu beschlagnahmen und zur Beweglichmachung der Truppe auszunutzen.

Bei Eintritt besonderer Lagen ist damit zu rechnen, daß alle beteiligten Truppen schnellstens für andere Zwecke wieder freigemacht werden müssen. Erfolgte Inmarschsetzung der 2.SS-Pz.Div. ist zu melden.

LVIII.Pz.Korps
Abt.Ia Nr. 361/44 g.Kdos.
vom 8.6.44

In diesem Befehl ist ein Irrtum enthalten, der symptomatisch ist für den Kompetenz-Wirrwarr: der Raum TULLE-LIMOGES gehörte nicht zum Hauptverbindungsstab Toulouse, sondern zum Hauptverbindungsstab 588 in Clermont-Ferrand. Im vorliegenden Falle bedeutet dies, daß die Division ohne hinreichende Kenntnis der Lage marschieren mußte.

Maßgebend für die Division wurden aber diejenigen Befehle des ObWest vom 7. Juni 1944, die die Unterstellung des LXVI.Res.Korps unter den Militärbefehlshaber Frankreich und die Zuführung der verfügbaren Teile der 2.SS-Panzerdivision „Das Reich“ zu dem genannten Res.Korps regelten. Es kann dahinstehen, ob der Inhalt der Befehle des ObWest vom 7. Juni 1944 der Divisionsführung bereits durch den Kurier-Offizier des Kommandaten des Heeresgebietes Südfrankreich, der in den ersten Stunden des 8. Juni 1944 im Fieseler-Storch bei der Division landete, bekanntgegeben wurde, was anzunehmen ist, denn einen anderen Sinn kann der Kurierflug angesichts des oben zitierten Marschbefehls des LVIII.Pz.Korps nicht gehabt haben, oder ob die Division diesen Inhalt erst in den ersten Morgenstunden des 9. Juni 1944 in Tulle kennenlernte. Entscheidend bleibt, daß die strengen Befehle des ObWest vor den Repressalien von Tulle und Oradour bekannt waren. Daß sie bereits am 7. Juni 1944 gegen 23.00 Uhr bekannt waren, zeigt auch die unten zitierte Erklärung Lammerding/Stückler. Diese Befehle des ObWest waren so eindeutig, daß über das, was der ObWest von der SS-Panzerdivision erwartete, kein Zweifel bestehen konnte. Der Wortlaut dieser Befehle wurde im 4. Kapitel ganz zitiert. Erst das macht verständlich, daß der Divisionskommandeur Lammerding noch telefonisch beim ObWest intervenierte, um die Befehlsgebung rückgängig zu machen, mindestens aber zu erreichen, daß die Verladung der Kettenfahrzeuge zur Vermeidung von Marschausfällen auf den vorgesehenen Verladestationen erfolgen könnte.

In einer gemeinsamen Erklärung des ehemaligen Divisionskommandeurs Heinz Lammerding und des ehemaligen ersten Generalstabsoffiziers Albert Stückler vom Februar 1969[44)] heißt es eingangs:

»In der Absicht, einen beeidbaren Beitrag zur Wahrheitsfindung über die Vorgänge in Tulle am 8. und 9. Juni 1944 zu liefern, geben wir folgende Erklärung ab: Die Division erhielt am 7. 6. 1944 etwa 23 Uhr den Befehl zur Versammlung der marsch- und einsatzfähigen Teile im Raume Brive-Tulle-Limoges, um von da zur Normandiefront abtransportiert zu werden. Der Div.Kdr. hat fernmündlich beim Stab OB-West erbeten, daß die Division entsprechend den vorbereiteten Transportmaßnahmen unmittelbar in den vorgesehenen Einsatzraum verlegt werden möge. Diese Vorstellungen wurden vom Stab OB-West abgelehnt mit dem Hinweis, daß die Verlegung der Division in den Raum Brive-Tulle-Limoges zur Befreiung eingeschlossener deutscher Dienststellen und Besatzungen sowie zur Wiederherstellung der Ordnung in diesem Gebiet erforderlich sei. Das Vorgehen der Maquisards gegen die deutschen Truppen und Dienststellen in diesem Bereich hatte rasche und wirksame Maßnahmen gegen die Terroristen erzwungen. In An-

betracht des sich abzeichnenden Entscheidungskampfes war die Sicherheit in den rückwärtigen Gebieten eine militärische Notwendigkeit.«

Die Vorstellungen Lammerdings beim Stab des ObWest blieben vergeblich. Wider ihren Willen wurde die Division in einen Kampf gezwungen, für den sie nicht ausgebildet und ausgerüstet war und der ihren vielen elsässichen Soldaten nicht zuzumuten war. Es bleibt offen, welche Ziele die Heeresführung über die militärischen hinaus etwa hatte. Sie können unbedenklich militärischer Natur gewesen sein, sie können aber auch bewußt einen Hintergrund gehabt haben, wie er im IMT-Prozeß Nürnberg allzu oft durchschien: das Odium der Durchführung härtester Wehrmachtsbefehle auf „die SS“, zu der auch die Waffen-SS gehörte, abzuschieben. Freilich ist auch nicht auszuschließen, daß die Befolgung solcher Befehle ehestens von einer Elite-Truppe erwartet wurde, auch wenn diese noch nicht fertig aufgestellt und in ihrer personellen Zusammensetzung völkerrechtlich denkbar ungeeignet war. So oder so trifft die Verantwortung für den Einsatz der 2.SS-Panzerdivision „Das Reich“ ausschließlich den ObWest und damit die Wehrmachtsführung, und zwar auch dann, wenn militärische Notwendigkeiten allein ihren Einsatz bedingt haben sollten. Auf Gehorsam konnte die höhere Führung rechnen, das wußte sie.

Der Marschbefehl, den die SS-Division noch in der Nacht vom 7. auf 8. Juni 1944 erließ, lautete zusammengefaßt (nach ao. 8):

1. Grobe Orientierung über Invasionsfront; Möglichkeit von Luftangriffen; die französischen Partisanen haben die Bevölkerung zum offenen Widerstand aufgerufen. Mit verteidigten Straßensperren und Überfällen ist zu rechnen.
2. Auftrag der Division: beschleunigt folgende Unterkunftsräume zu erreichen:

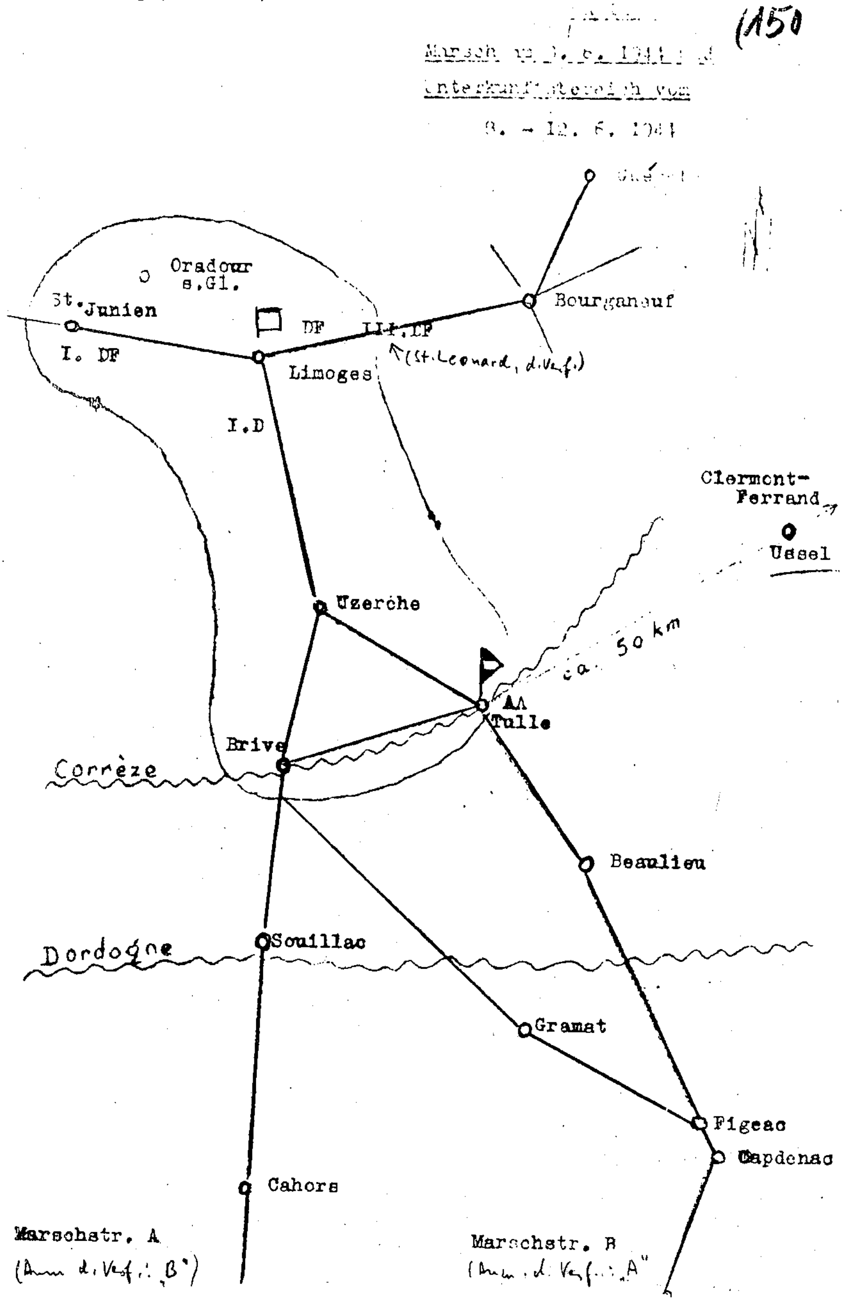
Panzergrenadierregiment „DF“ (einschl. unterst. Teile):	LIMOGES und Umgebung
Panzerregiment:	TULLE und Umgebung
Panzer-Aufkl.-Abteilung:	Raum nördlich LIMOGES
Panzer-Artillerie-Rgt.:	entlang Straße UZERCHE-LIMOGES
Pionier-Bataillon:	entlang Straße TULLE-UZERCHE
Versorgungseinheiten:	entlang Straße BRIVE-TULLE

   Hierzu Abmarsch 8. Juni, 05.00 Uhr auf den Marschstraßen:

   A: VILLEFRANCHE – FIGEAC – BEAULIEU – TULLE
   für Pz.Rgt., Teile Pz.Art.Rgt. u. Pz.Versorgung

   B: CAHORS – SOUILLAC – BRIVE – LIMOGES
   für die Masse der Division
3. Aktive Luftabwehr
4. Die unbeweglichen Teile der Division verbleiben im Raum MONTAUBAN unter Führung von Obersturmbannführer (Oberstleutnant) Wisliceny. Sie sind mit sofortiger Wirkung dem LVIII. Pz.Korps unmittelbar unterstellt.
5. Divisionsstabsquartier: TULLE.

Eine Skizze des Divisions-Ia, Stückler, verdeutlicht die geographische Lage und den Marschweg (Abb. 19).



Um die Darstellung der weiteren Ereignisse nicht zu belasten, wird darauf hingewiesen, daß die Division mit ihren marschierenden Teilen die zugewiesenen Unterkunftsräume – es waren tatsächlich Versammlungsräume – bereits am Abend des ersten Marschtages, des 8. Juni, erreicht hatte. Lediglich das Panzerregiment hing mit seinen schweren Kettenfahrzeugen in gebirgigem Gelände nach und erreichte Tulle erst im Laufe des 9. Juni. Deshalb wurde die Aufklärungsabteilung der Division auf Tulle abgedreht, um diese Stadt zu entsetzen.

Mit diesen wenigen Worten ist unwiderleglich klargemacht, daß die vielen Druckschriften der französischen Résistance, welche sich rühmen, den Marsch der Division „Das Reich“ um Wochen verzögert zu haben, jeder Grundlage entbehren. Die Division erreichte ihre Marschziele und Kampfziele im Bereich des Limousin planmäßig und ohne jeden Zeitverlust. Sie setzte auch den Marsch nach schneller Ausführung ihrer Aufträge planmäßig fort und erreichte den Kampfraum der Invasionsfront so frühzeitig, daß die Division als Eingreifreserve der 7. Armee noch Ausbildung und Ausrüstung vervollständigen und das Eintreffen der weiteren Teile im Eisenbahnmarsch abwarten konnte.

Die einzige Verzögerung bestand in dem technischen Ausfall der Kettenfahrzeuge, der wegen noch nicht verfügbarer Erstausstattung an Ersatzteilen nicht während des Marsches behoben werden konnte. Diese Fahrzeuge wurden an mehreren Orten zusammengezogen und gesichert, bis die Lieferung der Ersatzteile beim ObWest endlich erwirkt werden konnte.

Jedes Eingehen auf die Legenden der Partisanen (ihre angeblich der Division zugefügten Verluste, Verzögerungen und viele Kampfhandlungen) erübrigt sich. Sie können vor den nüchternen Fakten der deutschen Kriegstagebücher nicht bestehen. Diese Legenden zu widerlegen, ist nicht Aufgabe dieses Buches. Sie bleibt einer interessierten Geschichtsschreibung vorbehalten, welche sich ebenfalls an Tatsachen orientiert.

Im Stückler-Bericht ist ein Irrtum enthalten, der geeignet ist zu verwirren: die Bezeichnungen der Marschgruppen A und B sind auf der Skizze vertauscht worden. Dieser Fehler führt dann mehrfach zu Verwechslungen. Wir schildern daher nachfolgend die Marschbewegungen nicht mit den Bezeichnungen A und B, sondern mit – in Marschrichtung Norden gesehen – linke und rechte Marschgruppe.

Der Divisionsstab marschierte mit der Masse der Division auf der linken Marschstraße. Der Divisionsstab marschierte mit dem Voraus-Personal bei der Aufklärungs-Abteilung, mit seiner Masse beim Gros der linken Marschsäule, und zwar bei den Teilen des Panzer-Artillerie-Regiments.

Auffallend ist, daß der Divisionsmarschbefehl das Divisionsstabsquartier in Tulle vorsah, welches nicht am Marschweg der linken Marschsäule lag, sondern an dem der rechten Marschgruppe. Das hätte eine rechtwinklige Seitwärtsbewegung des Divisionsstabes durch partisanenverseuchtes Gelände bedingt,

welche ungewöhnlich erscheint, zumal damit zu rechnen war, daß die schweren Kampfwagen des Panzerregiments ihr Marschziel später erreichen mußten als die schnelleren Teile der linken Marschgruppe.

Das legt den Schluß nahe, daß der Division bei Erteilung des Marschbefehls die Lage in Tulle noch gänzlich unbekannt war, was dadurch erklärbar scheint, daß der Marschbefehl an die Division „Das Reich“ noch von dem weit entfernten LVIII. Panzerkorps im Raum Toulouse und noch nicht von dem mit der örtlichen Lage vertrauten LXVI.Res.-Korps im Bereich Clermont-Ferrand gegeben worden war.

Diese Frage ist nicht ohne Bedeutung im Hinblick darauf, daß der Divisionsstab sich am Abend des 8. Juni zusammen mit der Vorausabteilung vor Tulle befand, während der Divisionskommandeur mit den Teilen des Panzer-Artillerie-Regiments weiter in nordöstlicher Richtung marschiert war und zusammen mit diesem Verband in Uzerche unterzog. Demnach mußte das Stabsquartier zusammen mit der in Brive durch Sonderauftrag abgedrehten Aufklärungs-Abteilung nach Tulle marschiert sein, während der Divisionskommandeur selbst ab Brive mit der Artillerie weiterfuhr bis Uzerche. Lammerding hat als Erklärung dafür angegeben, er habe sich um den technischen Zustand des schweren Zugmaschinenparks der Panzer-Artillerie gesorgt. Daß diese Sorge berechtigt war, ist durch die Meldung Lammerdings vom 10. Juni 1944, nachdem er am 9. Juni auch die Ausfälle des Panzerregiments kennengelernt hatte, beweisbar. Sie wird unten im Faksimile wiedergegeben.

Hat sich der Divisionskommandeur Lammerding etwa, als bei Erreichen von Brive das Abdrehen der Aufklärungs-Abteilung auf das vom Feind eingenommene Tulle befohlen wurde, persönlich den vorhersehbaren Konsequenzen des bevorstehenden Partisanenkampfes unter dem Vorwand, die vordringliche Marschbereitschaft der schweren Teile wiederherzustellen, entziehen wollen? Einige Umstände des folgenden Tages verstärken diesen Verdacht. Es könnte verständlich sein, daß sich Lammerding der Verantwortung für einen Einsatz entziehen wollte, den er nach Invasionsbeginn auch durch den Dienstweg überspringende Vorhaltungen beim ObWest nicht hatte abändern können; wollte er also durch seine Unerreichbarkeit in Uzerche einer Befehlsgebung für Repressalien aus dem Wege gehen, für die er nach den Rahmenbefehlen zuständig war, ja, wollte er dadurch die direkte Befehlsgebung durch das Korps provozieren? Fast alles spricht dafür bis auf eines: Lammerding hat nach dem Kriege einen Korps-Befehl zur Repressalie niemals vorgeschoben. Aber das kann er auf Drängen der Bundesregierung unterlassen haben aus Gründen, die wir eingangs geschildert haben.

Dem Tonband-Nachlaß Lammerdings ist zu entnehmen, daß die Partisanen-Überfälle zwar nicht den Marsch der Division aufzuhalten vermochten, daß aber die Belästigungen zu Gefechten mit Ausfällen führten, die die Truppe in einen

stark gereizten Zustand versetzt haben. Die Division hatte Verluste, wenn auch nicht in der Größenordnung, wie die Partisanenliteratur sie weismachen will, aber Verluste aus dem Hinterhalt zählen vielfach. Lammerding war sich demnach klar darüber, daß in Tulle außerordentliche Umstände vorliegen mußten, die außergewöhnliche Maßnahmen erfordern würden.

Demgegenüber ist es sehr wenig, was der 1. Generalstabsoffizier Stückler über den Marsch bei der linken Marschkolonne vermeldet. In dem zusammenfassenden Bericht (III., S. 8, aao. 8) heißt es nur:

»Am 8. Juni 1944 (Donnerstag) früh 05.00 Uhr trat die Division befehlsgemäß über die Linie Villefranche – Caussade – Moissac an. Auf Straße B fuhr die Pz.-Aufklärungsabteilung Spitze in Kriegsgliederung.

In Cahors orientierte der dortige Feldkommandant die Division, daß in Souillac eine Verstärkerstation überfallen worden und keine Verbindung mehr vorhanden sei.

Vor Souillac mußten bereits einige Straßensperren geräumt werden. In Souillac selbst war am 7. Juni die Verstärkerstation überfallen, ein Panzerzug durch Gleissprengung blockiert worden. Auf der Strecke Souillac – Brive stieß die Pz.-Aufkl.-Abtl. auf Straßensperren, die von Häusern und flankierenden Höhen aus durch das Feuer leichter Waffen verteidigt wurden. In dem sich entwickelnden Feuergefecht wichen die Partisanen rasch aus. Sie hatten Verluste. In einem Strassengraben lag ein toter Zivilist, die ‚Bazooka‘ noch im Arm. Im ganzen kam es drei bis viermal zu kurzen Feuergefechten, wobei auch einige Häuser in Brand gerieten. Heftige Explosionen hemmten den Weitermarsch. In den Dörfern nahe der Sperren lag Kriegsmaterial, weggeworfene Bekleidung und dergleichen. Säuberungsaktionen wurden nicht durchgeführt. Die Truppe fuhr nach Beseitigung des Widerstands sofort weiter. (Man vergleiche hierzu die errechenbaren Marschzeiten!).

In Brive teilte der dortige Feldkommandant mit, daß er keinerlei Verbindung mehr nach außen hätte, in Brive hilflos der Einziehung junger Franzosen durch die Maquis zusehen müßte, und daß in Tulle angeblich heftige Kämpfe zwischen dem dort liegenden Bataillon eines Sicherungs-Regiments (Nr. 95?) und den Maquis im Gange seien. Er bat um Unterstützung für dieses Bataillon.

Auf Grund dieser Lage wurde die Pz.-AA. auf Tulle abgedreht, mit dem Auftrag, die Teile des Sicherungs-Regiments 95 gegebenenfalls freizukämpfen. Halbwegs auf dem Hinmarsch erhielt die Abteilung von einem Eisenbahntunnel aus Feuer. Vor Tulle kam die Abteilung gegen 21.00 Uhr an.

Die übrigen Teile der Division erreichten im Laufe der Nacht ohne weitere Gefechte die befohlenen Räume und zogen behelfsmäßig unter. Lediglich das Pz.-Regiment mußte unterwegs übernachten und kam erst am 9. Juni in den Abendstunden in Tulle an.«

Stückler schildert den Verlauf genauer in der Anlage 6 seines Berichtes. Wir geben diese Schilderung nachstehend wieder, weisen aber darauf hin, daß Stücklers Meinung, das Abdrehen der Vorausabteilung auf Tulle sei durch eigenen Entschluß des Divisionskommandeurs aufgrund des Lageberichtes des Feld-

kommandanten von Brive geschehen, nicht voll zutreffend sein kann. Das ergibt sich daraus, daß der ObWest mit Befehl vom 7. Juni 1944 (siehe auch Abb. 13) bereits befohlen hatte,

»2.SS-Panzer-Division ist sofort antretend in den Raum TULLE – LIMOGES zu führen Nach Eintreffen im Raum erhält Division von Gen.Kdo. LXVI.Res.-Korps weitere Befehle.«

Nicht allein aufgrund dieses Befehls des ObWest ist anzunehmen, daß in der Feldkommandantur Brive, welche nach Souillac die erste war, die die Division im neuen Raum erreichte, bereits der Befehl des Korps bereitlag, eine schnelle Abteilung auf Tulle abzudrehen, um Tulle zu entsetzen, sondern auch aufgrund der Tatsache, daß der ObWest an das OKW bereits am 8. Juni, vermutlich in den ersten Stunden des Tages, dem OKW gemeldet hatte (siehe 3. Kapitel):

»Einsatz der 2.SS-Panzerdivision noch in der Nacht 7./8. 6. gegen Raum Tulle – Limoges. Vorausabteilung nach Tulle zum Entsatz dort eingeschlossener deutscher Teile . . .«

Diese beiden Fakten lassen erkennen, daß das Eindrehen der Panzer-Aufklärungsabteilung „Das Reich“ auf Tulle nicht aus eigenem Entschluß der Division geschah, sondern auf Befehl der höheren Führung, der die Division in Brive erreichte. Denn die Feldkommandantur in Brive war auch für die Stadt Tulle die zuständige Feldkommandantur und hatte mit Clermont-Ferrand Verbindung gehabt, die allerdings im Laufe des Tages abgerissen war.

Schließlich war das Generalkommando in Clermont-Ferrand durch ObWest informiert, daß sich die 2.SS-Panzerdivision bei Eintreffen im Raum TULLE – LIMOGES weitere Befehle vom LXVI.Res.Korps erhalten sollte, und die Division ihrerseits war vom LVIII. Pz.Korps angewiesen worden, sich bei Eintreffen in dem befohlenen Raum mit dem LXVI.Res.Korps zwecks Befehlseinholung in Verbindung zu setzen. Mit dem Erreichen von Brive und der dortigen Feldkommandantur war diese Bedingung erfüllt.

Für die Annahme des Verfassers, daß General Lammerding in Brive Befehle des LXVI. Korps vorfand, spricht auch eine Notiz des ehemaligen Oberstleutnant der Résistance im Département Corrèze, mit der Hauptstadt Brive, René Jugie, genannt GAO. Diese Notiz, von GAO eigenhändig unterschrieben, enthält den ziemlich genau zutreffenden Zeitplan der Ereignisse in Brive, Tulle und Uzerche. Unzutreffend sind die wichtigsten Schlußfolgerungen da, wo GAO mangels konkreten Wissens spekuliert.

In der Notiz[47)] heißt es unter BRIVE:

»18.00 Uhr: Eintreffen der ersten Teile von ‚DAS REICH‘ in BRIVE. Die Mitglieder des CDL sehen, während sie das Kloster von St. Antoine verlassen, an sich die Vorausabteilung der Division ‚DAS REICH‘ vorbeifahren; die FTP-FN-Mitglieder dieses Komitees waren im Begriff, den Vertretern der AS-MUR zuvorzukommen, indem sie ihren Truppen befehlen wollten, die Deutschen des 95. Sicherungsregiments anzugreifen, wie sie es am Morgen in TULLE bereits getan hatten.«

Hierzu einige Anmerkungen des Verfassers:

CDL ist das Befreiungskomitee des Départements (Comité départemental de Libération), dessen Generalsekretär GAO unter anderem war. FTP-FN ist die Bezeichnung der kommunistischen Partisanengruppen „Francs Tireurs et Partisans – Front National“, während AS-MUR den vermeintlichen Dachverband „Armée Secrète – Mouvements Unis de Résistance“ bezeichnet. Über die Nichteinordnung der Kommunisten wurde bereits im Kapitel „Die politischen Hintergründe des Widerstandes“ berichtet. Die oben zitierte Auslassung GAO's bestätigt die Rolle der Kommunisten, sich hinter dem „nationalen Widerstand“ zu verstecken, aber eigene Ziele zu verfolgen. Wie am Vortag in Tulle, wollten die FTP auch in Brive die Macht übernehmen und damit den nichtkommunistischen Teilen der Armée Sécrète zuvorkommen. Sie wurden völlig überrascht durch das Eintreffen der Aufklärungs-Abteilung der Division „Das Reich“.

GAO setzt seine Notiz fort:

»19.00 Uhr: Der General Lammerding trifft in BRIVE ein und errichtet seinen Gefechtsstand im Hotel de Bordeaux. Der Oberst Luyken (Anmerkung des Verfassers: Luyken war Oberstleutnant, wird aber nach französischem Sprachgebrauch als Oberst bezeichnet), Kommandant des Verbindungsstabes 739 (Corrèze), informiert den General Lammerding, daß ihm Befehl vom General Lucht, Kommandierender (Gen.) des LXVI. Armee-Korps, über General von Brodowski, Kommandant des (Haupt)-verbindungsstabes 588 (Clermont-Ferrand), und den General Ottenbacher, Verbindungsstab 586 (Limoges), erteilt sei, Verbände nach TULLE abzuzweigen, um die seit dem Morgen von den FTP eingeschlossenen Garnison zu befreien.«

Diese sehr präzisen Angaben erhärten die Vermutung, daß GAO über das Kriegstagebuch des Verbindungsstabes Brive, den er im August 1944 gefangennahm, verfügt. Diese Hypothese ist umso zutreffender, als die dann folgenden Befehle Lammerdings (die zu verzeichnen nicht Sache des Feldkommandanten war) sehr sachunkundig entstellt sind. Sie seien hier der Vollständigkeit halber und weil sie der Anfang von vielen Irrtümern und Fehlern der Darstellung der französischen Seite sind, ebenfalls zitiert und kommentiert:

»Lammerding gibt Befehl an Major Kowatch abzufahren, um die in Tulle eingeschlossenen Einheiten zu befreien. Gleichzeitig befiehlt Lammerding seinem Ia (erster Stabsoffizier) Stückler, nach Clermont-Ferrand zu fahren, um Befehle vom LXVI. Korps (Gen. Lucht und v. Brodowski) entgegenzunehmen. Das Begleitkommando von Stückler folgt dem sehr starken Verband von Kowatch.«

Hier ist zu berichtigen, daß Kowatsch, wie er sich richtig schrieb, damals von Rang noch Hauptsturmführer, also Hauptmann war und nicht Major; daß Kowatsch als Ic (Nachrichtenoffizier Feindlage) ein reiner Stabsoffizier war, der keinerlei Kampftruppen befehligte. Den Auftrag für die Befreiung der Stadt Tulle erhielt der Kommandeur der Aufklärungsabteilung, Sturmbannführer (Major) Wulf. Der Aufklärungsabteilung folgte der Ia, Major i.G. Stückler, mit

dem Divisionsstab, wie bereits im Tagesbefehl vorgesehen, um das Divisionsstabsquartier in Tulle einzurichten. Die Rolle des ersten Generalstabsoffiziers wie überhaupt die Rolle des Generalstabs im deutschen Militärwesen scheint GAO und den übrigen französischen Autoren fremd gewesen zu sein. Das ist entschuldbar, erübrigt deshalb aber nicht die Richtigstellung grundfalscher Schlußfolgerungen französischer Autoren. Auf jeden Fall wurde Stückler nicht am 8. Juni abends nach Clermont-Ferrand in Marsch gesetzt, sondern hatte das Divisionsstabsquartier in Tulle einzurichten und zu leiten.

Lammerding und Kowatsch wollten ursprünglich dem mit Stückler fahrenden Divisionsstab folgen. Es folgte mit erheblichem zeitlichem Abstand aber nur Kowatsch, während Lammerding entgegen seiner ursprünglichen Absicht nicht folgte, sondern ohne jede Führungsstaffel nach Uzerche fuhr. Diese veränderte Absicht zwingt zu dem Schluß, daß Lammerding, nachdem er die Aufklärungsabteilung auf Tulle angesetzt hatte und den Divisionsstab mit Stückler der AA folgen ließ, in Brive weitere Befehle vorgefunden oder erhalten hat, die seinen Entschluß änderten.

Da Kowatsch relativ spät bei Stückler eintraf, da auch Lammerding erst gegen 23.00 Uhr in dem nur 35 Kilometer von Brive entfernten Uzerche eintraf, ist sicher, daß der Divisionskommandeur mehrere Stunden Aufenthalt in Brive eingelegt hatte. Da Brive von allen Verbindungen abgeschnitten war, wird Lammerding mit seinem leistungsfähigen Führungsfunk Verbindung mit Clermont-Ferrand aufgenommen haben. Einmal, weil ihm vom LVIII. Panzerkorps befohlen war, nach Erreichen des Einsatzraumes weitere Befehle vom LXVI. Res.Korps einzuholen, zum anderen aber auch, um der Feldkommandantur, die abgeschnitten war und seit Vormittag keine Verbindung mehr mit der Oberfeldkommandantur in Clermont-Ferrand hatte, zu helfen.

Falsch ist in der Darstellung GAO's aber auch die Annahme, der Oberfeldkommandant bzw. Kommandant des Hauptverbindungsstabes von Clermont-Ferrand hätte irgendeine Befehlsbefugnis über die Division Lammerdings gehabt. Weder nach Rang noch nach Zuständigkeit kann eine Feldkommandantur über Kampftruppen befehlen, vielmehr unterstand diese im Kampfraum der Kampftruppenführung. Die 2. SS-Panzerdivision unterstand mit ihren beweglichen Teilen ausschließlich dem Generalkommando LXVI. Res.Korps des Gen. Lucht.

Lucht seinerseits unterstand für die Aktion „Zentralmassiv" direkt dem Militärbefehlshaber Frankreich als Ausnahmeregelung und hatte dafür die Kampfaufträge direkt vom ObWest. Nach dieser Lage der Dinge kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß General Lammerding am Abend des 8. Juni in Brive bereits von dem Befehl des ObWest gewußt hat, der am selben Tage ergangen war und die sofortige Verlegung der 2. SS-Panzerdivision an die Normandiefront befahl mit der Maßgabe, daß diese Division nur noch durchmarschierend Kampfaufträge gegen Terroristen ausführen sollte.

Als Lammerding dies wußte, kümmerte ihn die zur Nebensache gewordene Bandenbekämpfung nicht mehr. Ihn, den Kommandeur einer Panzerdivision, zumal im Zivilberuf Diplom-Ingenieur, mußte nun der technische Zustand der schweren Gefechtsfahrzeuge seiner Division vorrangig kümmern. Das ist die Grundlage der Absichtsänderung Lammerdings, nicht zum Divisionsquartier nach Tulle zu folgen, sondern nur den Ic folgen zu lassen, selbst aber mit dem Panzer-Artillerie-Regiment in Uzerche unterzuziehen.

Daß Lammerdings Sorge nur noch der Kampfbereitschaft seiner Panzerdivision galt, wird erkennbar aus dem Bericht, den Lammerding am 10. Juni 1944 – nachdem auch der Rest der Panzerartillerie und das Panzerregiment mit der rechten Marschkolonne am späten Nachmittag des 9. 6. in Tulle eingetroffen waren – an das LVIII. Panzer-Korps gerichtet hat. Der Bericht wird weiter unten in anderem Zusammenhang volltextlich abgebildet.

In einem viele Seiten umfassenden Interview in dem Résistance-Blatt „La Voix de la Résistance“, das von nichtkommunistischen ehemaligen Offizieren der Armée Secrète herausgegeben wird, hat GAO in der Jubiläumsausgabe vom August 1969 in bezug auf die Befehle, die Lammerding in Brive erhielt, festgestellt[51)]:

»*Am 8. Juni 1944 gegen 20 Uhr hatte Lammerding im Hotel de Bordeaux in Brive die Befehle des Generals Lucht, Kommandierender des LXVI. Armeekorps, bekommen über die Generäle v. Brodowski und Ottenbacher sowie den Kommandanten von Dept. ‚Corrèze‘.*«

GAO läßt dann auch hier seine falschen Hypothesen folgen, die oben bereits widerlegt wurden. Danach besteht kein vernünftiger Zweifel, daß Lammerding die Befehle des ObWest und die Weisungen des LXVI. Res.Korps bereits am Abend des 8. 6. 1944 erhalten hatte. Fraglich bleibt mangels Kriegstagebücher von Korps und Division, ob diese Befehle bereits Anweisungen für Repressalien umfaßt haben, ob Lammerding diese dem Ic Kowatsch weitergegeben hat, der sie dann in eigener Zuständigkeit ausgeführt hat; nicht in Zweifel steht, daß der Ia Stückler diese Entwicklung nicht verfolgen konnte, da er sich bereits vor Tulle befand.

9. In Brive Abdrehen auf Tulle

Alle Indizien anstelle der nicht zugänglichen Kriegstagebücher des LXVI. Res. Korps und der Division „Das Reich" sprechen dafür, daß Lammerding bereits in Brive in Kontakt zum Generalkommando in Clermont-Ferrand gekommen war, von welchem er nicht nur den Befehl (des ObWest) vom 7. Juni erhielt, mit einer Vorausabteilung die Stadt Tulle zu befreien, sondern auch den Befehl des ObWest vom 8. Juni, nur noch durchmarschierend Bandenbekämpfung auszuführen; das Unterstellungsverhältnis unter das Generalkommando LVIII. Panzerkorps sollte danach am 11. Juni 1944 mittags 12.00 Uhr enden, und die Div. von da an voll dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe B an der Invasionsfront unterstellt sein. Vom Verhältnis zum LXVI.Res.Korps ist im Befehl des ObWest nicht mehr die Rede. Das Handeln Lammerdings von da ab trägt dieser Befehlslage Rechnung.

Dies eingeschränkt, wird der weitere Bericht Stücklers zitiert:

»Am 8. Juni 1944 traf in den Abendstunden die linke Marschkolonne der Div. in Brive ein. Der dortige Feldkommandant teilte mit, daß in Tulle angeblich schwere Kämpfe zwischen dem dortigen Bataillon des Sicherungs-Rgts. 95 (?) und den Maquis im Gange seien. Auf Grund dieser Lage ließ der Div.Kdr. die Pz.Aufklärungs-Abteilung (abgek. ‚Pz.AA.') auf Tulle abdrehen mit dem Auftrag, die Teile des Sicherungs-Rgt. 95 gegebenenfalls freizukämpfen. Mit der Abtlg. marschierte die kleine Führungsstaffel der Division. (Tulle war bereits im Marschbefehl vom 7. 6. nachts als Div. Stabsquartier vorgesehen.) Der Div.Kdr. selbst und der Ic, Kowatsch, blieben noch in Brive zurück und wollten nachkommen. Halbwegs zwischen Brive und Tulle erhielt die Pz.AA. Feuer aus einem Eisenbahntunnel, die Maquis wichen jedoch sofort aus.

Vor Tulle kam die Spitze der Pz.AA. gegen 21.00 Uhr an. Am Ortseingang war eine Panzersperre, die ohne Gegenwirkung beseitigt werden konnte. Die Fenster der Häuser waren durch Läden und sonstiges Material verschlossen. Es war völlig ruhig, keine Person auf der Straße. Als die Spitzenkp. in die Stadt eingefahren war, wurde plötzlich von allen Seiten das Feuer aus Gewehren, MP, MG und Bazookas eröffnet. Die Kp., die in gepanzerten Schützenwagen (SPW) fuhr, hatte durch diesen Feuerüberfall mehrere Tote und Verwundete.

Durch den Feuerüberfall der Maquis entstand ein allgemeines Geschieße. Mit den Teilen des Sich.Rgts., die sich in einer Fabrik verschanzt hatten, war bald Verbindung aufgenommen.

Das Btl. hatte ziemliche Verluste und war schon fast ohne Munition. Das Geschieße in der Stadt zwischen Maquis und Truppe hielt auch noch an, als die Dunkelheit hereinbrach. Zur Vermeidung weiterer Verluste erhielt die Pz.AA. Auftrag, die Masse der Truppe aus der Stadt herauszuziehen und sich auf die äußere Ortssicherung zu beschränken. Die Gefechtsstände der Div. und der Pz. AA. blieben am diesseitigen Ortseingang.

Inzwischen traf auch der Ic der Division (Abwehroffizier), Kowatsch, in Tulle ein.«

Unklar bleibt in Stücklers Bericht, wo das Divisions-Stabsquartier schließlich eingerichtet wurde. Vermutlich folgte es mit Kowatsch der kleinen Führungsstaffel nach Tulle, denn in Uzerche, wo der Divisionskommandeur Quartier nahm, war es nicht, vielmehr kam der Divisionskommandeur am folgenden Tag selbst nach Tulle ins Stabsquartier.

Dem Stückler-Bericht ist zu entnehmen, daß sich beim Einrücken in Brive das eigenartige Bild ergeben hätte, daß junge Franzosen, das Köfferchen in der Hand und den Gestellungsbefehl zur Armée Secrète offensichtlich in der Tasche, recht verstört die Marschkolonnen der Division betrachtet hätten. Es waren nicht nur Rekruten, sondern Résistance-Führer, wie wir von GAO wissen.

In der richterlichen Vernehmung vor dem Amtsgericht in Freising[48)] am 17. August 1949 schilderte Stückler den Verlauf der Ereignisse vor und in Tulle am 8. Juni 1944 abends folgendermaßen:

»Ich kam mit der Division am 8. 6. 44 im Rahmen des Versammlungsmarsches nach Tulle. Als eine Spitzenkompanie in Tulle einrückte, erfolgte ein Feuerüberfall durch die Maquisards auf diese Truppe. Sie hatte 8 - 10 Tote. Diese Kompanie gehörte zur Aufklärungsabteilung, die unter dem Kommando des Majors Wulf stand. Als dieser Feuerüberfall erfolgte, befand ich mich an der Straßensperre. Ich begab mich sofort nach dem Feuerüberfall zu Wulf, um die Lage zu klären. Ich traf Wulf mit seinem Stab am Eingang des Marktplatzes an. Dort befand sich auch sein Befehlswagen. An der Einmündung der Straße von Brive in Tulle war ein Gemischtwarengeschäft (Epicerie). Der Geschäftsinhaber und seine Frau umarmten unter Tränen einige deutsche Soldaten und begrüßten sie. Ich begab mich dann mit Wulf über den Marktplatz in die Munitionsfabrik zu dem eingeschlossenen Bataillon. Ich mußte dabei mehrmals in Deckung gehen wegen des Gewehrfeuers durch die Maquisards. Durch den Feuerüberfall entstand ein allgemeines Geschieße. Ich habe dann den Gefechtsstand gegenüber dem Standplatz des Stabes von Wulf eingerichtet. Während der Nacht kam der Abwehroffizier, Hauptmann Kowatsch. Wulf erhielt von mir den Befehl, die Truppe aus dem Ort herauszuziehen und sich auf Ortssicherung zu beschränken. Gegen Mitternacht verstummte das Feuer.«

Der ehemalige 1. Zugführer der 3. Kompanie der Panzer-Aufklärungs-Abteilung „DR“, Werner Hofmann, fuhr mit seinem Zug Spitze der linken Marschsäule. Er berichtete darüber am 11. August 1949 u.a.[49)], daß sein Kompaniechef während des Weitermarsches auf Brive zu ihm vorgefahren gekommen sei und ihm befohlen hätte, in Brive nicht die Richtung Limoges zu nehmen, sondern nach Tulle abzubiegen, und daß in Tulle mit größerem Widerstand zu rechnen wäre, da die beiden Wehrmachtskompanien, die in der Stadt stationiert wären, um Hilfe gerufen hätten und in einer Maschinenfabrik eingeschlossen wären.

Dieser Bericht verstärkt die Zweifel, daß die Division erst in Brive von der Situation in Tulle erfahren habe und die Aufklärungsabteilung erst in Brive auf Tulle abgedreht worden sei, wie Stückler berichtet. Da das Kriegstagebuch der Division an der Invasionsfront vernichtet worden ist und das Kriegstagebuch des

LXVI. Res.Korps, welches hätte Aufschluß geben können, mit dem 5. Juni 1944 endet (was nicht heißt, daß kein KTB mehr geführt wurde, sondern daß das KTB des Korps nicht oder zur Zeit nicht auffindbar ist), bleiben wir auf die Interpretation der rekonstruierten Ereignisse des Stückler-Berichtes angewiesen. Er kann deshalb Mängel aufweisen.

Es ist nicht auszuschließen, daß der beim Divisionsstab fahrende Divisionskommandeur während des Marsches auf Brive bereits in Funkverbindung mit Clermont-Ferrand war und von dort Befehl erhalten hatte, mit der Vorausabteilung auf Tulle abzudrehen. Durch Fehlen der Kriegstagebücher von Korps und Division bleibt jedenfalls die Möglichkeit offen, daß der mit dem Vorauspersonal bei der AA fahrende Ia dies nicht erfahren hat oder daß ihm der Vorfall nicht in der Erinnerung geblieben ist. Diese Frage ist nur insofern von Bedeutung, als für den folgenden Tag die Meldepflicht über die Einnahme von Tulle eine größere Bedeutung gehabt haben müßte, wenn der Befehl zur Entsetzung von Tulle von Clermont-Ferrand gekommen gewesen wäre, als wenn dies aus eigenem Entschluß geschehen wäre.

Verfolgen wir noch, wie der Spitzenzug unter Werner Hofmann die Einnahme von Tulle erlebte:

»Am Stadtrand Tulle angekommen, mußte ich eine gut ausgebaute, unbesetzte Straßen-Panzersperre durchfahren. Schon bei den ersten Häusern hatte man das Gefühl, hier herrscht dicke Luft im wahrsten Sinne des Wortes. Es befand sich kein menschliches Wesen auf der Straße. Die Türen und Fensterläden waren alle verschlossen. Vom Kampflärm war nichts zu hören, doch lag über der ganzen Stadt eine verdächtige, gedrückte Atmosphäre.

Hinzufügen muß ich hier noch, daß ich kurz vor Tulle den Befehl bekam, die Stadt in Richtung Limoges zu durchfahren und am Stadtrand in Stellung zu gehen und zu sichern.

Bei meinem weiteren Marsch kam ich an einer verlassenen I.G. Stellung vorbei. Auch sah ich links die besagte Maschinenfabrik liegen, in der sich jedoch nichts rührte. Mein Marschweg führte entlang eines kleinen Flüßchens, das durch die Stadt fließt. An der Stelle, an der ich das Flüßchen über eine Brücke überschreiten mußte, um auf die Straße nach Limoges zu kommen, wurden wir von hinten aus einer Seitenstraße beschossen.

Ich hatte einen Verwundeten.

Ich befahl schnelleres Tempo, um aus dieser Sackgasse herauszukommen. Als wir an einer Kirche vorbeifuhren, die an meinem Marschweg lag, begann aus derselben ein wahrer Feuerzauber, vor allem vom Kirchturm. Auch aus einigen Häusern blitzten von den Dachluken Gewehrschüsse und MP-Garben auf. Unter dem Feuerschutz unserer MG setzten wir mit schnellem Tempo den Marsch fort.

Ich hatte einen Toten und zwei Verwundete.

Von den feindlichen Schützen war nichts zu sehen. Hinter uns in der Stadt hörten wir Gefechtslärm – MG- und Gewehrfeuer. Auch schien der Kanonenzug in ein Gefecht verwickelt zu sein. Ebenso waren Einschläge zu hören, die von Granat-

werfern oder I.G. herrührten. Auf dem Weg zu meinem Marschziel mußten wir nochmals eine Straßensperre durchfahren und erreichten ohne Zwischenfälle das Marschziel meines Zuges, eine Straßen- und Wegegabel einige hunderte Meter außerhalb des Stadtrandes von Tulle.

Auch hier befand sich eine Baumstraßensperre. Hier ging mein Zug in Stellung und igelte sich rund um die Sperre ein.

In der Zwischenzeit war es Abend geworden. Während der Nacht versuchten noch ungefähr hundert bewaffnete Zivilisten und halb uniformierte Männer, meine Panzer anzugreifen. Sie zogen sich jedoch auf Grund der Leuchtkugeln und Warnschüsse des Doppelpostens an den Fahrzeugen wieder zurück.

Dieses war die letzte Feindberührung und Kampfhandlung meines Zuges. Dazu möchte ich noch sagen, daß dieses die einzige Feindberührung war, soweit von einer solchen gesprochen werden kann, die abgesessen erfolgte. Alle anderen geschilderten Gefechte wurde von Fahrzeugen aus geführt.«

(Anmerkung des Verfassers: I.G. = Infanterie-Geschütz; „letzte Feindberührung" bezieht sich auf die Stadt Tulle).

Der Stückler-Bericht[8)] berichtet von der Befreiung der in der Maschinenfabrik verschanzten Teile des Sicherungs-Regiments 95 und fährt dann fort:

»Aussagen der Offiziere dieses Bataillons ergaben folgendes Bild:

a) Vor Tagen schon hätte das Btl. Mitteilung von Franzosen erhalten, daß die Maquis einen Überfall auf Tulle planen würden. Daraufhin wären vom Btl. Verstärkungen angefordert worden, aber nicht eingetroffen, vielmehr habe das Btl. noch schwere Waffen abgeben müssen. Der Kommandeur habe das Btl. in Alarmbereitschaft in der Fabrik bzw. in einer Kaserne am nördlichen Hang der Stadt gehalten. Auch die Ortskommandantur und die Telefonzentrale seien besetzt geblieben.

b) Am 7. (oder 6. ?) seien mehr als tausend bewaffnete Maquis in die Stadt eingedrungen, hätten die staatlichen und städtischen Beamten abgesetzt und die volle Gewalt über die Stadt ausgeübt. Außerdem hätten die Maquis die Truppen in ihren Unterkünften angegriffen. Die Verbindung zwischen den einzelnen Unterkünften seien unterbrochen worden. Die Kompanien seien von den benachbarten Häusern aus zum Kampf gezwungen worden; der Einsatz von Inf. Geschützen hätte keine wesentliche Erleichterung gebracht. Das Hauptquartier der Maquis sei in dem gegenübergelegenen Café gewesen.

c) Die Bevölkerung von Tulle hätte sich unterschiedlich verhalten; z. T. hätte sie aktiv die Maquis unterstützt und sich an den Freudenkundgebungen beteiligt (auf einzelne Deutsche, die sich zum Batl. hätten durchschlagen wollen, seien wahre Treibjagden veranstaltet worden). Zum Teil habe sich die Bevölkerung aber auch durchaus hilfreich gezeigt.«

Einen etwas anderen Eindruck gewinnt man, wenn man in Betracht zieht, was der deutsche Pfarrer Klaus Schneider, der als Sanitätssoldat im August 1944 in französische Gefangenschaft geraten war und neun Monate im Raum Limoges bei einem Holzkommando gearbeitet hatte und dann als Gefängnispfarrer – er war Ordenspriester – für die deutschen Gefangenen in Bordeaux gewirkt hatte,

berichtet. Am 24. März 1949 machte der damals im Missionshaus Knechsteden bei Neuss wohnende Priester gegenüber dem ehemaligen 3. Ordonnanzoffizier der Division „Das Reich", Prof. Dr. Wache, folgende Angaben[50)], die im Protokoll so lauten:

»Jedoch war Schneider in Limoges im Gefangenen-Lager mit einem Feldwebel der in Tulle stationierten Einheit (nach Schneiders Ansicht war es das Sich.Rgt. 96) beisammen, der ihm folgendes berichtete:

Der Kommandeur des Bataillons in Tulle stand mit den Maquis selbst in Verbindung. Z. B. hatte er an der Hochzeitsfeier des örtlichen Maquiskommandeurs teilgenommen. Mit ihm waren auch noch einige Offiziere des Bataillons im Einverständnis. Der deutsche Kommandeur hatte nun mit dem Maquisführer vereinbart, daß sich die deutsche Truppe ohne Widerstand ergeben werde. Dafür würden die Offiziere dann als Gefangene auf ein Chateau gebracht, bestens versorgt und nach kurzer Haft nach Deutschland entlassen werden.

So waren vom Bataillons-Kommandeur nicht nur keine Verteidigungsmaßnahmen getroffen worden, sondern auch bewußt schwere Waffen etc. weggeschafft worden. Die Männer sind einfach im Schlaf überfallen worden.

Der Fw. berichtete, daß, wenn sie nur eine Ahnung davon gehabt hätten, sie auch nur mit ihren Handwaffen mit den Maquis spielend fertig geworden wären. Die Maquis haben sich jedoch nicht an die Vereinbarungen gehalten und die Männer zum größten Teil abgeschlachtet.

Auch die Offiziere kamen später in französische Gefangenschaft. Schneider erzählt nun, daß sich ein Offizier bei ihm selbst unter Berufung auf das seinerzeitige Abkommen mit den Maquis beworben hätte, er, Schneider, möchte doch sich dafür einsetzen, daß er unter Hinweis auf dies ‚Verdienst' früher in die Heimat entlassen werde! Schneider hat dies natürlich abgelehnt.«

(Anmerkung des Verfassers: Sowohl im Stückler-Bericht als auch in dem obenstehenden wird das Wort „Maquis" falsch gebraucht. Maquis hießen die verborgenen Gruppen und Plätze der Maquisards, der Angehörigen des Maquis also. Aus Gründen der Authentizität wird eine Korrektur nicht vorgenommen.)

Weitere Zeugen für die obengenannten Zusammenhänge zitieren wir im folgenden Kapitel, das sich mit den Feststellungen und Ereignissen des 9. Juni 1944 in Tulle befaßt.

10. Ermordung und Schändung der deutschen Soldaten

Die kurze Nacht vom 8. auf den 9. Juni 1944 hat den Funkern des Divisionsstabes sehr viel Arbeit gebracht. Sie wurden durch Funker der Aufklärungsabteilung verstärkt. Sadi Schneid berichtet in seinem Erlebnisbericht „SS-Beutedeutscher"[25], der Cheffunker seiner Kompanie sei zum Codieren und Decodieren bei der Divisions-Funkstelle beschäftigt worden. „Streng geheim" hatte er nur zu Schneid gesagt. Kurz vor seinem Tode an der Invasionsfront ließ er Schneid wissen, daß damals Weisungen über Funk gekommen wären, die die Erhängung von 5 Franzosen für einen getöteten Deutschen verlangt hätten und erst später auf das Verhältnis von 3 zu 1 ermäßigt worden seien.

Es ist nicht anzunehmen, daß ein Irrtum bezüglich des Zeitpunktes dieses Funkverkehrs vorliegt, es ist aber einzuschränken, daß in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni kaum über eine konkrete Repressalie, sondern allenfalls über eine gegebenenfalls anzuwendende Regel gefunkt worden sein kann. Darauf deutet auch die Verhältniszahl hin. Da die Kriegstagebücher der Division und des LXVI.Res.Korps fehlen, müssen weitere Indizien herangezogen werden, um die Sache zu erhellen.

Das Kriegstagebuch des LVIII.Pz.Korps[46] verzeichnet am Morgen des 9. Juni von der 2. SS-Panzer-Division nur die Einsatzmeldung der Division, aus der keine bemerkenswerten Ereignisse übernommen wurden. Es läßt sich aber aus den weiteren Eintragungen schließen, daß keine Befehle über Repressalien an die Division gegeben wurden. Dazu bestand auch noch kein Anlaß, denn die Division hatte noch keine Feststellungen getroffen, d. h. sie hatte die ermordeten und geschändeten Soldaten des Sicherungsregiments 95 noch nicht aufgefunden. So konnte es sich nur um Unterstellungsfragen handeln, wenn der Ia des Generalkommandos morgens gegen 08.00 Uhr bei der Armeegruppe G dort „einen Befehl für die 2. SS-Panzerdivision übernimmt". Sein Inhalt kann nicht der Befehl des ObWest vom 7. Juni gewesen sein, denn dessen Inhalt war bereits im Befehl des Generalkommandos an die Division (Abb. 18) verarbeitet. Vielmehr mußte es sich um den Befehl des ObWest vom 8. Juni handeln, welcher die Herauslösung der SS-Division aus der Unterstellung unter den Militärbefehlshaber Frankreich und das LXVI. Res.Korps enthält und die Division an die Invasionsfront befiehlt. Dieser Befehl ist im Kapitel „Rahmenbefehle und Einsatzbefehle" zitiert. Daß dies so war, ergibt sich aus dem Kriegstagebuch des LVIII. Pz.Korps, denn es verzeichnet weiter:

»Die Division scheidet am 11. Juni um 12.00 Uhr aus dem Verband des LVIII. Pz.Korps aus und wird zum neuen Einsatz in die Normandie verlegt (der Heeresgruppe B unterstellt).«

Demgemäß ging ein Fernschreiben an den Militärbefehlshaber Frankreich, da die Übernahme der Aufgaben der SS-Division durch eine Kampfgruppe der 11. Panzerdivision geregelt werden mußte; sodann wurde um 12.25 Uhr ein Befehl an das Restkommando der 2. SS-Pz.Div. folgenden Inhalts (lt. Kriegstagebuch) verzeichnet:

»Sofort Funkspruch an Kampfgruppe geben:
1. sofort Verbindung aufnehmen mit LXVI.Res.Korps
2. Standort und Lage melden.«

Aus diesem Befehl ergibt sich, daß das LVIII.Pz.Korps keine direkte Verbindung mehr mit der 2. SS-Pz.Div. hatte und die Lage der Division am 9. Juni bis zum Mittag nicht kannte. Da für die weitere Befehlsgebung aber das LXVI. Rs.Korps zuständig war, wurde die Division angewiesen, die Verbindung mit diesem Korps aufzunehmen. Das schließt nicht aus, daß die Division bereits seit dem Vorabend, seit sie nämlich den Raum der Feldkommandantur Brive erreicht hatte, in Verbindung mit dem Korps in Clermont-Ferrand stand. Stückler vermeldet darüber nichts Konkretes, es sei denn, er hätte Auftrag gehabt, sich zum LXVI. Korps nach Clermont-Ferrand zu begeben, was eine Form der Verständigungsaufnahme darstellt.

Als der Morgen des 9. Juni graute, erlebte der Zugführer Hofmann nach seinen eigenen Worten[49)] folgendes:

»Im frühen Morgengrauen des nächsten Tages mußte ich mich bei meinem Kp.-Führer zur Entgegennahme weiterer Befehle melden.

Hier erzählte mir mein Kp.-Führer, daß die Maquis aus der Stadt vertrieben seien und sich höchstens noch einige wenige in den Häusern versteckt hielten. Er ging mit mir und mit uns der Präfekt der Stadt Tulle zu einer Schule, an der viele Einschüsse zu sehen waren. Vor deren Türen und auf dem Platz vor der Schule lagen mehrere tote deutsche Soldaten. Zahlenmäßig möchte ich hier nichts Bindendes sagen, ich glaube, es waren 20 - 30. Die meisten hatten Schüsse im Rücken oder Hinterkopf. Selbst auf Tragbahren lagen einige Tote. Es hatte den Anschein, daß sie erst auf der Trage erschossen wurden. Auch ein LKW stand vor der Schule, unter dem Tote lagen. Es war ein Führer vom S.D. dabei.

Anscheinend war hier auch Gas verwendet worden, da einige die Gasmaske gebrauchten. Mehrere waren durchsucht, und die Uniform war aufgerissen worden.

Der Herr Präfekt sagte, daß dies das Werk der Maquis sei und er selbst als Franzose deren Handeln nicht billigen könne.

Danach führte der Herr Präfekt meinen Kp.-Führer und mich zu einem Hospital, in dem ungefähr 30 Verwundete dieser Wehrmachtseinheit lagen. Sie erzählten uns von dem Überfall der Maquis. Auch sprachen sie von der Hilfe einzelner Tuller Bürger, denen sie ihr Leben verdankten, und der vorbildlichen Haltung des Chefarztes, der sie unter den Schutz des roten Kreuzes gestellt habe, als ein Bataillonskommandeur der Maquis sie habe erschießen lassen oder mitnehmen wollen.

Dieses war am Morgen kurz nach dem Hellwerden.

Hier machte ich meinem Kp.-Führer Meldung über die Gefechte und Ausfälle. Von ihm erhielt ich den Befehl, bis auf Abruf an den Straßen- und Wegkreuzungen in Stellung zu bleiben und zu sichern.«

Hofmann sah die Leichen vor der Schule als einer der ersten. Es war kurz nach Tagesanbruch. Seine Wahrnehmung, daß einige Tote auf Tragbahren gelegen hätten und auf diesen Tragbahren erschossen worden zu sein schienen, ist wichtig. Sie deckt sich mit Aussagen von Tuller Priesterseminaristen, welche als Sanitäter erste Hilfe geleistet hatten und sich damit sogar gegen die Partisanen durchsetzen mußten, welche auch die Verwundeten niedermachten.

Wie zutreffend Hofmanns Schilderung ist, ergibt sich aus den Passagen, die wir dem Buch der Vichy-treuen französischen Miliz (Seite 60 und 63. aao. 4) entnehmen. Dieses Buch, das in Frankreich verboten ist, enthält folgende Feststellungen in der Übersetzung des Verfassers:

»Während des Angriffs der FTP auf Tulle am 8. Juni 1944 und der schrecklichen Repressalie, die die Division ‚Das Reich' als Antwort an der Zivilbevölkerung vollzog, wurden . . .«

Hier befindet sich hinter dem Wort „Zivilbevölkerung" eine Fußnote, die wie folgt lautet:

»Und mit Recht. Die FTP hatten die kleine deutsche Einheit, die in diesem Ort stationiert war, nach dem Verlassen der Stadt durch die Miliz massakriert. Die Leichen waren in unmenschlicher Weise verstümmelt worden: Straßenweiber hatten auf den Leichen herumgetrampelt und waren sogar in der Stadt herumgezogen und trugen dabei Organe in den Helmen mit sich.«

Dazu hatte der französische General Bridoux, Staatssekretär im Verteidigungsministerium von Pétain am 24. Juli 1944 an den Vertreter des ObWest geschrieben (S. 17, aao. 51):

»Sicheren Zeugenaussagen nach haben einige Frauen in der Begleitung der Terroristen, wie sie sich immer bei Revolutionsbewegungen einfinden, sich zu höchst tadelnswerten Handlungen an den Leichen einiger deutscher Soldaten hinreißen lassen . . .«

Der General hatte damit unter Berufung auf sichere Zeugen etwas zugegeben, was der Tulle-Prozeß dann einfach in Abrede stellte. Wo sind die Zeugen geblieben?

Das Urteil, das der Präfekt Trouillé über die Partisanen in seiner Stadt gegenüber dem Milizdirektor fällte, werden wir weiter unten zitieren, um den Ereignissen nicht vorzugreifen. Er wird hier aber von dem Milizbericht charakterisiert:

»Der Präfekt von Corrèze, M. Trouillé dessen Mut und Aufopferung beispielhaft waren . . .«

Hier folgt die Fußnote:

»Er wäre beinahe von den Deutschen erschossen worden und wurde nur in letzter Minute gerettet, weil diese erfuhren, daß er am selben Tage das Massaker der FTP

an den kranken und verwundeten Deutschen, die im Krankenhaus von Tulle behandelt wurden, verhindert hatte.«

Es wäre ungerecht, wenn man die Rolle des Präfekten zu genau unter die Lupe nähme, denn sie mußte unter solchen Umständen anpassungsfähig sein: der Vichy-Regierung verpflichtet, der Armée Sécrète angehörend, dem Druck der Partisanen ausgesetzt, dem Gegendruck der Deutschen und schließlich wieder dem der Partisanen und endlich dem Gesinnungsterror der Nachkriegszeit – und bei alledem ein französischer Patriot bleiben wollend, und zwar lebend. Das erklärt einige Widerrufe, die der Präfekt je nach Lage abgeben mußte; wir kommen darauf zurück.

Der Generalstäbler Stückler berichtet über diesen Komplex in seinem Bericht[8]:

»Die Division unterstand nun dem LXVI. Armee-Korps Clermont-Ferrand, mit dem von Tulle aus nur Funkverbindung aufgenommen werden konnte. Dieses Korps befahl der Division am 9. Juni durch Funk, in den Raum Brive-Tulle-Guéret gegen einige Ortschaften mit bodenständigen Kommandos, zu denen das Korps keine Verbindung mehr hatte, aufzuklären ...«

Diese Aussage erlaubt die Feststellung, daß die Division mit dem Korps in Clermont-Ferrand in Funkverbindung gestanden hat, sonst hätte sie keine Befehle bekommen können. Da der Aufklärungsraum noch die Städte Tulle und Guéret nennt, welche am Morgen bzw. Mittag des 9. Juni befreit waren, muß der Funkbefehl des Korps vor der Befreiung der beiden Städte abgegangen sein, also am Morgen. Das bedeutet, daß das Korps zu jenem Zeitpunkt noch keine Meldung über das Massaker an den deutschen Soldaten gehabt haben kann und deshalb auch zu jenem Zeitpunkt noch nichts dazu befehlen konnte. Es wäre allenfalls einzuräumen, daß Stückler, als er in der Nacht von Greueltaten der Partisanen gerüchteweise hörte, dies vorsorglich dem Korps in Clermont-Ferrand gemeldet hat. Schließlich ist aus Stücklers Darstellung zu folgern, daß die vom Korps erteilten Aufklärungsaufträge die Division und damit ihn als Ia auch in Abwesenheit des Divisionskommandeurs verpflichteten, die Aufklärungsergebnisse dem Korps unverzüglich zu melden.

Soweit der Ic mit seinem Ressort betroffen war, hatte auch dieser Meldepflicht gegenüber dem Ic des Korps; bei derart gravierenden Vorfällen wie die Entdeckung eines so eklatanten Kriegsverbrechens natürlich erst recht. Es ist logisch zwingend zu unterstellen, daß sowohl Ia als auch Ic etwa ab Vormittag, als das Ausmaß des Geschehenen erkennbar war, darüber im Funkverkehr mit dem Korps gestanden haben.

Diese Feststellung ist vonnöten, um zu erklären, weshalb der Ic, damals ein Hauptsturmführer (Hauptmann) Kowatsch, die morgens gefällte Entscheidung, wonach die Division auf Repressalien gegen die Stadt verzichte, zwar nicht aufhob, aber dafür eine Maßnahme gegen Freischärler vollziehen ließ: die Exekution von 98 der angekündigten 120 Erhängungen.

Da die französische Literatur die Ermordung deutscher Soldaten und die Schändung ihrer Leichen in Tulle totschweigt oder bis zur Verkehrung der Wahrheit beschönigt, befassen wir uns noch mit diesem nicht gerade abseitigen Thema.

Dem Brief von Fritz Helm, einem Angehörigen der 8. Kompanie, Sicherungsregiment 95, der den Blutrausch der Partisanen überlebt hat, an einen Verteidiger entnehmen wir folgende Einzelheiten[52]:

»Über die Leichen selbst weiß ich folgendes: Sie lagen verstreut auf der Straße nach Angaben der Patres, die sie gesammelt und in die Klinik geschafft haben. Wir kamen etwas später an den Platz, wo die Leichen gelegen haben. Ihre persönlichen Sachen wie Briefe, Fotos, Taschentücher lagen überall zerstreut auf der Straße. Ein Zeichen, daß die Gefallenen ausgeraubt wurden. Bataillonsarzt Dr. Heinz Schmitt aus Mainz, Oberleutnant Rotzer, Obergefreiter Mai und ich identifizierten die Leichen, die kaum erkenntlich waren. So hatten die Banditen Oberfeldwebel S. (Namensabkürzung vom Verfasser mit Rücksicht auf die Hinterbliebenen) aus Mayen die Stiefel geraubt und die Fußsohlen mit der MP durchlöchert. Rechnungsführer R. (Abkürzung vom Verfasser) aus der Heidelberger Gegend hatte einen ganz dicken Kopf, als ob er gewürgt worden wäre. Ein anderer hatte nur noch einen halben Kopf, wahrscheinlich wurde mit dem LKW darüber gefahren. Nach Aussagen von Kameraden fand man den Obergefreiten Erwin K. (Abkürzung vom Verfasser) mit Draht durch die Sehnen über der Ferse und wurde angeblich hinter dem Auto nachgeschleift. Sämtliche Leichen wiesen mehrere Schüsse auf. Dr. Schmitt sammelte in Gefangenschaft Unterschriften über die verstümmelten Leichen (September 1944 le Bourgade). Drei Jahre später hat der Mann geäußert, von seiten der Banditen sei ehrlich und anständig gekämpft worden. So auch, daß die SS schon Stricke mitgeführt hätten, um die Leute aufzuhängen.«

Dem Brief waren drei Bilder mit Gräberreihen und deren Identifizierung beigefügt.

Es bezeichnet das Lügennetz, wenn GAO in seinem umfangreichen Interview[51] sagt:

»Was die Grausamkeiten angeht, hat der deutsche Arzt Dr. Schmitt versichert, als er dazu Gelegenheit hatte, daß sie nicht stattgefunden hätten.«

Die Gelegenheit zu dieser Versicherung verschafften ihm die Partisanen nach mehrjähriger Haft. Das ist kein ernst zu nehmendes Zeugnis.

Der deutsche Pfarrer Klaus Schneider hat in seiner Aussage[50], die wir bereits teilweise angeführt haben, noch ergänzt:

»Von französischer Seite erfuhr er noch zum Fall Tulle, daß die Maquis(ards) Leichen und Verwundete damals auf die Straße gelegt (hätten) und mit einem LKW darüber gefahren wären, . . . daß ferner Gefallenen und Verwundeten das Glied abgeschnitten, von Französinnen in den Mund gesteckt und diese damit in den Straßen spaziert wären. Außerdem sollen in den Wäldern um Tulle Massengräber von Deutschen sein, die nach der Gefangennahme abgeschlachtet worden sind.«

An dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß auch Dr. Luther festgestellt hat, daß die französische Seite die Wahrheit über die Leichenschändung und das Massaker wider besseres Wissen unterdrückt. Aus den Seiten 76 und 77 aao. 24 zitieren wir:

»*Als am Morgen des 7. 6. 44 FTP-Gruppen die dtsch. Garnison von Tulle angriffen (nachdem die am Ort liegende starke frz. Polizei übergelaufen und der Rest entwaffnet worden war), befanden sich unter den Terroristen Ausländer, Polen, Spanier und 4 uniformierte Russen, welche die politischen Führer des Handstreiches zu sein schienen*[397)]*; die dtsch. Truppen wurden mit Maschinengewehren, Granatwerfern und Ofenrohren beschossen*[398)]*. ‚Nach der Wiedereinnahme der Stadt wurden die Leichen dtsch. Soldaten mit eingeschlagenem Schädel und ausgestochenen Augen aufgefunden*[399)]*; über noch lebende dtsch. Soldaten waren die Aufständischen mit schweren Lastwagen hinweggefahren und hatten sie bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt'*[400)]*.*

‚Gewissen Aussagen zufolge versuchten einige Begleiterinnen der Terroristen – es handelt sich um Frauen, wie sie stets bei revolutionären Bewegungen auftreten – höchst tadelnswerte Handlungen an den Leichen einiger dtsch. Soldaten'[401)]*.*

Einige dieser Toten mußten als unbekannt beerdigt werden, da ‚sie durch unglaubliche Gesichtsverstümmelungen einfach nicht zu erkennen waren; ich habe einen Toten festgestellt, dem man beide Fersen durchbohrt und durch die Löcher einen Strick gezogen hatte; er war offenbar auf diese Weise geschleift worden; bei vielen Toten fand ich bis zu 6 Durchschüsse durch die Fußsohlen'[402)]*. Anläßlich eines KV-Prozesses vor dem TM Bordeaux wegen der nachfolgenden dtsch. Repressalien*[403)] *schrieb der Commissaire du Gouvernement in seiner Anklage*[404)]*:*

> *Nach Aussage der Deutschen und auch einiger in die dtsch. Armee zwangseingegliederter Elsäßer hätten sie bei ihrem Eintreffen festgestellt, daß die Leichen der am Vortage vom Maquis getöteter dtsch. Soldaten verstümmelt worden waren . . . Es ist indessen in der Voruntersuchung nicht gelungen, einen Deutschen zu finden, der die verstümmelten Leichen selbst gesehen hätte*[405)]*.*
>
> *Allein der Elsäßer S. hat ausgesagt, er habe Leichen dtsch. Soldaten mit abgeschnittenen Fingern und eingeschlagenen Schädeln gesehen*[406)]*. Von frz. Seite und insbesondere seitens der Angehörigen der Résistance bestreitet man diese angeblichen Grausamkeiten; man weiß nur davon, daß möglicherweise ein Lastkraftwagen des Maquis im Fahren über die Leichen gefahren sein und ihre Glieder zerbrochen haben könnte.*«

Die dazugehörigen Fußnoten sind besonders wichtig:

»*397) Frz. Wako v. 24. 7. 44: RF 392 = F 673 = IMT 37-335.*
398) KTB CF in IMT 37.
399) Es handelt sich einwandfrei nicht um Verwesungserscheinungen.
400) OKW Rundfunkbekanntmachung v. 26. 7. 44: KTB Ob West XIV-f Anlage 114.
401) Frz. Wako v. 24. 7. 44: RF 392 = F 673 = IMT 37-335.
402) Mitteilung des seinerzeit mit der Identifizierung betrauten dtsch. Offiziers.

403) Nachfolgend. Anm. 1180 ff.
404) Dossier Tulle-II, acte d'accusation v. 6. 6. 51.
405) Dies ist sachlich unrichtig, da die überlebenden Offiziere der angegriffenen Einheit damals in frz. Haft waren und von demselben Richter vernommen wurden. Sie waren vom TM Bordeaux in dossier Tulle-I abgeurteilt worden. Sie sind Augenzeugen dieser Verstümmelungen. Seinerzeit gefertigte Lichtbilder sind noch nicht wieder aufgetaucht.
406) Trotz zu befürchtender Schwierigkeiten bestätigte S. lange nach dem Kriege diese und noch wesentlich schwerere Verstümmelungen vor der vernehmenden frz. Polizei und hielt seine Aussage für die hier wiedergegebenen Verletzungen trotz offensichtlichen Zuredens auch vor dem frz. Untersuchungsrichter aufrecht; dossier Tulle-II C. 33.«

Der hier genannte Elsäßer S. hat unter dem Pseudonym Sadi Schneid im ASKANIA-Verlag 1979 sein Buch veröffentlicht[25)]. Diesem Buch entnehmen wir die Passagen, die sich auf Schneids Wahrnehmungen hinsichtlich der bereits auf einem Platz, möglicherweise im Hof des Hospitals, zusammengetragenen Leichen beziehen. Schneid schreibt:

»Sehr früh am Morgen suchte der Sani Freiwillige, um den armen Marcel M. zu begraben. Er erzählte uns, daß einige der vierzig deutschen Soldaten gräßlich verstümmelt aufgefunden worden waren.
An Freiwilligen fehlte es nicht, und wir trafen schließlich . . . an einem Platz zusammen.
Der Boden war ringsum mit Blut getränkt. Ich kann nicht sagen, ob es vor der Waffenfabrik oder anderswo war, aber die leblosen, zerquetschten Körper getöteter deutscher Soldaten lagen umher. Der Sani erklärte uns, daß es deren vierzig waren, alle grausam verstümmelt. Wir wagten es nicht, uns zu nähern, denn der Anblick von Toten machte uns noch Angst. Der Sani hörte nicht auf mit seinen Verwünschungen. Er redete nur von Schweinehunden, Kommunisten und abgeschnittenen und in die Münder der Toten gestopften Geschlechtsteilen.«

Schneid, der ehemalige Novize eines innerfranzösischen katholischen Internats, reflektiert in seinem Buch ein paar Seiten weiter:

»Habe ich nicht dreißig Jahre lang über meine innere Wandlung geschwiegen, habe ich nicht auch dreißig Jahre lang über die Verfälschung der Ereignisse von Tulle geschwiegen? Und dies hauptsächlich, um die Schwächen eines Geistlichen zu verdecken, der die Wahrheit verfälschte (Schneid meint hier den Abbé Espinasse, dessen Rolle wir weiter unten kennenlernen werden), wenn auch veranlaßt von triftigen Umständen, da er der Ansicht war, dadurch noch besser seinem Nächsten behilflich sein zu können, im vorliegenden Falle seinen französischen Landsleuten; hatte er in seiner Verirrung vergessen, daß Elsässer und Deutsche ebenso seine Nächsten waren? . . .
Als wir unsere toten Kameraden holten, hatten wir wohl bemerkt, daß viele Soldatenleichen am Boden lagen, aber wir hatten davon abgesehen, diese blutverkrusteten Kadaver näher anzuschauen. Lag das wirklich nur an der Scheu vor dem Tode, oder weigerten wir uns innerlich anzunehmen, daß Franzosen solch ein Gemetzel anrichten könnten? . . .

Bevor der Sanitätsdienstgrad uns die Leichen der Ermordeten abtransportieren ließ, bemühe er sich noch, hier eine Jacke, dort einen Hosenschlitz zuzuknöpfen und mit unserer Hilfe einigen die Hosen wieder hochzuziehen.

Einmal mehr erklärte er uns, daß ‚diese Schweinehunde von Partisanen' ihnen das Geschlechtsteil abgeschnitten und in den Mund gesteckt, den Schädel mit dem Gewehrkolben zertrümmert und sogar die Finger einiger dieser armen ‚Alten' der Wehrmacht, Fünfzigjährige, welche die Waffenfabrik von Tulle bewachten, abgeschnitten hatten.

Nur ein SD-Offizier unter ihnen schien noch jünger zu sein; aber sein Körper war buchstäblich in Bauchhöhe in zwei Teile zerschnitten; dabei waren Scham und Gesäß entblößt. Zwei MG oder MP-Garben mußten ihn gleichzeitig getroffen haben. . .«

Sind Schneids Beobachtungen insgesamt aufschlußreich, so ist die zuletzt geschilderte historisch geradezu richtigstellend: die französische Literatur hat, vermutlich in dem Bestreben, die geschehenen Greuel zu minimieren, immer wieder versucht, den Tod des SD-Obersturmführers Becker in Tulle als Selbstmord darzustellen.

Es blieb einem sehr jungen Elsässer, einem zwangsgezogenen SS-Soldaten, vorbehalten, seine Beobachtungen als einziger vor Gericht zu behaupten und zu erhärten, obwohl ihn der Gerichtsvorsitzende in unzulässiger Weise unter Druck zu setzen versuchte, indem er darauf hinwies, daß er sich sehr wohl auf der Anklagebank wiederfinden könnte, da er ja auch Befehle ausgeführt hätte. Schneid war eingeschüchtert, stand aber zu seiner Aussage. Er berichtet:

»Als ich aussagte, daß ich mich nicht vergewissert hätte, ob Geschlechtsteile abgeschnitten worden seien, weil ich in den Hosenschlitzen der Ermordeten nicht nachgesucht hätte, wurde dies so ausgelegt, als bestätigte ich, daß keine solchen Verstümmelungen vorgekommen wären. Ich wollte aus diesem Hexenkessel heraus, ich hatte nicht mehr das mindeste Vertrauen in dieses Gericht.«

Der damals noch junge Elsässer hat als Zeuge voll seinen Mann gestanden; er hätte manchen der Offiziere des 95. Sicherungsregiments in der Gefangenschaft beschämen können. Seine genau beobachteten Erlebnisse hat er nach Jahrzehnten in seinem Buch niedergelegt, dessen Lektüre nur empfohlen werden kann.

Zurück zu Tulle 1944. Der Chirurg, Obersturmbannführer (Oberfeldarzt) Dr. med. August Roschmann, welcher mit der 2. Sanitätskompanie der 2. SS-Pz.Div. „Das Reich" mit der Aufklärungsabteilung der Division am 8. Juni 1944 Tulle erreichte, wo er zunächst außerhalb der Stadt einen Hauptverbandsplatz einrichtete, um die 20 bis 25 Verwundeten, darunter mehrere sehr schwere Verwundungen, zu versorgen, hat über die Tage vom 8. bis zum 11. Juni einen Tätigkeitsbericht[53)] abgegeben. Nachdem der Chirurg die ganze Nacht über operiert hatte, suchte er am folgenden Tage in den Mittagsstunden zusammen mit dem Chef der 2. Sanitätskompanie für den Hauptverbandsplatz besser geeignete Räumlichkeiten in der Stadt selbst zu erkunden. Er berichtete, daß sie zunächst das örtliche Krankenhaus aufgesucht hätten. Dr. Roschmann wörtlich:

»Dort lagen auch etwa 30 bis 35 Verwundete des überfallenen Sicherungsregiments, die von den französischen Ärzten versorgt worden waren. Wie mir die deutschen Verwundeten erzählten, habe der französische Arzt es verhindert, daß sie von den Maquisards herausgeholt und erschlagen worden wären. Ich sprach mit den beiden französischen Kollegen, die mir bereitwillig Räume im Krankenhaus zur Verfügung stellten.«

Aus sanitätstaktischen Gründen wurde aber eine andere Möglichkeit gesucht.

»Auf der Fahrt zu einem auf der Höhe am Stadtrand befindlichen Lyzeum kam ich an der ausgebrannten Schule vorbei, die von der Sicherungseinheit als Kaserne benutzt worden war. Dabei sah ich auch die toten deutschen Soldaten der Sicherungskompanie, ca. 30 bis 35. Eine kleinere Gruppe bei einem LKW, eine größere dicht bei einer Tür der Mauer, die das ausgebrannte Haus umgab. Waffen sah ich keine bei den Toten, dagegen Gasmasken, Gasmaskenbehälter u. dergl. Ich mußte feststellen, daß die Toten alle ihre Einschüssen im Hinterkopf und Rücken hatten.

Nach Lage der Dinge hatte ich den bestimmten Eindruck, daß die betreffenden Soldaten, nachdem sie sich in dem brennenden Haus nicht mehr halten konnten, durch die Tür in der Mauer herausgetreten waren, um sich gefangen zu geben. Daraufhin wurden sie erschossen.«

Dr. Roschmann gibt noch weitere Erlebnisse bekannt:

»(Am Nachmittag) wurden die vorgefundenen Toten von Angehörigen des Sicherungsregiments identifiziert und zur Bestattung vorbereitet ...

Am Vormittag des 10. Juni revidierte ich die Verbände der Verwundeten des Sicherungsregiments, die im französischen Krankenhaus verblieben waren, und legte, soweit nötig, neue Verbände an. Dabei erfuhr ich, daß sich in diesem Krankenhaus auch verwundete Maquisards befanden, die von uns völlig unbehelligt blieben ...

An dem gleichen Vormittag, als ich zum Divisionsarzt gerufen worden war, sprach mich vor dem Hotel, in dem sich der Div.-Stab befand, eine französische Dame an, die, wie sich herausstellte, die Frau des jüngeren französischen Chirurgen war, die mich bat (sie sprach ausgezeichnet Deutsch), einen französischen Gendarmen, der beim Eindringen der Maquisards verwundet worden war, bei unserem Abmarsch mitzunehmen, da sie befürchten müsse, er würde bei einer Rückkehr der Maquisards nach unserem Abzug erschlagen werden. Nach Rücksprache mit dem Divisionsarzt konnte ich ihr die Zusage geben. Da sämtliche Verwundeten am Nachmittag des 10. Juni abtransportiert wurden, wurde diesem Transport auch der verwundete französische Gendarm mitgegeben. Meines Wissens wurden die Verwundeten in ein Lazarett nach Limoges gebracht.«

Auch der Schluß des Roschmann-Berichtes greift den Ereignissen vor, wird aber des Zusammenhangs wegen ebenfalls hier gebracht:

»Nach dem Abtransport der Verwundeten nahm ich die Gelegenheit wahr, den französischen Kollegen und dem Krankenhauspersonal den Dank für ihre Hilfe und ihr Eintreten für die deutschen Verwundeten auszusprechen. Bei dieser und früheren Unterhaltungen sowie bei Unterhaltungen mit anderen Franzosen dieser Stadt hatte ich absolut den Eindruck, daß sie die deutschen Truppen den Maquisards vorzogen und unseren Abmarsch bedauerten.«

11. Die Feststellungen der Divisionsführung

Die Entwicklung der Ereignisse hatte viele Perspektiven. Da der Ic, Hauptsturmführer Kowatsch, gefallen ist, kann dieser seine Perspektive nicht beitragen. Sie wäre die wichtigste. Aber viele seiner Handlungen und Äußerungen sind aus den Berichten Dritter herauszulesen. Dabei wird man sorgfältig zu trennen versuchen müssen, was dem toten Offizier nur legendenhaft zugeschrieben wird und was ihm zugeschoben wird, um andere zu entlasten. Das ist menschlich und war selbstverständlich unter den Gefahren, die ein Verflochtensein in dem Fall Tulle mit sich brachte, auch hier nicht anders. Schutzbehauptungen gegen Rechtswillkür sind nicht illegitim, und Tote haben einen breiteren Rücken als Lebende. Für den Historiker sind derartige Schutzbehauptungen und Legenden beider Seiten die Herausforderung zur Wahrheitsfindung.

Da Lammerding in Uzerche war und erst am späten Nachmittag des 9. Juni zurückkam, müssen wir uns zunächst an das halten, was sein erster Generalstabsoffizier, der Oberstleutnant i.G.a.D. Stückler, berichtet. Vorsorglich lassen wir Stückler sowohl in einer richterlichen Vernehmung als auch in seinem sogenannten „Stückler-Bericht" zu Wort kommen, auch auf die Gefahr hin, daß manche Dinge doppelt gesagt werden.

Soweit Stückler über die Handlungen des Ic, Hauptsturmführer Kowatsch, berichtet, ist folgende Klarstellung vonnöten: die frühere Abteilung Ic entspricht der heutigen G2 und umfaßt nach heutigem Sprachgebrauch „Aufklärungsdienst und Absicherung". Diese Aufgabe deckt sich mit der früheren. Der Ic war als 3. Generalstabsoffizier dem Truppenführer und dessen Führungsgehilfen, dem Ia, unterstellt. Das erklärt, daß der Ic Kowatsch dem überdies ranghöheren ersten Generalstabsoffizier Stückler – dieser war damals Major i.G. – mit dem angemessenen Respekt begegnete. Andererseits unterstand der Ic auch der Weisungsbefugnis der Abt. Ic des Korps. Es ist Merkmal gerade der Ic-Arbeit, daß neben dem Unterstellungsverhältnis unter den eigenen Truppenführer und dessen Führungsgehilfen eine weitere sachliche Unterstellung bestand: die Sachkompetenz des vorgesetzten Ic. Diese überaus wichtige nachrichtendienstliche Arbeit hatte deshalb logischerweise zur Folge, daß die Militärverwaltung und deren polizeiliche Organe in solchen Gebieten, die aus besetzten Gebieten zu Kampfgebieten wurden, sich den Ic-Offizieren der Kampfverbände zur Verfügung zu stellen hatten. Eine Unterstellung der Kampftruppe unter polizeiliche Organe gab es nicht. Auch die Dienststellen von Sicherheitspolizei und SD im besetzten Frankreich konnten nie und zu keinem Zeitpunkt Kampftruppen Weisungen erteilen oder zur Erledigung ihrer polizeilichen Aufgaben einsetzen. Wohl aber konnte der Ic im Kampfgebiet und besonders unter dem Ausnahmerecht der Übernahme der vollziehenden Gewalt durch die Streitkräfte, der hier vorlag, diese Polizeiorgane ebenso wie die der Militärverwaltung als Erfüllungs-

gehilfen seiner Aufklärungs- und Sicherheitsaufgaben heranziehen. Sie unterstanden dann formell dem Truppenkommandeur, sachlich dem Ic.

Der ehemalige höhere SS- und Polizeiführer Oberg schrieb aus der Haft an den gleichfalls inhaftierten Generalfeldmarschall von Rundstedt als ehemaligen Ob-West[54)] Klarstellungen zu wahrheitswidrigen Aussagen der Wehrmachtsgeneralität. Hier sei nur im strengen Zusammenhang mit der Sachfrage wiedergegeben:

»Über die Zusammenarbeit bestanden klare Befehle; bei Kampfhandlungen waren die Angehörigen der Sicherheitspolizei laut klarem Befehl des Militärbefehlshabers dem jeweiligen Truppenkommandeur unterstellt.
Zusammenarbeit der Ic's mit der Sicherheitspolizei war selbstverständlich, weil die örtliche Sicherheitspolizei doch die Truppen-Ic's mit Agenten und Nachrichten laufend versorgte.«

Aus dem Oberg-Brief, den wir im Anhang wiedergeben werden, ist die ganze Rechtsunsicherheit zu erkennen, die aus dem Zusammenprall von regulärer deutscher Kriegsführung und irregulärem kommunistischem Bandenterror entstand und sich der deutschen Militärs bemächtigt hatte. Die deutschen Offizieren in Frankreich gemachten Nachkriegsprozesse haben allesamt und oft erfolgreich zu überspielen versucht, daß die Rechtsposition der deutschen Streit- und Polizeikräfte die legitime war, und daß die der Partisanen, wie immer sie sich nannten, die völkerrechtswidrige gewesen war. Auf diesen Sachverhalt kommen wir im Kapitel „Der Fall Lammerding" noch zurück.

Dies vorausgeschickt, wenden wir uns den Bezeugungen Stücklers zu, und zwar zunächst der richterlichen Vernehmung vom August 1949[48)]:

»Aus Sicherheitsgründen entschloß sich Kowatsch, der sich in Begleitung eines mir unbekannten und nicht zur Division gehörenden SD-Führers befand, den Ort durchzukämmen und alle Männer vorläufig festzunehmen. Diese Aktion begann am frühen Morgen. Hierzu wurden Teile der Aufklärungsabteilung eingesetzt. Leitung und Führung hatte der Ic (Kowatsch). Über die Aktion selbst kann ich keine Angaben machen, da ich während der Zeit mich auf meinem Gefechtsstand befand. Die vorläufig festgenommenen Männer wurden in die Munitionsfabrik gebracht. Bei dieser Aktion wurden auch Waffen gefunden. Ich habe dann meinen Gefechtsstand in ein Hotel mitten in der Stadt verlegt. Wulf (Anmerkung des Verfassers: Sturmbannführer – Major – H. Wulf, Kommandeur der Panzer-Aufklärungs-Abteilung 2) blieb an seinem früheren Standplatz. Im Laufe des Vormittags wurden von den festgenommenen Männern rund 1.200 entlassen, für die der französische Maire und ein weiterer Beamter Gewähr übernommen hatten. Ca. 300 Mann blieben noch in der Munitionsfabrik und wurden dort von dem Ic und dem SD vernommen. Außerdem wurde im Verlauf des Vormittags festgestellt, daß in einer abgelegenen Kaserne eine Kompanie der Wachtruppe Tulle von den Maquisards bei dem Versuch, ihre brennende Unterkunft zu verlassen, niedergeschossen worden waren. Eine Meldung darüber war bereits während der Nacht eingegangen. Offensichtlich waren diese Soldaten bereits vor dem Einrücken der Division erschossen worden. Ich begab mich später selber an den Platz, wo diese Leichen lagen, es waren meiner Schätzung nach 30 Leichen. Die Leichen

lagen vom Ausgang des Grundstücks über eine schmale Straße hinweg in mehreren Klumpen am Boden. Außer einigen zerbrochenen Gewehren am unmittelbaren Ausgang hatten die Männer keine Waffen dabei. Lediglich ein SD-Mann hatte noch eine Pistole in der Hand. Einige zerbrochene Weinflaschen lagen herum. Ein Teil der Männer trug eine Gasmaske vor dem Gesicht. Einigen war die Uniform aufgerissen, die Taschen entleert. Einem Feldwebel vor dem Ausgang fehlten die Stiefel. Alle Toten hatten mehrere Einschüsse im Hinterkopf. Zum Teil waren die Gesichter durch die nahen Einschüsse entstellt. Etwa 5 oder 6 Tote lagen unter einem LKW verknäult. Anscheinend war der LKW später über diese Toten gefahren worden. Einigen Toten war die Hose heruntergezogen worden und sie hatten Einschüsse in den nackten Unterleib. Die Kaserne, in der die Truppe untergebracht war, war niedergebrannt. Vermißt wurden von der Truppe ca. 80 Mann. Insgesamt war die Zahl der aufgefundenen deutschen Toten 64 Mann.

Von den aufgefundenen Toten wurden Fotos gefertigt, die mit den Meldungen über dieses Vorkommnis an die vorgesetzten Kommandobehören eingereicht wurden.«

Der Stückler-Bericht[8)] ist in der besonderen Anlage Nr. 6 über Tulle sehr ausführlich. In der tagebuchartigen Aufzeichnung selbst berichtet Stückler nur, was bereits zitiert ist:

»Für den 9. Juni 1944 (Freitag) hatte die Truppe zunächst Auftrag, sich aus Luftschutzgründen in den befohlenen Unterkunftsräumen aufzulockern und dann die Marschbereitschaft wiederherzustellen. Die Division unterstand nun dem LXVI. Armee-Korps Clermont-Ferrand, mit dem von Tulle aus nur Funkverbindung aufgenommen werden konnte. Dieses Korps befahl der Division am 9. Juni durch Funk, in dem Raum Brive-Tulle-Gueret gegen einige Ortschaften mit bodenständigen deutschen Kommandos, zu denen das Korps keine Verbindung mehr hatte, aufzuklären. Diese Aufträge wurden von Einheiten der Division ausgeführt.«

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Stückler und der Divisionsstab nach dieser Auslassung seit den frühen Morgenstunden im Funkkontakt mit dem LXVI.Res.Korps in Clermont-Ferrand standen. Das ergibt sich aus der Nennung der abgeschnittenen und aufzuklärenden Orte Brive, Tulle und Guéret, denn Tulle war dem Korps offensichtlich von der Division noch nicht als befreit gemeldet worden.

Aus der Anlage 6 zum Stückler-Bericht geben wir wieder:

»Ob er (der Ic Kowatsch; der Verfasser) sich in Begleitung eines SD-Führers befand, ist unsicher, jedenfalls wurde er am 9. Juni von einem SD-Führer, dessen Name und Dienststellung nicht bekannt ist, assistiert. Auf Grund der Gesamtlage und der Vorkommnisse in Tulle entschloß sich der Ic, am frühen Morgen des 9. 6. die Stadt nach Waffen und Munition zu durchsuchen und alle Männer zur Klärung des Sachverhalts vorläufig festzunehmen. Die Leitung dieser schon aus Sicherheitsgründen erforderlichen Maßnahme hatte der Ic als Abwehroffz. der Div. persönlich; zur Durchführung standen ihm Teile der Pz.AA. zur Verfügung,

die Masse der Abtlg. blieb unter der Führung ihres Kdrs. auf Ortssicherung und Überwachung der Umgebung der Stadt.«

Es ist nicht auszuschließen, daß Kowatsch von einem SD-Führer aus Brive begleitet wurde. Das ist aber unbedeutend, denn am folgenden Tage war nur ein SD-Führer in Kowatschs Diensten tätig geworden, der SD-Untersturmführer Walter, mit richtigem Namen Walter Schmald, der den Brand der Schule überlebt habende Dolmetscher-Offizier des SD in Tulle. Diesen hat Kowatsch zur Identifizierung der festgenommenen Männer verwendet. Den Befehl führte Kowatsch.

Stückler sagt weiter:

»Noch vor Mitternacht traf ein völlig abgerissener Soldat ein, der meldete, daß in der Kaserne am Nordrand der Stadt die gesamte Kompanie von den Maquis erschossen worden sei, nachdem die Kaserne niedergebrannt worden war. Etwa gleichzeitig meldete eine Kp. der Pz.AA., daß sie vor einem ausgebrannten Haus zahlreiche tote deutsche Soldaten gefunden hätte. Auch einige Franzosen kamen zum Ic und schilderten die Vorgänge in Tulle ähnlich wie die Offz. des Sich.Rgts. Sie bestätigten, daß die Maquis großenteils illegalen kommunistischen Organisationen angehören würden und daß die Leiter der Maquisbewegung in Tulle der Polizeichef und ein Garagenbesitzer gewesen seien. Außerdem gaben sie ein Waffenlager außerhalb der Stadt an. Auf dieses Lager wurde noch im Laufe der Nacht eine Kp. (oder ein Zug?) angesetzt, der jedoch ergebnislos zurückkehrte. Während der Nacht verstummte dann das Feuer in der Stadt.

Am 9. 6. früh führte dann der Ic die Durchsuchung und vorläufige Festnahme aller Männer durch. Diese Maßnahme war nach etwa 3 - 4 Stunden beendet. Es wurden neben einem größeren Lager in der Polizeiunterkunft einige Pistolen, Munition für Stone-MPi. und eine größere Menge Brand- und Tränengasbomben in Zivilhäusern gefunden. Während der Nacht waren einige Personen am Stadtrand gefangengenommen worden, die fliehen wollten. Die vorläufig festgenommenen Männer wurden in das Fabrikgelände gebracht. Ihre Zahl dürfte etwa 1.500 (?) betragen haben.«

Daß die Gendarmerie in Tulle sehr weitgehend zu den Aufständischen gehört hat, ist außer von der Division auch von Dr. Luther[24)] und von dem Miliz-Korps[4)] festgestellt bzw. berichtet worden. Die aufgefundenen Waffen umfassen „eine größere Menge Brand- und Tränengasbomben". Brand- und Tränengasbomben dürften bei der Bekämpfung der als Kaserne benutzten Schule eingesetzt worden sein, wie die zum Teil noch mit aufgesetzten Gasmasken aufgefundenen Leichen der Verteidiger erkennen lassen. Es ist von hoher Wichtigkeit festzuhalten, daß nicht nur Dr. Luther, wie im 5. Kapitel nachgewiesen, derartige Mittel als Ausrüstung der Terroristen angibt, sondern daß sie am 9. Juni 1944 in Tulle von Terroristen eingesetzt wurden und am folgenden Tage in der Kirche von Oradour ebenfalls wirksam wurden. Diese Linie, die von Tulle nach Oradour führt und von dem kommunistischen Massenmörder Guingouin (siehe Abb. 10)

personifiziert wurde, hat Kausalitätscharakter und wird deshalb hier besonders herausgehoben.

Der ehemalige Unterscharführer Hermann Drechsler von der 3. Kompanie/SS-Pz.AA 2 bestätigte dem Verfasser[55)], daß

»der Präfekt von Tulle in meinem SPW mich zu einem Waffenlager der Partisanen geführt hat. Dieses Waffenlager befand sich im Haus der Präfektur im Keller. In diesem Lager waren Gewehre, Maschinenpistolen, Handgranaten und weiteres Kriegsmaterial, zum Teil englischen Ursprungs. Anschließend führte uns der Präfekt in das zivile Krankenhaus, wo wir verstümmelte Kameraden des Heeres und des SD fanden.«

Dieses Waffenlager ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam:

1. Es waren noch reichlich Waffen vorhanden, obwohl die FTP davon erhebliche Mengen entnommen haben mußten.
2. Es bestand auch aus englischem Material, was sein Herkommen als Abwurf-Material ausweist, und deshalb nicht regulärer Bestand der Gendarmerie sein konnte.
3. Es befand sich im Keller der Präfektur, und der Präfekt wußte das.

Daß der Ic daraufhin den Präfekten, M. Trouillé, verdächtigte, mit den Partisanen gemeinsame Sache gemacht zu haben, ist umso näherliegend, als der Chef der Gendarmerie der Partisanenführer war und die Mehrheit der Gendarmen – alles altgediente Unteroffiziere – ebenfalls Widerständler waren, wenn sie auch vermutlich nicht den kommunistischen FTP, sondern der AS, der Geheim-Armee, angehört haben dürften. Das erklärt die anti-kommunistischen Äußerungen des Präfekten und vieler anderer Würdenträger der Stadt.

Stückler berichtet weiter, daß in den ersten Morgenstunden außerdem durch einen Offizier der Division der Tatbestand an der ausgebrannten Kaserne, wo die toten deutschen Soldaten lagen, aufgenommen worden sei. Das Ergebnis sei folgendes gewesen (Stückler Anlage 6, Seite 3ff, aao. 8):

»Der mehrstöckige Bau inmitten eines kleinen, von einer Mauer umgebenen Grundstücks war völlig ausgebrannt. In den Mauern waren die charakteristischen Einschläge von ‚Bazookas' (amerikanische Panzerfaust).

Auf der Straße lagen in einigen Haufen tote deutsche Soldaten ohne Waffen; lediglich ein SD-Angehöriger (Führer?), der zwischen anderen Leichen auf einer Treppe lag, hatte eine Pistole in der Hand. Einige Gewehre lagen zerbrochen am Torausgang. Eine Gruppe von etwa 8 Toten lag völlig verknäuelt an und unter einem LKW. Anscheinend war der LKW später über die Leichen gefahren worden. Auf der Straße lagen einige Weinflaschen umher.

Im Hof des Gebäudes lagen ebenfalls noch einige Tote der Wachtruppe Tulle. Insgesamt wurden außerhalb des Gebäudes mehr als 40 Leichen festgestellt. Ob und wieviele Leichen noch unter den Trümmern des Hauses lagen, konnte nicht geklärt werden. Nach Angaben des Sicherungs-Btls. wurden 80 Mann vermißt.

Im Laufe des Tages konnten weitere Tote geborgen werden. Die Gesamtzahl der in Tulle bis zum 10. 6. aufgefundenen deutschen Toten betrug 64. Diese Zahl ist authentisch, die Toten der Pz.AA vom 8. und 9. 6. sind darin nicht inbegriffen.«

Anmerkungen des Verfassers: Auf die in der Zahl von 64 aufgefundenen Leichen enthaltenen, an anderen Stellen aufgefundenen ermordeten deutschen Soldaten sowie der übrigen Vermißten kommen wir später zurück. Der SD-Führer Becker mit der Pistole in der Hand lag auf einer Treppe. Diese Details (Pistole in der Hand, auf Treppe liegend) berichtete Schneid nicht, sondern, daß der SD-Führer durch MG-Feuer in zwei Teile gerissen war. Es dürfte sich aber um eine Außentreppe gehandelt haben, da das Schulhaus völlig ausgebrannt war. Daß der SD-Führer Becker etwa noch Widerstand geleistet hat, ist unwahrscheinlich, denn dann hätte GAO nicht (Seite 18, aao. 51) den Selbstmord erfinden müssen. Träfe der Selbstmord zu, so wäre der Sterbende oder seine Leiche durch MG- oder MPi.-Beschuß zerteilt worden.

»Die Toten hatten alle mehrere Einschüsse, meist im Rücken und Hinterkopf. Offensichtlich wurde auf sie noch gefeuert, als sie schon zusammengebrochen waren. Teilweise fand man bei ihnen noch Wertgegenstände, teilweise waren die Uniformen aufgerissen, die Taschen ausgeleert. Einem Feldwebel am Kasernentor fehlten die Stiefel. Einige Soldaten hatten die Gasmasken vor dem Gesicht.

Nach Lage der Dinge waren die Soldaten in ihrer Kaserne blockiert, durch Bazookas und Tränengasbomben ausgeräuchert und beim Verlassen des brennenden Hauses zusammengeschossen worden. Von einem ‚Kampf' konnte bei der Enge der örtlichen Verhältnisse und der klumpenweisen Zusammenballung der Leichen keine Rede sein. Offensichtlich wollten die Maquis keine Gefangenen machen.

Im Laufe des Vormittags meldete sich noch ein Verwundeter, der angab, sich als Melder zwischen der Besatzung und dem Batl. in der Fabrik in einem Keller versteckt zu haben, nachdem er verwundet worden war und nicht zur brennenden Kaserne hat durchkommen können. Er wurde von einer Französin am 9. 6. früh entdeckt, die ihm sagte, daß die Deutschen da wären und daß die Maquis alle seine Kameraden erschossen hätten. Die Frau wurde daraufhin vernommen und sagte aus, daß die Maquis nach der Erschießung der Soldaten, die sie selber nicht beobachtet hätte, die Leichen durchsucht, mit den Stahlhelmen Fußball gespielt und mit Weinflaschen in der Hand herumgetanzt hätten. Auch Frauen seien darunter gewesen.

Da es sich bei den Vorfällen augenscheinlich um eine besonders eklatante und in dieser Form noch nicht bekanntgewordene Verletzung der Kriegsgesetze durch die Maquis handelte, ließ der Ic den Tatbestand genau aufnehmen und außerdem als besonderes Beweismaterial eine Anzahl Fotos machen.

Die ebenfalls von der Abtlg. Ic durchgeführte Untersuchung der Polizeiunterkunft unweit des rechten Flußufers ergab folgenden Tatbestand:

1. Der Polizeichef war geflüchtet.

2. *In Nebenräumen versteckt wurde zahlreiches Beweismaterial (engl. Pistolenmunition für Stone MPi, Knallzündzeitschnur, plastischer Sprengstoff, 2 - 3 Abwurfbehälter usw.) gefunden.*
3. *Ein großes Lager von Ausrüstungsgegenständen wie Schuhe, Uniformstoffe, Hemden usw., das unmöglich für die wenigen Polizisten bestimmt sein konnte. Es wurde beschlagnahmt.*
4. *Die zurückgebliebenen Polizisten behaupteten, über die Tätigkeit ihres Chefs nichts zu wissen, bestritten aber nicht, daß er mit den Maquis zusammengearbeitet hätte. (Die Polizisten wurden ebenfalls vorläufig festgenommen, jedoch nach kurzem Verhör und auf die Bürgschaft des Bürgermeisters hin noch im Laufe des Vormittags freigelassen.)*

In den Straßen der Stadt waren noch Maueranschläge der Maquis, Aufrufe an die ‚befreite Bevölkerung', Unterkunftsbezeichnungen der einzelnen Maquisdienststellen, Höchstpreise für Lebensmittel usw. . . .«

12. Die Untaten im Spiegel der franz. Literatur

Daß die Kriegsverbrechen und Grausamkeiten an den deutschen Soldaten nicht von deutscher Seite erfunden wurden, kann man bei einigen französischen Autoren nachlesen. Natürlich offenbaren sie nicht das Letzte, aber sie lassen es durchscheinen. So der französische Autor Rémy[56)], der allerlei getan hat, die Taten der FTP in Tulle zuzudecken, obgleich er selbst der AS angehört hat. Das wird deutlich z.B. in der Angabe, daß die Francs Tireurs et Partisans (FTP) in der Klinik des Dr. Chammard vor der Invasion ebenso ärztlich versorgt wurden wie z.B. „ein Offizier der Geheimarmee, der von den zu den Kommunisten gehörenden FTP als bürgerlich und reaktionär verschrien war".

Dieser Dr. Chammard erfuhr von dem bevorstehenden Angriff der FTP und protestierte dagegen mit den Worten:

». . . sagen Sie den Verantwortlichen, daß das Unsinn ist, daß das zu nichts Gutem führt und daß sie damit schreckliche Repressalien über die Bevölkerung bringen werden«.

Die Warnungen des Klinikchefs nützten nichts. Schon am 6. Juni, am Tag der Invasion, noch ehe der Angriff auf die deutsche Garnison stattfand, nahmen die Partisanen, die auf die Gendarmerie rechnen konnten, das Heft in die Hand, ließen die Schulen schliessen, die Kinder heimschicken und durch Lautsprecherwagen verkünden:

»Bei Gefechten oder Schießereien müssen die Fensterläden geschlossen sein und die Einwohner im Keller Schutz suchen.«

Bereits am 7. Juni in aller Frühe gibt es die ersten Gefechte. Die Gendarmerie geleitet die französischen Milizen mit weißen Fahnen aus der Stadt heraus. Daß Rémy dieses Detail richtig darstellt, ergibt sich aus einer Bemerkung des Buches über die Miliz (Seite 79 aao. 4):

»Ein GMR-Kommandeur (Anmerkung des Verfassers: GMR = Garde Mobile Republicaine) hatte sich während der Ereignisse in Tulle im Juni 1944 etwas zuschulden kommen lassen. An der Spitze einer Kolonne fahrend hatte er die weiße Fahne gezeigt, obwohl die Einheit der französischen Miliz (die der Gendarmerie-Offizier geleitete, Anmerkung des Verfassers) Befehl hatte, die Stadt zu verlassen, ohne mit den FTP zu verhandeln, vielmehr, wenn nötig, zu kämpfen. Dieser Offizier wurde nach Limoges gebracht und vor ein reguläres Kriegsgericht, das sich ausschließlich aus Angehörigen der Polizeikräfte zusammensetzte, gestellt. Er wurde freigesprochen.«

Die deutsche Garnison war damit allein in der Stadt Tulle, alle Hilfskräfte waren herausgezogen: auf Befehl der Vichy-Regierung. Warum hat Vichy die französischen Streitkräfte aus Tulle vorher abgezogen, obwohl es wußte, daß der FTP-Angriff bevorstand? Daß sie das wußte, ergibt sich sehr eindeutig aus der Anweisung, mit den FTP nicht zu verhandeln, sondern notfalls zu kämpfen. Die Rolle des Gendarmerie-Offiziers ist ein weiteres Indiz für diese Haltung. Indem

er die weiße Fahne zeigte, signalisierte er, daß es ihm darum ging, den Kampf zu vermeiden und die Stadt schnell und reibungslos von Vichy-treuen Truppen zu entblößen. Dieser Vorgang deutet eine vorsätzliche Preisgabe der Stadt Tulle und ihrer deutschen Garnison durch die Vichy-Regierung an.

Man liest bei Rémy weiter, daß die Mädchenschule, Kaserne der Deutschen, mit Granatwerfern eingeäschert wird. Die Verteidiger können sich in die Manufaktur zurückziehen. Andere, an die dreißig, werden mit einer weißen Fahne gesehen, Verwundete werden auf der Terrasse eines Nachbarhauses zusammengelegt. Es gibt viel Blut zu sehen, sagt der Rotkreuz-Helfer Bourdelle.

Er und seine Mithelfer Gladi und Deschamps machten dann Beobachtungen, die Rémy so beschreibt:

»Einige dreißig Deutsche lagen niedergestreckt mitten auf der Avenue Bournazel um ein weißes Handtuch, das an einen Stock geknotet war, der noch von den Händen eines Leichnams umklammert wurde. Andere tote Hände umklammerten noch Handgranaten, die zu werfen sie keine Zeit mehr gefunden hatten. Ein junger FTP erklärt: „Sie kamen mit ihrer weißen Fahne heraus. Aber als sie auf der Mitte der Straße waren, gab es welche darunter, die Handgranaten warfen. Da haben wir in den Haufen geschossen".

Die Kugeln der Maquisards brachten mehrere dieser Handgranaten zum Detonieren, welche diejenigen, die sie zu werfen vorhatten, fürchterlich zerfetzten. Einige Leichen hatten ihre Stiefel verloren, heruntergerissen von Furien, die die Toten in beschämender Weise schändeten. Als sie verjagt wurden, trampelten sie auf den Gefallenen herum, ehe sie weitergingen. Bourdelle verspürte Lust, sich zu erbrechen, als er entdeckte, daß mehrere Gesichter der Getöteten mit Speichel besudelt worden waren. „Jede Stadt hat ihren Abschaum", dachte er.«

Sieht man von den beschönigenden, aber gänzlich unglaubhaften Handgranaten ab – wer ergibt sich schon in aussichtsloser Lage und geht mit der weißen Fahne waffenlos aus der letzten Deckung heraus, mitten auf eine deckungslose Straße, um Handgranaten zu werfen, und welcher andere Sich-ergeben-Wollende ließe das überhaupt zu!? – so ist in Rémys Bericht eigentlich alles enthalten, was völkerrechtlich vorwerfbar ist. Aber Rémy berichtet noch mehr: Er hat den Rote-Kreuz-Helfer Bourdelle, von Beruf Rechtsanwalt, weiter befragt, und dieser Anwalt hat ihm über den Urheber des Partisanenangriffs mit dem Decknamen „Laurent" berichtet. Rémy beschreibt:

»„Er hat eine verdammte Verantwortung auf sich geladen", sagt der Anwalt bei sich, der mit seiner Ansicht nicht allein stand: mehrere Einwohner der Stadt hatten Stanislaus Letourneur, einen ehemaligen Ausbilder an der Lehrwerkstatt, gedrängt, sich mit höchster Dringlichkeit an seine Chefs in der Armée Secrète zu wenden, um zu verhindern, daß Tulle im Chaos versinke. Er umarmte seine Frau und seine zwei Kinder und machte sich auf den Weg in Richtung Laguenne, aber man sah ihn nicht zurückkehren: überrascht von einem Hinterhalt der Deutschen, wurde er beim Verlassen der Vorstadt getötet.«

Diese Aussage Rémys läßt jedenfalls deutlich erkennen, daß der Gegensatz zwischen FTP und AS beträchtlich war und daß die AS keine Gewalt über die FTP-Gruppen hatte. Ein deutscher Hinterhalt wird für den Tod des AS-Mannes vorgeschoben. Zu diesem Zeitpunkt, etwa im Laufe des 8. Juni 1944, gab es aber in den südlichen Außenbezirken Tulles noch keine deutschen Truppen, die einen Hinterhalt hätten legen können; die Division ‚Das Reich' war im Raum Montauban noch im Aufbruch, und es gab auch keine Sicherungseinheiten mehr; die hatten Mühe, sich in den Kasernen der Stadt zu konzentrieren. Hingegen sollen FTP bei der Verfolgung ihrer Ziele – GAO berichtete darüber aus Brive – keinerlei solidarische Hemmungen gehabt haben. Und: der AS-Mann Letourneur war den FTP bekannt, den deutschen Truppen aber nicht erkennbar, denn er trug keine Armbinde. Der deutsche Hinterhalt ist eine Erfindung Rémys; es dürfte ein kommunistischer gewesen sein, denn derselbe Rémy gibt drei Seiten vorher zu, daß die Maquis der FTP in ständigem Kontakt mit der Stadt standen („sont en contact permanent avec la ville").

Rémy schildert weiter, wie im Krankenhaus deutsche Verwundete für die Operationen vorbereitet wurden, während zahlreiche Leichen in „Graugrün" andernorts in den Straßen herumlagen. Unterdessen quellen die Cafés über von FTP's in roten Halstüchern – selbst die Maschinenpistolen haben rote Schleifen, die starke Reden führen und hart trinken. Einen aus deutscher Gefangenschaft geflohenen ehemaligen Kriegsgefangenen beschimpfen sie als „Salaud", als Lumpen. Sie werfen ihm vor, ein Doppelspiel zu treiben. Roger Chichard antwortet darauf laut Rémy:

»*„Ich bin nur einmal abgehauen, als ich aus dem Gefangenenlager floh, und ich habe die Legion (Frontkämpferlegion, der Verfasser) verlassen, um gegen die Art zu protestieren, in der man dort die Juden behandelte."*

„Du bist ein ganz Schlauer! Jetzt sind es die Nazis, die Du verteidigst!"

„Ich kann nicht zulassen, daß man die verwundeten Deutschen im Hospital niedermacht."

„Verwundet oder nicht verwundet, das sind nur Boches!"

„Es sind vor allem Menschen."

„Glaubst Du, daß die, ausgerechnet die, sich genieren, unsere Kameraden niederzumachen?"

„Wenn Ihr ihnen das nachahmt, gebt Ihr ihnen Recht. Diese Soldaten haben sich ergeben, und es ist schon zuviel, daß Ihr ein gutes Dutzend unterhalb des Friedhofs erschossen habt."

„Das ist wahr", meldet sich eine schüchterne Stimme. „Als sie abgeführt wurden, hat der Abbé (Priester) Château ihnen die Absolution erteilt. Ich war da, ich habe es gesehen."

„Für uns", erwidert ein FTP, „gibt es keinen Priester, der uns segnet, wenn wir ins Gras beißen müssen."

„Wir haben die Bahnarbeiter gerächt!" schreit ein anderer Bursche mit rotem Halstuch.

„Ich bin nicht einverstanden. Diese Exekution ist Mord", sagt Roger Chichard.

„Sag das noch mal und Du wirst was erleben!"

„Habt Ihr nie etwas von der Genfer Konvention gehört?"

„Das kümmert uns einen Dreck! Wir, wir haben Tulle befreit."

„Ihr habt das zu früh gemacht. Die Deutschen werden Repressalien anwenden. Andere werden für Euch bezahlen müssen."

„Du bist nicht ganz bei Troste, was? Die Résistance hat Limoges, Brive, Périqueux, Toulouse genommen! Die Amerikaner kommen und landen in Bordeaux."

„Wer sagt Euch, daß diese Nachrichten stimmen?"«

Unter dem Gejohle der FTP-Leute verläßt Roger Chichard bleich die Gruppe. – Ahnte er sein Schicksal als unschuldiges Opfer?

Das von Rémy wiedergegebene Gespräch bedarf keines Kommentars: die FTP wußten, was sie taten. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die erwähnten Erschießungen von mehr als 12 deutschen Gefangenen unterhalb des Friedhofs neben anderen Massenexekutionen tatsächlich stattgefunden haben. Da ein anderer Priester, ebenso Lothringer wie der oben erwähnte Abbé Chateau, gegenüber Sadi Schneid berichtet hatte, daß er im Walde etwa 20 deutschen Gefangenen die Absolution vor deren Erschießung erteilt hatte, ist die Identität der beiden Vorfälle ausgeschlossen. Sadi Schneid berichtet in seinem Buch „SS-Beutedeutscher"[25] über den Tulle-Prozeß, bei dem er als Zeuge zugegen gewesen war:

»Die lokalen Zeitungen, die ich ergattern konnte, erwähnten nicht einmal die Aussage eines Geistlichen, des Abbé Chateau (ein anderer als derjenige aus der Gruppe der mutmaßlichen STO, der mir in Tulle vertrauliche Mitteilungen gemacht hatte). Laut Abbé Chateau wurden zirka zwanzig weitere deutsche Soldaten, von denen er einem Dutzend die Absolution auf ihr Verlangen hin verabreicht hatte, trotz seiner Warnung vor Vergeltungsmaßnahmen der Deutschen noch zusätzlich zu allen bisher Bekannten von den Partisanen umgelegt. Es scheint, daß das Blutbad an den vierzig vom 8. Juni 1944 noch nicht vollzogen war. Abbé Chateau hat mir dreißig Jahre später telephonisch bestätigt, daß er bei den Partisanen vermittelnd eingetreten war, daß diese aber trotz seiner Warnungen diese zwölf bis zwanzig gefangenen deutschen Soldaten (der Abbé erinnert sich nicht mehr genau) unterhalb der Mauern des Friedhofs von Tulle niedergeschossen haben. Demzufolge mußte der andere lothringische Abbé von der STO-Gruppe die Absolution einer anderen Gruppe gespendet haben.

Damit würde die Zahl der deutschen Opfer auf etwa achtzig ansteigen. Bezieht man die am Bahnhof gemeuchelten deutschen Eisenbahner ein und die in und um Tulle gefallenen SS-Männer und Feldgendarmen, so liegt die Gesamtzahl ziemlich genau in der gleichen Höhe wie die Zahl der zur Vergeltung hingerichteten Franzosen. . . .

Da ich das Gericht auf meine Unterhaltung mit dem Abbé des STO in Tulle hingewiesen hatte, entschied das Gericht, daß es sich um dieselbe Gruppe von Erschossenen handeln müßte, von der der Zeuge Abbé Chateau berichtet hatte, und suchte nicht weiter. Die Zahl der weiteren vierzig erschossenen Soldaten schmolz damit auf ein Dutzend zusammen.«

Wir haben weiter oben die Anklageschrift des Commissaire du Gouvernement im Tulle-Prozeß aus dem Werk von Dr. Luther (Seite 77ff aao. 24) zitiert, in der auch der Elsässer S. mit seinen Wahrnehmungen angeführt wurde. Auf den Komplex der über die 40 verstümmelten Leichen hinausgehenden Taten schloß der Commissaire tatsächlich so ab, wie Sadi Schneid berichtet, nämlich:

»*In jedem Falle ergibt sich aus der Aussage des Abbé Ch., daß Maquisards in den Abendstunden des 8. am Friedhof von Tulle ein Dutzend dtsch. Gefangener erschossen haben.*«

Dr. Luther fand aber im Dossier Tulle II noch die auf Ersuchen des französischen Untersuchungsrichters des TM (Tribunal Militaire) Bordeaux angefertigten Vernehmungsprotokolle zweier französischer Geistlicher. Deren Aussage lautet nach Dr. Luther (ebenda):

»*Am 8. 6. 44 habe ich gegen 16 Uhr von Maquisards FTP erfahren, daß ein von ihnen gestelltes Erschießungskommando etwa zehn dtsch. Soldaten zur Erschiessung führe. Ich bin sofort zu diesem Kommando gegangen, . . . habe den dieses führenden Leutnant zu sprechen verlangt und habe mich bemüht, ihn zu überreden, diese Dtsch., von denen einer verwundet war, nicht zu erschießen. Als Antwort erinnerte mich dieser FTP-Offizier . . . an die von den Dtsch. gegen die Maquis der Gegend verübten Verbrechen. Als es mir nicht gelang, die Maquisards von ihrem Vorhaben abzubringen, habe ich die Genehmigung erbeten, sie bis zum Erschießungsorte (der äußeren Friedhofsmauer) zu begleiten, wo ich diesen etwa 10 zu erschießenden Deutschen Absolution erteilt habe. Da ich bei der Erschiessung selbst nicht zugegen sein wollte, habe ich mich zurückgezogen; als ich etwa 100 Meter vom Friedhof entfernt war, hörte ich eine Salve. Ich muß sagen, daß die etwa 10 diese Erschießung vornehmenden Maquisards den zweiten Tag im Kampf standen und durch den Geruch des Pulvers und die Anstrengung reichlich erregt waren. Ich lege Wert darauf festzustellen, daß ich nicht Augenzeuge der Erschiessung gewesen bin.*«

Sadi Schneid hat am 13. Februar 1976 den Abbé Chateau, der kein Deutschenfreund ist, telefonisch befragt und darüber dem Verfasser einen Bericht[57)] geschickt. Diesem Bericht ist zu entnehmen, daß der Abbé Chateau etwa zwölf der zur Erschießung Abgeführten die Absolution erteilt habe, daß er aber die darüberhinaus gehende Zahl der Gruppe nicht erinnere, sie könnte insgesamt zwischen zwölf und zwanzig liegen.

Dr. Luther fährt in dem oben angefangenen Zitat fort:

»*Der zweite Zeuge bestätigte, daß er ,neun vom Maquis an der Friedhofsmauer der Rue de la Barussier erschossene deutsche Kriegsgefangene' ins Hospital bringen ließ.*«

Für Sadi Schneids Annahme der Erschießung weiterer deutscher Kriegsgefangener findet sich denn auch bei Dr. Luther der Beweis. Dr. Luther schreibt:

»62 weitere, bei derselben Gelegenheit lebend in die Hände der Maquis gefallene dtsch. Soldaten, darunter Sanitäter und Eisenbahner, sind am übernächsten Tage in einem Wäldchen bei Naves (10 km nördlich Tulle) ebenfalls von FTP erschossen worden.« In einer Fußnote setzte Dr. Luther hinzu:

»Feststellung eines deutschen Stoßtrupps, 1948 durch beteiligten FTP-Mann privat bestätigt.«

Nimmt man an, daß die von Schneid erwähnten 20 in den Wäldern erschossenen Soldaten in den von Dr. Luther angegebenen 62 enthalten sind, so ergibt sich, daß im Raum Tulle und im Zusammenhang mit Tulle in völkerrechtswidriger Weise gemeuchelt worden sind:

ca.	40	vor der Kaserne
ca.	12 – 20	am Friedhof
ca.	60	im Walde
ca.	120	

Die Zahl von 120 entspricht der Zahl der zu Erhängenden im Verhältnis 1 : 1. Da aber die letzten 60 im Walde Ermordeten dem Ic möglicherweise nicht mehr vor den Repressalien bekannt geworden sind, ergäben die rund 60 bekannten Fälle gegenüber 120 zu Erhängenden ein Verhältnis von 1 : 2 und gegenüber den tatsächlich Erhängten von 98 ein geringeres. Tatsächlich stehen den rund 120 ermordeten deutschen Soldaten (die im Kampf gefallenen nicht mitgerechnet!) knapp 100 zur Repressalie Erhängte gegenüber. Das ergibt ein Verhältnis von 1 : 0,8, unter Einrechnung der im rechtswidrigen Bandenkampf gefallenen Deutschen eine Verhältniszahl von etwa 1 : 0,6. Das Völkerrecht ließ in der Praxis aller Kriegführenden in jenen Jahren jedoch Verhältnisse von Opfern zu Geiseln, je nach Schwere des Falles, von 1 : 3 bis 1 : 10 zu, in einem Sonderfall sogar 1 : 20. In Tulle liegt eher ein Verhältnis von 1 : 1 als ein höheres vor, und es wurden nicht Geiseln genommen, sondern Überführte und Verdächtige. Darüber jedoch weiter unten.

An Rémys entschleiernden Feststellungen ist kaum vorbeizukommen. Umso unangenehmer muß es den Leser französischer Literatur berühren, wenn ein anderer Autor noch 1979 in Historama[58)] abermals auf das dubiose Zeugnis des Truppenarztes Dr. Schmidt verweist und dazu eine Vernehmung des Truppenarztes Dr. Schmidt durch den Divisionsarzt Dr. Schlink konstruiert. Da der Divisionsarzt zusammen mit Dr. Roschmann die Leichen besichtigt und für den Ia, den Ic und den Divisionsrichter begutachtet hat, bedurfte er der Bekundung des Dr. Schmidt nicht. Dessen Rolle ist offenbar: er ist nach jahrelanger Gefangenschaft umgefallen, wie seine Truppenkameraden aus der Gefangenschaft überliefert haben. Dennoch muß die plumpe Geschichtslüge entlarvt werden. Dazu zitieren wir aus dem Aufsatz von Paul Mauclair:

»Gegen Mittag des 9. Juni ... wurde der Dr. Schmidt zum Hotel Moderne, wo der Divisionsstab der Division ‚Das Reich' eingerichtet war, gerufen.

„Haben Sie an den gestern getöteten Kameraden Verstümmelungen bemerkt?" fragt ihn der Sturmbannführer (Major) Schlink, Chefarzt der SS.

„Ich habe die Leichen unserer Kameraden selbst gesehen und keine Verstümmelungen bemerkt", antwortet ihm der Dr. Schmidt. Dieser mußte später seine Aussage schriftlich niederlegen.«

An dieser Stelle findet sich die Fußnote: „Dieses Dokument erscheint in dem Werk, das ein Zeuge, A. Soulier, der Tragödie von Tulle gewidmet hat (A. Soulier, Le Drame de Tulle)." Kein Wort, daß das spätere schriftliche Zeugnis in der Gefangenschaft abgenötigt wurde, natürlich auch kein Wort, daß der oben zitierte Dialog nie stattgefunden hat, sondern aus dem „Zeugnis" abgeleitet wurde. Das genannte Zeugnis soll lauten:

»Indem man mich fragte, ob es Verstümmelungen an den Leichen gegeben hätte, wollte man eventuell die Erhängung von 250 Geiseln rechtfertigen.«

Hier ist folgende Fußnote zu finden: „Die Zahl von 250 Erhängungen wurde schließlich von den Deutschen auf 120 reduziert, dann auf 99 dank einer Intervention des Abbé Espinasse ..." Hierzu ist anzumerken, daß die Zahl von 250 niemals in Erwägung gewesen ist, auch nicht gewesen sein kann, da das Plakat, welches wir weiter unten wiedergeben, von vornherein mit der Zahl 120 gesetzt und ausgedruckt worden ist. Das Plakat benennt auch nur 40 ermordete deutsche Soldaten, obwohl bis zum Aushang am frühen Nachmittag bereits über 60 Fälle der Division bekannt geworden waren. Diese höhere Zahl an Ermordeten hätte eher zur Erhöhung der Repressalien-Zahl führen müssen. Das geschah ebensowenig wie die Reduktion von 250 auf 120. Weder die Übersetzung noch die Setzarbeiten noch das Drucken waren ohne Zeitaufwand möglich, d. h. es blieb bei der einmal festgesetzten Zahl. Schließlich wird unten nachgewiesen werden, daß eine Intervention des Abbé Espinasse weder stattgefunden noch diesen Erfolg gehabt hat: den Hinrichtungsstop nach 98 Erhängungen bewirkt zu haben, rühmen sich allzu viele. Weiter im angeblichen Zeugnis des Dr. Schmidt:

»Ich antwortete dem SS-Arzt, der mich befragte, daß erstens während des Angriffs unsere Verwundeten im Geleit eines Sanitäters mit der Rotkreuz-Armbinde die Stadt unbehelligt durchqueren konnten und daß sie im Hospital unverzüglich von französischen Ärzten versorgt wurden; zweitens, daß die Seminaristen vom Priesterseminar Tulle beim Transport der Schwerverwundeten und der Toten geholfen hätten und daß ich schließlich niemals irgendeine verstümmelte Leiche unter den drei Vierteln der Toten, die ich zu sehen bekam, bemerkt habe. Wenn andere vorgeben, Verstümmelungen gesehen zu haben, so handelt es sich um Leute, die sich ein derartiges Urteil nicht erlauben können, da sie nicht Ärzte sind und deshalb unqualifiziert, Wunden und Verwundungen zu unterscheiden.«

Wir haben bereits auf das Zeugnis des Angehörigen der 8. Kompanie hingewiesen, welcher mit Dr. Schmidt die verstümmelten Leichen zu identifizieren

hatte und der den Sinneswandel des ehemaligen Truppenarztes in der Gefangenschaft beschrieb.

Aus dem Zitat wird erkennbar, daß der Autor Paul Mauclair die wenigen Angaben im „Zeugnis" des Dr. Schmidt verwendet und daraus einen Dialog konstruiert hat, der nie stattgefunden hat.

Man kann sich ein Urteil über die in der oben zitierten Fußnote erwähnte „Intervention" des Abbé Espinasse bilden, wenn man die folgenden Tatsachen kennt; dann wird man auch keinen Zweifel mehr haben, daß sich dieser Priester nicht nur in einem Irrtum in der Sache befand, sondern diesen Irrtum sehr bewußt kolportiert hat.

Der Abbé Chateau hat bekundet[57)], daß er, als er von den Repressalien hörte, den Bischof alarmiert hätte, der mit ihm und anderen Geistlichen zur „Militärbehörde", vermutlich also zum Divisionsstabsquartier, gegangen wäre. Nur der Bischof sei vorgelassen worden, die anderen Priester hätten auf der Straße warten müssen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Exekutionen wohl bereits im Gange. Dem Bischof sei geantwortet worden „C'est fait", was ebenso bedeuten kann, daß die Exekutionen schon erfolgt wären, wie daß eine Beendigung der Exekutionen, also eine Begnadigung des Restes bereits angeordnet sei. Die vom Bischof abgegebenen Erklärungen werden weiter unten wiedergegeben. Auf jeden Fall hat der Abbé Chateau gegenüber Sadi Schneid darauf bestanden, daß der Abbé Espinasse die Manufaktur, wo er den Deliquenten die Absolution zu verabreichen hatte, nicht für eine solche Intervention habe verlassen können.

Außerdem war Espinasse noch kein freier Mann, sondern selbst noch Gefangener.

Was der Abbé Espinasse später, nämlich lange nach dem Abschluß der Exekutionen, auf dem Divisionsgefechtsstand vorgebracht hat, hat der Ia Stückler bereits (und deshalb ohne Wissen des Abbé) in seiner richterlichen Vernehmung vom August 1949 (aao. 48) auf Frage des Verteidigers zu Protokoll gegeben:

»Der Maire und ein Geistlicher sprachen sich anerkennend über die loyale Erledigung dieses Falles aus. Den Delinquenten wurde von Seiten der Division geistlicher Beistand durch einen französischen Geistlichen gewährt. Dafür bedankte sich der oben erwähnte Geistliche ausdrücklich und erklärte außerdem, daß die Maquisards Kommunisten und Rotspanier seien, die mit der Bevölkerung nichts zu tun hätten und diese selber terrorisieren würden. Ihm, dem Geistlichen, hätten sie sein Auto gestohlen.«

Diese Ergebenheitsadresse war nichts Ungewöhnliches. Ungewöhnlich ist auch nicht, wie wir noch an anderen Beispielen nachweisen werden, daß solche Bekenntnisse in den Folgezeiten „umfunktioniert" wurden. Ungewöhnlich ist aber, daß dies ein Geistlicher in Wort und Schrift über Jahrzehnte hinweg getan hat.

Halten wir im Vorgriff auf die weiteren Ereignisse fest, daß der Abbé Espinasse nichts zur „Begnadigung" der letzten 20 getan hat und auch nicht hat tun können. Was er daraus an Legenden aufbaute, tat er zu seinem eigenen Ruhme.

In der gemeinsamen Erklärung Lammerdings und Stücklers vom Februar 1969 (aao. 44) heißt es diesbezüglich:

»Die Soldaten waren nach dem Urteil des Div.-Arztes nicht im Kampf, sondern nach Kampfaufgabe ohne Waffen niedergemetzelt worden ... Zum Beweis für die Ermordung und Schändung der deutschen Soldaten durch die Maquisards hat der Ic fotografische Aufnahmen durch seinen Ord.Offz., Obersturmführer Dr. Wache, anfertigen lassen. Die Division hat entsprechend den gültigen militärischen Bestimmungen die Vorgänge in Tulle als ‚Besonderes Vorkommnis' an die vorgesetzten Dienststellen des Heeres und des Führungshauptamtes der Waffen-SS in 7-facher Ausfertigung gemeldet. Diesen Berichten waren auch Fotos beigefügt.«

Es darf als sicher unterstellt werden, daß diese Unterlagen der Wehrmachtuntersuchungsstelle zur Untersuchung alliierter Kriegsverbrechen zugeleitet wurden, deren Akten im Bundesarchiv in Washington lagern und – wie Dr. de Zayas schrieb (Abb. 2) – nur etwa zur Hälfte freigegeben wurden, das heißt, ohne die Akten über Kriegsverbrechen der Partisanen im Bereich des ObWest.

Die Angaben des Stückler-Berichtes wurden von dem Dolmetscher Reinhard Heider bei der richterlichen Vernehmung[36)] in allen Punkten ausdrücklich bestätigt. Die Rolle einiger Offiziere des Sicherungsbataillons in Tulle, zu denen auch der Truppenarzt Dr. Schmidt gehörte, wurde anhand der Angaben des Pfarrers Klaus Schneider[50)] bereits qualifiziert.

Nachdem das zugrunde liegende Geschehen erörtert ist, scheint es zweckmäßig, die Reaktionen der deutschen Seite darzustellen. Sehr eindrucksvoll schildert Rémy die erste Begegnung des Präfekten M. Trouillé mit dem Ic der Division, Hauptsturmführer Kowatsch. Da diese in Dialogform geschriebene Passage sehr wichtig ist, zumal sie von Stückler, obwohl für die deutsche Seite entlastend, in ihrem entlastenden Teil nicht berichtet wird, wird sie zur Gänze wörtlich in der Übersetzung des Verfassers wiedergegeben. Rémy schreibt (Seite 107, aao. 56):

»Am Morgen des 9. Juni 1944 erschien ein Hauptsturmführer, begleitet von einigen bewaffneten SS-Männern, in der Präfektur von Corrèze. „Was ist das für eine Kiste mit Handgranaten und Munition, die ich in der Halle stehen sah?" fragte er den Präfekten auf Deutsch in barschem Ton. „Die GMR haben sie zurückgelassen, als sie abzogen", antwortete M. Trouillé, nachdem der Dolmetscher die Frage übersetzt hatte.

„GMR, was ist das?" wiederholte der Offizier.

„Die Gendarmerie", erklärte der Präfekt.

„Nein! Nicht die Gendarmerie, Terroristen des Maquis! Sie sind Komplize! Sie werden erschossen!"

„Sie können mich erschießen lassen", antwortet M. Trouillé in ruhigem Ton. „Es ist aber mein Verdienst, daß Ihre Verwundeten versorgt worden sind."

„Was, es gibt hier verwundete Deutsche?"
„Ja, Monsieur, im Hospital."
„Dann will ich zum Hospital gehen!"
„Ihr Wille geschehe . . ."
Der Präfekt ist von SS-Leuten umgeben. Er begegnet auf dem Wege M. Roche, seinem Generalsekretär, der in seiner Wohnung gefangengenommen worden war und der das Gefolge vergrößert. Hier und da liegen die Leichen deutscher Soldaten. . .
„Die Stadt wird zur Vergeltung niedergebrannt!" tobt der Hauptsturmführer, der vor Wut schäumt. „Dreitausend Mann werden erschossen werden!"
Er beruhigt sich, als er im Hospital feststellt, daß die deutschen Verwundeten behandelt werden, als wären sie französische Soldaten, und sagt in seiner Sprache einige Worte, die der Dolmetscher übersetzt: „Im Namen der deutschen Wehrmacht danke ich den Ärzten und Pflegern."«

Der Generalsekretär, M. Roche, der uns noch besonders beschäftigen wird, will bemerkt haben, daß die umstehenden SS-Leute aufgrund der Ärmelstreifen von drei Divisionen stammten, von „Das Reich", „Totenkopf" und „Der Führer". Abgesehen davon, daß „Der Führer" der Ärmelstreifen eines Regiments der Division „Das Reich" war, hatten diese Ärmelstreifen Traditionscharakter. Ein von der Totenkopf-Division stammender Offizier konnte durchaus den Ärmelstreifen dieser Division weitertragen, ohne ihr noch anzugehören. Sicher ist, daß im Gefolge von Kowatsch nur Angehörige der Division „Das Reich" waren. Rémy schildert dann weiter:

»In vollen Lastwagen kommen im Hof des Hospitals, wo ein Maschinengewehr aufgestellt ist, tote Deutsche an, die ganz voll Blut sind und die auf Tragbahren hereingetragen werden, um auf einem langen Korridor aufgereiht zu werden. Bei ihrem Anblick lodern die Augen des Hauptsturmführer vor Zorn. . .«

Rémy läßt jetzt Reflektionen von Franzosen folgen, die im Rahmen der Razzia festgenommen werden. Sie kommen an dem Aufenthaltsort des Präfekten und seines Sekretärs vorbei,

»die beide eingeladen wurden, Platz zu nehmen, um vor dem SS-Hauptsturmführer Kowatsch, einem Koloß von ungefähr 30 Jahren, der zum 2^e^ Bureau des Divisionsstabes gehört, zu erscheinen. Die Augen halb hinter den Brillengläsern geschlossen, hört Kowatsch ohne ein Wort der Unterbrechung dem Vortrag zu, der ihm von M. Trouillé über die Ereignisse in Tulle seit dem Vortage vor Tagesanbruch gehalten wird und für den M. Roche die Übersetzung vornimmt.
Ein Offizier hohen Ranges erscheint, den Kowatsch mit Ehrerbietung grüßt. Die beiden Deutschen unterhalten sich in ihrer eigenen Sprache, bis Kowatsch sich dem Präfekten zuwendet. „Der Major verzichtet auf seine Entscheidung, die Stadt in Brand zu stecken und dreitausend Geiseln erschießen zu lassen", kündigt er an.
„Es gibt also keine Repressalien?" vergewissert sich M. Trouillé.
„Keine."

„Aber alle diese Männer, die seit heue früh festgenommen sind . . .“

„Sie werden nach Überprüfung ihrer Papiere freigelassen werden. Wir wollen, daß die Stadt zu ihrem normalen Leben zurückkehrt.“«

Meinend, einem Alptraum entronnen zu sein, kehren der Präfekt und sein Generalsekretär in die Präfektur zurück. In der Avenue Victor Hugo sehen sie, wie ein Offizier ein Photo aufnimmt von einem Priester in der Soutane; es ist der Abbé Espinasse, der Anstaltsgeistliche des Lyzeums.

Auf drei Punkte des Textes von Rémy, auf den sich fast alle Autoren beziehen, weil er überlebende Augenzeugen befragt hat, muß hier hingewiesen werden:

1. Der Ic Kowatsch hatte in der Präfektur Repressalien angekündigt, die dem Sperrle-Erlaß entsprachen. Derselbe Kowatsch hat dann, nachdem er die Verwundeten im Hospital gesehen und den Vortrag des Präfekten gehört hatte, verkündet, daß auf Repressalien verzichtet würde. Natürlich hat dabei der Vortrag des Präfekten eine zentrale Rolle gespielt. Diese wird von Rémy unterschlagen. Wir berichten darüber weiter unten. Kowatsch erklärt, daß „der Major“ auf die Repressalien verzichte. Da im Französischen der Rang eines Majors „Commandant“ heißt, wird dieses Wort oft zum Anlaß von Mißverständnissen. Nach französischem Sprachgebrauch ist der Kommandeur eines Truppenverbandes ebenfalls „Commandant“, nach deutschem Sprachgebrauch jedoch niemals, sondern Kommandant ist der Befehligende eines Territoriums, einer Anlage, einer Sache wie z.B. ein Panzer oder ein Kriegsschiff. Nun erweist sich an Rémys Arbeit, daß er genau weiß, daß ein SS-Sturmbannführer ein Commandant ist und umgekehrt, denn er erläutert das in Fußnoten. Anders der Autor Louis Saurel, welcher eine „Geschichte der SS-Division - Das Reich -“ veröffentlicht hat[59)]. Saurel liefert eine Zusammenfassung von neun Büchern, Texten und Zeugenaussagen, darunter Rémy. Er zitiert auch den oben wiedergegebenen Dialog zwischen Kowatsch und dem Präfekten, verfälscht aber den Text, indem er anstelle des Satzes „Le commandant renonce. . .“ (= Der Major verzichtet. . .) zitiert, was nicht bei Rémy steht, nämlich „Le commandant allemand renonce...“ (= Der deutsche Kommandant verzichtet . . .). Mit diesem Wortspiel soll der Eindruck erweckt werden, als habe ein Truppenkommandeur, also möglicherweise der Divisionskommandeur selbst, den Verzicht ausgesprochen. Das ist falsch. Der Höhergradige, den der Hauptmann Kowatsch mit Ehrerbietung behandelte, war der Major im Generalstab Stückler, und Rémy hat dessen Rang als Major auch gemeint, als er den Verzicht auf Repressalien ausdrückte. Lammerding war an jenem Morgen nicht in Tulle. Als Vorgesetzter von Kowatsch kam nur der Ia Stückler in Betracht. Das gibt auch René Jugie, alias GAO, in seinem Interview (ao. 51) zu, allerdings, indem er Kowatsch zum Major macht und Stückler zum Oberst und sich darauf beruft, daß der Generalsekretär M. Roche die deutschen Dienstgrade genau gekannt hätte – wann mag der die Rangabzeichen eines Brigadeführers der Waffen-SS kennengelernt haben, was

wenigen Soldaten der Waffen-SS und kaum einem Angehörigen der deutschen Wehrmacht widerfahren ist?

2. Der Generalsekretär des Präfekten wird hier als die Dolmetscher-Funktionen wahrnehmend geschildert. M. Roche leitet daraus später die „Kompetenz“ ab, die seine eindeutigen Erfindungen glaubhaft machen sollen. Tatsächlich hat der deutsche Heeres-Dolmetscher Heider diesen Dienst versehen – als ließe sich ein deutscher Ic von einem französischen Beamten dolmetschen, den er noch kurz vorher unter Komplizen-Verdacht hatte verhaften lassen.

3. Der Abbé Espinasse ist derjenige, der später den Delinquenten die Absolution erteilt hat. Er war selbst noch Verhafteter, als er den Delinquenten den letzten Dienst erwies . . .

Der vom Heer abkommandierte Dolmetscher Heider hat in seiner richterlichen Vernehmung[36)] zu diesem Komplex ausgeführt, er habe den Stückler-Bericht in Händen (er bezeichnet ihn als Kriegstagebuch des Divisionsstabes) und bestätigte die Richtigkeit der dort gemachten Angaben unter Angabe der Seiten:

»*Die Auswirkungen des Kampfes in Tulle habe ich an Ort und Stelle in Augenschein genommen. Die Angaben in der Anlage 6 des vorerwähnten Kriegstagebuches über die Vorgänge in Tulle . . . kann ich als richtig bestätigen. Ich habe den Bürgermeister von Tulle gefragt, der sagte, daß es sich bei den Maquis in erster Linie um kommunistische Provokateure handele . . . Zu Seite 9 der Anlage 6 des vorerwähnten Tagebuchs kann ich bestätigen, daß das Unternehmen Tulle als besonderes Vorkommnis an die vorgesetzte Dienststelle gemeldet wurde.*«

Da der Bürgermeister von dem Vichy-treuen Colonel Bouty vertreten wurde, ist mit dessen Worten nicht auch das ausgedrückt, was der Vichy-Präfekt selbst erlebt und gesagt hat.

Es scheint sicher, daß das, was darüber von ihm selbst und von anderen Autoren nachträglich berichtet wird und was wir noch analysieren werden, ebensowenig mit der Wahrheit übereinstimmt wie das, was der Abbé Espinasse seinem Besuch im Divisionsstabsquartier unterlegt. Zur Rekonstruktion des wirklich Gesagten und Empfundenen greifen wir zurück auf das in Frankreich aus politischen Gründen verbotene Buch der französischen Miliz (Seite 63, aao. 4):

»*Es scheint nützlich, die Reaktionen der Bevölkerung von Tulle unmittelbar nach dem Tag des 8. Juni festzuhalten. Der Präfekt von Corrèze, M. TROILLET (Anmerkung des Verfassers: Schreibfehler des Namens im Original), dessen Mut und Hingabe beispielhaft waren, erklärte dem Direktor der MO (Maintenance d'Ordre = Ordnungskräfte der Miliz des Innenministers Darnand), daß er von zahlreichen Einwohnern der Stadt bestürmt worden sei; diese letzteren machten einmütig den Maquis für die Erhängungen verantwortlich und forderten Waffen, um jeden eventuellen weiteren Angriff der FTP abweisen zu können. Diese Einwohner waren keineswegs Milizangehörige – diese waren seit mehr als einem Monat aus der Stadt herausgezogen, um sich in Limoges neu zu formieren – sondern vielmehr bestanden sie in der Masse aus jenen, die sehr leicht unter den un-*

schuldig Gehenkten hätten gewesen sein können und die wußten, daß sie dieses traurige Los teilen müßten, wenn sich durch eine unglückliche Veränderung die Ereignisse wiederholen würden. Es ist überflüssig zu präzisieren, daß die für den Angriff auf die Stadt Verantwortlichen bei Ankunft der SS nicht mehr da waren, und daß es die Unschuldigen waren, die für sie bezahlen mußten.«

Es folgt nun ein Absatz, der nicht mit der Rolle des Präfekten in unmittelbarem Zusammenhang steht, der aber für dessen Rolle zwischen Vichy, kommunistischen FTP und Armée Sécrète bezeichnend ist und deshalb nicht übergangen werden darf.

»Der Colonel ROMAN, Chef des Maquis der Region Bourg, hat in seiner Zeitung ‚Voix du Maquis' kurz nach der Befreiung geschrieben, daß er der Bevölkerung von Bourg durch zweckmäßige Maßnahmen ‚das tragische Schicksal der Stadt Tulle, des Opfers der wahnsinnigen Übergriffe der FTP' erspart hätte. Das ist das Urteil eines echten Widerständlers.«

Ein französischer Historiker hat recherchiert, um festzustellen, was auf französischer Seite an Zeugen vorhanden ist, die die Grausamkeiten an deutschen Soldaten beweisen könnten. Seine Feststellungen lassen erkennen, in welcher Weise die Wahrheit auf französischer Seite verdrängt oder gar unterdrückt wird. Seine Feststellungen sind es wert, zur Gänze wiedergegeben zu werden; lediglich die darin niedergelegten Anschriften werden ausgelassen[60]:

»Es wird über Grausamkeiten gesprochen, die an den deutschen Soldaten der Garnison Tulle begangen worden seien. Die Körper dieser Soldaten sind, ebenso wie der einer Frau, in Meymac beerdigt.

Der Abbé Espinasse, der auf französischer Seite den Opfern den letzten Beistand gegeben hat, hat nichts gesehen.

Ein einziger Priester war Zeuge der Umstände, unter denen diese Männer gestorben sind. Es handelt sich um den Abbé Chateau, jetzt ... Dieser Priester hat insbesondere an bestimmte der exekutierten Soldaten die Sterbesakramente erteilt. Schriftlich von Monsieur Gaubusseau und dem Abbé Mangematin befragt, hat er niemals geantwortet.

Der Abbé Mangematin, jetzt ..., hat am Tag des Kampfes den Seminaristen befohlen, die Körper der deutschen Soldaten abzutransportieren. Er hat nichts gesehen.

Monsieur Trouillé, der damals Präfekt von Tulle war, hat nichts gesehen, und in seinem Buch bestreitet er, daß es Massenexekutionen usw. gegeben habe. Er hat allerdings Herrn Gaubusseau gesagt, daß es bedauernswerte Vorkommnisse gegeben hätte, die in den unteren Vierteln der Stadt an den deutschen Soldaten begangen worden wären. M. Trouillé wohnt jetzt ... Der Dr. Siriéix in Ussel hat die Körper der 52 Soldaten begutachten wollen. Der Präfekt hat dies verweigert mit dem Hinweis, daß man in solchem Falle eine Revolution in der Gegend riskiere.

Die Zeitschrift ‚Le Crapuillot' hat vor 7 oder 8 Jahren eine Nummer über Tulle erscheinen lassen, worin die Grausamkeiten der französischen Seite behandelt worden sind. Es scheint, daß diese Nummer vollständig aufgekauft worden und nicht mehr auffindbar ist.

Der deutsche Arzt hat ein Papier unterzeichnet, wonach es kein Massaker gegeben habe.«

Der Brief eines anderen französischen Historikers an Dr. Gaubusseau[61] entschleiert etwas die Hintergründe. Das veranlaßt uns, auch diesen Namen zu verschweigen. Er antwortete dem Dr. Gaubusseau u.a.:

»Ja, ich kenne die Verhandlungen Stalins bezüglich eines kommunistischen Putsches im Zentralmassiv; ich wurde von diesen Fakten unterrichtet von einem ehemaligen Résistance-Chef von Clermont-Ferrand, einem absolut integren Mann, der die FTP seines Maquis ausgeschaltet hat . . . Die kommunistischen Maquis des Limousin (Anmerkung des Verfassers: das ist die Region mit der Hauptstadt Limoges) werden nicht sprechen, und er hat mir abgeraten, den Hauptchef zu kontaktieren, dessen Namen Sie natürlich kennen, den allzu verhängnisvollen Guingouin.«

(Anmerkung des Verfassers: Guingouin wird im französischen Text ‚le trop sinistre G.' genannt, was auch mit ‚verbrecherisch' übersetzt werden könnte.)

Abschließend erwähnt der Briefschreiber den Druck, dem sich der Herausgeber einer Zeitschrift in Limoges anläßlich der Recherchen und der Veröffentlichung eines Artikels über „Das Geheimnis Kämpfe" ausgesetzt sah.

Aber auch Dr. Gaubusseau, der ein in Frankreich umstrittenes Buch herausgebracht hat, weiß, was in Tulle wirklich geschehen war, versucht aber, die Schuld dafür einer anderen Minderheit zuzuschieben. In einem Schreiben vom 12. Oktober 1968[62] äußerte er:

»Alle aufrichtigen Menschen wissen, daß verwerfliche Handlungen von den Spaniern begangen wurden.«

Daß diese verwerflichen Handlungen nicht auf die in Tulle beteiligten Rotspanier beschränkt war, haben wir bereits bei Rémy nachgelesen. – Rémy gibt aber auch zu (Seite 108 - 109, aao. 56):

»Jedermann weiß, daß mehrere FTP Spanier sind.«

13. Die deutschen Reaktionen

Der Ic Kowatsch hatte in Tulle an die 3.000 Männer in der Manufaktur festgesetzt und vom Ia Stückler die Ermächtigung erhalten, auf Repressalien zu verzichten. Diese Ermächtigung konnte Stückler in Abwesenheit des Divisionskommandeurs nahezu verbindlich aussprechen – er hatte dafür selbst geradezustehen, wenn der Divisionskommandeur damit nicht einverstanden gewesen wäre –, hingegen durfte die Verhängung von Repressalien ausschließlich ab Divisionskommandeur aufwärts befohlen werden. Jetzt tritt eine Entwicklung ein, die vieldeutig ist. Sie muß daher erörtert werden, weil Repressalien an der Zivilbevölkerung und die Behandlung von Freischärlern zwei verschiedene Dinge sind. Bedurfte ersteres der Anordnung durch einen Generalsrang, so war letzteres eine Regel, die aus der Haager Landkriegsordnung resultierte, dergestalt, daß die Behandlung von Freischärlern in dem deutsch-französischen Waffenstillstandsabkommen vereinbart worden war und in den Rahmenbefehlen des OKW und des ObWest verbindlich geregelt war. Freischärler waren grundsätzlich dem Tode verfallen, dazu bedurfte der Ic einer Division keines besonderen Befehls. Sie herauszufinden, nachdem sie zum größten Teil in ihren Verstecken oder in der Zivilbevölkerung untergetaucht waren, konnte ein Problem sein. Hierzu verweist Dr. Luther (Seite 93, aao. 24) auf die Ziffer 10 des „Handbuchs für den Generalstabsdienst im Kriege, Teil I" vom 1. August 1939, dessen Kenntnis streng auf Generalstabsoffiziere beschränkt war, das im 2. Kapitel „HLKO" (Haager Landkriegsordnung) vorschrieb:

»Trotz Fehlens jeder völkerrechtlichen Bindung ist die Behandlung der Freischärlerei in genau derselben Weise geregelt worden wie Spionage. Der Tatbestand ist in § 3 KSSVo (Kriegs-Sonder-Strafrechts-Verordnung, der Verfasser) niedergelegt und die Todesstrafe festgesetzt.«

Es folgt dann ein Hinweis auf die Verfahrensvorschriften, die anzuwenden seien, „sofern diese Elemente nicht in der Kampfhandlung selbst von ihrem Schicksal erteilt werden".

Die Armeegruppe G (zu der das LVIII.Pz.-Korps gehörte, welchem die 2.SS-Pz. Division bis zum 11. Juni 1944 unterstand) hatte am 9. Juni 1944 alle ihr unterstellten Verbände unterrichtet (Seite 105, aao. 24):

»OKW hat entschieden: Angehörige der französischen Widerstandsbewegung sind als Freischärler zu behandeln ...« (Voller Text siehe weiter unten.)

Das war eine sehr eindeutige Anweisung, die alle Ic-Offiziere der Generalstäbe unmittelbar anging und damit auch den Ic der 2. SS-Pz.Division, gleichgültig, ob er diese Weisung vom LVIII. Pz.Korps oder vom LXVI. Res.Korps erhielt. Wenn es im Befehlsbereich des ObWest und der Armeegruppe G einen unterstellten Verband gab, der diese Klarstellung dringend erhalten mußte, so war es die am heftigsten im Partisanenkampf stehende, vom ObWest und sogar dem OKW in diesem Einsatz beobachtete Division „Das Reich". Sie muß – trotz

Fehlens der Kriegstagebücher des LXVI. Res.Korps – diese Verfügung mit Hilfe aller Nachrichtenmittel durchgegeben bekommen haben. Danach war es nicht in das Ermessen des Ic gestellt, wie er Freischärler behandelte; sie waren mit dem Tode zu bestrafen, und der Ic Kowatsch machte sich einer erheblichen Verfehlung schuldig, wenn er als Partisanen verdächtige Zivilisten freigab, wie er es bei den Versorgungsbediensteten von Tulle tatsächlich tat. Diese Nachlässigkeit in der Befolgung höchster Befehle hätte Kowatsch Rang und Freiheit kosten können, was den Schluß zuläßt, daß er gedeckt war.

Der ObWest erhärtete die Weisung vom 9. Juni durch die am 11. Juni erfolgte Bekanntmachung an die Zivilbevölkerung, die damit schließt:

»*Die Besatzungsmacht wird demgemäß, wie bisher, die Mitglieder der Aufstandsbewegungen von Rechts wegen als Freischärler betrachten. In ihre Hände gefallene Aufständische werden daher nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern den Kriegsgesetzen entsprechend mit dem Tode bestraft.*« (Seite 106, aao. 24)

Es galt darüber hinaus der Befehl des ObWest vom 17. April 1944 weiter, der in der Division „Das Reich" am 7. Juni 1944 nochmals zur Belehrung verteilt worden war (Seite 245, aao. 24), der vorschrieb:

»*Bei Durchkämmaktionen festgenommene Einwohner sind Gefangene, über deren Weiterbehandlung der SD entscheidet, an dessen nächste Dienststelle diese Leute abzuliefern sind.*«

Auch gegen diese Bestimmung hätte Kowatsch verstoßen, indem er die bei der Razzia verhafteten Männer, soweit sie zu den Tuller Versorgungsdiensten im weitesten Sinne gehörten, ohne Überprüfung und nur auf die Bürgschaft des Bürgermeisters hin freiließ, statt sie sämtlich dem SD zu übergeben, es sei denn, er hatte Deckung bei höheren Stellen.

Wie weitgehend das Völkerrecht die deutschen Maßnahmen bestimmte, erkennt man aus der Note der Waffenstillstandskommission vom 3. Februar 1944 (Seite 100, aao. 24):

»*Es ist ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, daß die Besatzungsmacht berechtigt ist, jeden ihr entgegentretenden Widerstand mit Gewalt zu brechen. Dabei kann sie sich jeden Mittels bedienen, das militärisch notwendig ist, um den verfolgten Zweck zu erreichen.*«

Hinsichtlich der Verfahrensfrage waren die Verhältnisse seit dem von Keitel gezeichneten Befehl des Führerhauptquartiers vom 3. März 1944, welcher die Forderung enthielt, Freischärler ohne Gerichtsverfahren „niederzumachen", weit fortgeschritten. Keitel hatte u.a. gefordert (Seite 243, aao. 24):

»*Terrorakte gegen Angehörige der Besatzungsmacht . . . sind Freischärlerei. Eine Übergabe an das Kriegsgericht ist nur zu verantworten, wenn der Täter erst später ermittelt oder ergriffen wird.*«

Im Rahmen des 4. Kapitels „Rahmenbefehle und Einsatzbefehle" ist darauf eingegangen worden. Hier genügen die nachgewiesenen Befehle, um klarzu-

machen, daß der Ic aus eigener Verantwortlichkeit und Zuständigkeit zwar keine Repressalien gegen die Stadt und die Zivilbevölkerung verhängen konnte – tatsächlich hat er mit Zustimmung Stücklers darauf verzichtet und sich auch daran gehalten – daß er aber pflichtgemäß Freischärler, die nicht im Kampf gestellt werden konnten, festzunehmen und der Todesstrafe zuzuführen hatte mit der Maßgabe, daß die nicht überführten Festgenommenen der nächsten SD-Dienststelle zu übergeben waren. Das ist mit Maßen geschehen.

Nachfolgend wird die deutsche Reaktion nicht mehr als Repressalie behandelt werden können, sondern als eine zur unmittelbaren Abschreckung der Bevölkerung über Freischärler, die ohnehin mit dem Tode zu bestrafen waren, verhängte Maßnahme. Wobei per definitionem deren Helfer ebenfalls als Freischärler zu behandeln waren.

Um aus der Menge von 3.000 Männern die Schuldigen auszusondern, hatte sich der Ic Kowatsch der Mithilfe des Colonel Bouty, Sonderbeauftragter der Vichy-Regierung und Bürgermeister, neben anderen Honoratioren der Stadt versichert. Es kam darauf an, Männer mit Personenkenntnis zu gewinnen.

Unterstützt wurde Kowatsch durch den SD-Dolmetscher Walter, richtig Walter Schmald. Daß Kowatsch gut beraten gewesen sei, indem er diesen Personenkreis auswählte, wird man bezweifeln müssen, aber wahrscheinlich stand ihm als Ortsfremden kein anderes Reservoir zur Verfügung. Die Gefahr lag darin, daß die Honoratioren der Stadt Tulle deren eigene Bürger zu schützen bestrebt sein mußten, was sich z.B. anschaulich darin ausdrückt, daß die Gendarmerie-Beamten freigelassen wurden, obwohl sie unter ihrem Chef fast lückenlos der Résistance angehört hatten und die, soweit sie nicht dazugehörten, von ihren eigenen Kameraden festgenommen worden waren. Hinzu kam, daß die den kommunistischen FTP zwar fernstehenden Bürgerspitzen die ihnen näherstehenden Mitglieder der Armée Sécrète zu befreien trachten mußten, selbst dann, wenn diese sich zur Teilnahme am Aufstand der FTP hatten hinreißen lassen. Das waren aber gerade jene unter den Inhaftierten, die als Tuller in Tulle geblieben waren.

Ebenso wird man annehmen müssen, daß der einzige Überlebende des SD Tulle ein Interesse daran haben mußte, nach dem Abzug der Division „Das Reich" mit nicht allzu großen Schwierigkeiten in der Stadt weiterleben und -arbeiten zu können. Das war nur zu erreichen, indem er sich selbst aus jeder Verantwortung weitgehend heraushielt, wozu er sich auf möglichst hohe Befehle berufen mußte; indem er den Ausleseprinzipien der Patrizier nicht entgegenhandelte; und indem er alle Verantwortung auf die weiterziehende Truppe abwälzte.

Hier konnte Kowatsch keine volle Durchsicht erlangen: potentielle Täter und Mittäter kamen auf diese Weise frei und andere, auch Unschuldige, wurden belastet, denunziert und ausgeliefert.

Lesen wir bei Rémy[56)] nach, wie die Freilassungsaktion ablief:

»Das schwere Tor öffnet sich vor dem Colonel Bouty, der von der Vichy-Regierung zum Präsidenten der ‚Sonderdelegation' von Tulle ernannt ist, wo er die Aufgabe des Bürgermeisters wahrnimmt. Neben dem Hauptsturmführer Kowatsch stehend ruft er aus: „Die Alten! Die Ärzte! Die Apotheker! Damit das Leben in der Stadt weitergeht – vortreten! Ferner die Angestellten der Präfektur! Die Angestellten der Bürgermeisterei! Die Postbeamten! Die Angestellten der Gaswerke! Die Elektriker! Die Werkmeister, Unterchefs und Agenten der Manufaktur, auch die der Marque-Fabrik, die Bau-Unternehmer, die Bäcker, Kolonialwarenhändler, die Weinverkäufer. . ."

„Nein", unterbricht Kowatsch, „kein Wein!"

„Die Gärtner", fährt Colonel Bouty fort, ohne die Unterbrechung zu beachten, „die Feuerwehrleute, Wasserwerker! Die Angestellten der Lebensmittelversorgung, die Finanzbeamten, die Arbeiter der Ferienkolonie! Die Angestellten der Beerdigungsinstitute!"

Kowatsch bricht in Lachen aus: „Ja, ja!" bekräftigt er, „die Angestellten der Beerdigungsinstitute! Kommt, kommt! Es gibt Arbeit!"

Die Aufgerufenen drängeln sich, um aus den Reihen herauszukommen und sich in der Werksallee aufzustellen. „Ihr könnt gehen", spricht der Colonel Bouty sie an. „Die Ausweise, die Euch erlauben, Eure Arbeit zu tun, erhaltet Ihr auf der Kommandantur. Wenn einer von Euch die Waffe gegen die Besatzungsmacht erhebt, werde ich erschossen. Ich bitte Euch, von jeder Kundgebung abzusehen. Ein Lächeln für Eure Frauen, wenn Ihr sie am Wege seht, muß genügen."«

Die Zurückbleibenden werden kontrolliert. Wer keine Personalausweise besitzt, lebt als Arbeitsverweigerer im Untergrund und steht mit dem Maquis in Verbindung. Ortsfremde stehen von vornherein in demselben Verdacht. Ausländer wie Polen, Spanier und Russen ebenfalls. Die Identitätskontrollen werden von mehreren Dolmetschern, darunter auch der SD-Untersturmführer Walter, vorgenommen.

Der Heeres-Dolmetscher R. Heider hat dazu unter Eid ausgesagt[36)]:

»Ich habe in Tulle auf Befehl des Ic zusammen mit dem anderen Dolmetscher, Unteroffizier Edmund Löwe, und dem weiteren Dolmetscher, Oberscharführer Schmidt-Stündeck, einen Teil der Maquis-Angehörigen vernommen. Es waren größtenteils Burschen im Alter von etwa 18 - 20 Jahren, die von den Maquis-Führern meist unter Androhung kurz zuvor zwangsrekrutiert worden waren. Sie hatten in Waldlagern gelebt und Verpflegung in Dörfern und auf Märkten unter Terrorisierung der französischen Bevölkerung requiriert. Diese Art zu requirieren wurde mir auch schon früher bei Fahrten in das Gebiet um Figeac von der dortigen Bevölkerung und sogar von einem Bürgermeister mitgeteilt.«

Der Fortgang der Ereignisse bringt als nächsten Schritt die Aussonderung von 120 Partisanen-Verdächtigen, ohne daß der Zweck dem Präfekten und dem Bürgermeister mitgeteilt worden wäre. Sofern diese Honoratioren an der Aussonderung der späteren Delinquenten mitgewirkt haben, dürften sie nicht oder nicht sicher gewußt haben, daß diese dem Täterkreis zuzurechnenden Männer für den Galgen bestimmt waren. Zunächst bleibt aber zu klären, wie es über-

haupt zu diesen nach Repressalie aussehenden Erhängungen von vermuteten Freischärlern gekommen ist. Die französischen Autoren meinen fast übereinstimmend, daß zwischen der Erklärung vom Morgen, daß keine Repressalien stattfinden würden, und der Erklärung Kowatschs vom Nachmittag, welche die Erhängung von 120 Partisanen ankündigte, etwas geschehen sein muß. Da Lammerding stets bestritten hat, von irgendeinem höheren Befehl zu wissen, sind viele Konstruktionen unternommen worden, die Befehlsgebung auf Lammerding zurückzuführen. Darauf gehen wir im 17. Kapitel „Der Fall Lammerding" noch ein.

Daß am 9. Juni tatsächlich der vom ObWest ausgehende und von der Armeegruppe G unter Generaloberst Blaskowitz weitergegebene Befehl zur unbedingten Liquidierung von Freischärlern ergangen ist, haben wir weiter oben dargelegt. Es kann dahinstehen, ob Lammerding davon frühzeitig wußte oder nicht, ob Stückler sich des Einganges dieses Befehles, der den Ic betraf, erinnert oder nicht (Stückler hat dem Verfasser berichtet, er sei mit den Schreibtischarbeiten für die Verladung der schweren Teile der Division auf neuen Verladebahnhöfen und dem Landmarsch der Räderstaffeln an die Invasionsfront vollauf beschäftigt gewesen[63]), so daß er nicht alle Einzelheiten des in der Zuständigkeit des Ic zu regelnden Falles Tulle wahrgenommen hätte), entscheidend ist, daß diese Verfügung am selben Tage ergangen ist. Und wir finden dafür auch einen Beleg in einer von dem Résistance-Führer René Jugie alias GAO niedergelegten und unterschriftlich gesicherten Notiz, die wir als Abb. 27 im Faksimile wiedergeben. Unter dem 9. Juni 1944 in TULLE gibt GAO dort in direkter Rede, jede Zeile in Anführungszeichen gesetzt, die Erklärung wieder, die der Ic Kowatsch dem Präfekten abgegeben hat. Die Passage lautet in der Übersetzung des Verfassers:

»Um 15.30 Uhr gibt KOWATCH (Namensfehler im Original, der Verfasser) in der Präfektur die folgende Erklärung ab:

„Herr Präfekt, in Anbetracht Ihres humanitären Verhaltens gegenüber unseren Verwundeten verzichtet das deutsche Oberkommando (Anmerkung des Verfassers: wörtlich ‚le Haut Commandement Allemand') auf die zuvor gegen Tulle verhängten Maßnahmen, das sind die völlige Einäscherung der Stadt und die Erschießung aller wehrfähigen Männer. Aber es kann die Beleidigung, die der deutschen Fahne angetan wurde, nicht ohne Reaktion stehen lassen. Einhundertzwanzig Tuller, die Komplizen der Maquis sind, das heißt die doppelte Anzahl derjenigen unserer Kameraden, die gestern den Tod durch Mord gefunden haben, werden erhängt werden und ihre Leichen werden in den Fluß geworfen werden."«

Die Einäscherung einer Stadt haben die Franzosen 1945 an Freudenstadt unter sehr viel geringerem Anlaß, nämlich ohne kausalen Anlaß, vollzogen.

Die von GAO überlieferte Ausdrucksweise des Ic der Division läßt nicht den geringsten Zweifel offen, daß er das deutsche Oberkommando gemeint hat, als er von „le Haut Commandement Allemand" sprach. Das Wort Komman-

do galt für die Ebenen von Armeen (Armee-Oberkommando), Heeresgruppen, Fronten und die Spitzen der Wehrmacht und der Wehrmachtsteile, nicht hingegen für Divisionen (Divisions-Kommandeur) oder Korps (Generalkommando mit kommandierendem General). Es ist nicht identisch mit dem am Morgen benutzten Commandant, das Major heißt. Es ist auch nicht identisch mit dem Divisions-Kommandeur, sondern bezieht sich eindeutig auf eine höhere oder höchste Kommandobehörde.

Die nächste Erkenntnis, die uns die Überlieferung GAO's ermöglicht, ist die, daß nicht Geiseln oder Unschuldige, sondern ohnehin dem Tode verfallene Freischärler erhängt werden sollen, und zwar in dem Verhältnis von einem Deutschen zu zwei Partisanen, entsprechend der bis dahin aufgefundenen erhöhten Anzahl von 60 ermordeten (nicht etwa der im Kampf gefallenen) deutschen Soldaten.

Die Hinrichtungsform des Erhängens und des In-den-Fluß-Werfens der Leichen ist bewußt schimpflich gewählt und enthält den einzigen Repressal-Charakter dieser Maßnahme, die abschreckend wirken sollte, und zwar gezielt gegen Unmenschlichkeiten, wie sie in Tulle geschehen waren.

Bei dieser Sachlage spielt es keine Rolle, ob Lammerding zugegen war oder nicht, ob er zugestimmt hat oder nicht, ob er etwas befohlen hat oder nicht; richtig ist, daß ein Befehl des Oberkommandos ein Befehl des Oberkommandos bleibt, ob die nachgeordneten Truppenführer diesem Befehl zustimmen oder nicht.

Die Tatsache, daß Kowatsch gefallen ist, daß das Kriegstagebuch der Division an der Invasionsfront vernichtet wurde und daß das Kriegstagebuch des LXVI. Res.Korps, das nicht verloren ging, sondern derzeit nicht auffindbar ist, fehlt, erlaubt es dem Historiker, die Beweise der anderen Seite beizuziehen, wenn diese zweifelsfrei erscheinen. Das ist hier der Fall, denn das vom Gegner verzeichnete Detail kann nicht im Verdacht stehen, manipuliert zu sein, da es nicht für die Sache und den Beweiszweck der Gegenseite spricht. Überdies sind GAO's Angaben überall da präzise, wo er nicht spekuliert oder folgert.

Damit ist das Geschehen in Tulle nun so weit erhellt, daß man sich den Schilderungen der Ereignisse im Stückler-Bericht wieder zuwenden kann (Seite 7, Anlage 6, aao. 8):

»*Im Laufe des Vormittags wurde der Div.-Gefechtsstand in ein Hotel im Zentrum der Stadt verlegt. Dort meldete sich dann der Vichy-Bürgermeister und der Präfekt. Sie bestätigten bei ihrer Vernehmung das bereits bekannte Bild. Auch sie unterstrichen und führten zur Entlastung der Bevölkerung an, daß es sich bei den Maquis in erster Linie um kommunistische Provokateure handele. Ebenfalls im Laufe des Vormittags wurde ein deutscher Soldat in Zivilkleidern eingebracht, der behauptete, aus Ussel zu kommen, wo die dortige Besatzung von den Maquis ermordet und verschleppt worden sei. Außerdem sagte er aus, daß in Ussel deutsche Nachrichtenhelferinnen nackt durch die Straßen getrieben, angespuckt und*

geschlagen worden seien. Diese Berichte erschienen unglaubwürdig, wurden aber unabhängig davon durch einen anderen Mann aus Ussel bestätigt, der im Laufe des 9. oder 10. Juni von einer Streife auf der Straße nach Ussel aufgenommen wurde.

Selbst am 9. Juni vormittags war auf den Höhen nördlich der Stadt Tulle immer wieder das typische Geknatter englischer MPi. und die langsamen Feuerstöße alter französischer MG zu hören. Bei der Durchkämmung dieser Höhen stellte sich heraus, daß dort zahlreiche Höhlen waren, die den Maquis vortrefflichen Schutz boten. Einige Gefangene wurden eingebracht.

Aufgrund der erwiesenen Verletzung der Kriegsgesetze durch die Maquis bei der Ermordung der mindestens 60 deutschen Soldaten und bei dem Überfall auf die Kompanie der Pz.AA am 8. Juni abends setzte der Ic der Division den Maire der Stadt in Kenntnis, daß aus den vorläufig festgenommenen Männern 120 Franzosen hingerichtet werden würden, soweit sich ihre Teilnahme an diesen Vorfällen erweisen lasse. Hierzu erließ der Ic einen Aufruf an die Zivilbevölkerung, in dem er den Sachverhalt darlegte und die Einwohner von Tulle zur Ruhe und Ordnung aufgefordert hat. Dieser Aufruf wurde durch französische Lautsprecherwagen in der Stadt bekanntgegeben. Der Ic war als Abwehroffizier der Division zu dieser Maßnahme in Übereinstimmung mit den Kriegsgesetzen berechtigt.«

Stückler schränkt dann ein (er schrieb seinen Bericht 1949 und war selbst nicht außer Gefahr, in dem bevorstehenden Tulle-Prozeß angeklagt zu werden), Kowatsch hätte nur vorbereitende Maßnahmen getroffen, daß er aber zur Durchführung der Exekution die Bestätigung oder den Befehl des Divisionskommandeurs gebraucht hätte. Das trifft so nicht zu, sondern kennzeichnet die Rechtsunsicherheit nach dem verlorenen Krieg und unter dem Eindruck der Siegerjustiz. Die Erschießung von Freischärlern bedurfte keines Befehls des Divisionskommandeurs, sondern war eine bindende Verfügung des ObWest an alle Offiziere. Lediglich eine Repressalie gegen die Zivilbevölkerung bedurfte des Befehls eines Generals. Auch wenn sich Stückler heute nicht mehr erinnert, so liegt doch offen zutage, daß Kowatsch die Verantwortung nicht nur einfach zugeschoben erhielt, weil er gefallen ist, sondern auch aus seiner Eigenschaft als Ic heraus solche besaß und unter der Aufsicht der vorgesetzten Kommandobehörden und deren Ic-Abteilungen wahrzunehmen hatte.

Hier lag keine Repressalie vor. Der Bestätigung des Divisionskommandeurs bedurfte es deshalb nicht. Die einzige zu überwindende Unsicherheit ergab sich aus dem plötzlichen Anspruch der Algier-Exil-Regierung, die französischen Freischärler als reguläre Truppe auszugeben. Eine solche Anerkennung wäre zwar im Fall Tulle ohnehin nicht in Frage gekommen, weil die Tuller Partisanen weder unter einheitlicher Führung standen noch ein erkennbares Abzeichen hatten noch die Waffen offen trugen, noch die Gebräuche des Krieges einhielten: alle vier Voraussetzungen für die Anerkennung als reguläre Kombattanten waren in Tulle nicht erfüllt. Selbst das erste Merkmal, die einheitliche Führung, war nicht erfüllt. Wir hatten bereits darauf hingewiesen, daß das alliierte Ober-

kommando das Angreifen von Ortschaften und insbesondere Städten verboten hatte, daß sich aber im Bereich des Zentralmassivs die kommunistischen Freischärler dieser Weisung bewußt widersetzten. Das hat bereits Jugie/GAO aus Brive berichtet, wird aber in der Tragweite unterstrichen durch die Anmerkung des Milizbuches (Seite 63, aao. 3) bezüglich des Maquis-Colonel ROMAN, der in seiner Region Bourg der Bevölkerung ein Schicksal wie das der Stadt Tulle erspart hatte. Die Anmerkung lautet:

»Tatsächlich hatte der Colonel ROMAN seinen Einheiten verboten, die Deutschen in Ortschaften oder deren Umgebung anzugreifen. Im Limousin (hingegen, der Verfasser) sind mit Ausnahme von Hinterhalten die Deutschen niemals auf dem freien Lande angegriffen worden.«

Die FTP des Limousin widersetzten sich also der einheitlichen Führung. Selbst René Jugie alias GAO gibt zu (Seite 19, aao. 51), daß den Freischärlern anfangs nicht der Schutz der Genfer Konvention zustand. Er zitiert dafür den französischen Ankläger in Nürnberg wie folgt:

»Der Gerichtshof weiß, daß ab der Landung in der Normandie entsprechend dem Aufruf des alliierten Stabes die Geheimarmee sich erhoben und den Kampf begonnen hatte. Ohne Zweifel befanden sich diese Kämpfer trotz der Anzeige des alliierten Stabes . . . anfangs in einem irregulären Status.«

Sodann verwahrte sich der Nürnberger Ankläger nicht gegen die Anwendung des Freischärler-Status, sondern nur dagegen, daß die Betroffenen nicht in einem formellen Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt wurden. Damit irrte der Ankläger. Eine solche förmliche Verurteilung hätte man sich wünschen können und wünscht sie sich heute noch, nicht zuletzt wenn man die Praxis der französischen Armee in Deutschland, in Vietnam und Nordafrika darauf untersucht; aber von der Haager Landkriegsordnung und damit vom Völkerrecht ausbedungen war das damals nicht. Im OKW-Urteil von Nürnberg heißt es auf Seite 90 (nach Seite 102, aao. 24):

»Es ist in diesem Verfahren geltend gemacht worden, es gäbe keine Regel des Völkerrechts, die vorschriebe, daß Freischärler vor ein Gericht gestellt werden müssen . . . Es ist tatsächlich zweifelhaft, ob nach dem Völkerrecht ein Gerichtsverfahren erforderlich ist.«

Die Befehle der verschiedenen deutschen Oberkommandos gingen von dieser Rechtslage aus, als sie sich gegen den Mißbrauch völkerrechtlicher Normen durch Freischärler und Terroristen zur Wehr setzten. Das waren keine Erfindungen oder Willkürakte der Division „Das Reich“ oder ihres Ic-Offiziers, denn die klare und zulässige Befehlsgebung der deutschen Oberkommandos wurde von den Alliierten weder durch eigene Handlungen im und nach dem Kriege noch durch Prozeßhandlungen nach dem Kriege ernsthaft rechtlich in Frage gestellt.

Ganz anders zu beurteilen ist – unter vielen Beispielen – der Fall von 80 Soldaten, die am 2. September 1944 bei Sacconges von den französischen Behörden als Repressalie erschossen wurden. „Der Erschießung ging weder eine Untersuchung noch ein Gerichtsverfahren voraus" (Seite 79ff, aao. 24); der Anlaß dieser Repressalie lag in einer anderen Gegend und mehr als zehn Tage zurück.

Am 3. September 1944 erschossen FFI-Angehörige von den ihnen von USA-Truppen übergebenen Kriegsgefangenen der Sicherungstruppen der Feldkommandantur Rodez 62 Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der deutschen Wehrmacht ohne Anlaß und ohne Verfahren bei Vals les Bains.

Am 17. September 1944 ließ ein sich als Lieutenant-Colonel ausgebender Franzose zur Rächung des Todes von fünf Bürgern des Ortes Chatillon 52 deutsche Soldaten ohne jegliches Verfahren erschießen.

Dr. Luther, der diese und andere Fälle aufzählt, faßt zusammen:

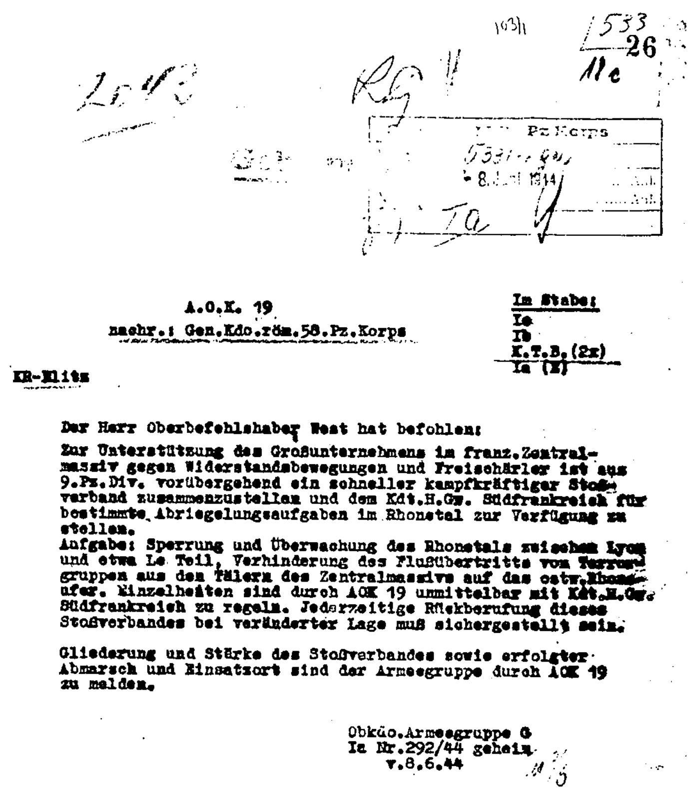
»In allen genannten Fällen handelt es sich ausnahmslos um deutsche Soldaten, die den besonderen Schutz der Genfer Konvention genossen, also um eindeutige Verstöße gegen Art. 2-III der Konvention von 1929, selbst dann, wenn die sonstigen Voraussetzungen einer Repressalerschießung gegeben gewesen sein sollten.«

Das Bestehen der Befehle des deutschen Oberkommandos haben wir vielfach nachgewiesen. Wenn durch die einseitige Erklärung französischer Exilstellen der Kombattanten-Status gefordert worden war (er wurde später von deutscher Seite anerkannt, als die Voraussetzungen dafür gegeben schienen) und dadurch eine gewisse Rechtsunsicherheit ausgelöst gewesen sein sollte, so war diese spätestens am Mittag des 9. Juni 1944, am Tag der Hinrichtungen in Tulle also, beseitigt.

Der ObWest hatte die Weisung des OKW, daß die Angehörigen der Armée Secrète als Freischärler zu behandeln seien, bereits am 8. Juni weitergegeben; die Armeegruppe G. tat dies am 9. Juni 1944 (Seite 105, aao. 24). Es gab, wie bereits gesagt, im Bereich der Armeegruppe G und des Heeresgebietes Südfrankreich keinen Truppenteil, der diese Entscheidung dringender benötigt hätte als die Division „Das Reich". Da das Kriegstagebuch des LXVI. Res.Korps nicht zugänglich ist, wohl auch nicht zugänglich sein soll, ist es erlaubt, auf einen Analogfall hinzuweisen. Wir zeigen im Faksimile (Abb. 20) den Befehl des Oberkommandos der Armeegruppe G vom 8. Juni 1944, der den Befehl des ObWest in der Frage des „Großunternehmens im französischen Zentralmassiv gegen Widerstandsbewegungen und Freischärler" weitergibt. Er ging von der Armeegruppe G über das Armeeoberkommando 19 an das Generalkommando LVIII. Pz.Korps (dem die Division „Das Reich" bis zum 11. Juni 1944 mittags unterstand). Der Eingangsstempel des LVIII. Pz.Korps weist aus, daß dieser Befehl bereits am selben Tage beim Korps einging, als Geheimsache ins Geheimtagebuch aufgenommen und bearbeitet worden ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der mindestens ebenso dringende, die völkerrechtliche Lage

klärende Befehl der Armeegruppe G die Division „Das Reich“ erreicht hat, zumal im Verteilerschlüssel des ObWest das LXVI. Res.Korps sogar als direkt beteiligt aufgeführt war.

Abb. 20



A.O.K. 19
nachr.: Gen.Kdo.röm.58.Pz.Korps

Im Stabe:
Ic
Ib
K.T.B.(2x)
Ia (x)

KR-Blitz

Der Herr Oberbefehlshaber West hat befohlen:

Zur Unterstützung des Großunternehmens im franz.Zentralmassiv gegen Widerstandsbewegungen und Freischärler ist aus 9.Pz.Div. vorübergehend ein schneller kampfkräftiger Stoßverband zusammenzustellen und dem Kdt.H.Gw. Südfrankreich für bestimmte Abriegelungsaufgaben im Rhonetal zur Verfügung zu stellen.
Aufgabe: Sperrung und Überwachung des Rhonetals zwischen Lyon und etwa Le Teil, Verhinderung des Flußübertritts von Terrorgruppen aus den Tälern des Zentralmassivs auf das ostw.Rhoneufer. Einzelheiten sind durch AOK 19 unmittelbar mit Kdt.H.Gw. Südfrankreich zu regeln. Jederzeitige Rückberufung dieses Stoßverbandes bei veränderter Lage muß sichergestellt sein.

Gliederung und Stärke des Stoßverbandes sowie erfolgter Abmarsch und Einsatzort sind der Armeegruppe durch AOK 19 zu melden.

Obkdo.Armeegruppe G
Ia Nr.292/44 geheim
v.8.6.44

Nicht auszuschließen, daß dies der Ia nicht registriert hat, weil er bereits mit der Planung der Verladung und des Marsches an die Normandiefront beschäftigt war. Auf Befragen des Verfassers[63)] hat Stückler erklärt, daß er sich nicht erinnere, von der Aufhebung des Befehls des ObWest bezüglich des Bandenkampfeinsatzes und der Unterstellung der Division unter die Heeresgruppe B an der Normandiefront gewußt zu haben; da er aber bereits an den neuen Verlade- und Marschplänen arbeitete, muß dieser Befehl bereits vorgelegen haben. So ist auch die Entscheidung des Generals Lammerding, Stückler solle nicht zum Korps nach Clermont-Ferrand fahren, nicht auf die Lage in Ussel zurückzuführen, wie Stückler meint, sondern auf den vom ObWest gegebenen Befehl vom 8. Juni 1944 zur Verlegung der Division an die Invasionsfront. General Lammerding jedenfalls kannte diesen Befehl, wie sein Abschlußbericht vom 10. Juni, den wir als Abb. 25 faksimiliert weiter unten wiedergeben, ausweist.

Es scheint verständlich, daß der Divisionsstab arbeitsteilig arbeitete, daß also die Abteilung Ia tat, was ihres Amtes war, und die Abteilung Ic das ihr Obliegende. Und es ist zumindest nicht unverständlich, wenn der Divisionskommandeur Lammerding sich dieser Arbeitsteiligkeit ebenfalls bediente. Womit gesagt werden soll, daß Stückler nicht mehr alles erfahren hat, was in Tulle vorging, ja auch, daß er bei der nachträglichen Fixierung von Tageszeiten für ihn nicht unmittelbar angehende Ereignisse Irrtümern erlegen sein kann.

Der Text des von der Armeegruppe G weitergegebenen Befehls des ObWest lautete:

»*OKW hat entschieden: Angehörige der französischen Widerstandsbewegung sind als Freischärler zu behandeln. Deutschland anerkennt als einzige Regierung in Frankreich die Regierung Pétain. Sie übt unter der Oberhoheit der Besatzungsmacht Regierungsbefugnisse im Mutterland Frankreich aus. Mit ihr hat Deutschland einen WStV abgeschlossen, der noch gilt. In diesem hat sich Frankreich des Rechtes begeben, gegen Deutschland Kampfhandlungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Landeseinwohner, die nicht der Wehrmacht eines gegen uns kriegführenden Staates angehören, dürfen daher auf französischem Boden nicht gegen Deutschland kämpfen. Sonst sind sie Freischärler.*« (Seite 105, aao. 24)

Neben dieser kriegsrechtlichen Klarstellung verfügte aber der Ic über den im vollen Wortlaut im 4. Kapitel „Rahmenbefehle und Einsatzbefehle" zitierten Spezialbefehl des ObWest für das Großunternehmen in Südfrankreich vom gleichen Tage („äußerste Schärfe", „ohne Nachsicht", „schärfste Maßnahmen", „Abschreckung", rücksichtslose Härte unerläßlich").

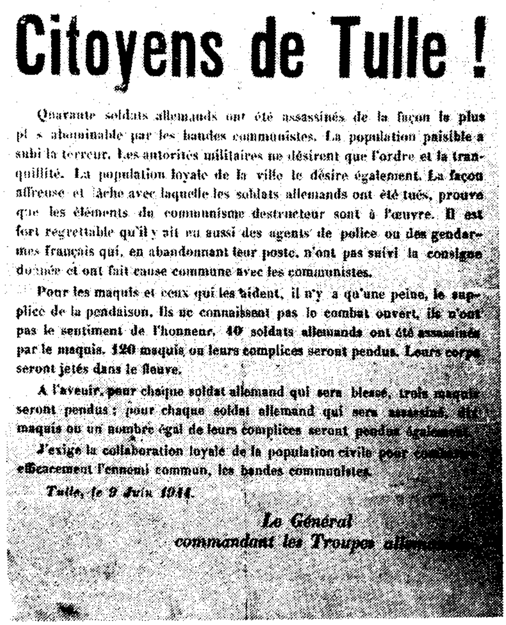
Das Kriegstagebuch des ObWest weist aus, daß dieser Befehl am 8. Juni im vollen Wortlaut vom LXVI. Res.Korps an die 2. SS-Pz.Div. weitergegeben worden ist. Lammerding und Kowatsch müssen ihn am Abend des 8. Juni in Brive zusammen mit dem Befehl, Tulle zu entsetzen, erhalten haben. Das konnte der Ia, der sofort nach Tulle weitergefahren war, nicht wissen. Kowatsch wußte es; darauf kommt es an.

Hinzu kam, daß seit dem 8. Juni 1944 die vollziehende Gewalt im Gebiet des Hauptverbindungsstabes Clermont-Ferrand auf die deutsche Wehrmacht übergegangen war, was der französischen Bevölkerung zwar erst am 10. und 11. Juni mitgeteilt wurde, was aber „den Truppenbefehlshabern die notwendigen Machtmittel in die Hand" gab (Seite 19, aao. 24) und die Standgerichtsbedingungen denen im unmittelbaren Kampfgebiet gleichstellte.

Hinsichtlich des Aufrufes, der am frühen Nachmittag plakatiert wurde (Abb. 21), machte der Dolmetscher Heider die folgende beeidete Aussage:

»*Den Aufruf an die Zivilbevölkerung habe ich selbst befehlsgemäß ins Französische übersetzt und drucken und anschlagen lassen.*
Der Aufruf enthielt die Rechtfertigung unseres Vorgehens und schloß mit der Aufforderung, die Arbeit wieder aufzunehmen. Er enthielt weiter die Mitteilung von der Hinrichtung der Maquisards.«

Abb. 21



Citoyens de Tulle !

Quarante soldats allemands ont été assassinés de la façon la plus abominable par les bandes communistes. La population paisible a subi la terreur. Les autorités militaires ne désirent que l'ordre et la tranquillité. La population loyale de la ville le désire également. La façon affreuse et lâche avec laquelle les soldats allemands ont été tués, prouve que les éléments du communisme destructeur sont à l'œuvre. Il est fort regrettable qu'il y ait eu aussi des agents de police ou des gendarmes français qui, en abandonnant leur poste, n'ont pas suivi la consigne donnée et ont fait cause commune avec les communistes.

Pour les maquis et ceux qui les aident, il n'y a qu'une peine, le supplice de la pendaison. Ils ne connaissent pas le combat ouvert, ils n'ont pas le sentiment de l'honneur. 40 soldats allemands ont été assassinés par le maquis. 120 maquis ou leurs complices seront pendus. Leurs corps seront jetés dans le fleuve.

A l'avenir, pour chaque soldat allemand qui sera blessé, trois maquis seront pendus ; pour chaque soldat allemand qui sera assassiné, dix maquis ou un nombre égal de leurs complices seront pendus également.

J'exige la collaboration loyale de la population civile pour combattre efficacement l'ennemi commun, les bandes communistes.

Tulle, le 9 Juin 1944.

Le Général
commandant les Troupes allemandes

Der in der Abbildung wiedergegebene Anschlag lautet auf Deutsch (rückübersetzt vom Verfasser):

»Bürger von Tulle! Vierzig deutsche Soldaten wurden auf grausamste Art durch die kommunistischen Banden ermordet. Die friedliche Bevölkerung wurde terrorisiert. Die Militärbehörden wünschen nur Ordnung und Ruhe. Die loyale Stadtbevölkerung wünscht dies ebenfalls. Die abscheuliche und feige Weise, mit welcher die deutschen Soldaten niedergemetzelt wurden, beweist, daß Elemente des destruktiven Kommunismus am Werke waren. Es ist sehr bedauerlich, daß es auch französische Polizisten oder Gendarmen gab, die, ihren Posten verlassend, den gegebenen Weisungen nicht folgten und gemeinsame Sache mit den Kommunisten gemacht haben. Für die Partisanen und die, die ihnen behilflich sind, gibt es nur eine Strafe, die Todesstrafe durch Erhängen. Sie kennen den offenen Kampf nicht, sie haben kein Ehrgefühl. Vierzig deutsche Soldaten wurden durch den ‚Maquis' ermordet. Einhundertzwanzig Maquisards oder deren Komplizen werden aufgehängt. Ich verlange die loyale Mitarbeit der Zivilbevölkerung zur wirksamen Bekämpfung des gemeinsamen Feindes, der kommunistischen Banden.
Tulle am 9. Juni 1944 Der Kommandierende General der deutschen Truppen.«

Der Aufruf enthält eine Reihe von Elementen, die erkennen lassen, daß dieser Aufruf nicht von Lammerding stammt, wie ihm von französischen Autoren gern unterstellt wird. Darauf gehen wir im Kapitel „Der Fall Lammerding" ein. Soviel aber muß vorweggenommen werden: „Le Général commandant les Troupes

allemandes“ als Unterschrift kann niemals die von einem deutschen Dolmetscher übertragene Titulierung des Divisionskommandeurs sein, kann auch nicht bedeuten „Der die deutschen Truppen befehligende General“, denn das war Lammerding nicht, sondern sie kann in der Vorlage nur geheißen haben „Der kommandierende General“ (französisch = Général Commandant de Corps, zumal ein Divisionskommandeur „Général de Brigade“ oder „Général de Division“ hieß, während ein Armee-Oberbefehlshaber ein „Général en chef“ war). Bezeichnungen, die einem vom OKH ausgebildeten Dolmetscher geläufig waren. Das steht in Übereinstimmung mit Kowatschs Proklamation vor dem Präfekten, wonach das deutsche Oberkommando auf Repressalien verzichtet, aber die Hinrichtung von Freischärlern verlangt habe.

14. Die Ausführung der deutschen Maßnahmen

Sadi Schneid berichtet in seinem Buch[25]), daß er mit noch einem Kameraden anfangs den Wagen der Feuerwehr begleitet hätte, von welchem über Lautsprecher eine sinngemäß gleiche Erklärung in der Stadt ausgerufen werden mußte. Auch darin war nicht von Geiseln die Rede.

In der gemeinsamen Erklärung Lammerding/Stückler[44]) heißt es dazu:

»Der Abwehroffizier der Division, Hauptsturmführer Kowatsch, hat aufgrund der völkerrechtswidrigen Ermordung und Schändung von rund 40 Soldaten des Sicherungs-Regiments 95 in Tulle die unverzügliche Anwendung der geltenden Bestimmungen für die Exekution von Terroristen für erforderlich gehalten.

In Abwesenheit des Div.Kdrs. hat der Ia der Div., Major i.G. Stückler, nach Rücksprache mit dem Div. Arzt und dem Div. Richter die Vorbereitung dieser Maßnahmen bis zum Eintreffen des Div.Kdrs. gebilligt.

Die Soldaten waren nach dem Urteil des Div. Arztes nicht im Kampf, sondern nach Kampfaufgabe ohne Waffen niedergemetzelt worden. Nach Auffassung des Div. Richters war die Voraussetzung für die Anwendung des ‚Sperrle-Erlasses' und der Rahmenbefehle für den Kampf gegen die Terroristen gegeben.«

Die Anwendung des Sperrle-Erlasses sah kein formelles Gerichtsverfahren vor, sondern erweiterte sogar den Begriff der Kampfhandlung zeitlich erheblich für den Fall, daß die Freischärler sich der Gefangennahme durch Ablegen der Waffen und der Kennzeichen ihrer Feststellung entzogen. Da die Weisung besagte, daß alle bei dadurch erforderlich werdenden Razzien festgenommenen Personen als Gefangene zu behandeln wären und da auch das Gewähren von Hilfe und Untertauch-Möglichkeiten als Freischärlertum zu behandeln war, bedurfte es nach der damaligen Rechtslage nur der Identifizierung der Personen. Dabei konnte das Merkmal des Nichtbesitzes von Personalausweisen und Lebensmittelkarten bereits für die Erkenntnis genügen, daß es sich um Maquisards handeln mußte, während das Besitzen solcher Ausweise keineswegs als Beweis für Nichtteilnahme an den Terrorakten gelten konnte.

Es kam aber in Tulle nicht darauf an, nur diejenigen Täter festzustellen, die an den Ausschreitungen der Partisanen teilgenommen hatten, sondern es kam allein darauf an, daß mit hinlänglicher Sicherheit festgestellt werden sollte, wer Freischärler oder Freischärler-Helfer war. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis genügte, um ihn nach den Kriegsgesetzen mit dem Tode zu bestrafen. In der Masse der Zweifelsfälle wurden die Gefangenen nicht zu der zu exekutierenden 120er Gruppe gestellt, sondern zu den zur weiteren Überprüfung und Behandlung an den SD Limoges zu Überführenden.

Kowatsch bediente sich für diese Identifizierungsarbeiten mehrerer Dolmetscher, eines SD-Dolmetschers, einiger hoher Beamter der Stadt und der Präfektur, des Direktors der Waffenfabrik (weil dieser die dort beschäftigten Pendler kannte) und des Führers des Sicherungsbataillons. Ob ein weiterer SD-Führer zugegen

war, ist fraglich, wird auch nur offengelassen von Stückler, der nicht dabei gewesen war. Ein formelles Standgericht hat, soweit festgestellt werden kann, nicht stattgefunden. Dessen bedurfte es bei Anwendung des Sperrle-Erlasses auch nicht. Soweit Stückler ein solches bejaht und es aus dem Ic, einem SD-Führer und dem Wehrmachtshauptmann Reichmann zusammengesetzt angibt, dürfte es sich um eine aus Rechtsunsicherheit aufgestellte Schutzbehauptung handeln. Die vom Divisionsrichter als zulässig bezeichnete Form der Identifizierung von Verdächtigen und indiziell Überführten entsprach den Erfordernissen der geltenden Vorschriften und Befehle und genügte nach geltendem, anerkanntem Kriegsrecht.

Der Dolmetscher Heider hat unter Eid bekundet (ao. 36):

»Bei den Hingerichteten handelte es sich größtenteils um Ortsfremde, was aufgrund der französischen Ausweiskarte festgestellt werden konnte.«

Daß dieses Ausleseverfahren im Prinzip funktioniert hat, wenngleich es sehr unvollkommen war und nur durch die Lage gerechtfertigt scheint, ergibt sich aus der Note der französischen Waffenstillstandskommission vom 3. August 1944 (nach Seite 249, aao. 24); danach waren die Erhängten Ortsfremde, also höchstwahrscheinlich Bandenmitglieder. Nach Boissier, der der Hauptverhandlung Tulle II beiwohnte (in der Übersetzung des Verfassers) »*Leute, die höchstwahrscheinlich an dem Massaker an der deutschen Garnison teilgenommen hatten*«. Hingegen nach der Anklage von Tulle-Prozeß II „Einwohner" von Tulle. Ein französischer Geistlicher, der damals in Tulle war, erwähnte später im Gefängnis in Périgueux gegenüber dem ehemaligen Standartenführer (Oberst) Wisliceny, daß sich unter den Exekutierten von Tulle auch Rotspanier befunden hätten[64)].

Es wird wiederholt, daß es nicht auf die Teilnahme am Massaker, sondern allein darauf ankam, daß es sich um Mitglieder der heimlichen Banden, um deren Helfer oder Aufständische ohne jedwede Mitgliedschaft handelte: dieser Personenkreis war nach Völkerrecht, Kriegsrecht und den Befehlen der Wehrmachtführung „niederzumachen" oder mit dem Tode zu bestrafen. Es wird nochmals wiederholt, daß es sich bei diesem Gebiet seit dem 8. Juni 1944 um unmittelbares Kampfgebiet handelte, in welchem die vollziehende Gewalt auf die kämpfende Truppe übergegangen war, was die Ausnahmerechtssituation bestimmte.

Sadi Schneid, der in der Nähe des SD-Führers Walter die Zusammenstellung der zwei Gruppen zu je sechzig beobachtete, an welcher auch der Oberst Bouty, der Präfekt und der Direktor der Waffenfabrik teilnahmen (Schneid nennt nämlich auch den Präfekten als Teilnehmer!), unterstellt, daß bei diesem Gremium die Auswahl gerechter hätte ausfallen können. Schneid weiß nicht, welche Verhörergebnisse vorangegangen waren, er urteilt deshalb aus unmittelbarer Anschauung über das Hin- und Herschieben zwischen den zweimal 60 und den an den SD Limoges weiterzuleitenden Männern:

»Danach waren es die Wortgewandten unter den Verdächtigen, denen es gelungen war, dem Galgen zu entgehen und zu den zu deportierenden Zwangsarbeitern gestellt zu werden (Anmerkung des Verfassers: Hier irrt Schneid. Die von ihm als zur Deportation bestimmt bezeichnete Gruppe war die, die dem SD Limoges zu überstellen war, welcher über deren weiteres Schicksal zu bestimmen hatte).

Natürlich auf Kosten anderer armer Teufel, die vielleicht unschuldig waren, aber Ausdrucksschwierigkeiten hatten, oder die anstelle eines Verwandten oder Freundes den Kopf hinhalten mußten, wenn sie diesen nicht preisgeben wollten. Es waren also keineswegs die Unschuldigen, die dem Galgen entgingen, und es waren – zumindest bei der zweiten Hälfte der hundertzwanzig auszulesenden Opfer – nicht die Schuldigeren, die für den Galgen bestimmt wurden.«

Es läßt sich denken, daß derartige Feststellungsverfahren von Denunziantentum überschattet sind, das von den Vernehmern nicht immer ausgeschaltet werden kann, zumal wenn man, wie in diesem Falle, bemüht war, außer der Maquis-Zugehörigkeit nach Möglichkeit auch noch die wirklichen Täter zu ermitteln. Aus den Akten des Internationalen Militär-Gerichtes in Nürnberg geht aus Blatt 43 zum Komplex Tulle hervor, daß ein Tuller Bürger bekundet hat:

»Wir wurden befragt über die etwaige Anwesenheit von Maquis, und obwohl sich z. Zt. ihrer etwa 30 in der Stadt befanden, teilten wir dies natürlich nicht mit.«[64)]

Das Zitat gibt also wieder, wohin die Befragungen gezielt haben, nämlich auf die Anwesenheit von Maquisards in Tulle. Diese waren tatsächlich da, dreißig an der Zahl, aber sie wurden nicht verraten. Da nicht anzunehmen ist, daß die Tuller Einwohner auch die ortfremden Maquisards gekannt haben, darf davon ausgegangen werden, daß weit mehr als dreißig Maquisards in der Stadt zurückgeblieben waren. Wenn die dreißig der Stadtbevölkerung bekannten Partisanen verheimlicht wurden, traf es umso nachhaltiger die Ortsfremden. Die obenzitierte Aussage untermauert mithin den Abschreckungs-Anspruch der deutschen Militärbehörden.

Während der Ic Kowatsch die Razzia, die Anhörung der französischen Behördenvertreter, die Entlassung der für die Stadt als unabkömmlich Bezeichneten, die Auslese und Verhöre, die Plakatanschläge und die Exekutionen vorbereitete, befand sich der Ia in der Verlegenheit, vom LXVI.Res.Korps nach Clermont-Ferrand befohlen zu sein, daß aber sein Divisionskommandeur noch immer nicht von Uzerche nach Tulle gekommen war. Zu diesem Zweck ließ Stückler zwei Funksprüche an den Divisionskommandeur in Uzerche absetzen, deren Eingang von Lammerding später bestätigt wurde. Die gemeinsame Erklärung Lammerding/Stückler (ao. 44) gibt dazu folgende wichtige Details:

»Major i.G. Stückler suchte dringend den Div.Kdr., der sich beim Artillerie-Regiment in Uzerche befand, über Funk zu erreichen. Er erbat durch zweimaligen Funkspruch die sofortige Rückkehr des Div.Kdrs. zum Div.Gef.Stand in Tulle. Funkspruch 1 besagte außerdem sinngemäß: ‚40 durch Maquisards ermordete Soldaten in Tulle aufgefunden' und Funkspruch 2: ‚Exekution von 120 Maquisards durch Ic vorbereitet'.

Eine Antwort auf diese beiden Funksprüche konnte nicht erfolgen, da die Absetzung eines Funkspruchs vom A.R. zur Division nicht möglich war, wahrscheinlich durch die ungünstigen Geländeverhältnisse. Der Empfang wurde jedoch nachträglich mündlich von General Lammerding bestätigt.«

Hierzu ist zu sagen, daß die Tatsache, daß Lammerding zugibt, die Funksprüche erhalten zu haben, gleichzeitig bedingt, daß er mit dem empfangenden Gerät auch senden konnte. Lammerding sagt in diesem Punkt nicht die reine Wahrheit, denn auch die Funkstelle des Artillerie-Regiments, welches auch ein sogenanntes Fliegerverbindungsgerät umfaßte, hätte aushilfsweise senden können, wie der Kommandeur des Artillerie-Regiments, Standartenführer (Oberst) Karl Kreutz, dem Verfasser bestätigt hat, neben der Tatsache, daß Lammerding den Morgen und den Vormittag beim Artillerie-Regiment gewesen war. Richtig scheint zu sein, daß Lammerding nicht hat antworten wollen. Der Inhalt der erhaltenen Funksprüche spricht dafür. Sein frühzeitiges Kommen nach Tulle hätte bedeutet, daß er zu den Vergeltungsmaßnahmen hätte Stellung beziehen und damit Verantwortung übernehmen müssen.

Ein Vergleich des von Lammerding ohne Stückler erarbeiteten Entwurfs[68] dieser gemeinsamen Erklärung ergibt, daß Lammerding nach seiner Erinnerung beim ersten erhaltenen Funkspruch von einer Zahl von 64 ermordeten deutschen Soldaten schrieb. Stückler hat dies abgeändert auf 40. Im Hinblick darauf, daß die Funksprüche erst gegen Ende des Vormittags abgesetzt worden sein dürften, weil Stückler nach Clermont-Ferrand fahren sollte, so spricht manches dafür, daß Lammerdings Erinnerung von 64 Ermordeten zutreffender sein dürfte. Denn diese Zahl hatte sich bereits im Laufe des Vormittags herausgestellt. Möglich ist aber auch, daß sowohl Stücklers wie Lammerdings Erinnerungen stimmen: es ist nicht auszuschließen, daß im ersten Funkspruch die Zahl von 40 genannt wurde, während im zweiten zur Begründung der Vorbereitung der Erhängungen von 120 Partisanen die inzwischen auf 64 erhöhte Zahl von Ermordeten genannt worden ist.

Auf die Rolle des Generals Lammerding und seine Mitwirkung kommen wir noch im 17. Kapitel „Der Fall Lammerding" zurück.

Umstritten ist, wann Lammerding genau zurückkam. Als er kam, war er zunächst auf dem Gefechtsstand des Kommandeurs der Panzer-Aufklärungsabteilung, Sturmbannführer Wulf, der die Sicherung der Stadt Tulle besorgte. Die Annahme Stücklers, Lammerding sei gegen 13.00 Uhr in Tulle eingetroffen, ist irrig; René Jugie alias GAO belegt, daß Lammerding Uzerche erst nach 15.00 Uhr verlassen habe, nachdem er bis zu diesem Zeitpunkt mit einem anderen hohen Offizier im Speisezimmer der Familie Laporte in Uzerche verhandelt habe (Seite 16, aao. 51 und Abb. 26). Diese Angabe würde mit Lammerdings Angabe, er habe Tulle nach 16.00 Uhr via Brive mit einem Befehlspanzer des Artillerie-Regiments erreicht, übereinstimmen.

Lammerding und Stückler haben dann 1969 in ihrer gemeinsamen Erklärung festgelegt, daß Lammerding erst nach Beginn der Exekution eintraf. Da, wie die Erklärung abschließt, die Maßnahmen der Division in Tulle von vorgesetzten Dienststellen niemals beanstandet worden seien, hat die Frage, wann Lammerding eintraf, keine strafrechtliche, sondern nur historische Qualität. Sie kann daher zurückgestellt werden für das 17. Kapitel. Allerdings muß angemerkt werden, daß für den Fall, daß ein Offizier des Stabes, wie es Kowatsch war, selbständige Entschlüsse faßt, diese nachträglich Gegenstand der Zustimmung des Truppenkommandeurs sind. Versagt dieser die nachträgliche Zustimmung, sind sie disziplinarisch oder kriegsgerichtlich zu klären; stimmt der Truppenkommandeur nachträglich zu, so übernimmt er selbst die Verantwortung. Da Lammerding wie Stückler für ihre Personen dabei bleiben, Kowatsch die Ermächtigung zur Durchführung der Exekution nicht gegeben zu haben, aber auch keine Maßregelung Kowatschs stattfand, bleibt logischerweise nur übrig, daß Kowatsch auf höheren Befehl gehandelt hat.

Das harmonisiert auch mit der Tatsache, daß gegen die Division in der Sache Tulle nie von einer vorgesetzten Kommandobehörde eine Untersuchung geführt oder eine Stellungnahme angefordert wurde. Auch ist nur so zu erklären, daß Lammerding den Plakatanschlag unbeanstandet ließ – eben weil der den „Kommandierenden General" und nicht ihn, Lammerding, als Erlasser ausweist. Umso beachtlicher ist, daß Lammerding sich weder auf höheren Befehl beruft noch die getroffenen Maßnahmen – etwa als Schutzbehauptung – kritisiert.

Lammerding und Stückler erklärten weiter (aao. 44):

»*Major i.G. Stückler hat am frühen Nachmittag des 9. 6. 1944 dem Ordonnanzoffizier beim Ib, Obersturmführer Döppner, Auftrag gegeben, bei seiner Fahrt über Brive General Lammerding zu suchen und ihm die dringliche Bitte des Ia um Rückkehr zum Div.Gefechtsstand zu unterbreiten. Der Ia hatte Befehl, zum Empfang weiterer Aufträge durch das LXVI. Korps nach Clermont-Ferrand zu fahren.* Anm. d. Verf.: Es ist stehende Führungsregel, daß der Ia oder der Kommandant anwesend sein muß.)

Der Abwehroffizier der Div. wurde bei der Untersuchung der Vorfälle in Tulle am 8. und 9. 6. 44 und bei der Ausmusterung der festgenommenen Männer durch einen SD-Führer beraten und unterstützt. Dieser SD-Führer gehörte nicht zur Division, sondern war Angehöriger der für Tulle zuständigen SD-Dienststelle. Er war dem Kdr. des Sicherungsbataillons bekannt. Irgendwelche divisionsfremde Truppenoffiziere oder Kommandeure waren in diesen Tagen nicht beim Div.Stab, auch nicht besuchsweise oder kurzfristig zur Übermittlung von Befehlen.

Als General Lammerding durch Tulle auf dem Weg zum Div.-Gefechtsstand war, wurde die Exekution bereits durchgeführt. Ein Befehl zur Vollstreckung der Exekution war durch General Lammerding nicht gegeben worden. Der Abwehroffizier der Div. hatte offenbar in Übereinstimmung mit dem SD-Führer selbständig gehandelt, aufgrund des Sperrle-Befehls.«

Es ist bemerkenswert, daß hier der SD-Führer, der Kowatsch unterstützt hatte, als zur SD-Dienststelle Tulle gehörig und dem Kommandeur des Sicherungsbataillons bekannt bezeichnet wird. Da der SD-Obersturmführer Becker gefallen war, kann es sich nur noch um den SD-Untersturmführer Walter von der Tuller Dienststelle handeln. Das ist auch französische Auffassung in allen Literaturquellen.

Zu falschen Schlußfolgerungen muß aber die Formulierung „in Übereinstimmung mit dem SD-Führer" führen. Walter hatte keine andere als beratende und assistierende Rolle beim Ic Kowatsch; er war weisungsgebunden an den Ic, nicht umgekehrt.

Zu den Vorbereitungen der Exekutionen gehörte die Gestellung eines Exekutionskommandos. Es wurde dazu der Pionierzug der 3. Aufklärungskompanie (frühere 5.) herangezogen. Stückler hat dazu in seiner richterlichen Vernehmung angegeben[48]:

»*Aus einer Unterhaltung zwischen dem Ic (Kowatsch) und dem Div.Kdr. nach der Exekution weiß ich, daß Kowatsch zu Lammerding gesagt hat, Wulf habe die Exekution nicht durchführen wollen. Ich weiß, daß Kowatsch mit einem Zug der Aufklärungsabteilung unter seiner eigenen Leitung die Exekution durchgeführt hat. Wulf blieb weiterhin für die Sicherung von Tulle verantwortlich.*

Auf Frage des Verteidigers: Ich weiß nicht, ob der Pionierzug der 5. Kompanie formell dem Ic unterstellt worden ist, in der tatsächlichen Auswirkung war es eine Unterstellung zu dem Zweck der Exekution. Jedenfalls hatte die volle Befehlsbefugnis für diesen Einsatz der Ic. Nach deutscher Auffassung galten die Maquisards zu dieser Zeit als Freischärler, nicht als Kombattanten. Die Truppe ist darüber durch wiederholte Befehle der oberen Kommandobehörden unterrichtet worden.«

Aus dieser Weigerung Wulfs, der vorher als Inspektionschef der Junkerschule Tölz auch das Fach „Heerwesen" zu unterrichten hatte und der schon deshalb als Fachmann im Kriegsrecht gelten mußte, kann geschlossen werden, daß Wulf formelle Bedenken gehabt hat. Diese müssen nicht begründet gewesen sein, denn Wulf kannte die Befehle, die der Ic hatte, nicht. Aber Wulf weigerte sich, Exekutionen durchführen zu lassen. Wulfs Haltung war respektabel: er wollte mit seiner Truppe (die im Kampf mit den Partisanen Verluste gehabt hatte, wie wir von Dr. Roschmann wissen) reiner Kampfverband bleiben und lehnte die Exekutionen durch Erhängen als Polizeiaufgabe ab.

Wenn sich der Hauptmann Kowatsch trotz der Weigerung des ranghöheren Majors Wulf dann einen Zug für Exekutionszwecke unterstellte, so muß er wohl Gründe gekannt haben, die den Weigerungsgründen Wulfs überlegen waren – so überlegen, daß er, ohne den Divisionskommandeur als Schlichter abzuwarten, selbständig handelte. Daß er auch nicht die ihm zur Verfügung stehenden Feldgendarmen der Division heranzog, unterstreicht diese Überlegung. Eine solche Sicherheit kann Kowatsch nur aus höherem Befehl gezogen haben.

Mit Recht stellten zwei sach- und sprachkundige französische Wissenschaftler[65] die Frage, weshalb Kowatsch nicht auch den Namen des „Kommandierenden Generals" auf dem Plakat eingesetzt hätte. Derselbe Wissenschaftler unterstellt folgerichtig, daß Kowatsch telefonische Verbindung mit Clermont-Ferrand gehabt hätte.

»*Das Telefon mit Clermont-Ferrand war nicht unterbrochen. Es war die einzige Linie, die nicht durchgeschnitten war*«[66] und »*die Leitung, dafür habe ich den Beweis, funktionierte zwischen Tulle und Clermont-Ferrand*«[67].

Für die Henkersarbeit Männer zu finden, war nicht leicht. Sadi Schneid, der sorgfältige Beobachter, schreibt dazu (Seite 69, aao. 25):

»*Der Hauptscharführer Kurz nahm mich mit zum Spieß, der mit den Unterführern unserer Kompanie eine Besprechung hielt. Es ging darum, einen Trupp für die Henkersarbeit zusammenzustellen, denn es war unterdessen ein Befehl gekommen, daß als Exempel für ganz Frankreich Repressalien vorzunehmen wären, und zwar durch Erhängen, was viel entehrender war als das Erschießen.*

Die Henker wurden aus den Reihen des Pionierzuges ausgesucht. Dieser setzte sich hauptsächlich aus Reichsdeutschen zusammen, die entweder Überlebende der eigenen Kompanie waren oder als genesene Verwundete der Ostfront vom Ersatztruppenteil gekommen waren. Mit ziemlicher Mühe hatte man eine genügend große Gruppe zusammengebracht. Viele zögerten, der Aufforderung nachzukommen, aber es gelang den Vorgesetzten, die an die Schändungen, die die Partisanen, diese Kommunisten, an ihren Kameraden begangen hatten, erinnerten, die Zögernden zu überzeugen, zumal diese aus Rußland kamen . . .

Aus einem Grund, den ich nie ausfindig machen konnte, waren alle Elsässer der Kompanie beim Panzerjägerzug, der auch ein geringeres Durchschnittsalter aufwies als der Pionierzug . . .

So, wie die Dinge hier in Tulle lagen, gab es nichts, was die Henker hätte hindern können, die französischen Partisanen mit denen in Rußland oder Jugoslawien zu verwechseln . . .«

Schneids Schilderung läßt keinen Raum für die Unterstellung, die Division „Das Reich" wäre eine ausgebildete Mörderbande gewesen. Wenn Schneid im Tulle-Prozeß die Bemerkung gemacht hat, die Männer des Pionierzuges „kannten die Musik – es waren Alte aus Rußland", so bezeichnete er damit nichts anderes als die Kenntnis des Partisanenkrieges und die bei regulären und legal kämpfenden Soldaten dagegen bestehende Abscheu.

Schneid nennt die Hinrichtungsart Erhängen entehrender als Erschießen. Das war sicher eines der Repressal-Elemente. Ein anderer Gesichtspunkt aber spielte eine größere Rolle, der erstmals in dem der gemeinsamen Erklärung Lammerding/Stückler vorausgehenden Entwurf Lammerdings auftaucht. Ohne sich mit Stückler abgestimmt zu haben, hatte Lammerding erklärt (aao. 68):

»*Die Exekution erfolgte durch Erhängen, da nach den für die Wehrmacht gültigen Vorschriften die Maquisards gemäß der Haager Landkriegsordnung ‚Freischärler' und keine ‚Soldaten oder Kombattanten' waren. Der Vollzug der Exekution*

durch Erschießen hätte der Anerkennung der Maquisards als ‚Soldaten und Kombattanten' entsprochen.«

Es mag dahinstehen, ob diese Auffassung zutrifft. Wichtig ist zu analysieren, was hinter diesen Worten steht. Da Lammerding in Uzerche den 2. Funkspruch Stücklers, wonach „die Exekution von 120 Maquisards vorbereitet" gewesen war, erhielt, konnte die Überlegung einer Exekution durch Erhängen nicht von ihm stammen, denn geantwortet hat er auf die Funksprüche nicht.

Das Plakat war ausgedruckt und angeschlagen worden, und vor allem die Lautsprecherdurchsagen waren erfolgt, bevor Lammerding in Tulle ankam. Diese Todesart kann also nicht der Überlegung Lammerdings entstammen, er kann sie nur nachträglich übernommen haben. Von Kowatsch? Von Stückler? Vom Divisionsrichter? Vom Kommandierenden General? Daß Stückler diese Passage aus der gemeinsamen Erklärung herausredigiert hat, macht die Wahrheitsfindung nicht leichter. Denn die Passage ist schon deshalb wichtig, weil sie erkennen läßt, daß mit der Exekution eben keine Repressalie an der Zivilbevölkerung oder an Unschuldigen begangen werden sollte, sondern daß Täter und Maquisards hingerichtet werden sollten, ohne die Möglichkeit zu bieten, davon deren Kombattanten-Status abzuleiten.

Gerade der Hinweis auf den Nicht-Kombattanten-Status läßt erkennen, daß die Entscheidung des OKW, weitergegeben vom ObWest am 8. Juni 1944, wonach Angehörige der Widerstandsbewegung als Freischärler zu behandeln und damit „niederzumachen" wären, der Division bereits geläufig gewesen sein muß, ehe Lammerding in Tulle eintraf und von Kowatsch informiert wurde. Stückler für sich verneint das, worin der Grund für das Herausredigieren dieses von Lammerding rekapitulierten Passus liegen könnte.

Daß Stückler auch irren kann, ergibt sich z.B. aus der eidlichen Aussage vor dem Amtsgericht in Freysing[48)]. Dort gab Stückler für den Tag des 9. Juni 1944 an:

»Ich selber hatte Befehl, nach Clermont-Ferrand zu fahren, konnte aber nicht weg, bis der Div.Kdr. eingetroffen war. Aus diesem Grunde ließ ich den Div.Kdr. durch einen Ordonnanzoffizier aus Brive holen . . .«

Nachdem Lammerding zwischen Tulle und Brive gefunden worden war, war er zunächst auf dem Gefechtsstand des Kommandeurs der Panzer-Aufklärungsabteilung, Sturmbannführer Wulf, d. h. am Ortsrand von Tulle. Anschließend sei der Div.Kdr. zum Divisionsgefechtsstand in der Stadt gekommen.

»Mit Rücksicht auf die Lage in Ussel entband mich der Div.Kdr. von dem Auftrag, zum 66. Korps zu fahren. Ich bearbeitete dann weiter den Abtransport der Division in die Normandie.«

Hier irrt Stückler. Sicher war für ihn die Lage in Ussel ein wesentlicher Hinderungsgrund, nach Clermont-Ferrand zu fahren (Ussel war fest in Händen der FTP – siehe auch im 18. Kapitel „Der Fall Kämpfe" – und versperrte den Weg nach Clermont-Ferrand), aber dieser noch vom Vorabend stammende Befehl

des Generalkommandos, der Stückler bei Nacht in Abwesenheit des Divisionskommandeurs erreicht haben muß, war aus einem anderen Grunde bereits gegenstandslos: Der ObWest hatte bereits am 8. Juni, also am Vortage, als die Division noch auf dem Marsch in den „Versammlungsraum" Limoges war, „die sofortige Heranziehung folgender Kräfte in den Kampfraum (Normandie, der Verfasser) ... 2. SS-Pz.Div. ..." durch geheime Kommandosache (Seite 247, aao. 24) befohlen; der Kampfraum sollte im Landmarsch – außer Gleiskettenteilen – durch Innerfrankreich erreicht werden, mit der Weisung, „im Durchmarsch Bekämpfung der Terroristen verbinden" zu sollen. Die Angabe der Verladebahnhöfe für die Gleiskettenteile wurde gesondertem Befehl vorbehalten.

Dieser, die Aufträge der Division von Grund auf verändernde Befehl des ObWest wurde am 9. Juni 1944 um 8.00 Uhr früh von einem Kurier-Offizier des LVIII. Pz.Korps von der Heeresgruppe G übernommen. Das KTB dieses Generalkommandos erwähnt aus dem gKdos.-Befehl, daß das Unterstellungsverhältnis der Division am 11. Juni, 12.00 Uhr, enden werde. Da die Division „Das Reich" mit ihren beweglichen Teilen auch der Kampfführung durch das LXVI. Res.Korps seit Abend des 8. Juni unterstellt war, muß dieser Befehl beide Korps, also auch dieses Korps erreicht haben und spätestens im Laufe des Vormittags an die 2. SS-Pz.Div. weitergeleitet worden sein. Stückler gibt diese ihm entfallene Tatsache zu mit dem sonst ganz unerklärlichen Satz „Ich bearbeitete dann weiter den Abtransport der Division in die Normandie". Das enthält die Angabe, daß Stückler bereits vor dem Eintreffen Lammerdings an diesem Marsch- und Transportproblem gearbeitet hat. Es enthält weiter durch die Aufnahme des Wortes „Abtransport" das Eingeständnis, daß ihm die Verladebahnhöfe bereits bekannt waren. Das KTB[46)] des LVIII. Pz.Korps weist den Erhalt des Befehls am 9. Juni 1944 wie folgt aus:

»Armeegruppe G weist um 16.05 Uhr darauf hin, daß Eisenbahnpanzerzug 25 bei Verlegung der 2. SS-Pz.Div. ‚DR' dem LVIII. Pz.Korps unterstellt bleibt.

Überwachung der Verladung in Perigueux durch Eisenbahnpanzerzug 25 (Anlage 24: Ia Nr. 585/44 geh. (Funkspruch).«

Stückler kann an Marsch und Abtransport der Division in den Raum der Invasionsfront nur gearbeitet haben in Kenntnis beider Befehle. Er erinnert sich nicht. Das ist nicht vorwerfbar. Für den Historiker in dieser Sache, der das fehlende KTB des LXVI. Res.Korps zu rekonstruieren hat, schließt das nicht aus, daß Stückler auch der „Freischärler-Befehl" des ObWest entfallen ist und eventuelle weitere, von Clermont-Ferrand eingekommene Befehle. Stückler jedenfalls hatte sich mit höchster Priorität in seine damit verbundenen Arbeiten zu begeben, während der Ic die seiner Abteilung zukommenden Arbeiten zu versehen hatte – gründlich, eilig und ohne den Ia damit zu behindern. Denn für alle Offiziere vom Divisionskommandeur bis zum Ic stand jetzt nur die umgehende Marsch- und Kampfbereitschaft zur Entlastung der Invasisonsfront im Vorder-

grund ihrer Arbeit und damit ihres Interesses. Es fehlte aber der Ib, der noch in Montauban saß, dessen Arbeit vom Ia mit erledigt werden mußte.

Es wird verständlich, daß Stückler in seinem Bericht viele Dinge, die Kowatschs Arbeitsgebiet betrafen, nur vom Hörensagen oder aus knappen militärischen Meldungen kennen kann. Zahlen und Uhrzeitangaben wären jedenfalls beim Stückler-Bericht zu verifizieren, ohne ihm im Prinzip die Glaubwürdigkeit absprechen zu können. So wäre z. B. aus der oben zitierten Uhrzeitangabe im KTB des Pz.Korps zu schlußfolgern, daß die Bekanntgabe des Verladebahnhofes frühestens um 16.30 Uhr die Division erreicht haben kann; wenn Stückler aber vor und nach der Ankunft Lammerdings bereits am „Abtransport“ gearbeitet hat, so kann Lammerding kaum vor 17.00 Uhr im Divisions-Stabsquartier angekommen sein, was er auch behauptet und was die Beobachtungen auch französischer Zeugen stützen.

Nach diesen analysierenden Hinweisen setzen wir den Stückler-Bericht fort.

»Die Siebung der vorläufig festgenommenen Männer führte im Laufe des Vormittags der Ic durch. Er zog hierzu ortsansässige Franzosen heran, darunter auch den Maire der Stadt und den französischen Direktor (?) der Fabrik, sowie einen ortskundigen Dolmetscher der SD-Stelle Tulle. Außerdem war ein SD-Führer zugegen. Einzelheiten des Verfahrens sind nicht bekannt, da Augenzeugen dieses Vorgangs hier nicht vorhanden sind. Jedenfalls wurden noch vormittags etwa 1.000 Männer entlassen, für die französische Beamte der Stadt bzw. der Fabrik eingetreten waren. Der Rest betrug – hoch gegriffen – etwa 600 Mann, darunter ein französischer Arbeitsdienstbtl. (Dieses Btl. wurde am 11. 6. 44 durch den Kdr.Pz.Gren.Rgt. ‚DF‘ nach Genehmigung durch den SD-Limoges und in Übereinstimmung mit dem Div.Kdr. entlassen. Siehe auch Anlage 7, Seite 3). Es verblieben dann, abgesehen von diesem Btl., etwa 300 (?) Mann, die vom Ic gesondert vernommen wurden. Es waren großenteils Ortsfremde, für die die frz. Beamten keine Gewähr übernehmen wollten. Aus dieser Gruppe suchte ein Standgericht unter Vorsitz des Ic die Delinquenten für die Exekution aus. (Die Zusammensetzung des Standgerichts ist nicht mehr eindeutig festzustellen; angeblich waren neben dem Ic ein SD-Führer und ein Offz. des Sicherungs-Rgts. Tulle beteiligt.)...

Etwa um 15 Uhr (?) meldete sich der Maire der Stadt, um ... im Namen der Stadt die Aufhebung des Urteils zu erwirken. Auf Vorhalt bestritt er nicht, daß die Maquis in Tulle die Kriegsgesetze verletzt und die Verurteilten sich schuldig gemacht hätten. Er gab außerdem zu, daß auch Einwohner der Stadt beteiligt gewesen waren. Der Antrag des Maire wurde ... zurückgewiesen.«

Im Stückler-Bericht kommt zum Ausdruck, daß sich der Maire beim Divisionskommandeur gemeldet habe, und daß die Ablehnung auch von diesem erfolgt sei. Das trifft nicht zu. Der Divisionskommandeur hat den Maire nicht empfangen, sondern Stückler. Die Ablehnung hat Stückler ausgesprochen. Es ist nicht auszuschließen, daß Stückler diesen Vorfall verwechselt mit einem späteren, bei welchem Lammerding, nachdem er eingetroffen war, eine Delegation des Prä-

fekten und des Bischofs nicht empfangen hat, sondern Stückler beauftragt hat, dies für ihn zu tun[5].

Die Angabe des ersten Stückler-Berichtes von 1949, wonach General Lammerding vor Beginn der Exekutionen bereits in Tulle eingetroffen sein sollte, die Urteile bestätigt habe und 22 Begnadigungen vorgenommen hätte, ist nicht aufrechterhalten worden. Auch aufgrund dieser Angabe Stücklers wurde Lammerding im Tulle-Prozeß I in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Er galt als gefallen und verschollen, tauchte aber bald darauf auf, indem er sich der Bundesregierung für den Oradour-Prozeß als Zeuge anbot. Er lebte also. Verständlich, daß Lammerding da, wo er selbst befragt wurde, eine Richtigstellung vornahm, ohne irgendeinen anderen zu belasten. Daß Lammerding nicht vor Beginn der Exekutionen in Tulle gewesen sein kann, wird im Kapitel „Der Fall Lammerding" anhand von französischen Zeugen nachgewiesen. In der gemeinsamen Erklärung Lammerding/Stückler[44] wurde von beiden festgestellt, daß bei Lammerdings Einfahrt in Tulle die Exekutionen bereits im Gange waren. Damit fällt die wahrscheinlich als Schutzbehauptung zu qualifizierende Angabe Stücklers, wonach Lammerding Urteile bestätigt hätte – Urteile gab es nicht im Sinne des Wortes, und auch das von Stückler erwähnte „Standgericht" ist eine solche Schutzbehauptung –, aber auch die Angabe von der Begnadigung von 22 Delinquenten wegen großer Jugend durch Lammerding. Die gemeinsame Erklärung spricht denn auch nicht mehr davon, und Lammerding rühmt sich solcher Begnadigung nicht. Somit können auch die Aussagen jener Franzosen nicht zutreffen, die sich rühmen, diesen Hinrichtungsstop bei Lammerding bewirkt zu haben. Was dem Hinrichtungsstop wirklich zugrunde lag, werden wir noch erörtern.

Stückler hat in seinem Bericht Ungenauigkeiten, die nur auf Hörensagen zurückzuführen sein können. So trifft es nicht zu, daß „den Delinquenten der Befehl des Divisionskommandeurs und das Urteil bekanntgegeben" wurden, und daß anschließend ein französischer Geistlicher über die Delinquenten „im Rahmen des von der Division zugesicherten geistlichen Beistandes" die Absolution sprach.

Sowohl Sadi Schneid als auch Abbé Espinasse berichten in ihren Büchern, daß die Gruppen von je zehn Delinquenten bis zum Herausführen aus dem mauerumgrenzten Bereich der Waffenfabrik ahnungslos gewesen seien. Was den geistlichen Beistand angeht, so gibt Espinasse dazu zwei Versionen an, von denen wir aber die früheste, nämlich das sogenannte „Témoignage"[69], heranziehen. Der Abbé war selbst Festgenommener und saß auf dem Bordstein der Fabrikallee, wo er die Wartezeit mit dem Lesen des Morgenbreviers zubrachte. Der Abbé Espinasse berichtet dann wörtlich (in der Übersetzung des Verfassers):

»In diesem Moment trat ein Deutscher zu mir, der einen alten, abgetragenen Kapuzenmantel anhatte, keine Litzen, keinerlei Abzeichen, barhäuptig und mit über-

nächtigtem Gesicht. In hervorragendem Französisch ohne den geringsten fremden Akzent sagt er zu mir: „Sie waren gestern wohl nicht bei dem Kampf an der Normalschule zugegen?" – „Nein, bestimmt nicht, ich bin zuhause geblieben, ohne den mindesten Anteil an diesen Ereignissen." – „Das ist es nicht, was ich sagen wollte. Ich bin einer der vier Überlebenden des gestrigen Kampfes; ich war ihr Führer. Wir waren fast alle rheinische Katholiken. Wir hätten gern einen Priester zu unserem Beistand gehabt." – „Ja, aber wie das wissen, wie das anstellen!"«

Der seltsam gewandete Deutsche war der SD-Untersturmführer Walter. Er redete dem Abbé Espinasse ins priesterliche Gewissen – der Vorwurf ist überhaupt nicht zu übersehen (umso erstaunlicher, welche Heldenrolle Espinasse in seinem 35 Jahre später erschienenen Buch daraus macht). Espinasse berichtet in seinem frühen Zeugnis weiter, daß er nach Kontrolle seiner Ausweiskarte in die Gruppe rechts, die auf dem Trottoir stand, eingereiht wurde. Von dort aus sieht er, wie eine kleinere Gruppe zusammengestellt wird, die er später als die der Verurteilten erkennt. Dahinter steht eine größere Gruppe von etwa 200 Männern. Der SD-Führer Walter bewegt sich in den größeren Gruppen, verifiziert Ausweiskarten, beurteilt die Gesichter, bezeichnet aus unerkennbaren Gründen diejenigen, die zu der kleinen Gruppe treten sollen.

Gegen 15.00 Uhr erscheint der Bürgermeister Colonel Bouty. Espinasse schreibt wörtlich weiter:

»Die Hoffnung, daß es weitere Freilassungen geben werde, wächst. Jedoch – der Colonel Bouty tritt zu uns, um uns zu sagen: „Ich habe Ihnen eine schmerzvolle Neuigkeit zu verkünden; Sie werden einer Exekution beiwohnen. Ich erbitte die größte Ruhe, machen Sie keine Geste, sagen Sie kein Wort".

Von diesem Augenblick an erkenne ich klar meine Pflicht: ich bin der einzige Priester aus Tulle in dieser Menge; ich muß den Verurteilten helfen, gut zu sterben. Ich lauere auf eine Gelegenheit für meine Initiative.«

Die Zeugengruppe wird abgeführt, hält aber noch einmal in Höhe der Wartehalle, wo auch die Gruppe der Offiziellen steht. Espinasse weiter:

»Ich nehme die Gelegenheit wahr, trete aus der Reihe heraus und spreche den Colonel Bouty an, ihn wissen lassend, daß ich denen, die sterben sollen, meinen Dienst anböte. Er dankt mir, daß ich daran gedacht habe, und übermittelt dem Major (‚au commandant', der Verfasser) mein Anliegen, wobei er von seiner ausgezeichneten Kenntnis der deutschen Sprache Gebrauch macht. „Der Herr Major möchte darüber nachdenken", sagt er mir nach einigen Augenblicken der Besprechung. Ich stelle klar, daß es sich nicht um eine Rede handele, sondern daß es kurz sein werde. Nach diesen Erklärungen, die ihm der Bürgermeister weitergibt, läßt mir der Major sagen: „Wenn das kurz ist, bin ich einverstanden". Der Colonel Bouty fordert mich auf, bei ihm zu bleiben. „Wenn der Moment gekommen ist, gebe ich ein Zeichen", fügt er hinzu.«

Diese sehr präzise Darstellung Espinasses erklärt nicht nur, wie es ihm gelang, aus den Reihen der Festgenommenen herauszukommen, sondern erklärt glaubhaft, daß vor seiner Initiative seitens der deutschen Vertreter nicht an einen

geistlichen Beistand gedacht worden war, was daraus resultieren konnte, daß die Vorschrift der Nichtbehinderung seelsorgerischen Beistandes nur für Kombattanten, nicht aber für Nicht-Kombattanten (siehe Soldbuch-Eindruck im 7. Kapitel) gelten sollte, so daß sich der Verantwortliche überlegen mußte, ob mit der Gewährung geistlichen Beistandes etwa die Anerkennung des Kombattanten-Status für die Freischärler verbunden gewesen wäre. Bemerkenswerterweise ist aber ein Major gegenwärtig, der über die Zulassung des Priesters entscheidet. Da der Colonel Bouty als Bürgermeister die wichtigste Bezugsperson für die Divisionsführung darstellte, mit der alle wesentlichen Verhandlungen geführt wurden; da er sehr gut deutsch sprach und als Oberst der französischen Armee kaum einem Irrtum über die Ränge der deutschen Verhandlungspartner unterlegen haben dürfte, so daß er jedenfalls nicht von einem Hauptmann als Commandant, also Major, sprach, wird unterstellt werden müssen, daß er damit einen Major bezeichnet hat. Bei Rémy (Seite 113, aao. 56) liest man demgemäß in aller Deutlichkeit, daß sich der Colonel Bouty an einen Sturmbannführer (‚à un Sturmbannführer') wendet. Diesen Dienstgrad, in deutsch und kursiv gedruckt, hat Rémy mit der Fußnote versehen: „Rang entsprechend dem Major (Commandant) der Wehrmacht".

Wie viele Majore waren gegen 15.00 Uhr in Tulle anwesend! Sturmbannführer Wulff, der Kommandeur der Aufklärungsabteilung, scheidet aus, denn er hatte die Exekution verweigert. Der Divisionsrichter und der Divisionsarzt, beide gleichfalls im Majorsrang, hatten keine Befehlsgewalt, waren auch nicht abkömmlich. Es bleibt nur der Ia, Major i.G. Stückler, übrig, der trotz Heereszugehörigkeit die Uniform eines SS-Sturmbannführers trug. Sofern er seine Gegenwart als noch der Vorbereitung der Exekutionen dienend begriff, ist dieser Auftritt ein weiteres Indiz dafür, daß der Divisionskommandeur Lammerding vor Beginn der Exekutionen nicht dagewesen ist. Das erste Indiz hat ebenfalls Stückler geliefert, als er in seiner richterlichen Vernehmung bezeugt hatte, daß Kowatsch nach der Exekution dem Divisionskommandeur gemeldet hatte, der Sturmbannführer Wulf habe die Exekutionen nicht durchführen wollen. Dieses Zeugnis widerlegt den Stückler-Bericht, wenn er (Seite 7, Anlage 6, aao. 8) dort sagt: „. . . bestätigte der Divisionskommandeur das Urteil und übertrug dem Ic die Vollstreckung. Als Vollstreckungskommando hatte die Pz.AA einen Zug zu stellen . . ." Wulfs Weigerung, Kowatschs nachträgliche Meldung, Wulfs Nicht-Maßregelung durch den Divisionskommandeur sind überhaupt nur zu verstehen unter der Voraussetzung, daß Lammerding weder Urteile bestätigt noch Befehle gegeben hat, sondern noch nicht da war, als die Exekutionen begannen. Den Befehl des Divisionskommandeurs hätte Wulf sicher nicht verweigert, und es wäre auch kein Anlaß gewesen, dies dem Divisionskommandeur nachträglich zu melden. Immerhin ist bemerkenswert, daß Stückler von der Zustimmung „der Division" zum geistlichen Beistand in seinem Stückler-Bericht spricht. Er kannte dieses Detail wahrscheinlich ebenso aus eigener Anschauung

wie die Verkündung des Urteils, nur daß die Verkündungsobjekte nicht identisch sind: Sowohl Sadi Schneid als auch der Abbé Espinasse berichten in ihren Werken[25, 69] übereinstimmend, daß Lautsprecherwagen der Stadt die Proklamation verkündeten – in der Stadt.

Espinasse beschreibt in Übereinstimmung mit Schneid (wenngleich Schneid dem Abbé Espinasse unter Berufung auf den Abbé Chateau abspricht, die Waffenfabrik zwischenzeitlich verlassen zu haben) die Szene wie folgt:

»Während durch Lautsprecher die Proklamation des deutschen Generals verbreitet wird, in welcher die Repressalien für die ‚Terror'-Attentate auf die deutschen Besatzungstruppen angekündigt werden, bereiten sich die SS-Soldaten auf ihre Henkersarbeit vor.«

Man stolpert beim ersten Lesen über die Anführungszeichen, in die der Abbé das Wort Terror eingefügt hat, entsinnt sich dann aber, daß er das Wort bald ohne Anführungszeichen in seiner Dankadresse an die Divisionsführung gebrauchen sollte, nicht anders als sein Bischof, der ein treuer Anhänger des Vichy-Regimes war, wie Espinasse in seinem Buch (Seite 81, ao. 70) berichtet. Dort sagt Espinasse wörtlich:

»Einer der ersten, der (als Kollaborateur, der Verfasser) aufs Korn genommen wurde, war mein Bischof, der als alter Offizier des Ersten Weltkrieges einfach Pétain und seiner Regierung die Treue hielt«.

Beim zweiten Lesen spätestens erfaßt man aber auch, daß es die Proklamation war, die durch Lautsprecherwagen verbreitet wurde, was nicht ein Urteil im Sinne von Stückler ist, und schließlich, daß Espinasse in seinem „Témoignage" genannten Pamphlet (er setzt es selbst in Anführungszeichen, weil er es einen Monat nach den Ereignissen auf Anforderung des Präfekten verfaßt habe, der es der Vichy-Regierung zuleiten wollte; der Verfasser kommt darauf zurück) die Proklamation damals noch anonym dem deutschen General zuschreibt, während er Jahrzehnte später nicht zögert, es dem General Lammerding anzulasten.

Fest steht, daß den Delinquenten kein Urteil verlesen wurde. Rémy berichtet lediglich (Seite 113, aao. 56), daß ein Unteroffizier der Feldgendarmerie aus seinem Notizbuch die Namen von jeweils zehn in einer Gruppe zur Exekution zu Bringenden aufgerufen habe. Schneid hat beobachtet, daß einzelne der Delinquenten so sehr im unklaren über das ihnen bevorstehende Schicksal waren, daß sie Brot und Aktentaschen mit zur Exekution nahmen. Andere wußten bei der Erteilung der Absolution, was ihnen bevorstand. Spätestens als sie die bereits vor ihnen Erhängten passieren mußten, fiel der letzte Zweifel und mit ihm die letzte Hoffnung.

Eines der Opfer sprang über das Brückengeländer in den Fluß und starb durch eine Garbe aus einer Maschinenpistole. Ein anderer stürzte von der Leiter in den Fluß. Auch er starb unter den Kugeln des Begleitpersonals. Dieser Mann war

Roger Chichard, jener aus deutscher Kriegsgefangenschaft Geflohene, der sich bei den Partisanen am 8. Juni 1944 in Tulle für die Einhaltung der Genfer Konvention und gegen den blanken Mord an den gefangenen deutschen Soldaten ausgesprochen hatte und der dafür, wie Rémy berichtete, von den Partisanen bedroht worden war. Der Fall ist tragisch. Schuldig am Mord war dieser Mann gewiß nicht. Daß er im Untergrund gelebt hat, wahrscheinlich als FFI-Mann, wurde ihm zum Verhängnis: als geflohener Kriegsgefangener hatte er keine ordentlichen Papiere vorzuweisen. Es ist bewegend, was Abbé Espinasse über ihn berichtet:

»Ich kann versichern, daß er nicht freiwillig in die Tiefe gesprungen ist. Ich habe gesehen, daß er, auf der Höhe der Laterne von Schwindel oder Schwäche ergriffen, schwankte. Der Deutsche, der ihn von einer benachbarten Leiter aus führte, machte eine Bewegung, wie um ihn zurückzuhalten; aber als er erkannte, daß er mitgerissen werden würde, ließ er ihn fallen. Von dem Brückengeländer herunter schossen die Soldaten des Pelotons ihre Magazine auf das Opfer leer, das auf dem Sand des Ufers ausgestreckt lag.« (ohne Seitenangabe, drittletzte Seite von aao. 69)

Espinasse hat den Vorgang nicht gesehen, sondern berichtet hier wiederum nur vom Hörensagen, verdienstvoll allerdings insoweit, als er den Namen des Opfers überlieferte. Sadi Schneid sah den Vorfall fast ebenso, aber am Ende entscheidend anders, so anders, daß man Espinasse die Augenzeugenschaft absprechen muß. Schneid (Seite 76, aao. 25):

»Auf der Henkersleiter hatte ein langer, ziemlich magerer Kerl eine unwillkürliche Kopfbewegung gemacht, um seinen Hals der sich nähernden Schlinge zu entziehen. Der Strang, der an einer Laterne der Brücke befestigt war, sollte ihm durch seinen Henker, der in seiner Höhe stand, jedoch einen Kopf größer war als er, umgelegt werden. Er verlor das Gleichgewicht und fiel in den Fluß, der an dieser Stelle sehr seicht war. Es gelang ihm jedoch, den Augen des Hinrichtungskommandos zu entschwinden, indem er sich unter der Brücke versteckte. Aber schon stieg ein Unteroffizier das Ufer neben der Brücke hinunter und erledigte ihn mit zwei Pistolenschüssen.«

In einem anderen Fall riß der Strick. Das Opfer erhielt den Gnadenschuß. Schneid sagt zusammenfassend (Seite 78, aao. 25):

»Egal, ob die Verurteilten von Tulle ihre Unschuld schreiend beteuerten, ob sie, wie manche, mit dem Ruf ‚Vive la France‘ oder ob sie schweigend starben, alle wußten, was sie erwartete, als sie den Strang erblickten. Ich sah keinen, der im letzten Moment versagte. Alle stiegen aus eigener Kraft die Leiter hinauf. Keiner mußte in die Schlinge gehoben werden. Und währenddessen spielten die Partisanen Krieg – die von Zeit zu Zeit zu hörenden Flintenschüsse von den Hügeln untermalten das akustisch – und lichteten damit die Reihen ihrer eigenen Landsleute.«

15. Der Hinrichtungsstop

Kaum war der letzte Mann der achten Gruppe gehenkt, kam bereits die neunte Gruppe an. Schneid berichtet (Seite 81, aao. 25):

»Plötzlich riß sich ein junger Mann aus der angekommenen Gruppe, lief zu dem Gehenkten und drückte dessen Hand. Sie hätten Brüder sein können, oder waren sie nur wahre Freunde? ... Daraufhin hielt ihm einer der Soldaten die Maschinenpistole gegen die Rippen, damit er in seine Gruppe zurückkehre. Aber nach einem kurzen Moment des Zögerns drehte er sich um und sprintete in Richtung Bahnhof, um sich zu retten. Es gab mehrere Maschinenpistolengarben, und der arme Junge fiel mit dem Gesicht zu Boden wie ein Kartoffelsack, der von einem Lastwagen fällt ...

Ganz knapp hatten die Schüsse auf den Flüchtenden den Gefangenen in Uniform, der als letzter gehängt werden sollte, verfehlt und damit die Chance, durch diese Schüsse auch getötet zu werden. Ich sage: „Verfehlte die Chance. . .“«

Dieser letzte Gefangene, der einzige in so etwas wie Uniform, war von Augenzeugen als einer der Leichenschänder erkannt worden. Er schien kein Franzose zu sein. Man ließ ihn zur persönlichen Strafe alle Hinrichtungen mit ansehen, ehe er als letzter gehenkt wurde mehrmals, wie Schneid beschreibt.

Schneid wurde nach dem oben wiedergegebenen Vorfall vom Exekutionsleiter, einem Hauptscharführer (Oberfeldwebel) in die Waffenfabrik geschickt, um nachzufragen, wie viele Delinquenten noch kämen, da die Stricke zu Ende gingen. Er traf auf den müden Zivilisten, der schon den Abbé Espinasse angesprochen hatte. Er schien die Auslese zu regeln, so daß Schneid ihn nach der verbleibenden Zahl fragte. Erst später in dem TM-Prozeß in Bordeaux erfuhr Schneid, daß es der SD-Führer Walter gewesen war.

Schneid fragte Walter, wie viele Gruppe noch kommen würden, und Walter wies auf die noch verbleibenden Gruppen. Schneid näherte sich der vor dem Abbé knieenden Gruppe. Er sah, daß der Abbé die Brieftaschen und Papiere der Hinzurichtenden an sich nahm. Die Namen der Opfer und ihre Identitäten waren damit sichergestellt. Als die Gruppe abgeführt wurde, beobachtete Schneid, daß der Abbé sich damit beschäftigte, die Brieftaschen auf einer Bank längs der Mauer zu ordnen. Schneid richtete einige tröstende Worte an die Todgeweihten. Der begleitende Unterscharführer (Unteroffizier) ließ Schneid gewähren. Der von Schneid angeschaute Jüngste der Gruppe flehte den französisch sprechenden SS-Mann an, doch zu übermitteln, daß er kein Partisan gewesen sei. Er rührte Schneid in seiner Jugend, und Schneid nahm seinen Mut zusammen und fragte den SD-Führer Walter:

»„Aber warum hängen Sie diesen Jungen auf? Er hat nichts getan, er arbeitet sogar in der Waffenfabrik“.

Der Obersturmführer Walter antwortete mir: „Aber Junge, ich kann auch nichts dafür. Ich brauche hundertzwanzig Franzosen, woher ich sie auch nehme. Drei

für jeden ermordeten Deutschen. Das muß als Exempel für ganz Frankreich dienen. Uns reicht es jetzt mit den Partisanen. Hast du die Toten nicht gesehen?"

Als er das Ergebnis überbrachte, erlitt Schneid einen Weinkrampf.

»Die Stimme des SD-Führers Walter weckte mich aus meiner Erschütterung: „Na ja, nimm ihn raus". Und dann: „Nimm den anderen auch noch mit!." ...«

Die Opfer umringten den Retter, jeder wollte der andere sein. Schneid nahm einen weiteren sehr jungen Mann heraus.

»Ich nahm Pierre Torquebiau (den Namen erfuhr ich erst später) um beide aus der Gruppe herauszuziehen. Hierauf umarmte mich Pierre Torquebiau. Seine Arme preßten mich an sich, daß mir die Luft wegblieb. Er wollte mir seine Dankbarkeit bezeugen. So standen wir also beieinander, weinend, uns küssend ... Der französische Autor Rémy berichtet, der Geistliche hätte sich dem bewegt scheinenden SD-Führer genähert, und dieser hätte gesagt: „Was dieser Soldat da tut, muß Sie nicht erstaunen ... Er ist ein Elsässer". Ich habe das nicht gehört ...

Ich fand erst in die Gegenwart zurück, als der Unterscharführer der Gruppe den Befehl gab: „Vorwärts, marsch!" ...«

Es ist wichtig festzuhalten, daß die auf acht Mann reduzierte Gruppe noch gehängt wurde. In der Bestätigung, die Torquebiau nach dem Krieg an Schneid gab, ist von irgendeiner Intervention des Abbé nicht die Rede (Abb. 22).

67200 STRASBOURG

Abb. 22

Cher Monsieur,

J'ai bien reçu votre lettre du 19 Février 1976 [redacted]

Oui, j'ai été décoré de l'Ordre National du Mérite au titre du Ministère des Transports, car avant les évènements de Tulle j'etais employé à la SNCF, où je suis encore.

Quant au deuxième rescapé, je ne puis vous dire son nom, ne le sachant pas, ni si il est revenu de déportation.

Votre intervention en ma faveur a eu lieu le 9 Juin 1944 à 17h.30 heure à laquelle je franchissais le portail de la manufacture pour être ainsi mêlés aux gars des Chantiers de Jeunesse qui assistaient aux pendaisons sur la Place de Souillac à Tulle.

Mon STO a été effectué en France à la manufacture où je travaillais en tant que manoeuvre spécialisé à la fabrication de culasses de mitrailleuses russes. Les plans de ces culasses avaient été dérobés, en Russie lors de l'avance Allemande.

Tout en regrettant de ne pas vous donner satisfacti[on] sur tous les points, je vous assure, cher Monsieur, de toute mon amitié.

Mr.Pierre TORQUEBIAU
Rue Duplessis de Pouzilhac Esc. O
IIICC NARBONNE

Schneid begab sich mit den beiden Geretteten zu dem Abbé, um die Brieftaschen zurückzufordern. Der Abbé fand sie nicht. Walter ließ die beiden jedoch nicht frei, sondern ließ sie zu der für den Abtransport bestimmten Gruppe treten. Torquebiau hat bestätigt, daß es 17.30 Uhr war, als er das Fabriktor passierte. Diese Zeit ist wichtig, denn sie markiert das Ende der Exekutionen.

In anderen deutschen und französischen Quellen wird als Ende der Exekutionen gegen 19.00 Uhr angegeben. Der Angabe des Geretteten kommt aber der höhere Wahrheitswert zu. (Es ist auffallend, daß deutsche und französische Zeitangaben oft um zwei Stunden differieren. Ob die sogenannte doppelte Sommerzeit dafür Ursache ist, bleibt zu klären.)

Schneid berichtet sodann, daß er, bei den zum Abtransport bestimmten Männern stehend, von seinem Kompaniechef, Obersturmführer Karl W., der mit seinem Befehls-SPW gefahren kam, kontrolliert wurde. W. fuhr danach weiter stadtwärts.

Dem Leser fällt nicht schwer zu erkennen, daß zu diesem Zeitpunkt der General Lammerding bereits beim Gefechtsstand der Aufklärungsabteilung angekommen sein mußte und die Meldungen des Sturmbannführers Wulf entgegengenommen hatte. Wenn Lammerding, der ebenfalls in einem Befehls-SPW fuhr, dann zum Divisionsstabsquartier im Zentrum von Tulle weitergefahren ist, so muß er die Brücke, die Straße und den Platz mit den Erhängten passiert haben. Was Stückler als eine Begnadigung durch Lammerding v o r der Exekution ausgibt, dürfte nichts anderes als ein Hinrichtungsstop gewesen sein, den der Obersturmführer W. überbracht hat, zu dessen Kompanie sowohl der Pionierzug, der die Exekutionen ausführte, als auch der Panzerjägerzug, der die Begleitkommandos, darunter Sadi Schneid, stellte, gehörten.

Man kann darüber spekulieren, ob Lammerding den Hinrichtungsstop befohlen hat oder ob er nur Unmutsäußerungen von sich gab, die den Ic veranlaßten, die Hinrichtungen aufzuhalten. Sicher ist, daß d i e s e W i r k u n g eintrat, n a c h d e m Lammerding Tulle erreicht hatte; daß zwischen der Freigabe der zwei Jungen durch Walter, der gegenüber Schneid noch von 120 zu Erhängenden sprach, und dem Nichtmehrabholen der elften Delinquentengruppe etwas eingetreten ist: ein Hinrichtungsstop. Da bei Kenntnis des in der Waffen-SS und wohl auch im SD geübten Gehorsams unwahrscheinlich ist, daß irgend etwas Befohlenes ohne Gegenbefehl unterblieb, kann es nur so sein, daß der Obersturmführer W. im SPW diesen Befehl überbracht hat und die beiden Züge seiner Kompanie wieder übernahm.

Lammerding rühmt sich dieses Exekutionsstop-Befehls allerdings nicht. Wohl hat ihm Stückler dies zugeschrieben, als Lammerding noch als verschollen galt. Die Tatsache bleibt bestehen, daß erst nach dem Eintreffen Lammerdings im Raum Tulle der Hinrichtungsstop eintrat. Dieses Faktum steht fest. –

Schneids Eindruck, daß nach der Freigabe der beiden Jungen einfach der Unteroffizier wegblieb, der die restlichen Gruppen zu holen hatte, daß das Exekutionskommando einfach aufhörte und daß auch der SD-Führer Walter einfach aufhörte, trügt. Schneid war emotional zu angespannt, als daß er das gerade zu dieser Zeit um ihm herum Vorgehende noch voll erfassen und einordnen konnte. So erkennt er den Grund der Fahrt seines Kompaniechefs nicht. Das ist entschuldbar.

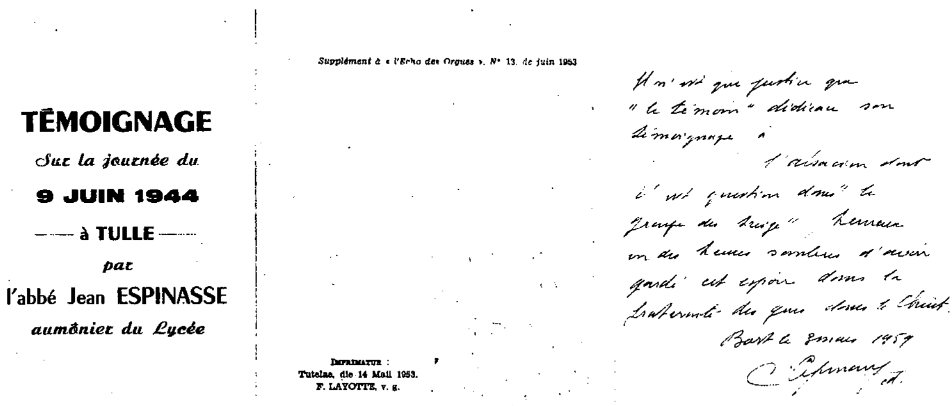
Menschlich verständlich ist auch ein etwaiges Verhalten Walters, sich gegenüber den eingeteilten Exekutionszeugen und auch gegenüber Espinasse als ein an dem Stop Beteiligter auszugeben. Sicher ist das nicht, wäre aber im Hinblick auf seine weitere Arbeit in Tulle denkbar. Eine Rolle zur Herbeiführung der Exekutionen hat Walter ebensowenig gespielt wie zu deren Beendigung. Er war als SD-Führer ein Hilfsorgan des Ic und der Truppenführung, der zu diesen Zeitpunkten nicht einmal mehr vorgesetzten SD-Befehlen unterstand, sondern der durch den Übergang der vollziehenden Gewalt dieses Gebietes auf die deutsche Wehrmacht, auch als SD-Angehöriger, ausschließlich der deutschen Kampftruppe unterstellt war.

Menschlich kaum verständlich allerdings bleibt, daß der Abbé Espinasse sich durch die Erfindung von Gesprächen mit dem SD-Führer Walter in die Rolle des Veranlassers des Exekutionsstops, des „Retters der 21" stilisierte. Denn Walter war dazu einfach nicht kompetent. So ergibt ein Vergleich des sogenannten „Témoignage"[69] des Espinasse mit seinem Buch „Prêtre en Corrèze"[70] so viele Abweichungen, daß Espinasse dazu sagt, das „Zeugnis" hätte er auf Weisung des Präfekten Trouillé verfaßt, um damit bei der Vichy-Regierung zu intervenieren; und da zum Zeitpunkt der Abfassung noch deutsche Besatzung in Tulle gewesen wäre, hätte er Walter nicht bloßstellen können. Das ist erlogen, weil a) Walter keine solche Kompetenz besaß; b) Espinasse auch niemals vor Hinrichtungsende die Fabrik verlassen hatte, um etwa beim Divisionskommando für den Vollstreckungsstop zu intervenieren; c) ein Protest in Vichy unmöglich eine Gefährdung für den SD-Führer Walter bedeuten konnte, wenn dessen Verhalten den Hinrichtungsstop ausgelöst gehabt hätte; d) derselbe Walter (dem Espinasse Leben und Freiheit verdankt, wie er zugibt), nach Aussagen des Abbé Espinasse Ende August dennoch ein fürchterliches Ende rittlings auf einer Sense erdulden mußte, von dem selbst Espinasse sagt, daß Walter das nicht verdient hätte. Aber Walter war tot, und Espinasse griff zum Ruhm, 21 Menschen das Leben gerettet zu haben. Aber: Espinasse hat nicht einmal bemerkt, daß Schneid von Walter zwei Jünglinge freigegeben erhielt aus einer Gruppe von 10 und nicht 13, wie er schreibt. Da bedarf es keiner allzu aufwendigen Auseinandersetzung mit den vielen Seiten dieser einen originären und den vielen davon abgeschriebenen und hinzugefügten Verdrehungen französischer Literatur zu Tulle mehr. Es genügt zunächst, als Abbildung 23 das Deckblatt des 1953 (also nach jahrelang zurückliegender deutscher Besatzung, die keine Zurückhal-

tung in bezug auf Walter mehr gebot) gedruckten „Témoignage" nebst der für Schneid dazu geschriebenen Widmung wiederzugeben und dazu zu zitieren, was Espinasse im Témoignage geantwortet hat (Seite 7, aao. 25 und Kopie im Archiv des Verfassers):

»*Man vergißt gern, daß dieser ‚Bericht' derjenige Rapport ist, der vom Präfekten angefordert worden war, um an die Vichy-Behörden gesandt zu werden . . . und zwar zum Zwecke des Protestes bei den Besatzungsbehörden. Aber bald, mit der Pensionierung, so ist beschlossen, wird die Schrift um das erweitert werden, was er gesehen hat.*«

Abb. 23


TÉMOIGNAGE
Sur la journée du
9 JUIN 1944
— à TULLE —
par
l'abbé Jean ESPINASSE
aumônier du Lycée

Supplément à « l'Echo des Orgues », N° 13, de juin 1953

IMPRIMATUR :
Tutelae, die 14 Maii 1953.
F. LAYOTTE, v. g.

Die Erweiterung kam mit dem Buch „Prêtre en Corrèze"[70]. Aber nichts Gesehenes dient der Erweiterung darin, sondern der zusätzliche Raum ist der eigenen Heroisierung und der Erhärtung der kommunistischen Geschichtslügen über Tulle gewidmet, denn in Tulle regierten noch immer die ehemaligen Partisanen.

Kennt man aus dem Témoignage von Espinasse das, was er damals zu Walter gesagt habe, und vergleicht man das mit dem, was er dann in seinem Buch alles gesagt haben will, so wird daraus bereits deutlich, daß Espinasse sich selbst und dem toten SD-Führer Walter Worte in den Mund gelegt hat, die von dem Toten nicht widerlegt werden können. Sie widerlegen sich aber zu einem erheblichen Teil aus sich selbst. Den Rest widerlegt die französische Literatur anderer Autoren. Wir geben der Widergabe beider Versionen noch etwas Raum, damit die Lügen sich selbst widerlegen können.

Es mutet mehr als peinlich an, wie Espinasse in seinem Buch seine eigene Rolle heroisiert. So gibt er im Zusammenhang mit seiner Frage an den Bürgermeister Colonel Bouty, ob er den zu Exekutierenden geistlichen Beistand geben dürfte, abweichend von seinem ursprünglichen Text folgende neue Version, die nicht aus Rücksicht auf Walter im Témoignage zurückgehalten worden sein kann:

»„Der Major wird darüber nachdenken", sagt mir (der Colonel Bouty) nach einigen Augenblicken der Unterredung.
Ich bitte den General (gemeint ist der Colonel Bouty, den Espinasse hier abweichend von seinem eigenen früheren Bericht als General ausgibt; der Verfasser), den Major an die Vorschriften der Genfer Konvention bezüglich des geistlichen Beistandes zu erinnern. Nach dieser Erinnerung gibt der Major die folgende Antwort: „Wenn das kurz gemacht wird, bin ich einverstanden". Statt mich zu bedanken, gebe ich diese impertinente Antwort: „Ich habe keinerlei Absicht, Predigten zu halten". Der General sagt zu mir mit verhaltener Stimme: „Ich glaube, daß es besser ist, wenn ich das dem Major nicht übersetze". „Im Gegenteil, ich bitte Sie, es ihm zu übersetzen", was auch geschah und keine andere Reaktion bei dem Chef der ‚Das Reich' auslöste, als daß er mir den Rücken zuwandte.

Wenn ich diese Einzelheiten wiedergebe, so um verständlich zu machen, daß meine Gemütsverfassung nicht die eines vor den Nazis Zitternden war. Ich fühlte mich zu einer geistlichen Aufgabe berufen, ich empfand mich vom Herrn an diesen Platz gestellt, um hier den armen Seelen zu helfen. In irgendeiner Weise fühlte ich mich unverletzlich.

Ja, ich möchte es aussprechen, ich war nicht dieser friedliche und furchtsame Lyzeumsgeistliche, schlecht auf eine gefährliche Aufgabe vorbereitet, wie gewisse Geschichtsschreiber des Dramas von Tulle es darzustellen belieben, sondern der Gesandte Gottes, gestärkt von Seiner Kraft und gegen alles. Ich kann versichern, daß ich keinen Moment Furcht verspürte...« (S. 62, aao. 70).

Die Worte sprechen für sich. Gegen sie spricht seine Erklärung am Abend des 9. Juni auf dem Divisionsgefechtsstand (siehe 12. Kapitel), noch mehr aber das Abwarten des Todes des Colonel Bouty, ehe der Abbé diese Version veröffentlichte; schließlich auch die Tatsache, daß der damalige Major i.G. Stückler, obwohl Adressat der „impertinenten" Worte, nichts davon weiß. Daß Stückler sie nicht bloß vergessen haben kann, beweist der Besuch des Abbé am Abend des 9. Juni 1944, als er sich bedankte für das, was ihm in der neuen Version keines Druckes wert schien, nämlich die Gewährung geistlichen Beistands. Die Logik gebietet zu erkennen, daß der abendliche Dankbesuch des Abbé Espinasse nicht nur begründet war, sondern auch den Helden Espinasse Lügen straft.

So beruft sich Espinasse einige Seiten weiter (Seite 65 ff, aao. 70) als Zeugen für das, was er Neues zu enthüllen habe, auf den toten SD-Führer Walter, der ihn angeblich in die Waffenfabrik zurückholte, die Espinasse aber in Wirklichkeit niemals während der Hinrichtungen verlassen hatte. Tote haben einen breiten Rücken, so daß Espinasse sagen darf:

»Er entfernt sich nicht und wird so Zeuge dessen, was mir noch zu erzählen bleibt.«

Hören wir, was dem Abbé noch zu erzählen bleibt in seinem Kapitel „Warum 99 Gehenkte und nicht 120?“ (Seite 68 ff, aao. 70):

»Das, was ich 1944 nicht frei schreiben konnte, kann ich jetzt endlich zur Gänze berichten, nämlich wie es kam, daß die Erhängungen endeten, ehe die angekündigte Zahl von 120, die von Lammerding festgesetzt war, erreicht wurde.«

Espinasse entwirft sodann den Grund für so etwas wie Komplizenschaft zwischen ihm, Espinasse, und dem SD-Führer Walter, die auf das gemeinsame katholische Bekenntnis, das Walter angeblich am Vormittag zu erkennen gegeben haben soll (der Leser erinnert sich, daß Walter nach der früheren Version den Abbé nur vermahnt hatte, den deutschen Mordopfern keinen Beistand geleistet zu haben, obwohl diese zur Mehrzahl rheinische Christen gewesen seien), zurückgeführt wird. Espinasse dann wörtlich:

»Und es ist er, der das Bedürfnis empfand, sich anzuvertrauen, ich möchte sagen zu beichten.

Er nimmt die Zutraulichkeit vom Vormittag wieder auf, während wir allein zwischen zwei Gruppen zusammenstehen, und erzählt mir von seiner Jugend als Student und Christ in einem von belgischen Ordensbrüdern geleiteten Kolleg. Dort hatte er Französisch gelernt. Er kommt dann zu folgender, überraschender Erklärung: „Ich habe eine Zeitlang daran gedacht, selbst Priester zu werden“.

Mir scheint, daß dies eine Umschreibung ist, um auszudrücken: „Ich würde es vorziehen, an Ihrem Platz zu sein als heute an dem meinen“. Er schiebt tatsächlich seine Konfession vor, wie um sich dafür zu entschuldigen, daß er in der Gestapo ist: „Mit Hilfe meiner französischen Sprachkenntnisse bin ich in die Gestapo eingetreten, weniger aus Überzeugung, als um zu vermeiden, daß ich an die mörderische Ostfront versetzt wurde“.«

Es stellt sich die Frage, ob zwischen zwei zur Exekution abzuführenden Zehnergruppen überhaupt die Zeit für dieses noch länger andauernde Gespräch gegeben war. Folgt man Sadi Schneid und analysiert man die Zeit für die Erhängung der zehn Gruppen, so wird der Priester Mühe gehabt haben, zwischen den einzelnen Abführungen die Zeit zu finden, die Papiere und Wertsachen der Delinquenten anzunehmen, ihnen einzeln die Absolution zu erteilen und mit ihnen gemeinsam zu beten. Aber auch der Inhalt dieses Gespräches ist höchst unwahrscheinlich. Was Espinasse über den SD-Führer Walter, richtig Walter Schmald, schreibt, stimmt nämlich nicht. Walter hat Pharmazie studiert. Er war Kriegsfreiwilliger in der Waffen-SS. Eine Bewerbung um den Dienst im SD anstelle des Kriegsdienstes in der Waffen-SS gab es nicht, mithin also auch nicht die Ausweichmöglichkeit vor dem Frontdienst. Der SS-Soldat Schmald wurde wegen seiner Sprachkenntnisse, die aus seiner Wehrstammrolle erkenntlich waren, als Dolmetscher im Offiziersrang zum SD versetzt. Undenkbar auch, daß sich ein SD-Führer einem Festgenommenen der Gegenseite selbst voll auslieferte, indem er die Erklärung abgab, sich vor dem Frontdienst gedrückt zu haben.

Wenn das Gespräch den Charakter einer „Beichte" gehabt haben sollte, wie Espinasse eingangs vorgab, um derart delikate Mitteilungen glaubhaft erscheinen zu lassen, so kann man nur sagen, daß der Priester sein Beichtgeheimnis verletzt habe, als er dieses angebliche Gespräch publizierte. Das aber ist angesichts der Standesdisziplin des katholischen Klerus schlechterdings undenkbar. Aber Espinasse geht noch viel weiter. Hören wir ihm zu:

»Unser Gespräch nimmt sodann die entscheidende Wendung: ‚Wenn Sie doch Christ sind, sehen Sie nicht, daß es ungerecht ist, Unschuldige zu hängen? Was Sie tun, ist schlecht.' – ‚Ich bin nur ein Ausführender und nicht einmal das, denn es sind die Soldaten der Das Reich, die den Befehlen ihres Generals gehorchen. Ich bin nur aufgefordert worden, unter den Geiseln jene herauszusuchen, von denen ich annehme, daß sie an dem Angriff auf die deutsche Garnison am 8. Juni mehr oder weniger teilgenommen hätten. Ich habe geantwortet, daß alle Tuller Maquisards oder deren Freunde wären.' – ‚Sie wissen sehr gut, daß die wirklichen Maquisards in den Wäldern sind und nicht hier. Die Unschuldigen zahlen für die anderen.' – ‚Ich kann daran nichts ändern.' – ‚Aber könnten Sie dieses Massaker nicht anhalten? Sie sehen genau, daß Sie den Krieg verloren haben. Sie sind erledigt! Eines Tages wird man von Ihnen Rechenschaft fordern für das, was heute in Tulle geschieht.' – ‚Ich bin Soldat, der Befehl des Generals ist klar, ich muß gehorchen.' – ‚Ja, aber der General wird nicht kommen, die Erhängten zu zählen.' – ‚Nein, denn er ist schon wieder weg.' – ‚Bleibt nur die Division Das Reich. Aber wird sie nicht auch wieder abziehen?' – ‚Sie marschiert morgen weiter.' – ‚Also, wer wird dann die Anzahl der Leichen zählen?' Ich sehe, wie dieses einfache Argument ihn berührt. Als gäbe er sich selbst Erklärungen, sagt er: ‚Man müßte die Leichen bestatten, ohne sie zu zählen und ohne ihnen die Papiere abzunehmen.'«

Espinasse erklärt sodann die kaum ausgesprochenen Gedanken Walters, was wohl als Wagnis bezeichnet werden darf, zumal Walter keinen Einfluß auf die Art der Bestattung hatte, also weder bestimmen konnte, daß die Leichen nicht – wie befohlen – in den Fluß geworfen würden, sondern sie zu bestatten, ob mit oder ohne Papiere oder Wertsachen (abgesehen davon, daß Espinasse die Brieftaschen an sich genommen hatte). Jedenfalls führte Espinasse die spätere Weisung des Ic, wonach die Leichen auf Intervention des Bischofs zur demonstrationslosen Beerdigung freigegeben wurden, allerdings mit der Maßgabe, daß diesen keine Identifizierungsmerkmale abgenommen werden dürften, auf eine Initiative Walters zurück. Das ist nicht weniger wahrheitswidrig als die Zurückführung des Hinrichtungsstops auf Walter.

Andererseits ist das, was Walter an Äußerungen in diesem Abschnitt unterstellt wird, nicht ganz absurd. Absurd sind nur die Vorhaltungen des Abbé. So ist zutreffend, daß Walter nur Ausführender war, der die Auswahl zu treffen hatte, der aber nach den Erlebnissen des Vortages alle Tuller als Maquisards oder deren Helfer einstuft; es ist weiter zutreffend, daß die Soldaten der Division „Das Reich" die Befehle des Generals, d.h. des Kommandierenden Generals,

ausführten und nicht ihres Generals; an keiner Stelle erwähnt Espinasse in diesem Gespräch den Namen Lammerding, den andere Autoren aber diesem Gespräch ausdrücklich als von Walter genannt zuordnen. Die Erfahrung des Verfassers als Offizier des Zweiten Weltkrieges spricht sehr dafür, daß der SD-Führer Walter weder den Namen noch den Rang des Divisionskommandeurs gekannt hat, ihn deshalb auch nicht nennen konnte. Er konnte sich nur auf den Kommandierenden General beziehen, dessen Titel die Proklamation, die er vom Ic erfahren und durch Lautsprecheransage gehört haben muß, abschloß.

Gänzlich unglaubwürdig allerdings wird Espinasse, wenn er dem SD-Führer Walter in den Mund legt, was auch Walter noch nicht wissen konnte, zumal er ja kein Angehöriger der Truppe war: Der Abzug der Division war nämlich keineswegs für den kommenden Tag befohlen oder festgelegt; für den kommenden Tag, den 10. Juni 1944, hatte die Division noch Kampfaufträge auszuführen. Ihr Abmarsch erfolgte mit ersten Teilen erst am Nachmittag des 11. Juni, während das in Tulle am Abend des 9. Juni erst eintreffende Panzerregiment mit Teilen des Panzerartillerie-Regiments noch bis zur Verladung auf Schiene in Tulle verblieb.

Damit wird unterstrichen, daß mit der Unterstellung von unmöglichen Aussagen dem SD-Führer Walter eine Sachkenntnis und Kompetenz zugeschrieben werden soll, die er nicht hatte. Der Dialog ist in den wesentlichen Punkten erfunden.

Erfunden auch die im weiteren Text bei Espinasse zu findende Angabe:

»Niemand kam an diesem Tage auf die Idee, die Leichen zu zählen, und außerdem hatte niemand eine namentliche Liste.«

Das ist beides wissentlich falsch. Neun Gruppen zu zehn Mann und eine weitere von nur noch acht waren genau zu überschauen, zumal danach noch zwei Gruppen zu je zehn übrigblieben und sich die Zahl der an den SD Limoges zu übergebenden Gruppe um zwei von Walter für Schneid freigegebenen Jungen erhöhte; die namentliche Liste bestand durchaus. Die Namen wurden bekanntlich von dem Feldgendarmerie-Unteroffizier aus dessen Notizbuch – jeweils in Gruppen zu zehn – aufgerufen. Dieser Feldwebel registrierte mithin genau, welche Veränderungen der SD-Führer Walter vornahm, und da die Feldgendarmerie nun einmal eine militärpolizeiliche Rolle unter dem Befehl der Divisionsführung innehatte, hätte Walter auch bei etwaigem Willen nichts manipulieren können: der Feldgendarm unterstand ihm nicht.

Es ist schon erstaunlich, daß Espinasse in seinem Témoignage Jahrzehnte früher berichtet hatte (Kapitel „La Groupe des Treizes“, a.a.O. 69):

»Hier endlich die letzte Gruppe. Ich weiß nicht, weshalb sie aus dreizehn besteht. Der Leutnant Walter ist anwesend. Der Feldwebel fährt fort, die Verurteilten aufzurufen, indem er bei jedem Namen eine Seite seines kleinen Notizbuches umblättert ...«

In seinem späteren Buch läßt Espinasse den Feldwebel völlig fortfallen, nur um eine Kontrolle Walters auszuschließen und diesem so die scheinbare Kompetenz zu verleihen, einige zwanzig Delinquenten auf Espinasses angebliches Bitten freigeben zu können. Der Dialog im Témoignage von 1953 straft deshalb den zitierten Passus aus Espinasses Alterswerk von 1979 Lügen.

Nur den bereits im Erstwerk begangenen Fehler, nämlich die letzte Gruppe mit dreizehn zu beziffern, behält er bei. Es war eine Zehnergruppe wie die anderen neun auch. Walter wußte, daß der 121. Mann den Hinrichtungen zur Strafe zusehen mußte. Um diesen einen konnte er die Zahl der 120 von ihm Anzuliefernden vermindern: es wurde Torquebiau, den Sadi Schneid erbat. Daß Walter noch einen weiteren Jungen freigab, geschah aus innerer Bewegung und aus dem Streben Walters, sich als human zu profilieren. Er hatte die Möglichkeit, beide Jungen aus dem größeren Reservoir zu ersetzen.

Sicher ist, daß diese Geste Walters nicht den Hinrichtungsstop eingeleitet hat, denn die verbleibenden acht der zehnten Gruppe wurden noch exekutiert. Dann kam der Obersturmführer W. mit seinem Befehls-SPW, und die elfte und zwölfte Gruppe wurden verschont.

Bei dieser Sachlage wäre es nur eine Widerholung, zu zitieren, was Espinasse weiterhin zu Walter gesagt haben will mit dem Ergebnis, daß sich der zerknirschte Katholik Walter vom Abbé Espinasse so beeindruckt fühlte, daß er die letzten zwei Gruppen von zwanzig und obendrein noch einen Jungen begnadigt bekommt, dessen Auswahl der fromme Mann dem elsässischen SS-Mann Schneid überlassen haben will. Das stimmt in allen Bezügen nicht und ist weiter oben bereits widerlegt worden.

Hier geht es nur darum, die Lüge des Autors Espinasse aufzudecken, er habe bei Walter durch sein Insgewissenreden den Exekutionsstop bewirkt. Dazu zitieren wir andere französische Autoren mit deren Aussagen über denselben SD-Führer Walter, dessen christliches Gewissen erweckt zu haben sich der Abbé Espinasse zuschreibt. Das müßte prinzipiell übereinstimmen, klafft aber unüberbrückbar auseinander.

Der Résistance-Führer René Jugie, alias GAO, sagt in seinem Interview (Seite 18, a.a.O. 51), daß Walter nach seiner Meinung

»in dieser Tragödie die Hauptrolle ... unter den Statisten gespielt hat, daß man ihm vernünftigerweise nicht die höchste Verantwortung zumessen kann, keinesfalls mehr als Kowatsch. – Man muß in der Nazi-Hierarchie weiter oben suchen.«

GAO spielt damit auf die Versionen der Autoren des FTP-Lagers an, welche unter Umkehrung aller Befehlsverhältnisse den SD-Mann zum Haupttäter stempeln. GAO begründet seine Meinung zu der Rolle Walters durchaus abweichend zu den Meinungen anderer Literaten; daß Walter mit der Selektion

(die er nicht allein und nicht ohne Überwachung vornahm) beauftragt wurde, hatte demnach zwei Gründe:

»1. Ich glaube, daß das aufgrund seiner Kenntnisse der Tuller Bevölkerung, die er seit Monaten mit Beihilfe der sich aus schlechten Franzosen zusammensetzenden Vertrauensmänner beschattete, geschehen ist;
2. Er hatte an den Kämpfen um die Normalschule teilgenommen ... Er scheint tatsächlich der einzige Entkommene von den Gestapo-Mitgliedern zu sein, die an diesem Tag in Tulle anwesend waren ... Das ist vielleicht einer der Gründe, weshalb Walter beauftragt wurde, das Aussortieren zu übernehmen.«

GAO spricht hier unbewußt den Grund an, weshalb derselbe Walter, der laut Espinasse mindestens zwanzig Delinquenten den Strang erspart haben soll, dennoch auf bestialische Weise umgebracht worden ist – rittlings auf einer Sense, wie der Abbé Espinasse gegenüber Schneid in Bordeaux berichtet hatte, aber nach des Abbés literarischer Version von 1979 bereits so „groggy" zugerichtet, daß er zum Zweck des Erschießens an einem Baum festgebunden werden mußte. Bei Espinasse haben alle Dinge zwei Versionen, auch hier ist die erstere die richtige. – Was GAO durchscheinen läßt, ist dies: Walter kannte durch französische V-Leute die Bevölkerung genau, er wußte, wer V-Mann oder Vichytreu oder Kollaborateur gewesen war; er wußte auch, in welcher Weise die Honoratioren der Stadt bei der Selektion mitgewirkt hatten. Walter mußte sterben, weil er zuviel wußte. Und Espinasses Nekrolog, er hätte dem Walter gern geholfen, statt mit dem Tode büßen zu müssen, mit nur lebenslänglich davonzukommen, ist allzu spät nach seinem Tode verfaßt worden mit dem für Espinasse positiven Ergebnis, daß er Gespräche mit Walter ersinnen konnte, gegen die der Tote nichts einwenden kann. Jedenfalls spricht GAO's Darstellung eher für eine sachlich zutreffende Auslese der Opfer durch den SD-Führer Walter als für eine willkürliche, die von anderen behauptet wird.

Was sagen andere Autoren über Walter?

Louis Saurel hat in seiner Zusammenfassung von neun Autoren folgendes Bild von Walter gezeichnet (Seite 537, a.a.O. 59):

»Er ist ein Offizier, der sich mit einem für seinen ausgemergelten Körper viel zu großen Mantel ausstaffiert hat, der den Kragen eines gestreiften Hemds ohne Krawatte sichtbar läßt, erzählt Rémy. Der Rücken ist gekrümmt, so daß er fast bucklig erscheint, die Hände von frischen Brandwunden gezeichnet, mit bloßem Kopf, dieser Dolmetscher-Leutnant und Gestapo-Angehörige spielt eine beunruhigende Rolle. Er nennt sich Emil Walter.«

Abweichend von den beiden schriftlichen Berichten des Abbé Espinasse läßt derselbe Autor dann diesen Walter zu Abbé Espinasse sagen:

»Ich habe Pharmazie studiert. Das Fach hat mich gereizt. Meine Aufgabe (hier) schmeckt mir nicht ... Ich wollte nicht nach Rußland geschickt werden.«

Saurel berichtet weiter:

»*Die Art, mit der der Obersturmführer die zum Tode Verurteilten* *auswählt*, *gehört oft ins Reich der Fantasie.*«

Der Autor gibt dann Beispiele wieder, wie Verhöre der einzelnen verliefen. Die Personenkenntnis des SD-Führers wird indessen bei diesem Autoren verschwiegen. Er leitet aus Verhörbruchstücken, deren Quelle er nicht angibt, blanke Willkür ab.

Noch einseitiger beurteilt der Historiker Dr. Gaubusseau die Rolle Walters, wobei das Vorurteil durchscheint, Walter habe auf Weisung nicht der Division, sondern irgendeiner anderen hohen SD-Dienststelle selbständig und aus Rache gehandelt. Das ist eine Motivunterstellung, die nicht mit den Befehlsverhältnissen, die tatsächlich vorlagen und die wir ausführlich beschrieben haben, übereinstimmt. So nahm Dr. Gaubusseau in seinem Eifer nicht wahr, daß es nicht Walter war, der Espinasse belogen hat, Lammerding sei morgens dagewesen und bereits wieder fort, sondern daß Espinasse gelogen hat und daß die von ihm abschreibenden Autoren diese Lüge verbreitet haben. So kommt Dr. Gaubusseau zu der Aussage[71]:

»*Walter erscheint mehr und mehr als eine zweifelhafte Person, welche die Fäden gezogen und sich nicht gescheut hat zu lügen. Es ist eine Lüge, die den General Lammerding besonders treffen muß, wenn Walter zu Abbé Espinasse gesagt hat: ‚... die Befehle des Generals Lammerding‘.*«

Der Leser erinnert sich, daß Espinasse nur von einem General ohne Namensnennung berichtete. Der Name Lammerdings ist von Delarue zu Espinasse's Bericht zugesetzt worden, um mit etwas, was Walter nicht wissen konnte, einen Beweis gegen Lammerding zu konstruieren.[72] Dr. Gaubusseau hat einen zweiseitigen Bericht über Walter geschrieben[73]. Der Bericht leidet darunter, daß er Feststellungen mit Spekulationen mischt. Diese aber sind als Antithese zu der Legende des Abbé Espinasse wissenswert. Dr. Gaubusseau nennt Emil Walter in diesem Bericht bei seinem richtigen Namen Walter Schmald. Schmald stammt aus dem Gebiet von Eupen-Malmedy und sprach Französisch, Deutsch und Holländisch perfekt. Daß er Wallone gewesen sei und das Französische seine Muttersprache, ist eine unrichtige Information. Die Auswahlpraxis schildert Dr. Gaubusseau wie nachstehend, wobei man sich allerdings fragen muß, woher er Gesprächsinhalte zwischen z.B. Kowatsch und Walter kennen kann, die beide tot sind. Hier die Wiedergabe:

»*Als Kowatsch ankam, kam er aus seinem Versteck und erzählte, was sich zugetragen hatte. Er unterrichtete Kowatsch über die Grausamkeiten und verlangte die Bestrafung der Schuldigen. Es war klar, daß die FTP bei Ankunft der SS und der Panzer geflohen waren. Es waren keine mehr in der Stadt, was Kowatsch ihm gegenüber bemerkte. Er erklärte Kowatsch, daß viele der Schuldigen im Schutze der Nacht in die Stadt zurückgekommen seien, um sich bei der Bevölkerung zu*

verbergen. Das war falsch, weil diese kommunistischen Maquisards nicht aus der Gegend stammten. Unter ihnen befanden sich Leute aus dem Pariser Raum, aus Nordfrankreich, Spanier und sogar Russen ... Walter bestand darauf, daß die Schuldigen ihre gerechte Strafe erhielten, weil sie sonst nach dem Abmarsch der SS von neuem angreifen würden. Er erklärte, daß, wenn alle tauglichen Männer aus Tulle festgenommen würden, es möglich sei, die Schuldigen zu erkennen und zu bezeichnen. Auf diese Weise gelangte Kowatsch zu der Überzeugung, daß die ihm von Walter Bezeichneten die Schuldigen waren, während die eigentlich Schuldigen zu diesem Zeitpunkt in weiter Ferne waren. Das wußte Walter sehr wohl. Er kannte die Gegend und ihre Bewohner zu gut, um sich zu irren.«

Dem Leser ist gegenwärtig, daß, wie in Nürnberg ausgesagt, keineswegs alle Schuldigen fort waren; daß vielmehr die Tuller Einwohner an die dreißig auswärtige Partisanen deckten. An dieser Stelle darf einmal darauf hingewiesen werden, daß Tulle keineswegs partisanenfeindlich gewesen ist. Der deutsche Autor Werner Haupt, ein hervorragend informierter Zeitgeschichtler, schreibt in seinem Buch „Rückzug im Westen" (Seite 130, a.a.O. 74) über Tulle:

»Die hier garnisonierte französische Polizei von 660 Mann lief mit allen Waffen zu den Maquisards über.«

Dieser Umstand wirft ein Licht auf den Präfekten Trouillé und dessen Generalsekretär, das bei der Wertung von deren Aussagen nicht übersehen werden darf.

Weiter im Bericht Dr. Gaubusseaus, der sodann mit der nirgendwo belegten Fabel aufwartet, der SD-Führer Walter habe gegenüber dem Bürgermeister in Gegenwart des Abbé Espinasse gestanden, daß er sehr wohl wußte, daß alle Delinquenten unschuldig seien, „daß er aber den Befehlen des Generals zu gehorchen habe!" Dieser Satz unterstellt, daß er Befehl gehabt hätte, Unschuldige auszusuchen. Das steht im Widerspruch zu dem vorher und nachher Gesagten.

Schon der nächste Satz widerlegt diese kolportierte Lüge, indem Dr. Gaubusseau sagt:

»Kowatsch war gutgläubig. Er hat geglaubt, daß man die Schuldigen bezeichnet habe mit Zustimmung des Bürgermeisters von Tulle und einigen Notabeln der Stadt. Der Bürgermeister und die Notabeln haben offensichtlich der Auswahl beigewohnt, aber nicht, um Schuldige zu bezeichnen (diese waren alle geflohen), sondern um soviele Unschuldige wie möglich dem Tode zu entreißen.«

Die Logik diktiert hier folgende Wertung: Wenn Kowatsch glaubte, es wären Schuldige ausgesucht worden, kann Walter nicht Befehl gehabt haben, Unschuldige auszusuchen; wenn alle Schuldigen geflohen waren, so konnten auch die Notabeln nicht bewirken, daß so viele Unschuldige wie möglich vor dem Tode bewahrt würden, denn da mangels Anwesenheit der Schuldigen logischerweise alle unschuldig waren, konnte man nur Unschuldige unter Unschuldigen auswählen und dem Strang ausliefern. Das alles sind Märchen, die zu Zwecken er-

funden worden sind, die nicht der historischen Wahrheit dienen sollten, sondern einer Legende, der Walter mit seinem Wissen entgegenstand.

Bei Dr. Gaubusseau findet sich denn auch kein Hinweis darauf, daß Walter den Hinrichtungsstop herbeigeführt hätte, obwohl sich Gaubusseau sonst so weitgehend an Espinasse anlehnt, daß er nicht einmal die Widersprüche bei Espinasse erkannte. Im Resümee kommt Dr. Gaubusseau zu der Wertung, daß sich Deutsche und Franzosen bisher über Tulle nicht hätten verständigen können, weil sie über verschiedene Vorgänge sprachen, die Gaubusseau so beschreibt:

»Die Deutschen, durch Walter getäuscht, glaubten aufrichtig, eine gerechte Strafe über wirklich Schuldige verhängt zu haben. Für die Franzosen handelte es sich um ein Kriegsverbrechen, da man unschuldige Geiseln gehängt hatte.«

Die Naivität des Dr. Gaubusseau ist beträchtlich. Er erliegt selbst der Partisanenpropaganda, von der er übernimmt, es habe in Tulle keine Schuldigen mehr gegeben und die Gehängten wären Unschuldige gewesen. Er baut sich den Popanz Walter auf, der die Deutschen angeblich getäuscht haben sollte, obwohl er dessen Sach- und Personenkenntnis als unbeirrbar zugeben muß. Er folgt der kommunistischen, in Nürnberg aber nicht erhärteten Version, es hätte einer formellen Überführung der Teilnehmer am Kampf bedurft, wo es nach Völkerrecht und dem Ausnahmerecht im Kampfgebiet nur auf die Zugehörigkeit zu den Partisanen oder die Unterstützung derselben ankam.

Dieser Walter jedenfalls paßt nicht zu dem Walter, den Abbé Espinasse als Mittel und Zeuge für das eigene vorgegebene Heldentum aufgebaut hat. Walter war weder das, was Espinasse aus ihm macht, noch das, was im anderen Extrem Dr. Gaubusseau aus ihm macht. Wenn das Verhalten dieses Mannes analysiert werden soll, muß man sich im Bereich des Logischen bewegen. Walter war als Nachrichtendienstler durchaus erfolgreich gewesen und hatte bei mehreren Aktionen gegen alliierte Untergrund-Offiziere auch Mut und Raffinesse gezeigt. Nichts spricht dafür, daß er gegen seine Pflichten als SD-Führer verstoßen und der deutschen Kampftruppe Schwierigkeiten zu machen versucht hat. Nichts spricht dafür, daß Walter, nur mit sehr knapper Not dem Massaker entronnen, sich ausgerechnet einen Festgenommenen gesucht haben könnte, nämlich den Abbé Espinasse, um sich ihm durch Geständnisse auszuliefern. Für die dem Walter unterstellte Kompetenz, Menschen hinrichten zu lassen, Unschuldige statt Schuldige zu wählen, die Hinrichtung zu stoppen, die Leichen zur Bestattung freizugeben und dergleichen mehr, fehlt jede sachliche Grundlage. Eher darf aus seiner Äußerung gegenüber Espinasse, er betrachte alle Tuller als Helfer der Maquisards, geschlossen werden, daß er nach den Erlebnissen als Überlebender des Massakers nach Schuldigen suchte. Die Annahme Dr. Gaubusseaus, Walter habe aus Rachegefühlen gehandelt, nähert sich den möglichen Motiven sicher am weitesten, wenngleich Vergeltungsstreben der zutreffendere Begriff wäre. Aber die Schlußfolgerungen Dr. Gaubusseaus sind falsch: wenn er sich

rächen wollte, würde er alles daran gesetzt haben, die Schuldigen zu treffen und nicht vorsätzlich die Unschuldigen auszuwählen. Endlich darf unterstellt werden, daß Walter im Interesse seiner weiteren Arbeit auf diesem Posten nach dem Abzug der Division „Das Reich" noch Wirkungsmöglichkeiten behalten mußte. Dazu dürfte es ihm darauf angekommen sein, so viele Partisanen wie möglich unschädlich zu machen und so viel Ansehen wie möglich bei den französischen Patrioten zu behalten, die antikommunistisch eingestellt waren, gleichgültig, ob sie Pétain oder de Gaulle anhingen. Dafür durfte er keine Unschuldigen an den Strick bringen. Wohl aber mußte er versuchen, für die Härte der Maßnahmen höhere Instanzen vorzuschieben.

Espinasse hat keinen einzigen Franzosen gerettet. Seine Geschichten sind geschichtlich unhaltbar, passen sich aber ausgezeichnet in den Rahmen der kommunistischen Partisanenpropaganda ein, was kein Zufall ist. Im 17. Kapitel „Der Fall Lammerding" werden wir mehr darüber erfahren.

16. Nach der Hinrichtung

Der plakatierte Aufruf an die Bevölkerung hatte ebenso wie die mündliche Erklärung des Ic gegenüber dem Präfekten und dem Bürgermeister davon gesprochen, daß die Leichen der Exekutierten in den Fluß geworfen werden sollten. Es ist bemerkenswert, daß nach dem Eintreffen Lammerdings in Tulle sowohl der Exekutionsstop erfolgte als auch das Freigeben der Leichen zur Beerdingung durch die französischen Behörden. Wie schon beim Hinrichtungsstop schreiben sich allzu viele französische Stellen das Verdienst zu, die Freigabe der Leichen erreicht zu haben. Die Sicherheit, daß die Intervention des Bischofs dies ausgelöst hat, ist zwar absolut (a.O. 5), ist allerdings die in der französischen Literatur am wenigsten behandelte.

Worauf es ankommt, ist die Tatsache, daß von der plakatierten Proklamation weder die Zahl von 120 angekündigten Delinquenten noch die schimpfliche Leichenbehandlung eingehalten wurde, auf welche Kowatsch noch um 16.00 Uhr gegenüber dem Präfekten bestanden hatte. Diese Änderungen stehen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erscheinen des Generals Lammerding in Tulle, der – zum Unterschied zu Stückler – seit dem Vorabend wußte, daß die Division nicht länger dem Generalkommando LXVI. Res. Korps unterstand, sondern weiterhin dem LVIII. Panzerkorps, nämlich bis zum 11. Juni 1944 um 12.00 Uhr, um dann in den Befehlsbereich der Heeresgruppe B überzutreten. Das ist auch auf französischer Seite bereits unstrittig. So berichtete Historama bereits im August 1967 etwas, was nicht ohne Kenntnis der Kriegstagebücher möglich ist. Dort heißt es (in der Übersetzung des Verfassers):

»Ab 9. Juni ist die Division vorsorglich der Heeresgruppe B (Marschall Rommel) zugeteilt, die Kettenfahrzeuge sollen in Périqueux und Limoges verladen werden. Ein Befehl der Armee-Gruppe G legt fest, daß die 2. SS-Pz. Div. „Das Reich" am 11. Juni um 12.00 Uhr aus dem LVIII. Panzerkorps ausscheidet und in die Normandie verlegt werden wird.« (Seite 76, a.a.O. 31.)

Die Aufträge des LXVI. Reserve-Korps des Generals der Artillerie Lucht in Clermont-Ferrand hatten deshalb nur noch informatorischen Charakter: Lammerding war vom ObWest primär zu schnellstem Weitermarsch angewiesen worden und sollte die Aufträge für die Partisanenbekämpfung nur noch im Zuge des Durchmarsches erledigen. In dieser Lage konnte der Divisionskommandeur auch vom Kommandierenden General abweichende Entscheidungen treffen, denn er war ihm formell nicht mehr unterstellt. Hier liegt der Grund für Hinrichtungsstop und Freigabe der Leichen: die Division hatte keine Zeit, sich als Panzerdivision mit so etwas wie Besatzungsquerelen abzugeben, sie mußte schnellstmöglich an die Front. Hier liegt auch der Grund, daß Lammerding keinen der Honoratioren außer dem Bischof persönlich empfing. Ihn belastete zu diesem Zeitpunkt der Zustand der Kettenfahrzeuge und Zugmaschinen seiner Division, die bis zu 60 % technische Ausfälle hatten, ohne daß dafür die Ersatz-

teilausstattung vorhanden gewesen wäre. Am späten Nachmittag dieses Junitages erreichte auch der Kommandeur des Panzerregiments, Obersturmbannführer (Oberstleutnant) Tychsen, mit ersten Teilen seiner Marschgruppe Tulle. Hier lag deshalb Lammerdings ganze Sorge, wie wir noch nachweisen werden.

Der Dolmetscher Reinhard Heider gab zu Protokoll (a.a.O. 36):

»Die Gehängten wurden, wie ich selbst sah, am Abend des gleichen Tages von Angehörigen der Division befehlsgemäß abgeschnitten und dann zur Bestattung freigegeben. Im Aufruf an die Bevölkerung war angedroht, die Leichen der Hingerichteten in den Fluß zu werfen.«

»... kann ich bestätigen, daß das Unternehmen Tulle als besonderes Vorkommnis an die vorgesetzte Dienststelle gemeldet wurde.«

Sadi Schneid berichtet in seinem Buch (Seite 93, a.a.O. 25):

»Die Stränge der Gehängten wurden noch am selben Abend abgeschnitten. Die zukünftigen Zwangsarbeiter sowie das Arbeitsdienstbataillon wurden auf Lastwagen nach Limoges verfrachtet. Die Gruppe der ‚Verdächtigen', wie wir sie nannten, wurde noch einmal verhört, sie wurden freigelassen.«

Schneid hielt die für weitere Überprüfung an den SD abzugebenden Männer für zukünftige Zwangsarbeiter, was sicher nur teilweise wahr wurde, weil dies die eigentlichen Verdächtigen waren. Hingegen war die letzte Gruppe, die Schneid die „Verdächtigen" nennt, eigentlich diejenige, die weniger verdächtig war und die zur Abschreckung den Exekutionen hatte zusehen müssen, während die Zivilbevölkerung bei geschlossenen Fensterläden in den Häusern verbleiben mußte. Schließlich wurde das Arbeitsdienstbataillon in Limoges kaserniert und freigelassen. Diese Freilassung wurde aber nicht von der Divisionsführung verfügt, sondern von Standartenführer (Oberst) Stadler, der die linke Marschgruppe führte, mit dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Limoges, Obersturmbannführer (Oberstleutnant der Polizei) Meyer, vereinbart.

Das von Stückler vermeldete Vorsprechen von Honoratioren der Stadt hat zwei Versionen, die nicht voll zur Deckung kommen. In der im 12. Kapitel „Die Untaten im Spiegel der französischen Literatur" wiedergegebenen richterlichen Zeugenaussage spricht Stückler vom Bürgermeister und einem Geistlichen. Dieser Geistliche könnte sowohl der Bischof als auch der Abbé Espinasse gewesen sein. Von beiden sind Merkmale enthalten. In der Version des sog. Stückler-Berichtes erscheint dieser Geistliche als der Abbé Espinasse, in dessen Erzählung aber Elemente enthalten sind, die vom Bischof stammen dürften. Hier geht in der Erinnerung Stücklers etwas durcheinander. Gleichwohl entbehrt seine Darstellung nicht der Authenzität. Zunächst noch eine Feststellung aus Stücklers richterlicher Vernehmung (a.a.O. 48):

»Auf weitere Frage des Verteidigers: ‚Ein Befehl an die Aufklärungsabteilung zu Plünderungen und Brandstiftungen erging nicht. Die restlichen festgenommenen Männer wurden mit LKW nach Limoges verbracht, weil der Ic die Vernehmung

in Tulle nicht durchführen konnte. Woher die LKW stammten und wer den Transport begleitet hat, weiß ich nicht, da ich vorher schon nach Limoges vorausgefahren war. Jedenfalls konnten die LKW nicht von der Aufklärungsabteilung stammen, da diese Abteilung nur gepanzerte Fahrzeuge und einige LKW im Gefechtstroß dabei hatte.'

Auf weitere Frage des Verteidigers: ,Von der Bevölkerung wurde keine Klage vorgebracht über Ausschreitungen der deutschen Soldaten. Diese wären mir auch höchstwahrscheinlich zur Kenntnis gekommen. Im Gegenteil.'«

Sodann der Stückler-Bericht (Anlage 6, Seite 8 ff, a.a.O. 8):

»Die Leichen wurden entgegen der ursprünglichen Absicht des Ic eine Stunde nach der Exekution durch den Div.Kdr. zur Bestattung durch die französische Bevölkerung freigegeben. Bei der Beerdigung ist es zu keinem Zwischenfall gekommen. Die erwähnte Gruppe von 30 Männern und Frauen wurde anschließend vernommen und alle entlassen, weil sich keine Verdachtsgründe ergaben.

Abends war in Tulle völlig normales Leben. Die Eisenbahn funktionierte wieder, die Läden waren geöffnet und in den Straßen ging die Bevölkerung spazieren. Das düstere Bild menschenleerer Straßen, verschlossener Fenster und ebenso witzloser wie symbolhafter Barrikaden vom Abend vorher war verschwunden. Offensichtlich fühlte sich die französische Bevölkerung zum überwiegenden Teil in der Gegenwart deutscher Soldaten wohler als unter der Herrschaft der Maquis. Dies sprachen in Tulle Franzosen und Französinnen wiederholt aus. Erwähnenswert ist besonders das Zeugnis eines französischen Priesters, der sich gegen 20 Uhr beim Div.Kdr. melden ließ und seinen Dank für die rasche und einwandfreie Erledigung der Vorfälle und vor allem für die Zulassung des Priesters zur Erteilung der Absolution zum Ausdruck brachte. Dabei sagte er, daß die Maquis die Bevölkerung terrorisiert, ihm selber z.B. das Auto weggenommen und außerdem von einem Kloster der Stadt (Hospiz) die Auslieferung verwundeter deutscher Soldaten verlangt hätten, die dort aufgenommen worden waren. Die Brüder dieses Klosters verdienen auch heute noch den besonderen Dank. Während der Herrschaft der Maquis in der Stadt Tulle haben sie mit dem Ambulanzwagen des Rettungsdienstes unter eigener Lebensgefahr verwundete Deutsche und Franzosen geborgen, versorgt und, wie der Priester bestätigte, vor dem Zugriff der Maquis geschützt. Der Div.Kdr. ließ seinen persönlichen Dank an die Brüder dieses Klosters durch den Geistlichen übermitteln.«

Nimmt man den Tonbandnachlaß von Lammerding zu Hilfe (a.a.O. 5), so ergibt sich, daß Lammerding einerseits eine „Begnadigung" der letzten zwanzig durch seine eigene Anordnung bestreitet, er aber andererseits bekundet, daß er das Abschneiden der Leichen angeordnet habe, nachdem er Meldung bekommen hatte. Lammerding berichtet auch vom Besuch des Bischofs, der eine kirchliche Beerdigung der Opfer von ihm erbeten hatte. Lammerding will bei diesem Besuch des Bischofs erfahren haben, daß ein Geistlicher den Letzten Beistand geleistet hatte. Diese Aussagen schließen wiederum nicht aus, daß Espinasse auch auf dem Divisionsgefechtsstand gewesen ist. Da er aber nicht von Lammerding empfangen worden ist, sondern angeblich einen Passierschein begehrte, ist anzunehmen, daß sich der Abbé Espinasse auch in dem oben geschilderten Sinne

geäußert haben muß und zwar vor Stückler, denn er war es, dem die Partisanen das Auto weggenommen hatten.

Es ist müßig, diese Einzelheiten vollends aufzuklären, da sie das Geschehen nicht mehr beeinflußt haben, sondern nur noch Licht auf die innere Einstellung der französischen Seite werfen. Diese war bei verschiedenen Personen zu den verschiedenen Zeiten sehr unterschiedlich. Dieses Element bedarf der Berücksichtigung, wenn Historiker die Beweise oder vermeintlichen Beweise der französischen Seite würdigen.

Der Komplex Tulle endet mit dem Stückler-Bericht (S. 9, Anl. 6, a.a.O. 8):

»In den Abendstunden des 9. 6. trafen die ersten Teile des Pz.Rgts. auf der rechten Marschstraße der Div. in Tulle ein. Die noch in Haft befindlichen Männer (etwa 150?) und das Arbeitsdienstbtl. wurden am 10. 6. mit Kfz. nach Limoges überführt. Das Arbeitsdienstbtl. wurde dort entlassen, die restlichen Gefangenen an den SD-Limoges zur weiteren Untersuchung übergeben. Div.Stab und Pz.AA verließen Tulle am 10. 6., die Raupenteile des Pz.Rgts. blieben noch einige Tage in Tulle, bis sie im Eisenbahnmarsch aus dem Raum Périgueux abtransportiert wurden. Dann waren keine Teile der Div. mehr in Tulle.

Der Vorfall ‚Tulle' wurde von der Div. den Bestimmungen entsprechend als ‚Besonderes Vorkommnis' gemeldet. Als Beweismittel waren die Aussagen deutscher und auch französischer Zeugen, die von Ic unter Eid vernommen worden waren, beigefügt. Auch die von Abtlg. Ic gemachten Fotoaufnahmen von den Toten an der Kaserne wurden übersandt.«

Stückler stellt sodann die völkerrechtswidrige Ermordung von mindestens 64 deutschen Soldaten sowie eine nicht angegebene Zahl von Toten und Verwundeten der Aufklärungsabteilung, welche ebenfalls Opfer eines Bruchs des Völkerrechts geworden waren, den deutschen Maßnahmen gegenüber. Bei dieser Gegenüberstellung kannte er das Ausmaß der Opfer noch nicht. Werner Haupt (Seite 130, a.a.O. 74) benennt die Zahl der ermordeten Landesschützen mit 88, nicht gerechnet die ermordeten Eisenbahner. Hinzu kommen 8 Tote der Aufklärungsabteilung, welche Lammerding nennt (a.a.O. 4), was die Zahl der deutschen Opfer immerhin auf über 96 hebt. Diesen völkerrechtswidrigen Morden standen ebensoviele völkerrechtlich damals zulässige oder gar gebotene Hinrichtungen gegenüber.

Lammerding sagt in seinem Tonbandnachlaß[5)] bezüglich des Hinrichtungsbefehls:

»Wäre ich dagewesen, hätte ich den Befehl gebilligt – nach Vortrag.«

Lammerding berichtet weiter, daß er den Beweis bei seinen Akten hätte, wonach die Partisanen von London aufgefordert worden wären, die deutschen Garnisonen, insbesondere Tulle, anzugreifen. Nach dieser vorangegangenen eindeutigen Aufforderung zum Angriff hat dann – ausweislich der nachgelassenen Aussage Lammerdings – die Nachrichten-Abteilung der Division einen Funk-

spruch aufgefangen, in welchem London befahl, die 2. SS-Panzer-Division ohne weiteren Kampf abziehen zu lassen.

Stückler gibt in seiner Zusammenfassung seiner Überzeugung Ausdruck, daß die hingerichteten 98 Franzosen „vielleicht nicht die Haupttäter waren, (daß) deren Zugehörigkeit zu den Maquis(ards) und Teilnahme an den Überfällen jedoch erwiesen war". Diese Meinung vertritt Lammerding auch in seinem Nachlaß.

Lammerding wie Stückler stellen sodann die Frage in den Raum, auf wessen Verantwortlichkeit hin im Spätsommer 1944 eine regulär-kriegsgefangene deutsche Polizeikompanie unter Bruch der Genfer Konvention als Vergeltung für die Tuller Exekutionen erschossen worden sei. Dieses klare französische Kriegsverbrechen sei niemals gesühnt worden, ebensowenig wie die Greueltaten der Partisanen am 7. und 8. Juni 1944.

Wie aus den Untaten der französischen Partisanen später der Unrechtsschein gegen die SS-Panzer-Division „Das Reich" konstruiert wurde, zeigt das nächste Kapitel.

17. Der Fall Lammerding

General Lammerding ist im Tulle-Prozeß in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden. Das damals noch geltende Wiederaufnahmeverbot ließ eine richterliche Beurteilung durch deutsche Gerichte nicht zu. Da Lammerding aber im Oradour-Prozeß weder angeklagt noch verurteilt worden war, war das Tätigwerden der deutschen Justiz in seinem Falle, beschränkt auf Oradour, möglich. Lammerding strengte im Einvernehmen mit der Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes daher ein Strafverfahren gegen sich selbst an, welches bei der Staatsanwaltschaft Dortmund ein Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 45 Js 2/62 auslöste, das wegen mangelnden Tatverdachtes 1969 eingestellt worden ist.

Im Tulle-Prozeß I und II sind außer dem Todesurteil gegen Lammerding zwei weitere Verurteilungen erfolgt, während es dem Verteidiger, Prof. Dr Schwinge, gelang, sieben weitere Angeklagte außer Strafverfolgung gesetzt zu bekommen. Die beiden Verurteilten waren der Hauptscharführer (Oberfeldwebel) Hoff, der Führer des Exekutionskommandos, welcher 20 Jahre Zwangsarbeit erhielt, und Sturmbannführer (Major) Wulf, der Kommandeur der Aufklärungsabteilung, welcher 10 Jahre Zwangsarbeit erhielt. Beide hatten Revision eingelegt. Der französische Staatsanwalt hat aber davon abgeraten und versprochen, daß beide innerhalb eines Jahres frei sein würden. Beide kamen dann ein Vierteljahr nach dem rechtskräftig gewordenen Urteil frei. Ein Indiz dafür, daß die französische Militärjustiz trotz ziemlich einseitiger Beisitzer den Fall Tulle rechtlich kaum anders beurteilt hat als die deutsche Seite.

Lammerdings in absentia ergangenes Todesurteil blieb natürlich bestehen und war bis vor wenigen Jahren der Vorwand für die französische Seite, diesem Verfahren als res judicata die Wiederaufnahme zu verweigern. Lammerding berichtet, daß der damalige Leiter der Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes, Dr. Gawlik, ihm dazu gesagt habe, die Franzosen wären gegen jede Wiederaufnahme des Falles Tulle, einmal wegen der vor Eintreffen der Division „Das Reich" an den deutschen Soldaten der Garnison verübten „Schweinereien", zum anderen wegen der willkürlichen Erschießung einer ganzen kriegsgefangenen Polizeikompanie im August 1944 (für alle Angaben Tonbandnachlaß Lammerding a.a.O. 5).

Nachdem durch ein deutsch-französisches Abkommen die Wiederaufnahme aller Verfahren durch deutsche Gerichte möglich geworden war, nahm die deutsche Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen einige im Oradour-Prozeß in Abwesenheit zum Tode Verurteilte wieder auf (Abb. 9). Von einer Wiederaufnahme des Tulle-Prozesses ist allerdings nicht die Rede. Der Fall Tulle bleibt daher den Historikern überlassen. Dieses Kapitel soll ein Beitrag dazu sein.

Der Fall Tulle ist auf französischer Seite zu einem Fall Lammerding gemacht worden. Lammerdings Name steht für einen zusammengekitteten Komplex Tulle und Oradour, der in seiner Gesamtheit der Division „Das Reich" zur Last gelegt wird. Diese Bestrebung hatte in Frankreich bereits vor Prozeßbeginn bestanden, und zwar von politischer Seite. Die Staatsanwaltschaft, die den Komplex besser kannte als die zu politischem Einfluß aufgestiegenen ehemaligen Partisanen, trennte wohlweislich beide Verfahren mit dem Ergebnis, daß auch im Fall Oradour alle Verurteilten teils schnell, teils im Laufe der Zeit freigelassen wurden. Dies möge als Hintergrund des letzten Teiles dieses Buches vorweggenommen sein, um dem Leser das weitere Verständnis zu erleichtern.

Zur Stützung der Hypothese von der Einheit der zwei Fälle Tulle und Oradour wird von der französischen Seite auf eine Denkschrift verwiesen, die Lammerding zum Thema „Maßnahmen gegen Terroristen" an das Generalkommando LVIII. Panzerkorps am 5. Juni 1944, also am Vortage der Invasion, gerichtet hatte. Diese Denkschrift sieht die Gefahr operativer Auswirkungen des Terrorismus im Invasionsfalle richtig voraus. Die Denkschrift empfiehlt in sieben Punkten ein Vorgehen, welches in völliger Übereinstimmung mit dem Völkerrecht steht. Auch der Punkt 6, welcher Repressal-Hinrichtungen vorsieht, war völkerrechtlich vollkommen gedeckt. Alle übrigen Punkte stellen taktische und psychologische Maßnahmen vor, die die klar erkennbare Aufgabe haben sollten, Repressalien gar nicht erst notwendig werden zu lassen. Damit sich der Leser selbst ein Bild machen kann, geben wir diese Denkschrift im Faksimile als Abb. 24 auf den nächsten Seiten wieder.

Dem Résistance-Führer GAO ist diese Denkschrift ebenfalls bekannt. In seinem Interview (Seite 19, a.a.O. 51) bemerkt GAO zwar richtig, daß Lammerding mit seiner Denkschrift auf eine Anfrage des Kommandierenden Generals antwortete, unterschlägt aber sogar in der wörtlichen Wiedergabe den Teil des Punktes 6, welcher den vorbeugenden Charakter ausmacht. Im Interview zitiert GAO:

»Ankündigung, daß für jeden verwundeten Deutschen drei Terroristen erhängt (und nicht erschossen) werden und für jeden getöteten Deutschen derer zehn – und Durchführung.«

Bei der im Nachtrag des Interviews folgenden wörtlichen Wiedergabe dieser Denkschrift, die sonst in allen Punkten vollständig ist, kürzt GAO innerhalb der Anführungszeichen diesen Punkt 6 genauso wie oben zitiert und setzt in Klammern hinzu: *»(Genau das wurde in Tulle getan, leider)«*. Richtig ist, daß in Tulle nur die Hinrichtungsform des Erhängens übernommen wurde, nicht aber das Repressal-Verhältnis 10:1, sondern 3:1 plakatiert und 1:1 durchgeführt worden ist.

Der Leser kann sich selbst überzeugen, daß der Inhalt dieses Punktes einen anderen Sinn hat als die Kürzung von GAO scheinen läßt.

Abb. 24

2. SS-Panzer Division
"DAS REICH"
Ia/ 239/44 g.Kdos.

Div.Gef.Std., 5.6.44

10

Ge[illegible]sache

2 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

Gen.Kdo. LVIII. Pz.Korps
[illegible] g. Kdos.
- 5. Juni 1944 .... Anl.
Ausgang am .... Anl.
Abt.: [illegible]

Betreff : Maßnahmen gegen die Terroristen.

An

Generalkommando LVIII.Pz.Korps.

Der Umschwung in der Bandenlage des Raume CAHORS-AURILLAC-TULLE bedeutet eine Gefahr, die im Jnvasionsfall operative Auswirkungen haben kann.

Die Masse der Terroristen verfolgt kommunistische und destruktive Ziele. Sie erhalten deshalb von der Bevölkerung (insbes. den besitzenden und beamteten Teilen) nur durch Zwang Unterstützung. Die bisherigen Gegenmassnahmen gegen die Terroristen blieben ohne nachhaltigen Erfolg, weil die Terroristen den abziehenden Truppen ungehindert wieder folgen konnten. Tatsächlich wünscht die Bevölkerung die Beseitigung der kommunistischen Banden.

Eine Fortsetzung der Gegenmassnahmen in Form von verst.Spähtrupps aus dem derzeitigen U-Raum heraus führt nicht zum Ziel. Abgesehen davon kostet dieser Einsatz wertvolle Ausbildungszeit und deutsche Reifen.

Die Division hält nachfolgendes Zusammenwirken von Maßnahmen für notwendig und allein erfolgversprechend :

1.) Schlagartig einsetzende Gegenpropaganda und Diskriminierung der Terroristen als kommunistische Unruhestifter mit dem Ziel, die Zivilbevölkerung gegen die Terroristen aufzubringen. Diese Aktion muss von den zuständigen höchsten Stellen möglichst gleichzeitig auf dem deutschen und franz. Weg gesteuert werden. Die Hilfe der deutschen Truppe in der Beseitigung der Banden bedarf besonders nachdrücklicher Erwähnung.

X 2.) Belegung der Orte CAHORS, FIGEAC und BRIVE durch schnell bewegliche Verbände, die im Zusammenwirken mit den dort zu errichtenden arbeitsfähigen SD-Aussenstellen die aktive Bandenbekämpfung durchführen. Die Truppe betreibt weiterhin ihre Ausbildung, setzt jedoch täglich mehrere kampfkräftige Spähtrupps zur Überwachung des Verkehrs usw. an. Nach Aufklärungs- und Vernehmungsergebnissen sind von Fall zu Fall bestimmte kleine Geländeabschnitte zu durchkämmen. Zusammenziehung der 3 Verbände kann sich dafür zuweilen empfehlen. Als Reserve bei grösseren Aktionen muss der unterstellte Panzer-Zug und ein Btl. (mot. od. gp.) bereitgehalten werden. Gemeinsame Führung aller eingesetzten Teile durch die 2.SS-Panzer-Division "DAS REICH".

-2-

-2-

3.) Aufbringung von 5000 verdächtigen Männern aus dem Raum CAHORS-
AURILLAC-BRIVE bis zum 15.6.44 und deren Abschub ins Reich.
Die Terroristen heben z.Zt. in diesem Raum nach Angabe der
Zivilbevölkerung die Jahrgänge 1925 und 1926 aus. Mit der
Evakuierung dieser Zahl von Männern ist der Terrororganisation
der Boden für grossangelegte Aktionen entzogen.

4.) Sicherstellung von mindestens 200 Lkw. und 400 Pkw. aus dem
Raum CAHORS-AURILLAC-BRIVE bis zum 15.6.44. Jm Jnvasions-
falle werden sich die Terroristen und luftgelandeter Feind
aller Kfz. bemächtigen und beweglichen Krieg mit empfind-
licher Nachwirkung auf unsere Lage führen. Durch Beschlagnah
aller nicht unbedingt für die Wirtschaft erforderlichen und
aller abgestellten Kfz.verliert der Feind einen weiteren wes
lichen Teil seiner Kampfkraft. Bedenken des Ob.West (O.Qu.)
können dagegen nicht bestehen, da aus diesem Raum Kfz. für
übergeordnete Interessen im Jnvasionsfall nicht mehr beige-
trieben oder-auch bei gutem Willen der Franzosen-gestellt
werden können.

5.) Freilassung eines kriegsgefangenen Familienangehörigen oder
Bekannten als Gegenleistung für Angaben, die zur Sicherstell
grösserer Waffenlager oder Festnahme von Terroristenführern
oder mehr als 10 Terroristen geführt haben. Das Aussetzen vo
Prämien empfiehlt sich bei der Ehrliebe der Franzosen nicht,
sondern fördert nur die üblen Denunzianten, die meist auf
beiden Schultern tragen. Die Division stellt sicher, dass an
Stelle jedes freigelassenen Kriegsgefangenen 10 arbeitskräft
Männer in das Reich abtransportiert werden.

6.) Ankündigung und Durchführung, dass für jeden verwundeten
Deutschen 3, für jeden Gefallenen 10 Terroristen aufgehängt
(nicht erschossen) werden. Strafvollzug durch Erhängen ist
in der franz. Justiz nicht üblich. Durch Anwendung auf die
Terroristen werden diese diskriminiert und ausserhalb der
franz. Volksgemeinschaft gestellt.

7.) Verstärkte Verkehrsüberwachung durch alle bodenständigen Dien
stellen in und an der Grenze des Raumes.

Die Division ist der Überzeugung, dass durch diese Massnahmen be
sofortiger geschlossener Einleitung das Gebiet bis 15.6.44 so
befriedet ist, dass operative Auswirkungen im Falle der Jnvasio
nicht mehr bestehen. Der Kräfteeinsatz und Verbrauch ist wesentl
geringer als bei wenigen Grossaktionen oder dauernder Spähtrupp-
tätigkeit aus dem derzeitigen U-Raum heraus. Voraussetzung ist
nur, dass alle aufgeführten Massnahmen tatsächlich mit dem notwe
Nachdruck von oben durchgeführt werden. Jnsbesondere ist die Be-
legung von BRIVE erforderlich.

-3-

-3- 11

Die Division schlägt vor :

a) Verlegung der SS-Pz.A.A.2 unter dauernder Verlastung der beiden Späh-Kpn. auf franz. Kfz. nach FIGEAC,

F b) Verlegung des I./SS-"DF" nach CAHORS,

c) Verlegung eines Btls. der 17.SS-Pz.Div. "G.v.B." nach BRIVE,

d) Heranziehung des unterstellten Panzer-Zuges nach CAHORS.

SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS.

Der von GAO verfälschte Punkt lautet richtig:

»Ankündigung und Durchführung, daß für jeden verwundeten Deutschen 3, für jeden Gefallenen 10 Terroristen aufgehängt (nicht erschossen) werden. Strafvollzug durch Erhängen ist in der französischen Justiz nicht üblich. Durch Anwendung auf die Terroristen werden diese diskriminiert und außerhalb der französischen Volksgemeinschaft gestellt.«

Die generalpräventive Aufgabe dieses gesamten Punktes ist nicht zu übersehen und wurde wohl deshalb von GAO ausgelassen. Möglich aber, daß sich GAO auf die Fachzeitschrift Historama stützt, die zeitgleich erschien. GAO wie auch Historama (Seite 75, a.a.O. 31), eine ernstzunehmende historische Zeitschrift, verfälschen mit derselben Kürzung, die nicht angezeigt wird, ein Dokument. Das war hier richtigzustellen.

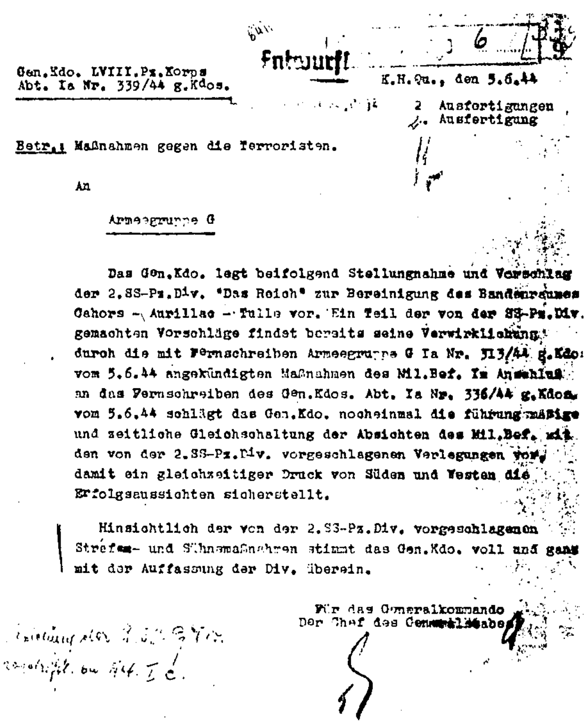
Richtigzustellen bleibt auch, daß Lammerding mit dieser Denkschrift nicht der deutschen Wehrmachtführung etwas oktroyiert hat, was auszuführen dann später seinem eigenen Geschmack überlassen blieb, sondern daß er Vorschläge gemacht hat, die anzunehmen oder abzulehnen oder in Anweisungen oder Befehle umzusetzen, ausschließlich Sache der Wehrmachtsführung blieb. Die Waffen-SS unterstand dem Heer und dessen vielschichtigen Kommandobehörden, und auch Himmler hatte da nicht das mindeste hineinzureden. So ist es von entscheidender historischer Bedeutung, nachzutragen, daß Lammerdings Vorschläge vom 5. Juni als geheime Kommandosache noch am selben Tag unter dem gleichen Geheimhaltungsgrad vom Chef des Generalstabes des Generalkomman-

dos LVIII. Panzer-Korps an die Armeegruppe G, der das Panzer-Korps unterstand, weitergeleitet wurde. Wesentlicher Inhalt: das Generalkommando schlägt seinerseits der Armeegruppe die taktisch bedingten Verlegungen vor und schließt mit dem Satz:

»Hinsichtlich der von der 2. SS-Pz.Div. vorgeschlagenen Straf- und Sühnemaßnahmen stimmt das Gen.Kdo. voll und ganz mit der Auffassung der Division überein.«

Dieses wichtige Dokument, einen Tag vor Invasionsbeginn abgesandt, wird ebenfalls im Faksimile als Abb. 25 wiedergegeben. Wenn daraus später Befehle geworden sind, so waren es Heeresbefehle und nicht etwa private Mordbefehle Lammerdings.

Abb. 25



Entwurf

Gen.Kdo. LVIII.Pz.Korps
Abt. Ia Nr. 339/44 g.Kdos.

K.H.Qu., den 5.6.44

2 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

Betr.: Maßnahmen gegen die Terroristen.

An

Armeegruppe G

Das Gen.Kdo. legt beifolgend Stellungnahme und Vorschlag der 2.SS-Pz.Div. "Das Reich" zur Bereinigung des Bandenraumes Cahors – Aurillac – Tulle vor. Ein Teil der von der SS-Pz.Div. gemachten Vorschläge findet bereits seine Verwirklichung durch die mit Fernschreiben Armeegruppe G Ia Nr. 313/44 g.Kdos vom 5.6.44 angekündigten Maßnahmen des Mil.Bef. Im Anschluß an das Fernschreiben des Gen.Kdos. Abt. Ia Nr. 336/44 g.Kdos. vom 5.6.44 schlägt das Gen.Kdo. nocheinmal die führungsmäßige und zeitliche Gleichschaltung der Absichten des Mil.Bef. mit den von der 2.SS-Pz.Div. vorgeschlagenen Verlegungen vor, damit ein gleichzeitiger Druck von Süden und Westen die Erfolgsaussichten sicherstellt.

Hinsichtlich der von der 2.SS-Pz.Div. vorgeschlagenen Strafen- und Sühnemaßnahmen stimmt das Gen.Kdo. voll und ganz mit der Auffassung der Div. überein.

Für das Generalkommando
Der Chef des Generalstabes

Es ist bereits ausführlich vorgetragen worden, daß Lammerding am Abend des 8. Juni bei seinem Eintreffen in Brive die Befehle des LXVI. Reservekorps in Clermont-Ferrand vorgefunden hat. GAO hat das berichtet. Unter den Befehlen, die Lammerding in Brive erreichten, war bereits die Verfügung des ObWest, wonach die Division ihre Kampfaufträge im Zentralmassiv nur noch durchmarschierend erfüllen, aber vorrangig an die Invasionsfront verlegen sollte, wo sie ab 11. Juni 1944, 12.00 Uhr mittags, der Heeresgruppe B endgültig unterstehen sollte.

Daß Lammerding diesen Verlegungstermin genau gekannt hat und ihn – angesichts des technischen Zustandes der wider seinen Willen und wider seine Intervention beim ObWest auf Straße marschierenden Kettenfahrzeuge – für nicht einhaltbar erachtete, geht deutlich hervor aus seinem Bericht vom 10. Juni 1944 – Geheime Kommandosache – an das Generalkommando LVIII. Panzer-Korps. Diesen Bericht geben wir im Faksimile als Abb. 26 wieder. Lammerding berichtet mit anklagenden Worten über die technischen Ausfälle an Panzern (60 %), an Zugmaschinen und Schützenpanzerwagen (30 %), also bei dem, was die Kraft einer Panzerdivision ausmacht. Lammerding meldet dann:

»Den Marsch in die Normandie kann die Division rechtzeitig nur mit den Räder-Kfz. antreten. Die Panzer- und Zgkw.-Lage erfordert Instandsetzungen von mindestens 4 Tagen. Voraussetzung dafür ist, daß die gesondert gemeldeten Ersatzteile bis 11. 6. früh bei der Division eingetroffen sind.«

Dieser Bericht, den Anlagen zum Kriegstagebuch des LVIII. Pz.-Korps im Militärarchiv Freiburg entnommen, zeigt deutlich, welche wirklichen Sorgen auf dem Divisionskommandeur in den Tagen des 9. und 10. Juni lasteten. Diese Sorge um die Marsch- und Einsatzbereitschaft seiner Panzerdivision veranlaßte Lammerding, sich am späten Abend des 8. Juni nach Uzèrche zu begeben, wo er am Vormittag des 9. Juni die Ketten-, Halbketten- und Zug-Fahrzeuge zusammen mit dem Kommandeur des Artillerie-Regiments, Obersturmbannführer (Oberstleutnant) Kreutz, und seinen Ingenieur-Offizieren besichtigte, um am Abend des 9. Juni den Zustand der ersten in Tulle eintreffenden schweren Kampfwagen des Panzerregiments und am 10. Juni vormittags die Selbstfahrlafetten-Geschütze der nach Tulle marschierenden Teile des Artillerie-Regiments zu beurteilen. Der Termin vom 11. Juni wird von Lammerding als der befohlene Marschtag angesprochen, von dem ab die viertägige Verzögerung für Instandsetzung rechnen sollte.

Es mag sein, daß Lammerding mit diesem Bericht dem ObWest und dessen Generalstäblern die Quittung dafür hat präsentieren wollen, daß diese Lammerdings Forderung, die Kettenfahrzeuge nicht im Landmarsch, sondern auf Schiene rollen zu lassen, abgeschlagen hatten. In der Tat war das Ergebnis dieser panzertechnischen Unkenntnis katastrophal. Es dient dem sachlichen Verständnis, auch das zu zitieren, was der General Lammerding seinen vorgesetzten Kommandobehörden anläßlich dieses Berichtes ins Stammbuch schrieb. Das lautet auszugsweise so:

»Die bisherige Kampfkraft der Division ist durch ungenügende Motorisierung, durch erhebliche Marschleistungen in ungünstigem Gelände, durch Aufteilung der Verbände auf 300 km und durch mangelnde vorausschauende Abstimmung der Einsatz- und Versorgungsmaßnahmen innerhalb der letzten 8 Tage unverhältnismäßig stark geschwächt worden.«

Bezüglich der Terroristenbekämpfung schrieb Lammerding:

Abb. 26

1271/1

... Eingang 32.6

2. SS-Panzer-Division
"DAS REICH"

Div.Gef.St., 10. 6. 44.

Ia/Nr. 271/44 g.Kdos. Geheime Kommandosache 11/6.

Betr: Einsatz der Division.

Gen.Kdo. LVIII. Pz.Korps
2 Ausfertigungen
Br. 4. Ausfertigung. 384/44 g.K.
Eingang am 16. Juni 1944 ... Anl.
Ausgang am ... Anl.
Abt.: Ia

An

Gen. Kdo. LVIII. Pz.Korps.

Die bisherige Kampfkraft der Division ist durch ungenügende Motorisierung, durch erhebliche Marschleistungen in ungünstigstem Gelände, durch Aufteilung der Verbände auf 300 km und durch mangelnde vorausschauende Abstimmung der Einsatz-und Versorgungsmassnahmen innerhalb der letzten 8 Tage unverhältnismässig stark geschwächt worden.

Die Ausfälle an Panzern betragen 60%, an Zgkw. und SPW 50%. Die Masse der ausgefallenen Kfz. kann erst nach Zuführung der bisher trotz andauernder Anforderung fehlenden Erstausstattung an Ersatzteilen wieder bewegt werden. Die Division musste im Raum FIGEAC - TULLE - BRIVE - CAHORS 6 Stützpunkte errichten, die wegen der Bandenlage ausreichender Sicherung durch infanteristische Kräfte bedürfen. Der Zuwachs an Räder-Kfz. aus dem Bandenraum ist unerheblich, da erwartungsgemäss die Terroristen den Verbindungsstäben zuvorgekommen sind. Ausreichende Betriebsstoffversorgung hängt ausschliesslich von dem bisher noch nicht aufgetauchten Betriebsstoffzug ab.

Den Marsch in die Normandie kann die Division rechtzeitig nur mit den Räder-Kfz. antreten. Die Panzer-und Zgkw.-Lage erfordert Instandsetzungen von mindestens 4 Tagen. Voraussetzung dafür ist, dass die gesondert gemeldeten Ersatzteile bis 11.6. früh bei der Division eingetroffen sind. Die völlige Lahmlegung des Eisenbahnbetriebs durch die Terroristen lässt eine frühere Verladung voraussichtlich an sich schon nicht zu. Erneute lange Märsche können in diesem Gelände nur unter weiteren erheblichen Ausfällen durchgeführt werden. Der Raum FIGEAC - CLERMONT-FERRAND LIMOGES - COURDON ist fest in der Hand der Terroristen. Die bodenständigen deutschen Dienststellen und Truppen sind eingeschlossen und meist belagert, stellenweise bis zu Kp.-Stärke vernichtet. Die französischen Staatsstellen sind durch die Terroristen völlig lahmgelegt. Die Hilflosigkeit der deutschen Stellen ist geradezu beschämend. Ohne entschlossenes rücksichtsloses Durchgreifen wird sich die Lage in diesem Raum zu einer Gefahr auswachsen, deren Umfang bisher offenbar noch nicht richtig erkannt ist. In diesem Raum ist ein neuer kommunistischer Staat im Entstehen begriffen, der unbekümmert regiert und planmässige Aushebungen durchführt.

Die Beseitigung dieser Gefahr muss den bodenständigen Divisionen übertragen werden. Pz.Divisionen sind dafür im 5. Kriegsjahr zu schade. Nach Ansicht der Division sind die bodenst. Einrichtungen durchaus in der Lage, die Ordnung zu halten,

- 2 -

128/1

50

- 2 -

sie scharf zusammengefasst, beweglich gemacht und schnell geführt werden. Die derzeitige Verzettelung ist geradezu ein Anreiz für die Terroristen. Notwendige Einzelmassnahmen hat die Division bereits mit Ia/Nr. 259/44 g.Kdos. vom 5.6.44 gemeldet.

Im Hinblick auf die Gesamtlage bittet die Division mit Nachdruck

a) für geschlossenen Einsatz und völlige Unterbindung aller Absplitterungen zu sorgen,

b) für den Einsatz Normandie die benötigten Ersatzteile rasch zuzuführen,

c) die Einsatz-und Marschforderungen auf die Eigenart der Division im augenblicklichen Stadium der Auffrischung und auf die Versorgungsschwierigkeiten abzustimmen.

Lammerding

»Der Raum FIGEAC – CLERMONT-FERRAND – LIMOGES – COURDON ist fest in der Hand der Terroristen. Die bodenständigen deutschen Dienststellen und Truppen sind eingeschlossen und meist belagert, stellenweise bis zu Kp.-Stärke vernichtet. Die französischen Staatsstellen sind durch die Terroristen völlig lahmgelegt. Die Hilflosigkeit der deutschen Stellen ist geradezu beschämend. Ohne entschlossenes rücksichtsloses Durchgreifen wird sich die Lage in diesem Raum zu einer Gefahr auswachsen, deren Umfang bisher offenbar noch nicht richtig erkannt ist. In diesem Raum ist ein neuer kommunistischer Staat im Entstehen begriffen, der unbekümmert regiert und planmäßige Aushebungen durchführt.«

Der Bericht schließt mit dem Hinweis:

»Die Beseitigung dieser Gefahr muß den bodenständigen Divisionen übertragen werden. Pz.-Divisionen sind dafür im 5. Kriegsjahr zu schade ...«

Lammerding macht sodann noch Vorschläge und verweist auf seine Denkschrift vom 5. Juni 1944. Lammerding fordert als Panzertruppen-Kommandeur sodann panzertaktische Selbstverständlichkeiten, erkennbar dazu bestimmt, den panzerfremden Generalstäblern des ObWest, die die eingetretene Schwächung der 2. SS-Panzer-Division „Das Reich" zu verantworten hatten, Nachhilfeunterricht zu geben. Lammerding forderte:

»a) für geschlossenen Einsatz und völlige Unterbindung aller Absplitterungen zu sorgen,
b) für den Einsatz Normandie die benötigten Ersatzteile schnell zuzuführen,
c) die Einsatz- und Marschforderungen auf die Eigenart der Division im augenblicklichen Stadium der Auffrischung und auf die Versorgungsschwierigkeiten abzustimmen.«

Kein Wort über die Einsätze der Division bei der Partisanenbekämpfung! Daß der Bericht an das LVIII. Panzer-Korps gerichtet wurde, beweist, daß Lammerding die Unterstellung unter das LXVI. Reserve-Korps, von welchem die Division ihre Befehle erhalten sollte, als nicht mehr gegeben ansah, was den tatsächlichen Verhältnissen entsprach. Stückler scheint diese Entwicklung damals nicht erkannt zu haben, denn er berichtet nur von der Unterstellung unter das Korps in Clermont-Ferrand, während Lammerding seinem Ia die Fahrt nach Clermont-Ferrand zwecks Entgegennahme weiterer Befehle kurzerhand untersagte und seinem Generalstabsoffizier damit das Leben rettete.

Das konnte Lammerding nur in Kenntnis der Unterstellungsverhältnisse – bis 11. Juni Generalkommando LVIII. Pz.Korps, ab 11. Juni, 12.00 Uhr, Heeresgruppe B, bis dahin Wiederherstellung der Marsch- und Verladefähigkeit der Division – tun.

Lammerdings Bericht zeigt einen verantwortungsbewußten Truppenführer, der die Erhaltung und Wiederherstellung der Kampfkraft der Division für den Kampf in der Normandie als seine Kommandeurspflicht erkannt hatte und der die Nebensache, nämlich die Terroristenbekämpfung, im Rahmen der beste-

henden Rahmenbefehle seinen Stäblern überließ. Lammerdings Täterwille als Massenmörder, wie ihn die französische Literatur darstellt, ist widerlegt.

Eine weitere Widerlegung liefert GAO. Er beschreibt Lammerdings Verhalten am Vormittag des 9. Juni in Uzèrche. Danach hatte die Feldgendarmerie drei junge Franzosen mit Hilfe zweier Anhalterinnen festnehmen können. Die drei waren unter Entwendung eines Pkw aus Tulle geflohen. Einer der drei trug drei Kettenschilde der deutschen Feldgendarmerie bei sich. Sie stammten von einem niedergemachten Feldgendarmerie-Trupp der Division. In GAO's Interview (Seite 16 a.a.O. 51) liest man (in der Übersetzung des Verfassers), daß gegen 13.00 Uhr des 9. Juni ein junger Franzose namens Raymond Monteil im Quartier Lammerdings von einem Unteroffizier abgeliefert wurde mit den an Madame Laporte gerichteten Worten: „Der General bittet Sie, diesem Mann zu essen zu geben“. Er war Partisan. Der weitere Bericht wörtlich:

»Am 7. und 8. Juni hatte er mit seiner Einheit an den Kämpfen in Tulle teilgenommen. Bei Ankunft der ‚Das Reich‘ gegen Ende des Abends hatte er mit zwei Kameraden, Magne und Chauvignat, einen Wagen requiriert. Am Ausgang von Tulle baten zwei junge Mädchen, im Wagen mitgenommen zu werden. Über kleine Straßen fuhren sie in Richtung Alassac, wo an der Straßenkreuzung ... ein deutscher Wagen die Straße blockierte. Monteil und seine Kameraden wollen zu den Maschinenpistolen greifen, aber die beiden Mädchen werfen sich auf sie, die Deutschen kommen dazu und überwältigen sie. Sie sind Gefangene. Monteil ist beunruhigt, denn außer den Waffen hatte sein Kamerad Chauvignat ein Kettenschild der Feldgendarmerie um den Hals hängen und zwei weitere Schilder in seinem Brotbeutel.«

Monteil erzählt der das Essen für ihn richtenden Frau Laporte weiter:

»Er beschreibt genau, daß er lange von einem General im Eßzimmer der Apotheke von Herrn Pierre Laporte vernommen worden sei. Als dieser General ihm eine Zigarette anbot, weigerte er sich, sie anzunehmen, und sagte, daß er seit 24 Stunden nichts gegessen hätte. Die Vernehmung wurde unterbrochen, der General sagte ihm, daß er angeordnet hätte, daß er zu essen bekäme, was alsbald ausgeführt wurde.«

Dies war nach Aussage von Madame Laporte gegen 13.00 Uhr des 9. Juni. Da Monteil längere Zeit verhört worden ist und die beiden anderen, insbesondere der Träger der Feldgendarmerie-Plaketten, ebenfalls vernommen worden sind, ist anzunehmen, daß Lammerding vom Inspektionsvorhaben des Vormittags einige Stunden für diese Verhöre geopfert hat, was auch vom Kommandeur des Artillerie-Regiments, Obersturmbannführer Kreutz, der Lammerding seinen Befehlswagen abgetreten hatte, bezeugt wird.[77)] GAO weiter:

»Dreißig bis vierzig Minuten später hält ein seltsamer Zug von einigen zwanzig SS-Soldaten in Waffen, drei jungen Maquisards und den zwei Frauen vor dem Haus des Monsieur Laporte. Ein SS-Mann holt beim Sattler einen Strick, zwei andere SS-Leute stellen zwei Metallfässer vom Hotel Ambroise übereinander. Der Strick wird an einem in die Mauer eingelassenen Leitungsarm ... befestigt.

Einer der drei Gefangenen wird auf die übereinandergestellten Fässer gehoben, ein Soldat auf einer Trittleiter legt die Schlinge um den Hals des jungen Chauvignat, ein Stoß gegen die Fässer ...«

Das war der Schilderung nach gegen vierzehn Uhr. Wenn sie fortfährt „einige Stunden später", so kann dies nicht vor 16.00 Uhr gewesen sein. Es heißt bei GAO weiter:

»Einige Stunden später fragt Fräulein Laporte, heutige Frau Lavaud, Lammerding, was er mit dem jungen Raymond Monteil zu machen gedächte. Der General der ‚Das Reich' antwortet: ‚Heute Gefangener, morgen frei'. Tatsächlich ist der junge Monteil nach Dachau deportiert worden ...

Zu einem anderen Zeitpunkt bat Herr Henri Laporte Lammerding, den jungen Erhängten beerdigen zu lassen ...«

Diese Bilder genügen zur Darstellung, daß Lammerding durchaus menschliche Züge aufwies. Es erscheint sachdienlich, darauf hinzuweisen, daß Lammerding verpflichtet gewesen wäre, alle drei Maquisards, die mit Waffen ergriffen worden sind, hinrichten zu lassen. Im Hinblick auf die Schilder von drei ermordeten Feldgendarmen hätte er sogar eine Repressalie bis zur zehnfachen Anzahl der Ermordeten anordnen können. Er tat das nicht, sondern ließ den einen bei Madame Laporte noch verpflegen.

Diese auch von französischen Augenzeugen bestätigten Angaben GAO's erhärten die Angaben der deutschen Zeugen dahingehend, daß Lammerding erst gegen 16.00 Uhr Uzèrche verlassen hat, so daß er bei Benutzung eines Befehls-SPW des Artillerie-Regiments über Brive fahrend tatsächlich erst ab 17.00 Uhr Tulle erreicht haben kann, denn er machte in Brive noch einmal Halt.

GAO berichtet aber auch, daß Lammerding in der Nacht vorher alarmiert worden sei, daß er sein Quartier bereits wieder früh verlassen habe, ohne sich bei seinen Wirtsleuten zu zeigen. Daraus möchte GAO konstruieren, daß Lammerding bereits um 05.00 Uhr aufgestanden sei, nach Tulle gefahren sei, dort gegen 08.00 Uhr Befehle gegeben habe und Tulle gegen 09.00 Uhr wieder verlassen haben könnte, um nach Uzèrche zurückzukehren, wo er dann lückenlos den weiteren Aufenthalt Lammerdings dortselbst rekonstruiert hat. Ehe wir uns seine vermeintlichen Beweise für Lammerdings Anwesenheit in Tulle ansehen, muß festgestellt werden, daß Lammerding überhaupt nicht bei Madame Laporte Quartier genommen hatte. Nach der klaren Erklärung[77] des ehemaligen Kommandeurs des Artillerie-Regiments, Kreutz, hat Lammerding in dessen Befehlswagen genächtigt, während Kreutz sich ein Privatquartier gesucht hat. Auch hier: niemand von denen, die Lammerding gesehen haben wollen, wissen Genaueres über seine Erkennungsmerkmale zu sagen.

Hier die logischen Überlegungen zu GAO's Konstruktion:

Wäre es zutreffend, daß Lammerding zwischen 08.00 Uhr und 09.00 Uhr in Tulle gewesen wäre, was von Kreutz[77] verneint wird, da er in Uzèrche war, so ergibt

sich zwingend, daß Lammerdings Anwesenheit nicht zu dem plakatierten Hinrichtungsbefehl geführt hat, denn zu diesem Zeitpunkt wurde dem Präfekten Trouillé mitgeteilt, daß die Stadt wegen der Hilfe für die deutschen Verwundeten von Repressalien verschont bleiben sollte. Es entbehrt jeder Logik, daß die angebliche Anwesenheit Lammerdings zu jenem Zeitpunkt etwas anderes veranlaßt haben soll als das von allen französischen Amtspersonen Bezeugte: die Verschonung der Stadt von Repressalien.

Da umgekehrt die französischen Widerstandskreise um GAO sehr genau wissen, daß Lammerding nicht vor 16.00 Uhr Uzèrche verlassen hat, und dieses Wissen auch literarisch und schriftlich bekunden, ist es logisch ausgeschlossen, daß die Eröffnung des Ic, wonach 120 Partisanen erhängt würden (16.00 Uhr vor dem Präfekten in Tulle) und Exekutionsbeginn um 16.30 Uhr in einem ursächlichen Zusammenhang mit Lammerdings Eintreffen in Tulle stehen können.

Es ist Jugie alias GAO, welcher alle Gesichtspunkte zusammengetragen hat, die bei den verschiedenen französischen Autoren für Lammerdings Anwesenheit in Tulle am Morgen des 9. Juni 1944 sprechen sollen. Als Beweise dafür bietet er an, daß der Generalsekretär des Präfekten den General Lammerding auf dem Gefechtsstand Kowatschs gesehen haben will und daß der Präfekt Trouillé dieses Erlebnis ebenfalls gehabt haben soll. Wir geben die auf die wesentlichen Details gekürzten Angaben GAO's in seinem Interview (Seite 15 und 16, a.a.O. 51) wieder:

»GAO: Ich glaube allerdings, daß Lammerding von ... Maurice Roche, damals Generalsekretär (des Präfekten von ..., der Verfasser) Corrèze, gesehen wurde ...

Es erscheint nicht absolut unmöglich, daß der Präfekt Pierre Trouillé ... am 9. Juni gegen 8.00 Uhr morgens auf dem Gefechtsstand Kowatschs ... bei Madame Tintignac Lammerding gesehen hat ...

Frage: In seinem Buch ‚Tagebuch eines Präfekten während der Besetzung' erwähnt M. Trouillé dieses Zusammentreffen nicht.

GAO: Es ist richtig, daß M. Trouillé in dem Bericht über dieses Gespräch ausschließlich von Kowatsch spricht, der, nachdem er für die Versorgung der deutschen Verwundeten gedankt hatte, ihm versicherte, daß es keine Repressalien geben werde und daß er die Freilassung der für das Leben der Stadt unentbehrlichen Gefangenen anordnete. Kowatsch fügte hinzu: ‚Auf Befehl des Generals müssen Sie in der Präfektur bleiben, ohne diese zu verlassen, und seine Anordnungen abwarten'.«

Nun ist die letztgenannte Äußerung keinesfalls geeignet, einen Beweis für die Anwesenheit Lammerdings darzustellen. Ob sie überhaupt gefallen ist, ist fraglich, daß sie in dieser Form gefallen sei, ist ausgeschlossen, denn Lammerding, falls dieser mit dem „General" gemeint sein sollte, hat keine Befehle gegeben. Es ist aber denkbar, daß Kowatsch eine solche Anordnung namens des Generalstabes der Division oder ihres ersten Generalstabsoffiziers abgegeben hat und

damit mißverstanden wurde. Tatsächlich ist ja der oben angeführte Repressalverzicht, wie wir bereits nachgewiesen haben, bald darauf von dem Major im Generalstab Stückler gegenüber dem Präfekten erhärtet worden. Auch aus diesem Zusammentreffen ist versucht worden, aus dem „Commandant", d.h. Major, einen „Commandant allemand" zu machen, was einem „deutschen Kommandeur" nahekommen sollte.

Es würde zu weit führen, alle diesbezüglichen Irreführungen hier zu widerlegen. Es muß genügen, das zu enthüllen, was den Charakter der vorsätzlichen Irreführung bezeichnet. Zu diesem Zweck folgen wir noch einmal dem Interview mit GAO:

»Frage: Wie kommt es, daß M. Trouillé von der Anwesenheit dieses Generals am 9. Juni gegen 8.00 Uhr nicht gesprochen hat?
GAO: Das ist genau die Frage, die ich ihm auch gestellt habe. Hier die Antwort, die mir M. Trouillé gegeben hat: ‚Es ist richtig, daß uns außer Kowatsch ein SS-General angehört und gesagt hat, daß es keine Repressalien geben werde (Anmerkung des Verfassers: das war nicht ein General, sondern der Major i. Generalstab Stückler, siehe 12. Kapitel ‚Die Untaten im Spiegel der französischen Literatur'). Wenn ich in meinem Buch davon keine Andeutung gemacht habe, so deshalb, weil ich die Überzeugung habe, daß es sich nicht um Lammerding handelte und ich an einen Irrtum glaubte'.
Nachdem ich M. Trouillé gefragt hatte, worauf er seine (nachträgliche, der Verfasser) Versicherung stütze, antwortete er mir: ‚Auf das Photo von Lammerding, das vor einigen Jahren in der Presse veröffentlicht wurde'.«

Spricht dieses Herumreden um die Tatsache, daß der Präfekt damals Lammerding nicht gesehen hat, bereits für sich, so vermag die Antwort, die er einem französischen Historiker gab[75)], die letzte Klarheit über den Lügencharakter dieser Konstruktion zu bringen. Dr. Gaubusseau schreibt darüber am 20. September 1968:

»Ich weiß schon von ihm (Trouillé, der Verfasser), daß er am 9. 6. 44 um 8.30 Uhr ein Gespräch mit Kowatsch hatte und daß sich neben Kowatsch ein ... Offizier befand, der ... im Dienstgrad höher zu sein schien. Pierre Trouillé erklärt kategorisch, daß es nicht Lammerding war ...«

Und im Brief vom 22. September 1968 schrieb Dr. Gaubusseau weiter:

»Er hat mir etwas Besonderes anvertraut (worüber er in seinem Buche nicht gesprochen hat), nämlich die Anwesenheit eines hohen Offiziers bei dem Gespräch mit Kowatsch, eines Offiziers, der wahrscheinlich im Dienstgrad über Kowatsch stand ... er ist sicher, daß es Lammerding nicht war, weil er den Namen gehört hat, ohne ihn jedoch im Gedächtnis zu behalten. Wenn Trouillé über diesen höheren Offizier neben Kowatsch nicht gesprochen habe, so deshalb, weil er, der er den Namen und den Dienstgrad dieses Offiziers nicht angeben konnte, befürchten mußte, daß sich die kommunistische Propaganda dieses Details annehmen und behaupten würde, daß es Lammerding gewesen sei; und ihm, Trouillé, wäre es unmöglich gewesen, das Gegenteil zu beweisen.«

Damit ist erkennbar geworden, daß die Anwesenheit Lammerdings am 9. Juni morgens in Tulle zu behaupten und zu konstruieren das Anliegen der kommunistischen Propaganda ist. Dieser Propaganda verpflichtet ist auch der Nachfolger Trouillés als Präfekt, nämlich der Herr Roche, vormals Generalsekretär Trouillés. Der läßt sogar außer Betracht, daß die Madame Tintignac erklärt hat, daß die bei ihr eingekehrten Offiziere nicht über den Rang eines Obersten hinaus gekommen seien. Niemand unter den französischen Zeugen vermag eindeutige Erkennungsmerkmale für den General oder seine Generalstabsoffiziere zu nennen; nicht einmal die Ränge stimmen.

Die weiteren „Beweise" nennt GAO auf Befragen ebenfalls: Der Truppenarzt des Sicherungsbataillons, Dr. Schmidt, habe auf die Frage, wer der höchste Dienstgrad in Tulle gewesen sei, geantwortet, daß dies General Lammerding gewesen sei, der im Hotel Moderne gewohnt hätte. Das ist prinzipiell richtig, aber erst nach 17.00 Uhr des 9. Juni 1944 – die Uhrzeitangabe fehlt in Dr. Schmidts in der Gefangenschaft abgegebenen Erklärung. Als weiteren Beweis nennt GAO wider sein besseres Wissen – er weiß genau, daß Lammerding nicht am Morgen in Tulle war – die von Abbé Espinasse kolportierte Äußerung des SD-Führers Walter, die wir bereits qualifiziert haben, und einen Besuch des Abbé im Divisionsstabsquartier nach den Hinrichtungen (also nicht am Morgen), wo es ohnehin unstrittig ist, daß Lammerding in Tulle war. Falsch ist, daß Espinasse von Lammerding empfangen worden sein soll. Hier stellt Espinasse nicht richtig, daß Stückler ihn mit dem Bischof verwechselte, welcher tatsächlich als einziger von Lammerding empfangen wurde. Die Nichtrichtigstellung von Irrtümern aber ist auch eine Form der Lüge.

Aus Gründen einer ausreichenden Dokumentation wird der schriftliche Bericht GAO's über die Ereignisse des 8. bis 11. Juni 1944 als Abb. 27 (siehe folgende Doppelseite 206/207) im Faksimile wiedergegeben. Viele Angaben stehen im Gegensatz zur nicht in französischer Fassung vorliegenden 4. Seite und zum Interview (a.a.O. 51).

Im Gegensatz zu seinem Interview hat GAO in seinem Bericht eine Anzahl von Daten vom 9. auf den 10. Juni verlegt. Der damalige Übersetzer hat mitgeteilt, daß dem dreiseitigen Bericht Jugies noch eine vierte Seite gefolgt wäre; für diese aber liegt dem Verfasser nur die Übersetzung vor. Der Grund für dieses Sonderblatt scheint darin zu liegen, daß Jugie hier von dem Eintreffen „eines dicken Offiziers" am 9. Juni gegen 14.00 Uhr berichtet, der angeblich völlig erschöpft eintrifft und von Lammerding mit Höflichkeit behandelt wird. Jugie mutmaßt, daß es sich um den Ortskommandanten Fitchen handelt, der in Tulle befreit worden war.[76] Dr. Gaubusseau hat diesem Besuch den Rang eines Vorgesetzten Lammerdings nur aufgrund der Tatsache zugemessen, daß Lammerding diesem gegenüber höflich war. Lammerding hingegen verneint entschieden, den Besuch eines Vorgesetzten bekommen zu haben und erinnert sich auch nicht, den

korpulenten Offizier gesehen zu haben. Ein SS-Führer war er sicher nicht, denn 120 kg Gewicht, die angegeben werden, fanden in der Waffen-SS keine Verwendung. Es kommt aber darauf an, daß dieser Mann bis zur Erhängung des Partisanen Chauvignat, also bis 16.00 Uhr, in Lammerdings angeblichem Quartier geblieben sei, wo er auch im Gespräch mit Lammerding gesehen worden sein soll. Da Lammerding aber laut Kreutz nicht in einem Privatquartier genächtigt hatte, ist diese ganze Geschichte unwesentlich, da auf einer Verwechslung beruhend. Die darauf aufgebaute Theorie, daß dieser dicke Offizier den Befehl für die Hinrichtungen in Tulle überbracht hätte, ist absurd, denn Plakatierung, Auslese, Eröffnung vor den Notabeln der Stadt und Exekutionsbeginn waren zu diesem Zeitpunkt schon vorbei oder im Gange.

Lammerdings entschiedene Verneinung, Befehle solcher Art erhalten zu haben, dürfte zutreffend sein, da sie gegen sein eigenes Interesse steht und weil sich dafür nicht der General Lucht von Clermont-Ferrand nach Uzèrche zu begeben brauchte (wenn die Straßen überhaupt dafür frei gewesen wären); zum anderen, weil die Division Lammerdings dem General Lucht nicht mehr unterstand; schließlich, weil Feldkommandanten oder ähnliche Verwaltungsorgane des Militärbefehlshabers Frankreich im Kampfgebiet jeweils den Kampftruppen unterstanden und niemals umgekehrt. Es ist müßig, die daran geknüpften Spekulationen auch nur zu erörtern.

Diese Zusatzseite zum GAO-Bericht zeigt aber in Übereinstimmung mit dem Interview, daß Lammerding tatsächlich noch bis 16.00 Uhr in Uzerche geblieben ist, was GAO in seinem Bestreben, Stücklers Version von der Ankunft des Generals in Tulle vor Beginn der Exekutionen nicht zu erschüttern, unterdrükken wollte – wie gesagt, auch das Unterlassen der Richtigstellung ist eine Form der Lüge.

Natürlich übersieht auch der Verfasser nicht, daß es hier einen Widerspruch der Darstellung zwischen Stückler und Lammerding gibt. Er ist in der gemeinsamen Erklärung beider (a.a.O. 44) beseitigt worden. Lammerding hat in seinem Nachlaß-Tonband erklärt, daß er von keinem vorgesetzten Befehl wisse, daß aber ein solcher Befehl, wenn er die Division erreicht hätte und vom Ia weitergegeben worden wäre, Stückler nach damaligem Siegerrecht belastet hätte.[5)] Stückler seinerseits hat Lammerdings Entscheidung für die Exekutionen vorverlegt in der Meinung, Lammerding wäre tot. Beide haben übersehen, daß der Ic der Division nicht nur aufgrund von Rahmenbefehlen zu dieser Maßnahme gezwungen gewesen ist, sondern auch eine Entscheidung vom LXVI. Res.Korps bekommen haben muß, als Lammerding zu lange ausblieb. Denn eines ist ganz undenkbar: daß die Ic-Meldung über die Lage in Tulle an das befehlsführende Generalkommando, welches vom ObWest für diese Aktion direkt beauftragt war, nicht eine sofortige Reaktion des mit der Befriedung dieses Gebietes beauftragten Generalkommandos ausgelöst haben sollte.

Abb. 27

(361

5 JUIN 1944 Le Général LAMMERDING propose, dans un rapport adressé au LVIII° Pz Korps, des "mesures contre les terroristes" dans la zone CAHORS, AURILLAC, TULLE. On lit notamment:

" 8/Faire savoir que pour tout Allemands blessé trois terroristes seront "pendus et non fusillés, et que pour tout Allemand tué, ce seront "10 terroristes ET PASSER AUX ACTES."

6 JUIN Débarquement Allié sur les plages de Normandie

7 JUIN TULLE - Attaque par les F.T.P. des G.M.R. et Garde Mobiles cantonnés à la caserne du Champ de Mars.

-Prise de la gare SNCF. Contre-attaque Allemandes, 18 gardes-voies éxécutés.

8 JUIN 4 heures du matin. Les premiers éléments de la "DAS REICH" quittent MONTAUBAN en direction de CAHORS, BRIVE

6 Heures .Attaque par le Premier Bon. de "l'A.S. de Coeur" de l'A.S.-M.U.R. Corrèse, des chars d'assauts, tête de colonne, à CRESSENSSAC sur la N.20

Opérations identiques par la même unité à Grolégeac N.704 et à ROUFFILLAC N70.

18 Heures Arrivée des premiers éléments de la DAS REICH à BRIVE. Les membres du C.D.L. sortant du monastère de Saint Antoine (dont les membres FTP-FN viennent de prévenir les représentants de l'A.S.-M.U.R. qu'ils vont donner l'ordre à leurs troupes d'attaquer les allemands du 95° Régiment de Sécurité, comme ils l'ont fait le matin à TULLE) voient Passer devant eux l'avant-garde de la DAS REICH. — BRIVE ,

19 heures Le Général LAMMERDING arrive à BRIVE et installe son PC à l'Hotel de Bordeaux.

Le Colonel LUYKEN, Commandant l'Etat Major de Liaison 739 (Corrèze) informe le Gal. LAMMERDING qu'ordre lui été donné par le Gal. LUCHT Cdt le LXVI Korps d'Armée, via le Gal Von BRODOWKI Cdt l'E.M. de Liaison 588 (CLERMONT-FERRAND) et le Gal OTTENBACHER (LIMOGES), d'envoyer des unités délivrer la garnison de TULLE encerclée par les FTP depuis le matin. LAMMERDING donne l'ordre au Cdt KOWATH de partir délivrer l'unité encerclée à TULLE. Ordre est également donné par LAMMERDING à son I.A. (premier officier officier d'E.M. STUCKLER de partir pour CLERMONT-FERRAND prendre les ordres du LXVI Korps (Gal. LUCHT et Von BRODOWSKI. Le Groupe de protection de STUCKLER suit le Groupe très important de KOWATH. — EML 586

21 Heures. Arrivée de KOWASTH à TULLE. Les FTP se retirent dans les maquis.

23 Heures. LAMMERDING et son chauffeur se présentent chez M. Henri LAPORTE, Maitre tanneur 28 avenue de Paris à UZERCHE, où ils vont passer la nuit. M. et Mme LAPORTE sont déjà informés de cette "visite" depuis 11 heures du matin, heures où deux Allemands venus de BRIVE, ont retenus deux chambres pour officiers.

23 Heures KOWASTCH installe son P.C. chez M. TINTIGNAC, 9 rue du Docteur Valette (route de Brive) à TULLE. STUCKLER passera la nuit à TULLE dans une villa dans le quartier de la Préfecture.

2 Heures Une voiture Citroen T.A. dans laquelle se trouvent deux jeunes femmes et trois maquisards armés: CHAUVIGNAT de Libournes, MONTEIL demeurant à Boyer de BRIVE, ouvrier serrurier chez Martinet rue E. Zola à BRIVE (20 ans) et Magne de Larivière de Mansac Cze, se trouve nez à nez avec les S.S., aux Quatre-Routes de Perpezac le Noir N20, entre BRIVE et UZERCHE. MONTEIL veut armer sa mitraillette les deux femmes se jettent sur lui, les S.S. les font prisonniers, les rouent de coups et les amènent à UZERCHE.

JUIN 1944 Au petit matin, LAMMERDING quitte sa chambre et se rends chez M. Pierre LAPORTE (nevou d'Henri) Pharmacien avenue de Paris (moins de 100 mètres de chez son oncle) Le P.C. et le Tribunal de la DAS REICH y sont installés. LAMMERDING interroge les prisonniers, il offre une cigarette au jeune MONTEIL qui la refuse en disant qu'il a surtout faim. LAMMERDING donne l'ordre que l'on amène MONTEIL chez son logeur M. Henri LAPORTE pour le faire manger.

-Vers midi STUCKLER demande par radio à LAMMERDING de venir le plus rapidement possible à TULLE. (STUCKLER n'a pu continuer son voyage à CLERMONT-FERRAND)

STUCKLER charge le Deuxième Officier d'E.M. d'aller en voiture au devant de LAMMERDING pour le prier de "venir au plus vite" TULLE. L'officier de liaison rencontre LAMMERDING "peu de temps après, avant TULLE".

"DAS REICH" page 2

(362

9 juin 1944. peu après 13 h. à UZERCHE, MONTEIL est amené, sur ordre de LAMMERDING, par des sentinelles chez M. Henri LAPORTE. Madame LAPORTE et sa jeune fille (18 ans) préparent et servent le déjeuner à MONTEIL. Le jeune Charles LAPORTE (16 ans) et sa soeur parlent avec le prisonnier en présence d'un seul soldat allemand qui le garde. MONTEIL raconte à ses hotes les circonstances de son arrestation (voir ci-dessus) et l'attitude "courtoise" de l'officier supérieur (LAMMERDING) qui l'a interrogé et permis de prendre ce repas MONTEIL qui donne aux LAPORTE une nette impression de lucidité et d'une détermination courageuse, précise qu'il va amener les allemands sur l'emplacement d'un ancien camp-maquis désaffecté, situé près du SAILLANT d'ALLASSAC.

- A UZERCHE entre 15 h 30 et 16 h., le jeune CHAUVIGNAT est éxécuté par pendaison par les SS, avenue de Paris, en face de la porte d'entrée de la maison de M. Henri LAPORTE et à 8 ou 10 mètres, en face de la fenêtre de la chambre dans laquelle LAMMERDING vient de passer la nuit précédente. Les jeunes camarades de CHAUVIGNAT (qui portait sur lui des plaques de la Feldgendarmerie): MONTEIL et MAGNE assistent au supplice de leur ami. Les deux jeunes femmes faites également prisonnières dans la voiture des maquisards, sont également présentes et rient à gorge déployée avec les bourreaux et s'amusent à faire tourner le corps du supplicié pendu au bout de la corde.

L'une de ces femmes était la maitresse du sinistre WALTER SCHMALD qui choisit les 99 pendus et les 149 déportés de TULLE; l'autre une italienne, était la maitresse du lieutenant S.D. BECKER qui fut tué le 8 juin à TULLE, non sans avoir mis ces deux femmes à l'abri, au début de l'attaque, avec d'important subsides en espèces et bijoux volés, comme elles le déclarèrent lors de leur arrestation par les allemands dans la nuit du 8 au 9 juin 1944; puis lors de leur arrestation par la Résistance, après la Libération. Ces deux femmes ainsi qu'une troisième complices furent condamnées à des peines de travaux forcés pour intelligence avec l'ennemi

- A TULLE de 6 à 12 h.arrestation de 3000 hommes de 16 à 60 ans,parqués à la "MANU".
- De 9 à 10 h.,au terme d'un entretien,le Major KOWATCH précise au Préfet de VICHY M.TROUILLET qu'en raison des soins apportés aux blessés allemands,la populationsera épargnée et il donne l'ordre de libérer tous les "indispensables".Puis il indique au Préfet que sur ordre du GENERAL COMMANDANT LA DIVISION,il doit rester sans bouger dans son bureau à la Préfecture de TULLE.

2

- A 15h.50 à la Préfecture,KOWATCH fait la déclaration suivante/:
  "Monsieur le Préfet,en raison de votre geste humanitaire à l'égard de nos blessés
  "le Haut Commandement Allemand renonce aux sanctions d'abord décidées contre TULLE
  ",c'est à dire l'incendie général de la ville et la fusillade de tous les hommes
  "valides.Mais il ne peut laisser passer sans réagir l'insulte faite au drapeau
  "allemand.Cent vingt Tullistes complices du maquis,c'est à dire un nombre double
  "de celui de nos camarades trouvés assassinés hier,seront pendus et leurs corps
  "jetés dans le fleuve.
- A 16 h. commencèrent les premières exécutions.Le Colonel STUCKLER précise dans un rappor
  "Avant les exécutions LAMMERDING se trouvait auprès du Régiment d'artillerie(UZERCHE
  "AU MOMENT OU COMMENCERENT LES EXECUTIONS LAMMERDING ETAIT DEJA A TULLE"

Dans une lettre datée du 28 avril 1968,le Gal.LAMMERDING précise:

…groupe d'artillerie "J'ai passé la nuit du 8 au 9 juin 1944 à UZERCHE/et c'est dans l'après midi que
  "je suis parti d'UZERCHE pour me rendre à TULLE en passant par BRIVE...Je suis
  "donc arrivé à TULLE le 9 juin en fin d'après midi,après les exécutions...j'ignore
  "encore qui a donné l'ordre des exécutions,mais je pense - c'est mon opinion
  "personnelle - qu'il n'a pas été donné par une autorité supérieure."
- L'Ordre de la Division pour la journée du 10 juin 1944 est daté du 9 juin 1944,23h45 (cette heure est écrite à la plume en surcharge de:"12h15"tapé à la machine id.document) L'ordre est signé par l'officier I.A.et porte le N°751/44g (IA =STUCKLER)
- L'affiche placardée à TULLE le 9 juin après midi précise :
  "A l'avenir,pour chaque soldat allemand qui sera blessé,trois maquis seront pendus;
  "pour chaque soldat qui sera assassiné,dix maquis ou un nombre égal de leurs
  "complices seront pendus également."
  (comparer ce texte avec la note de LAMMERDING au Chef du LVIII PZ KORPS,du 5 juin 1944)

"DAS REICH page 3 (363

10 JUIN 1944 à UZERCHE M.Henri LAPORTE se fait l'avocat du jeune MONTEIL auprès de son hôte,le Gal. LAMMERDING qui lui répond:"aujourd'hui prisonnier,demain libéré!Compris vous?" Puis à un autre moment,M. Henri LAPORTE demande à LAMMERDING si les Uzerchois désignés pour assurer la garde du pendu ne vont pas être renvoyés chez eux et si ce malheureux ne va pas être inhumé.LAMMERDING répond que ce cadavre va être enlevé de devant la porte de ses hôtes.Quelques instants plus tard,le chauffeur parle des pendus de TULLE

: M.H.LAPORTE. Les jeunes MONTEIL et MAGNE n'ont jamais été retrouvé.CHAUVIGNAT fut dépendu le 11 juin

- 15h30 à TULLE ,311 Tullistes étaient amenés à LIMOGES.162 furent libérés le soir du 12 juin.149 furent déportés.101 disparurent sans laisser la moindre trace.

(Le jeune MONTEIL a été déporté à DACHAU et n'est pas rentré de déportation)

L'emploi du temps du Général LAMMERDING pour les journées des 8,9,10 et II juin 1944 peut,d'après documents et témoignages allemands et français, se résumer ainsi :

5 juin LAMMERDING propose un plan de pacification de la région QUERCY-LIMOUSIN,Corrèze en particulier,au Général LVIII KORPS PZ

6 juin Débarquement des ALLIES en NORMANDIE.Sabotage de toutes les voies de chemin de fer et téléphoniques par la Résistance.

7 juin Ordre est donné de regroupement de la "DAS REICH" qui se trouve dans le Tarn et Garonne et le Lot et Garonne.

8 juin 4 heures départ des premiers éléments par la N20.A FREYSSINET,une unité bifurque sur la N 704,passe la DORDOGNE à GROSLEGEAC où l'A.S. de COEUR de Corrèze l'accroche,ainsi que sur la N 704 à ROUFFILLAC,puis rejoint les unités qui ont continué sur la N 20,à SOUILLAC.A 16 heures,nouvel accrochage sur la N 20 à CRESSENSSAC (18 km au sud de BRIVE

18 heures,arrivée des premiers éléments à BRIVE.

19 heures arrivée de LAMMERDING au P.C. de l'Hotel de BORDEAUX.Ordres sont donnés à KOWATH d'aller délivrer TULLE et à STUCKLER d'aller à CLERMONT-FERRAND.

23 heures,LAMMERDING se présente chez M.Henri LAPORTE pour occuper la chambre réquisitionnée le matin par des allemands de BRIVE.

x heures arrestation des trois maquisards et des deux miliciennes.

9 juin - LAMMERDING quitte sa chambre le matin de bonne heure.Puis chez le pharmacien LAPORTE, il interroge les prisonniers jusqu'à 12 ou 13 heures,après l'interrogatoire de MONTEIL, il prend la route pour TULLE via BRIVE,répondant ainsi a l'appel du Colonel STUCKLER qui par "FUNK",c'est à dire par radio en "MORSE",lui demanda "avant midi" de venir de toute urgence à TULLE.LAMMERDING arriva à TULLE vers 16 H."Au moment ou commencèrent les exécutions",comme l'écrit l'officier I.A. le colonel STUCKLER qui est arrivé à TULLE le 8 juin vers 21 H. et qui a donc été au courant,pour le moins,du déroulement de la situation.

Après les exécutions,à l'hotel Moderne,LAMMERDING et STUCKLER reçoivent un prêtre qui demande un laissez-passer pour procéder aux inhumations des suppliciés.LAMMERDING charge STUCKLER de faire le nécessaire.

10 juin - A 0h.30,LAMMERDING reçoit à l'hotel Moderne à TULLE le lieutenant-colonel WEDINGER, adjoint du colonel STADLER chef du régiment SS Panzer "DER Fuhrer",qui est envoyé par son chef pour prendre des ordres et informer LAMMERDING de la disparition du major KAMPTF.Le Lt Cl WEDINGER a quitté LIMOGES vers 22 h.aussitot que fut connu la disparition de KAMPTF,c'est à dire le 9 juin à la tombée de la nuit.

UZERCHE , Dans l'après midi,M.Henri LAPORTE parle à LAMMERDING de MONTEIL,puis ensuite de la garde du pendu par des Uzerchois .

11 juin - Regroupement de la "DAS REICH"

12 juin - Départ de la Division pour le front de Normandie.

Jugie Pierre - "Gao"

Dementsprechend wurde in Abwesenheit des Divisionskommandeurs der Aufruf gedruckt und mit „Der kommandierende General der deutschen Truppen" unterzeichnet. Jugie wundert sich, daß keine Unterschrift eingesetzt wurde. Das aber erscheint aus Geheimhaltungsgründen absolut normal, ebenso wie die Nichtbezifferung der Kommandobehörde. Jugie selbst liefert in seinem Interview-Anhang (a.a.O. 51) den Beweis. Dort zitiert er einen Aufruf des ObWest an die Bevölkerung, die Freischärler-Frage betreffend. Die Bekanntmachung ist ebenfalls unterfertigt: DER OBERBEFEHLSHABER WEST – ebenfalls ohne Namensnennung, einfach als Institution.

Das Plakat (Abb. 21) enthält in seinem Text aber noch Elemente, die ziemlich eindeutig signalisieren, daß sie die Urheberschaft des Kommandierenden Generals entstammen. Das ist gleich eingangs der Hinweis auf nur vierzig ermordete deutsche Soldaten. Lammerding aber wußte aus Stücklers zweitem Funkspruch, daß es bis zu dessen Absendung bereits 64 geworden waren. Mithin mußte dieses Plakat in Satz und Druck gegeben worden sein zu einem Zeitpunkt, als erst diese Menge von vierzig bekannt war; oder der Befehl selbst mußte mindestens noch auf der Basis dieser Zahl, also früher, erteilt worden sein. Da Lammerding als Verfasser ausscheidet, der Divisionsstab aber – u.a. durch Funkspruch des LVIII. Panzer-Korps gegen Mittag spätestens aufgefordert – mit Clermont-Ferrand in Verbindung stand und zur Lagemeldung verpflichtet war, ist es außer jedem militärischen Zweifel, daß das Korps, welches die Einnahme von Tulle befohlen hatte, auch Gegenmaßnahmen zumindest als Rahmen vorschrieb und, nachdem Stückler seine Abfahrt nach Clermont-Ferrand wegen Abwesenheit des Divisionskommandeurs hatte aufschieben müssen, schließlich die Vollstreckung veranlaßt haben muß, was bei den generalstabsmäßigen Doppelzuständigkeiten völlig normal ist.

Rémy berichtet denn auch (Seite 3, a.a.O. 56, Okt.-Ausgabe), daß Kowatsch, als er gegen 16.00 Uhr dem Präfekten die Hinrichtungsentscheidung eröffnete, daß dies „auf Befehl höherer Behörden, die weit von der Stadt ihren Sitz haben ..." geschehe. Das ist weniger präzise als bei Jugie, der berichtet, Kowatsch habe dies mit Befehlen „des deutschen Oberkommandos" begründet. So oder so kommt der Divisionskommandeur für beide Versionen als Veranlasser nicht in Frage, denn Kowatsch gehörte selbst zur Divisionsführung und hätte niemals diese oder ihren Kommandeur als „höhere Behörde" oder als Oberkommando bezeichnet.

Rémy findet als „Beweis" denn auch nur den Hinweis, Lammerding sei am Morgen des Tages im Hotel Moderne (von M. Roche, der Verfasser) gesehen worden. Daß Roche lügt, ist vielfach nachgewiesen worden. Wenn er Lammerding am Morgen im Hotel Moderne im Divisionsstabsquartier gesehen haben will (er hat ja schon Stückler auf dem Gefechtsstand von Kowatsch für den General gehalten), so lügt er abermals, denn das Stabsquartier wurde erst nach 10.00 Uhr

in die Stadt und in das besagte Hotel verlegt, zu einem Zeitpunkt also, wo Lammerding – selbst nach französischer Auffassung – bereits wieder in Uzèrche war. Wohin man greift, stößt man auf haltlose Beschuldigungen: Kowatsch war gegenüber Stückler ehrerbietig, also wurde aus dem Major i.G. ein General; Lammerding war höflich, also wurde aus dem dicken Offizier ein noch höherer General. Die Widerlegung jeder Einzellüge dieser Tintflut der Partisanenpropaganda würde Bände füllen. Kommen wir zurück auf Tatsächliches.

Der Plakatanschlag ruft sodann die Bevölkerung zur Loyalität auf und fordert sie auf, zukünftig keine gemeinsame Sache mit den kommunistischen Eindringlingen zu machen. Diese Aufforderungen sind verständlich bei dem Kommandierenden General, der diese Gegend zu befrieden hatte, nicht aber für den Kommandeur einer Kampfdivision, die bereits auf dem Marsch an die Invasionsfront ist. Insbesondere aber – da stimmt der Verfasser auch voll mit Dr. Luther (Seite 250, a.a.O. 24) überein – ist die Androhung für die Zukunft, für jeden verwundeten drei, für jeden ermordeten deutschen Soldaten zehn Partisanen oder deren Komplizen zu erhängen, kaum glaubhaft einem General zuzuschreiben, der diese Stätte mit seinen Truppen binnen 36 Stunden wieder verlassen muß. Daß danach tatsächlich so verfahren wurde, d.h. nachdem die 2. SS-Panzerdivision „Das Reich" abgezogen war, erhärtet dieses auf ein bodenständiges Generalkommando weisende Indiz. Die Schlußformel, die sich in der Ich-Form an die „Zivilbevölkerung" wendet und den „gemeinsamen Feind", „die kommunistischen Banden" beschwört, kann schlechterdings nicht von dem Interesse eines Kampftruppenverbandes auf dem Durchmarsch diktiert sein, sondern nur von einer regionalen Kommandobehörde stammen.

Es wird viel Wesens gemacht von Lammerdings Ausrede, er habe auf Stücklers Funksprüche nicht antworten können. Er hätte dies können, wollte aber nicht. Nicht er hatte die Einnahme von Tulle befohlen, sondern das Korps in Clermont-Ferrand. Für die Weiterungen, die sich aus der Einnahme dieser Stadt ergaben und die nur territoriale Bedeutung haben konnten, stand dem Korps der komplette Divisionsstab mit seiner Arbeitsteiligkeit zur Verfügung. Lammerding wollte sich, nachdem seine Panzerdivision durch den Unfug dieses Landmarsches hohe technische Ausfälle gehabt und ihre spezifische Kampfkraft weitgehend eingebüßt hatte, nicht zum Handlanger der Bedürfnisse eines territorialen Korps machen lassen, sondern widmete alle Konzentration der Wiederherstellung der Kampfkraft der Division im technischen Bereich. Dafür war er Diplom-Ingenieur. Für Abwehraufgaben hatte er seinen dritten Generalstabsoffizier, den Ic.[5] Lammerdings Bericht über die technischen Ausfälle (Abb. 26) ist ein klarer Beweis für sein Verhalten als verantwortungsbewußter Divisionskommandeur. Es bleibt nur noch der Vorwurf zu erörtern, Lammerding hätte am 9. Juni um die Mittagszeit einen Befehl für den 10. Juni diktiert, was sich daraus ergebe, daß die maschinengeschriebene Zeit „12.15 Uhr" hand-

schriftlich in „23.45 Uhr" abgeändert worden sei. Dies sei geschehen, um Lammerdings Aufenthalt in Tulle zu verschleiern. Man weiß nicht, was man von solchen Schlußfolgerungen halten soll. Es ist laienhaft anzunehmen, daß ein Divisionskommandeur Befehle „diktiert"; er gibt seine Aufträge seinem ersten Generalstabsoffizier, der diese in das Befehlsschema überträgt. In Abwesenheit des Divisionskommandeurs hört deswegen die Befehlsgebung nicht auf: Die Befehle werden dann vom Ia ausgearbeitet nach den Befehlen des übergeordneten Korps. Sie werden unter Umständen erst nachträglich vom Divisionskommandeur genehmigt. Das ist Teil der sog. Auftragstaktik. Es war überdies nicht die Eigenart deutscher militärischer Befehlsgebung, nach Gutdünken und im Hinblick auf einen etwa verlorenen Krieg Daten abzuändern – abgesehen davon, daß diese Daten ja in den Kriegstagebüchern und deren Anlagen sowohl der übergeordneten Kommandobehörden als auch der nachgeordneten Truppenteile wiederkehren. Im vorliegenden Falle kann es sich um einen Schreibfehler des Maschinenschreibers gehandelt haben, der handschriftlich korrigiert worden ist, als der Divisionskommandeur ihn in den Nachtstunden unterschrieb. Es könnte auch sein, daß Stückler, der in den Mittagsstunden auf seinen Kommandeur wartete, um selbst nach Clermont-Ferrand zu fahren, den Befehl auf der Grundlage der seit der Nacht bereits vorliegenden Korpsbefehle abgefaßt hatte. Dafür spricht, daß in der Lage wohl von Marsch-Zwischenfällen, nicht aber von den Ergebnissen in Tulle und Guéret, die beide am 9. Juni befreit wurden, die Rede ist. Der vorbereitete Befehl für den 10. Juni scheint also mit höchster Wahrscheinlichkeit bereits mittags konzipiert und von Lammerding erst kurz vor Mitternacht unterzeichnet worden sein unter selbstverständlicher Abänderung der Uhrzeit.

Jedenfalls nimmt Historama, die historische Fachzeitschrift (Seite 79, a.a.O. 59), daran keinerlei Anstoß, sondern stellt fest, daß in diesem Tagesbefehl der Division für den verhängnisvollen 10. Juni keinerlei Hinweis auf einen Einsatz irgendeines Truppenteils der Division in der Ortschaft Oradour enthalten ist.

Da dadurch die Hypothese der Partisanen, wonach Lammerding die Zerstörung Oradours befohlen haben solle, bedroht ist, wird von der daran interessierten Partisanenliteratur kurzerhand eine Verfälschung unterstellt. Das hat mit Geschichte nichts mehr zu tun und bedarf daher keiner weiteren Richtigstellungen.

Wenn man Lammerding einen Vorwurf machen kann, so wäre es der, sein Wissen um das, was in Oradour am folgenden Tage geschah, zu lange und im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für sich behalten zu haben und die Angriffe auf die Ehre seiner Truppe über Jahrzehnte hinweg zugelassen zu haben. Eine Verletzung der Generalspflicht, die auch nicht durch Staatsraison geheilt wird.

Als Schlußwort zum Falle Tulle und Lammerding kann ein von GAO (Seite 19, a.a.O. 51) wiedergegebener Befehl des Feldmarschalls von Rundstedt dienen,

der zwei Tage später in der Region des Limousin plakatiert wurde. Er lautet rückübersetzt:

»Bekanntmachung

Limoges, 12. Juni 1944

Im Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages ist vorgesehen, daß die französischen Staatsangehörigen, die gegen das Deutsche Reich kämpfen, von den deutschen Truppen als Freischärler behandelt werden.

Die Besatzungsmacht betrachtet demgemäß die Angehörigen der Widerstandsgruppen als Freischärler.

Rebellen, die in ihre Hand fallen, werden daher nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern sind entsprechend den Kriegsgesetzen mit dem Tode zu bestrafen.

gez. DER OBERBEFEHLSHABER WEST.«

So barbarisch in Tulle die Ausschreitungen der kommunistischen Partisanen waren, so hart die deutsche Reaktion darauf sein mußte – der „Fall Lammerding" war nicht der Fall eines deutschen SS-Generals und seiner SS-Division, sondern der Fall einer Legende im Sinne des dem Buchteil vorangesetzten Wortes des Marschalls Foch. Denn das damalige Völkerrecht war nicht auf Seiten der französischen Partisanen, sondern auf Seiten der deutschen Wehrmacht und wurde von ihr eingehalten.

Nach erfolgter Drucklegung erreichte den Verfasser noch eine ergänzende und richtigstellende Erklärung des Oberstleutnants i. G. a. D. Albert Stückler, die dem Teil TULLE dieses Buches zur weiteren Aufklärung nachgestellt wird [77 a)]:

Stückler stellt zunächst fest, daß er nach Besichtigung der Leichen der deutschen Soldaten vor der Schule, die er zusammen mit Kowatsch, dem Divisionsrichter Okrent und dem Divisionsarzt Dr. Priebe vorgenommen hatte, das Stabsquartier im Hotel Moderne nicht mehr verlassen habe. Er hatte die Transportvorarbeiten für den E-Transport der Raupenteile zu erledigen und dafür nur einen nicht eingearbeiteten Ordonnanzoffizier zur Verfügung. Insoweit kann er es nicht gewesen sein, der dem Abbé Espinasse die Erlaubnis zur Ausübung des geistlichen Beistandes gegeben hat.

Stückler versichert überzeugend, daß er weder den Exekutionsbeginn noch den Exekutionsstop angeordnet habe. Er stellt richtig, daß er hinsichtlich der Zeit, zu der er die Ankunft Lammerdings datiert hatte, einem Irrtum erlegen ist, der sich aus den ihm während und nach der Gefangenschaft zugeflossenen unterschiedlichen Informationen ergeben habe. Lammerding sei nicht bereits um 13 Uhr in Tulle eingetroffen, sondern später. Stückler betont aber, daß Lammerding spätestens zum Exekutionsbeginn in Tulle war. Er verneint nachdrücklich, daß Lammerding am Morgen des 9. Juni zu irgendeinem Zeitpunkt in Tulle gewesen wäre. Lammerding hat am 8. und 9. Juni während seiner Trennung vom Div. Stab keine „kleine Führungsstaffel" und auch keine eigene Funkstelle mitgeführt. Die Funkmeldungen des Ia wurden über die Funkstelle des Art. Rgts. abgesetzt.

Stückler hat vor der Abfassung der gemeinsamen Erklärung 1969 Lammerding und Weidinger seine von Lammerding abweichende Rekonstruktion der Ereig-

nisse des 9. Juni in Tulle dargelegt, seine Zustimmung zur gemeinsamen Erklärung aber gegeben, um in Gegenwart der französischen Teilnehmer nicht ein Bild des Widerspruchs zu bieten.

Stückler weiß auch heute noch keine verständliche Erklärung, weshalb Lammerding nicht nach dem ersten Funkspruch bereits unverzüglich nach Tulle zum Div. Stab gefahren ist. In der gemeldeten Situation hatte er als Div. Kdr. und Gerichtsherr die Pflicht zur Entscheidung am Ort der Ereignisse. Stückler hat nach Absetzen des ersten Funkspruchs mit dem alsbaldigen Eintreffen des Div. Kdrs. in Tulle gerechnet.

Es bleibt ein derzeit nicht aufzuklärender Rest, der aber die Annahme rechtfertigt, daß Lammerding sich mit dem Nicht-Reagieren auf Stücklers Funksprüche seiner Pflicht als Gerichtsherr für die Vorkommnisse in Tulle hat entziehen wollen, was als weiterer Verstoß gegen die „Generalspflicht" zu werten ist, eine Wertung, der sich der Verfasser nicht entzieht.

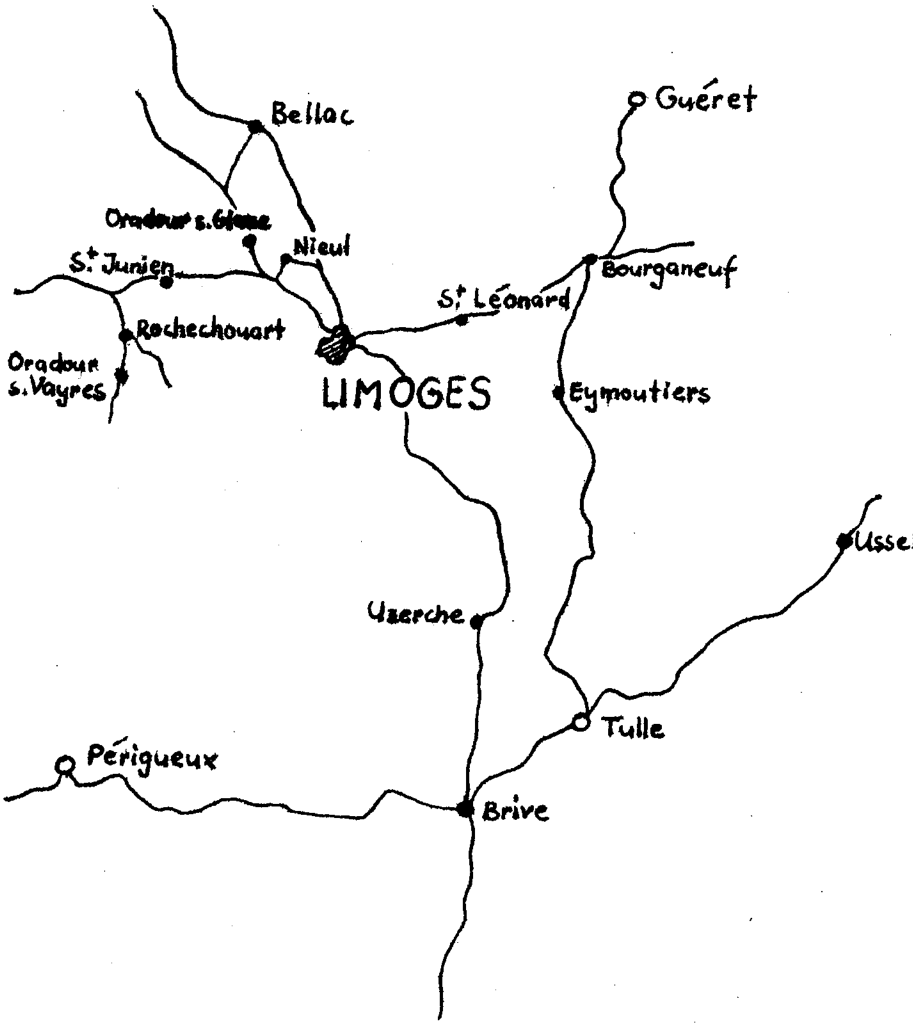
ORADOUR s.G.

Das Pearl Harbor Frankreichs

»Oradour-sur-Glane, Ort in Südfrankreich, Département Haute-Vienne, mit (1968) 1.700 Einwohnern; am 10. 6. 1944 von SS-Truppen, als Repressalie gegen Partisanentätigkeit, eingeäschert; der größte Teil der Bevölkerung kam dabei um.«

Brockhaus-Enzyklopädie, Band 13, Seite 768

Unter Anwendung des naturwissenschaftlichen Grundsatzes, wonach das Nichtvorhandensein von Beweisen kein Beweis für das Nichtvorhandensein von etwas denknotwendig Möglichen sei, wird man im Falle Oradour prüfen müssen, weshalb so viele Beweise für das scheinbar Undenkbare unterdrückt worden sind. Denn das Hochpeitschen der Emotionen, das vor fünfunddreißig Jahren das bürgerliche Frankreich aus seiner Vichy-Treue reißen und gegen das Deutsche Reich aufbringen sollte, steht der Aussöhnung der beiden Nationen noch heute entgegen.


Bellac
Guéret
Oradour s.Glane
Nieul
St Junien
Bourganeuf
St Léonard
Rochechouart
Oradour s.Vayres
LIMOGES
Eymoutiers
Ussel
Uzerche
Tulle
Périgueux
Brive

18. Der Fall Kämpfe

Die Vorgänge in der Stadt Tulle standen nicht allein. Aus dem Stückler-Bericht, soweit er hier wiedergegeben wurde, ging z.B. hervor, daß aus dem Städtchen Ussel, welches von Tulle aus ca. 60 km in Richtung Clermont-Ferrand liegt, Meldungen eingelaufen waren, wonach dieser Ort fest in der Hand der Partisanen war, die die deutsche Besatzung ermordet oder verschleppt und die deutschen Nachrichtenhelferinnen nackt durch die Straßen getrieben hatten. Die Division hatte diese Nachrichten aufnehmen und beeiden lassen.

Das Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes Clermont-Ferrand erwähnt die Lage in Ussel mehrfach; es ist im 6. Kapitel wiedergegeben.

Als Abb. 28 haben wir einen Artikel aus der Tageszeitung LE MONDE abgebildet, der den Rücktrittsbrief des Stadtrats von Limoges, des „Maquis-Präfekten" Georges Guingouin, zum Gegenstand hat. Guingouin war 1952 als Renegat aus der kommunistischen Partei ausgestoßen worden und wegen des Vorwurfes der Ermordung von mehr als hundert französischen Mitbürgern während der Befreiung ins Gerede und auch kurze Zeit in Haft gekommen. Denn der „Colonel" Guingouin war mit der Partisanenbewegung im Limousin so sehr identisch, daß Limoges das „Herz des Widerstandes" genannt worden ist. Guingouin schlug zurück und enthüllte Einzelheiten der Befehlsgebung der Kommunistischen Partei Frankreichs:

»Was Raymond Guyot in seiner Eigenschaft als verantwortliches Mitglied der Parteileitung Süd angeht, so glaube ich, daß er nicht ernsthaft vorgeben kann, die historische Wahrheit nicht zu kennen. Selbst gutgläubige Leute entdecken, welche Doppelbödigkeit sich hinter den Parolen bestimmter führender Kommunisten verbirgt.«

»An der Seite Guingouins gab es Jean Chaintron, Mitglied des Zentralkomitees der KPF, der dann sein Stabschef wurde.«

»Man könnte Charles Gaumondie fragen, der der unmittelbare Chef der interalliierten Mission war, welche Vorteile denn die FTP des Limousin von der Anwesenheit dieser Mission gehabt haben sollen.«

»Man will so Geschichte schreiben, ohne Zweifel in der Hoffnung, den Befehl zu verbergen, der von dem ‚Interpolitiker' Eugène Molinier namens der Delegation der Südzone des Zentralkomitees der KPF gegeben wurde, gleich nach der Landung der Alliierten Anfang Juni 1944 die Städte Limoges, Guéret und Tulle anzugreifen. Es gibt Leute, die in einer grenzenlosen Anmaßung jeden Realitätssinn verloren hatten, als sie meinten, daß die Bewaffnung der FFI-Kräfte ausreichen könnte, die Panzerdivision ‚Das Reich' daran zu hindern, Limoges wieder in Besitz zu nehmen, selbst wenn es den FFI gelungen wäre, die Stadt zu jener Zeit zu nehmen.«

Die zitierten Absätze sind dem auf der umstehenden Seite abgebildeten Artikel der Tageszeitung LE MONDE vom 15. Januar 1954 entnommen.

Abb. 28

(3)

Le Monde 15-I-53

ABANDONNANT LA VIE POLITIQUE

M. Guingouin donne sa démission de conseiller municipal de Limoges

Dans une lettre adressée à M. Betoulle, maire de Limoges, M. Georges Guingouin, ancien « préfet du maquis », exclu du parti communiste le 10 novembre 1952, vient de lui demander d'accepter sa démission de conseiller municipal de la ville.

Il s'agit non seulement d'une lettre de démission mais d'un long document dans lequel M. Guingouin fait un historique de ses relations avec le parti communiste et expose les conditions dans lesquelles furent menés les combats pour la libération de Limoges. Il fait d'abord état de la façon dont fut étouffé un rapport écrit qu'il avait adressé le 28 octobre 1949 à M. Maurice Thorez et qui portait à la connaissance du secrétaire général du P.C.F. « certains faits mettant en cause la ligne politique même du parti quant à son application dans la vie ».

« Subitement en 1952, poursuit M. Guingouin, je suis catalogué renégat. Etrange façon de respecter les principes du parti : la cellule Jean Chaintron, de Limoges, à laquelle j'appartenais, ayant repoussé la demande d'exclusion formulée contre moi, on reposa la question à une cellule à laquelle je n'avais jamais cotisé. Entre temps, pourtant, on avait découvert un argument massue puisqu'on m'accusait tout simplement d'avoir détourné des fonds du parti. Mais on appréciait sans doute à sa juste valeur cet argument puisque jamais on ne vint s'en expliquer avec moi devant les membres de ma cellule. On a préféré me calomnier publiquement alors que j'étais encore membre du parti, puis m'exclure par une astucieuse manœuvre.

» On a ainsi habilement créé une situation de fait dont on tirera de toute manière avantage. Si je traîne un journal démocratique devant les tribunaux on m'accusera d'être un ennemi du peuple ; si je n'entame pas de procès on dira que je reconnais avoir tort. C'est avec un art remarquable qu'est maniée l'arme de la provocation ».

M. Guingouin affirme alors qu'il n'aurait donné qu'un bref contenu à sa lettre de démission s'il n'avait été attaqué au cours de meetings devant la population de Limoges. « Il m'est aujourd'hui, déclare-t-il, un devoir de me défendre politiquement.

» Pour répondre à Jacques Duclos, je ferai simplement remarquer qu'il est étrange qu'en 1952 on découvre des fonds dont on connaissait l'existence puisque c'est au grand jour qu'en 1946 fut édité, grâce à une partie de ces fonds, l'« Album du maquis limousin ». Pourquoi n'a-t-on pas posé de question à cette date ?

» Quant à Raymond Guyot, en sa qualité de membre responsable de la direction du P.C. en zone sud, je pense qu'honnêtement il ne peut pas prétendre ignorer la vérité historique. Les gens de bonne foi discerneront quel fonds de duplicité se cache sous les paroles de certains dirigeants communistes. En 1945 on demanda à celui qui avait dirigé les opérations de libération de la ville de Limoges de se faire démobiliser au plus vite pour se porter candidat aux élections municipales. En 1952 voilà qu'on l'accuse presque d'avoir trahi la cause de la Résistance ».

M. Georges Guingouin évoque alors les combats de la libération. Il rappelle tout d'abord que dans son état-major, « à côté de Guingouin il y avait Jean Chaintron, membre du comité central du P.C.F. qui était alors son chef d'état-major.

» On pourrait, écrit ensuite l'auteur de la lettre, demander à Charles Gaumondie, qui était le chef direct de la mission interalliée, quels avantages les F.T.P. du Limousin ont retirés de la présence de cette mission.

» C'est ainsi qu'on écrit l'histoire... sans doute dans l'espoir de cacher l'ordre qui fut apporté par l'« interpolitique » Eugène Molinier, au nom de la délégation de la zone sud du comité central du P.C.F., d'attaquer Limoges, Guéret et Tulle au début de juin 1944, aussitôt après le débarquement allié. Il n'y a que ceux chez qui une prétention sans borne fait perdre tout sens des réalités pour soutenir que l'armement en possession des F.F.I. pouvait empêcher la division blindée « Das Reich » de réoccuper Limoges au cas même où les F.F.I. auraient réussi à prendre la ville à cette époque.

» Quant aux conséquences, elles sont faciles à imaginer. Dans les circonstances du moment, quel coup mortel eût été porté dans le Centre-Ouest au mouvement patriotique prêt de triompher ?

» Quelles sont les racines de ces erreurs fondamentales ? demande alors M. Guingouin. Il ne m'appartient plus de les rechercher, non plus que de savoir pourquoi on veut taire, coûte que coûte, le fait qui a freiné volontairement l'élan unitaire des masses au sortir des combats de la libération ».

Es wird hier ganz deutlich, daß Guingouin von den „FFI" spricht, aber die „FTP" meint. Man entnimmt Guingouins Worten, daß es die höchste französische KP-Führung war, welche ihren Terroristen den Befehl gegeben hatte, Tulle, Guéret und Limoges einzunehmen. Den Fall Tulle haben wir abgehandelt. Der Fall Guéret ist mit dem Fall Kämpfe identisch und beschäftigt uns in diesem Kapitel. Der „Fall Limoges" ist indessen kein Fall mehr geworden, denn die befehlsgemäß zum Sturm auf Limoges bereitgestellten FTP-Terroristen kamen um einen Tag zu spät: in der Nacht vor dem Angriff erreichte die von Standartenführer Stadler geführte Marschkolonne der Division „Das Reich" Limoges. Die mit der Straßenbahn zwischen Limoges und Oradour pendelnden Späher meldeten dies dem in Oradour in Bereitstellung liegenden Partisanenstab, der den Angriff auf Limoges abblies – Ergebnis der Erfahrungen in Tulle und Guéret. So wurde aus der geplanten Einnahme von Limoges der Fall Oradour.

Der „Oberst" Guingouin hat ein Buch geschrieben „Vier Jahre Kampf auf dem Boden des Limousin[78)]". Man vermißt darin sicher nicht ungewollt jede Angabe über Guingouins eigene Handlungen in den Tagen vom 6. bis 12. Juni 1944. Dankenswerterweise hat er aber den Tagesbefehl des „Oberkommandos der FTPF-Zone Süd" vom 6. Juni 1944 überliefert. Daraus zitieren wir (Seiten 177 bis 179, a.a.O. 78):

»6. Juni 1944 – TAGESBEFEHL des Oberkommandos der FTPF, Zone Süd.

Die Stunde der Entscheidungsschlachten ist gekommen ...

Die Hitlerarmee, im Osten von der ruhmreichen Roten Armee geschlagen und dezimiert, ist nur noch ein Schatten von dem, was sie 1940 gewesen war ...

Das ist die Stunde Frankreichs: ... damit alle Eindringlinge gejagt und alle Verräter niedergemacht werden; daß alle tauglichen Männer, junge und alte, die Waffen ergreifen; daß die Frauen, die Kinder mobilisiert werden, um den Kämpfern zu helfen ... für einen französischen Sieg an der Seite unserer großen sowjetischen, englischen und amerikanischen Alliierten ...

befehlen wir ... allen Offizieren, Unteroffizieren, Soldaten der FTPF

1. *Auf jedem Territorium – zusammen mit den bewaffneten Inneren Streitkräften – die tauglichen Männer in patriotischen Milizen zu mobilisieren; in den Fabriken, den Städten, den Dörfern; ...*
2. *Überall, wo es der Zustand der Kräfte erlaubt – das ist ab heute der Fall in den weiten Provinzen von Savoyen, der Alpen, des Zentralmassivs, des Limousin – alles zu unternehmen, diese Gebiete zu befreien und daraus die Basis von Widerstand und Angriff zu machen.*

   In diesen Gebieten:

   Vernichtung aller deutschen Garnisonen und aller Einheiten der Waffen-SS-Milizen Darnands; Entwaffnung und Gefangennahme der Polizisten, Gendarmen, der GMR, die sich weigern, sich mit den Patrioten zu verbünden; Absetzung der Vichy-Verwaltung und Rückgabe aller Macht in die Hände der Befreiungskomitees; Öffnung der Gefängnisse und sofortige Bewaffnung aller befreiten Patrioten, die imstande sind, Waffen zu tragen ...

3. *Überall da, wo vorläufig die Kräfte nicht zum Vorteil der bewaffneten Patrioten beitragen, Anwendung der Guerilla-Taktik und Hilfe für das Volk, die nationale Erhebung zu erkennen ...*

   ... unaufhörliche Störung der kleinen deutschen Garnisonen, der DCA-Posten, der isolierten Einheiten; ohne Mitleid die Mörder und Schufte der Miliz töten, wo immer sie sich finden.

4. *... Öffnung der Reihen der FTPF für abertausende von Franzosen ...*

   Vorwärts ... Kein Mitleid, keine Gnade! ...«

Liest man diesen Aufruf und betrachtet man den Umfang, in welchem ihm Folge geleistet wurde – das Limousin jedenfalls stand in Flammen des Aufruhrs, wie wir am Beispiel Tulle, Ussel, Marenga, Gueret bereits gesehen haben – so kann man die Behauptung der Partisanenseite, Oradour sei ein friedliches Urlauberdorf fernab der Welt gewesen, wo man sich am Wochenende des 10. auf 11. Juni 1944 erholungssuchend zusammengefunden habe, nicht ganz ernst genommen werden. Der Kontrast ist zu groß: In Tulle wurden bereits mittwochs die Schulen geschlossen, in Oradour ging der Unterricht weiter und die Tabakkarten wurden am Samstag ausgegeben – trotz Ausnahmezustand!

Bemerkenswert ist der Punkt 3, welcher die Guerilla-Taktik da empfiehlt, wo die Bevölkerung noch nicht reif und bereit zum Aufstande wäre; ihr sollte durch vermehrte Überfälle auf die Deutschen – welche natürlich Repressalien oder zumindest Gegenmaßnahmen auslösen mußten – Hilfe zur Erkenntnis gegeben werden, daß der kommunistische Aufstand auch ihre Sache zu sein habe.

In der Tat hat diese Guerilla-Taktik in Rußland blendend funktioniert dergestalt, daß die loyale Zivilbevölkerung Objekt der Pressionen der Partisanen war, bis die deutschen Gegenmaßnahmen sie in die Arme der Partisanen trieb. Es blieb keine Wahl: die Gewalt der Partisanen überstieg die deutschen Schutzmöglichkeiten sehr bald, und die fälligen Repressalien schürten die Emotionen. Der Zirkulus funktionierte in Rußland so vorzüglich, daß er in Frankreich ebenfalls in Gang gesetzt werden sollte. Die deutsche Wehrmachtsführung wußte um die Nöte, die der Zivilbevölkerung bevorstanden, und sie war deshalb entschlossen, dem völkerrechtswidrigen Partisanenspuk ein schnelles und nachhaltiges Ende zu bereiten, um die Zivilbevölkerung vor der sonst unvermeidlichen Eskalation der Repressalien zu bewahren. Daß operative Gesichtspunkte dabei nicht vernachlässigt wurden, versteht sich von selbst.

Hatte die Wehrmachtführung in Tulle wider Erwarten der Partisanenführung nicht mit Repressalien gegen die Stadt und ihre Bevölkerung geantwortet, obwohl dafür ein kaum zu überbietender Grund gegeben worden war, so bestand in den Augen der KPF die Gefahr, daß die loyale Zivilbevölkerung sich in ihrer Vichy-Treue, (in der trotz denkbar d u m m e r deutscher Frankreich-Politik immer noch vorhandenen relativen Deutschfreundlichkeit) und in ihrem überwiegenden Antibolschewismus bestätigt fühlen konnte. Aus diesem Grunde mußte

die deutsche Führung weiter proviziert werden, bis ein augenfälliger Repressal-Exzeß an der Zivilbevölkerung in dieser den Stimmungsumschwung auslösen mußte. Dieses Kalkül der kommunistischen Partisanen schloß die propagandistische Hochspielung eines scheinbar durch Deutsche verursachten Exzesses durchaus ein. Dafür spricht das Lügengespinst, welches die kommunistische Partisanenpropaganda über den Fall Tulle ausgebreitet hat, wie wir im vorigen Buchteil nachgewiesen haben, und dafür spricht das Partisanenverhalten in Oradour, das in diesem Buchteil abgehandelt wird.

Stückler berichtet über die nicht in seinem unmittelbaren Gesichtskreis ablaufenden Geschehnisse in seinem Bericht (Seite 8f, a.a.O. 8) ziemlich lakonisch:

»*Die übrigen Teile der Division erreichten im Laufe der Nacht (vom 8. auf den 9. Juni, der Verfasser) ohne weitere Gefechte die befohlenen Räume und zogen behelfsmäßig unter.*«

Dazu ist zu ergänzen, daß die linke Marschkolonne, nachdem die Aufklärungsabteilung auf Tulle abgedreht worden war und das Artillerie-Regiment hinter Brive in seinem Unterkunftsraum Uzerche verblieben war, in der Nacht gegen 02.00 Uhr mit Hauptteilen Limoges erreichte. Lediglich das I. Bataillon/DF unter dem Sturmbannführer Diekmann, welches auf Seitenwegen zur Flankensicherung marschierte, hing infolge vieler Hindernisse zurück, erreichte Limoges erst in den Vormittagsstunden des 9. Juni und fuhr gleich weiter nach St. Junien. Während der Regimentsstab mit den Regimentseinheiten in der Stadt Limoges verblieb, wurde das I. Bataillon/DF nach St. Junien, 31 km westlich Limoges, das III. (gepanzerte) Bataillon/DF nach St. Léonard, 22 km ostwärts Limoges, verlegt. Das I. Bataillon/D war südlich Limoges im Raum Pierre-Buffiere untergezogen, während die Sturmgeschützabteilung in den Raum Nieul, ca. 15 km nördlich Limoges, verlegt werden sollte. Nieul liegt etwa 10 km ostwärts von Oradour-sur-Glane. In allen diesen Räumen sollte gesichert und die Marschbereitschaft so schnell wie möglich wieder hergestellt werden.

In seinem Bericht (Anl. 7, a.a.O. 8) berichtet Stückler über die vom linken Marschblock in Limoges angetroffene Lage:

»*In der Stadt herrschte erhebliche Aufregung. Die dortigen deutschen Dienststellen rechneten mit einem Großangriff der Maquis, die angeblich den Raum Limoges völlig beherrschten. Im Stadtinneren wurde vereinzelt geschossen.*«

Über den 9. Juni 1944 berichtet Stückler weiter:

»*Die Division unterstand nun dem LXVI. Armee-Korps Clermont-Ferrand, mit dem von Tulle aus nur Funkverbindung aufgenommen werden konnte. Dieses Korps befahl der Division am 9. Juni durch Funk, in den Raum Brive–Tulle–Guéret gegen einige Ortschaften mit bodenständigen deutschen Kommandos aufzuklären. Diese Aufträge wurden von Einheiten der Division ausgeführt ... Guéret war schon von Heereseinheiten mit Fliegerunterstützung freigekämpft worden, bevor das darauf angesetzte Bataillon (III./SS-Pz.Gren.Rgt. ‚DF') dort eintraf.*

Bei der Rückfahrt wurde der Kommandeur dieses Bataillons, Sturmbannführer (Major) Kämpfe, der seinem Bataillon vorausfuhr, überfallen und verschleppt.«

Stückler bestimmt dann zeitlich genauer:

»*Gegen Mittag erhielt das Regiment (SS-Pz.Gren.Rgt. ‚DF', der Verfasser) von der Division Befehl, mit einem Bataillon auf Guéret zu marschieren und die dort eingeschlossene deutsche Besatzung zu befreien.«*

Die weiteren Tatsachenmitteilungen decken sich mit dem oben Zitierten. Stückler informiert dann noch über weitere Einsätze, die hier aber nicht interessieren, da sie nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Fall Kämpfe, aus dem sich der Fall Oradour entwickelte, stehen. Es genügt festzustellen, daß sich viele solcher Einsätze mit Verlusten auf beiden Seiten ergaben.

Der Marsch des von dem beliebten Ritterkreuzträger Sturmbannführer Kämpfe geführten SPW-Bataillons auf Guéret verlief vielschichtiger, als Stückler dies wissen kann. Einzelheiten aus französischen Darstellungen werden deshalb zur Rekonstruktion des Geschehens herangezogen.

Zunächst ist klarzustellen, daß es an eine schicksalhafte Verkettung grenzt, daß Kämpfe mit seinem Bataillon am Morgen des 9. Juni ausgerechnet in St. Léonard unterzog. Denn St. Léonard war die Heimat Guingouins, der auch den Maquis dieses Ortes führte. Dieser hatte seine Lager in den Bergen und Tälern westlich des Ortes. In die Hände eines Vierertrupps des Maquis von Guingouin fiel Kämpfe bei seiner Rückkehr von Guéret kurz vor Erreichen von St. Léonard. Der Trupp wurde von dem Sergeanten J.P. Canou geführt. Als Chef der FTP des Départements Haute-Vienne war Guingouin nicht nur Vorgesetzter des Sergeanten Canou, welcher vor Gericht angab, er hätte Kämpfe seinen Vorgesetzten übergeben, sondern Guingouin war mit Bestimmtheit der Befehlsträger für den von der KPF befohlenen Angriff auf die Regional-HauptstadtLimoges. Ein Angriff, der mitten in der Vorbereitung eingestellt werden mußte, weil überraschend Verbände der Division „Das Reich" unter Führung von Standartenführer Stadler mit Sturmgeschützen und Schützenpanzerwagen die Stadt und ihr Umland besetzten.

Daß Guingouin den Angriff führen sollte, was voraussetzt, daß er an Ort und Stelle war, um die Operationen zu leiten, geht aus seinem eigenen Buch (Seite 182, a.a.O. 78) hervor. Dort schreibt er, nachdem er die von dem Rundstedt-Befehl vom 8. Juni 1944 ausgehende Gefahr für die Partisanenbewegung geschildert hatte, wörtlich:

»*Welche Gefahr, deren unmittelbares Bevorstehen von den Chefs der R5 (Name der von alliierten Offizieren angeführten Widerstandsgruppe, d. Verf.) ausgeht, die von der telefonischen Meldung von Cahors vom 6. Juni keine Kenntnis hatten. Weder wurde sie von den FTP ... die sich bereitstellten, Tulle anzugreifen, noch von der A.S. (Armée Secrète, d. Verf.) des Dep. Creuze (dessen Hauptstadt Guéret ist, d. Verf.) beachtet. Roland Deroubaix, der Generalsekretär der Bürgermeisterei von Guéret und Verantwortlicher für ... ist tatsächlich nicht informiert wor-*

den und hat daher weder den (eigenen) Departementschef der A.S. ..., noch den Chef des alliierten Netzes im Departement Haute-Vienne ... warnen können.«

In obigem Zitat hat der Verfasser die verwirrenden Namen und Pseudonyme der genannten Funktionäre ausgelassen und dies durch Punktierung angedeutet. Der Übersicht wegen wird dies auch im folgenden Zitat geschehen, soweit diese Namen entbehrlich erscheinen.

»Als am 7. Juni um 13.00 Uhr der Beauftragte General de Gaulles für R5 ... den Regionalchef der M.U.R. (Vereinigte Widerstandsbewegungen, d. Verf.) Hyllaire ..., traf, erklärte er ihm, ‚daß der Oberst Guingouin die Absicht hätte, Limoges in der Nacht vom 7. zum 8. Juni einzunehmen, und fragte ihn, ob die Einheiten der A.S. an der Operation teilnehmen würden'. Das läßt erkennen, daß er selbst keine Kenntnis von den Bewegungen der ‚Das Reich' hatte.«

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß Guingouin in seinem späten Bestreben, die Schuld für den Zusammenbruch des Aufstandes im Limousin anderen zuzuschieben, Fehler macht: die Division Reich wurde am 7. Juni morgens zwar in Alarmbereitschaft versetzt, aber der Befehl zum Marsch nach Norden erreichte die Division erst gegen Mitternacht des 7., so daß der Beauftragte de Gaulles das nicht bereits um 13.00 Uhr hat wissen können. Da die Division mit ihren ersten Teilen erst am Vormittag des 8. Juni abmarschierte, bestand darin jedenfalls unmöglich der Grund, daß Guingouin den Angriff auf Limoges in der vorangegangenen Nacht des 7. Juni unterließ. Schon gar nicht konnte der Rundstedt-Befehl vom 8. Juni dafür maßgebend gewesen sein.

Guingouin fährt fort:

»Wenn andererseits hinsichtlich der Einnahme von Limoges die Nachricht falsch ist, so trifft zu, daß die Hauptstadt von Creuze (Guéret, d. Verf.) am Morgen des 7. von der A.S. angegriffen wurde, die von Corrèze (Tulle, d. Verf.) aber von den FTP.

Diese Nachrichten erreichten Lammerding durch den Hauptverbindungsstab 588 Clermont-Ferrand und versicherten diesem, daß Limoges ebenfalls angegriffen werden solle.

Das unerwartete Eintreffen von Einheiten der ‚Das Reich' in Tulle am Abend des 8. Juni veränderte den Ausgang des Unternehmens ...

Das Manöver zur Einschließung von Limoges wird ausgeführt ...«

Hier meint Guingouin die Einschließung von Limoges durch die Verbände der Division „Das Reich". Er übersieht dabei, daß Limoges bereits bei Marschbeginn als Marschziel vom ObWest festgelegt worden war, ehe Lammerding in Verbindung mit Clermont-Ferrand kam, ja, daß sogar die Sicherungsräume für die Bataillone und Abteilungen bereits im Marschbefehl festgelegt worden waren.

Da Guingouin dieses Auseinanderfächern des Marschblocks Stadler für eine Einkreisungsmaßnahme hält und dabei den Raum westlich (I./DF), ostwärts (III./DF) und südlich Limoges (I./D) sowie Limoges selbst (Stu.Gesch.Abt., Rgt. Einheiten) ausdrücklich nennt, ist kaum zu bezweifeln, daß er mit seinen

bereitgestellten Partisanen-Gruppen nach Norden ausgewichen sein muß. Im Norden aber lag, durch eine Straßenbahn mit Limoges verbunden und daher für unauffällige Verbindungen und Infiltrationen wie geschaffen, der Ort Oradour-sur-Glane. Niemand in der Division „Das Reich" hat vor dem 10. Juni diesen Ort gekannt, es sei denn der von Partisanen gefangengenommene und nach Oradour verschleppte Ordonnanzoffizier der Sturmgeschützabteilung, Gerlach, der aber erst am Morgen des 10. nach geglückter Flucht seine unfreiwilligen Aufklärungsergebnisse melden konnte. Gerlachs Gefangennahme, Verschleppung und Flucht sind im Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes 588 unter dem 14. Juni 1944 verzeichnet, seine Aussagen dazu sind Gegenstand des nächsten Kapitels.

Während Gerlach im Raum Nieul, nördlich Limoges, Quartiere für die Sturmgeschützabteilung suchen sollte, marschierte das in St. Leonard liegende III. gepanzerte Bataillon (SPW) unter Führung von Sturmbannführer Kämpfe in Richtung auf das ca. 60 km entfernte Guéret, um dieses zu befreien. Es handelte sich bei diesem gepanzerten Bataillon um eine Ausrüstung mit Schützenpanzerwagen, Halbkettenfahrzeugen, die auf der Straße relativ schnell marschieren konnten, aber dann leicht unter Ketten- und Lenkschäden litten. Wenn dieses Bataillon für diesen Marsch eingesetzt wurde, obwohl an die 30% derartiger Fahrzeuge bereits mit technischen Schäden ausgefallen waren, so muß dem Korps die Lage in Guéret sehr verzweifelt erschienen sein. Dies umso mehr, als Lammerding, wie Guingouin in seinem Buch (Seite 183, a.a.O. 78) auch anführt, bereits seit dem 9. Juni nachmittags den Befehl des ObWest gehabt hatte, die Division für den Marsch an die Invasionsfront bereit zu machen. Falsch ist bei Guingouin, daß die ursprüngliche Marschrichtung Clermont-Ferrand gewesen sein solle. Davon war in der Befehlsgebung des ObWest nie die Rede, sondern von der schnellstmöglichen Herauslösung der Division aus dem Partisanenbekämpfungsauftrag, um an die Invasionsfront geworfen zu werden.

Von dem Marsch des Bataillons Kämpfe auf Guéret ist wenig zu berichten. Während das Bataillon auf dem Marsch war, hatte das Korps in Clermont-Ferrand neue Kräfte von Osten gegen Guéret eingesetzt, und zwar mit Luftwaffenunterstützung. Die vorhergehenden Versuche zweier Infanterie-Kompanien waren gescheitert. Die Stadt war fest in der Hand der Partisanen. Nach Guingouin sollen es hier Kräfte der A.S. und nicht der FTP gewesen sein. Wenn das so war, so ist umso beklagenswerter, daß in Guéret ebenfalls Übergriffe gegen die deutsche Besatzung und natürlich gegen die deutschen Stabshelferinnen des Wehrmachtgefolges stattgefunden haben. Daß die zu der A.S. übergelaufene Schule der Mobilgarde daran nichts ändern konnte, spricht dafür, daß der Mob sich in der von der A.S. angegriffenen Stadt Guéret ebenso austoben konnte wie in der von FTP genommenen Stadt Tulle.

Folgt man der sehr gründlichen Arbeit von Guy Salignon im Limousin Magazin[79)], so stieß Kämpfe auf mehrere Sperren der Maquisards, die Aufenthalte

verursachten. Kurz hinter Bourganeuf, auf halber Strecke, brachte das Bataillon bei dem Weiler Combeauvert einige Lkw's mit Partisanen auf, von denen 29 exekutiert wurden. Salignon ist hier ungenau, denn für die Exekutionen gab es konkrete Anlässe. Wir entnehmen diese der Regimentsgeschichte von Weidinger (Seite 257, a.a.O. 9):

»Im Verlauf des Vormittags stieß die Spitze noch vor Erreichen der Stadt in dichtem Wald und auf kurvenreicher Strecke auf einen oder zwei entgegenkommende Lkw mit bewaffneten Franzosen auf dem Führerhaus. Diese eröffneten das Feuer, da sie die Stärke der anrückenden Kolonne offensichtlich unterschätzt hatten. Der Gruppenführer des ersten Panzers wird durch Kopfschuß schwer verwundet. Darauf eröffnen die ersten Fahrzeuge sofort aus allen Rohren das Feuer. Anschliessend stellt sich tragischerweise heraus, daß die Insassen des Lkw Deutsche waren – Stabshelferinnen, Heeresoffiziere und -beamte und einige Soldaten –, die offensichtlich aus der von Osten befreiten Stadt nach Westen abtransportiert werden sollten. Ein bis zwei Deutsche wurden getötet, eine Französin, die in deutschen Diensten stand, wurde durch Bauchschuß verwundet. Die übrigen Deutschen hatten verhältnismäßig geringe Verletzungen davongetragen, mehrere blieben unverletzt.

Als die ersten Teile des Bataillons an den Stadtrand von Guéret kamen, war der Ort bereits wieder in den Händen der deutschen Truppen.« (Siehe auch KTB Hauptverb.Stab 588 unter dem 11. Juni im 6. Kapitel.)

Kämpfe erhält Funkbefehl, zurückzukehren. Er läßt die verwundete Französin in das örtliche Krankenhaus verbringen, beläßt zwei SPW-Züge zur Sicherung des unter Schock stehenden Personals in der Stadt; er befiehlt dem Truppenarzt, Obersturmführer Dr. Müller, mit dem Sanitätspanzer vorausfahrend die Verwundeten zurückzuführen und läßt das Bataillon den Rückmarsch antreten. Bald hinter Guéret übergab er das Bataillon seinem Adjutanten und fuhr in seinem Pkw voraus, um einem Bürgermeister einer an einer Marschstraße gelegenen Ortschaft seinen Dank auszusprechen, daß dieser eine zerstörte Brücke im Laufe des Tages hatte wiederherstellen lassen. Danach überholte er den Sanitätspanzer des Truppenarztes. Seitdem fehlt von Kämpfe jede Spur.

Lediglich sein Wagen wurde von dem Truppenarzt am Straßenrande mit laufendem Motor und ohne jede Spur eines Kampfes aufgefunden. Sofort vom nachfolgenden Bataillon angesetzte und bis über Mitternacht dauernde Suchaktionen blieben ohne jeden Erfolg, desgleichen die an den folgenden Tagen, dem 10. Juni und selbst dem 11. Juni, durchgeführten Razzien blieben vergeblich.

Bei Guingouin liest man darüber nur wenig. Das mag daran liegen, daß Guéret in einem anderen Département liegt (Creuze), und daß auch die beiden Lkw mit den Gefangenen von der Kommandantur Guéret noch im Département Creuze abgefangen wurden und die 29 erschossenen Partisanen nicht zum unmittelbaren Bereich Guingouins gehört haben. Dennoch war es in Guingouins Département Haute-Vienne, wo Kämpfe in die Hände von Guingouins Stamm-Maquis von St. Leonard fiel. Guingouin berichtet kurz (Seite 1983, a.a.O. 78):

»Von Guéret fährt das Bataillon Kempfe (Schreibfehler im Original, der Verfasser) ... zurück in Richtung Limoges. Sein Chef ... jagt allein auf der Straße voraus. So trifft er gegen 20 Uhr auf die Gruppe unter dem Kommando von Canou, der ihn kurz vor Saint-Léonard gefangen nimmt.

Da sein Wagen an der Stelle liegengeblieben war, hält der auf seiner Höhe ankommende Konvoi, und die SS-Männer machen sich sogleich auf die Suche nach ihrem Chef. Um 1 Uhr morgens haben sie ihn noch immer nicht gefunden und nehmen die beiden Bauern von La Bussière fest. Diese beiden unglücklichen Familienväter ... Just und ... Malaguise ... werden kurzerhand erschossen.

Just ist der Schwager von Paul Loueyraud, ... die mit seiner Frau Maria zusammen von Anfang an die Lebensmittellieferanten des Maquis gewesen sind und oft Guingouin ... bei sich aufgenommen haben.«

Womit die Unschuld der beiden Erschossenen widerlegt wird.

Guingouins Reflektionen, daß Lammerding bereits am 9. Juni in Limoges eingetroffen sei und den Befehl des ObWest mit der Verlegung an die Invasionsfront erhalten hätte, so daß er dadurch zu seiner Enttäuschung Limoges nicht habe in Schutt und Asche legen können, entbehrt – für den Leser erkennbar – jeder sachlichen Grundlage und selbst der Logik. Lammerding kam erst am 11. Juni, nach dem Brande von Oradour, nach Limoges. Eine Großstadt wie Limoges in Schutt und Asche zu legen, ist mit Armee-Mitteln nicht möglich, sondern bedarf des großflächigen Luftbomben-Einsatzes. Wenn Lammerding das Bedürfnis gehabt haben könnte, eine Stadt niederzubrennen, so wäre dazu in Tulle die Gelegenheit gewesen, eine Gelegenheit mit Gründen zur Rechtfertigung einer solchen Repressalie. Das ist nicht geschehen. Wenn Bombenwurf beabsichtigt gewesen wäre, so hätten die Luftstreitkräfte, die in Guéret in den Erdkampf eingriffen, das Bombardement Guérets mühelos vollziehen können. Auch das geschah nicht, obwohl dafür völkerrechtlich von den französischen Partisanen ebenfalls die Gründe geliefert worden waren.

Weshalb sollte Lammerding wohl Limoges niederbrennen gewollt haben, wo nichts Derartiges geschehen war? Die Dispensierung aller Logik bei diesen Unterstellungen läßt darauf schließen, daß die erfolgten Angriffe der Partisanen auf Tulle, Guéret und der nicht vollendete Angriff auf Limoges, alle drei von der Führung der kommunistischen Partei befohlen, die deutschen Truppen zu einer solchen Repressalie herausfordern sollten. Guingouin wartete auf solchen Exzess förmlich, wie seine Diktion beweist. Der Exzess kam nicht. Wie er in Oradour dennoch zustande gebracht wurde und wer ihn auslöste, ist Gegenstand späterer Kapitel. Der Anfang aber ist mit der Affäre Kämpfe gegeben, über dessen spurloses Verschwinden Guingouin, in dessen Händen Kämpfe war, sich bis heute ausschweigt und alle Mitwisser zum Schweigen zwingt.

Kehren wir zum Schicksal Kämpfes zurück und informieren wir uns bei Guy Salignon, was er in Erfahrung gebracht hat und was er davon hat schreiben dürfen (a.a.O. 79):

»Wir sind also am Abend des 9. Juni. Kämpfe fährt immer noch allein und hat nur einen Vorsprung von 3 oder 4 Kilometer vor seinem Bataillon.

In diesem Moment erreicht ein Fahrzeug mit etwa 10 Maquisards die Nationalstraße in La Bussière. Die Widerstandskämpfer haben soeben die Brücke von Brignac gesprengt und sind auf dem Rückweg zum Lager Des Combes, Richtung Cheissoux. Ihr Chef ist Sergant Jean Canou aus Saint-Léonard. ... Jean Canou erklärt: „Wir haben ein Fahrzeug auf uns zukommen sehen, und da wir Befehl hatten, alle Fahrzeuge zu kontrollieren, hat der Fahrer, ein Lothringer, mehrere Male Lichtsignale gegeben. Gleichzeitig sind die Männer vom Wagen gesprungen und haben die Waffen im Straßengraben in Stellung gebracht.

Als das Fahrzeug sich genähert hatte, haben wir dem Fahrer ein Zeichen gegeben anzuhalten. Wir sind auf ihn losgestürzt. Er trug deutsche Uniform, hatte keine Waffe, und es waren auch keine Waffen im Fahrzeug, lediglich eine Leuchtpistole und Papiere. Er hat nicht versucht, sich zu wehren. Wir haben ihn mitgenommen und weggebracht, und wir haben die Nationalstraße nach 1,5 km wieder verlassen in Richtung Moissannes. Der Deutsche, ein sehr großer Kerl, hatte keine Angst und lachte. Einmal auf der Straße nach Moissannes hörte man Motorengeräusch. Ich habe den Deutschen meinen Chefs übergeben und ihn nicht mehr wiedergesehen. ...“

Wenn das Fahrzeug der Maquisards mit dem Gefangenen nicht mit der Kolonne der Division ‚Das Reich‘ zusammentraf, so deshalb, weil es nur 3 km auf der Nationalstraße 141 fuhr. Durch einen unglaublichen Zufall bog es nach Cheissoux ein, ohne Zweifel wenige Minuten vor einem Zusammentreffen, das Kämpfe hätte retten können.«

Canou hat seine Aussage in Bordeaux als Zeuge sinngemäß wiederholt. Einiges daran bleibt zweifelhaft. Canou sagt nicht die volle Wahrheit, wenn er die Gefangennahme schildert; oder der Reporter Salignon hat nicht alles gesagt, was er von Canou erfahren hatte. Hierzu zitieren wir aus einem Brief eines Vertrauensmannes (80):

»... Guy Salignon hatte in seinem Artikel nicht alles gesagt: Kämpfe fuhr im Wagen seiner Kolonne voraus. Auf der Höhe von Moissannes angekommen, hielt er an, um im Wald die Hose herunterzulassen, und es war in diesem Moment, daß ein Lieferwagen mit Partisanen unter Canou aus einer kleinen Straßeneinmündung von rechts einbog und Kämpfe gefangennahm. Sie sind dann, gerade vor Ankunft der Kolonne, abgebogen.«

Es war also eine wenig heldische Angelegenheit, die da unterschlagen wurde. Nicht genannt ist in Canous Bericht, wer seine Chefs waren, an die er Kämpfe übergeben haben will. Zu diesen Chefs gehörte vor allen anderen Georges Guingouin, der den Maquis von St. Léonard führte und der auch die nächste Stufe, nämlich die des Départements-Chefs von Haute-Vienne, einnahm. „Le Préfet du Maquis“ nennt ihn die Zeitung LE MONDE (Abb. 28), der Präfekt des Maquis, der erste Mann im Département Haute-Vienne in jenen Tagen. Canou hat seinen Gefangenen also an Guingouin übergeben. Und er hat ihn nicht wiedergesehen, wie er behauptet. Das ist freilich kaum glaubhaft, wenn Kämpfe tatsächlich in Cheissoux, dem Versteck seines Maquis, aufbewahrt worden wäre;

oder Canou sagte die Wahrheit (er lebt noch in Saint-Léonard und schweigt), dann muß der Aufbewahrungsort Kämpfes erfunden sein. Da es hauptsächlich Delarue ist, der diese Version kolportierte, spricht angesichts der Delarues Buch durchziehenden Irrtümer, Legenden, Unrichtigkeiten und erkennbaren Lügen fast alles dafür, daß hier die Partisanenliteratur bewußt Nebel gelegt hat. Gäbe es einen anderen Grund, bis heute dem Roten Kreuz und selbst der Frau Kämpfe jede Auskunft über die Grablage Kämpfes zu verweigern?

Folgen wir noch etwas Salignons Bericht, der zwar nicht über alles Aufschluß gibt, wohl aber über die Problematik. Und er liefert Indizien, die der Historiker interpretieren kann.

»Für den deutschen Stab wirkte das mysteriöse, überraschende Verschwinden von Kämpfe wie eine Bombe. Man sagt, daß Kontakte mit den Maquisards in der Absicht aufgenommen wurden, einen Austausch gegen 30 Geiseln auszuhandeln. Aber Kämpfe wurde niemals wiedergefunden, und Jaques Delarue sagt:

„Man sagt nur, daß er am 28. Juni immer noch in Cheissoux gefangengehalten war, eingesperrt in einem Schweinestall. Anschließend verliert man seine Spur. Es scheint, daß er Anfang Juli versucht hat zu fliehen, und daß er durch einen Posten erschossen wurde“.«

Und weiter:

»Die Tatsache der Entführung von Kämpfe ist in Zweifel gezogen worden. Sie wird formell bestätigt durch die Eintragung in die SS-Kartei: ‚Verschollen in Südfrankreich im Kampf gegen Terroristen‘. – Ich habe keinen nachprüfbaren Augenzeugenbericht über das weitere Schicksal von Kämpfe erhalten können. Tatsächlich ist es sehr schwer, selbst 23 Jahre nach der Befreiung genaue Zeugenaussagen zu bekommen. Alle Teilnehmer an Einsätzen der Résistance aus diesem wie anderen Abschnitten, die F.T.P. wie die A.S., beachten weiterhin das Gesetz des Schweigens.

Während dieser so unruhigen Zeit sind soviel Dinge passiert, daß man sie oft lieber vergißt. Man hat mir gesagt: „Es ist unmöglich, alles zu sagen. Heute noch warten gewisse Leute auf Enthüllungen, um uns nicht zu verfehlen.“ Ein anderer hat mir anvertraut: „Keinen Namen! Man hatte es schon einmal auf mich abgesehen.“

Da es nicht unser Ziel ist, ... die im Unterholz verstreuten unbekannten Gräber zu erfassen oder zurückliegende Feindschaften zu erneuern, habe ich nur versucht, ein Schicksal aufzuklären, das des SS-Giganten Kämpfe: – verschwunden, ausgelöscht, „weggeblasen“ von der Erdoberfläche, ohne die geringste Spur zu hinterlassen. –

Als die F.T.P. des Abschnitts Kämpfe in ihr Quartier mitnahmen, wußten sie nicht, wer er war. Dennoch erfuhr man sehr bald in den Nachbargruppen, daß „die von Haute-Vienne“ einen Prominenten, „ein hohes Tier“ gefangengenommen hatten. Es sickerte manches durch – freiwillig oder unfreiwillig – zwischen den Maquisards von Haute Vienne und Creuse, leicht verständliche Kontakte in diesem Raum, wo Cheissoux an der Grenze der beiden Departements liegt. Man wußte auch, daß die F.T.P., die unter dem Befehl von Guingouin standen, besser bewaffnet waren als die aus dem Departement Creuse. ... Aber trotz der Kenntnis von der

Entführung Kämpfes durch eine bestimmte Anzahl von Menschen muß man glauben, daß das Geheimnis gut gehütet wurde; denn heute noch versucht man, es unverletzt zu bewahren.

Vielleicht könnte ein J.P. Canou diesen Punkt einer weit zurückliegenden Geschichte endgültig aufklären, obwohl er erklärt hat, „den Mann seinen Chefs übergeben und nichts mehr von ihm gehört zu haben". Aber in Saint-Léonard, wo er noch arbeitet, lehnt er jede Verbindungsaufnahme ab.

Warum dieses so hartnäckige und fortdauernde Schweigen, wo für niemand mehr die geringste Befürchtung besteht? Weil die Episode Kämpfe andere Tatsachen verdeckt, von denen niemand mehr wünscht, daß sie an das Tageslicht kommen.

Eines ist sicher: Kämpfe ist exekutiert worden – aber nicht, als er versuchte zu fliehen. Und er dürfte an diesem Tage nicht allein exekutiert worden sein.«

Es steht fest, daß die deutschen Austauschangebote die Partisanenführung erreicht haben. Diese reagierte nicht. Canou bestätigte als Zeuge in Bordeaux ebenfalls, daß die deutsche Seite Kämpfe austauschen wollte. „Aber daraus wurde nichts", schloß Canou lakonisch. Warum daraus nichts wurde, blieb offen: entweder war Kämpfe schon tot oder in einem Zustand, in dem man ihn nicht mehr austauschen konnte; oder die Partisanenführung unter Guingouin riskierte lieber das Leben der dreißig zum Austausch angebotenen gefangenen Partisanen, um einen Eklat herbeizuführen. Keine der genannten Alternativen ist für die Partisanen ehrenvoll zu nennen.

Diese Überlegung muß den Reporter Guy Salignon zu dem vernichtenden Urteil geführt haben, daß geschwiegen werde, „weil die Episode Kämpfe andere Tatsachen verdeckt, von denen niemand mehr wünscht, daß sie an das Tageslicht kommen".

Das ist erschütternd, aber zutreffend.

Sowohl dem General Lammerding als auch der Witwe Kämpfes ist Nachricht zugekommen, daß Kämpfe lebendigen Leibes verbrannt worden sein soll; in einer Version soll dies auf einem Scheiterhaufen, in der anderen in einem Backofen geschehen sein.

In einem Schreiben eines Kriegsgräberbeauftragten an die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Paris von 1953 wegen der Grablage des Sturmbannführers Diekmann[81)] finden sich folgende Angaben:

»Ich möchte in diesem Zusammenhang noch bemerken, daß sich die Angehörigen des Sturmbannführers Kämpfe und des ... sich bereits früher an mich gewandt hatten mit der Bitte, die Gräber ihrer Gefallenen ausfindig zu machen ... Das Grab des Sturmbannführers Kämpfe konnte ich trotz eifrigster Bemühungen nirgends ausfindig machen. Ich möchte mir aber erlauben, Ihnen privat auf einem beiliegenden Briefbogen die Angaben zu machen, die ich bis jetzt durch private Nachforschungen herausbekommen konnte, die aber durch den jetzt laufenden Oradour-Prozeß noch nicht aufgeklärt werden konnten. Wäre es eventuell möglich, diese Notizen einem der deutschen Verteidiger zukommen zu lassen ...«

In dem Beiblatt gibt der Kriegsgräberbeauftragte dann erschöpfende Details über den Ablauf bis zur Auffindung von Kämpfes Wagen wieder, die dem Leser im wesentlichen bereits geläufig sind. Sie dürfen hier übergangen werden. Die weiteren Angaben sind jedoch von höchster Wichtigkeit:

»Desgleichen scheiterte ein vom Regiment ‚Der Führer' in Verbindung mit der Sicherheitspolizei von Limoges eingeleiteter Versuch, Kämpfe auf dem Wege eines Gefangenenaustausches durch Vermittlung eines gefangengenommenen Maquis-Offiziers freizubekommen. Als das Regiment am frühen Morgen des 11. Juni befehlsgemäß den Weitermarsch zur Normandie antrat, bat der Standartenführer Stadler, Regimentskommandeur ‚DF', ... den Wehrmachtsbefehlshaber sowie den Kommandeur der Sicherheitspolizei von Limoges, alles nur Erdenkliche zu unternehmen, um Kämpfe wieder freizubekommen.

Nach Angaben, die mir zur Förderung meiner Grabnachforschungsversuche zuteil geworden sind, soll der Untersuchungsrichter am ständigen Militärgericht von Bordeaux, Capitaine Lesieur, im Sommer 1950 formell und offiziell mitgeteilt haben, daß Sturmbannführer Kämpfe am 11. Juni mit mehreren deutschen Gefangenen als Vergeltung für das von der Division ‚Das Reich' in Oradour zur Glane begangene Verbrechen erschossen worden sei und daß sich sein Grab in St. Leonhard befinde.

Ein französ. Polizeikommissar Hugonneaux, der nach dem Verbrechen von Oradour mit einer Enquête beauftragt worden war, hat erklärt, daß Kämpfe von einem kleinen Maquis unter Befehl von Mr. Canou entführt worden wäre ... Seine Nachforschungen hätten ergeben, daß Kämpfe nach Cheyssou gebracht wurde und von dort in das Maquis-Hauptquartier. Im Prozeß in Bordeaux haben Commissaire Hugonneaux und Mr. Canou ausgesagt. Mr. Canou hat erklärt, daß Kämpfe nach dem 10. 6., also nach dem Verbrechen von Oradour, erschossen worden wäre, als er versucht hätte, aus dem Maquisgewahrsam zu entkommen.

Hierzu wurde noch von Seiten der Familie Kämpfe aus Deutschland geschrieben, daß ein Angehöriger der Sicherheitspolizei Limoges, der als Verwundeter im Herbst 1944 in einem Lazarett im Rheinland lag und dort mit einem gleichfalls verwundeten Unterführer des Regiments ‚Der Führer' zusammentraf, berichtete, daß Kämpfe als Vergeltung für Oradour vom Maquis lebendig verbrannt worden sei.«

Die dann folgenden Vorschläge zur weiteren Aufklärung können übergangen werden. Es ist schon bezeichnend für die Nachkriegssituation, daß ein Gräberdienst-Beauftragter auf eine Anfrage eines Konsuls die wichtigsten Informationen auf einem Beiblatt als private Informationen für den Konsul zu geben gezwungen war.

Am Inhalt fällt auf, daß bereits die Angaben des Untersuchungsrichters Lesieur, des Polizeikommissars Hugonneaux und des Sergeanten Canou drei verschiedene Versionen des Todes von Kämpfe enthalten: zur Vergeltung erschossen, Grab in St. Leonard; von Cheissoux an das Maquis-Hauptquartier abgegeben; und von Canou beim Versuch, aus dem Maquis-Gewahrsam zu entkommen, auf der Flucht erschossen (jedenfalls nicht bei Flucht aus dem Hauptquartier).

Eine vierte Version bot oben Delarue, wonach Kämpfe noch bis zum 28. Juni im Schweinestall in Cheissoux gewesen sei, ehe sich seine Spur verlor.

Es gehört schon viel Besonnenheit dazu, angesichts dieser sich widersprechenden, teils amtlichen Angaben, nicht in alledem mühselige Schutzbehauptungen zu sehen, sondern der fünften Version, nämlich die der Verbrennung Kämpfes, ob als Vergeltung oder nicht, den höchsten Wahrscheinlichkeitsgrad zuzusprechen, da nur diese Version erklärt, weshalb die Grablage Kämpfes bis heute geheimgehalten wird: eine Exhumierung würde die Verbrennungsmerkmale noch heute eindeutig erkennen lassen.

Aber es wäre leichtfertig, so vorzugehen.

Zunächst wird noch festgehalten, daß nach des Polizeikommissars Hugonneaux' Ermittlungen Kämpfe an das Hauptquartier der Maquisards abgegeben wurde. Dieses kann personell nur Guingouin gewesen sein. Wo es geographisch lag, wird nicht gesagt. Aber es spricht hinsichtlich des Aufenthaltsortes Guingouins, der sich für den Sturm auf Limoges bereitzustellen hatte, indiziell alles dafür, wie bereits ausgeführt, daß er sich nördlich von Limoges befand. Nördlich von Limoges, oder genauer im Raum Oradour. Daß dort ein hoher Stab war, der nach Agentenberichten am 10. Juni 1944 einen höheren deutschen Offizier verbrennen wollte und nach Augenzeugenberichten auch verbrannt hat, wird in den folgenden Kapiteln nachgewiesen werden.

Die Spuren zur Erhellung des Schicksals Kämpfes sind bei solcher Sach- und Rechtslage nicht in den offiziellen Verlautbarungen zu finden. Man wird schon tiefer graben müssen, wobei es gilt, angesichts der Bedrohungen, denen Rechercheure unterliegen, diese nicht leichtfertig zu gefährden. Sie müssen anonym bleiben, sofern sie sich im Wirkungsbereich der ehemaligen Partisanen befinden.

Es ist aufklärend, was Guy Salignon, ehe er Limoges verließ, mit großem Mut im Limousin-Magazin über den Druck zum Schweigen veröffentlicht hat, wie die obigen langen Wiedergaben beweisen. Darüber hinaus wird festgehalten:

»Der Bürgermeister von Cheissoux ... kann nichts sagen – und er weiß Bescheid ... Ein ehemaliger deutscher Offizier ist nach dem Kriege nach Cheissoux gekommen, er wollte die Spur von Kämpfe finden ...«

Anmerkung des Verfassers:

Es dürfte sich um den Kriegsgräberfürsorger handeln, der den oben zitierten Bericht machte. Der Bürgermeister weiter zu Salignon:

»Dann hat mir die Frau des SS-Sturmbannführers geschrieben. Sie hat mich gefragt, ob ein deutscher Offizier auf dem Friedhof der Gemeinde beerdigt sei. Ich konnte ihr aufrichtig antworten: Nein.«

Guy Salignon macht dann eine Andeutung, die den Schlüssel zum Schweigegebot enthält:

»Ein anderer Mann hätte vielleicht sagen können, wie das Schicksal Kämpfes entschieden wurde, ein gewisser Charlot. Aber er wurde auf Befehl seiner Chefs erschossen, weil er verantwortlich war für den Tod von drei Männern der Armée Secrète. Die Maquisards erinnern sich daran und ziehen vor, es (das Schicksal Kämpfes, der Verfasser) zu vergessen.«

Während weiter oben Salignon von deutschen Austausch-Angeboten berichtet hatte, berichtet er gegen Ende seines Artikels von Kontakten der Partisanen, die auf einen Austausch hätten zielen sollen. Solche Kontakte sind auf deutscher Seite nicht angekommen, obwohl stündlich darauf gewartet wurde, wie wir im nächsten Kapitel noch sehen werden. Was Salignon dazu berichtet worden ist, kann nur dazu dienen, die peinliche Situation zu vernebeln, daß die Partisanen das großzügige deutsche Angebot nicht angenommen hatten. Salignon wörtlich:

»Zweifellos wurden Kontakte hergestellt in der Absicht, einen Austausch von Kämpfe gegen gefangengenommene Patrioten zu erreichen. Aber nach der Ansicht von Hyllaire (Anmerkung des Verfassers: Alliierter Chef der M.U.R., also nicht der sich unabhängig haltenden kommunistischen FTP, die Kämpfe in ihrer Gewalt hatten) ..., der nur nebenher von der Episode Kämpfe wußte, da er Résistancechef der M.U.R. war, ‚hätte die Division ein Gespräch nicht akzeptiert. Zu dieser Zeit hätten es bedeutende und neutrale Persönlichkeiten sein müssen, um ein solches Gespräch anzuknüpfen'.«

Die Äußerungen Hyllaires lassen deutlich erkennen, daß seine Beurteilung auf einer Unkenntnis beruht, die er Guingouin zu verdanken hat: am 10. Juni 1944 morgens wurde ein Offizier der Résistance, der in den Händen der deutschen Sicherheitspolizei war, mit deren Einverständnis freigegeben. Er übernahm die Aufgabe, mit dem in der Nähe liegenden und nur ihm bekannten Partisanenstab Verbindung aufzunehmen, um dort die Freilassung von 30 gefangenen Partisanen sowie 40.000 Francs Lösegeld gegen die Freilassung Kämpfes anzubieten. Er hatte die Zusicherung, daß die deutsche Führung bereit wäre, ihr Angebot noch zu erhöhen. Der Mann gab sein Ehrenwort, so oder so wieder zurückzukehren, und erhielt das ehrenwörtliche Versprechen, frei zu bleiben und persönlich einen weiteren sehr hohen Betrag nach Erfolg seiner Mission zu erhalten. Er wurde am Stadtrand von Limoges abgesetzt und rief gegen nachmittag beim Regiment an mit der offensichtlich falschen Zwischenmeldung, er hätte seinen Stab noch nicht erreicht (Seite 2, Anl. 7, a.a.O. 8 und Seite 268, a.a.O. 9). Da es sich nur um Guingouin handeln konnte, bedarf es keiner weiteren Überlegung, daß es Guingouin war, der das Angebot der deutschen Führung verwarf – aus welchen Gründen, zeigen die drei oben genannten Alternativen.

Kämpfe konnte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr ausgetauscht werden, weil er zu diesem Zeitpunkt bereits tot war oder in Agonie lag. Indem man ihn nicht austauschte, den Grund aber verheimlichte, wollte man die deutsche Führung bewußt herausfordern, sich zu einem Repressal-Exzeß hinreißen zu lassen. Daß diese Absicht verfolgt wurde, ist indiziell daran

abzulesen, daß die durch andere Kräfte und Umstände erfolgte Vernichtung der Kirche und der darin befindlichen Frauen und Kinder als von der deutschen Seite beabsichtigt unterstellt, gleichzeitig aber die Ermordung Kämpfes verheimlicht wird.

Kämpfe hätte ausgetauscht werden können, wenn er am Leben gewesen wäre. Das Austauschangebot hat nämlich die Partisanenführung erreicht. Der Sergeant Canou hat in Bordeaux vor dem Ständigen Höheren Militärgericht ausgesagt, was die Zeitung LE MONDE so wiedergab[82]):

»Die Deutschen schienen an Major Kämpfe besonders zu hängen; denn sie versuchten seine Befreiung auf gütlichem Wege, indem sie den Austausch gegen 30 in Limoges einsitzende Widerständler anboten. Daraus wurde nichts.«

Was nicht außer acht gelassen werden darf: das Austauschangebot des Standartenführers Stadler, welcher trotz gegenteiliger Befehle bereit war, die Freischärler als Kombattanden anzuerkennen und mit ihnen nach Kriegsrecht zu verhandeln, hat die Partisanenführung noch vor dem Brande Oradours erreicht. Wenn Kämpfe dennoch nicht ausgetauscht wurde, so kann von Seiten der Partisanenführung nur eine Eskalation beabsichtigt gewesen sein, welche Blut kosten sollte. Mit dem Erhalt des Austauschangebotes war der Partisanenführung klar, daß die Deutschen Blutvergießen verhindern wollten. Solange das Angebot aufrechterhalten blieb, war die deutsche Führung in ihrer Aktionsfreiheit gehemmt. Das drückte sich in den Befehlen aus, die Standartenführer Stadler dem Sturmbannführer Diekmann für Oradour erteilte, und das war auch bei den Partisanen kalkulierbar. Die Deutschen konnten nicht zu Repressalien greifen, solange Kämpfe noch austauschbar schien. So mußte nachgeholfen werden, wenn man Repressalien auslösen wollte. Diese Überlegungen sind vonnöten, wenn man das darauf folgende Geschehen in Oradour verstehen will.

Über die Todesart Kämpfes gibt es über die genannten Versionen hinaus noch weitere. Bei Salignon sind noch einige Abarten angedeutet:

»Für die FTP war ihr Gefangener eher eine Last, und es kam nicht infrage, ihn von einem Maquis-Lager zum anderen mitzuschleppen ...«

»Kurz und gut – Kämpfe wurde mehr und mehr eine Last ...«

»Unter diesen Bedingungen gab es keinen anderen Ausweg mehr. Das Schicksal von Kämpfe wurde schnell entschieden, aber es scheint, daß man ihn nicht sehr lange nach seiner Festnahme am Leben gelassen hat.«

Und wie um die Spuren zu verwischen, soll ein bei Salignon nicht genannter Zeuge wörtlich versichert haben:

»... daß er zwei, höchstens drei Tage nachher getötet wurde. Übrigens, als die Exekution in einem kleinen benachbarten Wäldchen stattfand, hörte man unten auf der Straße den Lärm von Spähtrupps, die nach ihm suchten.«

Diese Schilderung schließt eine Exekution durch Erschießung aus, denn Erschießungen in unmittelbarer Nähe von kampfkräftigen Suchtrupps dürften nicht einmal die Partisanen unternommen haben.

Gleichwohl schreibt Guingouin selbst (Seite 185, a.a.O. 78):

»... gibt es hier für Kämpfe kein Mitleid. Befehl wird gegeben, ihn zu erschießen.«

Das ist alles, was Guingouin dazu berichtet – alles unter Auslassung seiner eigenen Rolle, Aufenthaltsorte, Befehle und Handlungen. Und das bei einem Manne, der über Hunderte von Seiten nicht müde wird, seine eigenen Aktionen zu beschreiben! Das erlaubt Rückschlüsse. –

Der französische Autor und Historiker Dr. Gaubusseau schrieb an Otto Weidinger einige Anhaltspunkte:

»Ich kenne auch das Schicksal des Sturmbannführers Kämpfe. Ich werde es Ihnen mündlich erzählen, aber es ist nicht schwer zu erraten, da er nie wieder aufgetaucht ist[83] *...«*

»Nach Oradour ... fand ein Kriegsrat statt, der die Exekution entschied. Der Sturmbannführer sagte: ‚Sie begehen ein Verbrechen', und der Maquisard-Führer antwortete ihm: ‚Ihr habt noch ganz andere und schrecklichere begangen. Ihr zahlt für die Verbrechen, die eure Kameraden kürzlich an Unschuldigen begangen haben'[84]*.«*

Und einen Tag später:

»Ich habe etwas Neues erfahren; mit Kämpfe waren noch einige andere Gefangene: ein Hauptmann, ein Leutnant, ein Feldwebel und ein Soldat. Aber Kämpfe war allein in seinem Wagen gewesen. Der Soldat war der Chauffeur des Leutnants Gerlach, und die drei anderen waren Wehrmachtsoffiziere[84] *...«*

Es ist für spätere Analysen sehr wichtig festzuhalten, daß hier der Fahrer von Gerlach genannt wird, mit dem Gerlach bis kurz vor Bellac, also 40 km nördlich von Limoges, zusammen gewesen war, während Kämpfe ca. 40 km ostwärts Limoges erschossen worden sein soll.

Bereits zwei Tage später kommt Dr. Gaubusseau nochmals auf die Sache Kämpfe zurück, nachdem er von einem ehemaligen Résistance-Führer einen Brief erhalten hatte. Gaubusseau zitiert:

»Was Kämpfe betrifft, dessen Schicksal durch das neue Buch von Delarue in den Vordergrund gestellt worden ist, so wurde dieser nach dem 10. Juni 1944 durch eine Wache bei einem Fluchtversuch erschossen[84]*.«*

Gaubusseau kommentiert diese Passage, das sei die offizielle These, aber sie sei falsch.

Um die Fülle der Versionen voll zu machen, nehmen wir noch einen Hinweis von Guy Salignon (a.a.O. 79) auf:

»In Cheissoux hat man mir gesagt: ‚Ein deutscher Kraftfahrer wäre vor Kämpfe abgefangen worden. Als er seine Munition verschossen hatte, hob er die Hände und ergab sich. Er erfuhr darauf das gleiche Schicksal wie der SS-Offizier'. Genau

in dem Weiler Les Nonches, in der Nähe von Cheissoux, wurde Kämpfe in einem Schweinestall gefangen gehalten ...«

Aber Guy Salignon hatte in seinem Artikel nicht alles gesagt. Da war einmal der Umstand der Gefangennahme Kämpfes, als dieser seine Notdurft verrichtete, was bereits zitiert ist. Derselbe Gewährsmann fährt fort[85]:

»Sie fuhren nicht bis Cheissoux, und Salignon deutete die Wahrheit an, als er durch Intuition das Bild des Gehöftes Les Nonches veröffentlichte. Hier war es, wo Kämpfe in einem Schweinestall gefangengehalten wurde. Und als seine Leute sofort auf die Suche gingen, waren sie nicht weit davon entfernt und hätten ihn fast befreien können.

Die Schweineställe bei uns haben die Besonderheit, daß die Türen unten einen 20–25 oder 30 cm hohen Durchlaß haben, um die Jauche abfließen zu lassen und die Ventilation zu gewährleisten.

Kämpfe wurde mit Fußtritten in diesen Zwischenraum hineingerammt und gekeilt – vielleicht hatte er versucht zu fliehen – zerquetscht und zermalmt hat er noch drei Tage im Todeskampf gelegen.«

Diese von Salignon nicht zur Veröffentlichung freigegebene Version hat für sich, daß sie neben der Verbrennung die einzige ist, die erklärlich macht, weshalb Kämpfes Grablage nicht zur Exhumierung preisgegeben wird. Welche dieser beiden möglichen Todesarten die wünschenswertere gewesen sein könnte, ist so schwer zu entscheiden, daß die Partisanen lieber vorgeben, Kämpfe auf der Flucht oder als Vergeltung erschossen zu haben.

Unser Gewährsmann berichtet sodann von der Mauer des Schweigens, die den ganzen Fall umgibt und die Morddrohungen, die dem Reporter und seinem Verleger zugingen. Daß Kämpfes Offiziersmantel noch lange von einem Mitglied des Trupps Canou getragen worden sein solle – es war hoher Sommer! – gehört wohl ebenso in das Reich der Legende wie das Gerücht, sein Ritterkreuz sei auf dem Flohmarkt verkauft worden.

Nur ein Satz ist noch von Bedeutung, der eigentlich für den kommenden Tag, den verhängnisvollen 10. Juni 1944, aufgespart gehört, aber der Sachzusammenhang zwingt bereits hier zu einer Angabe. Unser Gewährsmann setzte hinzu:

»So ist es möglich, daß seine (Kämpfes, der Verfasser) Papiere in Limoges ausgelegt worden sind, um auf eine falsche Fährte zu leiten[85].«

Mit diesem Satz werden wir uns im nächsten Kapitel noch befassen.

Ein anderer Gewährsmann, der nach Herstellung einer fruchtbaren Verbindung spurlos verschwand, dem aber überaus genaue Detailkenntnis zuerkannt wird, hat in mehreren Briefen[86] sich ebenfalls dazu geäußert. Auch sein Name ist dem Verfasser bekannt, wird aber zu seinem eigenen Schutze nicht veröffentlicht. Dort heißt es am 16. Juni 1968:

»... ich fand durch Zufall ein Maquis-Mitglied, das mir versicherte, daß Kämpfe am 11. Juni getötet worden sei – getötet durch Unwissenheit –, so daß er mühelos hätte ausgetauscht werden können gegen gefangene Widerständler ...«

Und in einem Brief an M.D. vom 30. Juli 1968 (a.a.O. 86):

»Kämpfe wurde auf eine grauenhafte Art am 11. Juni 1944 getötet, was mit Erkenntnissen übereinstimmt, die ich bereits hatte.«

Die Erkenntnisse dieses Korrespondenten scheinen mit denen des vorher zitierten Gewährsmannes übereinzustimmen: Grausame Todesart in der Nähe von Cheissoux. Da aber der Gewährsmann noch das Legen einer falschen Fährte andeutete, bleibt zu untersuchen, ob die in Richtung Oradour weisende Fährte wirklich als mit Sicherheit auszuschließen bleiben muß. Insoweit kann das Kapitel über den Fall Kämpfe noch nicht abgeschlossen werden; der Fall wird uns noch mehrfach begegnen und zur Untersuchung herausfordern, denn es ist ein „Mord ohne Leiche".

Gerlach-Bericht, Agentenmeldungen und Austausch-Angebot

Erst im Laufe des Vormittags des 9. Juni 1944 trifft das I. Bataillon „DF“ in Limoges ein und wird sofort in seinen Unterkunftsraum Saint-Junien, gut 30 km ostwärts Limoges, weitergeleitet. Weidinger (Seite 255 ff, a.a.O. 9) berichtet als Augenzeuge, daß der Bataillonskommandeur, Sturmbannführer Diekmann, einen abgehetzten und überanstrengten Eindruck gemacht habe. Er hatte als links von der linken Marschkolonne ausgegliederte Flankensicherung der Division seit dem Abmarsch viele Gefechte zu bestehen gehabt. Hinzu kommt, daß das Bataillon Diekmann bereits vor dem Abmarsch im Raum Agen am 6. und 7. Juni Kampfeinsätze auszuführen hatte, so daß Kommandeur und Männer gereizt und ausgepumpt im Sicherungsraum St. Jumien ankommen. Um St. Junien herum saßen brühmt-berüchtigte Maquis-Gruppen: südlich im Raum Rochechouart, westlich im Raum Chabanas und nördlich im Raum Brigueuil mit den Bergen von Blonds. Neben Guingouins „Bande“ gab es andere berüchtigte Maquis-Gruppen, z.B. von Fernand Bricout, genannt Colonel Gustave, und Bernard Lelay, genannt Commandant Bernard; beide waren Kommunisten. Berüchtigt war das „Maquis Bernard“ oder später „Maquis de Pressac“. „Der Ruf dieses Maquis ist noch heute derart verheerend, daß viele Widerständler sehr ernste Seiten über diesen Maquis verfaßt haben“, schreibt ein französischer Universitätsprofessor dazu[87].

Des Verfassers Gewährsmann[85] lieferte dazu ein wichtiges Detail: der Maquis von Blond reichte bis Nantiat, Cieux und Oradour; er stand unter Führung von einem Capitaine Lenoir, richtig Dintras. Lenoir wurde am Tage nach dem Brande Oradours bei Nantiat erschossen. Die Maquisards von Lenoir trugen blaue Blusen. Ob sie selbständig waren oder den Maquis von Guingouin oder Bernard unterstanden, blieb unklar. Feststeht, daß auch Saurel (S. 340, a.a.O. 59) zugibt, daß das nächstgelegene Maquis in Blond lag.

Der französische Historiker[87] enthält sich jeder moralischen Wertung und zählt nur auf, daß das Maquis Bernard zwischen dem 1. Juni und 17. August 1944 nachweisbar 83 Personen exekutiert habe. Unter den Details dieser „Exekutionen“ sind zwei wiedergebenswert:

Am 1. Juni wurden drei oder vier deutsche Soldaten erschossen. Sie hatten ihr Grab ausheben müssen und wurden in den Rücken geschossen. Der FTP-Feldwebel, der die Erschießung befehligte, hat dazu 1973 ausgesagt, daß diese Erschießung ausgeführt wurde „auf Befehl der regionalen Führung der Nationalen Front“ (einer kommunistischen Organisation); in dem anderen Fall wurden zwei deutsche Eisenbahner beschossen, von denen einer sofort tot, der andere verwundet war. Der Verwundete wurde von einem Maquisard, der Hauptmann

der Sowjet-Armee und ein geflohener Gefangener aus Deutschland war, endgültig erledigt.

Die Aussage des FTP-Feldwebels ist geeignet zu widerlegen, daß die etwa 1.000 Maquisards in und um Oradour-sur-Glane keine zusammenfassende Führung gehabt hätten; sie beweist, daß es eine „regionale" Leitung gegeben hat, und diese war personifiziert von Guingouin. Das Verhalten des Sowjet-Hauptmanns könnte, ebenso wie seine Zugehörigkeit als Nichtfranzose zum Maquis, etwas sonst unerklärlich Scheinendes erklärbar machen, was im weiteren Verlauf der Darstellung geschehen wird.

Der Hinweis des französischen Professors auf die Sprengung der Eisenbahnstrecke Limoges-Angoulême in der Nacht vom 7. zum 8. Juni 1944 als Ursache für die Entsendung des I./Btl. „DF" nach St. Junien am 9. Juni und im weiteren Sinne als Ursache für die Vernichtung Oradours ist irrig; der Unterkunftsraum St. Junien war bereits im Divisionsbefehl vom 8. Juni, 04.00 Uhr, ohne jede Kenntnis der Lage festgelegt worden. Es besteht keinerlei Zusammenhang. Die Brückensprengung genierte Diekmanns Truppe nicht. Sie war voll motorisiert, hatte keinen Verkehr nach Angoulême zu besorgen und keinerlei Motiv, dafür ein Dorf 13 km ostwärts St. Junien zu zerstören, von dem bis dahin niemand irgend etwas gehört hatte. Auch ist es ohne Belang, ob ein Beamter des SD Limoges mit drei Milizionären in Richtung St. Junien gefahren sei, wie die Partisanen behaupten. Die Truppe hatte damit nichts zu tun und bekam ihre Befehle ausschließlich von ihren militärischen Kommandeuren.

Was ist in Wirklichkeit abgelaufen?

Am Morgen des 9. Juni 1944, noch bevor das I. Bataillon „DF" Limoges erreicht hatte und nach St. Junien weitergeleitet wurde, erhielt der Ordonnanzoffizier der Sturmgeschützabteilung, Gerlach, damals Untersturmführer, den Auftrag, den Raum Nieul nördlich von Limoges für das Unterziehen seiner Abteilung zu erkunden. Der Führer dieses Marschblocks, Standartenführer Stadler, dachte in so regulären Kategorien, daß er diese Erkundung nicht in Form einer kampfstarken Gruppe vornehmen ließ, sondern durch ein quartiermachendes Vorauskommando in drei Pkw. Er schärfte dem Kommandoführer zwar ein, sich vor etwaigen Partisanen in acht zu nehmen, aber daß Partisanen diesen Raum beherrschten, war seiner Vorstellung anscheinend entzogen. Wie es Gerlach erging, als er zwischen die Partisanengruppen Guingouins und Bernards vorstieß, ist bereits im Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes 588 Clermont-Ferrand verzeichnet gewesen, wurde aber von ihm für den Oradour-Prozeß eidesstattlich vor dem Rechtsanwalt Dr. Meyerdress, Hamburg, erklärt:

»Das Regiment war, vom Süden Frankreichs kommend, in der Nacht vom 8./9. Juni 1944 in LIMOGES eingetroffen.

Am Morgen des 9. Juni erhielt ich in LIMOGES vom Regimentskommandeur Stadler den Auftrag, für die Sturmgeschütz-Abteilung im Raum von NIEUL

Quartier zu machen. Er wies mich anhand der Karte ein und warnte mich vor den in diesem Raum tätigen Widerstandskämpfern.

Ich fuhr daraufhin mit sechs Männern in drei PKW nach NIEUL. Wir machten dort Quartier; da sie aber nicht ausreichten, fuhren wir anhand der Karte in die Nachbarorte. Mein Wagen war schneller als die anderen beiden Fahrzeuge; ich mußte daher bald halten, und da sie mir nicht gefolgt waren, kehrtmachen, um sie wiederzufinden.

Nach kurzer Fahrt wurde ich auf offener Straße plötzlich von einem LKW gestoppt, in dem ich Militäruniformen sah. In der ersten Sekunde dachte ich, es seien Freunde; denn es war uns mitgeteilt worden, daß Franzosen in einer Milizuniform auf unserer Seite kämpften. Bevor ich weiter nachdenken konnte, geschweige denn von meiner Maschinenpistole Gebrauch machen konnte, waren sieben bis acht uniformierte Männer aus dem Wagen gesprungen, hatten ihre Waffen auf uns gerichtet, schreiend und ‚Hände hoch!' fordernd auf meinen Wagen zugekommen.

Sie zerrten meinen Fahrer und mich aus dem Wagen, rissen uns die Uniformstücke vom Körper, schlugen uns ins Gesicht und sagten unter unmißverständlichen Zeichen: ‚SS – sofort kaputt!'

Wir hatten nur noch unser Unterzeug an. In diesem Aufzug stießen sie uns vom Wege herunter in ein Gebüsch. Ich war überzeugt, daß sie uns gleich erschießen würden; daher versuchte ich noch einmal zu Worte zu kommen und mich zu erklären, erst dem Führer gegenüber, einem großen, schlanken Manne, Anfang der Dreißiger, in Milizuniform; der aber sagte nur, da er mich gar nicht zu verstehen schien: ‚Nix SS! SS kaputt!' Deshalb sprach ich einen jüngeren Mann an, der ein verhältnismäßig gutes Deutsch redete, anscheinend ein Elsässer, der Mitleid mit uns zu haben schien. Das nützte aber auch nichts. Darauf erklärte ich, ich sei Ordonnanzoffizier der Division, ich könnte, wenn sie mich vor ihren Maquisführer brächten, wichtige Aussagen machen. Das schien auf den Elsässer Eindruck zu machen; er übersetzte es seinem Vorgesetzten. Der guckte mich an, sagte etwas zu mir, was ich aber nicht verstand.

Mein Fahrer und ich wurden zum PKW zurückgezerrt, wir mußten wieder einsteigen und unter Bewachung abfahren. Ich sah nach einiger Zeit Ortsschilder, sodaß ich mich orientieren konnte, dann kam ein Schild am Eingang eines Dorfes, auf dem stand: Oradour-sur-Glane. In der Hauptstraße von Oradour-sur-Glane hielten wir an. Wir mußten aussteigen. Wir werden von Maquis und vielen Neugierigen umringt. Ich sah viele Uniformierte, auch Frauen mit gelber Lederjacke und mit Stahlhelm. Die Bevölkerung nahm von Minute zu Minute eine immer drohendere Haltung ein. Deswegen ließ ein Uniformierter uns wieder auf den LKW bringen. Ich sah, wie aus einer Scheune, neben einem Bäckerladen in der Hauptstraße von Oradour-sur-Glane, Stricke herausgeholt wurden. Mein Fahrer und ich wurden wieder vom LKW heruntergeholt und mit den Stricken gefesselt. Die Fesselung erfolgte in der Form, daß uns beide Arme auf den Rücken gebunden wurden, außerdem wurde der Knoten noch durch Draht gesichert. So standen wir noch etwa eine dreiviertel Stunde. Dann kamen französische Zivilisten auf einem Tandem gefahren. Sie sprachen mit der Bevölkerung. Wir mußten dann wieder in den Wagen steigen.

Die Männer, die uns gefangengenommen hatten, stiegen ebenfalls auf den Wagen, sie blieben bei uns als Bewachung. Wir fuhren von Oradour-sur-Glane weg, voran das Tandem, das die Sicherung übernahm und aus 100 Meter Entfernung dauernd Zeichen gab. Auf der Fahrt hielten wir zum ersten Male vor einem Haus, an dessen Stirnseite ein Telefonschild angebracht war. Von dort aus telefonierten die beiden Zivilisten des Tandems. Sie kehrten zum LKW zurück und gaben anscheinend dem Führer des Begleitkommandos eine Erklärung in französischer Sprache, die ich nicht verstand.

Wir fuhren dann links von der Hauptstraße ab in ein unbebautes Gelände. Nach weiteren drei bis vier Kilometern wurden wir bei einer Feldwache abgesetzt. Die Fesseln wurden uns abgenommen und wir bekamen etwas zu essen. Währenddessen war der LKW mit dem Begleitkommando weggefahren; es kehrte etwa nach zwei bis drei Stunden zurück. Nachdem wir wieder gefesselt wurden, mußten wir den LKW nochmals besteigen.

Wir fuhren etwa acht bis zehn Kilometer bis zu einer Waldschneise, an deren Ecke ein Kilometerstein mit der Bezeichnung ‚6,5 km bis BELLAC' stand. Wir bogen von der Straße in diese Waldschneise ab und stießen etwa 300 Meter weiter auf einen französischen LKW, der durch eine Trikolore gekennzeichnet war.

Hier wurden wir wieder aus dem Wagen gezerrt und in übelster Weise mißhandelt. Man schleppte uns zu einem jungen Maquis, anscheinend dem Kommandanten des Postens. Er trug eine blaue Uniform.

Wir wurden nicht verhört; er schrie uns nur zu: ‚SS nix Verhör, sofort kaputt.' Der junge Elsässer, einer der Bewachungsmänner, wollte Einwendungen machen, er wurde aber grob vom Kommandanten angefahren. Der Kommandant rief nun einige Franzosen, die ebenfalls eine blaue Uniform trugen, heran und gab ihnen, soweit ich aus den Zeichen und Bewegungen verstehen konnte, den Befehl, uns in den Wald zu führen und zu erschießen. Mein Fahrer erkannte die Situation ganz klar, darum sträubte und sperrte er sich mitzugehen, die Franzosen, die um uns herumstanden, stürzten sich wutentbrannt auf ihn und fielen über ihn her. Diesen Augenblick nahm ich wahr, schnell vorweg in den nahen Wald und das Gebüsch zu laufen. Ich rannte, was ich konnte; denn es ging um mein Leben. Ich hörte Schüsse; ich drehte mich um und sah, wie mein Fahrer zusammenbrach. Ich stürzte vorwärts, suchte Schutz hinter Bäumen und Büschen, sie verfolgten mich und schrien hinter mir her, einige Schüsse gingen an meinem Kopf vorbei. Ich wechselte dauernd die Richtung, durch diese Täuschungen und unter dem Schutz der Dämmerung gelang es mir zu entkommen.

Da ich die Karte vor dem Abmarsch aus LIMOGES gut studiert hatte, wußte ich, daß ich die Eisenbahnlinie BELLAC–LIMOGES erreichen mußte. Das gelang mir auch, und am anderen Morgen, am 10. Juni, traf ich auf dem Gefechtsstand von LIMOGES ein.

Ich meldete mich beim Regimentskommandeur Stadler und schilderte den Vorgang. Er sagte mir, daß ich nicht der einzige gewesen sei, der tags zuvor angegriffen und gekidnappt worden sei. So erzählte er mir von dem Kommandeur des III. Bataillons des Regiments ‚Der Führer' namens Kämpfe, der noch nicht zurückgekehrt und wahrscheinlich umgebracht worden sei. Mir befahl der Regimentskommandeur, mich auszuschlafen, da noch schwierige Märsche bevorständen.

Als ich wieder auf war, ließ mich der Kommandeur des I. Bataillons ‚Der Führer', Diekmann, auf der Karte den Ort meiner Gefangennahme und den Weg bis zur Erschießung meines Fahrers zeigen. Er ging bald darauf mit der 3. Kompanie unter Führung des Hauptmanns Kahn fort, mit dem Ziel Oradour-sur-Glane ...«

Eine Verwechselung mit Oradour-sur-Vayres ist ausgeschlossen. Dafür sprechen der Ort der Gefangennahme bei Nieul, das von Gerlach gelesene Ortsschild Oradour-sur-Glane, das ebenfalls erkannte Hinweisschild „6,5 km bis Bellac" und das Sich-orientieren-können an der Bahnlinie Bellac–Limoges.

Die Fluchtstelle dürfte das Waldstück an der Straße Blond–Bellac hart nördlich Blond gewesen sein. Die blauen Uniformen der dort gesehenen Maquisards deuten auf die Gruppe des Maquis Lenoir, was nicht ausschließt, daß nördlich von Limoges auch ausgewichene Teile der Gruppen Guingouins und Guingouin selbst als Chef des Departements-Maquis waren. Es fällt auf, daß der Fahrer Gerlachs, von dem Gerlach sagt, er habe ihn zusammenbrechen sehen, möglicherweise überlebt hat, sonst könnte er nicht nach der Angabe des Dr. Gaubusseau[84)] zusammen mit Kämpfe erschossen worden sein. Allein das Nennen von Gerlachs Fahrer bei einer angeblichen Exekution im Bereich von Guingouins Stamm-Maquis bei St. Léonard ist ein handfestes Indiz, daß Guingouin zwischen Bellac und St. Léonard, also nördlich der Linie Limoges–St.Léonard, aktiv war. Das ging auch bereits daraus hervor, daß der Sergeant Canou, als er Kämpfe gefangennahm, gerade von einer Brückensprengung bei Brignac, 5 km nordwestlich von St. Léonard, gekommen war[79)].

Partisanen männlichen und weiblichen Geschlechts waren also am 9. Juni 1944 zweifelsfrei in Oradour. Dafür gibt es neben dem Gerlach-Bericht noch weitere Zeugen. Sie waren teiluniformiert, was darauf schließen läßt, daß es sich nicht um eine kleine Gruppe gehandelt hat, sondern um viele Gruppen, die sich ihrer Sache sicher fühlten – sie stellten sich zum Angriff auf Limoges bereit. Am 9. Juni wußten sie nämlich noch nicht, daß Tulle und Guéret wieder fest in deutscher Hand waren, sie hatten noch keine Feindberührung gehabt und waren über das, was an Kampfkraft in Gestalt einer deutschen Panzerdivision auf sie zurollte, etwa so wenig informiert, wie es Guingouin seinen KPF-Funktionären und den alliierten Offizieren der M.U.R. in seinem Buch vorwirft. So überbewerteten die Partisanen die Blockierung der Bahnlinie Limoges–Angoulême durch eine entgleiste Lokomotive völlig – nicht wissend, daß eine entgleiste Lok für einen, maximal zwei Bergepanzer einer Panzerwerkstatt-Kompanie kein Problem darstellt.

Aus Gerlachs Bericht ist weiterhin wichtig, daß er vor der Bäckerei in der Hauptstraße von Oradour gefesselt aufbewahrt wurde – es ist dies die Bäckerei Bouchoule, die noch eine Rolle spielen wird – und daß hier die Partisanenführung saß. Schließlich, daß die Haltung der Bevölkerung – jedenfalls der, die auf die Straße ging, was immer eine Minderheit ist – feindlich eingestellt war.

Das Abwarten von Anordnungen vor der Bäckerei, das Herauslotsen zu einer Art Feldwache, wo verpflegt wurde, das Weiterlotsen bis zu dem mit einer Trikolore gekennzeichneten Lkw, die Rolle der Tandem-Fahrer, die Telefonate, das alles signalisiert eine weit über Oradour hinausreichende Organisation und deren funktionierende Verbindungen.

Ein drittes Indiz einer Partisanenverbindung zwischen den Partisanen ostwärts von Limoges mit denen nordwestlich von Limoges tritt am frühen Morgen des 10. Juni 1944 in Erscheinung: ein Kradmelder findet auf der Hauptstraße von Limoges das Soldbuch des am Vortage westlich St. Léonard in Partisanenhand gefallenen und seither vermißten Sturmbannführers Kämpfe. Er liefert seinen Fund sofort auf dem Regimentsgefechtsstand ab. Dort löst er ein Rätselraten aus. Ehe sich der Leser daran beteiligt, muß nachgetragen werden, daß in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni 1944 der Major beim Stabe, Sturmbannführer Weidinger, wegen mangelhafter Funkverbindung mit der Division in Tulle mit einem Kradschützenzug nach Tulle gefahren war. Dort hat er dem inzwischen in Tulle befindlichen Divisionskommandeur auch von dem Verschwinden Kämpfes berichtet, die Lage gemeldet und die Befehle für den 10. Juni in Empfang genommen. Wie diese Befehle lauteten, haben wir bereits im 17. Kapitel anhand der Quelle 59 ausgeführt: von einer Befehlsgebung bezüglich Oradour fanden auch die französischen Historiker – zu ihrem Erstaunen – keine Spur. Weidingers Fahrt mit dem Kradschützenzug durch 100 km partisanenverseuchtes Gelände verlief in beiden Richtungen ohne Zwischenfälle. Den Grund für diese plötzliche Zurückhaltung erfuhr Weidinger auf dem Divisionsgefechtsstand in Tulle: die Erhängung von 98 Partisanen am Nachmittag in Tulle, die bereits Wirkung zeigte. Beim Regiment in Limoges hatte man davon noch nichts gewußt (Seite 258, a.a.O. 9).

Auf der Rückfahrt überholt Weidinger eine Lkw-Kolonne der Division mit einem geschlossenen französischen Arbeitsdienstbataillon, das in Tulle gefangengenommen worden war und zur Überprüfung dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Limoges überstellt wurde. Es macht einen hervorragenden Eindruck auf Weidinger, der daraus im Laufe des Tages eine Initiative zur Freilassung des geschlossenen Bataillons entwickelt.

Als Weidinger beim Regimentsgefechtsstand eintrifft, scheint die erste Spur von Kämpfe vorzuliegen: Kämpfes Soldbuch. Die Vermutungen gehen dahin, daß Kämpfe im Laufe der Nacht durch die Stadt transportiert worden sei und Gelegenheit gefunden hatte, sein Soldbuch abzuwerfen. Dann deutete seine Spur nach Westen oder Nordwesten von Limoges. Ganz überzeugt war die Regimentsführung von dieser Hypothese aber nicht, denn sie ließ im Raum St. Léonard, also im Raum der Gefangennahme und der Maquis-Gebiete ostwärts St. Léonard, auch an den folgenden Tagen unbeirrt weitersuchen. Allerdings bekam die Richtung, in der das Soldbuch zu weisen schien, dadurch einen neuen

Akzent, daß der Untersturmführer Gerlach nach Rückkehr von der Flucht von der Partisanentätigkeit nordöstlich von Limoges berichtete. Als dann auch noch die Sicherheitspolizei Agentenmeldungen an das Regiment weitergibt, wonach in Oradour-sur-Glane ein höherer Partisanenstab anwesend sei, in dessen Händen sich ein höherer deutscher Offizier befände, gab es eigentlich nichts, was gegen die Vermutung einer Verbringung Kämpfes nach Oradour sprach (Seite 266, a.a.O. 9).

Analysiert man das Soldbuch-Indiz, so ergibt sich nur eines zweifelsfrei, nämlich, daß das Soldbuch zusammen mit Kämpfe an die 40 km weiter ostwärts in Partisanenhand gefallen war, und daß das Soldbuch zehn Stunden später in der Hauptstraße von Limoges in großer Nähe zum Regimentsgefechtsstand aufgefunden wurde.

Die Hypothese, daß ein als Gefangener durch Limoges transportierter Kämpfe das Soldbuch abgeworfen haben könnte, muß ganz ausscheiden: er wäre gefesselt gewesen, geknebelt und mit verbundenen Augen, so daß er, selbst wenn das Fahrzeug die vielen militärischen Sicherungen überwunden gehabt hätte, sich weder hätte bemerkbar machen noch wissen können, wo er sich befand; noch hätte er auch nur eine Hand frei gehabt, das Soldbuch abzuwerfen, und das in Nähe des Gefechtsstandes (den er nicht einmal kannte, denn er war in der Nacht vorher, ohne Limoges zu berühren, direkt auf St. Léonard marschiert). War dies alles unmöglich, so war der Weg der Partisanen durch das deutsch besetzte und gesicherte Limoges mit einer solchen Fracht ganz unwahrscheinlich. Diese Hypothese muß also ausscheiden.

Mithin bleibt nur übrig, daß das Soldbuch von einer französischen Hand ausgelegt worden war. Daß dies ein V-Mann oder Kollaborateur getan haben könnte, nur um zu zeigen, daß Kämpfe irgendwo ohne Soldbuch sei, ist ebenfalls unwahrscheinlich, denn das Soldbuch mußte ja Kämpfe abgenommen worden und deshalb zuerst in Partisanenhand gewesen sein. Wäre es dann aber an einen V-Mann gekommen, so hätte dieser nicht das Soldbuch anonym ausgelegt, sondern sich gestellt und die Spur gewiesen. Die Form der Auslegung sollte also bewußt vieldeutig sein. Es bleibt deshalb nur übrig, was unser Gewährsmann[85)] bereits im vorigen Kapitel angedeutet hat: daß von Partisanenseite eine falsche Fährte gelegt werden sollte. Zwei gegensätzliche Motive sind denkbar:

a) die Partisanen hielten Kämpfe im ursprünglichen Bereich bei Cheissoux und wollten die Suchaktionen in entgegengesetzte Richtung lenken und ins Leere stoßen lassen;

b) die Partisanen suchten Repressalien zu provozieren und flankierten die Auslegung des Soldbuches mit manipulierten Agentenmeldungen, die auf Oradour wiesen.

Bei beiden Alternativen spielt es keine Rolle, ob Kämpfe in Oradour festgehalten wurde oder nicht, aber nur bei der zweiten waren Voraussetzungen gegeben,

die zum Eklat führen mußten, nämlich die unverhüllten Spuren greulicher Kriegsverbrechen der Partisanen in Oradour und bei Oradour, nämlich im Ort die verstümmelte Leiche eines deutschen Offiziers und vor Oradour ein Sanitätstransport des Heeres, den die Partisanen mit allen Verwundeten, die Fahrer ans Steuer gefesselt, verbrannt hatten. Dies sollte die Tatberichtserstellung später erbringen, wie General Lammerding hinterlassen hat[5] und wie es von anderen Zeugen belegt ist, die wir weiter unten nennen werden und die in den Akten der Rechtsschutzstelle und der Staatsanwaltschaft enthalten sind.

Es bleibt als dritte Möglichkeit nur übrig, daß die Partisanen zwar den Eklat im Sinne von Alternative b herbeiführen wollten, zumal die Provokation von Repressalien fester Bestandteil der Guerilla-Taktik war und ist, daß aber die Agentenmeldungen n i c h t fingiert waren, sondern echt. Sicher ist das freilich nicht, denn die Tatsache, daß Agentenmeldungen sowohl in Limoges eingingen als auch in St. Junien beim Sturmbannführer Diekmann, wie wir gleich erfahren werden – bei letzterem gar z w e i Agenten g e m e i n s a m (was nachrichtendienstlich ein Kuriosum darstellt) –, gibt Stoff für berechtigte Zweifel.

Eines jedenfalls dürfte kein Zufall sein, sondern eine von Partisanenseite beabsichtigte Wirkung: die deutsche Truppenführung sollte – sei es durch das Soldbuch, sei es durch Soldbuch u n d Agentenmeldungen – zu der Annahme gebracht werden, Kämpfe sei in Oradour-sur-Glane und müsse dort schnellstens befreit werden. Da bei einer solchen Befreiungsaktion aber die Schandtaten der Partisanen offenbar werden mußten, war die deutsche Truppe zur Repressalie unausweichlich herausgefordert.

In den Morgenstunden des 10. Juni meldeten sich zwei Franzosen auf dem Gefechtsstand von Diekmann in St. Junien. Sie gaben an, aus Oradour-sur-Glane zu kommen, wo ein höherer Maquis-Stab residiere, der einen höheren deutschen Offizier in seiner Gewalt habe. Dieser Gefangene solle am gleichen Tage im Rahmen einer öffentlichen Feier hingerichtet und verbrannt werden. Die Bevölkerung arbeite mit den Maquisards zusammen.

Diese Meldung geht über das, was V-Leute dem SD-Limoges berichtet hatten, insoweit hinaus, als hier von einer Hinrichtung und Verbrennung des gefangenen höheren Offiziers noch am selben Tage die Rede ist. Dieses Detail scheint darauf angelegt zu sein, die Deutschen zum schnellen Handeln zu bringen. Insofern scheint es sich bei den beiden Agenten um Provokateure gehandelt zu haben, denn Agenten, die unter Todesgefahr operieren, tun dies gewöhnlich allein – Verräter treten nur selten paarweise auf, weil jede Mitwisserschaft das Risiko unübersehbar macht.

Andererseits stimmen die gemeldeten Fakten: in Oradour befand sich tatsächlich ein Partisanen-Gefechtsstand, in Oradour wurde tatsächlich ein deutscher Offizier gefangengehalten und am Vormittag des 10. Juni umgebracht – im Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes 588 wird er als deutscher Ober-

zahlmeister ausgewiesen. Ob es sich um einen solchen gehandelt hat, ist fraglich. Der in Oradour als Gefangener arbeitende Pfarrer Klaus Schneider hat nach seiner Rückkehr angegeben[50)]:

»*Schon Anfang 45 bei dem Holzkommando berichtete ihm eine französische Frau, daß in der Gegend das Gerücht ginge, in Oradour sei ein SS-Sturmbannführer damals erschossen worden. Den Namen Kämpfe kannte die Frau nicht. Als die Frau weitersprechen wollte, hielt ihr der franz. Offizier den Mund zu.*«

Bei der Bewertung dieses Gespräches ist zu beachten, daß es Anfang 1945 stattfand, also lange vor dem Oradour-Prozeß, in welchem der Fall Kämpfe von der Verteidigung vorgebracht wurde. Die Frau kann das also nicht von der daraus resultierenden Pressekampagne gewußt haben, denn selbst die Aussage Pfarrer Schneiders vor Prof. Dr. Wache erfolgte im März 1949, also vier Jahre vor dem Prozeß in Bordeaux.

Es findet sich noch eine weitere Spur der beiden Agenten, die bei Diekmann anliefen. In dem von Guy Pauchou und Dr. Pierre Masfrand verfaßten Buch „Oradour-sur-Glane – Vision d'Epouvante“ findet sich folgende Schilderung der Gespräche am Mittagstisch im Hotel Milord kurz vor Ankunft der Deutschen am 10. Juni 1944 (Seite 25 a.a.O. 89):

»*Man plaudert, man scherzt; man spricht nebenher auch von den beiden Passage-Gästen, die am vorigen Tage der Gästetafel keine Ruhe gelassen haben mit den indiskreten Fragestellungen und den Bemühungen, ihre Nachbarn auszuhorchen.*«

Es handelt sich danach um Unbekannte, denn Namen sind nicht genannt. Wären sie als Agents Provocateurs zu Diekmann geschickt worden, wären sie bekannt gewesen und man hätte sie in dem genannten Buch sicher nicht erwähnt. Aus alledem ergibt sich, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit zwei nicht professionelle Zuträger spontan und aus eigenem Antrieb die Meldung zu Diekmann gebracht haben. Dafür spricht auch, daß sie zu zweit auftraten, was Profis nicht tun, und daß sie nicht nach Limoges berichteten, wo die SD-Zentrale war.

Diekmann glaubte anscheinend den beiden Männern und kombinierte, daß es sich bei dem in Oradour-sur-Glane befindlichen gefangenen höheren deutschen Offizier um Kämpfe handeln mußte.

Aber auch dies ist eine Hypothese, denn es kann nur vermutet werden, daß Diekmann bei Eintreffen der beiden Zuträger bereits gewußt hat, daß der Kommandeur des III. Bataillons seit dem Vorabend vermißt wurde. Die Vermutung geht aber sicher nicht fehl, denn Diekmann erhielt am Morgen des 10. auch den Regimentsbefehl für diesen Tag, und Diekmann setzte z.B. die Kompanie, die im Nachbarort Rochechouart untergezogen war, befehlsgemäß zu den befohlenen Einsätzen ein, wie Guy Pachou, der Souspréfect von Rochechouart, berichtet (Seite 20, a.a.O. 89). Wenn er aber den Regimentsbefehl bekommen hatte, so gewiß auch die Nachricht vom Vermißtsein Kämpfes, denn dieses bewegte das ganze Regiment.

Der Märchenerzähler Delarue – französische Historiker bezeichnen ihn so – berichtet (Seite 540, a.a.O. 59), daß Diekmanns Bataillon nach St. Junien geschickt worden sei, um die Sperrung der Eisenbahnbrücke bei St. Junien zu rächen und daß diese Rache nicht an einer 10.000 Einwohner zählenden Arbeiterstadt möglich gewesen sei, so daß ein anderes, möglichst partisanenfreies Dorf dafür herhalten sollte.

Das sind wirklich dümmliche Märchen. Die Unterbringung des Bataillons Diekmann im Raum Rochechouart–St. Junien war bereits vor dieser Sperrung im Divisionsmarschbefehl vorgesehen worden, wobei die Partisanenhäufung in diesen beiden Orten unbekannt gewesen war – es ging dabei lediglich um die Rundum-Sicherung von Limoges. Überdies wäre es unlogisch gewesen, das Bataillon nach St. Junien zu schicken, wenn es Oradour zerstören sollte. Es ist aber bemerkenswert, daß Rémy etwas berichtet, wovon die deutsche Truppenführung nichts weiß, nämlich daß angeblich der Gestapochef von Limoges, Kleist, mit dem Dolmetscher Patry und vier Milizionären am Morgen des 10. Juni nach St. Junien gefahren sei und mit Diekmann in dessen Gefechtsstand konferiert haben soll, wobei der Name Oradour gefallen sei, was vom mithörenden Hotelpersonal sofort dem Unterpräfekten mitgeteilt worden sein soll.

Zwar ist einzuschränken, daß der SD-Mann namens Kleist keineswegs der Gestapochef von Limoges gewesen ist, sondern von Rang Oberscharführer (Feldwebel); daß kaum denkbar ist, daß in einem Saal eines Hotels derartige makabre Vorhaben diskutiert worden sein dürften, sondern daß es sich allenfalls um eine Bestätigung der erhaltenen Agentenmeldungen durch einen Polizei-Angehörigen handeln konnte; schließlich hätte weder Diekmann machen können, was er wollte, noch hätte ihm Kleist irgend etwas befehlen oder auftragen können, sondern Befehle und Aufträge erhielt Diekmann ausschließlich von seinem Regimentskommandeur.

Man hätte dieses Intermezzo übergehen können, wenn es nicht ursächlich dafür gewesen wäre, daß der Unterpräfekt von Rochechouart, Monsieur Guy Pauchou, der Mitautor des Buches (89), dadurch (und von der Benutzung seines Telefons durch Diekmanns Stab) erfahren hatte, daß irgend etwas in bezug auf Oradour geschehen würde, so daß er Oradour ebenso warnen konnte und auch gewarnt hat, wie er es für die Refraktaire und Partisanen in Rochechouart am Vortage getan hatte. Oradour war gewarnt. Vor was?

Die Frage ist berechtigt: Diekmann brach sofort mit einem SPW nach Limoges auf und berichtete im Laufe des Vormittags seinem Regimentskommandeur, Oberst Stadler, von den erhaltenen Meldungen. Diekmann erfährt erst dort, daß Kämpfes Soldbuch in Limoges gefunden wurde, daß die Sicherheitspolizei gleichlautende V-Männer-Meldungen bekommen hatte und daß in Oradour-sur-Glane am Vortag Partisanen in Mengen von dem Untersturmführer Gerlach beobachtet worden waren (a.a.O. 8 und 9).

Diekmann ist ebenso wie Stadler überzeugt, daß es sich bei dem Gefangenen in Oradour um den Sturmbannführer Kämpfe handeln müsse, den es zu retten gilt. Diekmann ist mit Kämpfe befreundet und bittet den Regimentskommandeur, mit einer Kompanie nach Oradour marschieren zu dürfen, um Kämpfe zu befreien.

Hier liegt ein Versäumnis der Truppenführung, das auf die Sentimentalität der Freundschaft zwischen Diekmann und Kämpfe zurückgeht: anstatt unverzüglich die Kradschützenkompanie des Regiments, welches in Limoges zur Hand war und binnen einer halben Stunde in Oradour gewesen wäre, oder eine andere Regimentseinheit auf Oradour anzusetzen, erhält Diekmann den erbetenen Auftrag mit der Folge, erst nach St. Junien zurückkehren zu müssen, um dort die 3. Kompanie zu alarmieren, und dann mit dieser Kompanie auf Oradour zu marschieren. Zwei wertvolle Stunden, die den Geschichtsverlauf hätten beeinflussen können, gingen verloren.

Aber Stadler hat andere Vorstellungen: er will den Fall Kämpfe ohne Blutvergießen lösen. Das spricht ganz eindeutig für seine feste Überzeugung, daß Kämpfe in Oradour sei. So erhält Diekmann den Auftrag (Anlage 7 zu a.a.O. 8 und 266 ff a.a.O. 9, a.a.O. 5), unter allen Umständen zu versuchen, Kämpfe im Verhandlungswege freigegeben zu bekommen, nur, sofern dies aussichtslos wäre, die Ortschaft zu besetzen und Kämpfe zu befreien. Falls Kämpfe nicht gefunden würde, sollte Diekmann zahlreiche Gefangene, möglichst Maquis-Führer des dortigen hohen Stabes, machen, um genügend Gefangene für ein erneutes Austauschangebot zu haben.

Man wird annehmen dürfen, daß Oberst Stadler für diese prekäre Aufgabe nicht einen draufgängerischen Kradschützen-Kompanie-Führer hat einsetzen wollen, sondern daß er dem Bataillons-Kommandeur Diekmann, der einmal sein Adjutant gewesen war, das dafür nötige Geschick, die Umsicht und Besonnenheit zutraute. Man wird weiter erkennen, daß Stadlers Alternativen für ein Fehlschlagen der Verhandlungen ebenfalls unblutiger Art waren. Schließlich ist nachzutragen, daß Stadler bereits Austausverhandlungen eingeleitet hatte. Diekmann waren sie jedenfalls bekannt, so daß er deren Glaubwürdigkeit im Interesse des gefangenen Freundes nicht durch Affekthandlungen unterlaufen durfte[10)].

Diekmann wird von Stadler noch in alle Lage-Details eingewiesen und sodann von dem inzwischen geweckten Untersturmführer Gerlach ausführlich anhand der Karte in die Vorkommnisse und Beobachtungen, die er in und um Oradour gemacht hatte, eingewiesen. Es muß unterstellt werden, daß Gerlach insbesondere auch die Bäckerei Bouchoule bezeichnet hat als den Ort, an dem er gefangengehalten wurde und wo die Befehlszentrale der Partisanen zu sein schien.

Diekmann meldet sich sodann ab und erscheint erst am Abend wieder, nachdem unter Tage der Funkverkehr abgerissen war.

Im Verlauf des späten Vormittags kommt vom Divisionsstab der Ordonnanzoffizier beim Ic (O. 3), Obersturmführer Dr. Wache, nach Limoges, um den Regimentskommandeur bei den Nachforschungen nach Kämpfe zu unterstützen. Der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Limoges, Obersturmbannführer Meyer, stellt auf Anforderung des Regiments einen gefangenen Maquis-Führer aus dem Gewahrsam der Sicherheitspolizei zur Verfügung und bietet weitere fünfzehn Maquisards, später gar dreißig, zum Austausch an. Wie Weidinger als Augenzeuge berichtet, machte Oberst Stadler dem Maquis-Führer das von Obersturmführer Dr. Wache übersetzte Angebot: Freiheit für den Maquis-Führer gegen das Versprechen, sofort Verbindung mit seinem Stab zu nehmen und dort mitzuteilen, daß weitere 30 Maquisards freigegeben werden würden, sobald Kämpfe lebend zurückgegeben würde. Dazu werden 40.000 Francs Lösegeld angeboten und aus der Regimentskasse weitere RM 35.000 für den Unterhändler persönlich. Die beiden Beträge sind im Schrifttum uneinheitlich angegeben. Wichtig ist, daß Stadler in dem Bestreben, die Sache unblutig zu erledigen (wobei die Überlegung eine Rolle gespielt haben dürfte, daß Gewalt nur emotionsbelastete Gegengewalt hervorruft – denn Stadler war für Behandlung der Maquisards als Kombattanten –), sogar entgegen allen Gepflogenheiten und entgegen den geltenden Befehlen Geld angeboten hat.
Der Maquis-Offizier erklärte sich einverstanden, gab sein Ehrenwort und wurde mit dem Pkw zu den letzten deutschen Sicherungen am Stadtrand gebracht. Am Nachmittag rief er nochmals an und teilte mit, daß er seinen Stab noch nicht gefunden hätte. Eine Finte, denn das Nachrichtennetz der Maquisards, unterstützt von Post und Gendarmerie, funktionierte ausgezeichnet. Die Tatsache, daß von dem Manne nie wieder etwas gehört wurde, belegt, daß er entweder umgebracht oder daß seine Mission abgelehnt wurde. In beiden Fällen aber hatte das Angebot Stadlers die Partisanenführer erreicht und war ausgeschlagen worden. Wollte die Partisanenführung ein Blutbad? Und was hat sie am Ort des Geschehens, in Oradour getan, um es dahin zu bringen?
Diekmann jedenfalls hatte keinen Auftrag zu irgendeiner Repressalie. Hätte die deutsche Führung Repressalien erwogen, so hätte sie die Abteilung Sturmgeschütze nach Oradour in Marsch gesetzt und in völkerrechtlich unangreifbarer Weise das Dorf mit Sprenggranaten in Schutt und Asche gelegt; der Bericht Gerlachs hätte dafür ausgereicht.
Die deutsche Führung war aber anders, als die Partisanen-Literatur sie verzeichnet. Das ergibt sich auch aus der Freilassung des französischen Arbeitsdienst-Bataillons durch Standartenführer Stadler am Nachmittag des 11. Juni 1944. Stadler hält eine Ansprache, der Milizführer Le Jeune ist zugegen und dankt, ein lothringischer Priester dolmetscht, der Marsch des französischen Bataillons mit den eigenen Offizieren durch die Stadt beschließt die Zeremonie. Dankesworte in Limoges, in Presse und Rundfunk. Geschehen am 11. Juni 1944 in Limoges beim Regiment „Der Füher“ von der 2. SS-Pz.Div. „DR“.

20. Diekmanns Maßnahmen und Feststellungen

Der Bataillonskommandeur Diekmann hatte vom Regimentskommandeur die im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Befehle erhalten. Hatte schon der Divisionsbefehl für den 10. Juni 1944 nichts über Oradour enthalten, so enthielt auch der aufgrund der Lage am Morgen des 10. Juni in Limoges von Oberst Stadler an Major Diekmann gegebene Sonderbefehl nichts von Gewalttat. Diekmann hatte vielmehr Befehl, die Herausgabe des gefangenen Majors Kämpfe durch Verhandlungen zu bewirken; für den Fall, daß dies nicht gelänge, die Ortschaft nach Kämpfe durchsuchen zu lassen und Kämpfe zu befreien, und nur für den Fall, daß Kämpfe nicht gefunden wurde, Gefangene für Austauschverhandlungen zu machen, vorzugsweise höhere Partisanenführer, in jedem Fall aber Partisanen und nicht Zivilbevölkerung, also keine Geiseln, sondern Freischärler, die ohne den Austausch zweifelsfrei dem Tode verfallen waren.

Dies ist der Lagezustand bis zum Eintreffen Diekmanns in Oradour. Diekmann hatte erst die 3. Kompanie aus St. Junien zu holen. Bevor das Eintreffen Diekmanns in Oradour-sur-Glane untersucht wird, könnte ein Blick auf die Partisanenliteratur in bezug auf Befehlsgebung und Lage in Oradour aufschlußreich sein.

Da ist zunächst die von Guingouin (Seite 182, a.a.O. 78) aufgestellte und von fast allen Autoren seines Lagers kolportierte Behauptung:

»Während sich die SS anschickte, die Erhängung der 99 Märtyrer an den Balkonen und Laternen der Stadt (Tulle, d. Verf.) auszuführen, erklärt ein Offizier des Stabes von Lammerding seinem entsetzten Quartierwirt, dem Postbeamten Virolle: ‚Hundert Kilometer von hier wird etwas viel Schrecklicheres passieren'.«

Es handelt sich der Aussage nach eindeutig um den 9. Juni nach 16.00 Uhr, denn vorher begannen die Exekutionsvorbereitungen in Tulle nicht. Zu diesem Zeitpunkt marschierte der Sturmbannführer Kämpfe mit seinem SPW-Bataillon noch auf Guéret, das zu dieser Zeit schon von Heereseinheiten von Osten her mit Hilfe von Luftwaffenunterstützung angegriffen wurde. Das war dem Offizier vom Stabe Lammerdings selbstverständlich bekannt und erschien ihm wegen des Einsatzes von Luftwaffe und einem gepanzerten Bataillon als etwas im Partisanenkrieg sehr Ungewöhnliches. Wenn diese Äußerung überhaupt so gefallen war, was man anzweifeln kann, so kann nur die Rückeroberung von Guéret gemeint gewesen sein, das 136 km nördlich von Tulle liegt; die Entfernungsangabe hat dabei wenig Beweiswert, da sie sehr beiläufig von einem in der Gegend ortsfremden Offizier gemacht worden sein soll. Sicher ist, und darauf kommt es allein an, daß Kämpfe noch nicht gefangen, geschweige denn nach Oradour verschleppt war und daß auch der Untersturmführer Gerlach noch nicht von Oradour geflohen war. Niemand wußte etwas von einer Ortschaft namens Oradour-sur-Glane, so daß auch niemand ein Geschehen dortselbst voraussehen, ge-

schweige gegenüber der Zivilbevölkerung eines anderen Departements voraussagen konnte.

Nicht anders verhält es sich mit einer anderen Belastung der Führung der Division durch Guingouin (Seite 181, a.a.O. 78):

»Es war schon vor der Landung (der Alliierten, der Verfasser), daß der Marsch auf Limoges vorbereitet wurde: nicht nur die SS gibt das zu, sondern auch der Elsässer Diebolt, Ordonnanz des Regimentskommandeurs ‚Der Führer', der desertiert war und sich der Résistance angeschlossen hatte, erklärte, erfahren zu haben, daß sein Truppenteil bald aufbrechen und eine Stadt des Centre niederbrennen würde.«

Guingouin meint sodann, der Befehl des ObWest von Rundstedt vom 8. Juni 1944, dessen Inhalt zum Partisanenkampf im Zentralmassiv er zitiert, habe dieses Vorhaben des Regiments DF nur unterstützt.

Dazu ist zu sagen: Niemals hat der Regimentskommandeur des Regiments „DF", auch keiner seiner Bataillonskommandeure, eine Ordonnanz namens Diebolt oder ähnlich gehabt[10], niemals wurden Anordnungen der höheren Führung, die unter hohem Geheimhaltungsgrad erlassen wurden, in der Gegenwart von Offiziersburschen erörtert; niemals ist vor dem Befehl des ObWest vom 7. Juni Mitternacht, der bereits nach erfolgter Invasion erging, von einem Marsch der Division oder des Regiments ins „Centre" die Rede gewesen, weil die Division bis zum 7. Juni 1944 auf den Abtransport per Bahn an die Invasionsfront wartete; und hinsichtlich der Verbrennung einer Stadt ist zu sagen, daß dies nicht einmal in Tulle geschah, obwohl dort der Anlaß nach Kriegs-Völkerrecht angemessen gewesen wäre, daß aber sogar die Befehlsgebung des Regimentskommandeurs Stadler vom 10. Juni vormittags in bezug auf die Expedition Diekmanns auf Oradour-sur-Glane nichts Derartiges vorgesehen hatte[7, 10].

Wenn Diebolt ein Überläufer war, so sind seine Aussagen als das zu qualifizieren, was Überläufer, die sich aufwerten wollen, in aller Regel von sich geben: Geschwätz. War Diebolt etwa der Elsässer, der als Partisan für Gerlach gedolmetscht hatte? Dann wäre das der Beweis, daß Guingouin in Oradour selbst gewesen war.

War Oradour wirklich ein friedliches Dorf, wie die Partisanen-Literatur glauben machen will? Die Aussage des Untersturmführers Gerlach steht dagegen. Hat es in Oradour keine Waffen, Munition und Sprengmittel gegeben, wie glauben gemacht werden soll? Dazu hat sich der Résistance-Führer des Departements Corrèze, René Jugie alias GAO, gegenüber Otto Weidinger am 17. Mai 1968 vor Zeugen wie folgt geäußert (a.a.O. 1):

»... es sei früher immer wieder von französischer Seite betont worden, daß Oradour ein kleines friedliches Dörfchen gewesen sei, in dem es keine Maquisards gegeben hätte. Das sei jedoch völliger Unsinn. Es habe damals überhaupt keine Ortschaft ohne Maquisards gegeben, und in jeder Ortschaft habe es auch Waffen gegeben ...«

GAO mußte das wissen, denn er war dafür in seinem Departement zuständig. Er wiederholt sodann die Legende von der von den Deutschen mit Nebelkerzen ausgeräucherten und mit Hilfe von Reisigbündeln niedergebrannten Kirche, ein Vorwurf, der als Zwecklüge erfunden worden ist und weiter unten zweifelsfrei wiederlegt werden wird, denn die Kirche wurde nicht durch deutsche Brandlegung zerstört.

Der bereits zitierte Pfarrer Klaus Schneider (a.a.O. 50) hat diesbezüglich einige Aussagen gemacht, die von Prof. Dr. Wache wie folgt festgehalten worden sind:

»Zum Fall Oradour sind von franz. Seite nicht eine, sondern zwei Denkschriften erschienen. Beide hat Schneider selbst gesehen. Die erste von 1944 mit Lichtbildern von Kinderleichen, deren Skelette an Türen gekreuzigt abgebildet waren u.s.w., abgehackte Glieder etz. Er vermutet, daß diese Schrift in Limoges herausgegeben worden ist. In dieser ist auch die Beschwerdeschrift des Bischofs von Limoges an Pétain und an das deutsche Generalkommando wegen Sprengung der Kirche abgedruckt. Die zweite Denkschrift hat die Greuelbilder nicht mehr! Schn. will sich bemühen, beide Denkschriften zu beschaffen ...

Schneiders Vermutung geht dahin: Wegen der Erschießung des deutschen Offiziers etz. (man beachte die Selbstverständlichkeit, mit der dies bereits 1949 gesagt wurde, d. Verf.) sollten die Männer von O. erschossen werden. Der Führer des Exekutionskommandos, also Diekmann, hat für diese Zeit befohlen, daß sich alle Frauen und Kinder in die Kirche zurückziehen müßten, um nicht zusehen zu können.

Nach Meinung von Schn. waren in der Kirche von O. größere Mengen Sprengstoff von seiten der Maquis versteckt. (Schneider meinte, daß er sehr viele Fälle wisse, wo dies der Fall gewesen sei, daß gerade in Kirchen, sogar in Beichtstühlen Munition versteckt war!)

Und nun gibt's zwei Möglichkeiten – entweder hat sich diese Munition durch Zufall oder durch Böswilligkeit entzündet und so kam es zur Katastrophe.«

Schneider gab dann einen Hinweis auf mögliche Böswilligkeit, der aber hier nicht erörtert wird, weil er unbewiesen blieb.

Schneiders Vermutung kommt Gewicht zu: er hat zeitweilig auch in Oradour gearbeitet und kennt viele Überlebende des Dorfes. Als katholischer Priester hat er auch Vertrauen genossen, wenngleich er damals nicht seelsorgerisch amtierte. Daß in Oradour ein Offizier erschossen worden ist, neben anderen Untaten der Partisanen, wird bei Schneiders Erzählung als bekannt vorausgesetzt. Der Sprengstoff in der Kirche, der zur Katastrophe geführt hat, wird von Schneider sicher nicht leichten Herzens erwähnt worden sein: er war selbst Priester. Die beiden Denkschriften dürften die von Poitevin gewesen sein[94)].

In diesem Zusammenhang wird ein Leserbrief in einer französischen Zeitschrift wiedergegeben, der viele Jahre zurückliegt, dessen Zitierung deutscherseits aber immer vermieden wurde, weil Leserbriefe keine sichere Quelle darstellen. Nachdem sein Inhalt aber mehrfach verifiziert werden konnte, wird er hier zi-

tiert, weil er ein sehr lebendiges Bild von den Zuständen in Oradour vor dem Eintreffen der 3. Kompanie und Diekmanns gibt. Er lautet (a.a.O. 90):

»Ich stamme aus diesem Ort, und ich war dort an jenem traurigen Tage. Die Deutschen waren eben abgezogen, und die Maquisards zogen ein. Ein höherer deutscher Offizier war in die Hände der Maquisards gefallen, man hatte ihn bei einem getarnten Überfall gefangengenommen. Er wurde fürchterlich auf dem öffentlichen Stadtplatz von den Maquisards gefoltert, es war abscheulich. Als ich nach Hause kam, sagte ich: ‚Wenn die Deutschen zurückkommen, werden sie sich, glaube ich, rächen'. Und sie kamen zurück, und die Maquisards verdufteten ... wie ein Schwarm Spatzen, hauptsächlich aber in die Kirche, wo ihre Waffen gestapelt waren. Viele Personen flüchteten sich mit ihnen, und deshalb kam dieses fürchterliche Massaker zustande.«

Die Schilderung ist zur Anonymisierung von einem anderen Leser eingesandt worden. Dies alles wußte Diekmann aber nicht, als er auf Oradour vorrückte. Er wußte nur von den beiden Agenten, daß so etwas bevorstehen sollte, und er hatte Befehl, es möglichst unblutig zu verhindern. Es bleibt nur die Frage, ob noch etwas zu verhindern war, als er in Oradour ankam; diese Frage wird gelöst.

Als Weidinger 1968 mit GAO zusammentraf, machte Weidinger die Bemerkung, Diekmann hätte am Morgen von einem Franzosen die Warnung vor der in Oradour bevorstehenden Folterung eines höheren deutschen Offiziers bekommen; GAO unterbrach hierauf Weidinger mit dem Bemerken, es wären nicht einer, sondern zwei Franzosen gewesen[1]. Der Partisanenführer wußte also von den beiden Agenten; das läßt Spekulationen zu ... –

Im Hinblick auf vorher in Oradour gewesene deutsche Soldaten ist es etwas verwirrend, bei Ph. Beck (Seite 11, a.a.O. 91) zu lesen:

»Die einzigen deutschen Soldaten, die im Dorf je gesehen wurden, waren einige Offiziere, die zum Essen in die Hotels gekommen waren. Es wurde über Truppenbewegungen in der Gegend, insbesondere in St. Junien, 6 km entfernt gelegen, gesprochen, aber es wurden keine Sicherungstruppen erwartet. Die Gespräche drehten sich meist um die Landungen in der Normandie. Die Leute nahmen an, daß auf lange Sicht das Ende der deutschen Besatzung abzusehen war.«

Die Geschichte müßte sich also nach der Landung der Alliierten, d.h. nach dem 6. Juni, zugetragen haben, zur selben Zeit, da das Limousin allerorten im Aufstand war und die FTP Guingouins sich anschickten, Limoges zu stürmen.

Die Geschichte ist unglaubwürdig, denn die Truppenbewegungen bei St. Junien datierten an demselben 9. Juni, an dem Gerlach als Gefangener in Oradour gewesen war und an dessen Abend die zwei Franzosen im Hotel Milord erfuhren, daß die gegenwärtigen Partisanen einen gefangenen deutschen Offizier am nächsten Tage zu Tode foltern wollten. Hier scheint Beck einer Zwecklüge aufgesessen zu sein, die den friedlichen Charakter Oradours vor Ankunft Diekmanns vorspiegeln soll.

Dem Leser ist bekannt, daß in Tulle bei Invasionsbeginn alle Schulen geschlossen wurden, um die Kinder nicht zu gefährden. Die Atmosphäre in jenen Tagen beschreibt Guy Salignon (Seite 25, a.a.O. 79) wie folgt:

»Es muß vor allem anderen versucht werden, die Atmosphäre jenes Monats Juni zu 1944 zu rekonstruieren. Es war der Monat der beiden Massaker mit nur wenigen Stunden Zeitabstand, von Tulle und Oradour. Der Monat der wütenden Gefechte der Partisanen, die sich im ganzen Limousin erhoben hatten. Der der summarischen Exekutionen, der Verbrechen, der Irrtümer und auch der Rache. Es ist der verdammte Monat, der aber trotz allem die Befreiung ankündigen sollte.«

In dieser Stimmung war das Limousin. Und in dieser Stimmung, als in Limoges bereits geschossen wurde und jede Stunde den Fall der Stadt hätte bringen können, will es Guy Pauchou so darstellen, als ob Oradour am Rande des Geschehens gelegen hätte: man beging dort die Sommerfrische, man versammelte sich zu einem ländlichen Wochenende, man sitzt friedlich beim Mittagstisch im Hotel Milord, die Kinder sind zu einer schulärztlichen Untersuchung und Impfung versammelt, die Tabakzuteilung wird verteilt (Seite 23 ff, a.a.O. 89) – kein Gedanke an Krieg, kein Gedanke an Maquisards, keine Waffen, keine Sprengstoffe weit und breit – ein durch und durch friedliches und friedfertiges Dorf, ein wenig schläfrig in die Junisonne blinzelnd, die um 14.00 Uhr doppelter Sommerzeit im Zenit steht. Da bricht das Ungeheuer des Krieges und des Mordes in die Idylle ein:

Philip Beck, britischer Autor, schrieb dazu 1979 in seinem Buch (Seite VII, a.a.O. 91):

»Ich bin überzeugt, daß die Bevölkerung von Oradour nichts tat, was ihr entsetzliches Schicksal provozierte. Ich glaube tatsächlich, daß, wäre nicht die außerordentliche Rücksichtslosigkeit und Ungeduld eines Mannes gewesen, sich das Massaker nicht ereignet haben würde. – Spätere Forschungen mögen anderes erweisen, ich aber glaube, daß bei den gegenwärtigen vorhandenen Beweisen meine Darstellung der Wahrheit so nahekommt, wie sie heutzutage nur kommen kann.«

Beck ist sehr vorsichtig: er läßt andere Erkenntnisse auf dem Boden anderer Beweise zu. Das macht verständlich, daß er keinerlei Vorbehalt zu einer von ihm selbst veröffentlichten Tatsache macht, die er wie folgt beschreibt (Seite 12, a.a.O. 91):

»Es gab mehrere Gruppen von „Fremden“ im Dorf. Zwischen zwanzig und dreißig Spanier, die vor dem Bürgerkrieg hier Zuflucht genommen hatten, arbeiteten in Oradour ... «

Hier hätte Beck stutzig werden müssen, denn von dieser Gruppe von 20 bis 30 Rotspaniern (denn nur solche flüchteten nach Frankreich) findet man im Verzeichnis der Toten nur einen Mann dieser Nationalität vom Jahrgang 1890 sowie 5 Frauen und 3 Kinder. Zehn bis zwanzig von ihnen fehlen also unter den Toten. Es dürfte sich überwiegend um Männer handeln. Nicht nur der sowjetische Hauptmann des Maquis des Col. Bernard, sondern auch diese sehr spezifische

Gruppe läßt Rückschlüsse zu in Hinsicht auf die „spanischen Grausamkeiten", die aufgefunden wurden und in bezug auf die Tatsache, daß sich die Partisanen den Folgen weitgehend entzogen haben.

Denn der Unterpräfekt von Rochechouart hatte nicht vergessen, die Maquisards, illegalen Arbeitsverweigerer, entflohenen Kriegsgefangenen und Deserteure auch in Oradour zu warnen; so konnten sie fliehen „wie ein Schwarm Spatzen", wenn man dem Leserbrief im „Rivarol" Glauben schenken will.

Es wäre aber sicher ungerecht, nur diese Minderheiten für das Geschehene verantwortlich zu machen. Denn nichts konnte geschehen, ohne daß Männer wie Guingouin oder Bernard oder Lenoir die Übergriffe und Grausamkeiten deckten. Und von Grausamkeiten wird man sprechen müssen, wenn man von verbrannten Verwundeten und zu Tode gefolterten Gefangenen erfährt.

Die 3. Kompanie unter ihrem Kompaniechef, Hauptsturmführer (Hauptmann) Kahn, im Zivilberuf Polizeibeamter, und unter dem Kommando des Bataillonskommandeurs, Sturmbannführer (Major) Diekmann, nähert sich Oradour auf verschiedenen Wegen so, daß die Ortschaft alsbald umstellt ist. Der genaue Ablauf ist kaum rekonstruierbar, weil alle Berichte darunter leiden, daß die Berichtenden nur einen Ausschnitt des Geschehens wahrgenommen haben. Sicher ist, daß die Ortschaft erst weiträumig umstellt worden ist, was von den Unterscharführern (Unteroffizieren) Boos und Gary, die beide einen stehenden Spähtrupp führten, bezeugt wurde bzw. wird. Boos hat das in Bordeaux ausgesagt[92)], Gary gegenüber dem Verfasser[93)]. Gary erklärte darüber hinaus, daß ihm wie der Kompanie bekanntgegeben worden sei, daß der Auftrag lautete, Kämpfe zu befreien. Auch der angeklagte Elsässer O. hat am 29. Januar 1953 im Prozeß in Bordeaux ausgesagt (Seite 331, a.a.O. 45; die Abkürzung des Namens erfolgte zur Anonymisierung im Original-Opus):

»*Man hatte uns gesagt, daß ein Major gefangengenommen worden sei und daß es hier Repressalien geben würde. Einen Kilometer vor dem Dorf mußten wir von den Fahrzeugen steigen. Wir haben die Leute, die sich unterwegs befanden, gesammelt* . . . «

Fast alle der in Bordeaux angeklagten Soldaten gaben an, gewußt zu haben, daß die Befreiung eines SS-Majors Gegenstand der Aktion gewesen war. Dieses Motiv kann also nicht später erfunden worden sein, wie die Partisanenliteratur behauptet.

Die Sicherungsgruppen um das Dorf blieben auf ihren Posten bis nach dem Abflauen der Brände, sie wurden vom 3. (schweren) Zug gestellt.

Daß die Truppe bei Annäherung beschossen worden sei, dessen erinnert sich Gary nicht. Gleichwohl hat Diekmann am Abend gemeldet, daß er bei Annäherung Feuer erhalten habe. Das gab auch der Hauptsturmführer Kahn zu Protokoll[5)]. Die Meldung Diekmanns wird vom Regimentsadjutanten, Hauptsturmführer Werner[10)], und von dem damaligen Major beim Stabe, Weidinger[7)], be-

stätigt. Die Meldung des Regimentskommandeurs Stadler an die Division lautet gleich und fand im Stückler-Bericht ihren Niederschlag[8)].

Auch von französischen Überlebenden wird von Schießereien berichtet, ohne daß diese Berichte erkennen lassen, aus welchem Grunde gehörte Schüsse als nur aus deutschen Waffen stammend erkannt wurden und weshalb Schüsse französischen Ursprungs ausgeschlossen bleiben sollen.

So erwähnt der Zeuge Jean Hubert Desourteaux (Seite 338, a.a.O. 45):

»Während ich die deutschen Fahrzeuge kommen sah, hatte ich kein reines Gewissen. Ich war ein geflohener Gefangener. Ich floh. Ich lief bis zu einer Wiese im Süden des Dorfes. Die Kugeln pfiffen. Ich kehrte um . . . «

Der Zeuge Aimé Renaud (ebenda) wird von einer Patrouille aufgegriffen, als er sich zur Flucht anschickt. Er entkommt seinen Bewachern an einer Straßenecke durch einen Sprung über die Mauer. Eine Garbe trifft ihn nicht.

Mehrere Autoren berichten, daß die deutschen Truppen bei Annäherung an das Dorf zur Einschüchterung viel geschossen hätten. Es bleibt offen, woran die Einschüchterungsabsicht erkannt wurde und wodurch ausgeschlossen werden kann, daß es sich nicht um Feuererwiderung gehandelt habe, da es unmöglich ist, bei Feuer von mehreren Seiten zu unterscheiden, ob es aus feindlichen oder eigenen Waffen stammt.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, daß bei Annäherung der Deutschen geschossen worden ist.

Die Angabe Diekmanns und Kahns, sie wären bei Annäherung an das Dorf beschossen worden, deckt sich mit Feststellungen, die Offiziere des Deuxième Bureaux der Vichy-Regierung getroffen haben und die Lammerding zugänglich geworden waren[5)].

Auszuschließen ist weder, daß Teile der Kompanie Feuer erhielten, ohne daß andere Teile dies bemerkten, noch daß zur Begründung einer unverzüglichen Besetzung der Ortschaft das Beschossen-worden-sein nur als Vorwand gebraucht wurde. Bei der kritischen Würdigung der vorhandenen Beweise wird man aber nicht außer acht lassen dürfen, daß der erste Teil des Auftrages Diekmanns, nämlich Kämpfe durch Verhandlungen freizubekommen, nach Lage der Dinge kaum anders als durch Eindringen in die Ortschaft zu bewerkstelligen gewesen wäre, zum anderen, daß das weitere Verhalten Diekmanns sich in den ersten Phasen genau an die gegebenen Befehle Stadlers gehalten hatte.

Es mag sein, daß der erste Teil der Aufgabe durch Entsenden von Parlamentären zweckmäßiger zu lösen gewesen wäre. Da aber die Ortschaft nach den Vorfällen des Vortages, die Gerlach berichtet hatte, eindeutig von Partisanen besetzt sein mußte, wäre diese Maßnahme kriegsrechtlich einer Anerkennung der Partisanen als reguläre Truppe gleichgekommen. Dies aber schlossen die bindenden Rahmenbefehle des ObWest aus. So bleibt ein Hinweis Garys, daß der Kompa-

niechef, Hauptsturmführer Kahn, als ehemaliger Chef der Feldgendarmerie der Division in der Partisanenbekämpfung zur Rigorosität geneigt hätte, ein aus der Kausalkette durchaus wegdenkbares Glied und ist deshalb nicht mehr als ein nichtkausaler Verdacht. Andererseits spricht sowohl die weiter unten angegebene Stärke des Verbandes dafür, daß ein Zug die Außenbezirke besetzte, was Gary auch angibt, als auch Garys Wissen[93)] von einem dicht vor Oradour aufgefundenen massakrierten deutschen Sanitätstransport, daß Diekmann von diesem Fund bereits wußte, als er sich entschloß, die Ortschaft Oradour sofort zu besetzen, denn Diekmann meldete neben dem Beschossen-wor-den-sein insbesondere, er hätte mehrere hingerichtete deutsche Soldaten vorgefunden. Das würde erklären, daß Diekmann, als ihm bei der Umzingelung Oradours der grausige Fund gemeldet wurde oder er ihn gar selbst machte, sich zur sofortigen Besetzung des Ortes entschließen mußte.

Bei Delarue (Seite 540, a.a.O. 59) wird gesagt, daß vier Lastwagen und ein SPW am Ortseingang gehalten hätten, während ein anderes gepanzertes Fahrzeug (vermutlich der Befehls-SPW Diekmanns, der Verfasser) einen Erkundungsvorstoß nach Norden unternommen hätte. Hat sich Diekmann bereits zu diesem Zeitpunkt von der Richtigkeit der Meldung des verbrannten Sanitätstransportes überzeugt?

Wenn Detailangaben auf Wahrheitsgehalt schließen lassen, was nicht unumstritten ist, so gäbe Philip Beck die genaueste Erklärung der ersten Vorgänge in Oradour (Seite 14 f, a.a.O. 91, Übersetzung aus dem Englischen vom Verfasser):

»Es war genau 2.15 Uhr nachmittags, als die SS ankam. Bis zum Ende der Operation war alles genau nach Zeitplan ausgearbeitet. Es fuhren gut ein Dutzend Fahrzeuge in der Kolonne. Fünf davon – drei Mannschaftswagen und zwei Kettenfahrzeuge – fuhren geradeaus die Hauptstraße hinauf bis fast zum Ortsende. Dort drehten die letzteren um und kamen bis zur Brücke über die Glane zurück. Beide Enden der Hauptstraße waren so blockiert, während andere Fahrzeuge schnell durchfuhren, um die anderen Ausgänge zu sperren.«

An dieser Stelle muß eingeschoben werden, daß ein anderer Autor, Albert Hivernaud, die Annäherung genauer beschreibt (Seite 96, a.a.O. 6). Danach kamen zwei SPW und drei LKW auf der Straße von Confolens und hielten 800 m westlich vom Ortseingang bei der Domaine Bel Air. Die SPW fuhren nach Osten, um die Glane-Brücke nach Limoges zu erreichen. Weitere fünf LKW standen auf der Straße von St. Junien nach L'Auze, ca. 1.500 m auswärts.

Dieser Darstellung ist zu entnehmen, daß Diekmann die Ortschaft weiträumig umfassen ließ und daß er selbst, aus Richtung Confolens kommend, bereits bei Annäherung an Oradour die Reste des niedergemachten deutschen Sanitätstransportes gesichtet hat. Diese lagen an diesem Zufahrtsweg, wie Lammerding[5)] berichtete.

Die Angabe Becks, daß es sich um ein Dutzend Fahrzeuge, darunter zwei Schützenpanzerwagen, gehandelt habe, trifft zu.

Diekmann hatte vom III. Bataillon 2 SPW ausgeliehen, davon wurde einer als Sanitäts-, der andere als Befehls-Panzer benutzt, während die 12 LKW nicht die ganze Kompanie ausgemacht haben können. Es müssen also Teile außerhalb des Dorfes auf Sicherungen der Verkehrswege und zur Besetzung der verstreuten Weiler eingesetzt gewesen sein. Es ist sicher, daß in der Ortschaft selbst nur zwei Züge der Kompanie verwendet wurden. Das läßt erkennen, daß Diekmann und Kahn in der Ortschaft selbst sehr ökonomisch mit dem begrenzten Personal umgehen mußten. Anzunehmen ist, was auch bezeugt ist, daß die Mehrzahl der Elsässer der Sprachkenntnisse wegen in der Ortschaft verwendet wurde. Weiter bei Beck:

»Die Fahrzeuge waren besetzt mit jungen Soldaten in Tarnjacken und Stahlhelmen mit Tarnüberzügen. Sie waren schwer bewaffnet mit Gewehren und Maschinen-Gewehren. Sie sprangen ab, sobald die Fahrzeuge anhielten, und eilten unter den bellenden Befehlen ihrer Vorgesetzten davon, um die Ortschaft gänzlich zu umschließen. Als die Operation beendet war, wurde eine weiße Leuchtkugel abgeschossen.«

Bis hierher war nichts geschehen, was einer unblutigen Befreiung Kämpfes entgegengestanden hätte. Auch der weitere Verlauf ist deutlich von dem Bemühen Diekmanns gekennzeichnet, Kämpfe herausgegeben zu erhalten oder ihn im Austausch zu bekommen oder ihn zu befreien. Beck berichtet weiter:

»Der Bürgermeister wurde vom befehlsführenden Offizier der SS herbeizitiert. Der Ausrufer des Dorfes, Herr Depierrefiche, wurde in der Begleitung von zwei Soldaten losgeschickt, seine Trommel zu rühren und zu verkünden, daß die gesamte Bevölkerung sich unverzüglich unter Mitbringung ihrer Personalausweise auf dem Marktplatz versammeln müßte.«

Beck berichtet dann, daß aus den umliegenden Weilern weitere Wagenladungen von Einwohnern mit Mannschaftstransportwagen herangefahren wurden – was ein weiteres Indiz dafür ist, daß außerhalb des Dorfes weitere Teile der Kompanie mit Fahrzeugen eingesetzt worden waren.

Bei der Versammlung der Dorfbevölkerung ging es vermutlich wenig sanft zu. Die Berichte der Überlebenden lassen erkennen, daß viele sich zu verbergen suchten und daß das auch vielen gelang. So berichtete der Partisanenführer und Journalist Pierre Poitevin in seinem 1944 erschienenen Buch (S. 25, a.O. 94):

»Auf dem Marktplatz versammelt sich ein Großteil der Bevölkerung. Nach den Schätzungen mehrerer Überlebender könnte es sich hier um 700 bis 800 Personen gehandelt haben. Aber viele andere, an die hundert vielleicht, sind in den Häusern geblieben und versteckten sich in den Kellern, Speichern, Scheunen und Gärten.«

Das harmonisiert natürlich wenig mit dem angeblich so guten Gewissen dieses als friedlich beschriebenen Dorfes. Auf diesen Eindruck zielt wohl auch die Szene, die Beck aus einer Schule beschreibt (Seite 19, a.a.O. 91), daß der Lehrer

bei Aufforderung, sich zum Marktplatz zu begeben, gerade an die Tafel geschrieben hätte:

»Je prends la resolution de ne jemais faire de mal aux autres.« (Ich beschließe, niemals anderen Böses anzutun.)

Natürlich läßt sich diese Szene, wäre sie geschehen, auch anders interpretieren, dann nämlich, wenn man in Betracht zieht, daß in Oradour an deutschen Soldaten und Verwundeten mehr als Böses verübt worden war.

Was dann geschah, beschreibt Beck so (Seite 20, a.a.O. 91):

»Um 2.45 nachmittags war die Versammlung fast abgeschlossen ... Der Bürgermeister, über einen SS-Dolmetscher im Gespräch mit einem deutschen Offizier, erhielt Auftrag, eine bestimmte Anzahl Geiseln auszusuchen. Er sagte, daß könnte er nicht tun, und wurde daraufhin von der Szene weg zur Bürgermeisterei gebracht. Als er einige Minuten später mit seiner Bewachung zurückkam, hörte man ihn sagen, er würde sich selbst als Geisel anbieten, und wenn weitere wirklich notwendig wären, so könnte man seine vier Söhne ebenfalls nehmen.«

Der Bürgermeister Dr. Desourteaux war sicher ein Ehrenmann und ein selbstloser dazu. Er war der Vichy-Beamte. Denn da er wußte, was geschehen war, konnte er sein und seiner Söhne Schicksal als Geiseln wohl voraussehen, abgesehen davon, daß sich zwei davon versteckt hielten, davon einer ohne Papiere ...

Aber es ging, wie bereits gesagt, nicht um Geiseln, sondern um Partisanen zum Austausch. Mit einer Geisel in Gestalt des Bürgermeisters war also Diekmanns Auftrag nicht zu erfüllen. Daß Diekmann aber solche Austauschgeiseln brauchte und nehmen wollte (was entschieden im Gegensatz steht zu der Unterstellung, er hätte von Anfang an nur das Dorf niederbrennen und die Bevölkerung töten wollen), geht aus einer Fußnote bei Beck hervor. Sie lautet:

»Berichte über die Anzahl der Geiseln schwanken. Am häufigsten wird sie mit 30 angegeben, aber ein Bericht sagt 5, was auf das Bürgermeisters Angebot beruhen mag.«

Dieser Hergang ist so wichtig, daß man ihn noch mit anderen Berichten vergleichen muß. So berichten Pauchou/Masfrand (Seite 36, a.a.O. 89):

»Dr. Desourteaux sen., Präsident der Spezialdelegation (d.h. Vorsitzender der örtlichen Vichy-Behörden, der Verfasser) wird plötzlich von einem Offizier brutal aufgefordert: ‚Sie werden mir dreißig Geiseln benennen'. Der Bürgermeister antwortet sehr würdig, es sei ihm unmöglich, dieser Forderung nachzukommen. Er wird zur Bürgermeisterei geführt, wo er einige Zeit zubringt und dann zum Ort der Versammlung zurückkehrt, wo man ihn zu dem deutschen Offizier sagen hört, daß er sich selbst benenne, und, wenn es weiterer Geiseln bedürfe, man nur seine Familie dazu festnehmen solle.«

M. Darthout fügt hinzu:

»In diesem Augenblick wurden wir von deutschen Soldaten umringt, sechs leichte Maschinengewehre werden gegen uns gerichtet, der MG-Schütze im Anschlag, sein Schütze 2 dicht dabei. Ich spüre, daß wir bei dem geringsten Ausbruchsversuch niedergeschossen werden würden. So bleiben wir bis etwa 15.00 Uhr.«

Nach Albert Hivernaud (S. 99, a.a.O. 6) war gegen 15.00 Uhr alles ver sammelt, die Frauen und Kinder wurden zur Kirche gebracht. Der Bürgermeister wird „vom Offizier" zur Bürgermeisterei gebracht, kommt nach 10 bis 20 Minuten (!), ohne ein Wort zu sagen, zurück und reiht sich wieder ein. Erst dann (Seite 101) werden Geiseln gefordert. Das wortlose Sich-wieder-einreihen des Bürgermeisters deutet etwas an: mußte er Vorhaltungen von Diekmann wegen des Sanitätstransportes, wegen Gerlach, wegen einer Offiziersleiche anhören? Die Frage wird nicht zu verneinen sein. 10 bis 20 Minuten reichten dafür aus.

In Saurels Zusammenfassung von acht Autoren[59)] ist die Reihenfolge etwas anders dargestellt. Danach wurden erst die Frauen und Kinder in die Kirche abgeführt, ehe vom Bürgermeister die Geiselgestellung verlangt wurde. Diese Version hat einen hohen Wahrheitsgehalt insofern, als die Verbringung der Frauen und Kinder den Zweck hatte, ihnen den Anblick der Geiselauswahl und Festnahme zu ersparen. Andererseits ließe sich entgegenhalten, daß die Geiselgestellung unproblematisch gewesen wäre, wenn das Dorf nichts zu fürchten gehabt hätte, und daß für diesen Fall die Geiselnahme keine so einschneidende Maßnahme gewesen wäre, daß Frauen und Kinder davon separiert werden mußten. Es spricht alles dafür, daß Diekmann den Akt der Geiselnahme nicht vollzog, nachdem die freiwillige Geiselgestellung nicht erfolgte, sondern daß er alle Männer zunächst in Haft nahm und die Geiselnahme aufschob bis zum Vorliegen genauerer Verdachtsmomente – denn es mußte ihm darauf ankommen, nicht beliebige Zivilisten zu Austauschzwecken zur Verfügung zu haben, sondern möglichst Partisanen mit hohem Wert für deren Führung. Dies alles aber unter der noch nicht eingetretenen Voraussetzung, daß er Kämpfe nicht auffinden würde.

So ist es der Vollständigkeit halber geboten, auch die Version bei Saurel wiederzugeben (Seite 541, a.a.O. 59):

»Um 15.00 Uhr ist die Versammlung der Bevölkerung abgeschlossen. Die SS bildet sodann zwei Gruppen: auf der einen Seite die Frauen und Kinder; auf der anderen die Männer. Ungefähr zehn SS-Männer führen die erste Gruppe zur Kirche.

Diekmann läßt dann den Bürgermeister Dr. Desourteaux vortreten. Der deutsche Major befiehlt ihm, fünfzig Geiseln zu bezeichnen. Der Dr. Desourteaux verweigert das und antwortet: ‚Ich habe keinem der von mir Betreuten etwas vorzuwerfen. Wenn Sie Geiseln brauchen, so nehmen Sie mich mit meiner ganzen Familie. Ich habe vier große Söhne'.

‚Viele Belastungen', höhnt Diekmann, ‚viele Belastungen'! (‚Beaucoup de Charges', heißt es wörtlich, was den Doppelsinn von familiärer Belastung und politischen Anklagen offenläßt, der Verfasser).

Einen Augenblick später erklärt der deutsche Major, daß ein Waffenlager in Oradour gemeldet worden sei. Er fordert, daß alle Einwohner, die Waffen besitzen, vortreten sollen. Mehrere Männer treten vor und sagen, daß sie Jagdwaffen hätten. Diekmann hört sie nicht an, sondern befiehlt, die Häuser zu durchsuchen.

Durch einen Dolmetscher läßt er sagen: ‚Um die Operation zu vereinfachen, verbringen wir Sie in Scheunen'.«

Bei dieser Darstellung lohnt es zu verweilen. Hier werden nicht fünf, nicht dreissig, sondern fünfzig Geiseln verlangt. Ein weiteres Indiz, daß Diekmann sich noch immer an seine Befehle hielt. Sodann der Hinweis, daß ihm Waffenlager gemeldet worden seien. Es bleibt offen, ob er dies durch die zahlreichen Elsässer erfahren hat, die mit ihren Sprachkenntnissen die eigentliche Kontaktfläche zur Bevölkerung waren, die die Frauen und Kinder in die Kirche verbrachten und dabei mit den Frauen sprachen – es waren Elsässer darunter, die anfangs des Krieges als Evakuierte in Oradour gewesen waren und mit Teilen der Zivilbevölkerung bekannt waren (was zu erklären vermag, weshalb sie dabei beobachtet wurden, wie sie mit den Kindern scherzten, die Kinder teilweise auf den Arm nahmen und freundlich Gespräche mit den Frauen führten). Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Frauen, die um ihre Männer fürchteten, diese und andere den Partisanen zuzurechnenden Fakten den deutschen Soldaten mitgeteilt haben, um Schlimmes zu verhüten. Wie menschlich dieser Teil der Aktion ablief, erhellt eine Bemerkung Poitevins (Seite 26, a.a.O. 94):

»Die Mütter der Kleinstkinder, die sie zu Hause schlafen oder spielen gelassen haben, sind unruhig. Der Dolmetscher antwortet ihnen: ‚Meine Damen, gehen Sie sie holen und kommen Sie schnell wieder!'«

Bemerkenswert ist auch die Aussage René Hivernauds in Bordeaux. Hivernaud stammt aus Oradour und hatte dort seine ganze Familie verloren, wie er aussagte. Und er fügte hinzu (Seite 357, a.a.O. 45):

»Als die Elsässer zum Zeitpunkt der Evakuation (1939, der Verfasser) gekommen sind, hatten wir sie mit offenen Armen aufgenommen. Als sie wieder weggingen (1940, der Verfasser), sangen sie die deutsche Hymne.«

Es gab also menschliche Beziehungen zwischen Einwohnern und elsässischen SS-Leuten, die während der Evakuierungszeit Kinder von 12 – 13 Jahren gewesen waren; Beziehungen, die das Sprechen ermöglichten.

Dafür spricht auch die Darstellung bei Pauchou/Masfrand (Seite 36f, a.a.O. 89), die zwar davon ausgeht, daß die Waffensuche ein Vorwand gewesen sei, um das schreckliche Massaker vorzubereiten, was, wie wir noch sehen werden, der Logik entbehrt, die aber in der Diktion genauer ist. Nachdem die Frauen weggeführt gewesen wären, wäre ein Dolmetscher vorgetreten und habe den Männern erklärt:

»Es gibt hier geheime Lager an Waffen und Munition, die von den Terroristen angelegt wurden. Wir beginnen jetzt mit der Durchsuchung. Während dieser Zeit und um die Operationen zu erleichtern, werden wir Sie in Scheunen verbringen. Er fügte hinzu: ‚Wenn Sie irgendeines der Depots kennen, befehlen wir Ihnen, uns dies anzuzeigen'.«

Es wird dann weiter geschildert, daß ein Einwohner sein 6 mm Kleinkalibergewehr meldete, worauf der Deutsche erwidert habe, das interessiere nicht. Die Autoren setzten hinzu:

»*Kein einziges Lager wurde angezeigt*...«,

was nicht darauf beruhen mußte, daß es keine Waffenlager gab, sondern – wie schon in Tulle – solche aus Angst vor den Partisanen nicht verraten wurden (was ebenso wie die Verweigerung der Geiselgestellung indiziert, daß unter den versammelten Männern Partisanen waren).

Die letztgenannte Schilderung läßt deutlich erkennen, daß die Verbringung in die Scheunen angeordnet wurde, um die Durchsuchung vorzunehmen und daß zu diesem Zeitpunkt eine Inbrandsetzung nicht vorgesehen gewesen ist. Denn die Verbringung der Männer in Scheunen im Ortskern steht gegen diesen Verdacht: die Scheunen wären mit in Brand geraten und ihre Bewacher von den Flammen bedroht worden, was Fluchtgelegenheiten eröffnet hätte. Richtig kann nur sein, daß Diekmann die Durchsuchung des Ortes vorrangig wegen der Auffindung Kämpfes vornehmen ließ, gleichzeitig aber – vielleicht als Vorwand – nach Waffen suchen ließ.

Poitevin gibt in seinem Buch (Seite 29, a.O. 94) die Aussage des Robert Hébras wieder. Danach sollen die deutschen Offiziere vor der Durchsuchung des Dorfes die Gestellung von fünf Geiseln gefordert haben, was Dr. Desourteaux damit beantwortet hätte, daß er keine Geiseln zu stellen hätte. „Wenn irgend jemand irgendeiner Handlung überführt werden kann, so stelle ich mich als erster, und anschließend können sie aus den Mitgliedern meiner Familie meine vier Söhne nehmen". Der Bericht fährt fort:

»*Der Dolmetscher übersetzt den deutschen Offizieren die Antwort des Bürgermeisters, und diese bestehen nicht länger auf die Bestimmung von Geiseln, auf welche Weise auch immer*...«

Das läßt die Vermutung aufkommen, daß Diekmann einige Geiseln nur für die Besicherung des Durchsuchungszeitraumes hätte haben wollen, also gemäß dieser schon 1944 geschriebenen Version nur nach Waffen gesucht hätte. Das aber ist falsch. Diekmann hatte Befehl, eine höchstmögliche Zahl von Gefangenen, vorzüglich Partisanenführer, zu bringen.

Poitevin hat, wie wir noch nachweisen werden, übelste Verfälschungen zu verantworten. Daß er bei seiner Position nichts von den von Oberst Stadler angebahnten Austauschverhandlungen gewußt haben könnte, scheint ausgeschlossen, denn er war unter den ersten, die Oradour nach dem Brande im Auftrage der Partisanenführung betreten haben. Wir werden erfahren, warum.

Wenn Poitevin ausdrücklich hinzusetzt:

»*Stellen wir fest, daß es sich tatsächlich um fünf und nicht um fünfzig Geiseln gehandelt hat, wie die in der Folgezeit aufgetauchte Version weismachen möchte*«,

so versucht er damit den Zusammenhang von Gefangennahme der Männer und Austausch Kämpfes zu vernebeln.

Der französische Historiker Dr. Gaubusseau hat in seinem Brief an Weidinger[71]) mitgeteilt:

»*Wir wissen, daß Diekmann mit dem Bürgermeister von Oradour eine lange Unterhaltung hatte . . . Kahn war dabei . . .* «,

so ist wohl anzunehmen, daß mehr gesprochen wurde als die Ohrenzeugen mitbekommen haben. Daß der Bürgermeister nach 10 bis 20 Minuten zurückkam und sich wortlos einreihte, ist vielsagend.

In einem 1946 in Rastatt erschienenen amtlichen Büchlein des Archivs der Ermittlungsstelle für feindliche Kriegsverbrechen, herausgegeben vom französischen Verlagsamt[95]), heißt es auf Seite 13, die Verbringung der Männer in Scheunen sei geschehen, „um die Durchsuchung des Dorfes zu ermöglichen".

Und auf Seite 15 berichtet der der Erschießung in den Scheunen entkommene Roby, daß zu diesem Zweck erst Wagen aus einer Scheune herausgeschoben werden mußten. Ein vor der Scheunentür postiertes MG war dort, wie Roby damals, also 1946, angab, „um uns an der Flucht zu hindern". Roby wiederholte sinngemäß seine Aussagen für Pauchou/Masfrand (Seite 39 f, a.a.O. 89), nur daß jetzt vor dem Tor zwei MG aufgestellt wurden, welche sich überkreuzende Schußlinien hatten, aber „mit dem Zweck, uns daran zu hindern zu fliehen". Die vier Soldaten der MG-Bedienungen

»*sprachen miteinander und lachten, während sie ihre Waffen überprüften*«.

Nachdem seitens der befehlsführenden Offiziere die Durchsuchung des Dorfes angekündigt worden war, wurden die Männer in sechs Gruppen eingeteilt und in sechs verschiedene Scheunen und Garagen abgeführt.

Würdigt man die vorliegenden Beweise unvoreingenommen, so ergibt sich, daß für die Dauer der Durchsuchung des Dorfes die rund zweihundert Männer mit wenig Bewachungspersonal festgehalten werden sollten. Folgt man den Darlegungen von Saurel[59]), so wurden die Männer in den Scheunen aufgefordert, sich an die Rückwand anzulehnen, während ein MG davor in Stellung gebracht wurde, das auf sie gerichtet war. In der Scheune Laudy, aus der fünf Männer entkommen konnten, befand sich Roby. Hier sagte er darüber genauer:

»*Die SS-Leute schauen auf uns. Sie sind kaum zwanzig Jahre alt. Sie lachen unter sich und verteilen Zuckerstücke, die sie kauen . . .* «

Die Schilderung ist präziser. Gleichgültig, ob es sich um ein oder zwei Maschinengewehre gehandelt haben mag, wichtig bleibt, daß sie außerhalb der Scheune, vor dem Tor, postiert waren und daß die jungen Soldaten sehr unbefangen auftraten – jedenfalls nicht wie zu einer Exekution eingeteilte Rekruten.

Wäre die Absicht gewesen, die Männer zu erschießen, so wäre deren Versammlung auf dem Marktplatz und unter dem Feuer der sechs oder gar zwölf MG's mit

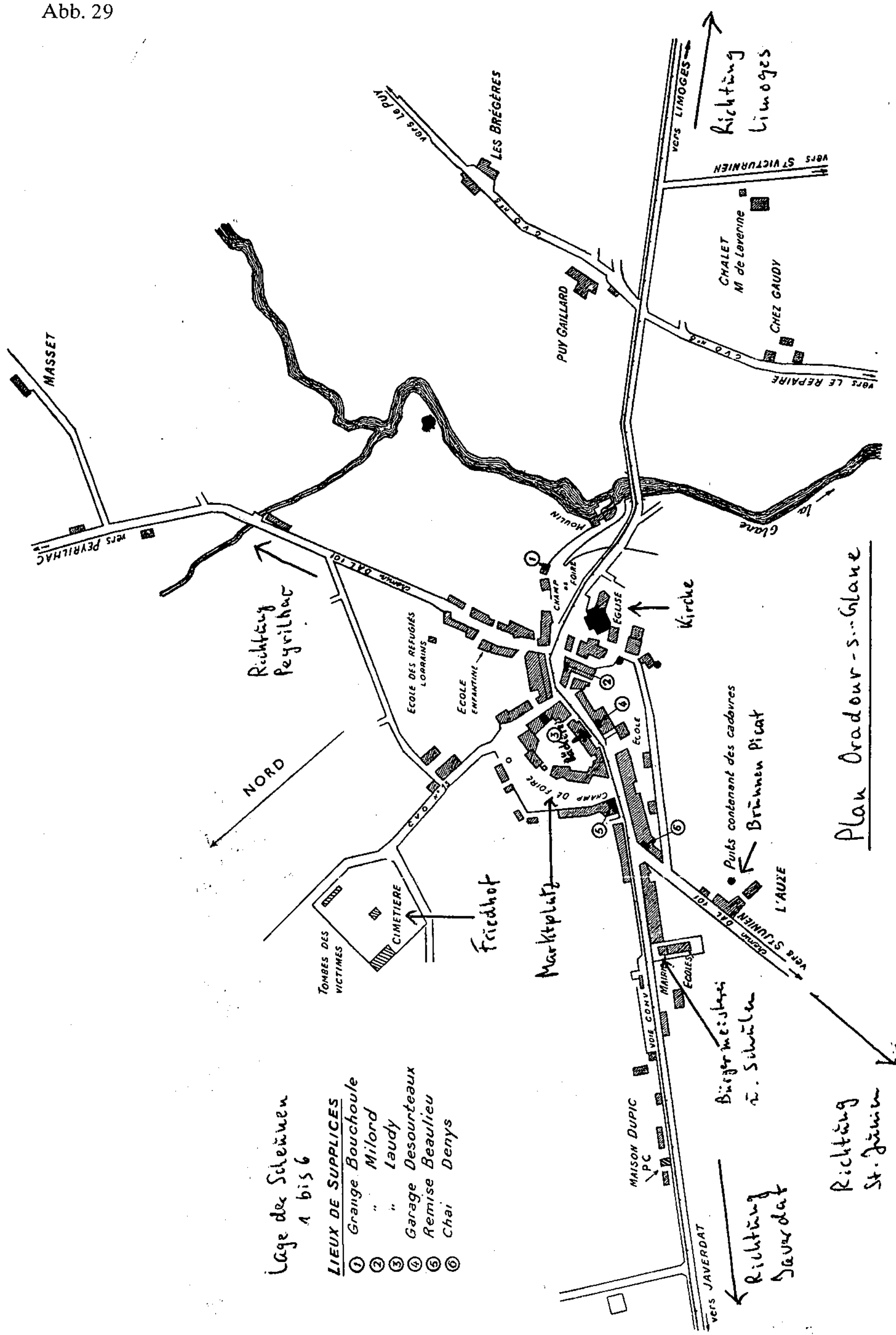
einem Minimum an Risiko zu bewältigen gewesen. Sie stattdessen in Scheunen zu verbringen, wo es tote Winkel, Mauerdurchbrüche, Schlupfwinkel und verschiedene Niveaus gibt (in der Tat entkamen dadurch eine Anzahl der Männer) und dann ein oder zwei Maschinengewehre außerhalb der Scheunen vor deren Türen oder Tore zu postieren, das alles läßt keinen anderen Schluß zu als den bekanntgegebenen Zweck, nämlich mit möglichst wenig Personal die Männer zu bewachen, während das Gros der Kompanie den Ort durchsuchen sollte. Es kann, wie bereits oben angedeutet, nicht einmal der Zweck, das Dorf in Brand zu setzen, bereits bestanden haben, denn dann wäre die Sicherungsmannschaft selbst bedroht gewesen. Die Abbildung des Ortsplanes aus französischen Quellen zeigt die Lage der Scheunen im Ortskern an (Abb. 29).

Es steht fest, daß Diekmann Geiseln nehmen sollte und wollte, um Kämpfe austauschen zu können, falls man ihn nicht fände. Das bedeutet logischerweise, daß Diekmann sich erst durch eine Dorfdurchsuchung Gewißheit verschaffen mußte, ob Kämpfe auffindbar ist; erst wenn feststand, daß er nicht auffindbar war, konnte er Geiseln nehmen, und zwar lebende und insbesondere solche, die für die Maquisards von hohem Wert waren, damit sie für Austauschverhandlungen taugten. Dazu bedurfte es vorhergehender Vernehmungen und Feststellungen. Dafür und nur dafür hatte Diekmann die Männer in die Scheunen verbringen lassen. Sie niederzumachen und das ganze Dorf niederzubrennen, nachdem man sich die dann überflüssige Mühe gemacht hatte, erst in den Häusern nach Waffen und Munition zu suchen, die ohnehin beim Brand in die Luft gegangen wäre, ja, dann auch noch die Kirche anzuzünden – das alles entbehrt jeder Folgerichtigkeit – abgesehen von der Befehlswidrigkeit, die darin gelegen hätte; und abgesehen von der pragmatischen Erwägung, daß ein etwa andernorts in den Händen der Maquisards gefangen gehaltener Kämpfe mit Sicherheit ums Leben gebracht werden würde, wenn ein ganzes Dorf mit seiner Bevölkerung und den darunter befindlichen Partisanen ausgelöscht worden wäre.

Da Logik der beherrschende Lehrstoff für jeden angehenden Offizier bei der Ausbildung in der Auftragstaktik mit eigener Entschlußfassung war und der Major Diekmann ein überaus befähigter Offizier, darf die Logik bei der Beurteilung seiner Entschlüsse nicht dispensiert werden, nur um sich Unbequemlichkeiten der Beweisführung zu ersparen.

An einem ist logisch nicht vorbeizukommen: solange für Diekmann nicht feststand, daß Kämpfe bereits tot und deshalb nicht mehr zu retten war, so lange mußte Diekmann auf möglichst viele lebende Geiseln mit Partisanenstatus aus sein. Er mußte aber auch berücksichtigen, daß der Gegner sich möglicherweise zur Wiedergewinnung der Ortschaft anschicken würde. Für diesen Fall durfte kein Risiko für die mit der Durchsuchung beschäftigten und deshalb für die Abwehr nicht einfach zu organisierende Truppe eingegangen werden.

Abb. 29



Plan d'Oradour-sur-Glane portant indication des lieux de supplices.

Die Gefahr einer Wiedereinnahme des Dorfes durch Maquisards war nicht aus der Luft gegriffen. Abgesehen von den ca. 100 sich noch in den Häusern verbergenden (Poitevin) Personen unbekannter Zugehörigkeit befanden sich in und um Oradour rund 1.000 Partisanen, zwar in verschiedenen Gruppen und unter teilweise rivalisierender Führung, aber sie waren da – infiltriert, getarnt, beobachtend, wie der Verfasser von seinem Gewährsmann sicher weiß[85)].

Diese Überlegungen zwingen geradezu zu der Folgerung, daß auch für den Fall von Kampfhandlungen Eventual-Befehle gegeben worden waren. Diese müssen klar gewesen sein und unmißverständlich.

Daß dazu gehörte hat, daß bei Fluchtversuchen oder bei Gefechtslärm mit Unübersichtlichkeit, die zu Fluchtversuchen genutzt werden konnte, geschossen werden sollte, bedarf keiner Erwähnung, denn diese Pflicht ergibt sich bereits aus der allgemeinen Postenanweisung der Heeresdienstvorschrift. Und um Posten in diesem Sinne handelte es sich fraglos bei den MG-Posten vor den Scheunen.

Bleibt die Frage nach dem Verbringen der Frauen und Kinder in die Kirche. Die Kirche kann unter keinen Umständen als Ort eines Massakers an wehrlosen Frauen und Kindern vorgesehen gewesen sein. Dagegen spricht die Ziffer 8 der im Soldbuch des deutschen Heeres eingedruckten Gebote der Kriegführung, wonach unter Strafandrohung vorgeschrieben war:

»8. Die Zivilbevölkerung ist unverletzlich. Der Soldat darf nicht plündern oder mutwillig zerstören. Geschichtliche Denkmäler und Gebäude, die dem Gottesdienst . . . dienen, sind besonders zu achten.«

Dafür spricht auch die Achtung des Reichskonkordats als einer bilateralen staatsvertraglichen Rechtspflicht, an die sich das Deutsche Reich hielt und die es durch seine Stabsoffiziere auch in den besetzten Gebieten einhalten ließ.

Die Frauen und Kinder in die Kirche zu verbringen, um sie dort umzubringen, kann nicht Vorsatz gewesen sein; es dürfte nicht einmal ein einen Vorwurf begründendes Geschehen gewesen sein, denn der Vatikan hat zwar von seinem päpstlichen Nuntius in Frankreich unter dem 27. Juni 1944 eine Meldung über die Vernichtung Oradours und seiner Bevölkerung erhalten, hat aber entgegen seinem sonst üblichen Verhalten in keiner Weise gegenüber der Reichsregierung demarchiert. In den zehn Bänden, die der Heilige Stuhl an Dokumenten des zweiten Weltkrieges freigegeben hat, ist diese Meldung des Nuntius im Band 10 als Dokument 246 aufgeführt und mit folgenden richtigstellenden und ergänzenden Fußnoten versehen worden (Seite 332, Band 10, a.a.O. 96):

»1. Genauer: am 10. Juni. Einheiten der Division „Das Reich" massakrierten beinahe die gesamte Bevölkerung (700 Personen etwa) des Dorfes Oradour-sur-Glane Haute-Vienne. Viele der Opfer wurden in der Kirche eingeschlossen, die in Brand gesetzt wurde.

2. In seiner Note vom 2. Juni an den Ministerpräsidenten Laval schrieb der Nuntius, daß „nicht nur die Kirche des Ortes mit all dem unschuldigen Blut, das man zum Fließen brachte, besudelt wurde, sondern daß sie auch entweiht wurde durch die Zerstörung des Tabernakels und die Wegnahme der heiligen Eucharistie".«

Wie das zehnbändige Werk der vom Vatikan freigegebenen ausgewählten Dokumente beweist, hat der Heilige Stuhl in zahllosen minderen Fällen protestiert oder interveniert. Im vorliegenden Falle hat der Heilige Stuhl – ausweislich der von ihm selbst herausgegebenen Dokumentensammlung – nichts unternommen. Er wird dafür Gründe gehabt haben, die gewichtiger waren als der Skandal in Oradour, wo außerdem zwei Priester und ein Priesterschüler ebenfalls umgekommen sind, was den Vatikan zum Protest gezwungen hätte – wenn für solchen Protest die Reichsregierung überhaupt zuständig gewesen wäre. Auf diesen Komplex kommen wir zurück, sobald der Leser über das tatsächliche Geschehen genauer informiert sein wird.

Hier ist festzustellen, daß Diekmann die Kirche als sakrosankten Ort so sehr anerkannt hat, daß er zwei wesentliche Versäumnisse, die ihm als in höchstem Maße fahrlässig vorzuwerfen sind, beging:

1. Diekmann unterließ es, die Örtlichkeit der Kirche vorher untersuchen zu lassen auf Einlagerung von Waffen, Munition, Spreng- und Brandmitteln und die mit der Kirche zusammenhängenden unterirdischen Zu- und Ausgänge.

2. Diekmann unterließ es, die Kirche vor der Einschließung von Frauen und Kindern auf dort versteckte Partisanen untersuchen zu lassen und die in die Kirche zu verbringenden Frauen überprüfen zu lassen, inwieweit sich darunter Frauen, die am Vortag offen als Partisaninnen aufgetreten waren, befänden.

Indem er dies unterließ, gefährdete er fahrlässig das Leben der geschützten Zivilbevölkerung in Gestalt der unschuldigen Frauen und Kinder. Er gefährdete auch seine Truppe.

Im Ergebnis kann man sagen, daß allein durch diese Unterlassungen die Möglichkeit eröffnet wurde, daß Partisanen, die entweder bereits in der Kirche waren oder in Gestalt von abgesonderten Frauen dorthin verbracht oder durch das vorhanden gewesene Gangsystem dorthin wechseln konnten und somit Spreng- und Brandmittel – soweit vorhanden – benutzten, soweit nicht vorhanden, hineinbringen und sogar bewaffneten Widerstand organisieren konnten.

Daß zu alledem nicht nur die theoretische Möglichkeit bestand, sondern daß diese real existierte, ergibt sich aus einer Feststellung, die der Zufall herbeiführte. Der Verfasser hat einen seiner bereits genannten Gewährsmänner gebeten, ihm im Hinblick darauf, daß in der Rastätter Besatzungsschrift von 1946 (Seite 29, a.a.O. 95) erwähnt ist, daß der Fußboden in der Sakristei der Kirche eingebrochen und in einen darunter gelegenen Abstellraum gestürzt wäre, dessen ehemalige bauliche Beschaffenheit festzustellen.

Der Verfasser hat für den unterhalb des eingestürzten Fußbodens befindlichen Abstellraum das Wort „Souterrain“ benutzt, was aber im französischen Wortsinne einen geheimen unterirdischen Gang bezeichnet. Der Gewährsmann begab sich nach Oradour und hatte ein Gespräch unter vier Augen mit dem Fremdenführer. Dazu schrieb er dem Verfasser (a.a.O. 80) auf deutsch wie folgt:

»*Bekannte von mir wollten gerade mal Oradour ansehen und ich bin dorthin auch mitgefahren, obgleich ich den Ort x-mal besichtigt habe. – Da ging ich zu dem Touristenführer in der Kirche, nachdem er die Beschreibung der Ereignisse (version francaise natürlich) ausgesprochen hatte und fragte ihn, nach einigen Umschweifen, nach einem Tunnel. Verblüfft, und wie konnte ich anders sein, sagte er mir, daß es zwar deren zwei gegeben hat, welche bei der Räumung der Ruinen gestopft worden sind! – Woher wußten Sie die Existenz von einem Tunnel??*«

Niemand wußte davon. Der Zufall brachte es an den Tag. Da die Kirche auf romanische Bauzeit zurückgeht, in welcher ab 8. Jahrhundert typisch um den Altar ein unterirdischer Gang geführt wurde, der auch die Apsis umzog, wird verständlich, daß der Gewährsmann mitteilte, daß es im Kirchenkomplex zwei Zugänge gab, die aus dem Ortskern herausführten. Daß diese im Sakristei-Bereich begannen, hat Poitevin[94)] bereits 1944 – sicher versehentlich – angegeben; auf diese Quelle kommen wir zurück.

Dieses vorgezogene Ergebnis war an dieser Stelle mitzuteilen, um für die Gegenüberstellung vieler Versionen in den kommenden Kapiteln dem Leser bereits eigenes Kritikvermögen zu geben.

Nicht umsonst riet ein französischer Universitätsprofessor[87)], dem der Verfasser die Hinweise auf die personelle Struktur und die Taten der Maquis dieser Gegend verdankt, dem Verfasser:

»*In anderen Dörfern Frankreichs (und insbesondere in den Vogesen) glaube ich, haben die Deutschen die Männer erschossen und die Frauen und Kinder in die Kirche gebracht, aber sie haben die Kirche nicht angezündet. Wäre ich an Ihrer Stelle, würde ich herauszubekommen versuchen, ob die Kirche vorsätzlich oder durch Unfall in Brand geriet.*«

Das war 1976. Die Forschung brauchte fast fünf Jahre, um eine mindestens zweifach verifizierte Erkenntnis zu gewinnen, ohne sich dabei von Vorurteilen leiten zu lassen.

Hilfreich war dabei der Hinweis eines sachkundigen Bürgers von Limoges, dessen Namen zu nennen die Rücksicht verbietet. Andere Wissenschaftler teilen diese Auffassung. So schrieb P.H. am 31. Juli 1968 (a.O. 86):

»*... Er teilt ganz und gar unseren Gesichtspunkt, der die Wahrheit ist, daß niemals der General Lammerding oder irgendein anderer deutscher Offizier Befehl gegeben hat, Oradour zu zerstören.*«

21. Die Erschießung der Männer

Der Verfasser kann die beiden folgenden Kapitel nicht beginnen, ohne vorauszuschicken, daß die Todesnot von Hunderten von Frauen und Kindern in der Kirche von Oradour auch den nüchtern bleiben wollenden Historiker bewegt und entsetzt. Das Geschehene ist schlechthin furchtbar, unbeschreiblich und in seiner Veranlassung unmenschlich. Der Verfasser hat bei seinen Forschungen niemanden gefunden, der in den vielen Jahren, ja Jahrzehnten, nicht zutiefst entsetzt gewesen wäre und sich von dem Geschehenen distanziert hätte.

Das traf auch für die Soldaten der ehemaligen Waffen-SS zu, die sich noch im Bildband über die Waffen-SS[2)] von dem verbrecherischen Inhalt des Geschehens distanzierten. Dabei muß es bleiben. Der Blick auf das Geschehene entläßt aber die Gewissen nicht aus der Pflicht, es aufzuklären und nach den Schuldigen zu suchen. Das hätte in einem deutschen Kriegsgerichtsverfahren ebenso geschehen müssen, wie es von dem 1953 in Bordeaux abgehaltenen Prozeß vor dem Ständigen Höheren Militär-Tribunal erwartet werden durfte.

Der Historiker, der anstelle der Prozeßakten, die geheimgehalten werden, die Presseberichte jener Zeit und die daraus abgeleiteten Veröffentlichungen sowie die davor bereits erschienene Literatur zu Rate zieht, kann bei aller inneren Bewegung, die ihn bis in die Nächte zu verfolgen vermag, nicht übersehen, daß der Widersprüche so viele sind, so daß die Bewertung durch die ehemalige französische Miliz, die wir im ersten Kapitel zitiert haben, voll zutrifft: der Prozeß von Bordeaux, nach acht Jahren Voruntersuchung ohne Anhörung auch nur eines deutschen Offiziers durchgeführt, hat nichts aufgeklärt. Der zitierte Absatz endete:

»Der Prozeß ist abgeschlossen, aber Licht hat er keines gebracht in die Ursachen dieses ungeheuren Massakers.« (Seite 65, a.a.O. 4)

Und ein Satz vorher lautete:

»Was war genau geschehen, um ein solches allgemeines Blutbad folgen zu lassen, denn anfänglich wurden, in Übereinstimmung mit der Gewohnheit, die Frauen und Kinder von den Männern getrennt, wie um sie zu verschonen?«

Mit diesem Fragezeichen steht die zentrale Frage im Raum, an der weder Richter und Wissenschaftler noch ernst zu nehmende Publizisten vorbeikommen können, ohne sich zu disqualifizieren.

Um bei der Beweiswürdigung nicht ohne Handwerkszeug zu sein, muß vor der Fortsetzung der Darstellung des tatsächlichen Geschehens – soweit es aus den spärlichen Quellen rekonstruierbar ist – vorgegriffen werden auf den letzten, sich mit dem Bordeaux-Prozeß befassenden Buchteil. Um wenigstens anzudeuten, in welchem Maße jener Prozeß ein politischer Prozeß war, der mehr zu verschleiern als zu entdecken hatte, greifen wir auf den vorletzten Tag der Beweisaufnahme vor.

Der ehemalige angeklagte Unterscharführer Boos, ein Elsässer wie zwölf weitere Angeklagte, aber mit dem Unterschied, daß dieser sich zu Deutschland bekannte und auch als Reichsdeutscher behandelt wurde, und mit dem weiteren Unterschied, daß er als Kriegsfreiwilliger zur Waffen-SS gekommen war, dieser Angeklagte also hatte dem Gericht mitgeteilt, daß er von einem Verteidiger der Elsässer, Maître Lux, wegen seiner Aussagen unter Druck gesetzt worden sei mit dem Argument, er möge an seine in Frankreich lebenden Angehörigen denken. Das war ein so schwerwiegender Vorwurf, daß es der ganzen, recht gut entwickelten Rabulistik des Vorsitzenden bedurfte, diese massive Pression am folgenden Tag als ein Mißverständnis hinzustellen.

Dem Prozeßbericht über den 28. Januar 1953, erschienen in LE MONDE vom 29. Januar 1953, war ein Absatz angehängt, den wir sowohl im Faksimile (Abb. 30) wiedergeben als auch in der Übersetzung des Verfassers zitieren (Seite 4, a.O. 97). Der Verteidiger Maître Lux (in der schweizer Presse wurde er „Lutz" geschrieben) war französischer Rechtsanwalt und selbst Elsässer. In LE MONDE heißt es:

»WIRD DER ANWALT AUS DER KOMMUNISTISCHEN PARTEI AUSGESCHLOSSEN?

Andererseits veröffentlicht die HUMANITE D'ALSACE ET DE LORRAINE in Hinsicht auf den Rechtsanwalt Lux, Mitglied der kommunistischen Partei, eine Erklärung des Bundesbüros (dieser Partei; der Verfasser). Indem es feststellt, daß sich Maître Lux unter den Verteidigern der zwölf Elsässer befindet, befindet das Communiqué, daß der Anwalt in dieser Sache eine Haltung eingenommen habe, die im Gegensatz zu der von der Partei festgelegten Haltung steht. Sie wirft ihm vor:

1. die Verteidigung der zwölf Angeklagten übernommen zu haben, ohne die Partei zu unterrichten und ohne dazu ermächtigt zu sein;

2. die Partei nicht informiert zu haben, daß die Regierung in Bonn Angebote unterbreitet hat, wonach diese sich bereit erklärt habe, alle Kosten des Prozesses zu übernehmen einschließlich der für die Elsässer, „da der Prozeß von Bordeaux geeignet ist, die Chancen der Wiederherstellung einer neuen ‚Wehrmacht' zu verringern";

3. Maître Lux hat eine Delegation zum Verteidigungsminister Pleven geführt, „der, in dem Bestreben, eine neue ‚Wehrmacht' wieder zuzulassen, augenblicklich die Patrioten und Kommunisten jagt", um den „Prozeß platzen zu lassen mit dem Hebel des Falles der zwölf Elsässer".

Schlußfolgerung: Nachdem das Bundesbüro Kenntnis von den Beschlüssen der beiden Zellen von Straßburg genommen hat und unter der Forderung nach Sanktionen gegen Maître Lux, gibt es bekannt, daß es auf seiner Sitzung vom 26. Januar beschlossen habe, die Sache an die Zelle des Betroffenen zu überweisen, damit sie Stellung nehme zu dem Ausschlußantrag.«

Natürlich hat der Verteidigungsminister, wie bei Indiskretionen üblich, am folgenden Tage ein Dementi abgegeben, dem aber durch ein ziemlich zeitgleich beschlossenes Sondergesetz zugunsten der angeklagten Elsässer wenig Bedeutung beizumessen ist.

Abb. 30

L'avocat sera-t-il exclu du parti communiste ?

D'autre part *l'Humanité d'Alsace et de Lorraine* publie à propos de Me Lux, membre du parti communiste, une déclaration du bureau fédéral.

Constatant que Me Lux se trouve parmi les défenseurs des douze Alsaciens, le communiqué estime que l'avocat a pris en cette affaire une attitude en contradiction avec la position définie par le parti. Ce dernier lui reproche :

1° D'avoir assumé la défense des douze inculpés sans en avoir averti le parti et sans y avoir été autorisé ;

2° De n'avoir pas informé le parti des offres faites par le gouvernement de Bonn selon lesquelles celui-ci se serait déclaré prêt à prendre à sa charge tous les frais du procès, y compris ceux des Alsaciens, « le procès de Bordeaux risquant d'amenuiser les chances de constitution d'une nouvelle Wehrmacht » ;

3° Me Lux a conduit une délégation auprès de M. Pleven, ministre de la défense nationale, « qui, voulant rétablir une nouvelle Wehrmacht, pourchasse actuellement les patriotes et les communistes », afin de faire « éclater le procès de Bordeaux par le biais du cas particulier des douze Alsaciens. »

En conclusion, après avoir pris connaissance des résolutions émanant des deux cellules de Strasbourg et demandant des sanctions contre Me Lux, le bureau fédéral fait savoir qu'il a décidé, dans sa réunion du 26 janvier, de transmettre l'affaire à la cellule de l'intéressé afin qu'elle prenne position au sujet de la demande d'exclusion.

Folgendes wird klar:

1. Unter den Verteidigern gab es Kommunisten, die den Partisanen nahestanden und daher nicht unparteiisch für ihre Mandanten wirken konnten.

2. Die Kommunistische Partei hat Regeln – Sprachregelungen zum Tatsächlichen – für diesen Prozeß erlassen.

3. Die Bundesregierung in Bonn griff mit Geldangeboten und Weisungen ein, um den Prozeß in einer Weise geführt zu sehen, der die deutsche Wiederaufrüstung (Europäische Verteidigungs-Gemeinschaft!) nicht bedrohte.

4. Das französische Verteidigungsministerium hatte dasselbe Ziel wie die Bundesregierung, verfolgte aber zu jener Zeit eine stark antikommunistische und antiterroristische Tendenz, was das Bedürfnis nach Wahrung des nationalen Ansehens im Fall Oradour nicht ausschloß.

Daneben sind die Spannungen zu beachten, die durch die Anklagebank gingen dergestalt, daß dort reichsdeutsche Angeklagte neben elsässischen saßen, freiwillige Elsässer neben gezogenen Elsässern, fahnentreue und fahnenflüchtige Elsässer. Alle diese Interessen stießen aufeinander und schlossen sich oft gegenseitig aus. Der Verfasser vermag zu sagen, daß es gleichwohl eine Interessenskoordination gab: die ehemaligen Partisanen, zum Teil in den Richterstühlen, setzten alles daran, die von ihrer Seite beigetragenen Ursachen zu vertuschen, während die Anklagebehörde dasselbe tat, allerdings aus einem anderen Motiv, nämlich so etwas wie nationaler Scham.

Der lange Zeit in französischen Gefängnissen eingesessene und auch seelsorgerisch tätig gewordene Pfarrer Klaus Schneider hat dazu bereits 1949, also vier Jahre vor dem Prozeß, angegeben (a.a.O. 50):

»*Nach Schneiders Aussage sind die beiden Hauptangeklagten in Bordeaux zwei Elsässer, die von den Franzosen aus einem Kriegsgefangenen-Lager in England herübergeholt worden waren. Die französische Regierung will aber nun um jeden Preis vermeiden, . . . , daß die Tatsache, daß Elsässer dabei mitverwickelt sind, überhaupt zur Sprache kommt. Daher hat man beiden durch ihre Verteidiger sagen lassen, sie sollen grundsätzlich alles und jedes leugnen . . . Schn. ist der Ansicht, daß die Franzosen derzeit am liebsten den Prozeß gar nicht abhalten würden* . . . «

Diese Aussage läßt ahnen, daß der Prozeß in Bordeaux auf Druck der kommunistischen Partisanen erzwungen und als wahrheitvernebelnder Schauprozeß geführt worden ist.

Der Verfasser hat im zweiten Kapitel seine Arbeitshypothese wiedergegeben, wonach Diekmann nur dann Befehl zur Erschießung der Männer in den Scheunen gegeben haben könne, wenn er subjektiv davon überzeugt gewesen wäre, daß Kämpfe nicht mehr lebte und daher nicht ausgetauscht werden könnte. Der Verfasser hat diese seine These selbst zu hinterfragen unternommen. Denn die Tatsache, daß Diekmann zwar gemeldet hatte, „hingerichtete deutsche Soldaten“ in Oradour aufgefunden zu haben, aber nichts darüber, was er in Hinsicht auf den Verbleib Kämpfes festgestellt hatte, schließt aus, daß Diekmann Kämpfes Leiche gefunden haben könnte; daß er eine unidentifizierte Leiche für die Kämpfes gehalten habe; ja selbst, daß er von dem Tode Kämpfes an einem anderen Ort gehört und dies geglaubt haben könnte. Alle drei möglichen Feststellungen hätte Diekmann melden müssen und hätte sie auch aus eigenem Antrieb gemeldet.

Erst als der Verfasser aus neuem Beweismaterial Kenntnis davon erhielt, daß am Anfang der weiteren Entwicklung die Explosion der Kirche gestanden haben soll, als er aus weiteren Quellen erfuhr, daß diese Explosion nicht zufällig, sondern von dritter Seite vorsätzlich ausgelöst worden war, vermochte er, seine bisherige Arbeitshypothese zu verwerfen und die logische Alternative in Betracht zu ziehen, nämlich daß viele Ereignisse in Oradour ohne Befehl Diekmanns

abgelaufen sein dürften, daß ihm der Überblick über die Ereignisse und die Führung der Truppe dadurch entglitten war. Letzteres zuzugeben, verbot diesem ein falsches Verantwortungsbewußtsein.

Einer der ersten indizierenden Vorfälle war die Aussage einer Französin als Zeugin in Bordeaux, die wir ebenfalls im zweiten Kapitel angedeutet haben. Sie wird hier ergänzt und analysiert. Im Prozeß-Bericht in LE MONDE vom 28. Januar 1953 (a.a.O. 17) heißt es (Übersetzung vom Verfasser):

»Madame Taillandier, eine Pariserin, war seit zehn Tagen in Oradour. Sie beendete gerade ihr Mittagessen, als der Lärm der Schießerei, gefolgt von Gebrüll, begann.

Sie sieht Herrn Redon vorbeirennen, der am Samstag hier ausgesagt hat, und der allen zurief: „Rettet Euch, sie verfolgen mich und töten alles, was auf dem Weg ist".

Die SS-Männer hielten sie an, aber sie mußten sie freilassen, man weiß nicht recht, warum. Sie erklärte ihnen einfach, daß sie aus Paris sei, und dieses Wort schien einen Offizier träumen zu lassen. Aber ein anderer erklärte: „Hier hat man einen unserer deutschen Offiziere umgebracht; darum wird alles niedergemacht, kaputt".«

Für die Analyse der Aussage der Pariserin zieht man zweckmäßigerweise die Aussage des Herrn Redon vom 26. Januar heran (27. 1. 53, a.a.O. 17). Danach lief Redon ortsauswärts, um seine Famillie und alle ihm Begegnenden zu warnen, denn die Versammlung der Einwohner auf dem Marktplatz hatte bereits begonnen. Redon läuft über Wiesen und durch Bäche und wird als Flüchtender beschossen, er erreicht den Weiler „Des Bordes", wo er seine Warnungsrufe ausstößt.

Die Zeugin befand sich also nicht in der geschlossenen Ortschaft, sondern in einem Weiler der Außenbezirke. Die Warnungsrufe des Redon waren unzutreffend, denn er wurde nur als Flüchtender beschossen, was keineswegs heißen konnte, daß die Deutschen alles, was auf dem Wege angetroffen wurde, erschießen würden.

Die Zeugin wird nicht verhaftet. Ein Indiz dafür, daß zu diesem Zeitpunkt die Truppe es nicht auf den Tod von Frauen und Kindern abgesehen hatte, daß sie nicht einmal lückenlos alle weiblichen Einwohner auf den Marktplatz verbrachte. Die von der Zeugin wiedergegebene Äußerung „eines Offiziers" muß erfahrungsgemäß nicht von einem Offizier stammen, sondern kann auch von einem Unteroffizier gemacht worden sein – wenn sie gemacht wurde –, denn die Zeugin läßt einmal einen Offizier von Paris träumen und dann einen anderen aussagen, daß am Ort ein deutscher Offizier getötet worden sei und daß deshalb alles getötet werden würde. Die Häufung der Offiziere bei solcher Verrichtung ist zu groß und daher unwahrscheinlich. Daß alles getötet werden solle, kann eine simple Drohgebärde gewesen sein, denn die Pariserin wurde weder getötet noch in Haft behalten. Man ließ sie frei.

Die Pariserin ist nicht die einzigste, die dem Blutbad entging. So berichtet der Partisanen-Journalist Pierre Poitevin (Seite 21, a.a.O. 94), daß die beiden Töchter einer im Hotel Avril wohnenden israelitischen Familie von 18 bzw. 22 Jahren sich zunächst hinter dem Hotel verborgen gehalten hatten, dann aber durch die Hintergärten flüchteten, wobei sie direkt auf eine deutsche Streife trafen.

»*Dann hoben sie die Hände hoch, als die Posten ihnen stehenzubleiben geboten. Die Deutschen ließen sie dann laufen, ohne sie zu belästigen.*«

Dieser Vorfall spielte sich in der Ortschaft selbst ab.

Derselbe Poitevin berichtet (Seite 57 f, a.a.O. 94), daß in den Außenbezirken zunächst festgenommene Einwohner, die versucht hatten, zu ihren im Ort festgesetzten Familienangehörigen vorzudringen, mit dem Hinweis zurückgehalten worden wären, den ein Fräulein Compain so wiederholt:

»*Alles kaputt! Alles kaputt! Maquis-Stützpunkt! Maquis-Stützpunkt! . . . Waffen und Munition gefunden. Alles gesprengt, alles brennt. Hören Sie die Explosionen . . .*«

Das junge Mädchen berichtete laut Poitevin weiter:

»*Nach beinahe zwei Stunden, in denen man sie im Ungewissen über ihr Schicksal ließ, werden einige zwanzig Leute darüber informiert, daß ihnen der Zutritt zu Oradour verboten sei, daß sie aber frei wären.*«

Es kommt in den wiedergegebenen Aussagen der beiden Frauen zum Ausdruck, daß keineswegs alle aufgegriffenen Menschen ermordet wurden und daß die in den Außenbezirken eingesetzten Teile der Kompanie zwar unterschiedlich informiert waren, daß aber zwei Informationen vorherrschten: Nach Fräulein Compain wurde Oradour für eine Partisanen-Ortschaft („Kapitale Maquis") angesehen, in der Waffen und Munition gesprengt wurden und sich nun im Feuer selbst entzündeten und daß deshalb keine Zivilisten ins Dorf hineingelassen wurden, während bei der Pariserin zum Ausdruck kommt, daß die die Weiler sichernden Teile der Truppe bereits gewußt haben müssen, daß ein deutscher Offizier ermordet worden war. Ob sie dies mit der Person Kämpfe verbanden, wird nicht deutlich. Es kann sich auch um die aufgefundene verstümmelte Leiche des deutschen Oberzahlmeisters gehandelt haben, von der das Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes 588 spricht.

Zwar erfuhr Lammerding nach dem Kriege von ehemaligen hohen Beamten der Sûretè und von Offizieren des Deuxième Bureau der Vichy-Regierung (a.O. 5), daß Kämpfe am Vormittag des 10. Juni in Oradour als Fackel verbrannt worden wäre, aber für diese Identifizierung konnte der Verfasser keinen weiteren Hinweis auffinden, so daß die Identität Kämpfes absolut fraglich bleibt. Aber es war ein deutscher Offizier, den dieses Schicksal getroffen hat.

Von den genannten Sicherheitsbeamten und Abwehr-Offizieren will Lammerding auch erfahren haben, daß Diekmann bei der Besetzung Oradours auf heftigen Widerstand gestoßen sei, was nach den Forschungsergebnissen des

Verfassers nicht für den Zeitraum der Annäherung und der Besetzung zutreffen kann, sondern allenfalls danach und begrenzt auf wenige Punkte. Derselben Quelle nach seien nicht nur in vielen Häusern Waffen und Munition gefunden worden, sondern in der Kirche wäre das Hauptlager im Chor und im Turm untergebracht gewesen, was die Deutschen aber nicht geahnt hätten, als sie die Frauen und Kinder zu deren Schutz dort unterbrachten.

Lammerding hielt aber die weitere Aussage der Vichy-Männer für unglaubwürdig, nämlich daß die Sprengladungen durch Partisanen, und zwar ehemalige Rotspanier, gezündet worden sein sollen, so daß Frauen und Kinder umkamen.

Der Verfasser ist dieser kaum glaublichen Version nachgegangen und hat dafür eine Bestätigung gefunden, die auch der Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes vorgelegen haben soll, welche aber ihre Akten nicht offen legt. Eine Haltung, die zu den Angeboten der Bundesregierung an die Verteidigung paßt, die wir eingangs dieses Kapitels zitiert haben.

Es kommt auf diesen Stein zur Vervollkommnung des Beweisgebäudes nicht mehr an, denn auch der Verfasser weiß um die Gefährdung der namentlich bekannten Zeugen von Vichy und respektiert die darauf liegende Sperrfrist.

Der Ost-West-Kurier berichtete im Januar 1953, also während des in Bordeaux laufenden Prozesses[98)], daß während der Abwesenheit Kahns, der die Razzia leitete, gegen 16.00 Uhr „eine Detonation von dem einen Ende des Dorfes her; es klang wie ein Feuerüberfall" gehört worden wäre, und „eine zweite Detonation ereignete sich später in der Kirche. Auch die Ursache dieser Detonation konnte nicht einwandfrei geklärt werden". In dieser Aussage könnte ein Hinweis stecken, der aber mit großer Vorsicht verwertet werden muß, denn die Zeitschrift vermeldet z.B. den Tod Lammerdings noch zu einer Zeit, als dieser sich der Bundesregierung für den Oradour-Prozeß längst zur Verfügung gestellt hatte. Die Quelle war demnach nicht voll informiert und hat möglicherweise Fakten vom Hörensagen verwendet, die verifiziert werden müssen.

Dennoch könnte hier ein Schlüssel liegen, denn damit decken sich einige Aussagen. Der überlebende Paul Doutre, der sich in seiner Werkstatt versteckt hielt, machte am 30. August 1980 folgende Angaben vor zwei Wissenschaftlern[99)]:

»... *Sie fragen mich, ob es Widerständler im Ort gegeben habe. Die Frage ist delikat. Es gab einen Widerstand im Aufbau; mein Vater beschäftigte sich damit ...*

... In meinem Versteck habe ich eine Explosion gehört; das war der Anfangszeitpunkt des Gewehrfeuers. Später gab es eine zweite Explosion, das war in der Kirche, gegen 7.00 h ...« (Anm. d. Verfassers: gemeint ist 19.00 Uhr.)

Es ist bei Poitevin – mit dem nötigen Vorbehalt – zu lesen, daß dieser mit einer Befehlsgebung durch Lautsprecher eine Variante einführt, die niemand sonst berichtet, weder auf deutscher noch auf französischer Seite. Aber er bezeichnet den Zeitpunkt des Ausbruchs einer allgemeinen Schießerei so genau, daß seine Auslassungen beachtet werden müssen. Er schreibt (Seite 33, a.a.O. 94):

»Während im unteren Teil der Ortschaft, in Chêne, nahe der Glane, ein auf einen Lastwagen montierter Lautsprecher Anweisungen an die deutschen Truppen gibt, hört man plötzlich die Explosion einer Bombe.

Das wurde auf einen genauen Befehl der Führung der deutschen SS-Einheit das allgemeine Signal zum Massaker. Es war etwa 15.30 Uhr.

Geschoßgarben krachten von allen Seiten los, in den Straßen, in den Häusern, in den Scheunen, in den Ställen, auf den Feldern und, später, in der Kirche.«

Die Sache mit dem Lautsprecher kann auf sich beruhen bleiben. Anders die Deutung einer Detonation als Signal. Auch Poitevin kann das nur unterstellen, denn wissen konnte er das nicht. Bei Unterstellung muß man aber zugeben, daß eine Explosion auch das Signal versteckter Partisanen sein konnte, um loszuschlagen.

Daß das Infanteriefeuer, wie es Poitevin schildert, auch ein zweiseitiges gewesen sein kann, ist umso logischer, als Poitevin selbst von ca. 100 im Dorf verborgenen Leuten spricht (Seite 25, a.a.O. 94).

Ganz anders, wenngleich ebenfalls nicht ohne Vorbehalt aufzunehmen, schilderte der angeklagte Elsässer J. den Schießbefehl (Seite 326, a.a.O. 45):

»J. und B. kehren in das Dorf zurück. Vor der Remise Beaulieu ist ein leichtes Maschinengewehr in Stellung. Im Inneren an die fünfzehn Zivilisten jeden Alters, die von der SS abgeriegelt sind.

„Sie versuchen alle herauszukommen", erzählt J. „Man sieht sie ihre Personalausweise schwenken. Aber Kahn stößt sie mit der Hand zurück und befiehlt zu feuern. Das MG beginnt zu schießen. Sie fallen übereinander".«

Hat es hier eine unübersichtliche Situation gegeben, die das Feuer des MG herausgefordert hat? Das Herausdrängen der 20 bis 25 Männer (so der Befund des Bergungsleiters, Seite 49, a.a.O. 20) – „sie versuchten alle herauszukommen" – kann auch ein Fluchtversuch gewesen und dementsprechend beantwortet worden sein. Er ist auch so verstanden worden, wie andere Aussagen erkennen lassen.

Dem stehen andere Aussagen über den Beginn des Schießens gegenüber, die sowohl zeitlich als auch geräuschmäßig einander widersprechen. Vor allem ist die Aussage des J. zeitlich nicht zu begrenzen, insbesondere nicht, ob das Herausdrängen der Männer aus der Remise etwa Folge einer akustischen Wahrnehmung gewesen ist, welche die Männer ermunterte, daraufhin auszubrechen. Das kann eine Detonation gewesen sein, die den Partisanen unter den Männern signalisierte, daß ihre Kameraden in der Kirche oder in dem unterirdischen Gangsystem nun zur Aktion übergingen und die Aufmerksamkeit auf sich zogen, jedenfalls Verwirrung stifteten.

Diese Ursache wird dem unvoreingenommenen Betrachter vor allem deshalb nahegelegt, weil viele Überlebende von einer Detonation berichten, der sie die Qualität eines Signals geben – eines deutschen Signals zur Feuereröffnung. Solche Unterstellungen liegen immer in der Nähe der eigenen Wahrheit: eine

Detonation oder ein Feuerstoß aus einer Maschinenpistole wäre für eine reguläre Truppe ein derart mißverständliches, unkontrollierbares und deshalb unzuverlässiges Signal, daß es ganz sicher nicht von erfahrenen Offizieren verabredet worden sein kann. Als Signalmittel gelten Pfiffe auf engerem Raum, bei weiterem und unübersichtlicherem Raum Leuchtsignale, oft zur genaueren Definition in bestimmter Farbfolge. Hingegen ist eine Detonation von Terroristenhand ein ausgezeichnetes Mittel zur Verständigung, nun etwas zu unternehmen, auch dann, wenn es nicht einmal ausdrücklich vereinbart war. Es signalisiert immer den ausgelösten Widerstand von Partisanen.

Da niemand auf französischer Seite wissen kann, was als Signal etwa vereinbart war, die angeklagten Deutschen und Elsässer aber in Kenntnis der innerhalb von acht Jahren bis zum Prozeß veröffentlichten französischen Versionen höchst widersprüchliche Darstellungen gaben, was übrigens eine förmliche Aussagenlenkung bei dafür zugänglichen Angeklagten erkennen läßt, wird die gehörte Detonation natürlich zumeist nicht nur als zeitliche Markierung beschrieben, sondern ihr werden die Auslösung durch deutsche Hand und der Signal-Charakter einfach unterstellt.

Einige Stimmen dazu:

Der bereits erwähnte Roby, der mit vier anderen aus der Remise Laudy entkommen konnte, beschreibt die Feuereröffnung (Seite 41, a.a.O. 20):

»*Fünf Minuten nach unserem Betreten der Scheunen und anscheinend unerwartet einem Signal gehorchend, das aus einer starken Detonation bestand, deren Lage ich als vom Marktplatz kommend bestimmt habe, stießen sie (die Bonbons kauenden MG-Schützen; der Verfasser) einen großen Schrei aus und eröffneten feige das Feuer auf uns.*«

Hier ist es also für die Soldaten unerwartet eine starke Detonation aus Richtung Marktplatz, sofern man deren Richtung aus dem Inneren eines Hauses überhaupt lokalisieren kann.

Ganz anders die Version, die sich bei Allainmat/Truck findet (Seite 261, a.a.O. 45):

»*Kahn feuert eine Garbe mit der Maschinenpistole ab. Das ist das Signal . . .*«

Diese allgemeine Angabe der beiden Autoren geht vermutlich zurück auf die Aussage des deutschen Angeklagten Pfeuffer, der laut Seite 322, a.a.O. 45 ausgesagt haben soll (der in „soll" zu erkennende Vorbehalt des Verfassers beruht darauf, daß Pfeuffer selbst zu keiner Verifikation zu bewegen ist, sondern auf seinen damaligen Anwalt verweist):

»*„Der Hauptmann Kahn ist uns entgegengekommen und hat uns zur Garage Pontaraud geführt. . ." –*
„Was hat Ihnen der Hauptmann Kahn gesagt?" –
„Daß es sich um Terroristen handelte, daß man sie erschießen werde und daß er das Signal geben werde durch Schießen mit seiner Maschinenpistole . . ."«

Ganz anders lautete hingegen die Aussage des Elsässers J., der berichtete, Kahn habe direkt „Feuer“ befohlen, als die Männer aus der Remise Beaulieu herausdrängten (Seite 326, a.a.O. 45). Da Kahn nicht an beiden Stellen gleichzeitig gewesen sein kann, ist an eine koordinierte Feuereröffnung kaum zu glauben, jedenfalls müßten die Feuereröffnungen zu unterschiedlichen Zeiten befohlen worden sein.

Der Elsässer O. sagte noch unbestimmter aus (Seite 332, a.a.O. 45): „Auf ein Signal von Kahn eröffneten alle Exekutionspelotons das Feuer“. Diese Aussage ist ersichtlich falsch, denn es ist nicht nur das Signal nicht bezeichnet worden, sondern es gab zumindest vor der Razzia keine Exekutionspelotons, und überdies war es einem einzelnen Manne unmöglich zu übersehen, daß die in der Ortschaft verteilten „Pelotons“ gleichzeitig das Feuer eröffneten. Der Zeuge wird als einfältig beschrieben. Seine Aussage läßt die Beeinflussung deutlich erkennen, wobei man berücksichtigen darf, daß kein Angeklagter verpflichtet ist, sich selbst zu beschuldigen.

Der Franzose Brousseaudier, der in der Scheune Laudy gewesen war, beschrieb genau, daß vor dieser Scheune, in der an die 60 Männer standen, zwei MG in Stellung gebracht worden seien von zwei (!) Männern, daß zwei weitere Männer mit Karabinern und in einigem Abstand ein letzter (!) mit einer Pistole dabeistanden. Er fährt dann in seiner Aussage wörtlich fort (Seite 340, a.a.O. 45):

»*Man hörte plötzlich eine starke Detonation. Daraufhin ging alles auf einmal los* . . .« (Gemeint sind die MG und Gewehre, der Verfasser).

Die herausgegriffenen Beispiele genügen zu der Feststellung, daß für die Männer in den Scheunen eine Detonation am Anfang stand und daß dann das MG-Feuer auf sie eröffnet wurde, während die Aussagen der elsässischen Angeklagten auf ein Signal von Kahn abgestellt sind, das aber an verschiedenen Stellen aus verschiedenem Anlaß abgegeben worden sein soll. Boos hat sich nicht in diesem Sinne geäußert. Er, der bei der Unteroffiziersbesprechung dabei gewesen war, hat ausgesagt:

»*Ich wußte von der Entführung Kämpfes durch die Maquisards. Mir ist gesagt worden, daß seine Rückgewinnung mit hartnäckigen Kämpfen bezahlt werden mußte. Kahn hat uns beauftragt, nach Waffen zu suchen*. . .« (Seite 333, a.a.O. 45)

Auch bei Boos sind einige Widerspruche in der Aussage zu finden, die sich erkennbar daraus ergeben, daß der Vorsitzende in seiner Fragestellung die Geschehenszeiten nicht definieren läßt und mit seinen Fragen die Geschehensabfolge immer wieder verläßt. An dieser Stelle erörtern wir des Sachzusammenhanges wegen nur die Stelle, an der auch Boos die Reihenfolge: erst Explosion, dann Gewehrfeuer, bezeugt.

In dem Buch „La Nuit des Parias“ (Seite 334, a.a.O. 45) wird berichtet, Boos solle in bezug auf die Kirche gesagt haben:

»Ich habe nichts gesehen. Ich habe nur die Explosion gehört. In diesem Moment hat Kahn mich gerufen, um mir Befehl zu geben, den Feldwebel Knug (Schreibweise im Original; der Verfasser) zum Verbandsplatz nach Limoges zu bringen.«

Zum Verständnis: der Oberscharführer (Feldwebel) Knug oder Gnug hatte bei der Explosion des Kirchturmes einen herausgeschleuderten Stein auf den Kopf bekommen und war davon mit schwerer Hirnverletzung verwundet worden.

Der Verfasser hat das obengenannte Zitat mit dem Prozeßbericht in LE MONDE vom 22. Januar 1953 verglichen und festgestellt, daß die Autoren des obengenannten Buches den wesentlichsten Zusatz einfach ausgelassen hatten. In LE MONDE heißt es wörtlich (a.O. 17):

»Ich habe nur die Explosion gehört, und das Gewehrfeuer hat gleich darauf angefangen. In diesem Moment hat Kahn mich gerufen. . .«

Demnach war Kahn an einer noch anderen Stelle, als „das Signal" kam.

Aus dieser Gegenüberstellung kann man nur schließen, daß die Buchautoren für ihre Auslassung Gründe gehabt haben müssen.

Der Verfasser wird sich nicht dem Vorwurf aussetzen, Widersprüche, die zugunsten der deutschen Seite sprechen, zu übergehen. So bedarf es nicht nur der Erwähnung, sondern auch der Analyse, was es mit Boos' Aussage der Befehlsgebung Kahns auf sich gehabt haben kann. Boos' Aussage ist bei den Autoren Allainmat/Truck ohne direkte Rede von Boos zusammengefaßt.

»Man endet trotzdem (das „trotzdem" bezieht sich auf Boos' Rückweisung aller Vorwürfe und Unterstellungen des Vorsitzenden; der Verfasser) mit der Erkenntnis, daß der Hauptmann Kahn bei einer Unteroffiziersbesprechung befahl, daß auf sein Signal hin jedes Peloton die in den Scheunen eingeschlossenen Männer erschießen sollte.« Seite 334, a.a.O. 45.)

Welcher Art das Signal sein sollte, ist nicht gesagt, ob die Posten zu Pelotons verstärkt werden sollten, ist nicht gesagt, wie auch nicht der Zeitpunkt dieser Besprechung benannt worden ist. Letztlich ist auch nicht gesagt worden, daß das Feuer tatsächlich auf dieses nicht genannte Signal hin eröffnet worden ist, oder ob etwas dazwischen kam, nämlich eine Explosion, der dann laut Boos und der überlebenden Männer die Feuereröffnung folgte.

In LE MONDE vom 22. Januar 1953 liest sich die Passage nicht viel anders; sie ist jedenfalls ebenfalls ohne direkte Rede:

»Er (Boos) erklärt, wie der Hauptmann Kahn seinen zusammengerufenen Unteroffizieren befiehlt, daß auf sein Signal hin jedes Peloton die in den Scheunen eingeschlossenen Männer zu erschießen hatte.«

Hier wird deutlicher, daß Kahn die Unterführerbesprechung nach Verbringung der Männer in die Scheunen und nach Vorliegen von Durchsuchungsresultaten vorgenommen hat. Denn da Boos vorher ausgesagt hatte, daß Kahn die Unterführer beauftragt hatte, nach Waffen zu suchen, muß die Unterführerbesprechung mit der Signalvereinbarung zeitlich später, also nach der Razzia

gelegen haben. Bei dieser Sachlage ist vorauszusetzen, daß die Durchsuchung des Dorfes so viele Anhaltspunkte für Partisanentätigkeit ergeben haben muß, daß abweichend vom Regiments-Befehl, der auf Geiselnahme lautete, eine Erschießung der Männer angeordnet werden mußte. Diese aber setzte zwingend voraus, daß mindestens Diekmann zu der subjektiv für wahr gehaltenen Feststellung gekommen sein muß, daß Kämpfe tot und deshalb auch nicht gegen noch so viele Geiseln auszutauschen war.

Es wird auch nicht an der Aussage des Überlebenden M. Borie zu zweifeln sein, denn sie ist nicht zum Vorteil der französischen Seite. Borie sagte aus (Seite 341, a.a.O. 45):

»Sie hatten uns gesagt, daß sie uns in die Scheunen brächten, daß sie uns aber wieder freilassen würden, sobald sie das Waffenlager, das sie suchten, gefunden haben würden.«

Poitevin schildert sinngemäß, daß der Bürgermeister nach Verbringung der Frauen und Kinder in die Kirche nur noch die Sorge um die Männer gehabt habe. Er läßt den Bürgermeister denken (Seite 28, a.a.O. 94):

»Die Frauen und Kinder sind in der Kirche in Sicherheit. An ihm ist es jetzt, die Männer zu retten, wenn es für sie Gefahren geben sollte.«

Poitevin gibt auch einen Einblick in die Erwartungen der Männer: diese rechneten nicht mit Repressalien. Repressalien setzten aber Untaten voraus. Poitevin schreibt wörtlich (Seite 31, a.a.O. 94):

»Von den Überlebenden haben uns die Herren Brissaud und Yvon Roby gesagt, daß, selbst wenn Geiseln genommen worden wären, niemand daran dachte, daß sie auf einem öffentlichen Platz erschossen werden könnten.

Wenn Waffen entdeckt werden würden, rechnete man damit, daß die Geiseln in das Gefängnis Limoges verbracht und der Gestapo übergeben werden würden.

In der Gegend hatte es, selbst anläßlich des Angriffs des Maquis auf einen Zug auf dem Bahnhof von Verneuil, bei dem ein Deutscher getötet und ein anderer verwundet worden war, keine Repressalien gegeben.«

Diese von Poitevin bereits 1944 (!) aufgezeichneten Auslassungen von Überlebenden sind ein klares Eingeständnis, daß man wie bisher bei Partisanenuntaten erwartete, daß die Deutschen keine Repressalien vornehmen würden. Die Erwartung schließt ein, daß sich die überlebenden beiden Männer solcher Untaten bewußt waren. Diese ließen freilich gänzlich unberücksichtigt die Provokationsschwelle, die hier überschritten war, und den Umstand, daß inzwischen der Ausnahmezustand verhängt und verkündet worden war. Deshalb eine – vielleicht bewußt unternommene – Herausforderung bzw. ein folgenschwerer Irrtum!

Es kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß im Zuge der Razzia Waffen und Munition in den Häusern entdeckt wurden und daß Leichen und Leichenteile von deutschen Soldaten entdeckt wurden, die eine weitgehende

Komplizenschaft der Dorfbevölkerung erkennen ließen, und es wird nicht auszuschließen sein, daß von den laut Poitevin rund 100 sich in der Ortschaft verborgen haltenden Einwohnern und Terroristen in verzweifelter Lage Gegenwehr versucht worden ist. Die erste Detonation, die in einer Scheune aus einer der Kirche abgewandten Richtung vernommen wurde, könnte derartiges indizieren.

Zur Auffindung von Leichen deutscher Soldaten gab es außer bei dem grauenerregenden Fund des verbrannten Sanitäts-Transportes auch im Ort selbst Gelegenheiten: der Brunnen des Grundstücks Picat und die Backstube des Bäckers Bouchoule. Es scheint der nüchternen Überlegung zugänglich, daß derartige Funde den Unterführern und Männern nicht im einzelnen bekannt gegeben wurden. Ein Hinweis der Führung auf Terroristentätigkeit dürfte der Truppenerfahrung nach genügt haben. Immerhin hat der Unterscharführer Gary berichtet, von der Auffindung des verbrannten Sanitätskraftwagens erfahren zu haben.

Derselbe Gary hat dem Verfasser[93)] berichtet, er habe von anderen Unterführern, die in der Ortschaft selbst eingesetzt gewesen waren, erfahren, daß die an den Feldscheunen eingesetzten Mannschaften teilweise gezwungen worden seien, das Feuer zu eröffnen, daß die Mannschaften von diesem Vorgehen der Führung abgestoßen gewesen wären und daß am Ende dieses Tages die seelische Depression bei der in Nieul nächtigenden Kompanie so schwer gewesen wäre, daß viele Männer die Verpflegungsaufnahme verweigert hätten.

Diese Aussage Garys spricht gegen eine unkontrollierte, etwa im Affekt oder aus Schreck erfolgte Feuereröffnung. Sie war befohlen worden; daran kann kaum ein Zweifel bestehen. Welche Ereignisse und Erkenntnisse aber zu diesem Befehl, zu dem sich Diekmann auch am Abend vor seinem Regimentskommandeur bekannte, geführt haben, hat das Gericht in Bordeaux zu untersuchen unterlassen.

Hier ist nicht der Ort, diese Prozeßführung zu betrachten; das wird im Schlußteil des Buches geschehen. Es muß aber, wenn man gezwungen ist, auf Aussagen und Zeugnisse dieses Prozesses zurückzugreifen, bereits an dieser Stelle eine Beweiswürdigung vorgenommen werden.

Aus diesem Grunde muß im Zusammenhang mit der Behauptung, daß es sehr konkrete Gründe gegeben haben muß, daß Diekmann und Kahn abweichend von ihrem Auftrag die Erschießung der Männer befahlen, auf den Brunnen auf dem Anwesen Picat und auf die Bäckerei eingegangen werden.

Der Kommissar André Petit, der als sachverständiger Zeuge in Bordeaux ausgesagt hat, erklärte u.a. (Seite 357, a.a.O. 45):

»In einem Brunnen habe ich den Körper einer Frau gefunden, dessen Fleisch dermaßen aufgelöst war, daß wir nach drei Versuchen die Unglückliche an ihrem Platz lassen mußten.«

Es handelt sich um den Brunnen auf dem Anwesen Picat, der Ferme de L'Auze. Der Bericht von Pauchou/Masfrand sagt darüber (Seite 61, a.a.O. 20), wobei anzumerken ist, daß Pauchou vor den Aufräumungsarbeiten in seiner Eigenschaft als Unterpräfekt in Oradour gewesen war:

»Ein Brunnen, in dem zahlreiche Kadaver enthalten sind, wird in dem Bauernhof Lauze, bei Picat, gemeldet. Diese waren derart verwest, daß man keinerlei Identifikation vornehmen konnte und daß man sich veranlaßt sah, sie am Platz zu belassen.«

Bei Pauchou sind es zahlreiche Kadaver, nicht nur der einer Frau, wie bei dem Kommissar Petit. Es können also auch Männer unter den Kadavern gewesen sein. Es ist nicht einmal auszuschließen, daß Deutsche darunter waren.

Der Bericht gibt Anlaß zu folgenden Überlegungen: wenn die Leichen im Brunnen, welcher eine konstante Temperatur von 8 Grad Celsius hat, stärker verwest waren als die an der Erdoberfläche bei Sommertemperaturen von etwa 25 Grad, so können sie nicht zur selben Zeit ums Leben gekommen sein wie letztere, sondern müssen wesentlich früher getötet worden sein. Da aber vor dem 10. Juni 1944, 14.00 Uhr, kein deutscher Soldat Oradour betreten haben soll, bleibt nur die Erklärung, daß die Toten nicht von deutscher, sondern von französischer Hand umgekommen sein müssen. Derartige Fälle der Beseitigung von „Kollaborateuren" in Brunnen stehen nicht allein, sie entsprechen auch dem Tagesbefehl der kommunistischen Partisanen-Führung vom 6. Juni 1944. Es ist auch denkbar, daß sowohl die Frau als auch die anderen Leichen Vermißte, z.B. aus Guéret, sind, die auf diese Weise beseitigt worden sind. Gleichgültig, ob es sich um Deutsche oder Franzosen handeln mag, die Logik gebietet die Feststellung, daß diese Leichen bereits vor der Ankunft der 3. Kompanie des Regiments DF dort gelegen haben müssen. Der Brunnen ist, ohne eine Leiche zu bergen, verschlossen worden und bis heute verschlossen gehalten worden. Das Gericht in Bordeaux hat nicht gefragt, woher die Leichen stammen, auch der Staatsanwalt hat nicht eingegriffen, obwohl dazu verpflichtet – Umstände, die sehr eindeutig bewertet werden müssen.

Poitevin, von der FTP-Führung beauftragt, Informationen über deutsche Verbrechen in Frankreich zu sammeln, was ein sehr eindeutiges Gewerbe gewesen zu sein scheint, das sich bei Poitevin darin erschöpfte, die Schuld für jegliches Ereignis den Deutschen zuzuschieben, tat das auch hier – und das sollte besonders zu denken geben. Er schrieb lakonisch (Seite 41, a.a.O. 94):

»In der Ferme Picat, Straße nach St. Junien, wurden Frauen in einen Brunnen geworfen.«

Von wem, ließ er unausgesprochen, um umso bestimmter fortzufahren:

»Fünf junge Mädchen wurden nahe am Hotel Milord verkohlt aufgefunden, nachdem sie, man kann sich das vorstellen, von den hitlerischen Raufbolden vergewaltigt worden waren.«

Die Bäckerei Bouchoule, in der Hauptstraße gelegen, ist mit aller Sicherheit Gegenstand der ersten Durchsuchung gewesen, denn dort war der Untersturmführer Gerlach gefangengehalten worden, dort hat er den Partisanen-Gefechtsstand beobachtet, dort hat man die Stricke zu seiner Fesselung herausgeholt. In dieser Bäckerei stellte Pauchou fest (Seite 61, a.a.O. 20):

»Ein Sondergesandter der FFI, der Oradour in den allerersten Tagen betreten hat, gab an, daß man im Backofen eines Bäckers die verkohlten Reste von fünf Personen aufgefunden habe: Vater, Mutter und die drei Kinder.
Wir unsererseits haben festgestellt, in der Nähe des Backofens dieses Bäckers die Existenz eines Etouffoirs (das ist ein durch Deckel abgeschlossener Behälter, in dem die Glut zu neuerlicher Verwendung erstickt werden kann; der Verfasser), der noch zur Hälfte mit Kohle gefüllt war, in welcher man menschliche Knochen (Lendenwirbel) aufgefunden hat, die im Zustand fortgeschrittener Verkohlung waren. Angesichts dieses Fundes ist klar, daß allerlei Vermutungen erlaubt sind.«

Der Hinweis auf den Fund des Sondergesandten der FFI nennt dessen Namen nicht. Als erste war eine Partisanengruppe von ca. 20 Mann am Sonntag, dem 10. Juni 1944, früh morgens dort. Später wurde Pierre Poitevin zur „Aufnahme“ entsendet. Auch er war vor der Rettungsmannschaft des Gesundheitsdienstes dort. Über die Person des Sondergesandten der FFI besteht inzwischen Klarheit: es war Pauchou selbst. Im Prozeßbericht des LIBRE BELGIQUE vom 30. Januar 1953[100] findet sich folgender Satz:

»Bei Wiederaufnahme der Sitzung (der 16., der Verfasser) erscheint Herr Guy Pauchou, der damals Sekretär der Unterpräfektur Rochechouart war und der am Tag nach dem Blutbad eine Ermittlung im Auftrag des Résistance-Netzes „Gallia“, dem er angehörte, unternahm, und versicherte, daß es im Umkreis von 20 km um Oradour kein Maquis gegeben hätte.«

Es war also Pauchou selbst. Und da er Oradour die Warnung vor dem Anrücken der 3. Kompanie durchgegeben hatte, ist seine Versicherung, es habe keinen Maquis im Umkreis von 20 km gegeben, nichts als Rabulistik: es hat zwar keine Maquis im Sinne von Residenz gegeben, aber Maquisards, also Maquis-Angehörige, in Mengen. Nicht anders ist das Greuelmärchen von den fünf Leichen im Backofen zu bewerten: ein Ablenkungsmanöver für seine Auftraggeber, die Partisanen.

Wir kommen auf die Bäckerei Bouchoule und den Brunnen Picat noch zurück.

Es bleibt unklar, wie man den Hitzeleichen angesehen haben kann, daß sie Vater, Mutter und Kinder seien. Jedenfalls fand der Dr. Bapt vom Gesundheitsdienst Limoges davon nichts mehr in der Umgebung des Backofens. Nun wäre es nicht gänzlich von der Hand zu weisen, daß sich eine Familie im Backofen verkrochen hätte und dann durch das Abbrennen des Hauses mit verbrannt wäre. Aber wo mag sie geblieben sein, zumal der FFI-Funktionär sich nicht allzu auffällig mit der Beseitigung von Leichen beschäftigt haben dürfte, denn das Dorf war noch gesperrt.

Die Frage muß anders gestellt werden: weshalb haben die FFI oder besser die FTP jemanden nach Oradour geschickt, um vor dem Aufräumen und den polizeilichen Feststellungen ausgerechnet in der Bäckerei Bouchoule nachzusehen? Was hat er sehen wollen? Was etwa hat er unsichtbar gemacht??

Denn daß solches geschehen ist, dafür liefert der Bericht von Pauchou/Masfrand (Seite 61, a.a.O. 20) die Beweise:

1. Es wurde im Backofen nichts aufgefunden.
2. Im Etouffoir fand man zwischen Kohle die verkohlten Lendenwirbel eines Menschen.

Kohle ist nicht Asche. Wenn Kohle und verkohlte Knochen in einem beim Hausbrand völlig ausgeglühten Eisenbehälter aufgefunden werden, so können sie nicht den Brand in dieser Lage überstanden haben, sondern müssen nach dem Brande dort hineingetan worden sein. Genau das läßt den Vermutungen, von denen die Autoren sprechen, weiteren Raum . . ., denn nach den Feststellungen des Dr. Bapt fehlen die aufgefundenen Lendenwirbel keiner der in der Nähe der Bäckerei aufgefundenen Leichen, unter denen auch der Bäcker Bouchoule selbst identifiziert wurde.

Der amtliche Bericht des Dr. Bapt, sofern er von Pauchou/Masfrand richtig übernommen wurde, meldete (Seite 65, a.a.O. 20):

»Bauernhof des Herrn Picat:

In dem im Hof der Ferme gelegenen Brunnen Kadaver einer Frau und weitere Reste von Menschen

Bäckerei Bouchoule:

Leiche von Herrn Milord, die von der Familie Milord aus Dieulidou am Mittwoch, dem 14., nachmittags, abgeholt wurde. Leiche des Herrn Bouchoule (Leib und Kopf verbrannt). Eine Leiche im Etouffoir.«

Diese Aussage weicht von der Darstellung von Pouchou/Masfrand insoweit ab, als es bei letzteren Lendenwirbel neben Kohle waren, die im Etouffoir gefunden wurden, während es bei Dr. Bapt vom Gesundheitsamt eine komplette Leiche war. Es bleibt offen, welche der beiden Feststellungen der anderen vorausging. Daß etwas verändert worden sein muß, ist erkennbar. Auch ist ausgeschlossen, daß Leiche und Kohle bis zur halben Höhe im selben Behälter waren. Die Reihenfolge der Entnahmen ist ungeklärt, ebenso wie die Reihenfolge der Behälter-Füllungen nach dem Brande – denn unverbrannte Kohle konnte nur nach dem Brande in den Behälter gelangen.

Der Bericht des Dr. Bapt erwähnt nichts darüber, daß bei den in und bei der Bäckerei aufgefundenen Leichen Verstümmelungen dergestalt sichtbar gewesen wären, daß eine der aufgefundenen Leichen mit den im Behälter zwischen Kohle aufgefundenen Lendenwirbeln in Verbindung zu bringen wäre. Lediglich im Brunnen des Anwesens Picat sind Leichenteile entdeckt worden, was die Annahme einer Verbindung zwischen der Bäckerei und dem

Brunnen Picat stützen könnte. Dieser Annahme wären weitere Gesichtspunkte zuzuordnen:

a) die Bäckerei als Partisanen-Gefechtsstand des Vortages;
b) die Leiche des Bäckers bei seinem Haus, der demnach der Aufforderung zur Versammlung ebensowenig gefolgt ist wie M. Milord;
c) das Gerücht, Kämpfe sei in einem Backofen umgekommen;
d) der Besuch von Partisanen in dieser Bäckerei vor allen amtlichen Feststellungen;
e) die vorgenommenen Veränderungen.

Der Kommissar André Petit hat als sachverständiger Zeuge in Bordeaux ausgesagt, im Etouffoir der Bäckerei hätte ein Leichnam gelegen, „das war etwas zur Unkenntlichkeit Geschrumpftes, Verbranntes, Frau oder Kind. Ich weiß es nicht". (Seite 357, a.a.O. 45)

Ehe dieser Zeuge in Bordeaux dies aussagte, ist aber bereits im Zuge der Beweiserhebung vom Gerichtspräsidenten dieser Behälter erwähnt worden. In LE MONDE vom 22. Januar 1953 (a.O. 17) wird beschrieben, daß der Unterscharführer Boos seinen Standort auf dem Ortsplan nicht genau angeben kann. Der Präsident Nussy Saint Saens fährt den Angeklagten daraufhin an, und es entwickelt sich folgende Szene:

»„Sie wissen genau, was Sie stört", schreit er. „Das ist, daß gegenüber dieser Garage, genau auf der anderen Straßenseite, sich die Bäckerei Bouchoule befand. Sie wissen, daß in dieser Bäckerei ein Behälter gestanden hat und daß man in diesen Behälter die Leiche eines kleinen Kindes geworfen hat! Sie ziehen es heute vor, soweit wie möglich von dieser Stelle entfernt gewesen zu sein! Das ist es, was Sie stört, ich sage es Ihnen auf den Kopf zu!" . . .

„Also Boos", fragt M. Nussy Saint-Saens noch einmal, „wollen Sie, daß wir den Behälter hierher holen? Das weckt vielleicht Ihre Erinnerung?"

Er (Boos; der Verfasser) bleibt schweigsam. Man holt den Etouffoir, einen großen Zylinder aus rostigem und verbeultem Eisen, unheilverkündend. Man stößt Boos vor dieses Beweisstück. „Also, sagt Ihnen das nichts?"

„Nein", sagt Boos.

„Gar nichts?"

„Nein, Herr Präsident".«

Da nichts von den Leichen im Backofen erwähnt wurde, bleibt nur zu folgern, daß der Gerichtsvorsitzende davon nichts gewußt hat oder daß dieser vorgebliche Fund des FFI-Gesandten als Ente entlarvt und von der Staatsanwaltschaft eliminiert worden war. Daß der Gerichtsvorsitzende mit Bestimmtheit von einer Kindesleiche spricht, obwohl davon im amtlichen Bericht des Dr. Bapt nichts steht, ist forensisch ungewöhnlich. Daß von dem Fund der Lendenwirbel in der Kohle nicht mehr die Rede ist, dürfte bei dieser Art der Prozeßführung kein Zufall mehr sein.

Sowohl Dr. Bapt als auch Poitevin haben festgestellt, daß im Hintergarten der Bäckerei zwei Leichen gefunden und identifiziert worden seien: der Bäcker Thomas und eine Lothringerin. Bei Poitevin ist eine Besonderheit erwähnt, die die Frage aufwirft, was diese beiden hinter dem Haus der Bäckerei mit einem Karren tun mußten, während der Meister Bouchoule und M. Milord vor dem Hause erschossen wurden, weil sie dem Befehl zur Versammlung nicht gefolgt waren. Poitevin schreibt (Seite 39, a.a.O. 94):

»So kam es, daß zwei Leichen, die des Bäckers Thomas und die eines Flüchtlings, Madame Oktavie Dalstein, auf einem Karren gefunden wurden, einer über den anderen gefallen.«

Die Häufung von Menschen in und um die Bäckerei war sicher kein Zufall. Das beweist eine weitere Unterlage:

Der Verfasser verfügt über den Bericht eines Vertrauensmannes, der einen bestimmten Angehörigen des Maquis von Blond berichten hören konnte. Beide Namen werden hier verschwiegen, werden aber zusammen mit dem übrigen Archiv-Material, mit entsprechenden Sperrfristen versehen, nach Abschluß der Arbeiten dem Bundesarchiv-Militärarchiv übergeben.

Der Vertrauensmann[85)] berichtete dem Verfasser u.a., daß sein Gesprächspartner zu den 20 bis 30 Mann einer Maquisards-Gruppe gehört hätte, die am Sonntagmorgen, also in der Frühe des dem Brande folgenden Tages, in den niedergebrannten Ort eindrangen. Er hatte in nur drei Kilometer Entfernung auf halbem Wege zwischen Oradour und Nieul ein Versteck gehabt, von welchem er die Schreie der sterbenden Menschen gehört habe.

»Alors il m'a avoué avoir trouvé dans l'étouffoir le corps ratatiné mais reconnaissable d'un copain, dont il a feint de ne plus se souvenir le nom ...«

Auf deutsch:

»Dann hat er mir anvertraut, im Etouffoir den eingeschrumpften, jedoch wiedererkennbaren Körper eines Kameraden gefunden zu haben, an dessen Namen er sich nicht mehr zu erinnern vorgibt...«

Der Gewährsmann schlußfolgert selbst, daß dieser, da er ein Kamerad gewesen sei, ein Maquisard gewesen sein müsse. Es war also einer der Partisanen, die nicht aus Oradour geflohen sind, sondern sich dort verborgen hielten. Dieser Mann hat sich mit Milord, Bouchoule, Thomas und der Lothringerin in der Bäckerei aufgehalten, was die Vermutung erlaubt, das Gerlachs Beobachtungen richtig waren, nämlich daß die Bäckerei ein Partisanenquartier oder -gefechtsstand gewesen ist! Als die Deutschen das Haus durchsuchten, hat er sich im Eisenbehälter versteckt und ist darin umgekommen und beim Brande des Hauses geschrumpft.

Ein unschuldiges Kind, wie der Gerichtspräsident Boos vorhielt, war es jedenfalls nicht, und in den Behälter hineingekommen dürfte der Mann mit eigener Kraft sein, sonst wäre er davor erschossen worden.

Auch hier ist die Frage zu stellen, weshalb diese Partisanengruppe am Sonntagmorgen ihre Schritte zielstrebig auf die Bäckerei hin gelenkt haben mag, wenn nicht die Neugier, welche Spuren dieser Ort wohl aufwies. Wenngleich der befragte Partisan das Wissen um Kämpfe und den Sanitätstransport bestritt, suchte er am Sonntagmorgen auch die Kirche auf und fand dann den Leichnam des Garagisten Poutaraud; dieser lag auf der Straße zum Friedhof in Höhe des letzten Hauses, was Vermutungen über seinen Fluchtweg nicht ausschließen kann.

Am Friedhof gab es unterirdische Verstecke. Ob einer der unterirdischen Gänge dorthin führte, werden Ermittlungen noch ergeben. Heute schon ist anhand schriftlicher Beweise festzustellen, daß der Friedhof Unterschlupf geboten hat. Poitevin berichtet auf Seite 39, a.a.O. 94:

»*Ein Zimmermann. . .flüchtete auf den Friedhof. Er sprang in eine offene Gruft und zog einen großen Stein darüber, um glauben zu machen, daß das Grab geschlossen wäre . . .*

Paul Doutre rettete sich ebenfalls, indem er dieselbe Richtung nahm. Hingegen wurden René Mercier und der Garagist Poutaraud dabei getötet . . .«

Der Friedhof mit seinen Krypten spielte eine bedeutende Rolle als Refugium der Partisanen.

Als am Abend des 10. Juni gegen 21.00 Uhr die Kolonne der 3. Kompanie Oradour verließ und nach Nieul fuhr, wo – wie an jedem Dekadenende – Löhnungsappell war, hockte die Partisanengruppe in nur 25 Meter Entfernung in ihrem Versteck. Eine von vielen. An die tausend Mann seien sie in der Umgebung von Oradour gewesen, sagte der ehemalige Partisan[85)]. – Ein friedliches Dorf?

Kein Zweifel: mehr Unschuldige als Schuldige bezahlten für das Abenteuer der tausend Partisanen, die nicht nur den 150 Mann der Kompanie Kahns freie Hand ließen, sondern auch die gewähren ließen, die sich in Oradour als Partisanen unerkannt verborgen hielten und das ihre taten, Frauen und Kinder mit ins Verderben zu ziehen.

Ist solch Urteil ausreichend und tragend unterbaut? Diese Frage hat sich der Verfasser immer wieder vorgelegt und gewissenhaft geprüft. In der Erkenntnis, daß die Zerstörung der Kirche ein Tatbestandskomplex für sich ist, der mit der Erschießung der Männer nur mittelbar zu tun hat, beschließt der Verfasser dieses Kapitel mit Hinweisen auf Partisanentätigkeiten in Oradour, die allesamt dem 1944 erschienenen Buch von Poitevin (a.O. 94) entnommen sind – geschrieben zu einer Zeit, als nicht damit gerechnet werden mußte, daß Deutsche es je lesen und auswerten werden könnten. Man darf aufgrund von Poitevins eigenen Angaben sagen, daß das Buch nur mit der selbstgewählten Aufgabe geschrieben wurde, den Partisanenterror der Kommunisten durch Schuldverlagerung auf die deutsche Seite zu entlasten.

Der Beginn der Erschießungen wird in weitgehender Übereinstimmung angesetzt mit einer Detonation im unteren Dorfteil, in dem auch die Kirche liegt. Nur wenn der Ort partisanenfrei und gänzlich ohne Waffen, Munition und Sprengmittel gewesen wäre, bliebe aller Verdacht allein auf der deutschen Truppe lasten. Diese hat aber außer Handgranaten keine Sprengmittel mitgeführt.

Und bereits die Tatsache, daß die Brände in den Häusern und Scheunen mit Stroh und Reisigbündeln gelegt werden mußten, um den Befehl des ObWest auszuführen, schließt auch das Dabeihaben von Brandmitteln aus, abgesehen davon, daß solche niemals zur Ausrüstung einer Panzergrenadierkompanie gehörten. Wenn also phosphoreszierende Brände beobachtet wurden, wenn Detonationen sich häuften, wenn Gewehrschüsse in Salvenform zu hören waren, so ist der Ursprung dieser Erscheinungen ausschließlich bzw. vorwiegend bzw. teilweise auf diesbezügliche Vorräte in den Häusern und damit auf Partisanen-Aktivitäten zurückzuführen.

Diese These mag verwegen klingen, ist aber teilweise bereits vorstehend nachgewiesen worden, wie z.B. die Anwesenheit von Partisanen, und wird hier nun aus der Feder des Partisanenchronisten Poitevin selbst erhärtet.

Pierre Poitevin hat sein Buch dem Andenken seines Kameraden Dr. Desourteaux jun. gewidmet. Dr. Desourteaux war also ein Partisanenkamerad von Poitevin; zwei seiner Brüder, die sich versteckt hatten und dabei umkamen, waren zumindest Illegale.

Poitevin gibt zu (Seite 123, a.a.O. 94):

»In den Scheunen, wo so viele Opfer umkamen, entdeckte man einige Kästen kartonverpackter amerikanischer Winchester-Munition.«

Natürlich bagatellisiert Poitevin diese Feststellung, ohne daraus zu folgern, daß weiteres nur deshalb nicht entdeckt wurde, weil es in der Hitze der Brände hochgegangen war, genau wie der Sturmbannführer Diekmann es seinem Regimentskommandeur hinterher meldete, und daß dies alles zu der Geräuschentfaltung einerseits und zu den daraus beiderseits abgeleiteten Handlungen beigetragen hat.

Jedenfalls liest man mit diesem Wissen den geheimen Aufruf der Francs-Tireurs et Partisans vom Juni 1944, den Poitevin auf Seite 212 wiedergibt, mit offeneren Augen, wenn dort als Grund der deutschen Razzia in Oradour gemutmaßt wird:

»Zu welchem Zweck? Um nach Waffenlagern zu suchen, die ein Milizionär der Gegend den deutschen Behörden gemeldet hatte, obwohl sie niemals existiert haben?«

Sie haben nämlich existiert, und Poitevin lieferte selbst einen Nachweis dafür, freilich nicht ohne zu unterstellen, die amerikanische Munition sei von den

Deutschen in die Scheunen und Häuser hineingestellt worden, um ein Alibi zu haben. Woher die Deutschen solche Munition gehabt haben könnten, wird nicht untersucht.

Die Suche nach dem Motiv – der Leser kennt es genau vom Fall Kämpfe her – beschäftigt Poitevin seitenweise. Obwohl Poitevin schon in Guéret dabeigewesen war, scheint er nichts vom Verschwinden Kämpfes und den Verhandlungen zu seinem Austausch gehört zu haben. Auch nichts von der Gefangennahme Gerlachs und dessen Fahrers. Nichts von dem verbrannten Sanitätstransport, nichts von dem verstümmelten Oberzahlmeister. Sein Nichtwissen ist eine Schutzbehauptung. Hätte er dies alles gewußt, so hätte er es trotzdem nicht schreiben können, ohne sein Leben zu riskieren, wenn er den Verbrechenscharakter des Massakers in Oradour in Frage stellte, ja es den FTP-Kameraden anlastete. Indem Poitevin aber Dinge bestreitet, die später gerichtsbekannt wurden, wie die Fälle Kämpfe und Gerlach, spekulierte er offensichtlich darauf, daß die deutsche Seite – jedenfalls das, was er in Unkenntnis der Kommandostrukturen dafür hielt; die Kampftruppe, d.h. die SS-Pz.Div. „Das Reich", ist jedenfalls nicht befragt worden – nichts anderes würde vorbringen können, als sie damals von sich gab. Das war Poitevins großer Irrtum, der alsbald zur Einziehung seines damaligen Buches geführt hat.

Poitevin führt folgende, in der Bevölkerung kursierende Gerüchte und Vermutungen über die Motive auf (Seite 107 f, a.a.O. 94), die verkürzt lauten:

1. Am Vorabend oder am Samstag gegen Mittag habe ein deutsches Militärfahrzeug in Oradour bei der Garage Poutaraud tanken wollen. Die SS-Fahrer seien abgewiesen worden und hätten, als sie sich der Wahrheit vergewissern wollten, in der Poutaraud gehörenden Scheune ein Waffenlager gefunden (Poutaraud wurde am Nachmittag auf der Flucht zum Friedhof erschossen; der Verfasser).

2. In einem Café in Oradour sei ein Streit zwischen deutschen Offizieren und Arbeitsverweigerern entstanden; zwei Deutsche wären dabei getötet worden (davon ist deutscherseits nichts bekannt; die Sache sieht nach einer Legende aus, die das Auffinden des deutschen Oberzahlmeisters und weiterer Reste toter deutscher Soldaten erklären soll; der Verfasser).

3. Bei Ankunft der Kolonne hätten Patrioten aus dem Hinterhalt von der Stützmauer des Kirchhofs auf die Deutschen geschossen. Hier erscheint es zweckmäßig, wörtlich zu zitieren, was Poitevin hinzufügt:

»Man muß zunächst zugeben, daß zu diesem genauen Moment, gegen 14 Uhr, die Patrioten in genügender Anzahl von dem Kommen der Deutschen gewußt haben.«

Hier ist die Bestätigung, daß die Warnung des Unterpräfekten von Rochechouart angekommen war, und zwar bei einer „genügenden Anzahl von Parti-

sanen"; der Autor nennt dieses Kommen „passage", was auf Oradour bezogen bedeutet, daß die Partisanen wußten, daß die Kolonne der Deutschen auf Oradour zufuhr, weil das der erste Abschnitt eines „Durchfahrens" ist.

Poitevin schlußfolgert dann richtig, daß diese Patrioten Selbstmörder gewesen sein müßten, wenn sie mit Gewehren auf bis an die Zähne bewaffnete Soldaten geschossen hätten. Das aber hatte schon Guingouin beklagt, ohne es verhindert zu haben; selbstmörderisches Handeln gibt es immer, und vielleicht haben die benachrichtigten Partisanen nicht in „genügender Anzahl" die gleichen Schlußfolgerungen gezogen? Das wäre logisch.

Schließlich ist der Vorfall nicht genügend zeitlich bestimmt. Er könnte sich auch später nach Eintreffen der Kolonne zugetragen haben und, aus den der Stützmauer zunächst gelegenen unterirdischen Gängen genährt, den wenigen ungepanzerten Fahrzeugen unterhalb der Kirchmauer gegolten haben, die vielleicht als versprengte Teile angesehen worden sind; ein solcher Überfall müßte dann die Erschießung der Männer ausgelöst haben.

4. Auf der Nationalstraße 141, welche 5 Kilometer südlich Oradour vorbeiführte, wäre am Vortag oder den vorangegangenen Tagen ein deutscher Kraftwagen mit drei Offizieren abgefangen worden, zwei der Offiziere wären im Maquis-Versteck erschossen worden, der dritte hätte St. Junien erreicht und dort Alarm geschlagen.

Hier gibt Poitevin an, daß nach der Aussage vieler Zeugen „kein einziger deutscher Wagen auf der Nationalstraße 141 an den vorausgegangenen Tagen angegriffen worden" wäre. Die Nationalstraße 141 aber ist genau die, auf welcher Kämpfe gekidnapt wurde; auch die Gefangennahme Gerlachs und seines Fahrers spielte sich knapp nördlich dieser Straße ab: beides am Vortage, dem 9. Juni 1944, und aufgrund der Dokumentenlage unbestreitbar.

Poitevin erwähnt auch noch die Erschießung eines deutschen Soldaten und die Verwundung eines weiteren am Freitagmittag in St. Junien, die durch einen spanischen Maquisard ausgeführt worden waren.

Die Geschicklichkeit Poitevins liegt darin, daß er die Motive zur Auswahl Oradours einfach gleichsetzt mit den Motiven zur Erschießung der Männer, zum Niederbrennen der Ortschaft und zur Tötung der Frauen und Kinder in der Kirche. Das ist eine unschwer zu erkennende Irreführung der Leser, weil diese Betrachtungsweise die durch verschiedene Kausalitäten ausgelösten Folgehandlungen einfach als das Endergebnis beabsichtigend darstellt. Das ist gewissermaßen vorn wie hinten falsch: Der Anfang, d.h. die Selektion des Ortes Oradour, beruhte auf der Absicht, den dort vermuteten Sturmbannführer Kämpfe möglichst auf dem Verhandlungswege zu befreien; zu diesem Anfangsmotiv gehörte auch die Durchsuchung der Häuser mit dem zwischenzeitlichen Verbringen der Frauen und Kinder in die Kirche und der Männer in Scheunen.

Die erste nicht vorgesehene Aktion, das Inbrandsetzen von Häusern, beruhte auf der Auffindung von Waffen und Munition; sie war zwingend vom ObWest vorgeschrieben; die zweite, die Erschießung der Männer, hatte wiederum einen anderen Grund, der aus dem Verhalten der aus dem Versteck heraus operierenden Partisanen resultierte. Am Ende stand die Vernichtung der Kirche, die überhaupt nicht auf deutsche Ursache zurückgeht, wie das nächste Kapitel zeigen wird. Es liegt also eine Ereigniskette vor, die für jedes folgende Glied eine neue Ursache hatte. Im Sinne einer strafrechtlichen Kausalität liegt überhaupt keine fortgesetzte Handlung vor, sondern eine Aneinanderreihung selbständiger Tatbestände mit selbständigen Ursachen, wobei die letzte Handlung, das Geschehen an der Kirche, überhaupt nicht dazugehörte. Es war von einem anderen Täterkreis verursacht worden.

Poitevin hat mit seiner Theorie die Grundlage zur Behauptung einer einheitlichen und insgesamt geplanten Handlung gelegt, die das Lügengebäude durch die Jahre trug und auch tragen konnte, sofern man jegliche Veranlassung der Partisanen für jede dieser Einzelhandlungen leugnete.

Poitevin konnte das, indem er sich von dem Feldkommandanten in Limoges, von der Zensur in Limoges, von der Gestapo und der STO (Stelle für Arbeitsverpflichtung) Auskünfte einholte. Natürlich wußte der Feldkommandant nichts über die Befehle der Kampftruppenführung, denn diese unterstand ihm nicht.

Der Feldkommandant, Generalmajor Gleininger, verurteilte das Vorgehen der Truppe aber nicht nur aus humanitärer Empörung, sondern weil er mit den Partisanen gute Beziehungen unterhielt, die in einen Rückversicherungsvertrag mündeten, wie sich nach seiner Verhaftung durch die Gestapo, in deren Folge er sich selbst erschoß (Seite 65, a.a.O. 4), zeigen sollte. Die Zensurstelle hatte mit den Kampfverbänden überhaupt nichts zu tun und konnte deshalb auch keine Erklärungen substantiierter Art abgeben. Die Geheime Staatspolizei gab natürlich überhaupt keine Auskünfte; sie war allenfalls mit der Aufklärung, nicht aber mit der Verursachung des Geschehens befaßt. Der französische Vermittlungsdienst für STO-Arbeiter schließlich war absolut inkompetent.

Keine der obengenannten Dienststellen hat darauf verwiesen, daß seit dem 8. Juni 1944 der Ausnahmezustand im Limousin herrschte. Die Truppe, die es anging, die Division „Das Reich", ist nicht befragt worden – sie war bereits am 12. früh in Richtung Invasionsfront abgerückt. Die Divisionsführung hatte selbst ein Kriegsgerichtsverfahren eingeleitet, dessen Ergebnisse sie aber noch nicht kannte.

Aufgrund dieser Inkompetenzen verfestigte sich bei Poitevin und seinen Partisanen-Kollegen die Ansicht, daß die Deutschen selbst nicht die Ursachen der Zerstörung Oradours kannten, und daß sie deshalb auch in der Zukunft nicht in der Lage sein würden, die Wahrheit, d.h. die von Partisanen gesetzten Ursachen, zu beweisen.

Als die deutsche Bundesregierung 1952/53 in der Lage gewesen wäre, die Ursachen zu beweisen, hat sie diese Beweisführung aus politischen Gründen unterbunden. Es ging um die Europäische Verteidigungsgemeinschaft... –

Seither steht das Wort Oradour für eine durch nichts gerechtfertigte, willkürliche, aber planmäßige Vernichtung aus kriminellen Motiven vor der Zeitgeschichte. Die Lüge begann bei dem Partisanenchronisten Poitevin. –

22. *Die Zerstörung der Kirche*

Es befanden sich drei Priester in Oradour, als dieses Dorf zerstört wurde. Es waren dies: der 71-jährige Pfarrer Abbé Jean-Baptiste Chapelle, der Altpriester der Gemeinde, der noch in dem Weiler Javerdat die Messe zu lesen pflegte; der lothringische Abbé Jacob Lorisch, der bei der Aussiedlung der sog. Welsch-Lothringer aus Lothringen mit seiner Gemeinde mitgegangen war und den es mit vielen Flüchtlingen nach Oradour-sur-Glane verschlagen hatte, wo er das Pfarramt übernahm; und neben ihm der ebenfalls aus Lothringen stammende und bei Pater Lorisch helfende Seminarist Francois-Xavier Neumeyer.

Die beiden ersteren seien in den Gruppen auf dem Marktplatz gesehen worden, berichtet ein 1946 in Rastatt erschienenes amtliches Buch (Seite 30 f, a.a.O. 95) und setzte hinzu, daß man von allen dreien keine Spur mehr gefunden habe. Vorausgegangen war die Feststellung:

»Man spricht auch darüber, daß die Leiche des Pfarrers der Gemeinde beim Hauptalter gefunden worden sei. Andererseits wird in einem behördlichen Bericht mitgeteilt, daß drei Priester in der Kirche selbst umgekommen seien. In Wirklichkeit hat man keine Leiche eines Geistlichen gefunden.«

Die Frage ist nicht so leicht aus der Welt zu schaffen wie hier geschehen. Denn zwischen dem behördlichen Bericht, welcher vom Umkommen der Priester in der Kirche selbst spricht, und dem Auffinden der Leichen klaffen begriffliche Unterschiede. Erstaunlich bleibt, daß angesichts des Todes dreier Priester wahrscheinlich sogar in der Kirche der Vatikan nicht bei der Reichsregierung protestiert hat, wie wir nachgewiesen haben (a.O. 96). Dafür muß es einen Grund gegeben haben, der identisch ist mit dem Grund, der den Vatikan veranlaßte, auch nicht gegen die Ermordung der Frauen und Kinder zu Hunderten an dem geweihten Ort zu protestieren. Der Vatikan wird diese seine Gründe nicht mehr zu Lebzeiten unserer Generation preisgeben, wie eine Auskunft des päpstlichen Geheimarchivs auf eine Anfrage erkennen läßt (Abb. 31). Seine Übersetzung lautet auszugsweise:

»... informiere ich Sie, daß in unseren Archiven die Periode nach 1903, dem Tode Leos XIII, vollkommen geschlossen ist und daß folglich diese Dokumente nicht zugänglich sind.«

Es folgt sodann der Hinweis auf die zehnbändige Dokumenten-Veröffentlichung, aus der wir bereits (a.O. 96) die Meldung des päpstlichen Nuntius zitiert haben, welche ausweislich dieser Veröffentlichung keine Reaktion seitens des Vatikans ausgelöst hat. Das päpstliche Geheimarchiv dazu weiter:

»Für diese Veröffentlichung wurden die obengenannten Dokumente des Archivs des Heiligen Stuhles dank einer außerordentlichen Ermächtigung des Päpstlichen Souverains herangezogen.«

Diese Formulierung läßt schlußfolgern, daß es sich um keine vollständige Wiedergabe, sondern um eine Auswahl von Dokumenten handelt.

Somit bleiben die Motive des Vatikans hinsichtlich des unterlassenen Protestes im Falle Oradour im vorläufigen Dunkel der Geschichte.

Abb. 31

ARCHIVIO SEGRETO VATICANO

11.2?5 — Cité du Vatican, le 5 février 1981

Monsieur le Professeur,

En réponse à votre lettre du 24 octobre passé, concernant l'étude d'un de vos amis sur la douloureuse affaire d'Oradour-sur-Glane, je vous informe que, dans nos Archives, la période postérieure à 1903, - mort de Léon XIII, est complètement close, et par conséquent, ses documents sont inaccessibles. Cependant, vous pourrez peut-être trouver quelque chose dans la publication en plusieurs volumes "Le Saint-Siège pendant la Deuxième Guerre Mondiale", ouvrage publié par le Vatican, et que vous trouverez sans doute à Lyon, soit dans la Bibliothèque de la Ville, soit dans celle de l'Université, soit encore dans celle des Jésuites à Fourvière. Pour cette publication, on a utilisé les documents susdits des Archives du Saint-Siège, grâce à une autorisation exceptionnelle du Souverain Pontife.

Veuillez agréer, Monsieur le Professeur, l'expression de mes sentiments très distingués.

p. Le Préfet

Nun ist es nicht einfach so, daß die französischen Priester umgebracht worden seien. Es ist anzunehmen, daß die Soutane so etwas wie einen diplomatischen Status verliehen hätte, und zwar zur Ausübung des seelsorgerischen Amtes, wie es in den „Zehn Geboten für die Kriegsführung“ für Sanitätspersonal und Feldgeistliche als sog. „protected personal“ vorgeschrieben war, und eine Unantastbarkeit ausgestrahlt haben dürfte gegenüber den vielen elsässischen Katholiken in SS-Uniform, aber auch den nicht gerade seltenen Katholiken reichsdeutschen Herkommens. Es grenzt an Unvorstellbarkeit, daß sich die befehlsführenden Offiziere vorsätzlich an dem rechtlichen und psychologischen Sonderstatus Geistlicher vergriffen haben könnten, denn „Mißbrauch der Dienstgewalt“ war eines der von den SS-Gerichten härtestens bestraften Delikte.

Sofern Personen geistlichen Standes nicht in flagranti bei der groben Verletzung der Haager Landkriegsordung angetroffen wurden, hatten sie einen Unverletzlichkeitsstatus – auch bei der Waffen-SS. Daß sie zur Identifizierung vorübergehend festgenommen werden konnten, war deswegen nicht ausgeschlossen. Wenn also der Altpriester Abbé Chapelle angeblich unter den Männern, die in der Lagerhalle Denys umgekommen sind, gewesen sein soll, wie der Elsässer E. als Angeklagter ausgesagt hat (Seite 330, a.a.O. 45), so kann das eher als zusätzliches Indiz dafür gewertet werden, daß bei der Verbringung der Männer in die Scheunen die Tötungsabsicht nicht bestanden hat und daß die Erschießung die Folge eines hinzukommenden Ereignisses gewesen ist. Jedenfalls bedingt die Erschießung des Altpriesters in einer Scheune, daß er auch vorher auf dem Marktplatz gewesen ist. Alles unter dem Vorbehalt, daß E. nicht gelogen hat.

Anders bei Pater Lorisch. Lorisch war im ersten Weltkrieg deutscher Soldat gewesen und hatte Auszeichnungen bekommen. Er sprach also nicht nur deutsch, sondern er vermochte obendrein in soldatisch-militärischer Weise mitzureden. Das jedenfalls nimmt sein Schulfreund Dr. W. Koestel in einem Gedenkartikel für Pater Lorisch „Der Pfarrer von Oradour" an. Dr. Koestel schrieb darin 1953 (a.O. 101):

»Und so geschah es auch, daß an dem bewußten Tage auch er mit der männlichen Bevölkerung des Ortes auf dem Marktplatz stand und halb verwundert, halb erschrocken auf die Maschinengewehre starrte, die an den vier Ecken des Platzes aufgestellt wurden. Warum ging er nicht auf den Mann zu, der die gespenstische Gruppe befehligte? Warum fragte er nicht im echten Landserton, was denn da für ein Unfug vorbereitet werde? Vielleicht hätte es den Unmenschen verwirrt und erschreckt, unter der Soutane des französischen Abbés einen alten deutschen Weltkriegsteilnehmer zu sehen...«

Die Überlegung ist richtig: ganz ohne Zweifel hätte sich kein deutscher Offizier der Intervention eines Priesters, zumal deutscher Herkunft und deutscher Kriegsteilnehmerschaft, verschlossen. Bleibt also die Frage unbeantwortet? Nein, denn es gibt einen konkreten Grund, der auch einem Priester solcher Eigenart den Mund verschlossen haben dürfte: das Wissen um die unbeschreiblichen Greuel der Partisanen bei der Verbrennung des Verwundetentransportes und der Tötung des Oberzahlmeisters. Dennoch wird anzunehmen sein, daß Pater Lorisch um seiner Gemeinde willen um einen Gnadenerweis nachgesucht haben würde, wenn er für sie gefürchtet haben würde. Er hat das offenbar anfangs nicht getan.

Mit höchster Wahrscheinlichkeit hat er sogar den Frauen und Kindern in der Kirche geistlichen Beistand leisten dürfen, was aus dem eingangs zitierten behördlichen Bericht gefolgert werden darf, auch dann, wenn seine Leiche – wie so viele in der Kirche im Chor und in der Sakristei – nicht identifiziert werden konnte.

Daß der Seminarist ebenfalls dabeigewesen sei, kann hier außer Betracht bleiben, da dies für den Gang der Ereignisse v e r m u t l i c h ohne Belang war, es sei denn, er hätte mit den Partisanen gemeinsame Sache gemacht, was der Verfasser n i c h t unterstellt.

Über die Abholung des Pater Lorisch berichtet Mme. Lang, welche sich mit ihrem Mann im Zimmer einer Frau Raynaud hinter einem Fenster im Bereich des Pfarrhauses verborgen hielt und von dort aus beobachtet haben will. Ob das wirklich so gewesen ist, kann bezweifelt werden, denn das Pfarrhaus ist ebenfalls verbrannt, nur der Zeitpunkt ist unbekannt; vielleicht gelang es ihr und anderen, den Eingang zum unterirdischen Gang zu erreichen, der zwischen Sakristei und Pfarrhaus einen Zugang hatte (a.a.O. 85); des Verfassers Gewährsmann vermutet, daß das spurlose Verschwinden der drei Priester im Zusammenhang mit den unterirdischen Gängen stehe; das ist möglich, erklärt aber nicht die Tat-

sache ihres spurlosen Verschwindens. Denn wenn sie dort Zuflucht fanden, so hätten sie mit hoher Wahrscheinlichkeit überlebt – es sei denn, die dort ebenfalls Zuflucht gefunden habenden Partisanen hätten dem Überleben der Priester ein Ende bereitet, was bekanntlich in Rotspanien zum Alltag des Bürgerkrieges gehört hatte.

Abseits aller Spekulationen gibt es nur wenige Fakten. Eines ist die Aussage der Madame Lang (Seite 30, a.a.O. 20), soweit man sie als wahr unterstellt und nicht als zur Vernebelung gemacht. Mme. Lang schildert im Zusammenhang mit der Nachlese in den Häusern für die, die dem Aufruf zur Versammlung auf dem Marktplatz noch nicht gefolgt waren. Demnach hielt sich Pater Lorisch noch im Pfarrhaus auf, als folgende Szene sich zutrug:

»Zwei SS-Männer stoßen unser Tor auf, donnern wiederholt an die Tür und schreien: „Mossieu, Mossieu". Die Schläge verdoppeln sich. Der lothringische Priester, Abbé Lorisch, bewohnte einen Flügel des Hauses. Ich höre ihn antworten: „Minute, Minute, ich komme schon". Er öffnet seine Tür. Sofort und ohne ihm Zeit zu lassen, seinen Hut zu nehmen, bemächtigen sie sich seiner, seiner Schwester, einer Freundin mit drei Kindern, die aus einem benachbarten Dorf gekommen ist, und bringen sie zum Zentrum des Ortes.«

Weiteres ist über Pater Lorisch nicht berichtet. Ob er auf dem Marktplatz ankam, ist unsicher. Möglicherweise wurde er nur abgeholt, um die Kirche für die Aufnahme der Frauen und Kinder bereit zu machen. Auch der Augenzeuge Armand Senon, der mit einem Beinbruch in seinem Haus am Markt geblieben war und von dort alles genau beobachtet haben will, was er später aussagte, hat nichts von Pater Lorisch bemerkt (Seite 37 f, a.a.O. 20). Ist der Pater ins Pfarrhaus zurückgebracht worden, um die Schlüssel zu holen? Ist er danach in der Kirche verblieben, um den Frauen und Kindern beizustehen? Ist auch er im unterirdischen Gang verschwunden? Die behördliche Feststellung, die vor dem nicht-behördlichen Dementi da war, dürfte viel Wahrheitsgehalt besessen haben: Lorisch war in der Kirche.

Diekmann hatte, wie bereits ausgeführt, in Respektierung des geweihten Bauwerkes fahrlässig auf die Durchsuchung der Kirche verzichtet – ein Beweis seiner Einstellung zur Unantastbarkeit des sakralen Ortes. Wenn der Pastor in der Kirche war, wird er unausweichlich dafür Sorge getragen haben, daß die Sicherheit der Frauen und Kinder nicht durch die Anwesenheit von Partisanen und deren Handlungen gefährdet wurde. Diese Überlegung ist zwingend, gleichgültig, ob Lorisch zu der einen oder der anderen Seite politisch tendiert haben mag: die Sicherheit der in die Kirche verbrachten Frauen und Kinder hatte absoluten Vorrang vor allen anderen Erwägungen. Damit muß Lorisch zwangsläufig in Gegensatz zu den in der Kirche angetroffenen Partisanen gekommen sein. Bis zu welchem Ausmaß oder mit welchen Konsequenzen, ist unerforscht. Vorstellbar ist jedenfalls angesichts des Schweigens des Vatikans zu dem Priestermord alles, zum wenigsten aber ein Mord durch deutsche Hand.

Die sich im Pfarrhaus versteckt haltende Mme. Lang berichtete sehr genau von der Versammlung der Dorfbewohner auf dem Marktplatz. Über die Priester sagt sie nichts mehr, woraus gefolgert werden kann, daß sie auf dem Markt nicht sichtbar oder daß sie abwesend waren. Noch aus ihrem Versteck im Pfarrhaus nimmt sie einige Ereignisse wahr (was bedeutet, daß das Pfarrhaus weder gründlich durchsucht noch in Brand gesteckt worden war), die sie wie folgt beschreibt (Seite 59, a.a.O. 20):

»Ein furchtbares Krachen erhebt sich in Richtung der Kirche, die nur einige zehn Meter von uns entfernt war. Detonation auf Detonation folgen einander, gefolgt von maßlosem Klagerufen und schrecklichen Schreien. Die Maschinengewehre rattern. Eine Rauchwolke erhebt sich. Noch immer Wehgeschrei! Wir bleiben stumm vor Schrecken, niedergeschmettert, entsetzt. Es gab für uns keinen Zweifel! Ein schreckliches Blutbad vollzog sich wenige Meter von uns entfernt.«

Dieser Teil der Aussage der Mme. Lang befindet sich bei Pauchou/Masfrand nach der Schilderung der Erschießungen in den Scheunen. Ohne Übergang erwecken sie allein durch die Plazierung den Eindruck, daß dieser Teil der Aussage der Frau Lang sich erst danach ereignet habe. Das ist aber zumindest anzuzweifeln, denn die Erwähnung von Maschinengewehrfeuer nach dem Explosionskrach wäre kaum geschehen, wenn es schon vorher zu hören gewesen wäre, zumal die beiden zunächstliegenden Scheunen (siehe Abb. 29) zwei (Milord) und drei (Laudy) ebenfalls in großer Nähe lagen, ja, daß auch die Scheunen eins (Bouchoule) und vier (Desorteaux) noch im engsten akustischen Wahrnehmungsbereich für Schüsse lagen. So bleibt prinzipiell nicht einmal auszuschliessen, daß Frau Lang im Pfarrhaus eine Explosion hörte, die zwar aus der Richtung Kirche kam, die aber aus den Scheunen zwei, drei oder vier stammen konnte. Diese lagen, vom Pfarrhaus aus gesehen, alle in Richtung der Kirche. Lediglich die Beschreibung der Schreie läßt die Folgerung zu, daß es sich dabei um die aus der Kirche handeln mußte, denn deren geringe Entfernung ist akustisch leichter zu lokalisieren.

Die durch Flucht aus einem Fenster hinter dem Altar dem Tod in der Kirche entkommene Mme. Rouffanche soll die einzige sein, die der Kirche entkommen sei. Sie bezeichnet sich als „heilige Zeugin“, wie LE SOIR, Bruxelles am 1.2.1953 (a.a.O. 100) berichtete:

»Bei der Person Gottes, ich bin der einzige Zeuge von der Kirche; der heilige Zeuge.«

Und von derselben Aussage der Zeugin Rouffanche vor dem Militär-Tribunal in Bordeaux findet man bei Allainmat/Truck (Seite 358, a.a.O. 45):

»Ich bin der heilige Zeuge von der Kirche. Ich bin aus dem Krematoriumsofen entkommen. Ich fordere, daß mit der Hilfe Gottes die Gerechtigkeit walte. . .«

Folgen wir noch der Beschreibung des Vorgangs in der Kirche, wie ihn die Zeugin in Bordeaux ausgesagt hat (Seite 359, a.a.O. 45):

»Wir sind in die Kirche geführt worden, immer mit Maschinengewehren. Dort sind wir eingeschlossen worden. Nach einer langen Wartezeit hat man sie (die deutschen Soldaten, der Verfasser) einen Kasten heranschaffen sehen, aus dem weiße Schnüre heraushingen. Sie stellten ihn auf einen Stuhl vor den Altar. Nach einer gewissen Zeit ist der Kasten mit einem sehr starken Krach explodiert. Ein dicker schwarzer Rauch trat hervor. Bald konnten wir einander nicht mehr sehen. Die Leute sind hochgestiegen ... mit meinen Töchtern zusammen floh ich in die Sakristei, und dort haben wir endlich etwas frische Luft zum Atmen gefunden. Aber die Glut ist mit einem Schlag über uns gekommen. Ich bin hinaus. Ich hoffte, mich hinter den Altar flüchten zu können, und von dort fand ich einen Hocker, der mir erlaubte, bis zum Fenster hinaufzuklimmen.«

Die Zeugin berichtet dann weiter, daß Mme. Hyvernaud (tatsächlich war es Henriette Joyeux geborene Hyvernaud) mit ihrem Kleinkind gefolgt sei, beide wären erschossen worden, ihr selbst sei erst etwas geschehen, als sie in den Pfarrgarten flüchtete; sie verbarg sich mit fünf Schußverletzungen bis zum folgenden Abend in einem Erbsenbeet.

Verfolgt man die Zeugenvernehmung in der Berichterstattung von LE MONDE (2. 2. 1953, a.a.O. 17), so ergibt sich, daß der Bericht von Allainmat/Truck wörtlich aus Le Monde entnommen war, allerdings verkürzt. Das, was fehlt, betrifft aber wichtige Details, die sich aus Rückfragen des Gerichts ergaben:

»Sie erzählt vom Tod ihrer achtzehnjährigen Tochter, die vor ihren Augen in der Sakristei starb. Eine Kugel, die von außen kam, hat ihr die Halsschlagader durchschlagen. Eine Nachbarin aus Paris wurde im selben Moment getötet, ebenfalls durch eine Kugel von außerhalb. Aber weitere Kugeln sind von innen geschossen worden ...« –

»Ihr wird abermals der Plan vorgelegt. Sie zeigt die Tür, von der aus die SS das Feuer eröffnet hatte. Es lag an diesem Schießen, daß die Balkendecke auf einen Schlag Feuer fing und bald darauf einstürzte und Frauen und Kinder mit seiner Glut verschlang...« –

»Bevor Mme. Rouffanche floh, sah sie, daß die SS Reisigbündel auf die Toten und Verletzten häufte...« –

Die Frage liegt nahe, wie sich die Soldaten mit Reisigbündeln durch das Feuer, das doch schon Frauen und Kinder unter der Glut der Holzdecke begraben hatte, hindurchgearbeitet haben mögen, ohne selbst von dem Giftgas, dem Rauch und den Flammen versehrt zu werden. Das ergibt sich dann im Widerspruch zu dem gerade zitierten Aussageteil wie folgt:

»Ich saß auf der Treppenstufe der Sakristei. Ich stellte mich tot. Ich hatte eine Spanierin auf meinen Füßen liegen, die sich ebenfalls tot stellte. Ich sah dann zwei (Soldaten, der Verfasser), die herankamen. Sie trugen Reisig- und Strohbündel. Wie ich gesagt habe: Sie haben sie am Eingang der Sakristei abgelegt.«

In dem 1970 erschienenen Buch von Pauchou/Masfrand waren es nach Frau Rouffanche nur noch „bewaffnete Soldaten“, die die Frauen und Kinder zur Kirche führten, jedenfalls nicht mehr mit Maschinengewehren.

Dann schildert sie (Seite 51 f, a.a.O. 20) den weiteren Ablauf:

»Gegen 16.00 Uhr stellen Soldaten im Alter von etwa zwanzig Jahren im Kirchenschiff, nahe dem Chor, eine Art Kasten von ziemlichem Ausmaß auf, aus dem Schnüre heraushingen, die sie auf dem Boden schleifen ließen.

Diese Schnüre wurden angesteckt, das Feuer fraß sich weiter zu dem Gerät, in welchem sich plötzlich eine starke Explosion ereignete und von dem sich ein dichter schwarzer und erstickender Rauch ausbreitete. Die Frauen und Kinder, halb erstickt und vor Furcht kreischend, ergießen sich in den Teil der Kirche, wo die Luft noch atembar war. So kam es, daß die Sakristeitür von dem unwiderstehlichen Druck einer verzweifelten Gruppe aufgesprengt wurde. Ich drängte hinter ihr hinein und setzte mich resignierend auf eine Treppenstufe. Meine Tochter kommt und setzt sich zu mir. Die Deutschen bemerkten, daß dieser Raum besetzt worden war, und schossen wild auf die, die hier Zuflucht gefunden hatten. Meine Tochter wurde nahe bei mir durch einen Schuß, der von außen kam, getötet. Ich verdanke mein Leben der Eingebung, die Augen zu schließen und mich tot zu stellen.

Eine Schießerei erhob sich in der Kirche, dann wurden Stroh, Reisig, Stühle durcheinander auf die Körper geworfen, die auf den Steinplatten lagen.

Da ich der Töterei entgangen war, ohne eine Verletzung erhalten zu haben, benutzte ich die Gelegenheit einer Rauchwolke, um hinter den Altar zu schlüpfen.

Es gibt in diesem Teil der Kirche drei Fenster. Ich strebte nach dem größten, dem mittleren, und versuchte es mit Hilfe eines zum Kerzenanzünden bestimmten Hockers zu erreichen. Ich weiß nicht mehr, wie ich es fertiggebracht habe, aber meine Kräfte waren verzehnfacht. Ich habe mich hinaufgezogen, so gut ich konnte. Das Glas war geplatzt, ich stürzte mich kopfüber durch die Öffnung, die sich mir bot. Ich machte einen Sprung von drei Metern.

Nachdem ich meine Augen gehoben hatte, bemerkte ich, daß ich bei meinem Emporklimmen von einer Frau gefolgt worden war, die mir von der Höhe des Fensters ihr Baby reichte. Sie ließ sich dicht neben mich fallen. Die Deutschen waren von dem Schreien des Kindes alarmiert und schossen auf uns. Meine Begleiterin und das Kind wurden getötet. Ich wurde verwundet und erreichte den Nachbarsgarten. Ich verkrümelte mich zwischen Erbsenreihen und wartete in Angst, daß man mir zuhilfe käme. Ich wurde am folgenden Tag gegen 17.00 Uhr befreit.«

In der Zeugenaussage von 1953 fand die Gruppe in der Sakristei atembare Luft, bis die „Glut“ – was immer damit gemeint gewesen sein mag – über die dort versammelten Menschen gekommen sei. Kein Wort von dem Aufstoßen der Sakristeitür, von Schüssen von außen, unter denen ihre Tochter starb. Zwar ist schon im ersten Zeugnis nicht recht verständlich, weshalb die Frau hinter den Altar flüchtete, wo sie dem Herd der giftigen Schwaden nähergerückt war, im zweiten Bericht versteht man wiederum nicht, wie sich die Menschen, die doch in ihrer Mehrzahl im Kirchenschiff gewesen waren, in Richtung solcher Teile der Kirche wogte, wo noch atembare Luft gewesen sein soll: dazu mußte die Menge zuerst in Richtung Rauchquelle, nämlich vor dem Altar, wo der Kasten abgestellt worden war, und sogar daran vorbei, ohne erkennen zu können, daß hinter

der Rauchwand im Bereich des Chors und der Sakristei die Luft besser war. Die instinktive Fluchtrichtung führt von der Gefahr weg. Das schien auch dem Gericht in Bordeaux logisch gewesen zu sein, denn es ließ sich anhand eines Planes der Kirche (Abb. 31) genau erklären, wo die einzelnen Geschehnisse stattfanden und wohin sie sich verlagerten. Bekannt wurde darüber weniges. Die belgische Zeitung LE SOIR berichtete jedenfalls am 1. 2. 1953 (a.O. 100): „Die SS-Männer stellten einen enormen Kasten, aus dem weiße Schnüre heraushingen, vor den heiligen Tisch".

Ganz andere Versionen findet man in dem bereits 1944 veröffentlichten Buch von Pierre Poitevin. Ehe wir diese heranziehen, werfen wir einen Blick auf das, was Mme. Rouffanche damals im Krankenhaus von Limoges zu ihrem Verwandten Pierre Poitevin gesagt hat. Poitevin war nur als solcher vorgelassen worden. Er schreibt (Seite 92 f, a.a.O. 94):

»Sie erzählt, was sie erlebt hat, ruhig, bedächtig, ohne jemals in ihren Erklärungen zu variieren. Wenn sie ein Detail vergißt und man sie daran erinnert, antwortet sie einfach: „Ja, ich vergaß das zu sagen". Aber ihr Gedächtnis bleibt zuverlässig.«

Diese Vorrede macht deutlich, daß Frau Rouffanche nicht nur einmal ihre Erlebnisse in Gegenwart des Pierre Poitevin, der ja bereits als Versicherungsvertreter getarnt in Oradour gewesen war, erzählt hat, sondern mehrfach, denn sonst könnte er nicht die nicht variierende Darstellung bemerkt haben und sie auch nicht an Ausgelassenes erinnert haben: eine etwas ungewöhnliche Art, eine heilige Zeugin zu kontrollieren, die in ihren späteren Aussagen dann doch erheblich von dem abwich, was sie 1944 ohne Variationen berichtet haben soll. Das zeigt der weitere Bericht des Pierre Poitevin:

»Mme. Rouffanche bedeutet mir die Größenverhältnisse des Gerätes, dem der schwarze, erstickende Rauch entströmte:

„Das war ein Kasten von dem Umfang und der Höhe meines Nachttisches. Niemand wollte sich ihm nähern, aber er explodierte nicht".«

Es mag erstaunen, daß eine solche Aussage von 1944 in so eklatantem Widerspruch zu späteren Bekundungen steht. Aber 1944 schien anderes zweckmäßig zu sein als in späteren Jahren. Vielleicht fiel später jemandem auf, daß die pyrotechnische Kritik schwarzen Rauch mit vorangehender Explosion glaubwürdiger finden könnte. Aber Mme. Rouffanche gab noch weitere Einzelheiten an ihren Verwandten Pierre Poitevin preis, die mit späteren Aussagen nicht recht zur Deckung zu bringen sind. Poitevin fährt fort:

»Während Mme. Rouffanche in der Sakristei mit ihren zwei Töchtern. . .Andrée . . .und Amélie. . .war, entschlüpfte der letzteren in der Verwirrung und Panik ihr kleiner Sohn, ein Kleinkind von sieben Monaten, in den blendenden Rauch. . .

Das Kind wurde von seiner Mutter wiedergefunden, aber kurz darauf brach Mlle. Andrée Rouffanche von einer unter die Treppe der Sakristei durch die deutschen Henker gefeuerten Kugel zusammen; die Deutschen waren durch eine Pforte zu einem Abstellraum, der zur ebenen Erde zum Kirchplatz lag, eingedrungen.«

Auch hier ist bemerkenswert, daß Frau Rouffanche bei Pauchou/Masfrand, also einige Jahrzehnte später, sagte, die Schüsse wären von außen gekommen, während es 1944 Schüsse von innen, nämlich von in die Kirche eingedrungenen Deutschen, gewesen sein sollen.

Bemerkenswert auch, daß der Rauch als blendend und grell beschrieben wird, was auf Phosphor schließen läßt. Dafür kommen weiter unten weitere Zeugen zu Wort. Sodann fällt auf, daß in der späteren Version sich Frau Rouffanche resignierend auf eine Treppenstufe der Sakristei gesetzt haben will, während sie in einem anderen Fall einer nach draußen drängenden und die Tür aufsprengenden Gruppe gefolgt sein will; hier hingegen entläuft ein Enkelkind in Richtung des „grellen Rauches", wird wiedergefunden, und die Deutschen brechen in die Sakristei ein. Im Zeugnis von Bordeaux benannte sie eine Frau Hyvernaud und deren Kind als die ihr durch das Fenster gefolgte. Bei Poitevin war es noch das Kind der Frau Joyeux gewesen; diese hieß seit Jahren Hyvernaud. Es gibt in der Tat wenig, was in den drei Aussagen übereinstimmt. Wirklich eine „heilige" Zeugin? Fünfzig Seiten vorher gibt Poitevin in seinem 1944 erschienenen Buch mit eigenen Worten wieder, was geschehen sein soll. Das müßte sich mit dem Bericht der Frau Rouffanche völlig decken, denn es gibt nach ihrer und seiner eigenen Angabe keine andere Überlebende des Blutbades in der Kirche. Poitevins Angaben, soweit hier von Wichtigkeit, sind folgende:

1. Die Kirche war romanisch-gotischen Baustils (Seite 42, a.a.O. 94). Sie hatte demnach Kreuzgewölbe.

2. Die Kinder und Kinderwagen wurden in der St.-Annen-Kapelle aufbewahrt bzw. abgestellt (Seite 43, a.a.O. 94).

3. Plötzlich hört man in der Kirche, daß draußen geschossen wird. Man vermutet, daß in der Ortschaft die Geiseln getötet werden (Seite 42 - 43, a.a.O. 94).

4. Dann erst öffnet sich plötzlich die kleine Eingangstür der Kirche. Zwei Soldaten in Waffen dringen in das Gotteshaus ein. Sie tragen einen enormen Kasten (Seite 45, a.a.O. 94).

5. Die beiden SS-Leute stellen ihre höllische Last auf den Altartisch und stützen sie vorsichtig. Sie ziehen lange weiße Schnüre heraus und, als gefiele ihnen die Aufstellung nicht, stellen sie ihr Paket von mindestens einem Meter Höhe in die Mitte der Vierung unter den großen Leuchter (Seite 46, a.a.O. 94).

6. Sie tauschen einige Worte aus (Mme. Rouffanche hatte aber gesagt, daß die Soldaten, ohne ein Wort zu verlieren, gekommen und gegangen wären – „ils n'ont pas dit un mot" – 3. Februar 1953, a.a.O. 17; der Verfasser), einer zieht sich zum Ausgang zurück, der andere zündet ein Streichholz an und hält es nacheinander an die lang ausgelegten Schnüre (Seite 46 - 47, a.a.O. 94).

7. Funken sprühen, die Zündschnüre knistern, der Barbar rettet sich (Seite 47, a.a.O. 94).

8. Die Menschen in der Kirche ergreift Panik, sie stürzen sich in die Kapellen, in den Chor, gegen Mauern, zur Sakristei, gegen die verschlossenen Türen (Seite 47, a.a.O. 94).

9. Das Gerät explodiert nicht, aber ein anfangs blauer, dann phosphoreszierender Schein strömt aus und entläßt Wirbel schwarzen, rußigen Rauches (Seite 47, a.a.O. 94).

10. Die Schreie aus der Kirche dringen nach Oradour heraus, das bereits in Flammen steht (Seite 48, a.a.O. 94).

Die Tatsache, daß Poitevin in seiner eigenen Beschreibung Details angibt, die er berichtet, ehe er mit Frau Rouffanche gesprochen hat, und daß diese Details bei Frau Rouffanche als der einzigen überlebenden Zeugin nicht wiederkehren, läßt die Vermutung begründet erscheinen, daß Poitevin erst die Version erfunden hat, die er benötigte, um das wahre Geschehen in der Kirche zu tarnen, und daß er diese Legende der vermeintlich einzigen Überlebenden dann im Krankenhaus aufgezwungen hat.

Für die Wahrheitsfindung vorteilhaft erweisen sich dabei die durch Unkenntnis deutscher Ausrüstung, pyrotechnischer Voraussetzungen und weiterer Überlebender verursachten Widersprüche. Sie lassen stellenweise hindurchschimmern, was Poitevin zu bemänteln versucht hat. Denn Poitevin hatte als Redakteur des in kommunistische Hand übergegangenen COURRIER DU CENTRE zur Aufgabe, „geheime Reportagen anzufertigen, die nach dem Kriege erscheinen sollten und dazu bestimmt waren, zur Geschichte unserer Region die deutschen Verbrechen im Herzen Frankreichs beizutragen“ (Seite 14, a.a.O. 94).

Die größte Schwierigkeit bereitete dabei der Umstand, daß in der Kirche phosphoreszierende Brände beobachtet worden waren, die erklärt werden mußten. Sie stammten mit Sicherheit aus britischen Abwurfbehältern, denn derartige Brandsätze sind für den Untergrundkampf abgeworfen worden, wie wir bereits aus früheren Kapiteln und von Tulle her wissen. In Tulle war die Besatzung der Normalschule mit Brandsätzen ausgeräuchert worden, die die Verteidiger zwangen, auch die Gasmasken zu Hilfe zu nehmen. Es waren dieselben Partisanenverbände, die sich in Tulle und in Oradour aus britischen Abwürfen bewaffnet hatten. Ob Gas ebenfalls zu den abgeworfenen Kampfmitteln gehört hat, ist fraglich, aber es kann als sicher unterstellt werden, daß die diversen Brandsätze giftige Gase freisetzten, wie dies bei dem in Brandsätzen verwendeten weißen Phosphor der Fall ist. Hier muß eingeschränkt werden, daß weißer Phosphor auch weißen Rauch entwickelt, nicht aber schwarzen, wie er beschrieben wurde. Wir stehen abermals vor einem Widerspruch.

Daß es Phosphor gewesen sei, könnte aus den obengemachten Detailbeschreibungen geschlossen werden, lediglich die Farbe des Rauches würde damit nicht übereinstimmen, sofern damit der Rauch der Primär-Verbrennung gemeint gewesen wäre. Zutreffend auch, daß Phosphor ohne Explosion entzündbar ist.

Bei der Vernehmung vor dem Militärgericht hat der Kommissar André Petit dazu ausgesagt (Seite 357, a.a.O. 45):

»Ich denke nicht, daß sich alles dies mit einem Holzfeuer machen ließ. Man muß dafür Brandplatten, Phosphorgeräte oder, ich weiß nicht was, ähnliches benutzt haben . . .«

Der in einem Versteck in seiner Werkstatt überlebt habende Schreiner Paul Doutre wurde am 30. August 1980 von zwei Wissenschaftlern in Oradour dazu befragt (a.O. 99). Er hatte zwei Explosionen gehört, wie bereits zitiert wurde, eine, welche die Erschießungen ausgelöst haben solle, eine weitere an der Kirche gegen 19.00 Uhr.

»Ich habe den Schein gesehen, der vom Phosphor kam. Sie fragen mich, ob die Deutschen tatsächlich Phosphor verwendeten. Ich kann Ihnen sagen, daß ich, als ich den Schaumlöscher benutzte, der alle sechs Monate kontrolliert wurde, die Glut nicht habe töten können. Es war deshalb sicher Phosphor. Nach meiner Meinung haben die Deutschen weder Platten noch Kerzen aus Phosphor benutzt, sondern Handgranaten mit Phosphor.«

Weniger ernst nehmen kann man die vor dem Tribunal in Bordeaux gemachte Aussage des Zeugen Jacques Boisson – wenngleich keiner der Richter an der Aussage Anstoß genommen hat. Boisson, der am 10. Juni 1944 sechzehn Jahre alt war, sagte aus (Seite 349, a.a.O. 45):

»Auf der Straße habe ich Papiersäcke gesehen, die aufgerissen und leer waren. Ein schwarzer Adler war auf jeden Sack gedruckt und darüber konnte man lesen „Phosphor".«

Man kann Phosphor nur in Wasser gelagert transportieren, da er sich an Luft entzündet; Düngephosphate hingegen transportiert man in Säcken. Aber niemand nahm Anstoß. . .

Bei Louis Saurel, der auf acht Autoren zurückgreift, ist eine völlig andere Version beschrieben (Seite 541, a.a.O. 59):

»In die Kirche, in der die Frauen und Kinder eingeschlossen sind, bringen gegen 16 Uhr zwei SS-Männer einen großen Kasten, der angefüllt ist mit Glasgranaten, die mit raucherzeugender Flüssigkeit gefüllt sind. Einer von beiden entzündet mit seinem Feuerzeug (bei Madame Rouffanche waren es Streichhölzer gewesen, der Verfasser) die weißen Schnüre, die heraushängen. Einen Augenblick später erfolgt eine mächtige Explosion (bei Madame Rouffanche explodierte der Kasten nicht, der Verfasser). Ein dichter schwarzer und erstickender Rauch quillt aus dem Kasten und erfüllt die Kirche.«

Der Abschreibtechnik entsprechend setzte Philip Beck in seiner englischen Fassung (Seite 29, a.a.O. 91) die Fußnote hinzu und erläutert dabei das Wort von den Granaten aus Glas (!):

»Der Kasten war mit Glasgranaten des Typs gefüllt, den die Deutschen benutzten, um Panzerbesatzungen zum Ausbooten zu zwingen. Es scheint, als seien sie extra dafür vorbereitet worden, um die Menschen in der Kirche zu ersticken.«

Nun entwickeln Molotow-Cocktails allerdings eine Explosion, die von Frau Rouffanche nicht bemerkt und auch nicht berichtet wurde – jedenfalls anfangs nicht. Das erklärt aber nicht die Erscheinungen des bengalischen Lichts, die so durchdringend beobachtet wurden.

Man kann schon verstehen, daß der Gerichtsvorsitzende vor diesen widersprüchlichen Aussagen ratlos stand, zumal auch die Angeklagten keinen sicheren Anhaltspunkt boten; denn die wußten nicht, was wirklich passiert war. Schließlich fragte er den Unterscharführer Boos noch einmal (Seite 353, a.a.O. 45):

»*„Sie hatten keine Brandgranaten?"*
„Nein, ich habe solche nie gesehen."
„Aber Sie hatten Leuchtspurmunition?"
„Das stimmt, Herr Präsident."
„Gut, das genügt. Das war es, was ich von Ihnen hören wollte".«

Das genügte dem Präsidenten!

Hier hätte er einen Sachverständigen befragen müssen. Dessen gutachtliche Äußerung hätte besagt:

1. Sog. Molotow-Cocktails waren von den Russen erfunden worden. Sie dienten auf deutscher Seite nur äußerst hilfsweise zur Panzernahbekämpfung. Das deutsche Heer hatte dafür Hohlhaftladungen, Panzerfäuste und Ofenrohre.

2. Zur Ausrüstung einer Panzergrenadier-Kompanie (mot.) gehörten nach Kriegsausrüstungsnachweisung (KAN.) keinerlei phosphorhaltige Sprengmittel, Handgranaten oder Brandsätze. Die Leuchtspurmunition diente der Feuerbeobachtung durch die eigene Truppe. Sie vermochte nur beschränkt Brände hervorzurufen, z.B. in Strohdächern und -diemen. Phosphorhaltige Granaten gab es im deutschen Heer überhaupt nicht.

3. Die nach KAN. mitgeführten Nebeltöpfe und Nebelgranaten entließen grauen Rauch, der nicht giftig war, wenn auch unangenehm in geschlossenen Räumen. Man konnte damit Panzerbesatzungen zum Ausbooten bringen, wenn die Nebelspender auf die Ansaugschächte der Frischluft für den Kampfraum gelegt wurden; wenn sie dort liegen blieben und wenn die Besatzung die Luken nicht öffnete. Nebelmittel dienten dazu, der eigenen angreifenden Truppe Sichtschutz zu verschaffen oder bei gezieltem Feindfeuer sich der Sicht zu entziehen. In beiden Fällen mußte die eigene Truppe das Nebelfeld passieren. Es durfte daher nicht giftig sein. Nebeltöpfe konnten nur einzeln gezündet werden, nicht als Bündel.

4. Die einzige Brandlegungsmöglichkeit bestand in den Signalleuchtmitteln, das sind Fliegererkennungs-Leuchtstäbe und Signalmunition. Letztere vermochte nur da Feuer auszulösen, wo sie Nahrung fand. In geschlossenen Räumen pflegten Leuchtkugeln, wenn sie versehentlich abgeschossen wurden, in

Zickzackbahnen gegen die Raumbegrenzungen zu fliegen und abgestoßen zu werden, ohne Brände zu verursachen.

5. Eine hilfsweise Brandlegung ist natürlich mit Hilfe von ausgegossenem Benzin immer möglich. Dieser Vorwurf wurde im Fall Oradour jedoch nie erhoben. Die Streichholz- und Feuerzeug-Entzündung hätte dem auch entgegengestanden.

Es bleibt als Möglichkeit nur noch die Erwägung, daß die deutsche Truppe beim Durchsuchen der Häuser auf Brandsätze britischen Ursprungs gestoßen war und diese benutzt hat. Das stünde zwar der Behauptung eines friedlichen Dorfes entgegen, würde aber deren Anwendung weder nach den Kriegsgesetzen noch nach den Spezialbefehlen, die die Truppe hatte, rechtfertigen können.

Damit bleibt als realistische Möglichkeit nur übrig, daß sich in der Kirche solche Brandsätze alliierten Ursprungs mit Phosphor-Bestückung befunden haben und gezündet wurden. Dies zu untersuchen, dienen die weiteren Ausführungen dieses Kapitels.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Existenz unterirdischer Gänge, die im Bereich der Sakristei ihren Anfang hatten, bereits erwähnt wurde[85)]; daß die Nichtdurchsuchung der Kirche (nach Partisanen sowie nach Waffen und Sprengmitteln vor Verbringung der Frauen und Kinder) die Wahrscheinlichkeit, daß beides in der Kirche zusammentraf, an Sicherheit grenzen läßt[90)]; daß die Lammerding später zugegangenen Informationen von französischen Abwehr-Offizieren, wonach in der Kirche Partisanen rotspanischen und russischen Herkommens Ladungen gezündet hatten, bevor sie auszubrechen versuchten, ein weiteres, nicht fortdenkbares Glied in der tatsächlichen Kausalkette darstellen[5)].

Da ein Zeuge kein Zeuge ist, bedürfen die obengenannten Punkte der weiteren Erhärtung, ohne daß deshalb der genannte Grundsatz dahingehend interpretiert werden soll, daß das, was viele Zeugen sagen, deshalb die Wahrheit sein müsse. Es kommt schon auf die Qualität von Zeugen an.

Fünf Beweise von kaum anzuzweifelndem Wert werden hier zur Erhärtung aufgeführt:

1. Ein zu lebenslänglicher Haft verurteilter französischer Priester, zu dessen Schutz hier alle Identifizierungsmerkmale ausgelassen werden, der aber aufgrund seiner Funktion sehr kompetent war, hat in der Haft berichtet, das Ausmaß der Katastrophe in der Kirche sei daher gekommen, daß im Heizraum der Kirche Sprengstoff gelagert gewesen wäre, der in die Luft gegangen sei[102)].

Als Heizraum kommt nur der bei anderen Zeugen als Abstellraum bezeichnete Keller unter der Sakristei in Betracht. Diese Angabe schließt nicht aus, daß auch in Chor und Turm, entsprechend den Informationen der französischen Abwehr-Offiziere, Spreng- und Brandsätze gelagert waren; die Aussage bringt nur zum Ausdruck, daß durch die Lagerstelle unter der Sakristei das Ausmaß der Katastrophe so groß geworden sei.

2. Das Vorhandensein unterirdischer Gänge, die von der Sakristei und ihrem Untergeschoß zu erreichen waren, ist zweifelsfrei begründet durch die bereits 1944 gedruckte (und seither aus dem Verkehr gezogene) Ausgabe des Buches von Poitevin. Er beschreibt auf Seite 50 (a.a.O. 94) folgende Details:

»*Von diesem verborgenen Raum versuchen die Frauen erneut zu fliehen. Sie strengen sich an, eine wackelige Treppe hinunterzugehen, um sich in einen Abstellraum zu flüchten und von dort dann zu versuchen, ins Freie oder in die unterirdischen Gänge zu gelangen.*«

3. Als gegen Ende der Beweisaufnahme in Bordeaux es dem Unterscharführer Boos gelungen war, die gegen ihn lautenden Aussagen einiger Elsässer zu erschüttern, stellte der Präsident ihm die ratlose Frage (3. Februar 1953, a.a.O. 17):

»*„Also, wer hat dann die Operation gemacht? Sie wollen uns doch nicht weismachen, daß sie sich von selbst ereignet hat?" Überrumpelt läßt der alte Sergeant dann einen Namen fallen: „Ich glaube, daß das alles von einer Gruppe gemacht wurde, die von einem gewissen Picha geführt wurde". „Natürlich flüchtig", grollte der Präsident.*«

Ohne auf den genannten Namen einzugehen, ging der Präsident einfach zu der Kollektivbeschuldigung über, in Polen und Jugoslawien hätte die Truppe ebenfalls Oradours begangen.

Der Name Picha befindet sich in der Liste der in Abwesenheit zum Tode Verurteilten, und zwar als Sergeant. Die dem Verfasser vorliegende Liste der Stellenbesetzung der 3. Kompanie enthält den Namen nicht. Auch der Verteidiger von Lenz, M^e Lafeuillée-Vieillard, kannte ihn nicht und folgerte daraus, daß Picha aus einer anderen Einheit gestammt hätte. Da keine andere Truppe in Oradour war, bliebe nur übrig, daß Picha aus der Begleitung Diekmanns, insbesondere von den beiden SPW des III. Btl., gestammt haben könnte. Diese Frage ist vor Gericht nicht geklärt worden, obwohl sie über die Befehlslage an der Kirche hätte Aufschluß geben können. Handelte Picha überhaupt auf Befehl? Was hat er erlebt, was getan, gleichgültig, ob aus eigenem Entschluß oder auf Befehl?

4. Bevor Boos in den letzten Tagen die Widersprüche der ihn belastenden zwangsrekrutierten Elsässer widerlegte, hat er am 21. Januar 1953 ein Detail preisgegeben, daß große Bedeutung hat. Prozeßbericht vom 22. Januar 1953 (a.a.O. 17):

»*„An einer Straßenkreuzung", erklärt er, „hat mir der Feldwebel Topfer gesagt, daß ich mit meinen Männern in Deckung gehen solle, denn man sei dabei, die Kirche zu sprengen".*«

Boos berichtete dann weiter, was im vorigen Kapitel bereits zitiert wurde, nämlich, daß er die Explosion gehört habe und bald darauf das Gewehrfeuer und daß der Hauptmann Kahn gekommen sei und ihm befohlen hätte, den verletzten Oberscharführer Gnug zum Hauptverbandsplatz nach Limoges zu bringen.

Das, was Toepfer (richtige Schreibweise des Führers des 2. Zuges) zu Boos gesagt hat, lautet auf Französisch: „. . . car on allait faire sauter l'Eglise".

Die Worte „faire sauter“ bedeuten zusammen „sprengen“. Man war also dabei, die Kirche zu sprengen. Wer ist man? Da Boos als Elsässer sehr gut Französisch sprach, war er sich bei der Wiedergabe des ihm Gesagten sicher klar, welche Wortwahl er gebrauchte. Indem er die im Französischen sehr beliebte man-Form benutzte, ließ er zum damaligen Zeitpunkt der Beweisaufnahme offen und ungewiß, wer unter „man“ zu verstehen sei. Daß er „wir“ gemeint haben könnte, scheidet völlig aus, denn seiner Verteidigungspolitik entsprechend rückte er erst am Ende der Beweisaufnahme damit heraus, daß dies alles auf eine von einem gewissen Picha angeführte Gruppe zurückgegangen wäre. Mehr konnte Boos zum damaligen Zeitpunkt nicht sagen, denn er stand unter dem massiven Druck der Kommunisten, vertreten durch Maître Lux; Boos sollte sich ja sehr vorsichtig äußern, anderenfalls würde seine Familie darunter zu leiden haben.

5. Nach Veröffentlichung eines Zwischenberichtes zum Forschungsstand in der Sache Oradour durch den Verfasser in der von Otto Weidinger verfaßten Regimentsgeschichte „DF“, zweite Auflage von 1978 (Seiten 253 bis 279, a.a.O. 9), erhielt er zusätzliche Informationen durch den ehemaligen aktiven Oberstleutnant der Bundeswehr, Eberhard Matthes, der eigene Recherchen in Oradour angestellt hatte. Diese zunächst in Aktennotizen festgehaltenen Informationen wurden zwei Jahre später, beschränkt auf das Wesentliche und noch aktiv Erinnerte, dem Autor für diese Arbeit von Matthes eidesstattlich versichert. Diese eidesstattliche Versicherung lautet im Textteil wie folgt[103]:

»Neben zahlreichen sonstigen Besuchen privater und auch dienstlicher Art vor- und nachher befand ich mich Nov./Dez. 1963 als Offizier der Bundeswehr längere Zeit auf dem franz. Truppenübungsplatz La Courtine und im Sommer 1964 privat mit Familie in SW-Frankreich (Massiv Central). Weil mich als Kriegsteilnehmer und in späterer Eigenschaft als Kreisvorsitzender des Verbands der Heimkehrer alle Fragen interessierten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen, Geiselerschießungen u.ä. stehen, besuchte ich bzw. wir beide Male auch den Ort Oradour sur Glane.

Beim ersten Besuch Dez. 63 in deutscher Bundeswehruniform mit BW-Jeep – nebst Fahrer – hatte ich folgende Erlebnisse:

1) Der 1944 zerstörte Teil des Ortes war als eine Art Freilichtmuseum gestaltet mit kioskähnlichem Verkauf von Getränken, Rauchwaren u.ä., sowie auch Broschüren über das Geschehen in O. im Juni 44 – diese zu einem erstaunlich niedrigen Preis.

2) Sofort nach meiner Ankunft wurde mein Jeep von zahlreichen Kindern, aber auch meist älteren Erwachsenen umringt und freundlichst begrüßt.

3) Als mich die älteren Einwohner – 1963 mögen sie 50 - 60 Jahre alt gewesen sein – in einer der o.a. Broschüren lesen sahen, äußerten einige, ich solle diese Berichte nicht so wörtlich nehmen. Es habe sich vieles etwas anders als darin geschildert abgespielt. Da wurde ich verständlicherweise sofort stutzig und sagte, es sei doch schlimm genug, wenn deutsche Soldaten auf Frauen und Kinder in der von ihnen angezündeten Kirche oder beim Versuch, sich aus dieser zu retten, ge-

schossen hätten. Die Antwort lautete deutlich und unmißverständlich, die Kirche sei doch gar nicht von den Deutschen angezündet worden. Im Gegenteil hätten die deutschen SS-Männer – z.T. unter Einsatz ihres eigenen Lebens – mehrere Frauen und Kinder aus der brennenden Kirche gerettet. Zwei Frauen in der mich umringenden Gruppe bestätigten sogar, sie seien selbst damals gerettet worden von deutschen Soldaten, sonst stünden sie jetzt nicht hier.

4) Inzwischen war der Bürgermeister hinzugetreten, der sich vorstellte und mich sehr freundlich begrüßte: Ich sei der erste Deutsche Soldat in Uniform, der nach dem Kriege Oradour besuche. Er freue sich darüber sehr. Er stehe zwar politisch links, aber Frankreich sei heute mit Deutschland verbündet und befreundet. Die Vergangenheit müsse man halt so nehmen, wie sie war, und die richtigen Lehren daraus ziehen. Im Krieg sei überall viel Unrecht geschehen. Daraufhin konfrontierte ich ihn sofort mit dem vorher von den Einwohnern Gehörten, worauf er sinngemäß antwortete:

Auch die Maquis hätten in jener Zeit sehr viel Unrecht an deutschen Soldaten verübt, deshalb sei ja im Oradour-Prozeß auch keiner der angeklagten Deutschen zum Tode verurteilt und fast alle zu Gefängnis Verurteilten recht bald freigelassen worden.

5) An eine kleine Episode kann ich mich noch deutlich erinnern: In Nähe der Kirchenruine war u.a. ein alter Kinderwagen aufgestellt mit einem Schild, dieser Kinderwagen sei bei dem Massaker mit einem Kind darin auch verbrannt. Ich glaube, es war der Bürgermeister selbst, der bei dem Anblick lächelte und sagte, es sei schon der Rest eines Kinderwagens mit einer Kindesleiche seinerzeit dort gefunden worden. Nachdem aber Oradour so eine Art Wallfahrtsort geworden sei und der Ort an den Besuchern auch Geld verdiene, müsse man solche Dinge alle paar Jahre erneuern.

6) Mein Interesse am Fall Oradour war nun verständlicherweise auf das Lebhafteste geweckt. Ich hatte Gelegenheit, mich mit französischen Offizieren zu unterhalten, mit denen wir ein außerordentlich offenes und kameradschaftliches Verhältnis hatten ohne jeden Vorbehalt. Ein höherrangiger franz. Offizier äußerte sich zu meinen Fragen so:

Ein wesentliches Motiv für das deutsche Eingreifen Juni 44 in Oradour sei die Tatsache gewesen, daß unmittelbar vor dem Ort von Angehörigen der anrückenden deutschen Truppe ein noch brennender oder ausgebrannter deutscher Sanka aufgefunden worden sei. Alle 6 Insassen müssen bei lebendigem Leibe verbrannt sein. Fahrer und Beifahrer seien ans Lenkrad gefesselt gewesen. Zweifellos eine Tat der Maquis. Dahinter steckte aber auch noch die gleichzeitig unter mysteriösen Umständen stattgefundene qualvolle Tötung eines in die Hände der Maquis gefallenen höheren deutschen Offiziers in derselben Gegend und etwa zur gleichen Zeit. Auch im umgekehrten Falle hätte eine französische Truppe daraufhin Zwangsmaßnahmen ergreifen müssen, ggf. auch Geiselerschießungen, so wie es die Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts 1939 - 45 auch zugelassen hätten. Aus diesen Gründen gebe es viele franz. Soldaten bzw. Offiziere, die dienstlich Oradour nicht besuchen. Seines Wissens fänden – sicher aus gleichen Gründen – auch keine offiziellen militärischen Feiern in Oradour statt.

7) Bei meinem zweiten – privaten – Besuch in O. Sommer 64 fand ich für die bisherige Schilderung insofern eine weitere Bestätigung, als der Kioskwirt bzw. Verkäufer (auch ein älterer Herr), bei dem wir Getränke gekauft hatten, auf meinen Hinweis bezüglich der Broschüren äußerte: Es gäbe noch eine ganze Reihe Zeugen, die genau wüßten, wie sich in Wirklichkeit alles damals 1944 abgespielt hätte. Diese seien aber im Prozess entweder gar nicht gehört worden oder hätten sich auf unwesentliche Aussagen beschränken müssen. Die angeklagten Deutschen seien auch nicht nur nicht zum Tode, sondern nur zu Gefängnis verurteilt und bald freigelassen worden. Andernfalls hätten einige Zeugen zweifellos „ausgepackt" und die wahren Zusammenhänge geschildert.«

Eine Ergänzung vom 13. 4. 1981 besagt in ihrem Textteil weiter:

»Auf Ihre Anfrage betr. die Explosion in der Kirche von Oradour kann ich in der Tat meine Eidesstattliche Erklärung vom 16. Nov. 80 dahingehend ergänzen, daß im Dezember 1963 mir die Frauen, welche nach eigenen Angaben von Soldaten in deutscher Uniform aus der brennenden Kirche gerettet wurden, u.a. auch erzählten, daß die Schießerei außerhalb der Kirche erst begonnen habe, als die Kirche im Inneren nach einer Explosion zu brennen angefangen habe. Welche Zeitabstände hierfür in Frage kommen könnten, wurde nicht erörtert. Darüber mehr zu erfragen, hatte ich damals keine Veranlassung.«

Oberstleutnant Matthes hatte seine ersten spontanen Mitteilungen im November 1976 an den Frankreich-Korrespondenten der WELT, August Graf Kageneck, aus Anlaß eines von Kageneck in der WELT veröffentlichten Artikels gerichtet. Bereits in diesem Brief hatte Matthes mitgeteilt, daß nach Aussagen Überlebender ungeklärt geblieben wäre, wer die Kirche in Brand gesetzt habe; daß das in den ausgelegten Broschüren Berichtete sich nicht so zugetragen hätte; daß insbesondere „viele deutsche Soldaten unter größter eigener Gefahr . . . Frauen und Kinder aus der Kirche gerettet haben", und daß ein namentlich genannter hoher französischer Offizier ihm das in Oradour Gehörte bestätigt hätte.

Im Februar und März 1977 fand der Verfasser direkten Kontakt zu Matthes. Der Verfasser hat damals alle Erinnerungen, die Matthes mündlich und schriftlich wiedergab, sorgfältig festgehalten. Sie gehen stellenweise über die o.a. Erklärung hinaus.

Die Eidesstattliche Erklärung vom 16. 11. 1980 hat Herr Matthes in der Nacht vor einem operativen Eingriff aus seinem damaligen aktiven Gedächtnis fixiert und vollzogen. Der Verfasser hat nach der Genesung des Zeugen beim Vergleich mit den früheren Angaben eine Lücke zu einem indiziell wichtigen Sachverhalt festgestellt, und da dieses Detail möglicherweise hohe Relevanz gewinnen könnte, dies dem Zeugen vorgehalten, der daraufhin die oben wiedergegebene Ergänzung abgab. Einige Namensnennungen, die vorher geschehen waren, wurden bei der Abfassung der Erklärung zum Schutz der Betroffenen ausgelassen. Sie liegen im Archivmaterial des Verfassers fest.

Soviel zur Entstehungsgeschichte der Eidesstattlichen Erklärung des Oberstleutnants Matthes.

Zusammengefaßt bedeutet die Erklärung Matthes:

1. Die Kirche ist von deutschen Soldaten nicht in Brand gesetzt worden.
2. Am Anfang ereignete sich eine Explosion, erst danach setzte das Gewehrfeuer ein.
3. Deutsche Soldaten haben einige Frauen und Kinder aus der Kirche geborgen, so daß Mme. Rouffanche nicht die einzige Zeugin ist.
4. Der Bürgermeister begründete die Nichtvollstreckung der in Bordeaux ausgesprochenen Urteile mit dem durch Maquisards an deutschen Soldaten verübten Untaten.
5. Französische Offiziere bestätigen die Verbrennung von sechs deutschen Insassen eines Sanitätskraftwagens am Ortsrand von Oradour bei lebendigem Leibe.
6. Die qualvolle Tötung eines in die Hände der Maquisards gefallenen höheren deutschen Offiziers wird ebenfalls von französischen Offizieren bestätigt.
7. Zeugen, die den Ablauf des 10. Juni 1944 genau wußten, sind in Bordeaux entweder nicht oder nur auf unwesentliche Punkte beschränkt gehört worden.
8. Wären die Urteile von Bordeaux vollstreckt worden, so hätten die Zeugen „ausgepackt".

In seinem Schreiben an Graf Kageneck[104)] findet sich auch der Hinweis, daß über die Vorgeschichte im Fall Oradour unterschiedliche Versionen existieren. Im gleichen Brief findet sich der Hinweis, daß der Platzkommandant des Truppenübungsplatzes, von welchem sich Matthes die Zustimmung zum Besuch Oradours eingeholt hatte, dem Bürgermeister von Oradour den Besuch des deutschen Offiziers avisiert hatte, was dessen Aussagen gegenüber Matthes besonderes Gewicht verleiht, da der Bürgermeister vorbereitet war.

In einem Schreiben an den Verfasser[105)] teilte Matthes u.a. mit, daß der Kiosk-Wirt ihm anvertraut hätte, daß, wenn einer der Verurteilten hingerichtet worden wäre, die Zeugen ihr gesamtes Wissen preisgegeben hätten, es sei „eine Art Kuhhandel vom Staatsanwalt" gemacht worden. Fernmündlich ergänzte Matthes, daß die Anklagebehörde lange vor dem Prozeß in Oradour gewesen sei und dort das Versprechen abgeben mußte, daß keine Verurteilungen vollstreckt werden dürften, andernfalls die Zeugen ihr Schweigen brechen würden. Daß die überlebenden Zeugen am freien Sprechen z.B. gegenüber deutschen Kriegsgefangenen gehindert wurden, hatte bereits Pfarrer Klaus Schneider[50)] berichtet.

Ebenfalls fernmündlich[106)] ergänzte Matthes seine Informationen dahingehend, daß er und seine Frau sich genau erinnerten, daß sie von zwei Zeugen unabhängig voneinander Einzelheiten über die Folterung eines deutschen Offiziers und die Verbrennung eines Sanitätsfahrzeuges gehört hätten. Matthes wäre der Meinung gewesen, daß der Sanitätswagen zur 2. SS-Panzer-Division gehört hätte, und deshalb hätte er dessen Schicksal bis dahin als bekannt unterstellt gehabt.

In einer persönlichen Aussprache erklärte Herr Matthes dem Verfasser[107], daß er persönlich aus den ihm damals von Einwohnern von Oradour zugeflossenen Informationen den Eindruck gewonnen hätte, daß Explosionen und Brände in und an der Kirche auf Partisanen, z.B. durch Zeitzündung, zurückzuführen wären, er dies aber nicht substantiieren könnte. Bis zu diesem Zeitpunkt wußte Matthes nichts von der Existenz unterirdischer Gänge, die von der Kirche ausgingen; der Verfasser hatte ihm dieses Wissen neben anderen Einzelheiten vorenthalten, um den Zeugen nicht befangen zu machen.

Abschließend ist zu den Aussagen des Oberstleutnants Matthes zu sagen, daß bereits sein erstes Schreiben an Graf Kageneck getragen war von dem Gedanken der Verständigung und der Anregung, auf eine allgemeine Amnestie hinzuwirken. Diese Grundeinstellung hat der Verfasser auch jahrelang respektiert. Erst als im Zuge des deutsch-französischen Abkommens über die Wiederaufnahme von Kriegsverbrechensverfahren die Staatsanwaltschaft Dortmund den Fall wieder aufnahm, hat der Verfasser die Veröffentlichung für erforderlich gehalten und für diesen Zweck die Eidesstattliche Erklärung von Herrn Matthes erbeten. Der Verfasser fühlt sich mit Herrn Matthes in der Überzeugung verbunden, daß die Verständigung zwischen beiden Nationen das angestrebte Ziel bleibt und daß es für deren Aufrichtigkeit des allein tragenden Fundaments der Wahrheit bedarf.

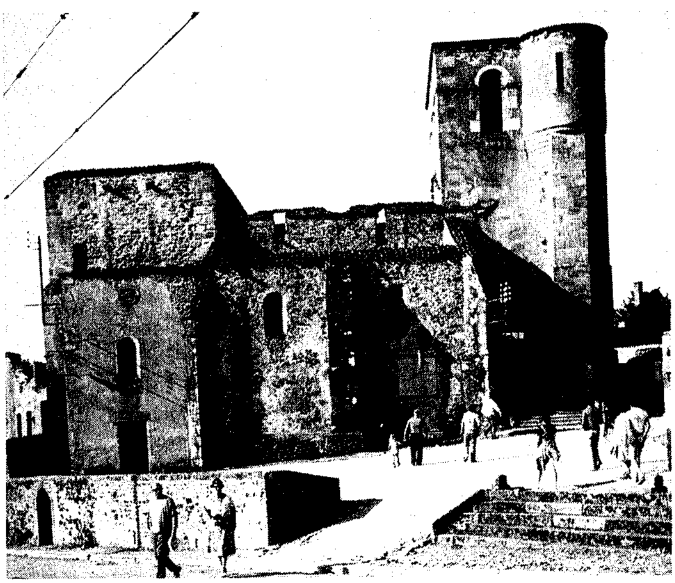
Wertet man die vorstehenden Zeugnisse, so scheint es eine Verwirrung hinsichtlich des Zeitpunktes der Explosion zu geben, der daraus resultiert, daß die überlebenden Frauen gegenüber Matthes ihre Wahrnehmung wiedergegeben haben, daß erst eine Explosion und dann erst das Infanteriefeuer zu hören gewesen wäre. Hier wird man einschränken müssen, daß die Frauen in der Kirche vorrangig die ihnen zunächst entstehenden Geräusche wahrgenommen haben. Das schließt nicht aus, daß Detonationen z.B. von Handgranaten und Feuer aus Maschinenpistolen in einiger Entfernung ebenfalls stattgefunden haben, ohne daß sie von allen Frauen in der Kirche gehört und als ihr eigenes Schicksal unmittelbar berührend empfunden werden mußten. Die Explosion und das Gewehrfeuer in oder an der Kirche sind die stärksten Eindrücke gewesen, die haftengeblieben sind.

Diese Überlegung wird gestützt durch Boos' eigene Aussagen vor dem Gericht in Bordeaux, wonach er, mit seiner Gruppe von einem Sicherungsauftrag außerhalb der Ortschaft kommend, von Kahn eingeteilt worden war, in einer Garage 10 bis 15 Männer als Terroristen zu erschießen. Boos hat dies nicht nur im Prozeß zugegeben (Seite 334, a.a.O. 45 und LE MONDE vom 11. Januar 1953, a.a.O. 17), sondern auch gegenüber dem General Lammerding in einer Aussprache nach dem Kriege[5]. Da Boos weiter berichtet, daß er von dem Feldwebel Toepfer Befehl erhielt, mit seiner Gruppe in Deckung zu gehen, und dann die Explosion hörte, von der der Feldwebel Gnug verletzt wurde, den Boos dann

sofort auf Befehl von Kahn mit einem Schützenpanzerwagen nach Limoges überführte, muß die Erschießung der Männer in der Garage vor der Explosion der Kirche stattgefunden haben. Das bedeutet, daß dieses Infanteriefeuer von den aus der Kirche geretteten Frauen nicht als das erkannt worden war, welches nach der Explosion der Kirche einsetzte. Es muß sich daher um eine andere „Schießerei" handeln, die die beiden Frauen gegenüber Oberstleutnant Matthes bezeichnet haben.

Daß die Explosion der Kirche weder im Schiff noch in der Sakristei noch irgendwo sonst zu ebener Erde stattgefunden hat, sondern oben im Kirchturm, ist in allen Aussagen unstreitig. Dafür spricht auch der Tatbestand, daß der Oberscharführer Gnug von einem bei der Explosion des Turmes herausgerissenen und herabfallenden Stein getroffen wurde (u.a. Seite 261, a.a.O. 45). Da dies unstreitig ist, kann Madame Rouffanches erste Aussage, es habe keine Explosion gegeben, ebensowenig stimmen wie die spätere, daß das Erstickungsgerät mit lautem Krach explodierte. Richtig ist, daß im Turmoberteil eine Explosion stattfand, für deren Erklärung Frau Rouffanche später ihre Aussage geändert hat. Daß die Deutschen diese Sprengung herbeigeführt hätten, ist ganz ausgeschlossen. Auch Frau Rouffanche berichtet nicht, daß SS-Leute vom Hauptschiff aus den Turm erstiegen hätten. Ohne den Turm zu ersteigen, gab es aber keine Möglichkeit, die Turmhaube zu sprengen oder auch nur anzustecken. Das Mauerwerk des Turmes blieb aber, wie Abb. 32 zeigt, bis zur Traufe der Haube unversehrt. Mithin kann die Explosion nur den darüber liegenden Turmteil betroffen haben.

Abb. 32



Natürlich stellt sich hier die Frage, weshalb die Deutschen denn eine Sprengung und/oder Brandlegung an dem aus massivem Granitgestein bestehenden und deshalb unbrennbaren und im Grunde unversehrbaren Turm vorgenommen haben sollen, selbst wenn sie auf irgendeine Weise in die Turmspitze hätten vordringen können.

Die Tatsache, daß der Oberscharführer Gnug von einem herabstürzenden Stein getroffen wurde, spricht dafür, daß die Explosion unerwartet kam oder zumindest nicht im Turmbereich erwartet wurde. Daß etwas erwartet wurde, dafür spricht die Aussage des Unterscharführers Boos, wonach ihm sein Zugführer, der Oberscharführer Toepfer, befohlen hatte, wegen einer bevorstehenden Explosion mit seiner Gruppe in Deckung zu gehen. Diese Vorwarnung muß aber nicht bedeuten, daß die erwartete Sprengung mit der erfolgten identisch war.

Das ergibt sich daraus, daß Allainmat/Truck berichten:

„Man holte Dynamit. Die Kirche explodiert nicht. Der Oberscharführer Gnug bekommt einen Stein vom Turm auf den Kopf ..." (S. 261, a.a.O. 45), und an anderer Stelle (S. 318, a.a.O. 45) berichten dieselben Autoren, daß Kahn nur einen vergeblichen Sprengungsversuch unternommen hätte. Das läßt schlußfolgern, daß die Deutschen vergeblich eine Sprengung an der Kirche versucht haben, daß aber unerwartet der Kirchturm explodierte: also zwei verschiedene Vorgänge verschiedener Täter. Aufgeklärt wurden sie nicht, auch nicht, als Boos später den Namen Picha in die Diskussion brachte. Das hatte den Verteidiger von Lenz zu der Hypothese veranlaßt, daß, da Picha nicht von der 3. Kompanie gewesen wäre, er mit einer Spezialtruppe mit Flammenwerfern der 4. Kompanie dabei gewesen wäre (Le Monde, 3. 2. 1953).

Das aber trifft nicht zu. Weder war von der 4. Kompanie eine Gruppe dabei, noch hatte die 4. Kompanie Flammenwerfer. Flammenwerfer hatte nur die 16. (Pionier-)Kompanie. Auch sind Flammenwerfer nicht zum Einsatz gekommen, was sich auch indiziell daraus ergibt, daß Stroh- und Reisigbündel mit Streichhölzern angesteckt werden mußten, um bestimmte Häuser niederzubrennen. Da aber Phosphorbrände beobachtet worden sind, ist absolut ausgeschlossen, daß diese von deutscher Seite ausgegangen sein können: Phosphor wurde in keiner Form im deutschen Heer verwendet.

Wenn im Turm Spreng- und Brandmittel lagerten, so in abgelegenen Gefachen der Turmhaube und des Glockenstuhls; wenn in der Kirche Partisanen waren, gleichgültig, ob sie vorher bereits darin waren oder ob sie aus den unterirdischen Gängen in die Kirche eindrangen, so muß deren Auftauchen in der Kirche die Frauen bereits sehr beunruhigt haben. Man kann sich vorstellen, daß sie den zumeist französisch sprechenden Posten die Gefahr mitzuteilen versucht haben würden. Wäre ein Priester in der Kirche gewesen, hätte er vermutlich dasselbe getan. Wenn das Lager in der Turmspitze mit Zeitzündschnüren oder elektromechanischen Verzögerungen, die von den Engländern abgeworfen worden



Abb. 33

Dieses Bild trägt den folgenden Begleittext (Übersetzung):

»Leutnant der Roten Armee Aivadziane als Kommandant einer sowjetischen Partisanengruppe in der R5.

Zahlreiche ausländische Antifaschisten haben breiten Anteil an den Befreiungskämpfen: Spanier, Russen, Polen, Tschechen usw., mehr als 6000 Männer, bewaffnet und organisiert in der MOI.«
(MOI = Internationale Arbeiterbewegung; d. Verf.)

waren, wie Dr. Luther berichtet hat, von Partisanen gezündet worden wäre (was in Anbetracht russischer und spanischer Nationalitäten unter den Partisanen – s. Abb. 33 – keineswegs so absurd erscheint wie bei Partisanen französischer Nationalität), so waren die Zündkommandos gezwungen, die Kirche schnell zu räumen.

Ihr Weg hätte dann durch das ganze Schiff in Richtung Sakristei zu den unterirdischen Gängen geführt. Das und nur das erklärt die von Mme. Rouffanche ausgesagte Fluchtrichtung der Frauen zum Ostwerk der Kirche. Der Ausbruch aus dem Abstellraum unter der Sakristei wäre damit erklärt, desgleichen auch die Wahrscheinlichkeit, daß sich hier ein Feuergefecht entwickelt hat. Es würde aber genügt haben, daß die zur Beobachtung aufgestellten Posten das Vorhandensein von Männern in der Kirche oder in dem Raum unter der Sakristei gemeldet hätten, um dieselbe Reaktion auszulösen. In diesem Falle wäre als sicher zu unterstellen, daß deutsche Soldaten in den Keller unter der Sakristei eingedrungen wären oder einzudringen versucht haben würden, um das Widerstandsnest auszuheben. Bei solchem Geschehen wäre auch denkbar, daß die sich in den unterirdischen Gängen versteckenden oder in dem Heizraum verbarrikadierten Terroristen mit Nebeltöpfen zum Herauskommen oder Öffnen gezwungen worden sind, daß die Tür mit Handgranaten aufgesprengt wurde und daß bei Gegenwehr auch in den Nebel geschossen worden ist. Für einen solchen Geschehensablauf ist vorauszusetzen, daß sich nicht nur Frauen und Kinder in der Kirche befanden, sondern auch Partisanen. Diese Voraussetzung ist aber keine Hypothese mehr, sondern durch eine Fülle von Indizien untermauerte Gewißheit.

Bei einem ähnlichen Geschehensablauf wird man sogar unterstellen müssen, daß die Partisanen die Frauen und Kinder in der Kirche als Schutz benutzt haben, indem sie sich hinter ihnen verschanzten oder sie anderweitig als Deckung benutzten; wenn sie aus solcher Deckung auch noch das deutsche Feuer heraus-

gefordert haben, wird auch das Inmitleidenschaftziehen der Frauen und Kinder zu einem bedingten Vorsatz.

Der Führer des 1. Zuges, der Untersturmführer Barth, hat seinen Männern laut Aussage des Elsässers X (Seite 325, a.a.O. 45) gesagt:

»„Sprecht niemals über das, was hier geschehen ist . . . Und wenn darüber gesprochen wird, sagt, daß hier ein Gefecht mit den Maquisards stattgefunden hat, und daß die Einwohner in die Wälder geflohen seien.“«

Man wird anzweifeln müssen, daß das, was X vorher über eine Schandtat eines Volksdeutschen aus Rußland im Abort an einem Pfarrgebäude berichtet haben soll, überhaupt mit dieser Aussage des Leutnants Barth in Zusammenhang steht, denn das Wissen, daß das dort getötete Kind siebeneinhalb Monate alt gewesen sei, muß nachträglich erworben sein, so daß die ganze Aussage zu bezweifeln ist. Andererseits ist nicht erkennbar, daß der Leutnant Barth seinen Männern etwas Falsches gesagt haben soll, so wie in der Aussage der Eindruck erweckt wird.

Daß sich an der Kirche etwas Unerwartetes und Brandeiliges abgespielt haben muß, geht indiziell auch aus einer anderen Aussage hervor. Der Elsässer J. der bei der Erschießung an einer Scheune dabei und gerade damit beschäftigt war, im Dorf Brände zu legen, berichtete in Bordeaux (Seite 327, a.a.O. 45), was im Prozeßbericht so aussieht:

»J. verläßt das Haus. Er hört einen Befehl: „Im Laufschritt zur Kirche!“ Er eilt dorthin.«

Das Unterbrechen der gerade ausgeübten Tätigkeit durch den Befehl, sich im Laufschritt zur Kirche zu bewegen, spiegelt das Unerwartete der Situation an der Kirche wieder.

Ähnlich die Aussage des Elsässers X (Seite 324, a.a.O. 45), der berichtet, daß er von einem Kontrollgang zurückgekommen sei und von dem Gruppenführer, Unterscharführer Berger, den Befehl erhalten hätte: „Es ist noch nicht so weit, zu den LKW's zu gehen. Du kommst mit uns.“ So kam X zur Kirche.

Ein anderer Elsässer, E., hatte Auftrag, die Kirchenfenster zu beobachten. Von ihm berichten Allainmat/Truck (Seite 261, a.a.O. 45):

»E. umrundet die Kirche und überwacht die Fensterscheiben, damit niemand entweichen kann.«

Zusammengefaßt: Die Kirche ist nur schwach beobachtet worden. Von wem und aus welchem Grunde Dynamit benutzt wurde, bleibt offen. Es detoniert nicht. Trotzdem bekommt Gnug einen Stein vom Turm auf den Kopf. Das alles ist nicht konfus, sondern bewußte Ablenkung von der Tatsache, daß Partisanen in der Kirche waren.

Positiv wissen konnten das nur die Partisanen selbst und ein Teil der in der Kirche befindlichen Frauen. Etwaige Wahrnehmungen deutscher Soldaten hätten nur dann entgegengestanden, wenn diese überlebt hatten und wenn sie nach acht

Jahren Untersuchungshaft noch bereit waren, das vor Gericht zu bezeugen. Boos war der einzige, der – trotz massiven Drucks – wenigstens den Hinweis auf die Gruppe Picha wagte.

Gelang es der Partisanenseite aber, das Vorhandensein von Partisanen in der Kirche zu leugnen, so mußte die Vernichtung der Kirche als Untat faschistischer Barbaren in die Kriegsgeschichte eingehen und politisch weiterwirken.

Sichtbar ist, daß Brandspuren am Gemäuer auf Feuer in der Sakristei und dem darunterliegenden Raum, der nicht nur als Abstellraum genutzt wurde, sondern Heizraum war (was der Kamin beweist), hinweisen. Hier lagerte nicht nur brennbares Gerümpel und Heizmaterial, sondern auch die Decke war eine Holzkonstruktion; und es lagerten hier Sprengstoff, Munition und Brandmittel. Als dieser Teil brannte, gab es von außen keinen Zugang für die deutschen Soldaten mehr. Sofern also in diesem brennenden Trakt ein Kampf geführt werden sollte, so mußten die Deutschen vom Eingang im Westwerk her durch das ganze Kirchenschiff zur Sakristei vordringen. Und nur durch diese Tür konnten Frauen und Kinder entkommen oder gerettet werden. Aber das Westwerk brannte von oben her, so daß die Glocke schmolz! Das verlegte auch diesen Ausgang.

Ausgeschlossen bleibt in jedem Fall, daß das, was Frau Rouffanche aussagte, stimmen kann, nämlich, daß die deutschen Soldaten zum Schießen und Reisighereinbringen durch die Tür des Raumes unter der Sakristei gekommen sein könnten und die brennende Holzdecke überwunden hätten, um in die Sakristei und das Schiff zu schießen. Die Aussage dieser Frau war bereits in Bordeaux erkennbar falsch. Das Gericht unterließ es, die hier zutage tretenden unüberbrückbaren Widersprüche dieser Hauptzeugin aufzuklären.

Es würde den Rahmen eines Buches sprengen, alle Widersprüche und Ungereimtheiten aufzuzeigen und darauf einzugehen. So die Frage, von welchem Feuer die Glocke schmolz, welches Material eine derartige Hitze zustande gebracht haben mag, solange das Kreuzgewölbe unterhalb des Glockenstuhls nicht eingestürzt war. Die weitere Frage, wieso im Kirchenschiff einige Nebenkapellen und andere Teile vom Feuer unversehrt geblieben sind, wenn doch der Brand mit Stroh und Reisigbündeln gelegt worden sein soll; weshalb Gewölbedecken in Teilen der Kirche dem Brand von unten getrotzt haben, während an anderen Stellen diese Gewölbe zerstört wurden, daß aber oberhalb der Gewölbe das ganze Dach von Schiff und Turm zerstört wurde; die Frage, wieso die Einschüsse von Infanteriegeschossen ausschließlich an der südlichen Innenseite der Kirche zu finden sind, nicht aber an der Nordseite, obwohl die den Einschüssen gegenüberliegenden Fenster unerreichbar hoch, die der nichtbeschossenen Seite gegenüberliegenden Fenster aber mit ca. 2,75 Meter Brüstungshöhe über Niveau relativ niedrig, wenn auch nicht in einer ohne Hilfsmittel erreichbaren Höhe für ins Innere der Kirchen schießende Soldaten, lagen.

Es stellt sich die Frage, von wo Frau Rouffanche beschossen worden ist, als sie nach dem Fenstersprung in den toten Schußwinkel zwischen Kirche und Kirchhofsmauer fiel, wie sie den Brand der Kirche in deren unmittelbarer Nähe hat überstehen können. Warum mag sie den Eingang zu einem unterirdischen Gang, der zwischen Sakristei und Pfarrhaus lag, nicht erreicht haben?

Zu viele voneinander gänzlich unabhängige Aussagen stehen dem Prozeßergebnis von Bordeaux, die Kirche sei von den Deutschen vorsätzlich zerstört worden, um Frauen und Kinder umzubringen, entgegen. Dazu gehören:

1. Die Aussage von Boos, betreffend die Auslösung durch einen gewissen Picha, von dessen Befehlsgebundenheit und Truppenzugehörigkeit nichts aufgeklärt wurde und deshalb nichts bekannt ist.
2. Die dem General Lammerding zugekommene Mitteilung von mit der Aufklärung des Falles befaßt gewesenen Vichy-Beamten und Offizieren, daß die Zündung der Vorräte an Munition und Sprengmitteln über dem Chor und im Turm durch ehemalige Rotspanier vorgenommen worden sein soll.
3. Die Aussagen zweier aus der Kirche geretteter Frauen gegenüber dem Oberstleutnant der Bundeswehr, Matthes.
4. Die Bestätigungen mehrerer hoher französischer Offiziere gegenüber dem Oberstleutnant Matthes.
5. Die indiziellen Bestätigungen in Poitevins 1944 erschienenem Buch hinsichtlich
   a) Vorwarnung der Partisanen bezüglich des Kommens der Deutschen;
   b) Nicht-Erwarten von Repressalien;
   c) Feuerüberfall von der Kirchhofsmauer;
   d) Vorhandensein unterirdischer Gänge;
   e) amerikanische Munition in der Ortschaft.
6. Die sich widersprechenden und überdies mit dem Tatsächlichen nicht zu vereinbarenden Aussagen der Frau Rouffanche über das angebliche Geschehen in der Kirche.
7. Der Befund der Ruine der Kirche, der abgemauerten Gänge, der aufgefundenen menschlichen Überreste.

Eines läßt sich bereits jetzt mit letzter Sicherheit aussagen: So, wie das Beweisergebnis von Bordeaux aussieht und wie es in der französischen Literatur kolportiert wurde, hat sich die Zerstörung der Kirche und der Massenmord an den darin befindlichen Frauen und Kindern nicht zugetragen. Das Militärgericht von Bordeaux hat den Tatbestand nicht aufgeklärt.

23. Nachspiel bis Weitermarsch

Es wurden in Bordeaux noch viele Einzelheiten geschildert, die teils erfunden, teils falsch interpretiert worden sind. Für Erfundenes gibt der Elsässer X. das Beispiel in Bordeaux ab. Er beschreibt (Seite 324, a.a.O. 45), wie er Reisig in die Kirche zu tragen gehabt hätte, was schon unzutreffend war, und fährt fort:

»Es lag schon ein großer Haufen in einer Ecke im Hintergrund und links . . . Und ich habe den SS-Mann Genarri dabei gesehen, wie er den Beichtstuhl mit Stiefeltritten zerstörte.«

Man fragt sich, wie der Transport von Reisig durch den Haupteingang unter dem Turm bewerkstelligt wurde, während dieser mit einer Hitzeentwicklung von 2.000 Grad, welche für das Schmelzen der Glocke erforderlich waren, brannte; man fragt sich, weshalb der große Reisighaufen hinten links gelegen haben soll, während der Hauptbrand hinten rechts stattfand, die Skulpturen an den Pfeilern des linken Nebenschiffs intakt lassend; man fragt sich, wieso der Beichtstuhl mit Stiefeltritten zerstört worden sein soll, wenn er doch noch heute, vom Feuer wie von Gewalt unversehrt zu sehen ist? Hat X dies nur ausgesagt, um den von ihm als „Russe" betitelten Volksdeutschen aus Rußland zu belasten? Ähnlich verhält es sich mit der Aussage des Elsässers O, der aussagte, er hätte auf dem Marktplatz den Hauptmann Kahn gesehen, umringt von Unteroffizieren, Boos dabei als Dolmetscher fungierend (Seite 332, a.a.O. 45). Die Frage liegt auf der Zunge: dolmetschend zwischen wem? Zwischen dem Kompaniechef und den Unteroffizieren? Denn Boos erreichte den Marktplatz erst nach der Durchsuchung des Dorfes, also lange nach dem Verbringen der Frauen und Kinder in die Kirche und der Männer in die Scheunen.

Zwei Beispiele für falsche Interpretation seien hinzugefügt. Unter dem Vorbehalt, daß die zugrundeliegende Äußerung überhaupt gefallen ist, soll der Gestapo-Beamte Kleist aus Limoges nach längerer Besprechung auf dem Gefechtsstand Diekmanns in St. Junien (wovon deutscherseits nichts bekannt ist) im Weggehen zu seinem Dolmetscher Patry gesagt haben:

»„Es wird in Oradour ein Massaker geben. Aber ich begleite diese Einheit nicht, sondern wir nehmen an einer anderen, weniger blutigen Expedition teil."«
(Seite 346, a.a.O. 45)

Wenn diese Unterhaltung überhaupt stattgefunden hat, was zu bezweifeln ist, denn die Befehle wurden in Limoges ausgegeben und lauteten ganz anders, so ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß Kleist das dem SD-Limoges als bevorstehend gemeldete Verbrennen des deutschen Offiziers gemeint haben muß und nicht das gemeint haben kann, was weder befohlen war, noch was an Entwicklungen niemand voraussehen konnte.

Eine ebensolche Falschinterpretation ist es, wenn Kahn durch den Haupteingang der Kirche unter dem schon vorher explodierten und offensichtlich bren-

nenden Turm hindurch in das Hauptschiff eindringend gesehen wird, daß eine Garbe aus Maschinenpistolen und eine Detonation gehört wird, nach der Kahn fluchtartig aus der Kirche gelaufen kommt (Seite 327, a.a.O. 45). Die auch bei Nichtkennen der tatsächlichen Vorgänge zulässige Denkalternative lautet: Kahn hatte im Bereich der Sakristei Terroristen erkannt, an die er nicht herankommen konnte, es sei denn durch das Hauptschiff. So dringt er trotz Brennens des Turmes ein, wird mit Maschinenpistolenfeuer empfangen und erwidert es vielleicht, eine oder beide Seiten werfen Handgranaten – Kahn verläßt fluchtartig das Kirchenschiff.

Für alle solche Falschdarstellungen und Falschinterpretationen gibt es einen Schlüssel, der es erspart, sich mit den Angaben der elsässischen Angeklagten auseinanderzusetzen. Zwar gehört auch diese Feststellung erst an den Schluß dieses Buches, wo das Elsässerproblem und der Militärgerichtsprozeß behandelt werden, aber sie hier zu unterdrücken, würde Verwirrung stiften.

Der Verteidiger Maître Schreckenberg hat in der Sitzung vom 12. Januar 1953 folgenden Schlüssel geliefert, den wir nach Allainmat/Truck (Seite 316, a.a.O. 45) zitieren:

»*M^e^ Schreckenberg besteht darauf festzustellen, daß von 1945 bis 1948 acht der Elsässer, die er heute verteidigt, nur als einfache Zeugen betrachtet worden seien, deren man sich mit Schmeichelei bediente, die mächtige (Anklage-; der Verf.) Akte . . . herzustellen. Sie halfen bei der Rekonstruktion der Verbrechen und, brutal von einem Tag auf den anderen, bezieht man sie ein und sagt ihnen, daß auch sie verantwortlich seien.*«

Hier wird bereits deutlich, daß Tatvorgänge nicht rekonstruiert, sondern konstruiert worden sind, was ein ausführliches Eingehen an dieser Stelle erspart.

Der Unterscharführer Boos fuhr, alsbald nach der Explosion des Kirchturms gegen 17.00 Uhr mit dem Sanitäts-SPW, dem Sanitätsdienstgrad Unterscharführer Blaeschke und dem verwundeten Oberscharführer Gnug nach Limoges. Er kehrt gegen 19.00 Uhr nach Oradour zurück. Dazu sagte er vor Gericht aus (Seite 335, a.a.O. 45):

»*Ich bin erst gegen 19.00 Uhr nach Oradour zurückgekommen. In diesem Moment führte man die Fahrgäste der Straßenbahn von Limoges, die hatten aussteigen müssen, heran. Kahn wollte sie nicht zurückfahren lassen. Ich war es, der ihm sagte: „Ich selbst werde ihre Papiere kontrollieren, ob sie in Oradour wohnen“. Sie wohnten hier, aber ich erklärte dem Hauptmann, daß alle in einem anderen Dorf wohnen: so ist es gekommen, daß sie freigelassen wurden.*«

Bei Pauchou/Masfrand berichtet ein Fräulein Gauthier darüber (Seite 74, a.a.O. 20), damals 56 Jahre alt:

»*Diese Straßenbahn wurde an der Abzweigung der Straße nach St. Victurnien von Deutschen angehalten, welche uns befahlen, in den Wagen zu bleiben. Ein Soldat fährt mit dem Fahrrad davon, offensichtlich, um Weisungen zu holen. Als er zurück war, ließ er alle Reisenden mit dem Ziel Oradour aussteigen. Wir waren 22 oder 23 und wurden mit starker Bewachung abgeführt bis unweit des Dorfes*

Des Bordes. Wir müssen die Glane auf einem schmalen Hilfssteg aus einem Baumstamm überqueren; dann werden wir zum Haus Thomas geführt, wo sich der Befehlsstand befand.
Man läßt unsere Gruppe auf offenem Felde stehen. Der Dienstgrad, der die Abteilung führt, spricht mit dem Offizier. Die Männer werden von den Frauen getrennt, man verifiziert ihre Identität (also nur die der Männer! der Verfasser). Dann vereinigt man uns wieder. Man zögert, man redet . . . Plötzlich treten die SS-Leute vor, klappern mit ihren Waffen, bilden einen Kreis um uns. Wir begreifen alle ohne daran zu zweifeln, daß es sich um die Vorbereitung der Exekution handelt. Das sind die unendlichen Minuten der Angst und des Schreckens. Endlich, nach einer etwas lebhaften Aussprache zwischen dem Offizier und dem Unteroffizier verkündet man uns, daß wir frei seien . . .«

Es gibt an Boos' Aussagen nichts zu zweifeln. So wird man auch herauslesen können, daß der Hauptsturmführer Kahn – ehemaliger „Zwölfender" der Reichswehr, dann Polizeibeamter, dann Feldgendarmerie-Trupp-Führer mit EK I – eine harte Linie steuerte, was dem Verfasser auch von Gary bestätigt wurde.

Das entbindet den Kommandeur, Sturmbannführer Diekmann, nicht der Verantwortung für das Gesamtgeschehen in Oradour. Unklar bleibt, wann Diekmann Oradour verlassen hat, ob Diekmann nach der Explosion der Kirche noch in Oradour blieb oder ob er sich bereits zu diesem Zeitpunkt nach Limoges begeben hat. Das würde bedeuten, daß von diesem Zeitpunkt ab der Hauptsturmführer Kahn die alleinige Befehlsgewalt in Oradour gehabt hätte, insbesondere in dem Geschehen, das bald nach der Explosion des Kirchturmes ablief und das die Partisanenaktivitäten in und an der Kirche, der Sakristei, den unterirdischen Gängen betraf. Es ist damit nicht gesagt, daß Diekmann anders hätte handeln können, und es soll auch nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß Kahn übergriff, überreagierte, schuldhaft handelte. Wenn die Ursache für das Blutbad an Frauen und Kindern in Partisanenhandlungen lag, so lagen die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen nur in einem relativ schmalen Entscheidungsspielraum, der von den Rahmenbefehlen des ObWest eingeengt war. Zur Aufklärung des Gesamtgeschehens ist diese Frage dennoch nicht ohne jede Bedeutung.

Bedenkt man, daß Diekmann Befehl hatte, Kämpfe in Oradour zu befreien oder Geiseln für Austauschverhandlungen zu bringen, war Diekmanns Auftrag im Grunde genommen nach der Durchsuchungsphase beendet. Er hätte dann Geiseln nehmen und diese so schnell wie möglich zum Regiment nach Limoges bringen müssen, damit von dort der Austausch betrieben werden konnte. Er tat dies nicht, sondern ließ die Männer in den Scheunen erschießen. Es muß nicht neuerlich begründet werden, daß für diesen Entschluß Diekmanns Voraussetzung war, daß er subjektiv den Eindruck hatte, daß Kämpfe nicht mehr auszutauschen war. Die Möglichkeit, daß die Erschießung der Männer eine nicht mehr zu steuernde Kettenreaktion war, scheidet mit allzu geringem Wahrscheinlichkeitsgehalt aus.

Obwohl in Ansehung aller bisher vorliegender Momente die Erschießung als gewollt erkannt wurde, konnte es für Diekmann danach nicht weniger dringlich sein, seine Meldung über das in Oradour Vorgefundene und Veranlaßte beim Regiment machen. Denn damit war sein Auftrag zwar nicht erfüllt, aber beendet. Er hatte danach im Grunde genommen in Oradour nichts mehr zu suchen: Kämpfe war nicht befreit worden, Geiseln konnten nicht mehr genommen werden. Das Erlöschen der Brände abzuwarten war keine Kommandeursarbeit mehr. Er hatte eiligst seine Meldung zu machen, damit der Regimentskommandeur sich aufgrund der veränderten Lage neu entschließen konnte. Soweit die hypothetische Überlegung.

In der Tat deuten einige Indizien in diese Denkrichtung. Zu bewerten sind sie alle schwer. Die Zeitangaben differieren erheblich. Es galt doppelte Sommerzeit damals, d. h., daß zehn Tage vor Sommersonnenwende die Abenddämmerung erst gegen 22.30 Uhr einsetzte. Das scheint das Zeitgefühl bei vielen Zeugen verschoben zu haben. Dieser Vorbehalt ist bei der Betrachtung der Indizien zu machen.

Der Kradmelder Boehme sagte in Bordeaux aus (Seite 377, a.a.O. 45):

»Ich bin in Nieul im Quartier geblieben. Um 18.00 Uhr ist der Major Diekmann gekommen. Ich habe ihn nach Oradour begleitet, es herrschte Dunkelheit. Ich habe das Dorf in Flammen gesehen. Ich wußte nicht, was geschehen war.«

Der Unterschied, ob man ein Dorf bei Nacht oder bei Tageslicht brennen sieht, prägt sich tief ein. Es dürfte also Nacht gewesen sein, als Boehme Oradour in Flammen sah. Aber dann kann es nicht 18.00 Uhr oder 19.00 Uhr gewesen sein. Andererseits ist kaum denkbar, daß der Zeuge nicht bemerkt haben soll, daß die Masse der Kompanie vor Anbruch der Dunkelheit zurückgekehrt war. Ob Diekmann danach noch einmal nach Oradour gefahren ist, ist ganz zweifelhaft. Denn er fuhr laut Boehme nach Oradour, kam also demnach von Limoges vom Regimentsgefechtsstand zurück. So bleibt nur die Annahme, daß sich Boehme in der Zeitangabe ungenau ausgedrückt hat dergestalt, daß Diekmann gegen 18.00 Uhr in Nieul ankam und mit Boehme am späten Abend noch einmal nach Oradour gefahren sei, möglicherweise um zu sehen, was während seiner Abwesenheit geschehen war.

Eine Frau Loustaud, die nahe an der Haltestelle Veyrac, 4 km südostwärts Oradour wohnte, hat erklärt (Seite 126, a.a.O. 20), sie hätte am 10. Juni gegen 19.00 Uhr zwei deutsche Kraftfahrzeuge, die von Oradour kamen und in Richtung Limoges fuhren, gesehen. Sie habe sie am selben Abend gegen 20.00 Uhr wieder nach Oradour fahren gesehen. Es ist allerdings nicht ersichtlich, ob diese Zeugin so gewohnt hat, daß sie auch den Verkehr nach Nieul übersehen konnte – dazu liegt Veyrac etwas zu sehr abseits –, aber wenn sie Fahrzeuge in Richtung Limoges fahren und von dort auch wieder zurückkommen sah, dann müßte eines davon das von Boos gewesen sein. Das andere könnte das von Diekmann auf der

Fahrt nach Limoges gewesen sein, während Diekmann selbst auf dem Rückweg laut Aussage Boehme über Nieul gefahren ist. Die Fahrtzeiten, die diese Zeugin nennt, liegen später als die von Boos und Boehmer angegebenen.

Die Zeitangaben sind insgesamt unzuverlässig. So steht in einem von Editions Modernes „Théojac", Limoges, herausgegebenen Gedenkblatt, daß das „Erstickungsgerät" erst gegen 19.30 Uhr in die Kirche gebracht und dort zur Explosion gebracht worden sei[108]. Dieselbe Zeit findet sich in einer Broschüre der „Front National" (Kommunistische Organisation; der Verfasser), die bereits 1944 in Limoges erschienen und seit langem vom Markt verschwunden ist (Seite 10, a.O. 109). Träfe diese Zeit zu, so wäre Diekmann zum Zeitpunkt der Explosion der Kirche mit völliger Sicherheit nicht mehr in Oradour gewesen. Was aber soll man von der Zuverlässigkeit solcher Angaben halten, wenn in beiden Pamphleten (108 und 109) angegeben wird, das Regiment „Der Führer" hätte unter der Führung eines Preußen mit dem bezeichnenden Namen Von der Rot gestanden. Niemand erwartet, daß die Namen und landsmannschaftlichen Herkünfte der Kommandeure durchziehender Kampftruppen bekannt sind; sofern man sie aber zu wissen vorgibt, sollten sie stimmen. Da die Front National von Guingouin geleitet wurde, dürfte die „Quelle" für einen „Regimentskommandeur Von der Rot" dieselbe sein, wie die bei Guingouin noch 1974 genannte „Ordonnanz des Regimentskommandeurs" namens Diebolt.

Was die Zeit angeht, so ist 19.30 Uhr als Kirchenvernichtungsbeginn auf jeden Fall zu spät. Er fällt tatsächlich zeitlich zusammen mit der Ankunft einer Radfahrergruppe in Oradour, deren Erschießung unmittelbar nach der Explosion der Kirche erfolgte. Das war nach der unbestrittenen Bekundung von Boos um 16.30 Uhr (Seite 343, a.a.O. 45). Boos' ebenfalls unstreitiges Tätigwerden bei der Freilassung der Fahrgäste der Trambahn lag nach seiner Rückkehr bald nach 19.00 Uhr. Diese beiden Daten sind feststehend. Inwieweit Diekmanns An- und Abwesenheit von Oradour hier einzuordnen ist, ist mangels Festpunkten sehr schwierig zu beurteilen. Der Stückler-Bericht sagt (Anlage 7, Seite 2, a.a.O. 8):

»Am späten Abend des 10. 6. meldete Diekmann persönlich dem Regimentskommandeur . . .«

Weidinger hingegen, der bei der Meldung selbst zugegen war, schreibt in seinem unveröffentlichten Manuskript (Seite 11, a.O. 110):

»Spät am Nachmittag desselben Tages kommt Stubaf. Diekmann zum Regiment zurück und meldet . . .«

Diese Angabe stimmt überein mit Weidingers Buchangabe (Seite 269, a.a.O. 9). Sicher ist, daß die Kompanie erst um 22.00 Uhr abgezogen wurde, zu einem Zeitpunkt also, zu dem die Brände weitgehend zu erlöschen begannen. Das bedeutet, daß einige Stunden vorher auf dem Höhepunkt der Brände keine Soldaten innerhalb der Ortschaft mehr patrouilliert haben können.

Das deckt sich mit der Tatsache, daß Kahns Gefechts- bzw. Befehlsstand bei Eintreffen der Straßenbahn um 19.00 Uhr bereits außerhalb des Ortskern gelegen hat. Bei einer solchen Lage kann es keinen Sinn mehr gehabt haben, daß Diekmann in Oradour blieb. Als Brandwache wurde er nicht gebraucht. Es liegt deshalb im Bereich des Logischen, daß Diekmann bereits vorher Oradour verlassen hat. Die Ankunftszeit, die Weidinger angibt, nämlich später Nachmittag, ist die wahrscheinlichere. Das wurde dem Verfasser auch vom damaligen Regimentsadjutanten, Werner, bestätigt[10)].

Aus dem, was Diekmann gemeldet hat, lassen sich ebenfalls Schlüsse darauf ziehen, wie lange er in Oradour geweilt hat.

Der Meldungsinhalt wird von Weidinger wie folgt beschrieben (Seite 269, a.a.O. 9):

»Die Kompanie habe in Oradour Widerstand gefunden und sei auf die Leichen mehrerer hingerichteter deutscher Soldaten gestoßen ... Darauf habe sie die Ortschaft besetzt und sofort eine genaue Durchsuchung der Häuser durchgeführt. Kämpfe sei dabei leider nicht gefunden worden, jedoch viele Waffen und Munition. Deshalb habe er alle Männer der Ortschaft, die mit Sicherheit Maquisards gewesen seien, erschießen lassen. Die Frauen und Kinder seien während dieser Zeit in der Kirche eingesperrt gewesen. Anschließend sei die Ortschaft in Brand gesetzt worden; dabei sei in fast allen Häusern noch versteckte Munition hochgegangen. Durch den Brand des Dorfes habe das Feuer auch auf die Kirche übergegriffen, in der ebenfalls im Dachstuhl Munition versteckt gelegen hätte. Dadurch sei die Kirche sehr schnell abgebrannt und die Frauen und Kinder ums Leben gekommen.«

Nach Weidinger hat Diekmann keine weiteren Ausführungen mehr machen können, da der Regimentskommandeur Stadler den Bericht Diekmanns mit den Worten quittiert hat:

»Diekmann, das kann Ihnen teuer zu stehen kommen! Ich werde sofort beim Divisionsgericht eine kriegsgerichtliche Untersuchung gegen Sie beantragen. So etwas kann ich nicht auf dem Regiment sitzen lassen.«

Stadlers Empörung richtete sich laut Weidinger vor allem auf die Tatsache, daß Diekmann seinen Befehl nicht ausgeführt hatte, gefangene Maquisführer mitzubringen, falls Kämpfe nicht gefunden würde. In tiefer Verstimmung entläßt er Diekmann, dem er aufträgt, einen genauen Bericht zu verfassen.

Der ehemalige Regimentsadjutant, damals Hauptsturmführer Werner, (a.O. 10) hat diese Darstellung Weidingers gegenüber dem Verfasser vollinhaltlich bestätigt. Er hat aber etwas hinzugefügt, was nicht übergangen werden sollte. Werner sagte, Diekmann habe über das Ausmaß der Toten in der Kirche nicht nur keine Aussage gemacht, sondern dieses auch nicht gekannt, denn Diekmann sei selbst aufs höchste betroffen gewesen, als er auf dem Marsch an die Invasionsfront von der Division erfahren hatte, daß in der Kirche über 400 Frauen und Kinder ums Leben gekommen seien. Der Verfasser hat daraufhin dem ehemali-

gen Regimentsadjutanten entgegengehalten, daß in einer in der DDR erschienenen Dokumentation mit dem Titel „SS im Einsatz" die Tagesmeldung Werners vom 11. 6. 1981 enthalten sei (Seite 467, a.a.O. 111). Wir geben diese dort abgedruckte Tagesmeldung im Faksimile (Abb. 34) wieder. Dort sind 548 Feindtote gemeldet, wobei die Säuberungsaktionen des 10. und 11. Juni 1944 im Ergebnis zusammengefaßt sind mit der alleinigen Angabe, daß man in Oradour Munition in den Häusern gefunden hätte. Nach Art dieser Meldung wird nahegelegt, die Zahl der Feindtoten allein auf Oradour zu beziehen, weil keine anderen Einsätze und Maßnahmen genannt sind.

Abb. 34

Die Vernichtung der friedlichen Ortschaft Oradour-sur-Glane

SS-Panzer-Grenadier-Regiment 4
„Der Führer" — Rgt. Gef. Std. 11. 6. 1944
Ia

Tagesbericht für den 10./11. 6. 1944
SS-Pz-Gren. Rgt. 4 „Der Führer" setzte Säuberungsaktion am 10. u. 11. 6. 1944 im U.-Raum fort.
I./SS „DF" trat am 10. 6. 1944, 13.30 Uhr auf ORADOUR an und umstellte den Ort. Nach Durchsuchung des Ortes wurde dieser niedergebrannt. Fast in jedem Haus war Munition gelagert. Am 11. 6. 1944, 14.50 Uhr traten 2 Kp. aus NIEUL auf CHATEAUX an. Die Terroristen hatten den Ort bereits in der Nacht vom 10./11. 6. verlassen.
Ergebnisse: 548 Feindtote
—/1/1 eigene Verwundete.

F. d. R. d. A.
(Unterschrift unleserlich) Hauptmann.

Karl Stitzer, Mordprozeß Oradour.
Nach Prozeßberichten der „Humanité",
Berlin 1954, S. 52.

Werners Auskunft ergab, daß er sich der Meldung nicht voll erinnern könnte, daß er auch annehme, daß diese an dem Merkmal „F.d.R.d.A. – Hauptmann" erkennbar eine Rückübersetzung sei, die sich an eine echte Tagesmeldung angelehnt hätte. Als Fälschung erkannte Werner die Zahlangabe über die Feindtoten. Diese habe Diekmann nicht gemeldet, nicht gewußt und auch nicht ermitteln können.

Das „F.d.R.d.A." – Für die Richtigkeit der Abschrift – mit der Dienstgradangabe „Hauptmann" bedeutet, daß die eigentliche Unterfertigung, die niemals für die Richtigkeit der Abschrift gelautet haben kann, weggelassen ist. So ergibt sich aus der Fußnote weiter, daß die Unterlage aus einem Werk von Karl Stitzer „Mordprozeß Oradour" stammt, welches sich seinerseits auf Prozeßberichte der französischen Zeitschrift HUMANITE stützt. Nach der verläßlichen Angabe Werners kann diese Zahl nicht in der Tagesmeldung gestanden haben.

Damit ergibt sich, daß mit dieser Angabe ein Vorsatz Diekmanns oder der ganzen Truppenführung konstruiert werden sollte. Diekmann kannte diese Zahl nicht. Das Regiment konnte sie deshalb auch nicht weitermelden. Daß das so ist, ergibt sich aus den Angaben des Stückler-Berichtes zur Meldung Diekmanns.

Stücklers Bericht, der immerhin von 1948/49 datiert, einer Zeit also, als z.B. Weidinger noch in Untersuchungshaft saß, und deshalb als früheste deutsche Grundlage genannt wird, weicht nur wenig von Weidingers Bericht ab. Immerhin kommt hier eine Zahl vor, nämlich etwa 180 männliche Erschossene. Der Wortlaut (Anlage 7, Seite 2, a.a.O. 8):

»Am späten Abend des 10. 6. meldete Diekmann persönlich dem Regimentskommandeur, daß er mit der 3. Kompanie nach Oradour s.G. gefahren, dort beschossen worden und in einen Kampf mit den Maquis(ards) verwickelt worden sei. Bei der Einnahme des Ortes war K. nicht aufzufinden, hingegen habe er mehrere hingerichtete deutsche Soldaten aufgefunden. Die Bevölkerung hätte sich am Kampfe beteiligt. In den Häusern hätten Waffen und Munition gelagert. Er habe daraufhin die männlichen Gefangenen (etwa 180) erschießen und die Häuser, in denen Waffen und Munition gefunden worden sei, anzünden lassen. Dabei sei auch die Kirche in Brand geraten, die dann unter heftigen Explosionen ausbrannte.«

Auch Stückler schildert, daß Diekmann von seinem Regimentskommandeur, Standartenführer Stadler, wegen der Mißachtung seines Befehls die heftigsten Vorwürfe gemacht erhielt, daß ihm die kriegsgerichtliche Untersuchung durch die Division angekündigt wurde, und daß Diekmann Befehl zur „Abgabe eines genauen Gefechtsberichtes" erhielt.

Dieser Gefechtsbericht ist Stückler im Rahmen der kriegsgerichtlichen Untersuchung mindestens zu Gesicht gekommen. Solche Berichte wurden in der Regel vor Vernehmung zum Tatbericht angefordert und wurden Anlage des Tatberichtes. Der Sinn liegt in der Beweissicherung. Über das Ergebnis der kriegsgerichtlichen Untersuchung, welche auch den Kompaniechef Kahn umfaßte, gibt Stückler in seinem Bericht (Anlage 7, Seite 3/4, a.a.O. 8) folgende Punkte wieder:

»1. Diekmann war mit der Kompanie bei Oradour mit Maquis(ards) in Kampf geraten, konnte aber verhältnismäßig rasch den Ort besetzen.

2. In dem Ort wurden mehrere hingerichtete deutsche Soldaten festgestellt.

3. Bei der Durchsuchung der Häuser wäre erneut das Feuer auf die Truppe eröffnet worden.

4. Daraufhin habe D. die Männer des Dorfes zusammengetrieben und die Kinder und Frauen in die Kirche einsperren lassen, damit sie der Exekution nicht beiwohnen könnten. Anschließend habe D. alle Männer (nach seiner Meldung 183) durch die 3. Kompanie erschießen lassen. Außerdem seien auf seinen Befehl die Häuser angezündet worden, in denen Waffen und Munition gefunden worden seien. Dabei hätten sich in mehreren Häusern Detonationen ereignet. Das sich ausbreitende Feuer habe auch die Kirche erfaßt, wobei sich ebenfalls mehrere heftige Explosionen ereigneten.«

Die Reihenfolge ist hier etwas anders. Das kann an der mündlichen Rekapitulierung durch Stückler liegen. Merkwürdig ist, daß Stückler in Punkt 3 von Feuer auf die Truppe während der Durchsuchung der Häuser spricht. Dieses Merkmal paßt genau zu den Indizien, die wir ausführlich im vorigen Kapitel behandelt haben. Und wenngleich D. die genaue Zahl von 183 Männern angibt, die erschossen worden seien, bleibt er jede Zahl, selbst eine annähernde, für die Frauen und Kinder schuldig. Diese fehlende Angabe ist, wie der Leser mit seinem Wissen selbst feststellen wird, aus der unvorhergesehenen Zerstörung der Kirche durch Mitwirkung anderer Kräfte erklärlich. Davon wußte aber die Divisionsführung nichts. Sie argwöhnte deshalb, daß Diekmann dies aus Gründen, die ihn persönlich belasteten, verschwiegen habe. So schreibt Stückler in einem Zusatz:

»Jedenfalls steht fest... daß Diekmann in seiner ersten Meldung an das Regiment offensichtlich nicht die volle Wahrheit gesagt und den Tod der Frauen und Kinder verschwiegen hat.«

Das trifft nicht voll zu. Denn nach Weidinger und Werner hat Diekmann durchaus den Tod der Frauen und Kinder gemeldet, nur ihre große Zahl nicht. Auch war diese Meldung einer der Gründe zu der kriegsgerichtlichen Untersuchung, die Stadler beantragte, und zwar neben der Mißachtung eines Befehls. Wäre das anders, hätte auch Stadlers Äußerung, er könnte das nicht auf dem Regiment sitzen lassen, keinen Sinn.

Nach Auskunft Werners blieb aber die Zahl der toten Frauen und Kinder ungemeldet, selbst das ungefähre Ausmaß meldete Diekmann nicht. Wollte er es verschweigen, oder er wußte es nicht? Für die Beantwortung dieser Frage spielt es eine Rolle, wann Diekmann Oradour verlassen hat und wann das Sterben in der Kirche seinen unwiderruflichen Anfang genommen hat. Andererseits spielt Diekmanns Wegfahrt von Oradour keine Rolle für die Anzahl der in der Kirche Umgekommenen. Denn die konnte er nicht wissen.

Hingegen gebot ihm die Aufgabe, einen ausführlichen Gefechtsbericht zu verfassen, sich einen Überblick über das Ausmaß der Zerstörungen von Dorf und Kirche und über die Zahl der Toten zu verschaffen. Hier liegt der Grund dafür, daß eine kleine Abteilung am Morgen des 11. 6. von Nieul nach Oradour fuhr. Die Unterstellung von Partisanenseite, mit diesem kleinen Kommando sollten Spuren verwischt werden, ist angesichts dessen, was Diekmann bereits gemeldet hatte und was deshalb als Kriegsgerichtsverfahren auf ihn zurückzuschlagen begann, völlig unsinnig. Da Diekmann den Rahmenbefehl des ObWest hinsichtlich der Erschießung der Männer und hinsichtlich des Inbrandsteckens der Häuser hinter sich wußte, brauchte er daran nichts zu frisieren. Daß die Kirche in die Luft geflogen war und Frauen und Kinder darin umgekommen waren, brauchte er nicht zu verschleiern, da er das dem Grunde, wenn auch nicht der Höhe nach, bereits gemeldet hatte.

Es konnte sich deshalb logischerweise nur darum handeln, Zahlen über die Opfer zu ermitteln. Bei dieser Gelegenheit hat Diekmann erst Klarheit darüber gewonnen, daß bei dem ungewöhnlichen Verbrennungsgrad in der Kirche keine Zählung mehr möglich war – sie war Diekmann so wenig möglich wie später dem Dr. Bapt vom Gesundheitsamt. So mußte sich das Kommando darauf beschränken, die neben der Kirche an der offenen Luft liegenden Leichen aus sanitären Gründen notdürftig mit Erde zu bedecken.

Daß dieses Kommando nach Oradour gefahren ist, berichten nicht nur französische Quellen, sondern auch der ehemalige Unterscharführer Gary[93]. Auch Gary kennt den Grund dieser Abordnung nicht.

Die Kompanie wurde in den späten Abendstunden in Nieul zusammengezogen und verpflegt. Da der 10. des Monats war, wurde auch der Wehrsold ausgezahlt, was Einwohner von Nieul als Verteilung von Beutegeld deuteten. Daß die Verpflegung kaum angerührt wurde, ist bereits als von Gary berichtet gesagt worden. Nach Herstellung der Marschbereitschaft verließ die 3. Kompanie am 12. 7. früh den Raum Limoges und marschierte nach Norden der Normandiefront entgegen. Der Stückler-Bericht verzeichnet für den Marschtag des Vorauskommandos, also des 11. 6. an der Marschstraße neben anderen Funden das Auffinden eines „Pkw der Feldgendarmerie des Heeres, in dem am Steuer angebunden ein toter Feldgendarm saß, im Straßengraben lag noch ein Toter. Der Pkw war angezündet worden, die Leiche im Kfz war angekohlt“ (III., Seite 10, a.a.O. 8). Dieselbe „Handschrift“ trug der Sanitätskonvoi von Oradour.

Zieht man aus dem bis jetzt zugänglichen Material den Schluß, so scheint zuzutreffen, was zwei französische Historiker unabhängig voneinander geschrieben haben[85, 86], nämlich daß für sie und andere Eingeweihte feststehe, daß niemals Lammerding oder irgendein anderer deutscher Offizier Befehl gegeben habe, Oradour zu zerstören. Das trifft hinsichtlich Lammerding zu; hinsichtlich irgendeines anderen deutschen Offiziers trifft zu, daß niemals der Befehl zur Zerstörung der Ortschaft in ihrer Gesamtheit gegeben wurde, sondern nur für diejenigen Häuser, die Waffen und Munition enthielten; daß niemand die Zerstörung der Kirche mit den darin befindlichen Frauen und Kindern befohlen hat, sondern daß sich hier eine Kettenreaktion abgespielt hat, von der man sagen muß, daß sie nicht einmal von Diekmann selbst zur Gänze übersehen wurde, ist vorstehend hinlänglich dargelegt worden. Diekmann sind in Verkennung der Lage die Zügel der Führung aus der Hand geglitten. Sein im Sinne von Fahrlässigkeit schuldhaftes Handeln liegt in der Nichtdurchsuchung der Kirche vor deren Belegung mit Frauen und Kindern. Es gibt zudem Augenzeugen, daß am nächsten Morgen nicht alle Häuser des Dorfes verbrannt waren[85]. Die ersten am Ort waren am folgenden Morgen die Partisanen, wie von Poitevin[94] berichtet und im vorangegangenen Kapitel zitiert.

Es wird nicht übersehen werden dürfen, daß der Präfekt von Limoges nicht den Mut fand, das zerstörte Oradour aufzusuchen; er überließ dies dem Partisanen-Funktionär Pauchou. Poitevin hat dazu in seinem nun schon „legendären" Buch berichtet (Seite 65, a.a.O. 45), was die Gründe dafür waren, daß weder der Regionalpräfekt noch die Beamten der Staatsanwaltschaft, weder der Amtsarzt noch der Sanitätsdienst sich nach Oradour begaben:

»Vor allem die Angst vor den Deutschen, dann die Furcht vor den Maquis hinderten ohne Zweifel die Repräsentanten der Vichy-Regierung, ihre Verantwortlichkeiten wahrzunehmen, obwohl sie alle Vollmachten hatten.«

Furcht vor welchen Maquis, wenn doch die Region weit um Oradour noch am Vortage partisanenfrei gewesen sein soll? Und Furcht, weil Vichy-Ämter den Opfern von Oradour etwa Hilfe zuteil werden lassen oder Seuchen verhüten wollten? Oder beruhte die Furcht einfach darauf, daß die Vichy-Behörden die Partisanen deshalb fürchteten, weil diese jede Inaugenscheinnahme vor erfolgter Beweisbeseitigung unterbunden hätten?! Gibt es einen kompetenteren Beweis für die Anwesenheit von Partisanen in Oradour als die Angst der Behörden vor den Partisanen in Oradour??

Das, was die Vichy-Behörden dennoch ermittelt haben, wie wir von Lammerding wissen, das und alles, was die Gendarmen und Milizen des Innenministers Darnand festgestellt haben, wurde durch Gesetze von Charles de Gaulle vom Oktober 1944 für 50 Jahre in die Staatsarchive verbannt und verschlossen. Nicht ohne Grund. Denn im Gegensatz zu den Versionen einer friedlichen Region hat der Guingouin-Verehrer Albert Chaudier den Titel seines 1980 erschienenen Buches „Limoges 1944–1947" im Untertitel „Hauptstadt des Maquis" genannt[112)]. Man beachte die Zeitangabe, die Limoges bis 1947, also bis drei Jahre nach der Befreiung, zur Hauptstadt des Untergrunds erklärt. Chaudier widmet das zweite Kapitel seines Buches „Georges Guingouin: der Soldat des Maquis" und führt dazu aus (Seite 15, a.a.O. 112):

»Mit einer Divisionsstärke... war er in der Lage, die Regierungsgewalt an sich zu reißen ... total! Es ist wahr, daß sein Name Mittelklasse und Bürgertum ... in Schrecken versetzte, sie zitterten von einem Tag auf den anderen vor den „Vorkämpfern der kommunistischen Truppen" ...«

Man könnte selbst 1977 niemanden auf die Befreiung des Limousin ansprechen, ohne in allen Tonarten zu hören zu bekommen das Wort „Ah ja, Guingouin?"

Wenn Guingouin bis 1947 im totalen Besitz der Macht blieb, wenn sein Name noch dreißig Jahre später für kommunistischen Terror mit Hunderten von Ermordeten steht, so wird verständlich, daß er auch die totale Macht hatte, bis 1947 die Geschichte der Region so zu verfälschen, daß dreißig Jahre danach nicht nur die Archive geschlossen bleiben, sondern daß auch niemand in der Region wagt, die Wahrheit zu sagen. „Sie schweigen aus Angst", berichtete Guy. Salignon einem Vertrauensmann (a.a.O. 85).

Guingouin hat die Geschichte verfälscht und hat noch immer Mittel, jeden der aus der Lüge ausbrechen will, zum Schweigen zu bringen.

Zwar hat er nicht mehr die „totale Macht", zwar hat er auch Moskau nicht mehr im Rücken, das sich an die Interessensabgrenzung von Yalta hält, aber er kann rechnen auf seine kommunistischen Parteigänger und Mitpartisanen, die das Nachkriegsfrankreich in seinen Institutionen weitgehend beherrschen.

Beim aufmerksamen Lesen der Partisanenliteratur schaut hier und da etwas von der Wahrheit durch. So bei Raymond Ruffin, der 1980 ein Buch herausbrachte unter dem Titel „Ces Chefs de Maquis qui genaient" – zu deutsch etwa „Diese Maquis-Führer, die auf den Wecker gingen" –. Ruffin behandelt unter vier solchen Maquis-Führern auch Guingouin als den Chef im Limousin. Er berichtet, daß Guingouin bereits im April 1944 vor der anrückenden Division Brehmer die Taktik des leeren Nestes anzuwenden befohlen hatte, auch damals mit dem Ergebnis, daß die Besatzungstruppen auf die Zivilbevölkerung rückgriffen (Seite 44, a.O. 113), was bekanntlich das Ziel dieser Taktik ist, um Haß zu erzeugen.

Und er hatte laut Ruffin damit auch Erfolg. Der folgende Monat Mai wurde zu einem „Kampf ohne Gnade" zwischen kommunistischen Partisanen und antikommunistischen französischen Milizen.

Aufgrund solcher „Beherrschung der Region" durch Guingouins Gruppen befahl die Partei, d.h. die kommunistische Partei, dem Chef-Maquisard bei Invasionsbeginn die Stadt Limoges einzunehmen, wie sie auch Tulle einzunehmen befahl. Und die Wahrheit schaut hindurch, wenn der Autor fortfährt:

»*Im Bewußtsein, daß eine solche vorzeitige Aktion gegen die Hauptstadt des Limousin ein Blutbad für die Zivilbevölkerung nach sich ziehen würde, weigert sich Guingouin. Wieder einmal tritt der „Undisziplinierte" in Widerspruch zu seiner Leitung. Man weiß inzwischen, was sich in Tulle nach dem Einrücken der Maquisards in dieser Stadt ereignete, und man muß zugeben, daß der „Präfekt des Maquis" recht hatte so zu handeln.*« (Seite 44, a.a.O. 113).

Es bleibt dabei offen, ob damit die Reaktion der Deutschen auf die Greuel der Partisanen von Tulle gemeint ist oder die Greuel dieser Terroristen selbst. Guingouin jedenfalls scheute die Greuel der Partisanen nicht und ist weit davon entfernt, sie zu verurteilen.

Ruffin läßt denn auch durchblicken, was sich unter Guingouins totaler Macht nach der Befreiung abspielte (Seite 49 f, a.a.O. 113):

»*Die Verbrechen, die von den Milizen begangen wurden, wirkten wie eine Saat des Hasses, der andere Ausschreitungen hervorrief; summarische Exekutionen, die von mehr oder weniger disziplinierten Maquisards begangen wurden.*«

Wobei man hinzufügen muß, daß Guingouin selbst zu den Undisziplinierten gerechnet wurde, wie oben aus Genossenmunde zitiert, und dessen Opfer in die Hunderte von Toten gingen, wie Abb. 10 ausweist.

Rund 120.000 Franzosen wurden im Zuge der Befreiung von Franzosen anderer politischer Überzeugung getötet. Auch im Dpt. Haute Vienne mit der Hauptstadt Limoges hat es solcherart ermordete Franzosen gegeben. Wieviele davon auf das Konto Guingouins persönlich, wieviele auf das seiner kommunistischen Terroristen gehen, ist unbekannt. So unbekannt, wie der Anteil der Frauen und Kinder in Oradour, die Opfer von Partisanenhandlungen in der Kirche geworden sind. Sie wurden alle dem Schuldkonto der Deutschen zugerechnet.

Dabei ist nicht einmal mit Sicherheit festzustellen, wieviele Leichen in der Kirche gelegen haben, da deren Verbrennungszustand an einigen Stellen derart war, daß eine zementhart gebundene Masse übriggeblieben war, die keine Zählung, geschweige denn eine Identifizierung erlaubte. Sie wurden im Bericht des Dr. Bapt nach Lkw-Ladungen gezählt.

Das ist als Faktum unmenschlich, macht aber verständlich, daß die französischen Zahlenangaben lange Zeit erheblichen Schwankungen unterlagen. Die Zahl von 52 identifizierten Toten und 583 nicht identifizierten und deshalb als „vermißt" geführten Toten, insgesamt etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung zu jener Zeit ausmachend, legt zwingend den Schluß nahe, daß in der letztgenannten Zahl ein Unsicherheitsfaktor steckt, welcher aus der Nichtzählbarkeit vieler Leichenreste einerseits, und dem Vermißtsein andererseits resultiert. So ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß von den Hunderten von Toten, die auf das Konto Guingouins und seiner Leute gehen, diejenigen, die dabei unidentifiziert umkamen oder vermißt blieben, in die Zahl der in Oradour unidentifizierbar Vermißten aufgegangen sind. Das ist unvermeidlich und bedurfte keines bösen Willens. Allerdings dürfte die Fälschung im Tagesbericht des Regiments, welche 548 „Feindtote" benannte, kaum eine andere Absicht gehabt haben, als eine solche Größenordnung unabhängig auch von dem, was daran Partisanen zu verantworten hatten, der deutschen Truppe anzulasten. Welchen anderen Sinn könnte die Fälschung sonst gehabt haben? Denn die gefälschte Zahl befindet sich bereits in den Nürnberger Dokumenten, die zur Verurteilung der Waffen-SS als verbrecherische Organisation geführt haben.

Hier gilt, was Reitlinger auf Seite 463 seines Buches über die SS vermerkt[114], denn Reitlinger war nicht gerade ein Freund der SS:

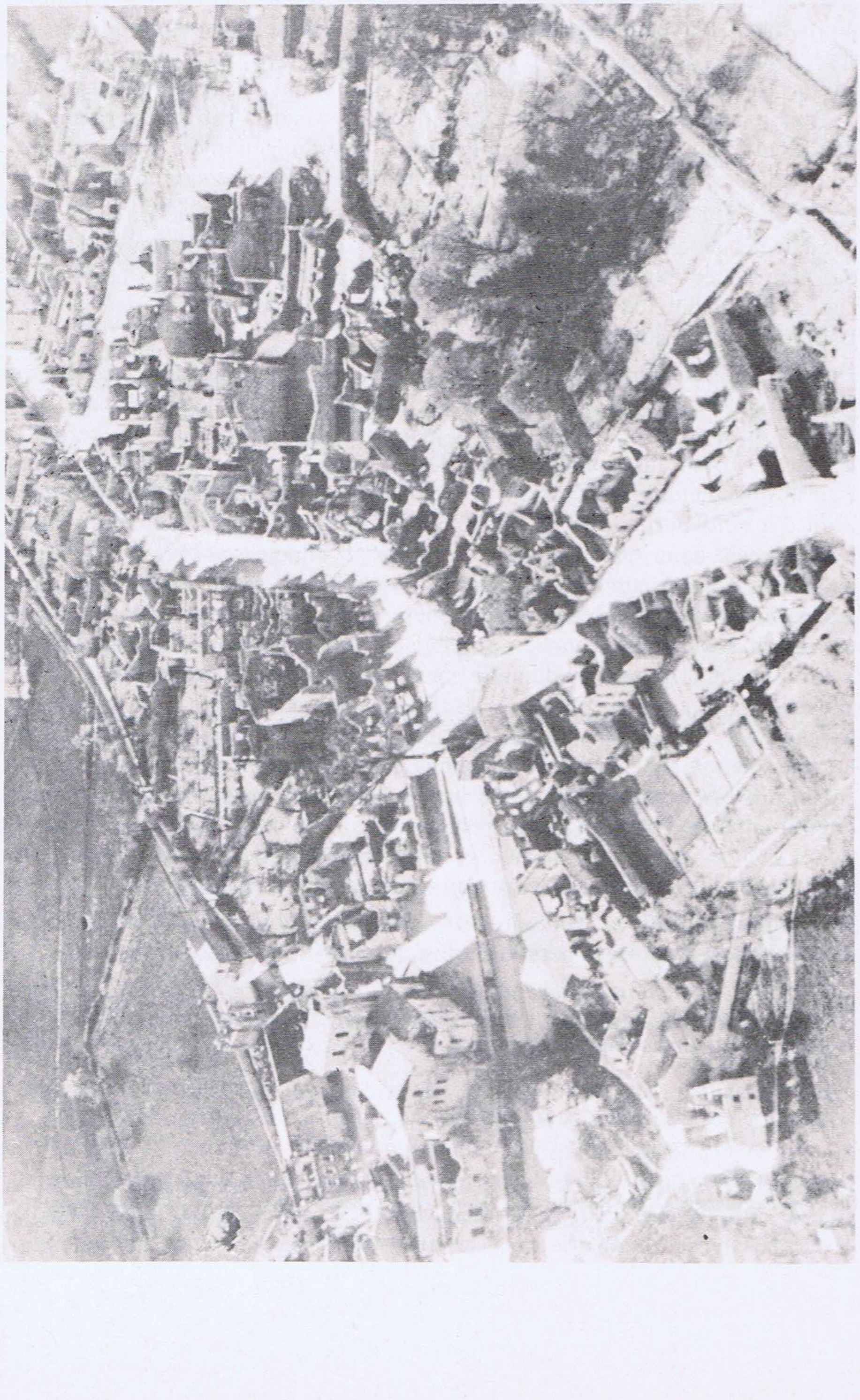
»... größte Vorsicht ist bei den numerierten Nürnberger Dokumenten am Platze. ... Man kann nicht genug vor der Tendenz warnen, jedes numerierte Nürnberger Dokument als Beweisstück anzusehen.«

❖

Zur Abb. 35 auf umstehender Seite:

Oradour nach dem Brande. Das Bild zeigt im linken Teil (mit Notbedachung) die Kirche von NO. Gut sichtbar sind die Kirchhofsmauer zum Hohlweg des Ortseinganges, die drei Fenster des Chores, rechts davon die Sakristei mit darunterliegendem Heizraum; an der Südostecke grenzen Gebäude des Pfarrhofes an. Im Vordergrund der Bildmitte der Marktplatz.

Abb. 35



ELSASS

Tummelplatz für Jakobiner beider Rheinseiten

»Trotz des Protestes der Regierung in Vichy strebte das nationalsozialistische Dt. Reich die Angliederung von E.-L. an. 1941 wurde die Arbeitsdienstpflicht, 1942 gegen das Völkerrecht die Wehrpflicht eingeführt. Die Behandlung der Kirche, der Abtransport der Juden, Massenausweisungen nach Innerfrankreich, Konzentrationslager, Umsiedlungen, die Gleichschaltung der Presse und die Nichtbeachtung der Eigenart der Bevölkerung führten zu einer entschiedenen Ablehnung des Regimes, doch hat es einen Maquis wie in Innerfrankreich nicht gegeben ... Nach 1945 gewann das Elsaß langsam eine natürliche Mittelstellung zwischen Deutschland und Frankreich, die sich Deutschland gegenüber durch die nationale Bindung an Frankreich, Frankreich gegenüber durch das Streben nach einer gewissen eigenständigen kulturellen Autonomie kundtut.«

Brockhaus-Enzyklopädie, Band 5, Seite 475.

Obwohl sich die Sprachgrenze zwischen dem elsässischen Alemannischen und dem Französischen seit dem Jahr 1000 kaum verändert hat, wurde das Elsaß in den letzten 300 Jahren fünfmal von seinen Nachbarn usurpiert: dreimal von Frankreich, zweimal von Deutschland; viermal seit 1871, davon dreimal seit der mit 1917 angebrochenen Ära des Selbstbestimmungsrechts der Völker; immer ohne Volksabstimmung dem Zentralismus von Paris oder Berlin unterworfen werdend. Im Zweiten Weltkrieg gab es 130.000 zur deutschen Wehrmacht eingezogene Elsässer, 28.500 von ihnen fielen, 11.500 wurden vermißt. Wieviele im Kampf mit Franzosen auf französischem Boden fielen oder von Partisanen ermordet wurden, ist unbestimmt. Sie bezeichnen aber die eigentliche Tragik.


AUDUN-LE-TICHE
OTTANGE
WOLLMERINGEN
SIERCK
DIEDENHOFEN
HAYANGE
UECKINGEN
EBERSWEILER
ABONCOURT
BOLCHEN
CHARLEVILLE
HELSDORF
FORBACH
SAARGEMÜND
BITSCH
WEISSENBURG
METZ
BIONVILLE
LOTHRINGEN
FALKENBERG
MAIWEILER
ENSCHWEILER
LANDROFF
MÖRCHINGEN
ALBERSDORF
SAAR-UNION
MÜNSTER
BARONVILLER
BENSDORF
AUTERFINGEN
FINSTINGEN
UNTER-ELSASS
HAGENAU
CHATEAU-SALINS
DIEUZE
DUSS
SAARBURG
ZABERN
IMLINGEN
WALSCHEID
STRASSBURG
ALBERSCHWEILER
MOLSHEIM
LÜTZELHAUSEN
ROTHAU
MÜHLBACH
VERLAUF DER SPRACHENGRENZE
BIS ZUM 2. WELTKRIEG
STEIGE
MEISENGOTT
WEILER
LIEPVRE
SCHLETTSTADT
MARKIRCH
AUBURE
RAPPOLTSWEILER
ORBEY
KAYSERSBERG
COLMAR
MÜNSTER
OBER-ELSASS
GEBWEILER
THANN
MÜLHAUSEN
DAMMERKIRCH
ALTKIRCH
MONTREUX VIEUX
BASEL
PFETTERHAUSEN
OBERLARG
COURTAVON

Das Geschehen im Komplex Tulle und Oradour ist gekennzeichnet von der Tatsache, daß Elsässer in erheblichem Ausmaß darin verstrickt gewesen waren. Elsässer in deutschen Uniformen aber mit unverändert französischer Staatsbürgerschaft. Man sah diesen jungen Soldaten ihre Herkunft nicht an. Die Partisanen jedenfalls schossen auf alles, was deutsche Uniform trug, und sie machten keinen Unterschied in der Behandlung der in ihre Hände Gefallenen, ihnen genügten die SS-Runen, um kurzen Prozeß zu machen. Das hat viele Elsässer bei der deutschen Fahne gehalten.

Als die 2. SS-Panzerdivision „Das Reich" wieder abgezogen war und der Kampf gegen die Partisanen von anderen deutschen Truppenteilen fortgesetzt werden mußte, ahnte Frankreich nicht, daß die von der alliierten Propaganda ausgewalzten Fälle Tulle und Oradour nicht nur deutsche SS-Soldaten zum Urheber hatten, sondern auch französische Partisanen; Frankreich wußte vor allem nicht, daß auch elsässische SS-Männer auf deutscher Seite eingesetzt gewesen waren.

Diese Ahnungslosigkeit – von den kommunistischen Partisanen sorgfältig gepflegt – führte dazu, daß auf das Schuldkonto der deutschen Truppe auch Taten gehäuft wurden, die nie stattgefunden hatten, die aber propagandistisch wirkungsvoll verbreitet wurden – nicht ahnend, daß sich dafür eines Tages auch französische Staatsbürger würden verantworten müssen. Das mußte voraussehbar eine Sieger-Justiz paralysieren.

Diese Umstände hoben nach dem Kriege die Problematik des Elsaß im Zweiten Weltkrieg brisant ans Licht – brisant deshalb, weil Frankreich darüber zu zerbrechen drohte.

Wenn der letzte Buchteil den Titel „Elsaß" trägt, so nicht, um die Grenzvolk-Thematik aufzuwärmen, sondern weil der den Komplex des Themas beendende Oradour-Prozeß von der Voruntersuchung bis zum Urteil, von der Sondergesetzgebung bis zur Amnestierung der Elsässer und schließlich Begnadigung der deutschen Verurteilten von dieser Problematik geprägt war.

Dieser vierte Buchteil ist daher thematisch eingegrenzt auf die Entstehung des Lügengebäudes ab Abmarsch der Division bis zum Aufstand des Elsaß gegen das Urteil, die dadurch erzwungene Amnestie und deren ungewollte Folgen: die Freilassung der Reichsdeutschen. Ohne den Aufstand des Elsaß wäre beides politischen Opportunitäten geopfert worden. Das Elsaß schrieb das letzte Kapitel.

24. Nach dem Abmarsch der Division

Ab 11. 6. 1944, 12.00 Uhr unterstand die Division „Das Reich" nicht mehr dem LVIII. Panzerkorps der Armeegruppe G (Generaloberst v. Blaskowitz), sondern der Heeresgruppe B (Generalfeldmarschall Rommel). Zu diesem Zeitpunkt begann der Abmarsch der Division in den Kampfraum der Normandie.

Am Morgen des 11. 6. war der Divisionskommandeur, Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Lammerding, in Limoges eingetroffen. Nach Vortrag durch den Regimentskommandeur, Standartenführer Stadler, ordnete Lammerding gegen den Sturmbannführer Diekmann die kriegsgerichtliche Untersuchung an. Er tat dies sofort, von sich aus und ohne Befehl „von oben".

Gegen mittag dieses Tages setzte sich die Vorausabteilung mit dem Ersten Generalstabsoffizier, Major i.G. Stückler, und dem Vorauspersonal in Marsch. Der Rest der Division folgte nach Ablaufplan. Das Bataillon Diekmann marschierte am 12. 6. früh ab.

Durch Funkspruch an das LVIII. Pz.Korps meldete Lammerding die Divisions Reich am 12. 6. früh ab, wie das Kriegstagebuch dieses Korps[46)] ausweist. Von da an waren keine Verbände der Division „Das Reich" mehr im Raum Limoges. Diese Feststellung ist deswegen von Bedeutung, weil die Partisanenliteratur noch weitere Handlungen von Heeres- und Polizeieinheiten der bereits abgezogenen SS-Panzerdivision anlasten. Lediglich im Raum Tulle sammelten sich das Panzerregiment und Teile des Panzerartillerie-Regiments zur Verladung auf Schiene, und im Raum Montauban die wegen mangelnder Motorisierung zurückgelassenen Teile der Division.

Stückler berichtet (I. Seite 10, a.a.O. 8), daß die Masse der Division bereits am 12. Juni 1944 nördlich der Loire zur Verfügung des Armeeoberkommandos 7 stand. Ehe die Division in den Kampf geworfen wird, werden Diekmann und Kahn vom Divisionsrichter vernommen. Stückler gibt an, daß zu diesem Zeitpunkt das Ausmaß des in Oradour Geschehenen noch immer unbekannt war. Die damals zugrundegelegten französischen Angaben hätten zwischen 220 und 635 Toten geschwankt (II., Seite 9, a.a.O. 8).

Diekmann fiel in den ersten Tagen an der Front. Er soll den Freitod gesucht haben. Ein Eingeständnis seiner Schuld ist daraus nicht abzuleiten, wie im 1. Kapitel bereits dargelegt wurde, sondern Diekmann starb als Folge einer Feindsender-Desinformation, weil er sich schuld am Tode Kämpfes fühlte.

Die geschlossene Akte wurde an den zuständigen Gerichtsherrn abgegeben. Erst danach traf noch eine Anfrage vom OKH ein, ob es möglich sei, daß Diekmann die Frauen und Kinder absichtlich in der Kirche in die Luft gesprengt habe (Anlage 7, Seite 4, a.a.O. 8). Diese Rückfrage läßt erkennen, daß die Tatberichtsunterlagen beim OKH geprüft worden waren und daß diese Unterlagen mit den Aussagen Kahns und Diekmanns ausgewiesen haben müssen, daß beide

übereinstimmend ausgesagt haben, die Kirche sei von selbst explodiert, jedenfalls ohne ihr Zutun. Das stimmt überein mit beider erster Meldung, wonach das Feuer auf die Kirche übergegriffen hätte, die dann mit vielen Detonationen ausgebrannt wäre. Diese Schilderung ist als Wahrnehmung absolut zutreffend auch und gerade dann, wenn die Sprengungen von Partisanen in der Kirche ausgelöst wurden. Aber das wußten Diekmann und Kahn nicht.

Die Akten-Doppel der Division sind in den überaus verlustreichen Kämpfen ausgebrannt. Wo die Originale geblieben sind, ist nicht erkennbar. Sie können in einer Ausfertigung das Hauptamt SS-Gericht erreicht haben, in einer weiteren Ausfertigung das OKH, welches die Akte trotz des Todes Diekmanns an die Wehrmachts-Untersuchungsstelle zur Untersuchung alliierter Kriegsverbrechen weitergegeben haben muß im Hinblick auf die ursächlichen Partisanenhandlungen, nämlich die Verbrennung des Sanitätswagens, die Tötung des Oberzahlmeisters, die Auffindung von Waffen und Munition in den Häusern, die Sprengstofflagerung in der Kirche und die von Diekmann gemeldeten Scharmützel in der Ortschaft.

Da der Komplex Tulle mit völliger Sicherheit Gegenstand der Aufklärung durch die Wehrmachtsuntersuchungsstelle gewesen sein muß, ohne daß diese Akten bisher von der US-Regierung freigegeben worden wären (s. Abb. 2), besteht Aussicht, daß auch die Untersuchungsakte Oradour eines Tages auftauchen und die zurückgehaltenen Wahrheiten preisgeben wird.

Die 2. SS-Panzerdivision „Das Reich" kämpfte an der Invasionsfront einen fairen Kampf. Ohne viele Worte schildert das Tagebuch Stücklers unter dem 7. August 1944:

»*Eine amerikanische Sanitätskolonne mit 15 Kfz. mit Verwundeten fährt bei BION in die eigene Linie und wird zu den Amerikanern in Marsch gesetzt.*« (Seite 32, a.O. 115)

Das SS-Panzergrenadier-Regiment 4 „Der Führer" stieß am 8. Mai 1945 auf Prag und befreit dort am Platz der Wehrmacht die dort eingeschlossenen Deutschen und geleitet sie sicher nach Pilsen in amerikanischen Gewahrsam. (Seite 380 ff, a.a.O. 9). Aber damit endet die Geschichte des Regiments „Der Führer" nicht. Verknüpft mit dem Fall Oradour sollte sie noch weitere acht Jahre dauern.

In Limoges äußerte sich nach dem Abzug der Division der Feldkommandant Generalmajor Gleininger. Er verneinte gegenüber der Franzosen, etwas von einem Befehl zur Zerstörung Oradours zu wissen, äußerte gegenüber dem Vichy-Präfekten M. Freund-Valade: „Das ist mehr als ein Fehler, das ist ein Verbrechen gegen die Ehre der deutschen Armee" und förderte die Kundgebungen bei der Trauerfeier in Limoges (Seite 114 ff, a.a.O. 45). Natürlich konnte Gleininger nicht wissen, daß der Massenmord in der Kirche von Oradour weniger die deutsche Fahne besudelte als vielmehr die der Partisanen, die verbunden sind mit den Namen Guingouins, Bernards und eines gewissen „Capitane Le-

noir“, mit richtigen Namen Dintras oder Dintrat, welcher die Maquisards im Raume Cieux–Oradour–Nantiat–Blond führte und am 11. Juni bei Nantiat durch Kopfschuß gefallen ist. Die Bewertung als schändliches Verbrechen war und bleibt durchaus zutreffend. Gleininger schloß mit dem Maquis-Chef Guingouin am 21. August 1944 ein Abkommen (Einband-Rückseite von a.O. 112), in welchem er sich für die Kapitulation der Deutschen von Limoges in Punkt 2 der Vereinbarung zusichern ließ:

»2. Die Offiziere, die das Recht haben sollen, ihre persönliche Waffe zu behalten, werden mit Lastwagen in einen Internierungsort verbracht, der für sie allein bestimmt ist.«

Die Milizen der Vichy-Regierung waren ausgenommen worden. Sie widmeten ihm trotzdem folgenden Nachruf (Seite 65, a.a.O. 4):

»Bei der Befreiung versuchte der General Gleininger mit dem Maquis zu verhandeln. Als er vom SD festgenommen wurde, erschoß er sich mit seiner Maschinenpistole. Dieser Generaloffizier hat nicht aufgehört, in seinem Kommando tiefe Freundschaftsgefühle für unser Land zu beweisen.« –

Von der Note des päpstlichen Nuntius an den Vatikan ist bereits im 20. Kapitel berichtet worden. Die dort zitierten Fußnoten bezüglich der Zerstörung des Tabernakels, der Wegnahme der hl. Eucharistie sind zum Zeitpunkt der Note, nämlich 27. 6. 44, kaum mehr verständlich, denn bereits Poitevin berichtet (Seite 72, a.a.O. 94), daß am Mittwoch, also am 14. 6. 44, das Metallkästchen mit den Reliquien in der dafür bestimmten Höhlung des Altars aufgefunden wurde, ebenso der Deckel der Hostienschale, wozu der Bischof Mgr. Rastouil die Ansicht geäußert habe, daß

»der heilige Leib (geweihte Hostien) im Tabernakel verkohlt wäre wie in einem überhitzten Ofen . . . und auf diese Weise die körperliche Anwesenheit verloren hätte.«

Es ist schwer erkennbar, wer den Satz „Zu dem Sakrileg der Zerstörung des heiligen Tabernakels kommt das Sakrileg des an dem heiligen Ort vergossenen Blutes“ erstmals verwendet hat. Er findet sich fast gleichlautend bei Poitevin auf Seite 72 (a.a.O. 94) und in der Fußnote 2 zur Note des päpstlichen Nuntius, wo zitiert wird, was dieser Nuntius an den Ministerpräsidenten Laval am 20. Juni 1944 geschrieben hatte. Nur, daß dort noch von der Wegnahme der Hostien gesprochen wurde, die der besichtigende Bischof bereits am 14. 6. verneint hatte. Zu welchem Zeitpunkt das Tabernakel erbrochen worden sein könnte ist eine offene Frage, denn nach dem Brande kamen als erste die Partisanen in die Kirche; und sie kamen mehrfach, wie wir von Poitevin wissen. Der Bischof kam am 14. 6. und meinte, daß die Hostien im Tabernakel verbrannt seien. Sie müssen also zum Zeitpunkt des Brandes noch darin gewesen, also zur Zeit der Anwesenheit der deutschen Truppen nicht entwendet worden sein. – Der Vatikan hat die Protestnote des Nuntius nicht an die Reichsregierung oder den ObWest weitergeleitet.

Hingegen protestierte namens der Vichy-Regierung der Staatssekretär im Verteidigungsministerium, General Bridoux, bei dem Vertreter des Oberbefehlshabers West in Vichy am 10. Juli 1944. Die Protestnote ist mehrere Seiten lang und enthält außer der Angabe, daß 800 bis 1000 Tote geschätzt würden, keine Darstellungen, die von dem Klischee Poitevins oder Hivernauds abwichen. Diese Note ist dem Internationalen Militärtribunal vorgelegt worden[116)]. Über die Ursachen ist bei dem General Bridoux trotz Verstreichens von fast sechs Wochen seit dem Brande Oradours nichts gesagt. So trug dieses Dokument maßgeblich zur Verurteilung der Waffen-SS als „Verbrecherische Organisation" bei.

Während die Division „Das Reich" bereits in Kämpfen an der Invasionsfront steht, beantwortet der Oberbefehlshaber der Armeegruppe G, Generaloberst v. Blaskowitz, eine Anfrage des ObWest wegen der Bandenbekämpfung im Raum Tulle-Limoges am 16. 6. 1944 wie folgt:

»*... meldet die Armeegruppe, daß sie bei dem erwähnten Großunternehmen nicht beteiligt ist, da mit der Leitung der MBF (Militär-Befehlshaber Frankreich; der Verfasser) beauftragt ist ... Die Armeegruppe darf jedoch bemerken, daß sie seit ihrem Bestehen die an Bandenunternehmen beteiligten Truppen im Sinne des FS (Fernschreiben; der Verfasser) angewiesen hat, wobei sich allerdings mehrfach Gegensätze zu der Ansicht der Dienststellen des MBF ergaben, die auf eine milde Durchführung bedacht waren.*« (Seite 248, a.a.O. 24)

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe G, zu der die Division „Das Reich" bis zum 11. 6. gehört hatte (wenngleich ihre mobilen Teile der Kampfführung des Militärbefehlshaber zeitweilig unterstanden), rügte also noch am 16. 6. die auf Milde bedachte Durchführung der Bandenkampfbefehle durch die Dienststellen des Militärbefehlshabers (Feld- und Oberfeldkommandanturen, Verbindungs- und Hauptverbindungsstäbe). Das war sicher berechtigt für Feldkommandanten wie Generalmajor Gleininger in Limoges, nicht aber für die Großaktion zur Bandenbekämpfung des Militärbefehlshabers unter dem LXVI. Reserve-Korps des Generals d. Art. Lucht.

Mit rund 8.000 im Kampf gefallenen und fast 5.000 festgenommenen und an die Sicherheitspolizei übergebenen Terroristen ist deren Umfang beträchtlich. Bei dieser Meldung des Befehlshabers an den ObWest kann die Zahl von 4.000 von der Division „Das Reich" im Kampf getöteten Terroristen nicht zutreffend sein. Selbst wenn man die Repressalerhängungen in Tulle von rund 100 und die in Oradour erschossenen Männern, rund 180, einbezieht, muß ein beträchtlicher Fehler vorliegen (Seite 248, a.a.O. 24).

Bereits am 17. 6. 1944 erließ dann der Oberbefehlshaber der Armeegruppe G einen Befehl, in welchem er zu „aller Schärfe" aber fairer Kampfführung auch bei der Bandenbekämpfung anhält. Insbesondere seien Frauen und Kinder möglichst zu schonen. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, daß diese Belehrung auf den Fall Oradour zurückgeht (ebenda).

Diese Auffassung deckte sich mit jener der Diekmann vorgesetzten Kommandeure von Regiment und Division, welche wegen des vermuteten Exzesses bereits ein Kriegsgerichtsverfahren eingeleitet hatten. Was weder der Armeegruppen-Oberbefehlshaber noch die genannten Kommandeure damals wußten, war die Verursachung des Todes der Frauen und Kinder durch Partisanen in der Kirche. Es gab deshalb in der Beurteilung dieses Massakers keinen Gegensatz zwischen Heeresführung und Divisionsführung der SS.

In Nürnberg schien das dann etwas anders. Danach meldete der ObWest den Fall Oradour am 19. 6. 1944 dem OKW und bat den kommandierenden General des SS-Korps um sofortige Untersuchung, da er selbst über die Division DR keine Disziplinargewalt gehabt hätte (Seite 252, a.a.O. 24). Das ist eine geschönte Darstellung, denn selbstverständlich mußte der ObWest von dem Kommandierenden General nichts erbitten, sondern vermochte anzuordnen; und ebenso selbstverständlich war er zwar nicht unmittelbar Disziplinarvorgesetzter der SS-Division, wie er es auch bei keiner Heeresdivision war, wohl aber war er der oberste Gerichtsherr an der Westfront, der in letzter Instanz Urteile bestätigen oder aufheben konnte. Aber er konnte nicht in die Zuständigkeiten der Militärgerichte eingreifen. Sicher hatte er auch andere Sorgen, wie der Herztod des Armeeoberbefehlshabers AOK 7, Generaloberst Dollmann, am 28. 6. auf seinem Gefechtsstand, während der Abwesenheit des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe, Generalfeldmarschall Rommel, und des Oberbefehlshabers West, Generalfeldmarschall v. Rundstedt, beweist. Der Kommandierende General des II. SS-Panzerkorps, Obergruppenführer und General der Waffen-SS Paul Hausser, wurde zum neuen Oberbefehlshaber AOK 7 ernannt mit der Weisung, während der Abwesenheit der beiden Marschälle auch die Führung der gesamten Kampffront in der Normandie einschließlich der Panzergruppe West zu übernehmen. Auch der Kommandierende General des SS-Panzerkorps hatte bereits in dieser Funktion mit der Kampfführung reichlich zu tun gehabt; als er dann noch die Armee und die Heeresgruppe an der Normandiefront zu führen hatte, war seine Verantwortung sicher vorrangig dort und nicht bei der kriegsgerichtlichen Untersuchung eines Falles, der im Bereich einer anderen Heeresgruppe geschehen war[117)].

Generalfeldmarschall Keitels Rüge in einem Erlaß an den ObWest und die Waffenstillstandskommission vom 5. 3. 1945, des Inhalts „Es lag im deutschen Interesse, sobald als möglich auf diese Vorwürfe zu antworten“ (Seite 252, a.a.O. 24) hatte deshalb wohl keinen ernstzunehmenden Charakter mehr, zumal er mit der Wehrmacht-Untersuchungsstelle das geeignete Instrument selbst in der Hand hatte.

Anders die Reaktion des Oberbefehlshabers der Armeegruppe G, Generaloberst v. Blaskowitz. Er ließ dem Regionalpräfekten von Toulouse auf dessen Beschwerde bereits am 17. Juni 1944 u.a. erwidern:

»Der Kampf der Terroristen gegen die deutsche Wehrmacht . . . stellt eine Aktion von Freischärlerei dar; dies ist von der frz. Regierung eindeutig festgestellt und bekannt gegeben worden. . . . es muß ausgeschlossen sein, daß aus einem angeblich friedlichen und friedliebenden Ort die deutsche Truppe mit Feuer empfangen wird . . . der Terrorist arbeitet durch Überfall und Sabotage, im Hinterhalt, unter der Maske des friedliebenden Bürgers. Gegen einen solchen Kampf muß und wird die deutsche Wehrmacht sich . . . wehren. Wenn dabei Kampfmethoden ergriffen werden müssen, die für Westeuropa neuartig sind, so bleibt festzustellen, daß auch der Kampf der Terroristen aus dem Hinterhalt für westeuropäische Verhältnisse etwas Neuartiges darstellt.« (S. 253, a.a.O. 24 und Abb. 36.)

Abb. 36

Geheim 325/2 243

Der Oberbefehlshaber der
Armeegruppe G
Abt. Ia Nr. 393 / 44 geh.

H.Qu., den 17.6.1944

WB-326

An den
Kommandant des Hauptverbindungsstabes 564,
Herrn Generalleutnant Schmidt - Hartung
T o u l o u s e .

Zu den an mich gerichteten Schreiben vom 16.6.44 über angebliche Übergriffe deutscher Wehrmachtangehöriger bei der Bekämpfung der Terroristen stelle ich zunächst fest, daß die in dem Schreiben unter a) und b) aufgeführten Vorgänge sich bei Unternehmen ereignet haben, die von Ihnen angesetzt waren, also unter Ihrer Verantwortung durchgeführt wurden.

Ich habe befohlen, daß der Kampf gegen die Terroristen mit aller Schärfe geführt wird, andererseits mit dem Anstand, wie der deutsche Soldat zu kämpfen gewöhnt ist. Ich habe hierauf noch einmal in meinem Befehl Ia Nr. 3.9 / 44 geh. vom 17.6.44 der Ihnen inzwischen zugegangen ist, besonders hingewiesen.

Ich lege nachstehend grundsätzlich meine Ansich fest, daß ich dem Herrn Regionalpräfekten von Toulouse als Antwort auf seine Beschwerde zu übermitteln ersuche.

"Der Kampf der Terroristen gegen die deutsche Wehrmacht und gegen deutsche Einrichtungen stellt eine Aktion von Freischärlern dar; dieses ist von der Französischen Regierung in Vichy eindeutig festgestellt und bekanntgegeben worden. Es kann daher für die französische Bevölkerung nur eine Aufgabe geben, nämlich nicht nur von den Terroristen abzurücken sondern deren Kampf unmöglich zu machen, d.h. es muß ausgeschlossen sein, daß aus einem angeblichen friedlichen und friedliebenden Orte die deutsche Truppe mit Feuer

- 2 -

Terroristen empfangen wird. Wenn die französische Bevölkerung sich derartig gegen die Terroristen zur Wehr setzt, wird es auch nicht verhindern können, daß - wie es sonst zwangsläufig geschehen muß - auch mitunter Unschuldige der Kugel zum Opfer fallen. Denn der Terrorist arbeitet durch Überfall und Sabotage, im Hinterhalt, unter der Maske des friedliebenden Bürgers. Gegen einen solchen Kampf muß und wird die deutsche Wehrmacht sich unter <u>allen</u> ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln wehren. Wenn dabei Kampfmethoden ergriffen werden müssen, die für Westeuropa neuartig sind, so bleibt festzustellen, daß auch der Kampf von Terroristen aus dem Hinterhalt für westeuropäische Verhältnisse etwas Neues darstellt.

Der Kampf der Terroristen wird auf Weisung der Angloamerikaner geführt, durch deren Luftterror im deutschen Reich Tausende und Abertausende deutscher Frauen und Kinder hingemordet werden. Die Deutsche Wehrmacht rückt von einem solchen Verfahren weit ab. Sie stellt aber fest, daß auch hier etwa unschuldig vergossenes Blut zu Lasten der Angloamerikaner fällt, durch deren Maßnahmen der deutsche Solda hier im südfranz. Raum gezwungen wird, zu den Waffen zu grei fen. Das völlige Unterbinden eines solchen Vergießens un digen Blutes - das letzten Endes in einem solchen hin gen Kampf, wo der Freund nicht vom Feind zu unterscheide unvermeidbar bleibt - wird nur, wie schon oben gesagt, möglich sein, wenn die franz. Behörden und die Bevölkerung aus sich heraus den Kampf der Terroristen unmöglich machen

Andererseits erwarte ich vom Herrn Regionalpräfekten, daß auch er mit allen Mitteln der Aufklärung (Aufrufe, Maueranschläge usw.) die ihm anvertraute Bevölkerung zu von mir empfohlenen Verhalten anhält und dieses notfalls mit seinen eigenen staatlichen Machtmitteln erzwingt.

- 3 -

Die Deutsche Wehrmacht wird, wie bisher, bestrebt sein, Unschuldige zu schonen."

gez. Blaskowitz

Generaloberst.

Diese Antwort des Generalobersten könnte den Gedanken aufkommen lassen, als hätte Oradour eben doch eine zur Abschreckung bestimmte Funktion gehabt. Das trifft nicht zu, wie nachgewiesen wurde. Zutreffend ist nur, daß die Wirkung eine abschreckende war, auch ohne daß die deutsche Führung die Zerstörung der Ortschaft bekannt gegeben hätte. Mit vollem Recht weist der dänische Autor Jens Kruuse in seinem Oradour-Buch darauf hin, daß, wäre eine Abschreckung der französischen Bevölkerung beabsichtigt gewesen, es zu dieser Absicht im Widerspruch stünde, daß die Deutschen aus dieser Sache keine Verlautbarungen gemacht hätten, sondern sie praktisch geheimgehalten haben (Seite 101, a.a.O. 118).

Der einzige Plakatanschlag erfolgte mit Datum vom 12. 6. 1944. Unter diesem Datum mit dem Ausfertigungsort Limoges teilte der ObWest der frz. Bevölkerung mit, daß Freischärler entsprechend den Kriegsgesetzen mit dem Tode bestraft würden. Der volle Wortlaut steht am Ende des 17. Kapitels. Daß das Plakat in Limoges ausgefertigt wurde, zeigt deutlich den Zusammenhang mit Oradour.

Die Annahme, daß sich in der „Geheimhaltung" durch die Reichsregierung und die Wehrmachtsführung oder insbesondere des Militärbefehlshabers Frankreich, welcher zur Zivilbevölkerung von amtswegen den engsten Kontakt hatte, ein Schuldeingeständnis verberge, ist unzutreffend. Die Reichsregierung hatte durch ihre Besatzungsorgane nach der Haager Landkriegsordnung sicherzustellen, daß Ruhe und Ordnung nach den geltenden Landesgesetzen der legitimen Regierung aufrecht erhalten blieben, und daß der beide Seiten bindende Waffenstillstandsvertrag nicht durch Freischärler und Terroristen gebrochen wurde.

Diese Haltung kommt in der Antwort des Generalobersten v. Blaskowitz an den Regionalpräfekten von Toulouse klar zum Ausdruck. Daß sie nicht nur auf dem Papier stand, sondern geltendes und international anerkanntes Kriegsrecht war (nur die Sowjetunion war der Haager Landkriegsordnung nicht beigetreten) mag am Soldatenhandbuch der Vereinigten Staaten, Landkriegsordnung, wie es im Zweiten Weltkrieg galt, nachgewiesen werden. Dort heißt es:

»*Wenn die Bevölkerung eines Landes oder eines Teils, das bereits durch ein Heer besetzt ist, sich gegen dieses erhebt, so verletzt sie die Kriegsgesetze und steht nicht unter ihrem Schutz.*«[119)]

Daß die Bevölkerung sich erhoben hatte, beschreiben die französischen Autoren voller Stolz. Poitevin nennt es gar die „Insurrection Nationale". Guingouins Aufruf, die Deutschen und die Ordnungskräfte der Vichy-Regierung niederzumachen, wurde im 18. Kapitel zitiert.

25. *Vorbereitung des Prozesses*

Obwohl die völkerrechtliche Lage ganz überwiegend zu Gunsten der Deutschen sprach und obwohl die tatsächlichen Geschehnisse in Oradour in ihren Ursachen und in ihren schrecklichsten Auswirkungen auf kommunistische Terroristen zurückgingen, griff als erstes die alliierte Propaganda den Fall Oradour auf und unterlegte ihm den Charakter „faschistisch-teutonischer" Mordlust. Es darf unterstellt werden, daß die Alliierten den tatsächlichen Hergang nicht besser kennen konnten als die deutsche Führung. Und natürlich haben die FTP-Leute um Guingouin die Wahrheit über ihre Teilhabe an dem Massenmord nicht gerade den Engländern und Amerikanern offengelegt, an deren Weisungen sie sich ohnehin nicht halten wollten. Es ist vorstellbar, daß Guingouin das Massaker von Oradour als Vorwand benutzte, um sein Unterlassen des Angriffs auf Limoges zu rechtfertigen; auch ist der Verdacht nicht auszuräumen, daß Guingouin einen solchen Vorwand gebraucht hat und ihn vielleicht in Gestalt der beiden Agenten bei Diekmann herbeigeführt hat. Ein Verdacht, der geäußert werden darf, solange die Beweisunterlagen unter Verschluß der französischen Regierung gehalten werden. Andererseits war das Massaker von Oradour für die alliierte Propaganda ein willkommenes Argument, um dadurch die Emotionen der französischen Nation hochzupeitschen und viele Deutsche zu verunsichern.

Es lag im Interesse sowohl der Kommunisten um Guingouin wie der alliierten Propaganda, daß Oradour ein friedliches Dorf ohne jede Partisanentätigkeit mit einer sonntäglich friedfertigen Bevölkerung gewesen sei, damit die alleinige Untat der Deutschen um so barbarischer und krimineller erschien und dadurch abstoßend wirkte. Dieses gemeinsame Interesse hat bereits in den ersten Stunden nach dem Tode der Frauen und Kinder die Weichen zur Geschichtslüge gestellt. Daß Guingouin und seine kommunistische Partei dabei weitersahen und bereits damals Anstalten trafen, einen dauerhaften Keil zwischen das antikommunistische Deutschland und die antikommunistischen Kräfte des Westens zu treiben, sei nur am Rande erwähnt: die Stalinsche Politik hat dies seit 1938 planmäßig betrieben.

Man darf sogar davon ausgehen, daß Guingouin durch seinen Überläufer Diebolt gewußt hat, daß die Division „Das Reich" zu einem sehr erheblichen Prozentsatz aus Elsässern bestand. Das wußte das übrige Frankreich zunächst nicht, und die Alliierten lernten das erst im Laufe der Kämpfe an der Invasionsfront durch Gefangene kennen. Diese Tatsache hat unterschiedliche Verhaltensweisen herausgefordert, die den Fall überaus komplizierten.

Eine Analyse der in dieser Elsässerproblematik beschlossenen Nutzwerte ergibt:

1. Hätte das nationale Frankreich gewußt, daß in der Division „Das Reich" 30 bis 40 % zwangsrekrutierte Elsässer dienten und in erheblichem Maße im Parti-

sanenkampf und auch in Oradour eingesetzt waren, so hätte es im Interesse dieser mißbrauchten nationalen Minderheit unterbunden, auf diese Personengruppe, die es wieder in sein Nachkriegsfrankreich integrieren wollte, Schuld und Schmutz häufen zu lassen, die nach Grund und Ausmaß nicht zutrafen.

2. Die maßgebenden Partisanenkreise waren kommunistisch, ihre Interessenslage deshalb anders. Besonders im Zentralmassiv gab es bedeutende Kräfte, die auf eine mindestens autonome kommunistische Republik zielten. Dieser Erscheinung mußte De Gaulle durch Aufnahme kommunistischer Minister in sein erstes Kabinett Rechnung tragen. Diese Kreise hatten ein Interesse daran, daß ein Ausgleich zwischen einem Nachkriegsdeutschland und dem Nachkriegsfrankreich paralysiert würde; sie hatten ein weiteres Interesse daran, daß die in der Division „DR" mit höchster Wahrscheinlichkeit antikommunistisch infizierten Elsässer gesellschaftlich deklassiert und politisch mundtot gemacht würden. Und sie hatten ein persönlich-politisches Interesse daran, daß ein Maximum ihrer eigenen Mordtaten unerkannt blieben und rechnerisch und leumundsmäßig der deutschen SS-Division und damit dem Oberbegriff „SS" angelastet würden.

3. Die britische Propaganda hatte das Interesse, die Kampfmoral der Franzosen aufzubauen und die der Deutschen zu untergraben. Dazu war ihr die Taktik der kommunistischen Partisanen Frankreichs dienlich, einen überdimensionalen Schuldberg auf die Deutschen zu häufen, zumal als sichtbar wurde, daß diese Belastung in Nürnberg zur Verurteilung auch der Waffen-SS, in deren Freiwilligen-Verbänden Söhne aller Nationen Europas und natürlich auch Frankreichs und selbst Englands vertreten waren, führen würde.

4. Das Interesse der Elsässer war differenzierter:

a) Die desertierten Überläufer girierten sich gern als Musterfranzosen und brachten Märchen auf (z.B. das des Regimentskommandeur-Putzers Diebolt);

b) Die in Gefangenschaft geratenen elsässischen Angehörigen der 3. Kompanie „DF" standen vor der Gefahr, als Landesverräter behandelt zu werden. Ein Teil ging deshalb in die Legion und nach Vietnam, ein anderer Teil versuchte, sein gutes Franzosentum unter Beweis zu stellen, um sich und seinen Familien die Zukunft zu sichern, indem sie den Wünschen der Vernehmungsbeamten nachgaben.

c) das offizielle Elsaß hingegen hatte das Anliegen, jeden Prozeß gegen Elsässer überhaupt zu verhindern, wofür die Taktiken wechselten. Jedenfalls gebar dieses Interesse die Tendenz, alle Schuld den deutschen und anderen nicht-elsässischen Angehörigen der 3. Kompanie zuzuschieben.

Das sind die dem Prozeß vorausgehenden Interessenslagen. Aus den späteren Prozeßberichten und den Veröffentlichungen im Elsaß sowie den Parlamentsdebatten ist diese Ausgangssituation nachweisbar. Es kam aber später ein weite-

res Interesse hinzu, das wiederum einen ganz anderen Akzent setzte: das Vorhaben der Regierungen Schuman in Frankreich und Adenauer in der Bundesrepublik, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) zu begründen. Dieses Vorhaben bedingte, daß die deutsche Wehrmacht und das Heer so wenig wie möglich mit den Vorkommnissen des Partisanenkrieges in Frankreich in Zusammenhang gestanden haben durften und daß deshalb möglichst alle Schuld im gesamten Bereich auf „die“ SS, die Sicherheitspolizei, den SD, die Gestapo, die Waffen-SS, verlagert werden mußte. Die französische Seite versuchte dieses Vorhaben abzusichern, indem sie den Prozeß hinauszögerte und unter Vorwänden gar nicht abhalten wollte. Die französische Regierung stieß damit aber auf den Widerstand seiner zu über 20 % kommunistischen Wahlbürger, an deren Spitze die ehemaligen Partisanen standen, welche als Widerständler die Institutionen erobert hatten. Sie wollten weder vom Partisanenruhm etwas verlieren, noch wollten sie die sowjetischen Freunde in Schwierigkeiten bringen lassen durch die Begründung einer gegen den Ostblock gerichteten Militärunion der beiden Herzvölker des Kontinents. Die Kommunisten waren also gegen die EVG und für einen den deutschen Soldaten diskriminierenden Schauprozeß im Fall Oradour.

In dieses unübersichtliche und verworrene Netz von Interessen fanden sich die wenigen Überlebenden der 3. Kompanie und des Regiments „DF“ verstrickt, als sie sich in der Gefangenschaft wiederfanden, soweit sie nicht in Vietnam für Frankreich kämpften und dafür dekoriert wurden. Auch sie fanden sich später als Angeklagte im Oradour-Prozeß in Bordeaux wieder. Aber das war erst 1953, acht Jahre nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht.

Bis dahin war von den Anklägern als erste Etappe der Internationale Militär-Gerichtshof in Nürnberg mit der Anklage der SS als verbrecherische Organisation, darunter auch die Waffen-SS, zu bewältigen. Die Fälle Malmedy – Kampfgruppe Peiper der Leibstandarte in der Ardennen-Offensive – und Tulle und Oradour bei der Division „Das Reich“ waren die Hauptanklagepunkte gegen die Waffen-SS. Der Fall Malmedy bedarf nochmaliger Aufarbeitung und zwar über die Richtigstellungen, die bereits vorliegen, hinausgehend. Der Fall Tulle ist in der ersten Hälfte des vorliegenden Buches behandelt und davor aufgearbeitet worden in dem Buch von Sadi Schneid „SS-Beutedeutscher – Weg und Wandlung eines Elsässers“, welches den elsässischen Soldaten der Division zur Ehre gereicht; das prozessuale Nachspiel des Falles Oradour bleibt allein und unter dem Hauptaspekt der Problematik des Elsaß und seiner zur Waffen-SS eingezogenen Söhne zu behandeln.

Es ist keineswegs so, daß diese elsässischen SS-Männer formeller französischer Staatsangehörigkeit in Scharen zu den westlichen Alliierten übergelaufen seien. Die Mehrzahl blieb kämpfend unter der Fahne, bis sie fielen, verwundet wurden oder in Gefangenschaft gerieten. Es hat andere gegeben, die die erste Gelegen-

heit wahrnahmen zu desertieren. Diese unterschiedliche Haltung muß ganz wertfrei gesehen werden: niemals hätte die Reichsregierung ohne eine vorangehende Option des einzelnen Elsässers für eine der beiden Staatsbürgerschaften die Gesamtbevölkerung des Elsaß – abgesehen von der notwendigen staatsrechtlichen Regelung – wie Reichsdeutsche behandeln und zwangsrekrutieren dürfen. Sie unfreiwillig zur Waffen-SS einzuziehen und in Frankreich nicht nur gegen westliche Gegner, sondern auch noch gegen französische Widerständler einzusetzen, war rechtlich falsch und politisch dumm. Die Reichsregierung hat also ihre Maschen zu dem Verstrickungsnetz beigetragen, was kein Einsichtiger verhehlen kann.

Dieses elsässische Element bot aber einen Ansatzpunkt für die Nürnberger Ankläger – französischerseits waren viele ehemalige Partisanen und überwiegend sogar kommunistische Partisanen gewesen – dergestalt, daß sie mit Hilfe der desertierten Elsässer ein Lügengebäude vorformen konnten, das sie dann mit Hilfe der nicht-desertierten gefangenen Elsässer, die unter massivem physischen und politischen Druck standen, ausbauen konnten. Daß dies so geschah, lassen einige Aussagen von Elsässern im späteren Bordeaux-Prozeß erkennen.

Über das Märchen des Elsässers Diebolt, der bei Guingouin behauptete, die Ordonnanz des Regimentskommandeurs des Regiments „Der Führer" gewesen zu sein, von dem er nicht einmal den Namen wußte, und der das Märchen aufgebracht hatte, er hätte in solcher Funktion erfahren, daß bereits im Raum Montauban, also vor Abmarsch der mobilen Teile der Division in Richtung Limoges, beschlossen worden sein sollte, im Centre, also in Innerfrankreich, eine Ortschaft einzuäschern, ist unter Angabe der Quelle[78)] bereits berichtet worden. Diebolt war anscheinend so unglaubwürdig, daß man ihn nicht einmal in Bordeaux als Zeugen zuließ. Aber Guingouin reichte er ...

Wir haben des weiteren berichtet, daß der Verteidiger Maître Schreckenberg sich in Bordeaux darüber beklagt hatte, daß acht der Elsässer, die er verteidigte, von 1945 bis 1948 als Zeugen Material für die Anklage geliefert hätten und daß man sie danach selbst als Tatbeteiligte unter Anklage gestellt hätte (Seite 316, a.a.O. 45). Hier wird deutlich, daß die Untersuchung und Anklage in Händen von kommunistischen Partisanen lagen, die zunächst ein maßgebendes Interesse hatten, die SS als solche zu belasten, und dann das weitergehende Interesse, im Rahmen des Schauprozesses nicht nur die deutsche Wiederaufrüstung zu verhindern, sondern auch antikommunistische Tendenzen unter den elsässischen Angeklagten wie im ganzen Elsaß abschreckend auszumerzen. Der sozialistische Senator von Haute Vienne hatte dazu erklärt:

»Im Prozeß von Bordeaux gibt es für uns nicht Elsässer und Deutsche. Es gibt nur Angeklagte. Damit Recht gesprochen werde und die Schuldigen die Höchststrafe treffe.«

Was Nürnberg vorausging, erhellt sich an den Einzelaussagen.

Da ist der Elsässer G.: 16 Tage nach Oradour versuchte er zu desertieren, wurde erwischt und in die vorderste Linie geschickt. Dort wird er an Gesicht und Arm verletzt und läuft im Moment eines Einschlages über. Ein Kanadier und ein Engländer nehmen ihn gefangen und versorgen ihn.

»*Als die Offiziere der französischen Kriegsverbrechenskommission ihn im Lager vernehmen, bekennt er sich spontan dazu, in Oradour dabeigewesen zu sein. Kurz darauf verpflichtet er sich bei den freien französischen Streitkräften.*« (Seite 327, a.a.O. 45)

Er kommt nach Indochina. Er wird in Bordeaux auf der Anklagebank sitzen.

Der Elsässer M. desertierte in der Nähe von Amiens. Er zog Zivilkleider an und reiht sich bei den FFI des Pas de Calais ein. Auch er wird in Bordeaux vor Gericht angeklagt sein (Seite 329, a.a.O. 45).

Der Elsässer O. erklärte dem Gericht, weshalb sein Vater in der SA und er selbst in der Hitlerjugend gewesen wären. Er war in Oradour dabei und desertierte danach, so bald sich die Gelegenheit bot. Auch er trat dann in die freien französischen Streitkräfte ein (Seite 331, a.a.O. 45). Er wird in Bordeaux vor Gericht stehen.

Der Elsässer C. war in Oradour beim 3. Zug, dem mit schweren MG ausgerüsteten Zug. Er desertierte am 28. Juni 1944 und trat in die französischen Streitkräfte ein, kam nach Indochina und erhielt dort den Orden „Croix de Guerre" (Seite 335, a.a.O. 45). Er wird in Bordeaux als Angeklagter stehen.

Es fällt auf, daß nur die später unter französische Waffen getretenen Elsässer behaupten, desertiert zu sein. Das ist sicher kein Zufall. Zwischen einer Gefangennahme in aussichtsloser Kampfsituation und dem Überlaufen zum Feind besteht strafrechtlich nur der im Grunde unbeweisbare subjektive Vorsatz und die subjektive Einschätzung einer Kampfsituation. Bei dieser Gratwandlung zwischen den Fronten bleibt immer ein Dunkelfeld. Geriet jemand in Gefangenschaft, der die SS-Uniform trug, so lief er beträchtliche Gefahren. Diesen Gefahren konnte er allenfalls ausweichen, indem er sich als Überläufer bezeichnete und zusätzlich geltend machen konnte, zwangsrekrutierter Elsässer zu sein.

Daß der Zeitpunkt des Kampfeinsatzes an der Invasionsfront der für eine Desertation denkbar schlechteste war, steht für jeden mit den Verhältnissen des Krieges Vertrauten wohl außer Frage. Als sich im Prozeß von Bordeaux die zwangsrekrutierten Lothringer von den elsässischen Angeklagten von Bordeaux absetzten, wie im nächsten Kapitel noch ausgeführt wird, gab deren Organisation eine Darstellung, die zwar wenig solidarisch war, der man aber einen gewissen Wahrheitsgehalt kaum absprechen wird, wenn sie sagen:

»*... die (Elsässer der 3. Kompanie „DF"; der Verfasser), obwohl sie Franzosen in Frankreich waren, in einer gastfreundlichen Gegend, die mit Maquis vollgestopft war, haben geglaubt, in den Einheiten der kriminellen SS bleiben zu müssen; denn nichts hinderte sie zu desertieren und auf diese Weise nicht gezwungen zu*

sein, am Massaker von Oradour teilzunehmen unter Umständen und auf eine Art, die sie allein kannten.... Es war nicht notwendig, auf den Zusammenbruch dieser Division zu warten um zu desertieren oder lieber von den Alliierten gefangengenommen zu werden.« (Seite 314, a.a.O. 45)

Nun, das Risiko, an der Front in SS-Uniform in Gefangenschaft zu geraten, war ganz sicher ungleich größer, als in Innerfrankreich die Truppe zu verlassen und bei den Maquisards unterzutauchen. Die Forderung der Lothringer, die angeben, zu mehr als einem Drittel desertiert zu sein, hat einen sehr entscheidenden Haken. Wie der Leser weiß, war die Bestimmung der wiederaufzustellenden SS-Division „Das Reich", im Osten eingesetzt zu werden. Solange die Invasion nicht erkennbar war, bestand auch keine Gefahr, daß die Division im Westen eingesetzt werden könnte – die Invasion kam bekanntlich überraschend! – auch war kein realer Anhaltspunkt sichtbar, daß die Division jemals im Partisanenkampf gegen Franzosen eingesetzt werden würde oder gar zu einem Massaker gegen Zivilbevölkerung. Was nicht voraussehbar war, konnte man nicht vermeiden. Die Behauptung, die SS-Division „Das Reich" hätte schon vorher grobe Kriegsverbrechen begangen, hat damals allenfalls in der sowjetischen Propaganda existiert; sie war deshalb kaum glaubwürdiger als das, was die elsässischen Rekruten bei dieser Truppe erlebten. –

Blieben nach der Gefangennahme an der Front weitere Gefahren, wie z.B. die Zugehörigkeit zu der in Oradour eingesetzt gewesenen Kompanie, so war die daraus resultierende besondere Gefährdung letztlich nur abzuwenden, wenn man die eigene Rolle minimierte, die Schuld auf andere schob und sich bereit zeigte, bei der „Rekonstruktion" des Verbrechens „konstruktiv" mitzuarbeiten. Jeder zum Richteramt Befähigte wird die unter solchen Vorzeichen entstandenen „Beweise" sorgfältigst werten.

Sicher ist, daß die frühzeitigen Gefangenen, die sich als Überläufer ausgaben, für die Kriegsverbrechenskommission der Hebel waren, mit dem diese die ersten „Fakten" schaffen konnte.

Während bis 1947 die reichsdeutschen Truppenangehörigen, Offiziere wie Männer, noch nicht einmal zusammengezogen worden waren, dies vielmehr erst nach dem Nürnberger Prozeß erfolgte und in der Auslieferung an Frankreich gipfelte, das dann am 15. Sept. 1948 ein Sondergesetz, die sogenannte „Lex Oradour" erließ, ohne daß bis dahin auch nur eine Vernehmung der Inhaftierten zur Person geschweige denn zur Sache vorgenommen worden war, wurden die elsässischen Gefangenen vor dem Nürnberger Prozeß intensiv verhört. Mithin ist das Anklagematerial zum Fall Oradour für die Verurteilung der Waffen-SS ohne Anhörung reichsdeutscher Soldaten und Offiziere zusammengestellt worden. Diese Methode hatte Sinn. Die elsässischen Überlebenden waren Freiwild für die französische Untersuchungsbehörde: sie hatten keine Schutzmacht mehr, das Deutsche Reich, dessen Uniform sie getragen und dessen Befehlen sie ge-

horcht hatten, war verschwunden; Frankreich existierte aber wieder und rangierte sogar unter den Siegermächten; es gab nichts Näherliegendes für Vernehmungsbeamte, als diese Situation auszunutzen, nichts menschlich Verständlicheres für die zumeist kaum volljährigen ehemaligen Zwangsrekrutierten, als die Möglichkeit zu ergreifen, wieder vollberechtigter französischer Staatsbürger zu werden. Das ist verständlich. Umso höher zu bewerten ist die Haltung des kriegsfreiwilligen elsässischen Unterscharführers Boos, der in der Gefangenschaft für das Deutschsein optierte, der als Reichsdeutscher behandelt werden wollte und der dafür alle rechtlichen und materiellen Nachteile in Kauf nahm.

In den Prozeßberichten finden sich einige Hinweise auf die vor dem Nürnberger Prozeß erfolgten Falschaussagen. Sie sollen der Vollständigkeithalber und zur Überzeugung des Lesers hier gekürzt wiedergegeben werden, weil sie das, was Maître Schreckenberg dem Gericht mit berechtigter Empörung vorgetragen hatte, entlarvend ausleuchten.

In den ersten Prozeßtagen wurde der Oberscharführer Lenz vernommen. Lenz war von der Luftwaffe zur Waffen-SS überstellt worden. Trotz seines Ranges führte er keinen Zug. Kahn mochte ihn nicht und plazierte ihn in Oradour auf einem Baum zur Beobachtung. Lenz hat in Oradour offensichtlich keine Rolle gespielt. Aber als zwangsweise zur Waffen-SS Versetzter muß er den englischen Vernehmern erpreßbar erschienen sein. Lenz schilderte in Bordeaux, wie er aus Neugier einen Blick in eine der Scheunen geworfen und dort die Leichen der erschossenen Männer gesehen hätte. Der Präsident fragte Lenz, ob er bei den Leichen nicht weitere Personen gesehen hätte. Lenz antwortete:

»*Doch, zwei Sanitäter, zwei Soldaten, die ich nicht erkannt habe. Aber die Engländer, die mich später vernahmen, haben mich gezwungen, auszusagen, ich hätte meinen Kameraden Blaeschke erkannt.*«
(Blaeschke war Sanitätsunteroffizier gewesen und war Mitangeklagter in Bordeaux; der Verfasser.)

Der Gerichtsvorsitzende antwortete darauf:

»*Das ist das erste Mal, daß ich eine englische Information kritisiert höre.*« – (Seite 321, a.a.O. 45)

Diese Antwort des Präsidenten macht Kommentare überflüssig.

Der Elsässer E. hatte 1947 erklärt, daß Lenz unter denen gewesen wäre, die Handgranaten in die Kirche geworfen hätten. Er zog diese Aussage zurück. Der Präsident fragt ihn daraufhin hart:

»*Wer hat es fertiggebracht, Sie an einen Irrtum glauben zu machen? In 1947, glaube ich, war Ihr Erinnerungsvermögen genauer als heute.*«

E. antwortet:

»*Sicher, aber ich habe mich geirrt. Ich hatte einen Zweifel. Aber heute bin ich sicher, daß er es nicht war.*« (Seite 322, a.a.O. 45)

Anders die Vernehmung des elsässischen Angeklagten B. Diesem hielt der Vorsitzende vor:

»Im Polizeibüro von Straßburg erscheinen Sie als derjenige, der den anderen elsässischen Angeklagten geraten hat, sich darin einig zu sein zu erklären, daß niemand von Ihnen in Oradour-sur-Glane geschossen hätte.«

Antwort von B:

»Nein, Herr Präsident, das habe ich niemals gesagt. Ich habe nur gesagt, daß ich niemals erklären könnte geschossen zu haben, denn das wäre falsch.«

Präsident:

»Pech für Sie, B., genau das steht im Protokoll auf Seite 13. Sie haben die Tat am 15. April 1945 anerkannt...«

Nimmt man hinzu, mit welchen Gefühlen andere Elsässer belastet waren, deren Angehörige in der Résistance waren, mit den FFI kollaborierten, in Konzentrationslagern waren oder dort umkamen, so versteht man den Grund für viele Falschaussagen in den Voruntersuchungen oder selbst im Prozeß.

Am 1. 10. 1946 endete der Nürnberger Prozeß vor dem IMT. Das Urteil betraf die Gesamtorganisation der SS mit Ausnahme der Reiter-SS, aber einschließlich der Waffen-SS, die als verbrecherische Organisation erklärt wurde. Die Folge war, daß jeder Angehörige dieser Organisation als Verbrecher zu gelten hatte, sofern er nicht zwangsweise in diese Organisation eingegliedert worden war und sofern er nicht den Nachweis führen konnte, daß er persönlich an Verbrechen nicht beteiligt gewesen war. Die Beweislast war damit umgekehrt worden.

Das Nürnberger Kollektiv-Urteil bestimmte den weiteren Verlauf der Voruntersuchung und des Oradour-Prozesses. Es zog weitere Gesetze nach sich, die wir kurz erwähnen.

Um die Rolle der jungen Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf den Prozeß zu verdeutlichen, bilden wir das Schreiben des Bundes-Justizministeriums vom 2. Januar 1961 als Abb. 37 im Faksimile ab (s. folgende Seite). Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß die Bundesrepublik dem Nürnberger Organisationsurteil nur deklamatorische Bedeutung zumesse, die keine Rechtswirkungen für die ehemaligen Angehörigen habe. Die Bundesrepublik hat die Urteile anzuerkennen vermieden, so daß Mitglieder der SS strafrechtlich wie jeder andere Bürger nur verfolgbar sind, wenn sie sich einer Straftat persönlich schuldig gemacht haben. Aber diese spätere deutsche Position galt nicht für die in ausländischem Gewahrsam befindlichen Deutschen.

In Frankreich gab es die folgende Rechtsentwicklung:

Noch vor Kriegsende und mithin auch vor dem Nürnberger Urteil gab es den Erlaß vom 28. August 1944 über die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, dessen Artikel 1 die Zuständigkeit der französischen Militärgerichte für derartige Ver-

Abb. 37

Der Bundesminister der Justiz

- 9250/1 II - 25 244/60 -

Bonn, den 2. Januar 1961
Postfach
Tel. 20171
Hausruf 223

Betr.: Rechtswirkung des Urteils im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß gegen die Waffen-SS

Bezug: a) Ihre Schreiben vom 14. Juni und 30.September 1960
b) mein Schreiben vom 19. November 1960

Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg vom 1. Oktober 1946, durch das die SS einschließlich der Waffen-SS zu einer verbrecherischen Organisation erklärt worden ist, hat nach dem Recht der Bundesrepublik k e i n e Rechtswirkungen für die ehemaligen Angehörigen der SS und der Waffen-SS. Das Urteil hat nur deklaratorische Bedeutung. Niemand kann auf Grund dieses Urteils wegen seiner bloßen Mitgliedschaft in der SS strafrechtlich verfolgt werden. Eine Strafverfolgung ist nach den in der Bundesrepublik geltenden Gesetzen nur möglich, wenn sich ein Mitglied der SS persönlich einer Straftat schuldig gemacht hat.

Ich darf Sie weiter darauf hinweisen, daß die Bundesrepublik - aus hier nicht näher zu erörternden Erwägungen - eine ausdrückliche, vertragliche Anerkennung der von alliierten Militärgerichten in Deutschland gefällten "Kriegsverbrecherurteile" - dazu gehört auch das Urteil des IMT vom 1. Oktober 1946 - vermieden hat. Dies ergibt sich aus §§ 6 und 7 des Überleitungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II, S. 405).

Nach internationalem Recht, d.h. nach Völkerrecht, ist die Rechtslage nicht anders. Wie die Frage nach dem Recht der sowjetisch besetzten Zone zu beurteilen ist, kann ich Ihnen nicht sagen. Mir ist jedoch nicht bekannt geworden, daß in der sowjetisch besetzten Zone jemand allein deshalb Verfolgungen oder Nachteilen ausgesetzt ist, weil der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg die SS als verbrecherische Organisation erklärt hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag
Schätzler

Beglaubigt
[Unterschrift]
Regierungsangestellte

brechen vorsah für „Angehörige feindlicher Nationen, nichtfranzösische Beamte des Verwaltungsdienstes oder feindlicher Interessen". (Seite 311, a.a.O. 45)

Daraus ergab sich, daß Elsässer, welche in den Augen des französischen Gesetzgebers niemals ihre französische Nationalität verloren hatten, an die französischen Staatsgerichtshöfe überwiesen werden mußten. Dieser Erlaß deutet deshalb darauf hin, daß die Beteiligung von Elsässern am Fall Oradour zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein kann.

Am 17. August 1948 kamen vier Elsässer in den Genuß eines Niederschlagungserlasses, welcher ausführte:

»... gedrillt inmitten deutscher SS-Männer und zusammengehalten durch fanatische deutsche Vorgesetzte, sind sie Objekte schärfster Überwachung gewesen und konnten sich all den gegebenen barbarischen Befehlen nicht entziehen!« (Seite 312, a.a.O. 45).

In Konsequenz konnte man sie nicht des Verbrechens beschuldigen, die Waffen gegen Frankreich geführt zu haben. Dieser Sondererlaß war der erste Versuch, das Nürnberger Kollektiv-Urteil gegen die Waffen-SS zugunsten der zwangseingezogenen Franzosen zu modifizieren, nicht aber zugunsten der überwiegenden französischen Kriegsfreiwilligen, die an der Ostfront kämpfend keinerlei persönliche Schuld auf sich geladen hatten. Für den Fall Oradour erreichte man aber durch diesen Trick-Erlaß, daß die Aussagen der persönlich belasteten Elsässer hinfort als Zeugenaussagen behandelt werden konnten.

Das Gesetz vom 15. September 1948 vervollständigte den Erlaß vom 28. 8. 44 mit einstimmiger Billigung der parlamentarischen Kammern. Es erhielt den Namen „Lex Oradour".

Dieses Sondergesetz bedeutete einen Sieg der kommunistischen Internationale in Frankreich über die nationalen republikanischen Kräfte, denn es brachte Franzosen vor dieselben Militärgerichtsschranken wie sie für deutsche Angehörige einer seit Nürnberg „verbrecherischen Organisation" vorgeschrieben waren, und zwar zu den gleichen Rechtsbedingungen, nämlich der kollektiven Beschuldigung bei umgekehrter Beweislast. Mit anderen Worten: SS sollte SS sein, egal ob deutscher, elsässischer oder französischer Herkunft. Es wird deutlich, daß der Gesetzgeber, dessen „Einstimmigkeit" auf die Anwesenheit von nur 17 Abgeordneten der Nationalversammlung zurückzuführen ist (a.O. 120) zum damaligen Zeitpunkt die von den elsässischen ehemaligen SS-Männern ausgehende Infektionsgefahr im Sinne eines Antikommunismus mehr fürchtete als die Sowjethörigkeit seiner Kommunisten. Die Lex Oradour eröffnete eine neue weltanschauliche Front. In ihrem wichtigsten Artikel besagt sie:

»Wenn ein Verbrechen im Sinne des Erlasses vom 28. August 1944 mit der Strafandrohung für Kriegsverbrechen zurückzuführen ist auf Kollektiv-Handlung einer Formation oder einer Gruppe, die Teil einer vom Internationalen Militärtribunal zur verbrecherischen Organisation erklärten Gliederungen ist, so können alle zu dieser Formation oder Gruppe gehörenden Individuen als Mittäter betrachtet werden, sofern sie nicht den Nachweis der Zwangsrekrutierung und der Nichtbeteiligung an dem Verbrechen erbringen können.«

Danach waren alle, die am Nachmittag des 10. Juni 1944 Angehörige der 3. Kompanie des Regiments „DF" gewesen waren, des Verbrechens beschuldigt (Seite 312, a.a.O. 45), gleichgültig, ob sie Elsässer französischer Nationalität waren oder nicht.

Die in Bordeaux zusammengezogenen Angehörigen der Division „Das Reich" lernten in den auf 1948 folgenden fünf Jahren die Prozeßlinie kennen. Es wurde der erkennbare Versuch unternommen, nicht nur den Fall Oradour abzuurteilen, sondern die gesamte Division kollektiv zu beschuldigen. Dafür wurden alle Kampfhandlungen gegen die Maquisards (die sich durch alliierte Bekanntmachungen selbst als im Status von regulären Kombattanten bezeichnet hatten) als Kriegsverbrechen behandelt; jedes in Brand gesetzte Haus als Brandstiftung; jeder Tod unter Maquisards und Zivilisten wurde als Mord qualifiziert, und das in einem Geländestreifen von 30 Kilometern beiderseits der Marschstraße der Division (Seite 418, a.a.O. 9).

Mit dieser Ausweitung des Komplexes geriet eine unbekannte Zahl von Elsässern, die in anderen Einheiten der Division Dienst getan hatten, ebenfalls in die Gefahr, als Kriegsverbrecher vor Gericht gestellt zu werden. Was tat das Elsaß daraufhin?

26. Das Tauziehen hinter den Kulissen

Für die in französischen Gefängnissen gehaltenen ehemaligen Angehörigen der Division „Das Reich“ beginnen erst zwei Jahre später, im Laufe des Jahres 1950, die eigentlichen Vernehmungen. Zu diesem Zeitpunkt ging es noch nicht allein um Oradour, sondern auch um Tulle und, wie ausgangs des vorigen Kapitels gesagt, um alles, was man der Division in einem 30 km breiten Streifen neben den Marschstraßen anlasten wollte.

Weidinger beschreibt den damaligen Zustand so:

»*Viele Wochen lang finden nun täglich Vernehmungen statt. Dabei werden die Gefangenen von ihren französischen Anwälten beraten. Durch die Bezahlung der Anwälte, welche die Zentrale Rechtsschutzstelle in Bonn übernommen hatte, waren die anfangs als Pflichtverteidiger fungierenden Anwälte zu frei gewählten Verteidigern geworden.*

Sie bringen uns Gefangenen gegenüber zeitweise ihr Erstaunen darüber zum Ausdruck, daß die deutsche Bundesregierung die Gefangenen wohl materiell und finanziell unterstütze, jedoch seit ihrem Bestehen noch niemals von Frankreich die gefangenen Deutschen zurückgefordert habe, was man doch von jeder Regierung als Selbstverständlichkeit erwarten müsse. Auch den Gefangenen bleibt die Haltung der Bundesregierung in diesem Punkt unverständlich.«
(Seite 419, a.a.O. 9)

Weidingers Erstaunen wie auch das der französischen Anwälte war so unberechtigt nicht. Die Gefangenen waren nämlich zu Objekten eines politischen Kuhhandels geworden. Er sei kurz skizziert: Was in Nürnberg bereits begonnen hatte, nämlich die vorausschauende Ermöglichung einer deutschen Wiederaufrüstung, geschah nach der von einem prominenten (und inzwischen verstorbenen) Verteidiger ausgegebenen Parole „Alle Schuld der SS, die ist sowieso des Todes; der Ehrenschild der Wehrmacht muß rein bleiben“.

Mit dieser zweckgerichteten Geschichtsverfälschung war die Richtung angegeben, der die Verteidigung beim Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozeß folgte und der seitens des Gerichts nichts in den Weg gelegt wurde. Sie fand vor dem Ständigen Höheren Militärgericht in Bordeaux ihre Fortsetzung dergestalt, daß sich Bonn und Paris einig geworden waren, die Wehrkräfte beider Staaten in eine europäisch genannte Verteidigungsgemeinschaft einzubringen; dieses Vorhaben bedingte eine vorausgehende deutsche Wiederaufrüstung; um diese vollziehen zu können, mußten aber zuvor die psychologischen Barrieren wieder abgebaut werden, welche die Kriegspropaganda und die kommunistische Nachkriegsagitation zwischen beiden Nationen aufgebaut hatten. Zu den beiden höchsten Barrikaden, die den Weg zur deutschen Wiederaufrüstung verstellten, gehörten zwei Fälle: Tulle und Oradour.

An diesen beiden Orten war „die SS“ gewesen und hatte „gewütet“. Daß sie auf Befehl der obersten Heeresführung hierhin gesandt worden war und daß sie für

ihr Vorgehen strengste Rahmenbefehle und Einsatzbefehle der Kommandobehörden des Heeres bekommen hatte, mußte nur unerwähnt bleiben – beides hätte den Ehrenschild des deutschen Heeres beflecken können. So wurde die SS-Panzerdivision „Das Reich" entgegen ihrer Eigenart als rein militärischer Elite-Kampfverband zu einer nicht-militärischen Mörderorganisation verfremdet, der man alle Schuld zuschieben konnte. Eine Geschichtsverfälschung, die den kommunistischen Partisanen-Gegnern dieser Division angesichts ihres eigenen Unehrenschildes sehr passend sein mußte!

Ohne das Spektakel eines Prozesses zur Beruhigung des Weltgewissens (welches durch die Propaganda um Tulle und Oradour weitaus mehr beunruhigt worden war als durch das von den russischen Siegern und Nürnberger Mitrichtern zu verantwortende Verbrechen von Katyn) glaubte auch die französische Regierung anfangs nicht auskommen zu können. Die beiden Fälle unter den forensischen Teppich zu kehren, wie es die Regierung später lieber getan hätte, um die beteiligten Elsässer, ihre Staatsbürger, zu schonen, ließen die mächtigen Partisanenorganisationen nicht zu. Sie wollten nicht nur Vergeltung – dazu war ihnen der wahre Sachverhalt zu vertraut. Da sie in der Masse kommunistisch und stramm moskauhörig (damals lebte Stalin noch!) waren, wollten sie die Wiederaufrüstung Deutschlands, zumal unter dem Kommunistenfeind Adenauer, hintertreiben. Daß dabei auch Elsässer auf der Strecke bleiben würden, war den ehemaligen Partisanen ebenso gleichgültig wie während ihrer Freischärlertätigkeit: sie machten damals auch keinen Unterschied zwischen deutschen und elsässischen SS-Soldaten.

Der Inhalt des Le-Monde-Artikels vom 29. 1. 1953 (Abb. 30) beweist in einer vom Verfasser kaum erwarteten Weise die aufgeführten Zusammenhänge, nachdem der Verfasser sie bereits Anfang der fünfziger Jahre in der deutschen Presse offengelegt hatte[121)].

Nun hatten die französischen Kommunisten ein sehr starkes Argument für sich, weil es aus dem Nürnberger Urteilsspruch resultierte: die SS, darunter die Waffen-SS, war zur verbrecherischen Organisation erklärt worden ohne Rücksicht auf das nationale Herkommen ihrer Angehörigen. Es hätte deshalb die Rechtsgleichheit verletzt, wenn man für die Angehörigen dieser Organisation unterschiedliche Rechtfertigungs- bzw. Entschuldungsgründe zugelassen hätte. So kam es, daß die Linke sich durchsetzen konnte und Tatbeteiligte ohne Unterschied der Nationalität belangt werden mußten. Daß dies unter Bruch der den elsässischen Zeugen früher gegebenen Zusicherungen geschah, bezeichnet das Ausmaß des Sieges der Résistance.

In der Haftanstalt, die als Untersuchungsgefängnis diente, gingen die Jahre hin. Weidinger (Seite 419 f, a.a.O. 9:

»Im Frühjahr 1951, noch vor Beginn der verschiedenen Prozesse, werden endlich die ersten Männer der Division nach Einstellung ihrer Verfahren entlassen. Da-

rüber ist bei allen die Freude groß. Endlich ist das Eis gebrochen – der Anfang ist gemacht.
Der ehemalige Regimentskommandeur (Weidinger; der Verfasser) hatte drei verschiedene Untersuchungsverfahren zu überstehen. Nachdem für Tulle das „non-lieu" erteilt war, sollte er für alle Vorkommnisse im Unterkunftsraum des Regiments in Südfrankreich und längs der Vormarschstraße in die Normandie verantwortlich gemacht werden... Auch dieses Verfahren wird eingestellt. Trotzdem soll er mit fünfzig Männern der Division, die in derselben Lage sind, vor Gericht gestellt werden. Als einziger Anklagepunkt ist geblieben: Die freiwillige Zugehörigkeit zur Waffen-SS.«

Das ist sehr wenig für sechs Jahre Untersuchungshaft, möchte man anmerken. Aber auch hier brachten die Jahre eine Wandlung in Gang. Hören wir Weidinger weiter:

»Inzwischen hatte auch von französischer Seite der Kampf gegen das unmenschliche Kollektivschuldgesetz begonnen. Der ehemalige Chefrichter beim Militärgerichtshof in Nürnberg, Donnedieu de Fabre (richtig de Vabre; der Verfasser), hatte die „Lex Oradour" eindeutig als „legalisierten Völkermord" bezeichnet. So wird dieses verhängnisvolle Gesetz durch Frankreich selbst allmählich abgebaut und kommt in der Praxis nicht mehr zur Anwendung.«

Was Weidinger hier schildert, schildert er aus der eingeschränkten Sicht, die ihm hinter Gefängnismauern möglich war. Die Aufweichung der Lex Oradour nahm ihren Anfang nämlich bei den Protesten der elsässischen Bevölkerung in dem Augenblick, als von diesem Gesetz auch Elsässer betroffen waren. Es ist erkennbar, daß von diesen Protesten, die wir im nächsten Kapitel schildern, auch die Reichsdeutschen profitieren konnten. Wenn keine persönliche Schuld vorlag, so mußte die freiwillige Zugehörigkeit zur Waffen-SS, wie sie bei den meisten reichsdeutschen Untersuchungshäftlingen vorlag, mit sechs oder mehr Jahren Untersuchungshaft längst abgegolten sein. Weiter hat eine Rolle gespielt, daß die Kollektiv-Anklage gegen die Division fallengelassen wurde, weil bei einer solchen Anklage auch der Divisionskommandeur und seine kommandierenden Stabsoffiziere, die der Bundesregierung zur Verfügung standen, hätten vor Gericht erscheinen müssen. Daran aber hatten weder die französischen noch die deutschen Behörden ein Interesse: die Franzosen mußten fürchten, daß die Ursachen des völkerrechtswidrigen Partisanenkrieges und seiner Exzesse aufgedeckt werden würden, während die Deutschen fürchten mußten, daß die von der Heeresgeneralität gegebenen Rahmen- und Einsatzbefehle offengelegt werden würden. Beides mußte aus politischen Gründen unterbleiben.

Insofern ist es eine grobe Verdrehung des wahren Sachverhaltes, wenn den schließlich im Oradour-Prozeß angeklagten Männern gesagt wurde, ihre Offiziere hätten sie im Stich gelassen. Richtig ist, daß alle Beteiligten wußten, daß General Lammerding sich der deutschen Bundesregierung angeboten hatte, daß General Stadler zur Verfügung stand und daß der Oberstleutnant i.G. Stückler zwar schwerversehrt war aber tatkräftig für die Division eintrat.

Die Regimentskommandeure Weidinger (Der Führer) und Wisliceny (Deutschland) befanden sich sechs Jahre in Gefangenschaft und Untersuchungshaft der Franzosen. Sie wurden entlassen. Es war also entscheidend für den vorzubereitenden Schauprozeß, daß dessen Ablauf nicht durch die Einbeziehung maßgebender Offiziere, d.h. Kommandeure und Generäle, gestört werden durfte. Deshalb wurden in Anwesenheit nur Mannschaftsdienstgrade und zwei Unteroffiziere angeklagt. Die Offiziere wurden zu einem Teil von der BRD nicht ausgeliefert, zu einem anderen Teil nach Deutschland entlassen. Dieses Vorgehen gehört so sehr zum Schau-Effekt, daß auch dieser Abschnitt von Weidinger zitiert wird (Seite 420 f, a.a.O. 9):

»Am 19. Juni 1951 findet die Gerichtsverhandlung gegen die ersten fünfzig Mann der Division statt; unter ihnen ist auch der ehemalige Kommandeur vom Regiment „DF". Durch glückliche Umstände waren sie an keiner Aktion gegen Maquisards beteiligt gewesen. Die Verhandlung dauert den ganzen Tag über an, und da von vornherein mit Freisprüchen gerechnet wird, sind keine Zuschauer geladen ... Als Vertreter der Bundesregierung ist Dr. Roemer anwesend.
Im Schlußwort für die Angeklagten dankt der ehemalige Kommandeur von „DF" den französischen Anwälten für die Verteidigung und für ihr Plädoyer, in dem sie alles gesagt hatten, was zur Entlastung der Angeklagten vorzubringen war. Er spricht davon, wie sehr alle Deutschen die Opfer bedauerten, die der Kampf gegen die Maquisards auf beiden Seiten gekostet hatte und schließt mit den Worten: „Im Namen meiner Kameraden möchte ich ausdrücklich feststellen, daß wir nur unsere Pflicht getan haben für unser Land und für unser Volk!" ...«

Alle fünfzig Angeklagten wurden freigesprochen. Bereits am nächsten Tag fahren sie als freie Männer ab nach Deutschland. Bei einem Zwischenaufenthalt in Paris werden sie von der deutschen Botschaft betreut. Otto Weidinger ergreift dabei die Gelegenheit, mit dem juristischen Berater der Botschaft die Probleme der in Bordeaux zurückgebliebenen Kameraden zu besprechen und Hilfsmaßnahmen anzuregen. Weidinger berichtet schließlich:

»In den kommenden Wochen und Monaten werden die verschiedenen Prozesse für die einzelnen Einheiten der Division abgewickelt. Bis auf wenige kehren alle mit Freispruch oder – aufgrund ihres höheren Dienstgrades – mit einer formellen Strafe, die als verbüßt gilt, nach Deutschland zurück. Nur die Männer der 3./„DF" müssen noch längere Zeit auf ihren Prozeß warten und als die letzten der Division ausharren.«

Gegen diese letzten sollte erst zwei weitere Jahre später, 1953, achteinhalb Jahre nach dem Massaker von Oradour, in einem Schauprozeß verhandelt werden. Sechs Deutsche und vierzehn Elsässer (von denen sich einer als Deutscher bekannte) wurden unter Anklage gestellt. Niemand konnte voraussehen, daß auch sie allesamt und nicht nur die Elsässer, bald nach dem Prozeß freigelassen werden würden. Weil das aber nicht vorauszusehen war, deshalb gingen im Elsaß die Wogen der Empörung hoch.

Oder war die Freilassung das ausschließliche Ergebnis der Proteste des Elsaß? Selten ist es so schwer gefallen, Ursache und Wirkung für den Prozeß, für die Urteile und für die Urteils-Kassierungen zu unterscheiden: zu dicht verwoben war das Netz der divergierenden und parallelen Absichten, Interessen, Rücksichten und auch des Hasses. Befassen wir uns deshalb mit den Fakten.

27. Der Schauprozeß

Aufgrund der Verordnung vom 28. August 1944, welche Kriegsverbrechen nur an Nicht-Franzosen ahnden lassen wollte, französische Staatsbürger aber von der Strafverfolgung ausnahm, befanden sich alle Elsässer der 3. Kompanie des Regiments „Der Führer“ auf freiem Fuß. Bis auf zwei Sonderfälle, nämlich den freiwillig zur Waffen-SS gegangenen Unterscharführer Boos, gegen den ein Einzelprozeß nicht wegen Kriegsverbrechen, sondern wegen Landesverrats anhängig war, und den anderen Elsässer Graff, der seit 1945 in Haft gehalten wurde, weil er von einem Gerichtshof in Limoges zum Tode verurteilt worden war; das Todesurteil war aber durch eine einstweilige Anordnung nicht vollstreckt worden.

Zwölf der späteren elsässischen Angeklagten befanden sich also alsbald nach dem Kriege auf freiem Fuß, einige machten für die Anklagebehörde Aussagen, die aufgrund der Verordnung als Zeugenaussagen gewertet wurden. Sie holten ihre Ausbildung nach, heirateten und wurden Familienväter.

Als am 15. September 1948 ein neues Gesetz, die „Lex Oradour“, die Kollektivbeschuldigung für alle Angehörigen bestimmter Einheiten ohne Rücksicht auf die Nationalität festlegte, standen diese Männer vor dem Risiko, zusammen mit den deutschen Überlebenden der Kompanie vor Gericht gestellt zu werden. Dagegen ist im Elsaß viel polemisiert worden, während im Limousin dafür eingetreten wurde. Die Debatten reichten bis in die Parlamentsgremien, und es wurde von einem Prozeß zwischen den beiden Provinzen gesprochen: angeklagt das Elsaß, das sich weigerte, mit seinen Söhnen für die Niederlage von 1940 und dem dann folgenden Imstichgelassenwerden von Vichy und den innerfranzösischen Provinzen zu zahlen; als Kläger das Limousin, das die Opfer von Oradour gerächt sehen und die in Oradour dabeigewesenen Elsässer als kriminelle Täter wie die Deutschen behandelt wissen wollte[122].

Bei dieser Sachlage war klar, daß jede Verzögerung, jeder Zeitgewinn für das elsässische Anliegen arbeiten mußte, und die Verteidigung, die aus dem Elsaß kam, handelte danach.

So kam es, daß achteinhalb Jahre ins Land gingen, ehe es zum Oradour-Prozeß kam. Sicher spielten noch zwei weitere Kräfte eine Rolle: die Lothringer und die Amerikaner.

Während die Lothringer, die mit ihren welschlothringischen Landsleuten einem viel stärkeren politischen Druck ausgesetzt gewesen waren und sich dem energisch widersetzt hatten, sich gegen die elsässischen Beschuldigten mit den Vergeltungsforderungen des Limousin solidarisierten, machten die Amerikaner Gebrauch von ihren Einflußmöglichkeiten. Die Amerikaner, die den Prozeß in Bezug auf das Tatsächliche durch Herausgabe der in ihren Archiven befindlichen Akten der Wehrmachtsuntersuchungsstelle hätten beschleunigen können, taten

dies nicht. Es gibt einen denkbaren Grund dafür: die Offenlegung hätte die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, auf die die USA drängten, bedroht. Es wäre dann nicht die Frage gewesen, ob Deutsche in der EVG für die übrigen Partner akzeptabel gewesen wären, sondern ob es danach noch eine deutsche Bereitschaft gegeben hätte. Das war das Problem, welches die USA veranlaßte, diese Akten bis heute geheimzuhalten.

Da durch eine Auslieferung des Generals Lammerding, welche nach Abschluß des Prozesses von französischer Seite gefordert wurde, um wenigstens einen repräsentablen Verurteilten zeigen zu können, die Gefahr bestand, daß das, was die US-Amerikaner geheimhielten, durch Lammerding offenbart werden würde, verweigerten die Engländer durch ihren Hochkommissar, Sir Ivone Kirkpatrik, die Auslieferung Lammerdings (der übrigens nicht angeklagt worden war und deshalb auch nicht in Abwesenheit verurteilt wurde[123]). Die Engländer schoben die Verfassung der Bundesrepublik vor, die solche Auslieferungen verbietet, und die Bundesregierung traf Vorsorge, daß Lammerding und andere hohe Offiziere der Division „Das Reich", die die Sachverhalte kannten und bereit waren, in Bordeaux auszusagen, nicht ausreisten. Denn auch die Bundesregierung hatte ein Interesse daran, daß die Europäische Verteidigungsgemeinschaft nicht gefährdet würde.

Hinzu kam, daß die Zusammensetzung des Militärgerichts von äußerster Zweifelhaftigkeit war, unter der Deutsche wie Elsässer gleichermaßen, noch mehr aber die Wahrheitsfindung zu leiden hatten. Der Artikel 5 der Verordnung vom 28. August 1944, die in diesem Punkt nicht von der „Lex Oradour" überholt war, sah vor, daß „für die Verurteilung von Kriegsverbrechen das Militärgericht in seiner Mehrheit aus Militärs bestehen muß, die den Innerfranzösischen Streitkräften oder einer Widerstandsorganisation angehört haben"[124]. Damit war sichergestellt worden, daß ehemalige Freischärler über ihre ehemaligen Gegner, die reguläre Soldaten gewesen waren, urteilen konnten.

Deshalb gingen die Bestrebungen der elsässischen Politiker auch zunächst dahin, das Verfahren für die elsässischen Soldaten abgetrennt zu erhalten, so daß diese nicht nur nicht zusammen mit den deutschen Soldaten ihrer Kompanie angeklagt und verurteilt, sondern obendrein einem anderen Gerichtswesen, nämlich dem der regulären Strafjustiz, überstellt werden konnten.

Gegen diese Abtrennung, die außerdem das verfassungsmäßige Rechtsproblem aufwarf, wonach dieselbe Straftat nicht von zwei unterschiedlichen Gerichten beurteilt werden darf, wandten sich besonders die in der Provinz des Limousin herrschenden Kommunisten. Unter polemischer Ausnutzung des Gleichklangs von Alsaciens und Assasins verkündeten Organisationen des Limousin, daß für die Menschen ihrer Provinz Elsässer und Mörder dasselbe wären (5. 2. 53, a.a.O. 17).

Diese Polemik ideologischer Natur wurde vom Elsaß nicht geteilt. Der Vorsitzende der Organisation der Zwangsrekrutierten im Elsaß, M. Baillard, schrieb Ende 1952, also vor Beginn des Prozesses wesentlich würdiger dazu[125)]:

»*Das wirkliche Elsaß-Drama besteht darin, daß es in Oradour Elsässer unter den Opfern und unter den Henkern gegeben hat.*«

und schlußfolgerte, daß man die zwölf unter Anklage kommenden Elsässer nicht im Stich lassen dürfte.

Insgesamt ist zu sagen, daß das Elsaß vor dem Prozeß sich nicht zu Haßäußerungen hat hinreißen lassen, sondern Solidarität mit den betroffenen jungen Männern geübt hat.

Eines allerdings muß gesagt werden: nicht nur die Voruntersuchung in der Zeit vor dem Oradour-Gesetz war darauf gerichtet, von den vernommenen überlebenden Elsässern der 3. Kompanie „DF" als Preis für die nicht-entzogene französische Staatsbürgerschaft Tatbeschreibungen zu erhalten, die die deutsche Seite belasteten und dem tatsächlichen Geschehen kaum ähnelten, sondern besonders die Tatsache, daß diese selben Elsässer dann selbst als Angeklagte vor einem Gericht erscheinen mußten, das zur Mehrheit aus ehemaligen Partisanen bestand, mußte voraussehbar dahin wirken, daß diese Tatkonstruktionen nicht widerrufen werden würden. Mithin waren es nicht nur rechtliche Gründe, die die Kommunisten veranlaßten, einer Abtrennung des Verfahrens zu widersprechen, sondern sehr pragmatische; und es darf unterstellt werden, daß die Entscheidung des Partisanen-Militärgerichts, eine Abtrennung des Verfahrens der Elsässer mit Übergang auf eine andere Gerichtsart abzulehnen, dieselben pragmatischen Gründe gehabt habe.

Der Deputierte und Bürgermeister des elsässischen Molsheim, Henri Meck, hat in einem Kommentar zu der Amnestierung der Elsässer, die nach dem Urteil folgte, sehr mutig klargestellt, daß es auf die hundert kommunistischen Gegenstimmen in der Kammer für das Elsaß nicht ankomme. Er schrieb wörtlich im Lothringer Volksblatt:

»*Die 100 Kommunisten interessieren uns nicht. Wir kennen ja die Elsaß-Politik der kommunistischen Internationale. Würde Stalin obsiegen, würde das Elsaß eine Sowjet-Republik im Bunde der deutschen Sowjetunion. Ich habe das vor drei Jahren bereits auf der Kammertribüne erklärt. Ich wiederhole es auch heute.*«[126)]

Daß eine solche Amnestie kommen und den Knoten auf eine scheinbar elegante Weise lösen würde, war aber vor und während des Prozesses nicht vorauszusehen. Und in der Tat bedeutete sie keine Rehabilitierung der verurteilten Elsässer, auf die die Abtrennung des Verfahrens zielte. Welche Gründe auf kommunistischer Seite bestanden, die Elsässer zusammen mit den Deutschen als Angehörige einer verbrecherischen Organisation vor das Militärgericht zu bringen, wußte das übrige Frankreich nicht: wer hätte sich schon vorstellen können, daß Voruntersuchung und Prozeß dem Zwecke dienen sollten, die Mitschuld

der kommunistischen Partisanen am Oradour-Massaker zu verdecken, sie der deutschen Wehrmacht zuzuschieben und auf diese Weise einen Keil zwischen Frankreich und Westdeutschland zu treiben, der eine deutsche Wiederaufrüstung unmöglich machen sollte.

Nur so ist zu verstehen, daß sich General Weygand ziemlich ahnungslos für eine Abtrennung des Verfahrens einsetzte mit den Worten (Seite 313, a.a.O. 45):

»Diese Elsässer, diese Franzosen können nicht auf dieselbe Grundlage gestellt und auch nicht verurteilt werden wie die Deutschen. Sie fanden sich als sehr junge Leute und aufgrund der Machtlosigkeit, zu der Frankreich momentan verdammt war, auch ohne jeden möglichen Beistand einer feindlichen Macht ausgeliefert, welche die direkte Verantwortung für die Handlungen zu tragen hat, welche sie ihnen zu begehen aufgezwungen hat.«

Welche Rechtsfolgen es gehabt hätte, wenn die Elsässer nicht nach der Lex Oradour durch ein Militärgericht abgeurteilt worden wären, sondern von einem Schwurgericht nach dem französischen Strafrecht, hat der berühmte Maître de Geouffre de la Pradelle in einem Leitartikel in Le Monde beschrieben. Nach dem Artikel 327 des Code Pénal genügt es, daß ein Befehl eines Vorgesetzten aus der Hierarchie gegeben worden war, um den Untergebenen von jeder persönlichen Schuld zu entlasten. Das sei, schreibt de la Pradelle, der Fall gewesen bei drei Elsässern, die vom Untersuchungsrichter vier Wochen vor Verabschiedung der Lex Oradour als nicht betroffen außer Strafverfolgung gesetzt worden waren. Sie wurden dann dennoch im Oradour-Prozeß angeklagt, nachdem die „Lex Oradour“ in Kraft getreten war. Das hielt de la Pradelle für unzulässig. Für die übrigen Elsässer hingegen hielt er die Anwendung der „Lex Oradour“ als in Konkurrenz mit dem geltenden französischen Recht stehend. Denn die Anwendung des Begriffs einer verbrecherischen Organisation setzt nach französischem Recht eine Übereinstimmung des Willens und eine Zustimmung zur Ausführung eines Verbrechens voraus. Er schlußfolgert dann wörtlich:

»... da es sich um militärische Formationen handelt, kann es keine vorangehende Übereinstimmung zwischen einfachen Soldaten und Offizieren geben.«

Dieser Satz des Maître de la Pradelle hätte allein genügen können, ihm das später verliehene Bundesverdienstkreuz einzutragen. Der Satz verwarf nämlich das Kollektiv-Schuld-Prinzip und den Begriff der „Verbrecherischen Organisation“ im Kollektiv-Schuld-Sinne des Nürnberger Urteils über die Waffen-SS als militärische Formation. Danach liegt beim militärischen Verband die Grenze für persönliche Schuld in der Ausführung eines gegebenen Befehls, so daß in Übereinstimmung mit dem vor Nürnberg gültig gewesenen Völkerrecht, dem auch das deutsche Militärstrafgesetzbuch entsprach, der Befehlsgeber allein verantwortlich bleibt, und daß sich Befehlsausführende auf den Befehlsnotstand berufen können.

Maître de la Pradelle erwähnte in seinem vor dem Urteil von Bordeaux erschienenen Aufsatz, daß die „Lex Oradour" bis dahin nur in der Affaire Ascq zu einem rechtskräftigen Urteil angewendet worden wäre.

Der Fall Oradour sollte dann doch das zweite Urteil nach dem Sondergesetz werden. Aber es sollte trotz Feststellung falscher Tatbestände zu keiner Urteilsvollstreckung kommen, sondern, wie wir vorausgreifend bereits angedeutet haben, für die elsässischen Verurteilten durch eine Amnestie, für die deutschen Verurteilten durch stufenweise Begnadigungen ausgehen.

Da aber kein Recht gesprochen wurde, war der Oradour-Prozeß damit nicht aus der Welt zu schaffen. Er ließ die Tatfragen nahezu ungeklärt und lieferte keine Klarheit über die verantwortlichen Befehlsgeber. Offiziere waren nämlich nicht unter den Angeklagten.

Unter den abwesenden angeklagten und verurteilten Offizieren finden sich die Namen nur von Subaltern-Offizieren, die zumeist gefallen waren. Der Name des Generals Lammerding findet sich bemerkenswerterweise nicht darunter. Er war bereits im Tulle-Prozeß in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden, was ihn nicht hinderte, sich als Zeuge im Oradour-Prozeß anzubieten.

Am 12. Januar 1953 begann der Prozeß in Bordeaux. Das Ständige Höhere Militärgericht tagte in fremden Räumen, die für Zuschauer kaum Platz ließen, die aber mitsamt der Straße leicht zu überwachen und zu sperren waren. Man fürchtete Demonstrationen. Demgemäß eröffnete der Präsident den Prozeß mit dem Hinweis, es handelte sich nicht darum, dem Elsaß den Prozeß zu machen, oder Deutschland, sondern dem Hitlerismus. Es war also ein politischer Prozeß, der von Partisanen auf der Richterbank gegen eine andere Ideologie gemacht wurde. Man kann sich nur fragen, was die angeklagten Deutschen und Elsässer, zumeist Mannschaftsdienstgrade und Zwangsrekrutierte, auf der Anklagebank sollten.

Maître Schreckenberg, Präsident der Anwaltskammer von Straßburg, führte deshalb sofort das Problem auf seinen eigentlichen Grund zurück:

»Die illegale Rekrutierung, die Zwangseinziehung zu der sich die Nazis hinreißen ließen, ist zutreffend „Kriegsverbrechen" genannt worden. Der Gauleiter Wagner, der für das Elsaß zuständig war, ist dafür zum Tode verurteilt worden. Wie kann man unter diesen Umständen Männer, die die Opfer des ersten waren, eines anderen Kriegsverbrechens anklagen? Kein Verbrechen soll ungesühnt bleiben, aber ein Unschuldiger darf nicht automatisch verurteilt werden.« (Seite 316 f, a.a.O. 45)

Um der geschichtlichen Wahrheit willen darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß dem von Maître Schreckenberg bezeichneten Kriegsverbrechen der Zwangsrekrutierung von Staatsangehörigen des durch Waffenstillstand besetzten Gebietes – was zweifellos gegen das Völkerrecht geschah – etwas vorausgegangen war, was zur Kausalkette gehört. Hitler hatte auf die deutschen Ansprüche auf Elsaß-Lothringen verzichtet, um den europäischen Frieden zu befestigen und

um mit Frankreich zu einem dauernden Ausgleich zu gelangen. Frankreich erklärte dem Deutschen Reich am 3. 9. 1939 den Krieg, obwohl Hitler die Rückziehung der deutschen Truppen aus Polen am 2. 9. angeboten und Frankreich sich verhandlungsbereit gezeigt hatte. Die Schlacht um Frankreich wurde mit dem Waffenstillstand von Compiègne beendet, der Frankreich die Souveränität ohne Gebietsverluste beließ. Trotzdem ging das Deutsche Reich zur faktischen Annektion über, was selbst der ehemalige „Generalreferent" für das Elsaß, Dr. Robert Ernst, bestätigt (Seite 214, a.O. 128).

Formalrechtlich war das Elsaß besetztes französisches Gebiet geblieben (eine Feststellung, die nicht geeignet ist, den damals im Elsaß lebenden Menschen vorgehalten zu werden, denn diese Unterscheidung ist einer gutgläubigen Bevölkerung nicht zuzumuten), offensichtlich um der Vichy-Regierung das Gesicht wahren zu helfen. Eine allgemeine Wehrpflicht wurde im Elsaß nicht eingeführt. Als aber junge Jahrgänge gemustert und eingezogen wurden, geschah dies zu einem Zeitpunkt, als der Waffenstillstandsvertrag durch die Résistance bereits tausendfach gebrochen worden war. Daß Frankreich, wie Dr. Ernst über die Begründung des Gauleiters Wagner für die Zwangsrekrutierung berichtet, bereits dem Deutschen Reich im Kampf gegen den Bolschewismus beigetreten war, indem es Arbeitskräfte lieferte und Freiwilligen-Verbände zuließ (Seite 349 ff, a.a.O. 128), was wiederum die französischen Kommunisten durch vermehrte Anschläge gegen die Besatzungsmacht beantworteten, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Menschen des Elsaß und insbesondere die von den Rekrutierungen betroffenen jungen Männer entgegen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht optieren durften. Statt einer Autonomie in garantierten Grenzen hatte das Elsaß nur die Zentralisten von Paris durch die von Berlin eingetauscht bekommen, abermals auf dem Rücken der Grenzbevölkerung.

Mit Recht trug der Maître Schreckenberg dem Militärgericht sodann vor, daß die „Lex Oradour" gegen die Menschenrechtserklärung verstoße, und daß dieses Gesetz bewirkte, daß die angeklagten Elsässer den Staatsangehörigen eines feindlichen Staates gleichgestellt würden. Er entwickelte die Elsaß-Tragödie bis hin zu den 42.000 Gefallenen und Vermißten und beschrieb den Verrat Frankreichs an diesen Männern, denen man als Zeugen Aussagen abgefordert hatte, die man dann zur Grundlage der Anklage gegen sie selbst nahm. Schreckenberg wies sodann auf das Paradoxon hin, daß der noch nicht anwesende kriegsfreiwillige ehemalige Unterscharführer Boos wegen Landesverrats angeklagt würde, wo er nicht dem Sondergesetz, sondern dem regulären Recht unterläge. Er schloß (Seite 316, a.a.O. 45):

»Wenn wir sagen, daß dieser Prozeß das Drama des ganzen Elsaß sei, so deshalb, weil wir wissen, daß alle Familien bei uns daheim sich darüber im Klaren sind, daß jeder ihrer Angehörigen, der zwangsrekrutiert war, sich am 10. Juni 1944 in Oradour befunden haben könnte. Wir sind überzeugt, daß es eine Gesetzesänderung geben wird.«

Der Staatsanwalt hielt dagegen, daß das Gericht geltendes Recht anwenden müsse und nicht das Gesetz selbst diskutieren dürfe. Gegen 22.00 Uhr des ersten Tages schloß der Präsident die Sitzung mit den Worten:

»*Ich habe jetzt genug. Diese Leute, die seit sechs Jahren warten, müssen gerichtet werden, und sie werden gerichtet werden. Diese Komödie muß ein Ende haben. Es wird weder Aussetzung noch Vertagung geben: ich sage das, damit es alle Welt weiß.*« (Seite 317, a.a.O. 45.)

Am folgenden Tag lehnte das Gericht die Abtrennung des Verfahrens der Elsässer ab. Die Begründung lautete:

»*Diese Entscheidung bedeutet nicht, daß die beantragte Abtrennung nicht begründet sei. Sie behält sich nur die Prüfung vor bis nach der Beantwortung der Schuldfrage. Zu dem Zeitpunkt werden, wenn dem Antrag stattgegeben wird, zwei verschiedene Urteile in der Sache ergehen, eines, das die Deutschen allein betrifft, das andere ausschließlich für die Angeklagten französischer Nationalität.*«

Der elsässische Verteidiger M^e^ Moser schrieb daraufhin:

»*Man hat noch niemals das Opfer an seinen Henker gekettet, und genau das machen Sie hier!*«

Daraufhin erwiderte der Vorsitzende:

»*Seien Sie überzeugt, Maître, daß Ihnen das Gericht mit großem Interesse zugehört hat. Ich verneige mich tief vor dem Elsaß. Sie haben die unsichtbare Anwesenheit von 42.000 gefallenen oder vermißten Elsässern, Opfer ihrer Zwangsrekrutierung, beschworen. Sie haben sie neben die 642 Opfer von Oradour-sur-Glane, die ich gestern aufrief, plaziert. Aber ich sehe an ihrer Seite auch Ihren Landsmann Alphonse Adam, der erschossen wurde, weil er die Elsässer aufgefordert hatte, die deutsche Uniform zu verweigern.*« (Seite 317, a.a.O. 45)

Am 14. 1. 1953 fällt die Entscheidung, daß der kriegsfreiwillige elsässische Unterscharführer Boos im selben Prozeß für die selben Kriegsverbrechen verurteilt werden soll, die den anderen zur Last gelegt werden; das Landesverratsverfahren gegen ihn soll erst danach entschieden werden.

Der Verlauf des Prozesses wird hier nicht im einzelnen wiedergegeben. Viele Aspekte sind dem Leser bereits geläufig. Die Abhandlung des Prozesses erfolgt daher nur unter den Aspekten des Schau-Prozesses und der im Ergebnis ausschlaggebenden Elsaß-Problematik.

Am 17. Januar gibt der Gerichtspräsident die folgende Erklärung ab (Seite 323, a.a.O. 45):

»*Zahlreiche falsche Gerüchte zirkulieren bezüglich dieses Prozesses, und einige wurden sogar gedruckt. Sie rufen bei mir nur Schulterzucken hervor. In jedem Fall aber sind sie bedauernswert sowohl in Hinsicht auf die Besorgnis der Familien von Oradour als die Verbitterung der Elsässer. Ich versichere indessen feierlich, daß es, solange ich hier sein werde, keinen Oradour-Skandal geben wird.*«

Und auf eine Zwischenfrage eines elsässischen Verteidigers fügte er hinzu:

»*Trotz meines scheinbaren Gleichmuts bin ich zutiefst bewegt von dem tragischen Schicksal zahlreicher elsässischer Familien, und ich verhehle Ihnen nicht, daß auch ich zuweilen Mühe habe, meine Tränen zurückzuhalten.*« (S. 323, a.a.O. 45)

Den in früheren Kapiteln bereits gemachten Hinweisen auf Falschaussagen in Vernehmungen der Jahre um 1945 wird hier nur noch hinzugefügt, daß bei der Vernehmung des Elsässers D. (die Namen wurden von den Verfassern Allainmat/Truck wegen der erfolgten Amnestie durch willkürlich gewählte Anfangsbuchstaben ersetzt, woran sich der Verfasser beim Zitieren aus diesem Buch gehalten hat) offenbar wird, daß gegen ihn eine Anzahl von Aussagen aus dem Jahr 1945 vorliegt. Kommentar der Autoren Allainmat/Truck S. 331, a.a.O. 45):

»*Seither sind Jahre darüber hingegangen und die Aussagen haben sich geändert.*«

Bei der Vernehmung des Angeklagten R. äußert sich am selben Tage der Präsident (ebenda):

»*„Ich muß ehrlich zugeben, daß sich Verwirrung dadurch einstellen konnte, daß der Angeklagte sehr schlecht französisch versteht . . .“ Und die Vernehmung wird im Dialekt fortgesetzt.*«

Es liegt nahe, daß die nach 1945 zu Vernehmungen herangezogenen elsässischen Angehörigen der 3. Kompanie „DF“ Tatumstände, die man ihnen nahegelegt hatte anzugeben, zwar in der Not der Stunde angegeben haben, aber damit Kameraden belasteten, von denen sie annahmen, daß sie tot seien. Daß in dieser Hinsicht Irrtümer über Tod oder Überleben in den ersten Nachkriegsjahren eintreten konnten, steht außer jeder Frage. Beispielhaft jedenfalls ist der Fall des (in Abwesenheit zum Tode verurteilten) Unterscharführer Gary, der als gefallen gemeldet worden war und der dem Verfasser die von dem Kompaniechef Kahn seinen Eltern handgeschriebene Todesmitteilung vorweisen konnte: er war schwerverwundet in Gefangenschaft geraten. Kahn hatte mitgeteilt, Gary wäre verschüttet worden, sofort tot gewesen und nicht geborgen worden. Der Schein trog: Gary war noch lebend von Amerikanern geborgen worden (a.O. 93).

Gegen Ende der Beweisaufnahme im Oradour-Prozeß ereignete sich ein sehr bedeutender Zwischenfall. Boos gelang es, zwei der zwangsrekrutierten Elsässer, die ihn belastet hatten, der Unwahrheit zu überführen. Daraufhin stellte der Elsässer-Verteidiger die folgende Frage:

»*Könnte man nicht Boos die Frage stellen, ob er nicht an einem der vorangegangenen Tage im Gefängnis zu Daul gesagt habe, er hätte noch ein ansehnliches Hühnchen mit ihm zu rupfen?*«

Der ehemalige Unteroffizier protestierte dagegen:

»*Nein, Herr Präsident, nein, aber etwas anderes ist passiert: ein Verteidiger der Elsässer hat mir geraten, mich mit dem in acht zu nehmen, was ich aussagte, und ich täte gut daran, an die Folgen für meine Familie zu denken.*«

Der Berichterstatter von LE MONDE (28. Jan. 1953, a.O. 17) beschrieb, wie der Präsident auf diesen schweren Vorwurf einging, indem er Boos auf die Tragweite dieses Vorwurfs hinwies. Boos blieb dabei und benannte namentlich den Maître Lux.

Die Schreibweise dieses Anwalts ist in der französischen Presse und Literatur wechselnd zwischen Lux und Lutz. Der Leser erinnert sich, daß als Abbildung 30 die Meldung aus LE MONDE wiedergegeben wurde, in welcher die kommunistische Partei diesen Anwalt aus der Partei ausschließen wollte, weil er gegen die Direktiven der Partei die Verteidigung der Elsässer führte, und weil er sowohl mit der deutschen Regierung wie mit der französischen Regierung in Beziehung gestanden hätte, den Prozeß an der Elsässer-Frage platzen zu lassen, um die deutsche Wiederaufrüstung nicht zu gefährden.

Zwei Tage später war der Vorfall endgültig geregelt: Der Präsident gab bekannt:

»Es hat tatsächlich eine Unterhaltung zwischen Boos und Maître Lux gegeben, aber sie ist zur Hälfte auf elsässischem Dialekt und zur anderen Hälfte auf französisch geführt worden. Darauf ist eine Unsauberkeit der Begriffe und eine schlechte Interpretation der Äußerungen zurückzuführen. Das ist die ganze Geschichte.«

So ganz kann das die Geschichte kaum gewesen sein, denn wenn zwei Elsässer sich auf Dialekt und Französisch unterhalten, zumal wenn einer davon Anwalt ist, darf man annehmen, daß sie unter Zuhilfenahme beider Sprachen einander verstanden hatten. Der zur Gänze dieser Sache fehlende Rest kann vermutet werden: Boos' Angehörige waren im Elsaß und wollten da bleiben . . .

Etwas genauer ist das, was Allainmat/Truck dazu überlieferten. Danach sei das Gespräch im Dialekt geführt worden, und der Maître Lux habe dem ehemaligen Sergeanten wörtlich gesagt:

»Ihr Interesse kann nicht sein, Ihre Landsleute zu belasten. Denken Sie an Ihre Familie, die noch immer im Elsaß lebt.«

Das mit „Landsleute" übersetzte Wort lautet im französischen Urtext „compatriotes" – ein für einen des Landesverrats an Frankreich angeklagten Elsässer, der sich zum Deutschtum bekennt, sicher unklares Wort, aus dem Boos gewiß nicht das herauslesen konnte, was Allainmat/Truck dazu kommentierten:

»Keinerlei Drohung in diesen Äußerungen. Nur ein Rat, fast schon Mitleid.« (Seite 354, a.a.O. 45)

Der Wahrheitsfindung diente jedenfalls weder Maître Lux' mehr oder weniger mitleidsvoller Rat noch die Beilegung der Sache durch den Vorsitzenden.

Am Ende der Beweisaufnahme hat das Gericht beschlossen und entschieden, daß der Prozeß von nun an allein in Anwesenheit der deutschen Angeklagten fortgeführt würde. Franzosen und Deutsche sollten getrennt verurteilt werden.

Maßgebend war dafür ein am 30. Januar 1953 gerade und ad hoc verabschiedetes Gesetz, wonach die französischen Angeklagten nicht mehr als Kriegsver-

brecher behandelt werden, sondern nach dem regulären Recht auf der Basis der französischen Strafgesetze abgeurteilt werden sollten.

Achteinhalb Jahre nach dem Massaker von Oradour hatte nämlich die Zeit die Kriegsgerichtsbarkeit überrundet: in derselben Ausgabe von LE MONDE, in der Maître de la Pradelle das Nürnberger Kollektiv-Schuld-Prinzip ad absurdum geführt hatte, am selben 29. Januar 1953 waren auf einer ganzen Seite die Erklärungen von John Foster Dulles zur Initiative der USA für eine Europäische Verteidigungs-Gemeinschaft abgedruckt. Sie gipfelten in der sanften Pression, die die Schlagzeile übernahm:

»Wir würden unsere Europa-Politik überprüfen müssen, wenn Frankreich, Deutschland und Groß-Britannien darauf verzichten würden, sich zu vereinigen.«

Unter diesem Druck aus Washington standen in Europa Kriegsverbrechen, die ideologischen Hintergrund hatten, nicht mehr zur Diskussion. Der Gegensatz von Freischärlertum kommunistischer Tendenz und regulärer Kriegsführung kontinental-europäischer Überlieferung sollte einer gemeinsamen militärischen Formgebung für die Zukunft weichen. So wollten es die USA, und diese hatten damals noch größeres Gewicht in Westeuropa als heute: Amerika hatte den Atomschild. Moskau wurde nicht müde, mit seinen ideologischen Hilfstruppen dagegen anzukämpfen. Es vermochte, die EVG zu paralysieren, und half damit, die NATO hervorzubringen. Im Ergebnis jedenfalls ist die in Bordeaux scheinbar gekittete Bruchstelle zwischen den Kriegsauffassungen nicht überwunden worden: die Irregularität des Terrorismus sollte dreißig Jahre später in ganz Europa gegen die staatlich verfaßte Ordnung antreten.

Im Bordeaux-Prozeß plädierte der Staatsanwalt mit verkürzter Perspektive. Entsprechend der Beweisaufnahme waren Ursachen und Sachverhalte wenig aufgeklärt. Der Zusammenprall von Partisanen-Krieg und Haager Landkriegsordnung blieb außer Betracht, obwohl gerade diese zeitübergreifende Problemstellung bei den zwischen den Fronten der beiden Nationen stehenden und fühlenden Elsässern dafür maßgeblich gewesen war, daß sie bereit waren, Befehlen zu gehorchen, um die Irregularität der Kriegführung, die der unschuldigen Zivilbevölkerung alle Leiden aufbürdete, zu bekämpfen.

Das Plädoyer des Staatsanwalts endete mit der Feststellung:

»Ob Freiwillige oder nicht, sie haben Blut an den Händen!«

Diese Klassifizierung seiner Landsleute war unvollständig: sie unterschlug das Blut an den Händen der Partisanen. Aber die saßen ja mit qualifizierter Mehrheit am Richtertisch.

28. Die Protestbewegung im Elsaß

Genau einen Monat nach Beginn des Prozesses, am 12. Februar 1953 morgens 02.00 Uhr, verkündet das Ständige Höhere Militärgericht in Bordeaux die Urteile; Urteile für Deutsche und Elsässer getrennt. Der Oberscharführer Lenz wurde zum Tode verurteilt, ein Mann wurde freigesprochen, die anderen vier Deutschen erhielten Gefängnis und Zwangsarbeit zwischen von 10 bzw. 12 Jahren. Alle 43 Abwesenden erhielten das Todesurteil[129)].

Bei den Elsässern erhielt der Unterscharführer Boos das Todesurteil. Die zwölf zwangsrekrutierten Elsässer wurden zu Zwangsarbeit oder Gefängnis zwischen fünf und acht Jahren verurteilt (LE MONDE vom 14. 2. 1953).

Die Reaktion beschreiben Allainmat/Truck (Seite 370, a.a.O. 45):

»In Limoges veranstalten 50.000 Menschen einen Umzug um zu protestieren, während das Elsaß Trauer anlegt. Alle Rathäuser und Kriegerdenkmäler hüllen sich in Trauerflore. Die Bürgermeister aller Städte und aller Dörfer defilieren schweigend vor dem Totenmal in Strasburg; auf allen öffentlichen Anschlagtafeln finden sich dieselben Worte: „Wir nehmen das Urteil nicht an!"«

Während im Limousin der Protest gegen das zu milde Urteil angeheizt und für die Kommunalwahlen verwertet wird (LE MONDE 25. 2. 1953), wächst die Bewegung im Elsaß (Abbildungen 38 bis 41).

Abb. 38



Abb. 39

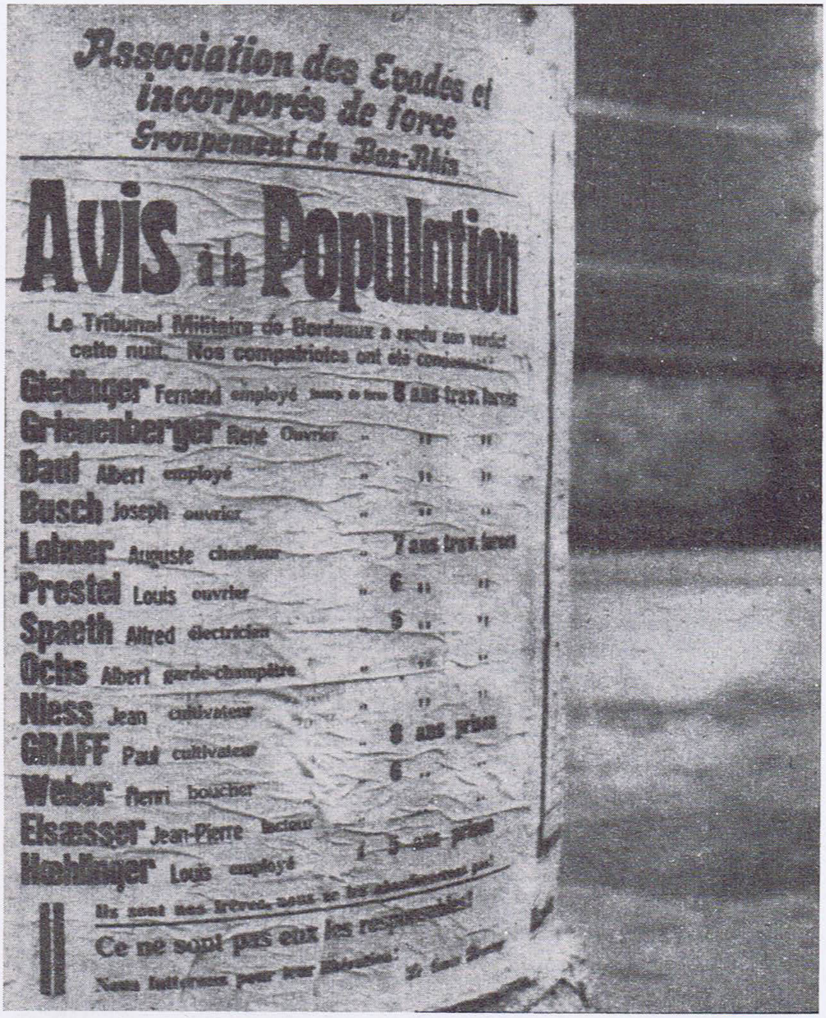


Abb. 38:
Der Domherr Hincky, führender Widerständler im Elsaß, holt die französische Fahne ein.

Abb. 39:
Litfaßsäule mit Plakatanschlag mit den Urteilen und dem Aufruf, gegen die Urteile zu protestieren.

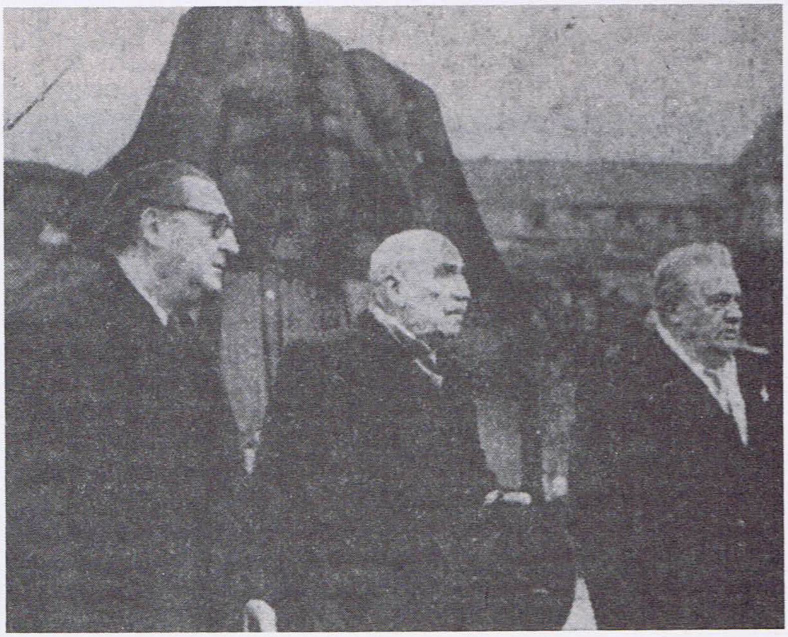


Abb. 40 Führende Elsässer vor dem verschleierten Kriegerdenkmal in Straßburg.

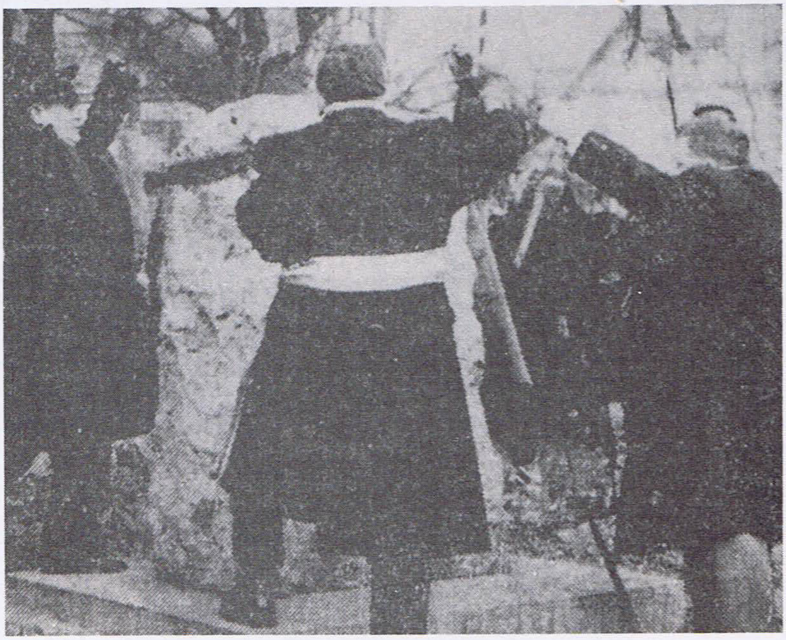


Abb. 41 Der Bürgermeister von Schiltigheim verhüllt das Gefallenen-Denkmal.

68e Année - N° 38 - Edition bilingue ● LE NOUVEL ALSACIEN Samedi 14 Février 1953

DIRECTION, RÉDACTION ET ADMINISTRATION : 6, rue Finkmatt, STRASBOURG — Tél. : 514.21 - 514.22 Adresse télégraphique : NOUVALS, STRASBOURG | Le numéro : 15.— frs Parait 6 fois par semaine | BUREAU D'ANNONCES : STRASBOURG, 6, rue Finkmatt PRESSE RÉUNIE, 9, rue du Dôme - Téléphone : 225.85-86 PARIS : UNION PUBLICITÉ, 1, place du Théâtre-Français

Nach der Verurteilung unserer Zwangs-eingezogenen: Das Elsass, einmütig in Entrüstung und Trauer

Hat denn das Elsass nicht genug gelitten, dass man eine neue Station seinem Kreuzweg beifügt?

Bestürzung, Entrüstung, Trauer: Mit diesen Worten lässt sich die Reaktion zusammenfassen, welche das Urteil von Bordeaux in der elsässischen Bevölkerung ausgelöst hat.

Als wir gestern Nacht gegen 3 Uhr morgens die Meldung aus Bordeaux erhielten, vermochten wir zunächst nicht daran glauben. Sämtliche verurteilt! Sämtliche verurteilt als Verbrecher, als Mordbrenner, als Mörder!

von *Alphonse Irjud*

Die beiden Hauptvoraussetzungen für die Schuld, der verbrecherische Vorbedacht und die Handlungsfreiheit, lagen nicht vor. Man hat dem überhaupt keine Rechnung getragen. Man hat sie verurteilt, man hat die ersten Opfer der Niederlage von 1940 verurteilt, man hat die hauptsächlichen Opfer des Krieges verurteilt, man hat in ihnen das Elsass verurteilt, das unter allen französischen Provinzen das Hauptopfer des Krieges war, jenes, das am meisten geknebelt wurde.

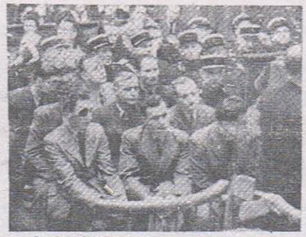
Hat denn das Elsass nicht genug gelitten?

Das moralische Leiden der 100.000 Zwangseingezogenen, ihre physische Pein, die 25.000 Toten, die 40.000 Invaliden, die 10.000 Verschollenen, die harte Gefangenschaft Tausender von ihnen, die Angst, das Leid, die Trauer der Familien, all das war also noch nicht genug!

Frankreich musste unserem Kreuzweg noch weitere Stationen hinzufügen, es musste in das Haupt des Elsass jene Dornenkrone noch tiefer hineindrücken, welche die wechselnden Ereignisse der Geschichte ihm schonungslos und unaufhörlich geflochten haben, und es musste auch noch den Spottmantel dazugeben. Nein, das können wir nicht annehmen!

Diesem unheilvollen Datum des 25. August 1942, an dem auf Befehl HITLERS der Gauleiter WAGNER die Zwangseinziehung der Elsässer anordnete, ein Akt, wegen dessen ihn ein französisches Militärgericht zum Tod verurteilte, hat ein anderes französisches Gericht mit dem 13. Februar 1953 einen anderen Schmerzenstag hinzugefügt! Wir können nicht zulassen, dass die ersten Opfer, jene, die am meisten martyrisiert wurden, als Sündenböcke auf dem Altar eines Gerichtsverfahrens geopfert werden, das sich als unfähig erwiesen hat, das sich keinerlei Mühe gegeben hat, um die wahren Schuldigen oder wenigstens einige der wirklichen Verantwortlichen zu ermitteln!

Zu der Bangnis der Familien, zum Schmerz der Gattinen, der Eltern, der Kinder, die jahrelang um das Leben jenes gebangt haben, der ihnen entrissen worden war, um in der



Die elsässischen Zwangseingezogenen auf der Anklagebank in Bordeaux

verabscheuten Uniform zu dienen, zu dieser Angst, zu diesem Schmerz fügt man eine weitere Angst, einen neuen Schmerz hinzu, und der ersten Trennung lässt man eine zweite folgen, man entreisst erneut den Gatten seiner Frau, den Sohn seinen Eltern, den Vater seinen Kindern!

Die Deutschen, die 8 Jahre in Haft verbracht haben, werden in Bälde heimkehren. Die Elsässer aber wandern ins Gefängnis. Die meisten von ihnen haben in der Zwischenzeit eine Familie gegründet und lassen sie nun in einer schrecklichen Lage zurück.

Nein, damit können wir uns nicht abfinden! Wir können nicht zulassen, dass unsere Zwangseingezogenen Opfer der verbrecherischen Leichtfertigkeit jener werden, denen es oblag, Hand auf die wirklichen Schuldigen zu legen. Diesen Skandal, diese Ungerechtigkeit, diesen Schimpf können wir nicht annehmen, und haben nicht das Recht ihn anzunehmen!

Das Band der Einheit, das instinktiv zwischen allen Elsässern jeglicher Tendenz entstanden ist, muss sich noch enger knüpfen. Die umfassende Bewegung der Solidarität, die sich gebildet hat, muss weitere Kreise ziehen!

In einem Telegramm an den Verteidigungsminister hat Minister Pierre PFLIMLIN die sofortige Suspendierung der Strafe begehrt. Das ist die erste Etappe. Der kommandierende General der Militärregion von Bordeaux hat laut Gesetz das Recht, diese Massnahme zu verfügen.

Andererseits hat M. Pierre PFLIMLIN sämtliche Parlamentarier des Elsass, mit Ausnahme natürlich der kommunistischen Deputé, eingeladen, heute morgen in Strasbourg zusammenzukommen, um die Lage zu prüfen und die sich aus ihr ergebenden Initiativen festzulegen. Diese ersten Demarchen beweisen, dass die Bevölkerung Vertrauen in ihre Vertreter, die sich zu Wortführern ihrer berechtigten Entrüstung machen, haben kann.

Es ist zu wünschen, dass die Regierung, IM INTERESSE DER GERECHTIGKEIT UND IM NATIONALEN INTERESSE, DIE STIMME DES IN DER EMPÖRUNG UND DER TRAUER GEEINTEN ELSASS ANHÖRE.

Schon ist es zu spät, denn ein unermessliches Unheil wurde geschaffen, jedoch ist noch Zeit, das Uebel zu begrenzen und zu versuchen, es zu heilen!

Das Elsass, solidarisch in dieser neuen Prüfung mit den verurteilten Zwangseingezogenen, ebenso wie es auch solidarisch war in der grossen Prüfung des Krieges, ist entschlossen, Wiedergutmachung zu erhalten für diese Schmach und diese Ungerechtigkeit! Und es hätte das Recht, wie es Préfet PAIRA den Richtern in Bordeaux erklärte, nicht als Angeklagte, sondern als Ankläger aufzutreten.

Das Militärgericht von Bordeaux hat Gauleiter Wagner rehabilitiert!

Von unserem Sonderberichterstatter Louis SPEICH

Wir warteten. Wir warteten stundenlang zuerst im Hotel dann ab elf Uhr abends im Militärgericht selber. Diese Stunden teilten mit uns die Advokaten, die Journalisten, die zahlreich anwesend waren und Gendarmen und Polizisten in erschreckend grosser Zahl.

Wir warteten und dachten an die Richter und ihre schwere Aufgabe. Wir warteten und dachten an die Angeklagten, die auch an diesem Abend nicht zu Bett gegangen waren und für ihre Zukunft und ihr Schicksal bangten. Wir warteten und dachten an die Heimat und die unzähligen Familien, die beisammen assen und auf Nachricht aus Bordeaux warteten. Wir warteten und dachten an die Hunderttausend Zwangseingezogenen, von denen die Richter in Bordeaux sagen werden, ob sie die Opfer eines der grössten Kriegsverbrechen oder ob sie Feiglinge, wenn nicht Verbrecher waren!

Wir warteten bis nach ein Uhr das erlösende Klingelzeichen ertönte und ankündete, dass bis in einer Stunde das Gericht im Saal erscheinen würde, um das Urteil bekannt zu geben. Und dann steigerte sich noch die Atmosphäre.

die fiebernde Atmosphäre vor grossen Entscheidungen.

Um 2,10 Uhr dann das zweite Klingelzeichen. Vor uns stellten sich die Gendarmen in drei dichten Reihen auf; die Verteidiger nahmen ihre Plätze ein. Der Regierungskommissar stand bleich hinter seinem Tisch. Die Journalisten drängten sich in ihre Bänke und ganz hinten im Saal erschienen sogar einige Zuschauer. Nur ORADOUR war nicht vertreten. H. BROUILLAUD und seine Getreuen waren nicht da. Ein drittes Klingel-

(Fortsetzung siehe Seite 5)

Auf Einladung des Ministers PFLIMLIN

Die elsässischen Parlamentarier treten in Strasbourg zusammen

um die aus der Lage sich ergebenden Massnahmen zu prüfen und festzulegen

H. Pierre PFLIMLIN hat sämtliche Députés und Sénateurs des Bas-Rhin und des Haut-Rhin, mit einziger Ausnahme des Kommunisten ROSENBLATT, eingeladen, heute zusammenzukommen, um die durch das Urteil von Bordeaux geschaffene Lage zu prüfen und die daraus sich ergebenden Initiativen festzulegen.

Die sofortige Freilassung gefordert!

Ein Telegramm Pflimlins an den Verteidigungsminister

Andererseits hat H. PFLIMLIN an den Verteidigungsminister H. PLEVEN folgendes Telegramm gerichtet:

«Erfahre mit schmerzlicher Bestürzung Urteil von Bordeaux. Dieses Urteil, das ganz die Zwangslage ausser Acht lässt, in der sich die Opfer der Zwangseinziehung befanden, verletzt in ihrer Ehre über 100.000 tote oder lebende elsässische Zwangseingezogene und trifft das ganze Elsass mitten ins Herz. Im Namen der Gerechtigkeit und des nationalen Interesses beschwöre ich Sie, die unverzügliche Suspendierung der Strafen zu verfügen, bis zur Ergreifung weiterer durch Gesetz und Verfassung vorgesehener Massnahmen.

Gez.: Pierre PFLIMLIN.»

Sénateur René RADIUS

hat ein ähnlich lautendes Schreiben an den Präsidenten der Republik, an den Ministerpräsidenten und an den Verteidigungsminister gerichtet, damit die Ausführung des Urteils aufgeschoben werde. H. Radius weist darauf hin, dass die Reaktion im Elsass derart ist, dass früh oder spät Massnahmen in Betracht gezogen werden müssen.

Caveant Consules!

In tiefer Trauer und blutenden Herzens haben die Elsässer heute morgen Freitag, den 13. Februar, vom Urteil von Bordeaux Kenntnis genommen.

Der ganze Prozess, die Atmosphäre und erst recht das Urteil selbst haben uns gezeigt, dass man in den übrigen Provinzen Frankreichs das elsässische Problem, das elsässische Schicksal von 1940-1945 nicht kennt, nicht versteht und zeitweilig auch nicht verstehen will.

Wenn auch das für uns Unglaubliche wahr geworden ist, so wird DIE GROSSE MEHRHEIT DER ELSÄSSISCHEN BEVÖLKERUNG DAS NACH SEINER AUFFASSUNG UNGERECHTE URTEIL MIT ENTRÜSTUNG UND EMPÖRUNG ABLEHNEN.

Es wird Aufgabe der Regierung und der Parlamentarier sein, durch Erwirkung der sofortigen Freilassung der Verurteilten, diesen Justiz-Irrtum, ja diesen Skandal, einigermassen wieder gutzumachen.

Caveant Consules!

Es wird sowieso viel Zeit und grosse Anstrengungen kosten, um die vergiftete politische Atmosphäre im Elsass wieder zu bereinigen.

Ueber das Elsass sind in seiner langen Geschichte weiss Gott schon genug harte Schicksalsschläge hereingebrochen: diesen neuen Schlag hätte man uns ersparen können.

In welchem Lande hat man jemals die Kinder bestraft, die von ihren Eltern verlassen worden sind?

War das Elsass von 1940 bis 1945 nicht von Frankreich verlassen?

Paul WACH,
Sénateur, Adjoint au Maire.

Der Protest der A.D.E.I.F.

Dreizehn Zwangseingezogene sind soeben zu Mördern, Plünderer und Brandstifter gestempelt worden.

Alle Zwangseingezogenen, ihre Familien, ihre Freunde, alle Elsässer werden durch dieses Urteil getroffen.

Wir werden das nicht zulassen!

Die Ungerechtigkeit des Urteils ist offensichtlich: es vergewaltigt das Recht, die Gerechtigkeit, die militärische Disziplin; es vergewaltigt absichtlich die tragische Lage, in der sich unsere Provinz befunden hat.

Einmal mehr im Stiche gelassen, werden wir allein, und mit unseren ganzen Kräften kämpfen, um die «Verurteilten von Bordeaux» zu retten, und um ihre und unsere Ehre wiederherzustellen.

Wie während der Annexion werden wir der Ungerechtigkeit und der Gewalt Widerstand leisten. Ihr Alle, die Ihr mit uns diese Schmach verspürt, **SEID BEREIT!**

Ihr werdet mit uns den Kampf für die Befreiung unserer Landsleute, und damit den Kampf für die Freiheit, die Ehre und die Einheit des Vaterlandes führen!

Das Comité-Directeur der A.D.E.I.F.
Groupement du Bas-Rhin.

Abb. 42

Ab 14. Februar 1953 nahm nicht nur die Protestbewegung im Elsaß ihren Anfang, sondern auch die politischen Interventionen gewannen schnell Gestalt. Das Vorderblatt der Zeitung Le NOUVEL ALSACIEN vom 14. 2. 1953 bilden wir als Abbildung 42 ab.

Überschriften aus diesem Blatt:

- Nach der Verurteilung unserer Zwangseingezogenen: Das Elsaß, einmütig in in Entrüstung und Trauer.
- Hat denn das Elsaß nicht genug gelitten, daß man eine neue Station seinem Kreuzweg beifügt?
- Die elsässischen Parlamentarier treten in Strasbourg zusammen, um die aus der Lage sich ergebenden Maßnahmen zu prüfen und festzulegen.
- Die sofortige Freilassung gefordert! Ein Telegramm Pflimlins an den Verteidigungsminister.
- Das Militärgericht von Bordeaux hat Gauleiter Wagner rehabilitiert.
- Nein, das Elsaß kann und darf das nicht annehmen.
- Große Empörung im ganzen Elsaß nach dem drakonischen Urteil von Bordeaux.

Das Telegramm Pflimlins an Pleven im Faksimile (Abbildung 43), der Aufruf des Senators Wach (Abbildung 44), der Protest der Organisation der Zwangseingezogenen (Abbildung 45) spiegeln die erste Empörung im Elsaß wieder.

Abb. 43

Auf Einladung des Ministers PFLIMLIN

Die elsässischen Parlamentarier treten in Strasbourg zusammen

um die aus der Lage sich ergebenden Massnahmen zu prüfen und festzulegen

H. Pierre PFLIMLIN hat sämtliche Députés und Sénateurs des Bas-Rhin und des Haut-Rhin, mit einziger Ausnahme des Kommunisten ROSENBLATT, eingeladen, heute zusammenzukommen, um die durch das Urteil von Bordeaux geschaffene Lage zu prüfen und die daraus sich ergebenden Initiativen festzulegen.

Die sofortige Freilassung gefordert!

Ein Telegramm Pflimlins an den Verteidigungsminister

Andererseits hat H. PFLIMLIN an den Verteidigungsminister H. PLEVEN folgendes Telegramm gerichtet:

«Erfahre mit schmerzlicher Bestürzung Urteil von Bordeaux. Dieses Urteil, das ganz die Zwangslage ausser Acht lässt, in der sich die Opfer der Zwangseinziehung befanden, verletzt in ihrer Ehre über 100.000 tote oder lebende elsässische Zwangseingezogene und trifft das ganze Elsass mitten ins Herz. Im Namen der Gerechtigkeit und des nationalen Interesses beschwöre ich Sie, die unverzügliche Suspendierung der Strafen zu verfügen, bis zur Ergreifung weiterer durch Gesetz und Verfassung vorgesehener Massnahmen.

Gez.: Pierre PFLIMLIN.»

Abb. 44

Caveant Consules!

In tiefer Trauer und blutenden Herzens haben die Elsässer heute morgen Freitag, den 13. Februar, vom Urteil von Bordeaux Kenntnis genommen.

Der ganze Prozess, die Atmosphäre und erst recht das Urteil selbst haben uns gezeigt, dass man in den übrigen Provinzen Frankreichs das elsässische Problem, das elsässische Schicksal von 1940-1945 nicht kennt, nicht versteht und zeitweilig auch nicht verstehen will.

Wenn auch das für uns Unglaubliche wahr geworden ist, so wird DIE GROSSE MEHRHEIT DER ELSÄSSISCHEN BEVÖLKERUNG DAS NACH SEINER AUFFASSUNG UNGERECHTE URTEIL MIT ENTRÜSTUNG UND EMPÖRUNG ABLEHNEN.

Es wird Aufgabe der Regierung und der Parlamentarier sein, durch Erwirkung der sofortigen Freilassung der Verurteilten, diesen Justiz-Irrtum, ja diesen Skandal, einigermassen wieder gutzumachen.

Caveant Consules!

Es wird sowieso viel Zeit und grosse Anstregungen kosten, um die vergiftete politische Atmosphäre im Elsass wieder zu bereinigen.

Ueber das Elsass sind in seiner langen Geschichte weiss Gott schon genug harte Schicksalsschläge hereingebrochen: diesen neuen Schlag hätte man uns ersparen können.

In welchem Lande hat man jemals die Kinder bestraft, die von ihren Eltern verlassen worden sind?

War das Elsass von 1940 bis 1945 nicht von Frankreich verlassen?

Paul WACH,
Sénateur, Adjoint au Maire.

Abb. 45

Der Protest der A.D.E.I.F.

Dreizehn Zwangseingezogene sind soeben zu Mörder, Plünderer und Brandstifter gestempelt worden.

Alle Zwangseingezogenen, ihre Familien, ihre Freunde, alle Elsässer werden durch dieses Urteil getroffen.

Wir werden das nicht zulassen!

Die Ungerechtigkeit des Urteils ist offensichtlich: es vergewaltigt das Recht, die Gerechtigkeit, die militärische Disziplin; es vergewaltigt absichtlich die tragische Lage, in der sich unsere Provinz befunden hat.

Einmal mehr im Stiche gelassen, werden wir allein, und mit unseren ganzen Kräften kämpfen, um die «Verurteilten von Bordeaux» zu retten, und um ihre und unsere Ehre wiederherzustellen.

Wie während der Annexion werden wir der Ungerechtigkeit und der Gewalt Widerstand leisten. Ihr Alle, die Ihr mit uns diese Schmach verspürt, SEID BEREIT!

Ihr werdet mit uns den Kampf für die Befreiung unserer Landsleute, und damit den Kampf für die Freiheit, die Ehre und die Einheit des Vaterlandes führen!

Das Comité-Directeur der A. D. E. I. F.
Groupement du Bas-Rhin.

Um die Atmosphäre jener Tage wiederzugeben, veröffentlichen wir auch die Kopfseiten der folgenden Ausgaben des LE NOVEAU ALSACIEN vom 15./16. (Abbildung 46) und 17. 2. (Abbildung 47).

Die Bürgermeister des Elsaß traten in den Verwaltungsstreik, der Bischof von Straßburg rief zum Gebet auf, die Parlamentarier-Konferenz intervenierte beim Verteidigungsminister. Die elsässischen Parlamentarier und Präfekten stießen zum Ministerpräsidenten und Präsidenten der Republik vor.

Abb. 46

68e Année - N° 39 - Edition bilingue — Dimanche-Lundi 15/16 Février 1953

LE NOUVEL ALSACIEN

DIRECTION, RÉDACTION ET ADMINISTRATION : 6, rue Finkmatt, STRASBOURG — Tél. : 514.21 - 514.22 — Adresse télégraphique : NOUVALS, STRASBOURG

Le numéro : 15.— frs — Paraît 6 fois par semaine

Das Ziel
Ein Wille

Sofortige Freilassung - Rehabilitierung der in Bordeaux verurteilten Zwangseingezogenen

Wie sich das Problem stellt um Genugtuung zu erhalten!

SO ODER SO

von Alphonse Irjud



Am Freitag, den 13. Februar 1953 in Bordeaux: Der Präsident des Militärgerichtes, inmitten der Richter, verkündet das Urteil, das 13 Zwangseingezogene aus dem Elsass für lange Jahre als Verbrecher ins Gefängnis schickt oder zur Zwangsarbeit verurteilt!

Energische Intervention der Parlamentarier-Konferenz

die gestern in Strasbourg auf Einladung Pierre PFLIMLINS tagte

Die Regierung hat bis Donnerstag Zeit!

RESOLUTION

Der Vorstand der Maires-Vereinigung beschliesst:

◆ Heute um 15 Uhr in Strasbourg Trauerfeier am Gefallenendenkmal Sofortiger Verwaltungs-Streik

Die Antwort des Verteidigungsministers an H. Pflimlin

Der Bischof von Strasbourg ruft zum Gebet auf!

DAS ELSASS IST IN TRAUER VERSETZT.

Abb. 47

Für die rasche Freilassung unserer verurteilten Zwangs-eingezogenen

68e Année - N° 42 - Edition bilingue — Jeudi 19 Février 1953

LE NOUVEL ALSACIEN

DIRECTION, RÉDACTION ET ADMINISTRATION : 6, rue Finkmatt, STRASBOURG — Tél. : 514.21 - 514.22 — Adresse télégraphique : NOUVALS, STRASBOURG

Le numéro : 15.— frs — Paraît 6 fois par semaine

Das Amnestie-Gesetz von der Kammer angenommen

348 Stimmen gegen 217



von Alphonse Irjud

Der Ministerpräsident appellierte an die Franzosen, die Einheit der Nation zu retten. Im Elsaß regten sich Kräfte einer neuen Autonomiebewegung, wie die Neue Züricher Zeitung meldete. Sogar die weißroten Fahnen der Autonomisten tauchten wieder im Straßenbild auf[129]. Und die TAT in Zürich meldete die Gründung einer neuen Partei „für die europäische Einheit unter Wahrung regionaler Besonderheiten". Diese „Elsässische Volksbewegung" war von ehemaligen Zwangsrekrutierten der deutschen Wehrmacht gegründet worden. Laut TAT, Zürich, verlangte diese neue Partei „Dezentralisierung der Regierung, um die Apathie der Verwaltungsmaschinerie zu beseitigen und mehr Recht für die deutsche Sprache". Aus dem ersten Heft dieser neuen Bewegung zitierte die TAT:

»Wir wollen unserem Ahnenerbe treu bleiben. Die Sprache ist im Elsaß kein politisches Problem, weshalb wir das Recht des Elsaß auf Zweisprachigkeit verfechten und die augenblicklichen Zugeständnisse der Regierung in Bezug auf den Deutschunterricht in den Schulen, der nur in den letzten zwei Schuljahren erteilt wird, als ungenügend betrachten.«[130]

Die Gewitterwolken und das Wetterleuchten am Oberrhein blieben nicht ohne Eindruck auf Regierung und Kammer in Paris.

Am Morgen des 19. Februar 1953 morgens um 2.30 Uhr hatte die Kammer das Amnestie-Gesetz nach heftiger Debatte angenommen. Die zwölf verurteilten Zwangseingezogenen wurden amnestiert. Bereits am Samstag, dem 22. Februar, morgens um 3.30 Uhr verließen die zwölf das Gefängnis und kehrten in die Heimat zurück. Die fünf Verurteilten Deutschen und der freiwillig zur Waffen-SS eingerückte Boos blieben zurück. Für Boos folgte das Landesverratsverfahren, welches ihm zusätzliche 14 Jahre Zwangsarbeit eintrug. Aber die Bresche war für alle Verurteilten mit der Amnestierung der elsässischen Zwangseingezogenen geschlagen. Es folgten alsbald die Begnadigungen, abgestuft und unauffällig. Auch Boos wurde nach Deutschland entlassen.

Als das Amnestiegesetz ergangen war, kehrte im Elsaß bald Ruhe ein. Anders im Limousin. Was insbesondere in Oradour geschah, beschreiben Allainmat/Truck so (Seite 371, a.a.O. 45):

»Der Bürgermeister von Oradour sandte sein Kriegskreuz, das in der Bürgermeisterei den Ehrenplatz hatte, zurück. Der Vorsitzende der Vereinigung der Märtyrer-Familien tat dasselbe mit seinem Kreuz der Ehrenlegion, das mit etwas Asche der Opfer auf dem Grabmal angebracht war.

Am Eingang der Ruinen-Ortschaft errichtete man zwei Schandpfähle. Auf dem einen die Namen und die Adressen der französischen SS-Männer, auf dem anderen die der 319 Deputierten, die der Amnestie zugestimmt hatten.

Das Urteil von Bordeaux hat nichts als Unzufriedenheit gestiftet. Das Limousin beklagt noch immer die Justiz. Das Elsaß, von dem man weder das Drama noch das Leid verstand, ebenso.

Das Gericht hat verurteilt. Frankreich, von Zweifeln und vielleicht auch Gewissensbissen geplagt, hat begnadigt.
Aber niemand wollte richten.«

Das ist richtig. Denn Richten ist ohne die Berücksichtigung der anderen Seite nicht möglich. In Bordeaux gab es eine Anklage aus der Sicht des Siegers. Die Gegenklage, die den widerrechtlichen Terror als Mittäter vor Gericht gefordert hätte, fehlte. So brachte das Urteil keinen Frieden, weil es keine Wahrheit hervorgebracht hatte. Denn nur die Wahrheit macht frei.

Wahrheit, die das Gericht in Bordeaux nicht erbringen konnte, weil es nach Sonderrecht urteilen mußte; weil es in seiner Zusammensetzung so wenig unparteiisch und unbefangen war, wie als französischer innenpolitischer und außenpolitischer Sieger; weil es als nationale Institution nicht die gegen die eigene Ehre untersuchen und aufklären konnte. Die Geschichte verlangt nun, dreißig Jahre danach, ihr Recht: die Wahrheit.

Christ und Welt[131)] kommentierte bald, daß die Reaktion in Frankreich eindeutig gegen das Sondergesetz gerichtet gewesen sei, außer bei der „stalinistischen Presse". Das Blatt beobachtete aber auch eine positive Wirkung des Prozesses:

»*Endlich, endlich scheint man aber auch in Frankreich einiges Verständnis für die Elsässer aufzubringen, die man so gerne als Querulanten abtut, einfach deshalb, weil sie ihr Eigenleben bewahren und sich von keiner Seite gleichschalten lassen wollen. Es brauchte die Opfer von Oradour, um die Wahrheit über das Elsaß auch in der bisher so einsichtslosen Pariser Presse zum Durchbruch zu verhelfen.*«

Dem ist hinzuzufügen, daß es jetzt die Opfer von Oradour selbst sind, die einen Anspruch haben: den Anspruch auf Wahrheit über die Ursachen ihres entsetzlichen Sterbens. Und diese Wahrheit kann nicht durch Richter in eigener Sache ans Licht gebracht werden.

Bis dahin bleibt die Frage im Raume stehen, die dieses Buch nach Jahrzehnten neu aufwerfen konnte:

WO IST KAIN?

❖

ANHANG

I. Abbildungen der handelnden Personen



Abb. 48



Abb. 49

Abb. 50



Abb. 51





Abb. 52



Abb. 54

Abb. 53



Abb. 48: General Lammerding war Kommandeur einer Panzerdivision der Waffen-SS.

Abb. 49: General Lammerding mit Offizieren seines Stabes an der Normandiefront.

Abb. 50: Abbé Espinasse, Tulle.

Abb. 51: Der elsässische SS-Mann Sadi Schneid, zuverlässiger Augenzeuge in Tulle.

Abb. 52: Sturmbannführer Kämpfe, Kdr. III./SS-Pz.Gren.Rgt. 4, von Partisanen ermordet.

Abb. 53: Der Partisanenchef Guingouin, dem Kämpfe in die Hände fiel.

Abb. 54: Sturmbannführer Diekmann (r.), Kdr. I./SS-Pz.Gren.Rgt. 4, der in Oradour den Befehl führte, um den Sturmbannführer Kämpfe zu befreien, fiel an der Normandiefront. Links neben ihm der Regimentsadjutant, Hauptsturmführer Werner, der Nachfolger von Kämpfe wurde.

II. Brief Oberg an Generalfeldmarschall v. Rundstedt

Wir veröffentlichen nachstehend aus dem Archiv des Verfassers die Abschrift eines Briefes des ehemaligen Höheren SS- und Polizeiführers im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich, Oberg, aus der Haft im Gefängnis Cherche-Midi an den ehemaligen Oberbefehlshaber West, Generalfeldmarschall v. Rundstedt. Die Wiedergabe erfolgt ungekürzt einschließlich der nachgestellten Angaben. Eine Kommentierung erfolgt nicht. Der Brief beleuchtet die nach dem Zusammenbruch der Westfront bei den gefangenen und bedrohten Offizieren ausgebrochene Rechtsunsicherheit, die wesentlich zur Verzerrung der Unterstellungsverhältnisse und der geschichtlichen Tatbestände beigetragen hat. Die Veröffentlichung soll dem Leser zur Information und der Forschung als Hilfe dienen.

❖

1.) General Balk hat in einer eidesstattlichen Erklärung im Fall des Gen. der Flieger Petersen (IV. Luftw. Feld A.K.), angeklagt der Zerstörung und Plünderung des Kurortes Geradmer (Vogesen) im November 44, ausgesagt, daß er (Balk) die volle Verantwortung für die taktisch notwendige Zerstörung dieses und anderer Orte des damaligen Vogesenkampfgebietes übernimmt. Er fügte dann aber die liebenswürdige Erklärung hinzu: „Für die Plünderung ist der General Oberg zuständig, der eine dunkle Tätigkeit ausübte". Man kann unserem Freunde Balk, den wir ja alle kennen, nur das zurufen, was auch früher schon manchmal am Platz gewesen wäre: „O si taciusses, philosophus mansisses!" Mein netter Untersuchungsrichter hat gelacht und nur gesagt: „Der General Balk scheint nicht ihr Freund zu sein". Im übrigen zieht er mich manchmal mit meiner „dunklen Tätigkeit" auf. Mein Untersuchungsrichter weiß nämlich lange, daß ich ab Ende August – Ende November 44 meiner alten Dienststellung als Höherer SS- und Polizeiführer enthoben war und eine rein wirtschaftliche Aufgabe hatte; nämlich Rückführung aller Materiallager, Aufkauf von Industrie-, vor allem Textilerzeugnissen bei den franz. Firmen des restfranzösischen Gebietes, sowie Aufkauf von Vieh und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Versorgung der dortigen Armeen, usw. Ich berichtete Ihnen darüber, als ich mich Ende September/Anfang Oktober 44 bei Ihnen in dem kleinen Vorort von Koblenz meldete. Wegen der landwirtschaftlichen Fragen arbeitete ich damals mit dem zu Ihrem Stabe gehörigen Militärverwaltungs-Vizechef Dr. Reinhard zusammen. – Dies nur nebenbei. Im übrigen kann man die Aussage von Balk noch ruhig humoristisch ansehen.

2.) Vor einigen Tagen erschien im „Figaro" ein Reisebericht eines Korrespondenten über seine Eindrücke und verschiedene Unterhaltungen mit heute führenden deutschen Persönlichkeiten über das Thema „Deutsch-franz. Zusammenarbeit". Unter anderem wird ein Gespräch wiedergegeben mit General v. Felbert, Exgouverneur militaire allemand de la région Besançon. (Mir unbekannt, sollte es Felber von der Armeegruppe in Avignon sein?) Er hat laut Zeitung wörtlich gesagt: „Ist es möglich, daß man in Frankreich nicht weiß, welche Mühe wir uns

gegeben haben, um der Tätigkeit der Gestapo und SS entgegenzuarbeiten? Man macht Generälen Prozesse wegen Geiselerschießungen, weiß man nichts von den Geiseln, die wir gerettet haben? Weiß man nichts von den Schreiben des Curé von Omans (der Ort liegt nämlich in der Nähe von Avignon!), mit denen er versucht hat, einige von uns zu rehabilitieren? –

3.) General Ottenbacher in Lyon in Haft. Er war vom General Niehof im Juli/ August 44 als Befehlshaber einer Kampfgruppe zur Durchführung einer Großaktion im Raum Limoges gegen das Maquis eingesetzt, deswegen ist er jetzt angeklagt. Bei dieser Großaktion nahm, wie stets in solchen Fällen, ein kleines Kommando (etwa 30/40 Mann) der Sicherheitspolizei teil. Die in Lyon gemachten Aussagen Ottenbachers, zu denen Oberst Dr. Knochen und ich durch unseren Untersuchungsrichter als Zeugen vernommen wurden, sind so wirr, daß der Untersuchungsrichter nur den Kopf schüttelte und sagte: „Das verstehe ich nicht". Ich erwiderte ihm: „Die Sätze verstehe ich auch nicht, aber den Sinn zwischen den Zeilen verstehe ich leider nur zu gut. Der General Ottenbacher will folgendes sagen: für alles sind die Angehörigen der bösen Sicherheitspolizei verantwortlich, denn ich, General Ottenbacher, mußte das tun, was der Kommandoführer der Sicherheitspolizei (Dienstgrad im Höchstfall „Hauptsturmführer", also Hauptmann!!) wollte!" Mein Untersuchungsrichter sagte darauf: „Man kann es nicht glauben, aber das ist der Sinn!"

4.) General Fahrenbacher, von 42 bis Ende XXV. A.K. in der Bretagne, war vor 2 Jahren wenige Wochen hier in Cherche-Midi, dann über 1 Jahr mit allen Freiheiten im Militärlazarett und jetzt seit einiger Zeit in einem hiesigen Kloster untergebracht, sozusagen frei, wo er „militär-wissenschaftlich" für die „Ecole Militaire" arbeitet.

Zur weiteren Charakterisierung füge ich hier einen Bericht des General Ramcke ein über einen Vorfall, den er selbst vor etwa 2 1/2 Jahren im Gefängnis in Rennes miterlebt hat. Angeklagter der Regimentskommandeur Oberst Rehse und einer seiner Offiziere wegen Ausführung des Führerbefehls vom 30. 7. 44. Als Zeugen treten General Fahrenbacher und Jung (Sachse) auf und sagen fast gleichlautend aus: Sie hätten vor Ausführung dieses Befehls in jedem einzelnen Falle nochmal bei der vorgesetzten Dienststelle angefragt, wenn sie der Regimentskommandeur gewesen wären!

Ergebnis dieser Aussagen: 2 Todesurteile, die nach kurzer Zeit vollstreckt wurden! Die französischen Verteidiger der beiden Angeklagten haben nachher zu General Ramcke, der der Gefängnisvertrauensmann der deutschen Gefangenen war, gesagt, daß das Todesurteil nur auf Grund der ihnen völlig unverständlichen Aussagen der beiden deutschen Generale erfolgt sei! General Jung, der mit Ramcke in einer Zelle lag, hat sich Ramcke gegenüber noch fast stolz zu seiner Aussage bekannt! – Ich führe nun die beim hiesigen Gericht gemachten und mich interessierenden Angaben des Generals Fahrenbacher an und zwar in Anführungsstrichen, wobei ich in Klammern gleich meine Bemerkungen dazusetze. Die in verschiedenen Vernehmungen gemachten Aussagen hat Fahrenbacher in einem Privatbrief an seinen jungen Untersuchungsrichter (Capitaine) v. 26. 2. 49 noch einmal wiederholt. Auch dieser Privatbrief liegt in Abschrift vor mir, er schließt mit den Worten: „diese Angaben stelle ich geeigneter Verwendung voll zur Verfügung. In der Hoffnung, gedient zu haben, verbleibe ich als Ihr sehr erge-

bener ..."! Nun die Angaben: „Zwischen Wehrmacht und SD bestand kein gegenseitiges Unterstellungsverhältnis. Ganz allgemein war ein im Frieden bestehendes Gesetz, der Polizei auf Anforderung Hilfe zu geben." (Sehr undurchsichtig ausgedrückt; über die Zusammenarbeit bestanden klare Befehle; bei Kampfhandlungen waren die Angehörigen der Sicherheitspolizei laut klarem Befehl des Militärbefehlshabers dem jeweiligen Truppenkommandeur unterstellt. Von Juli 44 an waren die Angehörigen der Sicherheitspolizei den örtlichen „Kampfkommandanten" ganz unterstellt, genau wie die Angehörigen der Org. Todt, des Arbeitsdienstes, der Reichsbahn.) „Die Beziehungen zwischen Wehrmacht und SD waren gespannt, vor allem, weil die Truppenführung keinerlei Einblick in die Tätigkeit und Maßnahmen des SD hatte." (Von Spannungen mir nichts bekannt. Zusammenarbeit der Ic's mit der Sicherheitspolizei war selbstverständlich, weil die örtliche Sicherheitspolizei doch die Truppen-Ic's mit Agenten und sonstigen Nachrichten laufend versorgte!)

„Ab Monat Mai 44 aber vermied die Wehrmacht möglichst jede einzelne Beziehung mit dem SD, der eine geheime und politische Polizei war." (Im Gegenteil! Die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und Polizei in Frankreich ist von Jahr zu Jahr und Monat zu Monat bis November 44 immer enger geworden!)

„Es kam sehr oft vor, daß der SD in dem Abschnittsbereich einer Einheit der Wehrmacht erschienen ist, um polizeiliche Maßnahmen auszuführen. Diese Einfälle sind dann der Anlaß von vielen Beschwerden von Seiten der Wehrmachtsbehörden gewesen. Diese Beschwerden blieben aber erfolglos." (1. Satz: Das war ja die Aufgabe der Polizei laut grundlegendem Befehl des Militärbefehlshabers v. 23. 5. 42. 2. Satz: Diese polizeiliche Tätigkeit zum Schutz der Truppe als „Einfälle" zu bezeichnen, ist wirklich köstlich! Ich habe weder von Ihnen, Herr Feldmarschall, noch vom Militärbefehlshaber oder einer nachgeordneten Dienststelle jemals von „vielen Beschwerden" gehört.)

„Ab Mai 44 wurde die Feldgendarmerie laut eines hohen Befehls zur Verfügung des SD gestellt. Viele der Offiziere der Feldgendarmerie haben dagegen protestiert, all dies blieb selbstverständlich ohne Erfolg". (Unwahr, von solchem „hohen Befehl" ist mir nichts bekannt! Von „selbstverständlich erfolglos bleibenden Offiziersprotesten" wird Ihnen ebenso wenig etwas bekannt sein wie mir!)

„Die Angehörigen des SD waren gewissermaßen die Kommissare, wie in der russ. Armee." (Zu diesem Hirngespinst des Herrn Fahrenbacher kann man nur den Kopf schütteln.)

„Der SD führte Streifen selbständig und ohne Wissen der Truppenführung durch; oft kam es vor, daß der SD auf die Truppenführung Einfluß zu gewinnen suchte." (1. Satzteil: war ja die Aufgabe der Sicherheitspolizei, genau wie der „Abwehrtrupps" der Abwehrstellen, für die sie nicht die Genehmigung der örtlichen Truppenführung brauchte; 2. Satzteil: unwahr! Das muß ein merkwürdiger Truppenkommandeur sein, der es überhaupt zu Versuchen unterer Dienstgrade der Sicherheitspolizei, denn nur um solche könnte es sich handeln, „Einfluß zu gewinnen" kommen läßt!)

„Es steht einwandfrei fest, daß im Mai, Juni, Juli 44 seitens der Maquis die Bestimmungen der Haager Konvention nicht beachtet wurden." (Warum nur in den Monaten Mai-Juli 44? Niemals haben die Maquis die Haager Konvention beachtet!)

„Ich habe selbst feststellen können, daß keiner von diesen Kämpfern eine Binde trug" – Fahrenbacher zählt dann 9 Einzelfälle – namentlich mit Zeit- u. Ortsangabe auf, wo Offiziere, Soldaten, Stabsärzte u. Sanitätspersonal aus dem Hinterhalt von Maquis erschossen und die Leichen später zum Teil verstümmelt oder halb verkohlt gefunden wurden. Trotz dieser von ihm selbst gemachten Feststellungen und genauen Angaben schließt er diesen Teil seiner Vernehmung mit dem Satz: „Sonst füge ich noch hinzu, daß diese Personen (er meint die gefangenen Maquis) als Kriegsgefangene von mir behandelt worden sind." (Er hat also damit gegen alle gegebenen Befehle gehandelt und fällt mit dieser Aussage seinen eigenen – noch in Haft befindlichen – Offizieren und Soldaten in den Rücken! Da kann man nur sagen – pfui Teufel!)

III. Verzeichnis der Abbildungen

Abkürzungen: BA-MA = Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg; Sa-Tg = Sammlung Taege; Sa-OW = Sammlung Otto Weidinger; BZGS = Bibliothek für Zeitgeschichte, Stuttgart.

Die auf dem Buchtitel wiedergegebene Graphik über die Mannschaftsstärken der Partisanen in den Departements des Limousin wurde der Jubiläumsschrift „R 5" (a.a.O. 41) entnommen.

Die Zeichnung vom besetzten Frankreich auf der Zwischentitel-Rückseite des Teils I wurde vom Verfasser angefertigt.

Der Plan von Tulle auf der Zwischentitel-Rückseite des Teils II stammt aus einem unbekannten Reiseführer; Kopie Sa-Tg.

Die Skizze vom Limousin auf der Zwischentitel-Rückseite des Teils III wurde vom Verfasser angefertigt.

Die Elsaß-Karte auf der Zwischentitel-Rückseite des Teils IV wurde dem Buch von Hermann Bickler „Ein besonderes Land", ASKANIA-Verlag 1978, entnommen.

IV. Quellen- und Literatur-Verzeichnis

Abkürzungen: BA-MA = Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg; Sa-Tg = Sammlung Taege; Sa-OW = Sammlung Otto Weidinger; BZGS = Bibliothek für Zeitgeschichte, Stuttgart.

Die Sammlungen Taege und Weidinger werden ein halbes Jahr nach Erscheinen der Erstausgabe dem Militärarchiv übergeben.

1) Brief Otto Weidinger an Genéral Lammerding vom 2. 6. 1968; Sa-OW.
2) „Großer Bildband über die Waffen-SS – Wenn alle Brüder schweigen", Munin-Verlag, Osnabrück, 1973.
3) The Journal of Historical Review, Institute for Historical Review, Torrance, Californien, USA; Rezension von Lewis Brandon zu „Oradour, Village of the Dead" von Philip Beck, Leo Cooper Ltd., London; Kopie in Sa-Tg.
4) „Pour la Milice Justice!" Par un Chef de Corps de la Milice; Edition Etheel, Paris, ohne Jahresangabe; Sa-Tg.
5) Tonbandnachlaß des Generalleutnants der Waffen-SS a. D. Dipl.-Ing. Heinz Lammerding; Sa-Tg.
6) Albert Hivernaud „Petite Histoire d'Oradour-sur-Glane", 1975; BZGS. (Hier Seite 114.)
7) Mündliche Angabe Otto Weidingers, Aktennotiz des Verassers vom 17. 6. 1980; Sa-Tg.
8) Stückler-Bericht, Januar 1949, Teile I–III und Anlagen 1–7; Sa-OW.
9) Otto Weidinger „Kameraden bis zum Ende", K. W. Schütz-Verlag, Pr. Oldendorf, 2. Auflage, 1978. (Hier Seite 275.)
10) Mündliche Angaben Heinz Werners vom 10. 5. 1975, Aktenvermerk des Verfassers; Sa-Tg.
11) Heinz Höhne „Der Orden unter dem Totenkopf, Die Geschichte der SS", Goldmann-Sachbuch 11179, München 1981. (Hier Seite 513.)
12) LE SOIR vom 30. 1. 1953; Sammlung Pierre Moreau, Brüssel.
13) LE MONDE vom 5. 2. 1953; Sa-Tg.
14) Herbert Taege „Die Division der Schweiger – La Division des Gens qui ne parlent pas". Unveröffentlichtes Manuskript des Verfassers von 1951; Sa-Tg.
15) Schreiben Hans Hauser vom 20. 3. 1951 an den Verfasser; Sa-Tg.
16) Schreiben Albert Stückler vom 27. 4. 1951 an den Verfasser; Sa-Tg.
17) Vollständige Sammlung der Prozeßberichte von LE MONDE von Januar bis März 1953; Sa-Tg.
18) Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Dortmund, Aktenzeichen 45 Js 2/62, Schrb. vom 23. 12. 1968; Sa-OW.
19) Angaben Otto Weidingers gegenüber dem Verfasser am 23. 3. 1975, Aktennotiz des Verfassers; Sa-Tg.
20) Guy Pauchou, Dr. Pierre Masfrand „Oradour-sur-Glane, Vision d'Epouvante" Ouvrage officiel, Edition 1970 bei Charles Lavauzelle & Cie., Limoges, Paris, Nancy. (Hier Seite 36.)
21) Otto Weidinger „Oradour, eine deutsch-französische Tragödie", unveröffentlichtes Manuskript, 1974; Sa-Tg.
22) LE MONDE vom 20. 1. 1953, aus Sammlung Ziff. 17; ferner Zeuge Hivernaud nach Seite 357 a.a.O. 45 (s. u.); Sa-Tg.
23) Schreiben des Professors Robert Faurissson, Saint Mandé, vom 11. 9. 1976 an den Verfasser; Sa-Tg.
24) Dr. jur. Hans Luther „Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung"; Institut für Besatzungsfragen, Tübingen 1957.
25) Sadi Schneid „SS-Beutedeutscher – Weg und Wandlung eines Elsässers", Askania-Verlag, Lindhorst, 1979.
26) Waffenstillstandsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 22. 6. 1940; BA-MA, RW 4/V.788.
27) Haager Landkriegsordnung (HLKO), Artikel 1, hier zitiert nach opus 24, Seite 69 ff.
28) Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes 588 Clermont-Ferrand, Seite 12; BZGS.
29) Carlo Schmid „Erinnerungen", Scherz Bern, München, Wien, 5. Auflage, 1979.
30) LA VOIX DE LA RESISTANCE, Organe du Comité d'Action de la Résistance, August 1969; Sa-Tg.
31) HISTORAMA Nr. 191, August 1967; Sa-Tg.
32) Bericht Hermann Bickler vom 12. 12. 1975 an den Verfasser; Sa-Tg.
33) Henry Coston, „Dictionnaire de la politique francaise", Paris, chez l'auteur, 1967, I. Teil, Seiten 517/518; Kopie Sa-Tg.
34) OST-WEST-KURIER Nr. 8, Februar 1953, „Oradour" von ***; Sa-Tg.
35) Informationsgespräch des Verfassers mit Max Hastings, London, am 22. 4. 1980. Aktennotiz des Verfassers; Sa-Tg.
36) Amtsgericht Bielefeld 6 AR 853/51, Richterliche Vernehmung des Zeugen Reinhard Heider; Sa-OW.
37) DER SPIEGEL Nr. 52 vom 26. Dezember 1951, Pfarrer Gerhard Lindner, „Der Staatsanwalt entschuldigte sich"; Sa-Tg.
38) Anthony Cave Brown „Die unsichtbare Front", Desch 1976; auszugsweise bei Sa-Tg.
39) Bericht des 1. Generalstabsoffiziers der 12. SS-Pz.Div. „Hitler-Jugend" vor kleinem deutsch-französ. Kreis am 25. 5. 1967; Sa-Tg.
40) Kriegstagebuch 1944, 4. Abschnitt „Der westliche Kriegsschauplatz", II. Teil, Seite 310; BZGS.
41) Jubiläumsschrift der R5, ohne Einband, ohne Impressum, ohne Erscheinungsdatum; Sa-Tg.
42) Suchdienstanzeige Nr. F. 03 608 „Kommandant in Guéret" im FREIWILLIGEN, Munin-Verlag, Osnabrück.
43) 2. SS-Pz.Div. „Das Reich", Ia/259/44 gKdos. vom 5. 6. 1944, Anl. 6/339 zum KTB des Gen.Kdo. LVIII. Pz.Korps; BA-MA, RH 24/58/5.
44) Gemeinsame Erklärung Heinz Lammerdings und Albert Stücklers vom Februar 1969; Sa-OW.
45) Henry Allainmat, Betty Truck „La Nuit des Parias – La tragique histoire des 130.000 Francais incorporés de force dans la Wehrmacht et la Waffen-SS", Presse de la Cité, Paris; Stadbücherei Strasbourg Nr. 2695.
46) KTB Nr. 1, Gen.Kdo. LVIII. Pz.Korps vom 6. 6. 1944 bis 26. 7. 1944; BA-MA, RH 24-58/5.

47) René Jugie, alias GAO, „Note sur la Das Reich (Tulle–Oradour)", ohne Datum, mit Original-Unterschrift; Sa-OW.
48) Amtsgericht Freising, AR 640/49 vom 17. 8. 1949, Vernehmung Albert Stückler als Zeuge in Sache Heinrich Wulf wegen Kriegsverbrechen; Sa-OW.
49) Werner Hofmann, ehem. Zugführer der 3./SS-Pz.A.A. „DR", Bericht über Gefechte während des Marsches der Abteilung zur Invasionsfront, 11. 8. 1949; Sa-OW.
50) Besprechungsprotokoll des Prof. Dr. Wache mit Pfarrer Klaus Schneider am 24. 3. 1949 in Düsseldorf; Sa-OW.
51) Wie Nr. 30, hier jedoch „L'Affaire Lammerding – Importantes et inédites révélations", Interview mit GAO; Sa-Tg.
52) Brief Fritz Helm vom 20. 7. 1950 an Rechtsanwalt Dr. Walzy-Mink; Auszug in Sa-OW.
53) Dr. med. August Roschmann, Friedberg bei Augsburg, Bericht über Tulle (8.–11. Juni 1944), ohne Datum; Sa-OW.
54) Brief des Höheren SS- und Polizeiführers Oberg an Generalfeldmarschall v. Rundstedt, von Haftanstalt zu Haftanstalt, ohne Datum; Originalauszug Sa-Tg. Siehe Wortlaut im Anhang II.
55) Brief Hermann Drechsler an den Verfasser vom 20. 10. 1978; Sa-Tg.
56) Rémy „Les Pendus de Tulle", in HISTOIRE POUR TOUS, Serie August–Oktober 1977; Sa-Tg.
57) Schreiben von Sadi Schneid (Pseudonym als Autor) an den Verfasser vom 19. 2. 1976. Der richtige Name ist in der Sa-Tg.
58) Paul Mauclair „Les Crimes odieux de la division ‚Das Reich'", HISTORAMA März/April 1979; Sa-Tg.
59) Louis Saurel „Dossier de l'histoire de la Division SS ‚Das Reich'" in HISTOIRE POUR TOUS, Oktober 1967; Sa-Tg.
60) M. D. (voller Name im Archiv des Verfassers) am 15. 10. 1968: „Affaire de Tulle; soldats allemands tués par le Maquis. Eléments d'information recueillis auprès de M. Gaubusseau"; Sa-OW.
61) Schreiben P. H. (voller Name im Archiv des Verfassers) vom 9. 10. 1969 an Dr. L. Gaubusseau; Sa-OW.
62) Übersetzung eines Briefes von Dr. Gaubusseau an Dr. Grützmacher vom 12. 10. 1968; Sa-OW.
63) Telefonat von Oberstleutnant i.G. a.D. Albert Stückler vom 30. 3. 1981; Aktennotiz Sa-Tg.
64) Schreiben Otto Weidingers an Dr. Gaubusseau vom 26. 8. 1968 mit Bezugnahme auf die übergebenen Kopien der Untersuchungsakte Lammerding, sowie Verifikation im Schreiben Weidinger an Dr. Grützmacher vom 28. 11. 1968; beide Schreiben Sa-OW.
65) Fragenkatalog von Dr. L. Gaubusseau und Dr. Beau vom 4. 1. 1969 zur Vorbereitung einer Besprechung mit Gen. Lammerding und Oberstleutnant i.G. Stückler; Sa-OW.
66) Brief Dr. L. Gaubusseau an Otto Weidinger vom 14. 7. 1968; Sa-OW.
67) Brief Dr. L. Gaubusseau für Otto Weidinger vom 16. 7. 1968, Übersetzung von Dr. Grützmacher; Sa-OW.
68) Entwurf zu gemeinsamer Erklärung Lammerding/Stückler, von Lammerding ohne Stückler ausgearbeitet und diesem mit Schreiben Weidingers vom 16. 10. 1968 zugeleitet, dann von Stückler abgeändert in Fassung gem. Ziff. 44; Sa-OW.
69) Abbé Jean Espinasse „Témoignage sur la journée du 9 juin 1944 à Tulle", 1953 bei F. Layotte v.g.; Kopie Sa-Tg.
70) Jean Espinasse „Prêtre en Corrèze", Robert Laffont-Opera Mundi 1979.
71) Brief v. Dr. Gaubusseau in der Übersetzung von Dr. Grützmacher vom 3. 1. 1969; Sa-OW.
72) ebenso vom 20. 12. 1966; Sa-OW.
73) Bericht des Dr. Gaubusseau in der Übersetzung von Dr. Grützmacher, Anlage zum Schreiben Dr. Grützmacher an Otto Weidinger vom 26. 9. 1968; Sa-OW.
74) Werner Haupt „Rückzug im Westen 1944", Motorbuch-Verlag, Stuttgart 1978; Auszug aus Sa-Tg.
75) Brief Dr. Grützmacher an Otto Weidinger mit Übersetzungen der Briefe Dr. Gaubusseaus vom 20. 9. 1968 und 22. 9. 1968; Sa-OW.
76) Deutsche Übersetzung der Note René Jugie mit Zusatzseite, übersetzt von Dr. Grützmacher, mit Anschreiben an O. Weidinger vom 8. 7. 1968; Sa-OW.
77) Schreiben Karl Kreutz an den Verfasser vom 3. 5. 1981; Sa-Tg.
77a) Schreiben Stückler an den Verfasser vom 15. 6. 1981; Sa-Tg.
78) Georges Guingouin, „Quatre ans de lutte sur le sol Limousin", Hachette, 1974.
79) Guy Salignon „Le Mystère Kämpfe", LIMOUSIN MAGAZIN, Limoges, Mai 1968; Sa-Tg.
80) G. D. (voller Name im Archiv des Verfassers), Schreiben vom 30. 8. 1978 an den Verfasser; Sa-Tg.
81) A. Weber, Straßburg, am 26. 1. 1953 an die Diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Paris; Sa-OW.
82) LE MONDE vom 25./26. Januar 1953; Sa-Tg.
83) Brief Dr. Gaubusseau in Übersetzung von Dr. Grützmacher vom 12. 3. 1968; Sa-OW.
84) Briefe ebenso vom 30. 3. 1968, 31. 3. 1968, 3. 4. 1968, 5. 4. 1968; Sa-OW.
85) G. D. (voller Name im Archiv des Verfassers), Schreiben an den Verfasser vom 25. 10. 1980, 29. 10. 1980, 19. 1. 1981, 25. 1. 1981, 21. 6. 1981; Sa-Tg.
86) P. H. (Name im Archiv des Verfassers), Schreiben an Weidinger vom 16. 6. 1968, an M. D. (s. Ziff. 60) vom 30. 7. 1968, an Weidinger vom 31. 7. 1968; Sa-OW.
87) Prof. Robert Faurisson am 11. 9. 1976 an den Verfasser; Sa-Tg.
88) Eidesstattliche Erklärung des ehem. Obersturmführers Gerlach vor dem Rechtsanwalt Dr. Meyerdress, Hamburg, 1953; zitiert nach Weidinger, Ziff. 9.
89) Wie Ziffer 20.
90) Leserzuschrift in RIVAROL Nr. 707 vom 20. Juli 1964; Sa-OW.
91) Philip Beck „Oradour – Village of the dead" bei Leo Cooper, London 1979.
92) LE MONDE vom 22. 1. 1953, Teil aus Ziff. 17; Sa-Tg.
93) Aktennotiz über die Aussagen des Joesef Gary am 10. 6. 1978 vor dem Verfasser; Sa-Tg.
94) Pierre Poitevin „Dans l'enfer d'Oradour", Selbstverlag Limoges 1944; Kopie in Sa-Tg.

95) „Dokumente zur Kriegsgeschichte – Feindliche Verbrechen in Frankreich – Oradour an der Glane“, herausgegeben von der Ermittlungsstelle für feindliche Kriegsverbrechen, Französisches Verlagsamt Rastatt 1946; BZGS.

96) Actes et Documents du Saint Siège Relatifs à la Seconde Guerre Mondiale – Band 10 „Le Saint Siège et les Victimes de la Guerre, Janvier 1944 – Juillet 1945“, Libreria editrice Vaticana 1980, Seite 332; BZGS, Kopie Sa-Tg.

97) LE MONDE vom 29. 1. 1953, Seite 4; Sa-Tg.

98) OST-WEST-KURIER Nr. 2 vom Januar 1953, S. 2. OWK: „Noch einmal: Oradour–Dresden“; Sa-Tg.

99) Aussage Paul Doutre gegenüber Pierre Moreau am 30. 8. 1980, Aktennotiz an Verfasser mit Schreiben vom 2. 9. 1980; Sa-Tg.

100) Brief an Pierre Moreau, Brüssel, an den Verfasser vom 20. 10. 1980; Sa-Tg.

101) Dr. W. Koestel „Der Pfarrer von Oradour“, Zeitschrift DIR UND MIR Nr. 6/1953, 5. Jahrgang; Ausschnitt Sa-Tg.

102) Schreiben Eduard Haug an den Verfasser vom 29. 3. 1981; Sa-Tg.

103) Eidesstattliche Erklärung des Oberstleutnants (Bw.) i. R. Eberhard Matthes vom 16. 11. 1980; Sa-Tg.

104) Brief Matthes an Graf Kageneck vom 25. 11. 1976; Sa-Tg.

105) Brief Matthes an den Verfasser vom 22. 2. 1977; Sa-Tg.

106) Telefonnotiz über Anruf Matthes vom 3. 3. 1977; Sa-Tg.

107) Aktennotiz über Gespräch mit Matthes am 27. 9. 1980; Sa-Tg.

108) Gedenk-Faltkarte der Editions Modernes „Théojac“, Limoges; ohne Datum; Sa-Tg.

109) „Le Massacre d'Oradour-sur-Glane par les Hordes Hitleriennes“, herausgegeben von der FRONT NATIONAL, Imprimerie Brégéras, Limoges, ohne Jahresangabe; Kopie Sa-Tg.

110) Wie Ziffer 21.

111) „SS im Einsatz“. Eine Dokumentation über die Verbrechen der SS. Deutscher Militärverlag, Berlin, 1964.

112) Albert Chaudier „Limoges 1944–1947 capitale du maquis“, Editions Lavauzelle, Paris – Limoges, 1980.

113) Raymond Ruffin „Ces Chefs de Maquis qui gênaient“, Presses de la Cité, Paris, 1980.

114) Gerald Reitlinger, „The SS: Alibi of a Nation, 1922–1945“, Viking-Press, New York, 1957.

115) Tagebuch-Entwurf von Albert Stückler „2. SS-Panzerdivision ‚Das Reich‘, Einsatz im Westen Juni bis November 1944“; Sa-OW.

116) Note des Generals Bridoux, IMG Band XXXVII, S. 338f; Auszugskopie in Sa-Tg.

117) Kriegstagebuch AOK 7/ 57 351/1, zitiert nach Weidinger in DER FREIWILLIGE Nr. 7 u. 8 1981.

117a) Schreiben des Oberbefehlshabers der Armeegruppe G vom 17. 6. 1944 an den Kommandanten des Hauptverbindungsstabes Toulouse; BA-MA / RH 19 XII /3.

118) Jens Kruuse, „Oradour“, Suhrkamp 1969; BZGS.

119) Robert M. W. Kempner, „SS im Kreuzverhör“, Rütten u. Loenig-Verlag, München 1964.

120) Stuttgarter Zeitung Nr. 19, Seite 3, vom 23. 1. 1953; Sa-Tg.

121) Herbert Taege, „Widerschein aus Korea“, Leitartikel in der abz, aktuelle Bilder-Zeitung vom 1. 4. 1951; Sa-Tg.

122) Pierre Gaxotte de l'academie francaise, „Le Procès d'Oradour ... un procès entre Français“, Illustrierte RADAR vom 22. 2. 1951; Sa-Tg.

123) DIE TAT, Zürich, vom 14. 2. 1953; Sa-Tg.

124) Jacques Pascal, „Crimes de Guerre – L'ordonnance du 28. Août 1944“ in LA REFORME vom 14. 2. 1953; Sa-Tg.

125) LE MONDE vom 9. 12. 1952; Sa-Tg.

126) LOTHRINGER VOLKSBLATT, Metz, vom 1. 3. 1953, „Das Votum des Parlaments“ von Henri Meck; Sa-Tg.

127) Maitre Raymond de Geouffre de la Pradelle, „Rétablir le droit“, LE MONDE vom 29. 1. 1953; Sa-Tg.

128) Dr. Robert Ernst, „Rechenschaftsbericht eines Elsässers“, Bernard und Graefe, Berlin 1954; Archiv des Verfassers.

129) NEUE ZÜRICHER ZEITUNG vom 17. 2. 1953; Sa-Tg.

130) DIE TAT, Zürich, vom 19. 2. 1953; Sa-Tg.

131) CHRIST UND WELT, vom 22. 1. 1953; Sa-Tg.

132) Oberg-Brief, s. Anhang. Angaben wie unter Ziffer 54.

V. Verzeichnis der wichtigsten vorkommenden Abkürzungen

AA	Aufklärungs-Abteilung
AS	Armée Secrète (Geheim-Armee)
AOK	Armee-Oberkommando (Führung einer Armee)
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei (beim HSSPF)
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei (beim HSSPF)
Btl.	Bataillon
CFLN	Comité Français de Liberation Nationale (Frz. Komitee zur nationalen Befreiung)
CNF	Comité National Français (Frz. National-Komitee)
CNR	Conseil National de la Résistance (Nationalrat des Widerstands)
COMAC	Comité d'action militaire (militärisches Aktionskomitee d. CNR)
„D"	SS-Panzergrenadier-Regiment 3 „Deutschland"
„DF"	SS-Panzergrenadier-Regiment 4 „Der Führer"
„DR"	2. SS-Panzerdivision „Das Reich"
FFI	Forces Françaises de l'Interieur (Französische Streitkräfte im Inneren = Dachorganisation der unterschiedlichen politischen Richtungen)
FFL	Forces Françaises Libres (außerhalb Frankreichs aufgestellte Truppen De Gaulles)
FK	Feldkommandantur
FTP	Francs-Tireurs-Partisans (Partisanen-Freischärler = kommunistische Partisanen)
g	geheim
Gen.Kdo.	Generalkommando (Führung eines Korps)
GFP	Geheime Feldpolizei
gKdos	Geheime Kommandosache
GMR	Garde Mobile Republicaine (Gendarmerie)
HG	Heeresgruppe (Sonderfall im Süden Frankreichs: HG Süd = Heeresgebiet Süd)
HLKO	Haager Landkriegsornung
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer (hier beim Militärbefehlshaber)
HVSt.	Hauptverbindungsstab (Oberfeldkommandantur im Bereich der bis 1942 Freien Zone)

ID	Infanterie-Division
IG	Infanterie-Geschütz
IMT	Internationaler Militär-Gerichtshof (auch IMG)
KdO	Kommandeur der Ordnungspolizei (in Regional-Hauptstädten)
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei (in Regional-Hauptstädten)
Kdr.	Kommandeur
Kdt.	Kommandant
KHS	Kommandant des Heeresgebietes Südfrankreich
Kp.	Kompanie
KPF	Kommunistische Partei Frankreichs (frz.: PCF)
KSStVo.	Kriegs-Sonderstrafrechts-Verordnung
KTB	Kriegstagebuch
LKW	Lastkraftwagen
MB	Militärbefehlshaber
MBB	Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
MBF	Militärbefehlshaber in Frankreich
MG	Maschinengewehr (lMG = leichtes MG; sMG = schweres MG)
MPi.	Maschinenpistole
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
MV	Militärverwaltung (Besatzungsbehörde)
MUR	Mouvements Unis de Résistance (Vereinigte Wiederstandsbewegungen)
ND	Nachrichtendienst (Spionage und Spionage-Abwehr)
OB	Oberbefehlshaber
ObWest	Oberbefehlshaber West (d.h. des westlichen Kriegsschauplatzes)
OFK	Oberfeldkommandantur
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OS	Organisation Spéciale (kommunistische Kampforganisation mit dem Ziel der Umwandlung Frankreichs in einen Sowjetstaat)
PD.	Panzer-Division
PKW	Personenkraftwagen
Pol.Rgt.	Polizei-Regiment
RFSS	Reichsführer-SS

Rgt.	Regiment
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SD	Sicherheitsdienst (lt. Dr. Luther a.a.O. 24: in Frankreich Namensteil ohne materielle Bedeutung der deutschen Besatzungspolizei seit 1. 6. 1942)
Sipo (SD)	Sicherheitspolizei (SD); Besatzungspolizei ab 1. 6. 1942
SPW	Schützenpanzerwagen (gepanzertes Halbkettenfahrzeug)
STO	Service de Travail Obligatoire (von der Vichy-Regierung angebotene und rekrutierte Arbeitsdienstpflicht, z.T. außerhalb Frankreichs)
Wako	Waffenstillstandskommission
WFSt.	Wehrmachtsführungsstab
WSt.V.	Waffenstillstandsvertrag

VI. Verzeichnis der Kriegsgliederung des deutschen Heeres 1944

Kompanie (Batterie)	Unterste Einheit, die sich aus Gruppen (Geschützen, Gewehren, Panzern) und Zügen zusammensetzt. Erste siegelführende Einheit unter einem Kompaniechef (Batteriechef).
Bataillon (Abteilung)	Aus meist vier Kompanien (Batterien) zusammengesetzter unterster Verband mit gemischter Bewaffnung unter einem Bataillonskommandeur (Abteilungskommandeur) mit Stab.
Regiment	Gemischter Verband aus meist drei Bataillonen und bis zu vier Regimentseinheiten spezieller Ausbildung und Bewaffnung unter einem Regimentskommandeur mit Stab.
Division	Groß-Verband gemischter Waffengattungen, bestehend aus mehreren Regimentern und Bataillonen (Abteilungen) der einzelnen Waffengattungen. Geführt von einem Divisionskommandeur mit einem Ersten Generalstabsoffizier = Kommandobehörde mit Gerichtsbarkeit.
Korps	Höhere Kommandobehörde ohne ständig unterstellte Divisionen, aber häufig mit zusätzlichen sog. Korps-Truppen (schwere Panzer oder schwere Artillerie, Nachrichtenverbänden u. dgl.). Geführt von einem Kommandierenden General mit einem Chef des Generalstabes und mehreren Generalstabsoffizieren, genannt „Generalkommando".
Armee	Höhere Kommandobehörde mit wechselnd zugeteilten Korps unter Führung eines Armeeoberbefehlshabers mit Generalstab (Armeeoberkommando = AOK).
Heeresgruppe	Höhere Kommandobehörde für einen ganzen Frontabschnitt unter einem Oberbefehlshaber mit Generalstab.
Oberbefehlshaber (West)	Verantwortlicher Führer einer Front (hier Westfront) mit mehreren Heeresgruppen.

Neben diesen organisationsbedingten Verbänden und Kommandobehörden gab es noch taktische Formationen auf Zeit, die sich zwischen den Organisationsstufen einordnen lassen:

Kampfgruppen (Alarm-Brigaden), Kommando-Stäbe, Korpsabteilungen, Korpsgruppen, Armeeabteilungen und Armeegruppen. Letztere, bestehend aus mindestens zwei Armeen, erscheint im Buch mehrmals mit der „Armeegruppe G" unter Generaloberst Blaskowitz. Sie war funktionell eine Heeresgruppe.

VII. Verzeichnis der Dienstränge Waffen-SS/Heer

SS-Schütze (Grenadier, Kanonier usw.)	Schütze (usw.)
SS-Sturmmann	Gefreiter
SS-Rottenführer	Obergefreiter
SS-Unterscharführer	Unteroffizier
SS-Scharführer	Unterfeldwebel
SS-Oberscharführer	Feldwebel
SS-Hauptscharführer	Oberfeldwebel
SS-Sturmscharführer	Stabsfeldwebel
SS-Stabsscharführer (Dienststellung)	Hauptfeldwebel (Spieß)
SS-Standarten-Oberjunker	Oberfähnrich
SS-Untersturmführer	Leutnant
SS-Obersturmführer	Oberleutnant
SS-Hauptsturmführer	Hauptmann
SS-Sturmbannführer	Major
SS-Obersturmbannführer	Oberstleutnant
SS-Standartenführer	Oberst
SS-Oberführer	Oberst (ohne Entsprechung)
SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS	Generalmajor
SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS	Generalleutnant
SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS	General d. (Inf., Art. usw.)
SS-Oberstgruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS	Generaloberst

Die Offizierspatente der SS-Junkerschulen galten ranggleich im Heer. Austausch und Kommandierungen von SS-Führern fanden statt. An den Waffenschulen des Heeres wurden SS-Führer aus- und weitergebildet. Die Generalstabsausbildung von SS-Führern erfolgte im Rahmen der Generalstabsausbildung des Heeres und auf normalen Lehrgängen der Kriegsakademie. Die Generäle der Waffen-SS waren Teil der Generalität des Heeres.

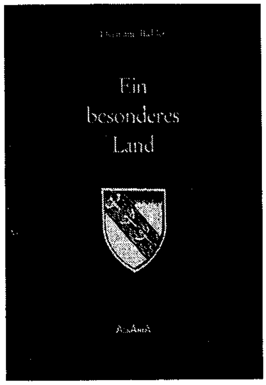
Aus dem Verlagsprogramm des ASKANIA-Verlages



Sadi Schneid
SS-Beutedeutscher
Weg und Wandlung eines Elsässers

260 S., 8 S. Dokumentation mit 17 Bildern u. Faksimiles

ISBN 3-921 730-06-6
Efalin-gebunden DM 32,50



Hermann Bickler
Ein besonderes Land
Erinnerungen und Betrachtungen eines Lothringers

412 S., Namensverzeichnis, 1 Karte.

ISBN 3-921 730-03-1
Efalin-broschiert DM 24,50

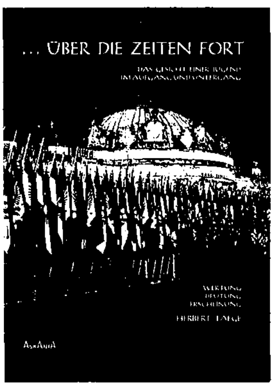
ISBN 3-921 730-04-x
Ganzleinen geb. DM 29,50



Herbert Taege
Weder Bosse noch Bonzen
Perspektiven zur industriellen Evolution

242 S.,
Literaturverzeichnis

ISBN 3-921 730-01-5
Coverlux DM 24,50



Herbert Taege
Über die Zeiten fort
Das Gesicht einer Jugend im Aufgang und Untergang; Wertung – Deutung – Erscheinung

180 S., Kunstdruckpapier, Großformat, 125 S. Text, 50 S. Bilder mit 110 Motiven, 5 Faksimile-Liederblätter

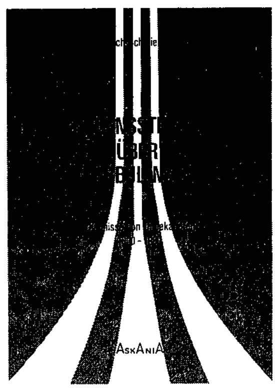
ISBN 3-921 730-02-3
Efalin-gebunden DM 36,00



Max Klüver
Die Adolf-Hitler-Schulen
Eine Richtigstellung

215 S., 5 Faksimiles, Sach- und Namensregister

ISBN 3-921 730-05-8
Gebunden DM 29,50



Ulrich Schmiedel
Kondensstreifen über Turbulenzen
Zeugnisse Unbekannter 1930 bis 1980

220 S.,

ISBN 3-921 730-07-4
Coverlux DM 24,50



DER AUTOR

*1921 in Magdeburg geboren.
Abitur, Jugendführer, Kriegsoffizier.
Schwerversehrter Spätheimkehrer.
Studium in Braunschweig u. Aachen.
Examen an der Ersten Deutschen
Journalistenschule Aachen.
Politischer Journalist.
Zwanzig Jahre leitend in der Büroindustrie.
Seit 1975 Publizist und Verleger.*

ENTHÜLLUNGEN UND DOKUMENTE ZUM KOMPLEX TULLE UND ORADOUR

Der Komplex Tulle und Oradour galt seit dreieinhalb Jahrzehnten als massenmörderischer Übergriff der SS im Frankreich des Sommers 1944: in Tulle waren 98 Männer gehenkt worden; in Oradour wurden 642 Menschen, darunter die Mehrzahl Frauen und Kinder, umgebracht und der Ort niedergebrannt.

Der Autor weist nach, daß die 2. SS-Panzerdivision „Das Reich" auf Befehl der Wehrmachtführung in diesen Raum verlegt wurde und die Partisanenbekämpfung aufgrund dieser Befehle mit äußerster Härte zu führen hatte. Mehr als ein Drittel der Division bestand aus zwangsrekrutierten Elsässern des Jahrgangs 1927.

In Tulle waren der deutschen Repressalie die Ermordung von fast hundert deutschen Soldaten durch kommunistische Freischärler vorausgegangen; von ihnen waren ca. vierzig mit barbarischen Verstümmelungen aufgefunden worden.

In Oradour suchte eine SS-Kompanie nach einem von Partisanen verschleppten Bataillonskommandeur. Sie fand auf grausame Weise verbrannte deutsche Verwundete und Sanitätspersonal und weitere Leichenreste, sowie Waffen und Munition. Der befehlsführende Stabsoffizier, der Auftrag hatte, Geiseln zu Austauschzwecken einzubringen, war aufgrund bindender Befehle des Oberbefehlshabers West zur Erschießung der Männer und Niederbrennung der Häuser, in denen Waffen und Munition gefunden wurden, gezwungen. Diese Maßnahme löste eine Kettenreaktion aus, der die in der Kirche befindlichen Frauen und Kinder zum Opfer fielen. Den Schuldanteil der Partisanen an dieser grauenvollen Entwicklung belegt der Autor mit neuen Forschungsergebnissen und Dokumenten.

Der Autor enthüllt auch die Hintergründe dieses Komplexes in der Besatzungszeit und in der Nachkriegszeit, insbesondere des mehr als acht Jahre danach abgehaltenen Oradour-Prozesses, der nach heftigem Protest des Elsaß und seiner Bevölkerung zunächst den elsässischen Verurteilten und bald auch den deutschen Verurteilten die Freiheit brachte.

Das Buch ist reich mit Dokumenten und Bildern ausgestattet und berücksichtigt die widersprüchliche französische Literatur zu diesem Thema. Ein maßgebender Beitrag zur Zeitgeschichte.

ISBN 3-921 730-09-0